Die

Generalsynode

der

evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden

vom Jahr 1855

nach amtlicher Darstellung.

Erster Band.

Allgemeines und Verhandlungen über die Lehre.

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1856.

Die General-Synode der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden vom Jahr 1855,

nach amtlicher Darstellung.

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1856.

Die General-Synode der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden vom Jahr 1855,

nach amtlicher Darstellung.

Erster Band.

Allgemeines und Verhandlungen über die Lehre.

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1856.

Vorrede.

Der im Sommer 1855 versammelten General-Synode der evangelischen Kirche Badens war die Aufgabe gestellt, eine Reihe wichtiger und tiefeingreifender Fragen auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, vornehmlich in Betreff des Bekenntnißstandes, der Lehrbücher und der Gottesdienstordnung, zur Entscheidung zu bringen. Es war daher nichts natürlicher, als daß diese Synode schon bei ihrer Zusammenberufung ein allgemeineres Interesse in Anspruch nahm und daß von vielen Seiten, inner- und außerhalb des Landes, der lebhafte Wunsch gehegt wurde, von den Verhandlungen derselben Kenntniß zu erhalten.

Die Versammlung selbst, die sich zu einer so ernsten Aufgabe berufen fand, war ihrerseits durchaus nicht der Meinung, den Verlauf ihrer Berathungen in das Dunkel des Geheimnisses hüllen zu wollen; aber sie mußte doch auch, als in den ersten vorbereitenden Sitzungen über die Art und Weise einer Veröffentlichung verhandelt wurde, alsbald zu der Ueberzeugung gelangen: es sei in diesem Falle, und zwar gerade vermöge der hohen und eigenthümlichen Bedeutung der zu lösenden Fragen, nicht eine summarische und bruchstückweise Bekanntmachung, welche mehr der oberflächlichen Neugierde entgegenkomme, an der Stelle, sondern nur eine in allen Hauptsachen vollständige und zusammen-

hängende Darlegung, welche geeignet wäre, auch das gründlichere, tiefer gehende Interesse zu befriedigen. Eine solche einläßliche und wohl verknüpfte Darlegung aber konnte wiederum nicht im Laufe der Synode, sondern erst nach deren Abschluß zu Stande kommen; und hiernach legte sich ganz von selbst der Gedanke nahe: es möge bald nach Beendigung der Synode und erfolgter allerhöchster Beschlußfassung auf Grund der Protokolle und unter Hinzufügung der kirchenregimentlichen Vorlagen eine amtliche Darstellung der Verhandlungen geliefert werden. Als daher das verehrte Präsidium der Versammlung eine Zusicherung ertheilte, welche diese Art der Bekanntmachung in bestimmte Aussicht stellte und noch weiter verhieß: es werde diese Darstellung den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen zum bleibenden Gebrauch als Geschenk zugestellt, zugleich aber auch auf anderm Wege allen denen, die sich für die Sache interessiren, zugänglich gemacht werden: wurde dieß von der Synode mit aufrichtigem Dank aufgenommen und gab auch sie dieser Art der Veröffentlichung ihre freudige Zustimmung.

Die Arbeit der Zusammenstellung selbst mußte natürlich in der Hauptsache der Kirchenbehörde anheimfallen, und ist von dieser so zeitig in Angriff genommen, auch so rasch gefördert worden, als die Umstände es nur irgend gestatteten. Ueber die Art der Ausführung aber sind nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen.

Zunächst erhob sich die Frage, ob die chronologische Reihenfolge, wie sie in den Protokollen vorlag, beibehalten oder eine systematische Ordnung hergestellt werden solle. Das Erstere würde wohl eine Art von historischem Interesse dargeboten, aber zugleich den großen Nachtheil gehabt haben, daß Zusammengehöriges auseinander gerissen, die Uebersicht in hohem Grade erschwert, minder Wichtiges in die vordere Linie und höchst Wichtiges in die hinterste gekommen wäre. Wir konnten nicht im Zweifel sein, daß eine systematische Anordnung den Vorzug verdiene, und haben uns daher ganz an den Weg gehalten, den die General-Synode selbst in ihrem am Schlusse der Verhandlungen erstatteten General-Bericht eingeschlagen hat.

Sodann war eine Entscheidung darüber zu treffen, was aufzunehmen oder auszuscheiden sei. Hier stand für uns entschieden fest, daß nichts wegbleiben dürfe, was in der Verhandlung irgendwie ein wesentliches Moment gebildet hatte oder dazu beitragen könnte, ein treues und vollständiges Bild der Synode nach ihrem Geist und allen ihren bedeutenderen Lebensäußerungen zu geben. Auch sind deßhalb, soweit nur thunlich, überall die eigenen Worte der Redner auf Grund der Protokolle beibehalten worden. Dagegen war es nicht möglich und wäre, wenn möglich, nicht im Interesse der Sache gewesen, alles und jedes, was im Laufe der über zwei Monate sich ausdehnenden Verhandlungen gesprochen wurde, im Druck wiederzugeben. Hier mußte nothwendig eine Auswahl des Wichtigen und Bedeutsamen getroffen, das minder Wichtige aber in kürzerer Zusammenfassung vorgelegt werden. Diesem Geschäft haben wir uns mit aller Selbstentäußerung nach bestem Wissen und Gewissen unterzogen und leben der Hoffnung, das gelieferte Bild werde von allen denen, welche der Synode angewohnt haben oder deren Protokolle zu vergleichen in der Lage sind, als ein treues und in allen wesentlichen Bestandtheilen vollständiges erfunden werden.

Um aber hiefür auch noch eine Garantie im Interesse der Synode selbst zu gewähren, ist, wie es die Versammlung in ihrer letzten Sitzung gewünscht hatte, ein in Carlsruhe wohnendes Synodalmitglied zur Mitwirkung hinzugezogen worden. Wir haben dessen Bemerkungen, wo etwa solche gemacht wurden, gerne und vollständig berücksichtigt, und es ist alles, was im Druck mitgetheilt wird, unter gemeinsamer Uebereinstimmung zum Abschluß gebracht worden.

Indem wir nun diese Darstellung den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen übergeben, thun wir dieß mit der Zuversicht, es werde die von der Regierung mit großer Liberalität dargebotene Gabe auch mit dem entsprechenden Dank aufgenommen und so, wie sie es verdient, zur eigenen Belehrung und zur Förderung des kirchlichen Lebens benutzt werden. Jedermann wird sich aus diesen

Actenstücken überzeugen können, daß alles wohl und ehrlich zugegangen, daß mit Gewissenhaftigkeit und Treue gearbeitet und getagt worden ist. Und so möge denn auch diese Darstellung, wie die Synode selbst, dazu dienen, dem Reiche Christi unter uns mehr und mehr Bahn zu machen und seinem Namen allein die Ehre zu verschaffen.

Carlsruhe, den 28. Mai 1856.

Inhalt.

Allgemeines zur General-Synode vom Jahr 1855.

Erste Abtheilung.

Lehre.

Die

Evangelische General-Synode

vom Jahr 1855.

I. Höchste Erlasse, die Einberufung der General-Synode betreffend.

1.

Nr. 108. Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 19. l. M. Nr. 857 allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß die General-Synode im Laufe des kommenden Frühjahrs, etwa zwischen Ostern und Pfingsten, abgehalten und schon jetzt zur Vornahme der Wahlen die erforderlichen Einleitungen getroffen werden.“

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Carlsruhe, den 26. Januar 1855.

v. Wechmar.

2.

Nr. 552. Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 22. d. M. Nr. 6536 allergnädigst geruht:

1) zu landesherrlichen und oberbischöflichen Commissarien bei der bevorstehenden General-Synode zu ernennen: Höchst Ihren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn v. Wechmar, und Höchst Ihren Director des evangelischen Oberkirchenraths, Geheimerath Freiherrn v. Wöll-

warth, und zwar unter dem Anfügen, daß der Erstere, und bei dessen Verhinderung der Letztere, der Synode zu präsidiren hat, und daß beide die Organe sein sollen, durch welche die Verhandlungen der Synode an die Regierung zu bringen sind, und von welcher solche ihre Entschließungen zu empfangen und der Synode mitzutheilen haben;

2) als abgeordnete geistliche Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths zur Synode den Prälaten Dr. Ullmann und den Ministerialrath Dr. Bähr, und als weltliche die Oberkirchenräthe Muth und Fröhlich zu ernennen;

3) als Abgeordneten der theologischen Facultät der Universität Heidelberg zur General-Synode den Geheimen Kirchenrath und Professor Dr. Rothe zu Heidelberg zu berufen;

4) die betreffenden Ministerien, beziehungsweise den evangelischen Oberkirchenrath zu ermächtigen, den ihnen unterstellten weltlichen resp. geistlichen Abgeordneten den für die Dauer der General-Synode nöthigen Urlaub aus Allerhöchstem Auftrage zu ertheilen;

5) zu genehmigen, daß die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Synode auf den 13. Juni d. J. einberufen werden.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Carlsruhe, den 25. Mai 1855.

v. Wechmar.

II. Verzeichniß der Mitglieder der General-Synode.

Präsident:

Der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz und des Innern, Staatsrath Freiherr v. Wechmar.

Vicepräsident:

Der Director des Großh. evangelischen Oberkirchenraths, Geheime-Rath Freiherr v. Wöllwarth.

Geistliche Mitglieder:	Weltliche Mitglieder:

a) von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten abgeordnete Mitglieder des evang. Oberkirchenraths:

Prälat Dr. Ullmann.	Oberkirchenrath Muth.
Ministerialrath Dr. Bähr.	" Fröhlich.

b) von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten berufenes Mitglied der theologischen Facultät der Universität Heidelberg:

Geheimer Kirchenrath Professor Dr. Rothe.

c) von den Diöcesen gewählte Abgeordnete:

I. Wahlbezirk.	I. Wahlbezirk.
Abgeordneter. Decan Pfarrer Rieger zu Maulburg.	Abgeordneter. Oberforstmeister Freiherr v. Drais zu Freiburg.
Ersatzmann. Decan Schäfer zu Lörrach.	Ersatzmann. Kaufmann Lichtenberger zu Kandern.
II. Wahlbezirk.	II. Wahlbezirk.
Abg. Decan Haaß zu Müllheim.	Abg. Ministerialrath Dietz in Karlsruhe.
Ersatzm. Decanatsverwalter Blum zu Leiselheim.	Ersatzm. Bezirksförster v. Böcklin zu Offenburg.
III. Wahlbezirk.	III. Wahlbezirk.
Abg. Decan Sehringer zu Emmendingen.	Abg. Geheime-Rath v. Stösser in Carlsruhe.
Ersatzm. Decan Wagner zu Hornberg.	Ersatzm. Kaufmann Dürr in Rheinbischofsheim.
IV. Wahlbezirk.	IV. Wahlbezirk.
Abg. Decan Kern in Dinglingen.	Abg. Hofrath Gockel in Carlsruhe.
Ersatzm. Decan Sauer in Kippenheim.	Ersatzm. Hofgerichtsrath Kammerer zu Bruchsal.

Geistliche Mitglieder:

V. Wahlbezirk.

Abg. Decanatsverwalter Schember zu Freistett.
Ersatzm. Decanatsverwalter Häusser zu Legelshurst.

VI. Wahlbezirk.

Abg. Oberkirchenrath Heintz zu Carlsruhe.
Ersatzm. Stadtpfarrer Zimmermann daselbst.

VII. Wahlbezirk.

Abg. Professor Schöberlein in Heidelberg.
Ersatzm. Decan Frommel in Pforzheim.

Weltliche Mitglieder:

V. Wahlbezirk.

Abg. Oberhofgerichtsrath Haaß zu Mannheim.
Ersatzm. Altbürgermeister Nicl. Schmidt zu Heddesheim.

VI. Wahlbezirk.

Abg. Hofgerichtsrath Stempf zu Mannheim.
Ersatzm. Rath Hilsbach in Neckargemünd.

VII. Wahlbezirk.

Abg. Kirchenrath Hundeshagen in Heidelberg.
Ersatzm. Rechnungsrath Schmidt in Mannheim.

Geistliche Mitglieder:

VIII. Wahlbezirk.

Abg. Professor und Seminardirector Dr. Schenkel zu Heidelberg.
Ersatzm. Pfarrer Fink zu Illenau.

IX. Wahlbezirk.

Abg. Decan Bürck zu Handschuchsheim.
Ersatzm. Decan Winterwerber zu Mannheim.

X. Wahlbezirk.

Abg. Decanatsverwalter Keerl zu Leutershausen.
Ersatzm. Stadtpfarrer Holtzmann in Heidelberg.

XI. Wahlbezirk.

Abg. Decan Eberlin zu Neckarau.
Ersatzm. Decanatsverwalter Hamm zu Mauer.

XII. Wahlbezirk.

Abg. Decan von Langsdorff zu Neckarbischofsheim.
Ersatzm. Decan Wilhelmi zu Sinsheim.

XIII. Wahlbezirk.

Abg. Pfarrer Riehm zu Eutingen.
Ersatzm. Decanatsverwalter Ebert zu Mosbach.

XIV. Wahlbezirk.

Abg. Stadtpfarrer Lic. Plitt zu Heidelberg.
Ersatzm. Stadtpfarrer Holtzmann in Heidelberg.

III. Höchster Erlaß in Betreff der Vorlagen an die General-Synode.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths vom 14. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der General-Synode die von dem Oberkirchenrath ausgearbeiteten Vorträge über:

1) die Abänderung des §. 2 der Unions-Urkunde, welcher von dem Bekenntniß der vereinigten Landeskirche handelt;
2) die Einführung eines andern Landeskatechismus;
3) die Einführung einer andern biblischen Geschichte in den Schulen;
4) die Abänderung der bestehenden Gottesdienstordnung;
5) die Einführung des von der Eisenacher Kirchenconferenz veranstalteten deutschen evangelischen Kirchengesangbuchs, bestehend in 150 Kernliedern

vorgelegt werden sollen.

So beschlossen Carlsruhe, den 30. Mai 1855.

Friedrich.

IV. Geschäfts-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die General-Synode theilt sich in ihren Geschäften in Plenar- und Commissionssitzungen. Die Plenarsitzung wird, außer den in dem folgenden Paragraphen genannten Fällen, durch Anwesenheit von vierzehn Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten vollzählig.

§. 2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung und Ergänzung der Unions-Urkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von 21 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, nothwendig. Dies ist namentlich der Fall, wenn über die, der Synode vorgelegten Entwürfe des Katechismus, der Agende, des Gesangbuchs und der Pericopen abgestimmt wird.

§. 3.

Ein landesherrlicher Commissarius, der zu gleicher Zeit oberbischöflicher Commissarius ist, präsidirt der General-Synode.

§. 4.

Die Synode erwählt zwei Secretäre, den einen geistlichen, den andern weltlichen Standes, welchen noch ein Assistent aus dem Ministerium beigegeben wird.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Die Sitzungen der General-Synode betreffend.

§. 5.

Die Mitglieder der General-Synode sitzen ohne Rangordnung nach Belieben.

§. 6.

In der Regel soll bei Eröffnung einer jeden Sitzung das Protokoll der vorhergehenden vorgelesen werden, es jedoch der

Synode frei stehen, die Vorlesung auf eine andere Stunde zu bestimmen; auch sollen die Namen der einzelnen Redner nicht in das Protokoll aufgenommen werden, wenn es nicht von denselben ausdrücklich verlangt wird. Die Protokolle sollen endlich nicht jedes Wort, sondern nur die Hauptmomente der Berathung, die Abstimmung und Beschlüsse enthalten.

§. 7.

Wer reden will, gibt dieses durch Aufstehen zu erkennen, und die Reihe der Redenden folgt nach der Reihe des Aufstehens.

§. 8.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden; aber kein Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Um es zum drittenmale zu thun, muß die besondere Einwilligung des Präsidenten eingeholt werden; wird diese verweigert, so hat auf Verlangen des Redners die Synode hierüber zu entscheiden.

§. 9.

Die vom Landesherrn ernannten Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, welche nach S. 21, §. 12 der Unions-Urkunde die doppelte Function, als Selbstglieder der Kirche und als mit der Wahrnehmung der Rechte des Staatsoberhauptes Beauftragte, zu erfüllen haben, können zu jeder Zeit das Wort verlangen.

§. 10.

Jeden, der sich Abschweifungen, Persönlichkeiten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung erlaubt, kann der Präsident zur Ordnung verweisen.

§. 11.

Die Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn die Stimmenzahl gleich ist, die des Präsidenten entscheidet. Zu Beschlüssen, wodurch die Unions-Urkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, insbesondere bei den in §. 2 namentlich aufgeführten Gegenständen, welche die Lehre und den Cultus betreffen, sind zwei Drittel der Stimmen zur Entscheidung nöthig.

§. 12.

Der Präsident erklärt die Discussion für beendigt, wenn ihm die Synode hinlänglich unterrichtet scheint. In diesem Fall hat noch jedes Mitglied das Recht, eine Fortsetzung der Discussion zu verlangen, und die Synode hat darüber zu entscheiden.

§. 13.

Bei den Verhandlungen der General-Synode darf Niemand gegenwärtig sein, als die Mitglieder derselben; auch soll die Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern unterbleiben.

b. Die Commissionen betreffend.

§. 14.

Die Commissionen werden von der General-Synode durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Commission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, sie kann jedoch nach dem Ermessen der Synode verstärkt werden; die Commissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Gegenstände besonders, und erstatten, je nachdem es die Größe und Wichtigkeit der Sache erfordert, durch einen aus ihrer Mitte zu bestimmenden Berichterstatter, mündlichen oder schriftlichen Bericht.

§. 15.

Dasjenige Commissionsmitglied, welches die meisten Simmen hat, präsidirt der Commission und leitet die Geschäfte.

§. 16.

Die Glieder des evangelischen Oberkirchenraths, welche zu der General-Synode ernannt sind, sollen, in so weit der Gegenstand in ihr Respiciat gehört, den Commissionen beiwohnen, und dazu eingeladen werden. Der Präsident und der Vicepräsident hat jederzeit den Zutritt in die Commissionssitzungen.

c. Die Functionen des Präsidenten betreffend.

§. 17.

Der Präsident wacht über die äußere und innere Ordnung, bezeichnet die vorzunehmenden Geschäfte (Tagesordnung), bewilligt

das Wort, setzt die Fragen fest, und spricht das Resultat der Abstimmung aus. Er eröffnet und beschließt die Sitzungen.

§. 18.

Durch den Präsidenten, als landesherrlichen und oberbischöflichen Commissarius, veranlaßt die Synode die Regierung zur Resolution auf ihre Beschlüsse.

§. 19.

Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ein anderer vom Regenten ernannter Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

d. Das Secretariat betreffend.

§. 20.

Die von der Synode erwählten zwei Secretäre entwerfen die Protokolle, unterzeichnen und beglaubigen dieselben, führen die Abstimmungslisten und haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei unter Leitung des Präsidenten.

Zusätze

zu vorstehender Geschäfts-Ordnung nach den Bestimmungen der General-Synode vom Jahr 1843.

Die Prüfung der Wahlen betreffend.

§. 1.

Die zwei jüngsten Mitglieder der General-Synode, geistlicher und weltlicher Seits, übernehmen, bis nach vollzogener Prüfung der Wahlprotokolle und hierauf folgender Wahl der Secretäre, provisorisch deren Functionen.

§. 2.

Sogleich nach Eröffnung der General-Synode theilt sich dieselbe durch das Loos in zwei provisorische Abtheilungen, zum Zwecke der Prüfung der Wahlprotokolle, sowohl hinsichtlich der Abgeordneten, als auch ihrer Ersatzmänner.

§. 3.

Die zur General-Synode ernannten Mitglieder des Oberkirchenraths, welche mit der Leitung des Wahlgeschäfts und vorläufigen Prüfung der Wahlakten beauftragt waren, loosen nicht mit, sondern haben Zutritt zu den 2 Abtheilungen, um deren Berathungen anzuwohnen und die etwa nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

§. 4.

Jede Abtheilung wählt einen Vorstand, und erhält von dem Präsidenten eine sovielmöglich gleiche Zahl von Protokollen, jedoch so, daß keines die Wahl eines ihrer Mitglieder betrifft.

§. 5.

Der Vorstand der Abtheilung berichtet Namens derselben über das Resultat der Prüfung in der General-Synode, bei unbeanstandeten mündlich, bei beanstandeten schriftlich. Es kann in der Abtheilung auch ein weiterer Berichterstatter zur Beförderung der Arbeiten gewählt werden.

§. 6.

Die Berathung und Schlußfassung über die beanstandeten Wahlen findet erst nach der über sämmtliche unbeanstandete statt.

§. 7.

Die betreffenden Mitglieder können auch im letzteren Falle den Verhandlungen anwohnen und Erläuterungen ertheilen, dürfen aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Wird ihre Wahl für ungültig erkannt, so haben sie nicht weiter den Sitzungen anzuwohnen; sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die General-Synode, ob der Gewählte bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl den Sitzungen anzuwohnen habe, jedoch ohne Stimmrecht.

V. Feierliche Eröffnung der General-Synode. Wahl der Secretäre und Commissionen, sowie anderes Vorbereitende.

Am Tage der Eröffnung der General-Synode (13. Juni) versammelten sich die Mitglieder Morgens 9 Uhr in dem für die Verhandlungen bestimmten Local der ersten ständischen Kammer und begaben sich um 9½ Uhr unter Glockengeläute in feierlichem Zuge — die Geistlichen im Ornat — in die hiesige Stadtkirche. Am Portal derselben wurde der Zug von der Stadtgeistlichkeit und dem Kirchengemeinderath empfangen und in die Kirche eingeführt, woselbst der Präsident der Versammlung, sowie dessen Stellvertreter ebenfalls erschienen waren.

Der feierliche Gottesdienst, an welchem die Gemeinde sich zahlreich betheiligte, begann mit Chor- und Gemeindegesang, worauf Prälat Dr. Ullmann die Predigt hielt über Psalm 102, 14. 15: Du wollest Dich aufmachen, Herr, und über Zion erbarmen; denn es ist Zeit, daß Du ihr gnädig seist, und die Stunde ist gekommen. Denn Deine Knechte wollten gerne, daß sie gebauet würde.

Das Gebet nach der Predigt am Altar sprach Ministerialrath Dr. Bähr; Chor- und Gemeindegesang bildeten den Schluß.

Nach beendigtem Gottesdienst kehrten die Mitglieder der Synode wieder in derselben Weise in das erwähnte Local zurück, wo die beiden Präsidenten von den fünf ältesten Mitgliedern empfangen wurden und alsdann ihre Plätze am Präsidententische einnahmen.

Hierauf eröffnete der Präsident, Staatsrath Freiherr v. Wechmar, die Synode mit einer kurzen Ansprache, worin er sowohl die Gründe, aus welchen die Einberufung einer General-Synode sich außergewöhnlich verzögert hatte, als auch die Hauptaufgabe der gegenwärtigen Versammlung entwickelte und derselben schließlich die einzelnen Vorträge des Oberkirchenraths übergab, welche durch obenangeführte allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten vom 30. Mai 1855 zur Vorlage an die General-Synode genehmigt waren.

Alsdann übernahmen nach §. 1 der Geschäftsordnung die zwei jüngsten Mitglieder der Synode,

geistlicher Seits Oberkirchenrath Heintz und
weltlicher Seits Oberkirchenrath Fröhlich

provisorisch die Function der Secretäre.

Darauf wurden gemäß §. 2 der Zusätze zur Geschäftsordnung zwei provisorische Abtheilungen gebildet und durch das Loos in deren erste die Abgeordneten

Heintz, Bähr, Keerl, Bürck, v. Drais, v. Böcklin, Riehm, Schöberlein, v. Langsdorff, Schenkel, Rothe, Eberlin und Schember gewählt;

in deren zweite die Abgeordneten

Stempf, Plitt, Ullmann, Kern, Muth, Haaß (O.-Hofg.-Rath), Haaß (Decan), v. Stösser, Hundeshagen, Rieger, Sehringer und Gockel.

Mit Uebergabe der Wahlacten an die beiden Abtheilungen zur Vorprüfung schloß die erste Plenarsitzung.

Die zweite beschäftigte sich vorzugsweise mit den über die Wahlen von den Abtheilungsvorständen erstatteten Berichten und es wurden nach kurzer Berathung, bei welcher zwar einzelne Beanstandungen principieller Art vorgebracht, jedoch vorbehaltlich der Wiederaufnahme bei Gelegenheit der Verhandlung über die Verfassungsangelegenheiten vorerst nicht weiter verfolgt wurden, sämmtliche Wahlen angenommen.

Sofort schritt man zur Wahl der Secretäre, zu welchen

geistlicher Seits

der Abgeordnete Stadtpfarrer Plitt,

weltlicher Seits

der Abgeordnete, Hofgerichtsrath Stempf

ernannt wurden, und alsdann zur Bildung der einzelnen Commissionen.

Nachdem man sich darüber geeinigt, daß diese je nach der Wichtigkeit der zur Berathung kommenden Gegenstände zum Theil aus fünf Mitgliedern bestehen sollten, wurden durch Stimmenmehrheit gewählt:

I. für die Bekenntnißfrage:
die Abgeordneten Rothe, Eberlin, Hundeshagen, Stempf, Keerl;

II. für den Katechismus:
die Abgeordneten Plitt, v. Böcklin, Riehm, Schenkel, Heintz;

III. für die biblische Geschichte:
die Abgeordneten Schember, Gockel, Kern, Sehringer, Riehm;

IV. für die Cultusfrage:
die Abgeordneten v. Langsdorff, Schöberlein, v. Drais, Rothe, Heintz;

V. für das Gesangbuch:
die Abgeordneten Kern, Schöberlein, Keerl;

VI. für Prüfung der Diözesansynodalprotocolle:
die Abgeordneten Rieger, Haaß (Decan), Bürck, v. Stösser, Gockel;

VII. für Prüfung der Verwaltung der kirchlichen Fonds:
die Abgeordneten v. Stösser, Haaß (Decan), Bürck;

VIII. für die Verfassung:
die Abgeordneten Haaß (Oberhofgerichtsrath), Eberlin, Hundeshagen, Sehringer, v. Stösser;

IX. wegen Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck:
die Abgeordneten Rieger, Eberlin, Ullmann;
und endlich

X. als Vorbereitungscommission:
die Abgeordneten v. Langsdorff, Gockel und Kern.

Der Abgeordnete Seminardirector Professor Dr. Schenkel war alsbald nach Beginn der Verhandlungen in Folge der Nachwirkung einer erst überstandenen Krankheit genöthigt, sein Mandat zur General-Synode niederzulegen, daher sofort dessen Ersatzmann Pfarrer Fink zu Illenau einberufen wurde. An Schenkel's Stelle in die II. Commission ward der Abgeordnete Decan Sehringer

gewählt. Unter den weltlichen Abgeordneten war von vornherein Ministerialrath Dietz durch eine ihm übertragene Mission abgehalten gewesen, seine Stelle in der Synode einzunehmen, und daher sogleich der Ersatzmann, Bezirksförster v. Böcklin einberufen worden.

In Folge des Antrags eines geistlichen Mitgliedes der Synode wurden die Plenarsitzungen jeweils mit Vorlesung eines kürzeren Abschnittes der heiligen Schrift und einem sich daran anschließenden Gebete begonnen, wobei die geistlichen Abgeordneten der Reihe nach wechselten.

Da es zweckmäßig erschien, bei der Darstellung der Verhandlungen eine systematische Ordnung, und zwar dieselbe, welche der Hauptbericht der General-Synode einhält, zu befolgen, so mag hier noch ein übersichtliches Verzeichniß vorausgehen, worin die Sitzungen der Zeit nach, zugleich mit ihrem summarischen Inhalt, angegeben sind.

VI. Chronologische Uebersicht der Sitzungen.

I. Plenarsitzung, 13. Juni.

Eröffnung der General-Synode; Bildung zweier provisorischer Abtheilungen.

II. Plenarsitzung, 14. Juni.

Prüfung der Wahlen; Wahl der Secretäre; Bildung der Commissionen.

III. Plenarsitzung, 21. Juni. Schriftvorlesung und Gebet: Prälat Ullmann. Ephes. IV., 11 — 17.

Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck.

IV. Plenarsitzung, 2. Juli. Ministerialrath Bähr. 1. Cor. III., 11 — 17.

Revision der Wahlordnung; Verlesung des Commissionsberichts über den Katechismus.

V. Plenarsitzung, 5. Juli. Oberkirchenrath Heintz. Joh. XV. 1 — 12.
Verhandlung über den allgemeinen Theil des Berichts der Katechismus-Commission.

VI. Plenarsitzung, 6. Juli. Decan v. Langsdorff. Jak. I., 3 ff.
Verhandlung über den speciellen Theil des Berichts der Katechismus-Commission.

VII. Plenarsitzung, 7. Juli. Decan Kern. Luc. XI., 9 — 14.
Fortsetzung dieser Verhandlung.

VIII. Plenarsitzung, 9. Juli. Decan Sehringer. Psalm 89, 34 ff.
Fortsetzung der Verhandlung über den speciellen Theil des Berichts der Katechismus-Commission.

IX. Plenarsitzung, 10. Juli. Decan Eberlin. Ephes. I., 15 ff.
Fortsetzung und Schluß dieser Verhandlungen, insbesondere Berathung über die Lehre vom Schlüsselamt.

X. Plenarsitzung, 16. Juli. Decan Keerl. 2 Petr. I., 2 — 11.
Verhandlung über den Bericht der VI. Commission betreffend die Diöcesansynodalprotokolle von 1846, 1850 und 1853, insbesondere Confirmation, Schulprüfungen, Examinationsordnung für die Theologen, Prediger-Seminar.

XI. Plenarsitzung, 17. Juli. Decan Schember. Prov. VIII., 11 — 31.
Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der VI. Commission, insbesondere Repetenten, Convict, Bildung der Schulzöglinge.

XII. Plenarsitzung, 19. Juli. Decan Haaß. 1. Joh. IV., 9 — 11.
Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der VI. Commission, insbesondere Verhältniß der protestantischen Kirche zur katholischen; gemischte Ehen; Stellung der Oberkirchenbehörde; Taufpathen; Promotionsordnung; Trauungen; bürgerliche Standesbeamtung.

XIII. Plenarsitzung, 20. Juli. Decan Rieger. Joh. XVII., 17.
Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der VI. Commission, insbesondere Pfarrcandidatenordnung; Kirchengemeinderath; Kirchenvisitationen; Eid; Sonntagsfeier.

XIV. Plenarsitzung, 21. Juli. Pfarrer Fink. Gal. VI., 1—10.
Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der VI. Commission, insbesondere Kirchenzucht; altbadisches Kirchenvermögen; Pfründekapitalienverwaltung; Belastung der Pfründen mit Abgaben; Aufhebung der Kreisstiftungsrevisionen; Armenpflege.

XV. Plenarsitzung, 24. Juli. Decan Bürk. Marc. IV., 13—16.
Verhandlung über den Bericht der Commission für die biblischen Geschichten.

XVI. Plenarsitzung, 28. Juli. Pfarrer Riehm. Joh. XX., 19—23.

Verhandlung über den Bericht der Commission für die Verwaltung der kirchlichen Fonds.

XVII. Plenarsitzung, 30. Juli. Professor Schöberlein. Ps. 133.
Verhandlung über den Bericht der Commission in Ansehung der s. g. durchgefallenen Gemeinden.

XVIII. Plenarsitzung, 2. August. Geheimer Kirchenrath Rothe. Ephes. III., 14—21.

Verhandlung über den Commissionsbericht in Betreff der gemischten Ehen und der Confirmationsordnung.

XIX. Plenarsitzung, 6. August. Stadtpfarrer Plitt. Phil. III., 7—11.

Verhandlung über den Bericht der Commission für die Gottesdienstordnung.

XX. Plenarsitzung, 7. August. Prälat Ullmann. Joh. XVII., 18—21.

Fortsetzung dieser Verhandlung.

XXI. Plenarsitzung, 8. August. Ministerialrath Bähr. Eph. IV., 1—7.

Fortsetzung derselben Verhandlung.

XXII. Plenarsitzung, 9. August. Oberkirchenrath Heintz. Col. III., 14—17.

Berathung über die Verhältnisse der neulutherischen Separation; Fortsetzung der Verhandlungen über den Cul=

tus; Berathung über die Commissionsberichte rücksichtlich einer Organisation der Kirchengemeinde, der Erweiterung der kirchengemeinderäthlichen Competenz, der Einführung einer Kirchenzucht und der bürgerlichen Standesbeamtung.

XXIII. Plenarsitzung, 10. August. Decan v. Langsdorff. Ps. 23.
Berathung über den Bericht der Gesangbuchs-Commission; über jenen der Verfassungs-Commission in Betreff der Wahlordnung; Begründung eines Antrags bezüglich der Ernennung der ständigen Kirchenbeamten resp. der Pfarrer unter Mitwirkung der Pfarrgemeinden.

XXIV. Plenarsitzung, 11. August. Decan Kern. Luc. XXIV., 29.
Verhandlung über den Bericht der I. Commission, den Bekenntnißstand betreffend. Lehrordnung. Stellung der obersten Kirchenbehörde.

XXV. Plenarsitzung, 13. August.
Schluß der General-Synode.

Erste Abtheilung.

Lehre.

I. Bekenntnißstand.

A. Die Vorlage des evangelischen Ober-Kirchenraths.

I. Einleitende Bemerkungen.

1. Wenn unser Herr und Heiland spricht: „Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater“[1] — so legt er dem Bekenntniß jedes einzelnen Gläubigen zu ihm eine entscheidende Bedeutung für dessen Seligkeit bei. Es gehört aber auch an sich zum Wesen des lebendigen Glaubens, daß er sich bekennend ausspreche. „Ich glaube, darum rede ich.“[2] Aus dem Glauben des Herzens folgt ganz von selbst das Bekenntniß des Mundes,[3] und dieses wird überall, wo der Glaube Sicherheit und Kraft hat, dessen erste und nächste Lebensäußerung sein. Es ist nicht eine äußere Nöthigung, die den Glauben zum Bekennen treibt, sondern das innerste Bedürfniß. Es ist für ihn eine Freude, eine Befriedigung, zu bekennen. Nicht, daß er nicht zu bekennen braucht, sondern daß er bekennen darf, nimmt er als schönstes und höchstes Recht in Anspruch.

2. Was von jedem einzelnen Gläubigen gilt, das gilt ebenso von deren Gesammtheit. Der Apostel Paulus spricht das Wort

---

1) Matth. 10, 32. Luc. 12, 8.
2) Ps. 116, 10. 2 Cor. 4, 13.
3) Röm. 10, 9 und 10.

vom Zusammenhang zwischen Glauben und Reden, gewiß mit gutem Bedacht, auch in der Mehrzahl aus: „So glauben wir auch, darum so reden wir auch.“ [1]) Auch die Gemeinschaft der Gläubigen hat das natürliche Bedürfniß, zu bekennen, ja sie entsteht eigentlich erst, sie wird erst zur Kirche, indem sie dem Glauben, auf den sie sich gründet, den entsprechenden Ausdruck gibt. Ist die Kirche, wie nicht zu leugnen, wesentlich Glaubensgemeinschaft, so wird es die ursprünglichste That derselben sein, der Act, durch den sie recht eigentlich in die Wirklichkeit tritt, daß sie den Glauben, der in ihr und in dem sie lebt, aus ihrem Innern heraussetzt und in klaren Worten vor sich hinstellt. Nur dadurch vermag sie das Band der Gemeinschaft um alle zu schlingen und der Ueberzeugung der Einzelnen Sicherheit und Gewähr zu geben. In der Gemeindewahrheit erst findet der Glaube der Einzelnen sich verbürgt und geborgen, und es liegt darin so sehr das oberste, letzte Einheitsband, daß man eher alles andere von der Gemeinde in Gedanken hinwegnehmen könnte, als den gemeinsamen Ausdruck des Glaubens: denn wo dieser noch nicht oder nicht mehr vorhanden wäre, würde auch eine wirkliche Gemeinschaft nicht vorhanden sein. In diesem Sinne hat der Herr selbst die Kirche, welche die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollten, auf den bekennenden Petrus gegründet; [2]) in demselben Sinn hat von Anbeginn an die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft auf ein Glaubensgelöbniß hin stattgefunden, und überall ist auch von den Aposteln und ihren Nachfolgern dem „guten Bekenntniß“ das höchste Gewicht zuerkannt worden. [3])

3. Wenn aber die Kirche erst durch die bekennende Kundgebung ihres Glaubens zur Kirche wird, so kann sie auch nur durch Fortsetzung einer gleichen glaubensvollen Bekenntnißthat Kirche bleiben. Das Bekenntniß ist nicht nur die erste und ursprünglichste, es ist auch die fortdauernde Bedingung für das Dasein der Kirche. Bekenntnißlosigkeit und Kirche sind geradezu widersprechende Dinge. Wollte sich eine Kirche von dem bestehenden Bekenntniß

---

[1]) 2 Cor. 4, 13.

[2]) Matth. 16, 16–19.

[3]) Phil. 2, 11. 2 Cor. 9, 13. 1 Timoth. 6, 12. Hebr. 4, 14. 10, 23.

lossagen, so würde sie dieß mit irgend einem Rechte nur thun können, indem sie zugleich in aller Bestimmtheit ein neues aufstellte. Thut sie das Letztere nicht, sagt aber dennoch dem bestehenden Bekenntniß ab, oder verhält sich in dieser Beziehung so zweideutig, daß ihre wirkliche Stellung zum Bekenntniß nicht klar zu erkennen ist, so gibt sie damit den Grundcharakterzug der Kirche auf. Sie versetzt sich aber damit auch außerdem in eine sehr verhängnißvolle Lage. Denn offenbar kommen, wenn es sich um das Bekenntniß der Kirche handelt, auch noch andere Gesichtspunkte von großem Belang in Erwägung.

Zunächst allerdings ist das Bekenntniß als Ausdruck für die Gemeinsamkeit des Glaubens das Einigungsband und Erkennungszeichen für die Glieder der Kirche, das Panier, unter dem sie gemeinschaftlich stehen und streiten, und gewiß ist es schon schlimm genug, wenn die Glieder einer Gemeinschaft kein bestimmt einigendes Erkennungszeichen, keine gemeinsame Fahne mehr haben. Aber das Bekenntniß hat auch die wichtigste Bedeutung für die Stellung der Kirche nach außen.

Es ist für's erste nothwendig, daß der Staat Kenntniß von den Glaubenssätzen habe, auf welche die Kirche sich gründet. Soll er die Kirche schützen und bei ihren Rechten erhalten, so muß er wissen, wie er mit ihr daran ist, und eine Bürgschaft haben, daß ihm von ihrer Seite nichts Verderbliches drohe. Diese Bürgschaft gewährt ihm vornehmlich das Bekenntniß. Es kann sie aber nur dann gewähren, wenn es in Wahrheit Bekenntniß der Kirche ist und die Kirche für dessen Aufrechterhaltung wirklich Sorge trägt. Die Kirche muß also die gemeinsam anerkannte Lehre in zuverlässiger Weise darlegen und für deren Bestand gebührende Sicherheit geben. Wollte sie statt dessen nur auf ein Princip von ganz allgemeiner, unbestimmter Beschaffenheit und auf die verschiedenen Auffassungen ihrer Mitglieder verweisen oder gar die ganze Sache auf Schrauben stellen, so wäre ein klares und würdiges Verhältniß nach dieser Seite hin nicht möglich und die Kirche nicht in der Lage, auf die Mitwirkung des Staates zu ihren Zwecken mit Grund Anspruch machen zu können.

Nicht minder kommt zweitens das Bekenntniß in Betracht in Beziehung auf das Verhältniß der Kirche zu andern Religions-

gesellschaften. Eine Gemeinschaft schließt nur dann wirklich ein, wenn sie zugleich ausschließt, wenn sie zwischen sich und den religiösen Gemeinschaften, die auf andern Grundlagen stehen, deutliche Grenzlinien zieht, innerhalb dieser Grenzlinien aber auch etwas positiv Einigendes aufstellt. Auch dieß geschieht durch das Bekenntniß. Eben darum aber muß das Bekenntniß klar und unumwunden sein und einen ausgeprägt positiven Charakter an sich tragen. Nicht darauf ruht die Stärke der Kirche, daß sie wie ein gestaltloses Nebelbild sich darstellt, noch weniger darauf, daß sie nur nach außen gewisse Lehren und Einrichtungen verneint, in Beziehung auf die Heilswahrheit selbst aber nur als suchende sich verhält; sondern das ist es, was zu jeder Zeit die Kirche stark und siegreich macht, daß sie in sicher erkennbarer, lebensvoller Gestalt auftritt, daß sie die von ihr wirklich gefundene Wahrheit mit einem entschiedenen Ja bekräftigt, auf dem Grunde dieser Wahrheit ihre Glieder vereinigt und zur Darlegung des Gemeinsamen auch einen bestimmten und freudigen Ausdruck hat.

4. Aus diesen Gründen hat die christliche Kirche in allen Jahrhunderten Bekenntnisse aufgestellt. Auch die aus der Reformation hervorgegangene Kirche hat sich der Nothwendigkeit, dieß zu thun, weder entziehen können, noch entziehen wollen. Allerdings hat die evangelische Kirche nicht damit angefangen, ein formulirtes Bekenntniß abzufassen, und zwar darum nicht, weil sie auch nicht damit angefangen hat, eine eigene Kirche sein zu wollen. Aber in demselben Maaße, in welchem es sich mit dem evangelischen Protestantismus zur gesonderten Kirchenbildung anließ, hat er sich auch veranlaßt gefunden, sein Bekenntniß zu formuliren; auch hat er sich davor keinen Augenblick gescheut, sondern ist mit der freudigsten Glaubenszuversicht darauf eingegangen. Und als innerhalb des Protestantismus eine Scheidung in zwei Confessionen eintrat, hat sich im Kreise jeder Confession das Gleiche ganz von selbst ergeben.

Das erste, noch vor der förmlichen Scheidung hervorgetretene Erzeugniß der Bekenntnißschöpfung in der evangelischen Kirche Deutschlands ist bekanntlich die augsburgische Confession. Diese öffentliche Schrift ist zwar nur von einer Anzahl deutscher Fürsten und freien Städte unterzeichnet und übergeben, nichtsdesto-

weniger aber als wirkliches und wahres Bekenntniß der gesammten evangelischen Gemeinschaft zu betrachten: denn das Bekenntniß der Wenigen kam unzweifelhaft aus dem Herzen Aller, und wurde durch deren innerste Zustimmung bestätigt. Nicht auf dem bedenklichen Wege der Majoritätsentscheidung, deren Zurückweisung auf dem Gebiete des Glaubens vielmehr dem Protestantismus seinen Ursprung und Namen gab,[1]) ist dieses Bekenntniß zu Stande gekommen; sondern es war eine durch geschichtliche Nothwendigkeit und den Drang des in Gottes Wort gebundenen Gewissens herbeigeführte That des christlichen Glaubens: eine Glaubensthat, welche zunächst zwar nur von einigen Personen vollbracht wurde, aber dennoch, vermöge der Geisteseinheit, in welcher die handelnden Personen offenkundig mit allen evangelisch Gläubigen standen, als Gesammtthat der eben dadurch in die volle Wirklichkeit tretenden evangelischen Kirche angesehen werden muß. Zugleich zeichnet sich dieses Bekenntniß durch die preiswürdigsten inneren Vorzüge aus. Der höchste Werth desselben gründet sich freilich immer darauf, daß es die wesentlichen Wahrheiten der Schrift, insbesondere die Lehre von dem Gerechtwerden des Sünders allein durch die im Glauben zu ergreifende Gnade Gottes in Christo, in der lautersten Weise zum Ausdruck bringt. Zugleich aber ragt es noch weiter dadurch hervor, daß es am wenigsten eigentlich theologische Ausführung enthält, dagegen durch seine Klarheit, Einfachheit und Gemeinfaßlichkeit am meisten als Gemeindebekenntniß sich kennzeichnet und daß es die allgemein gültigen evangelischen Wahrheiten mit einer weitherzigen Milde ausdrückt, vermöge deren auch die später in Deutschland ausgebildeten reformirten Gemeinden keinen Anstand genommen haben, sich ihm in freudiger Zustimmung anzuschließen. Eine gleiche geschichtliche und innerliche Bedeutung kommt keinem andern evangelischen Bekenntniß zu. Wir dürfen mit vollem Recht die augsburgische Confession das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands nennen.

---

[1]) Die bekannte Protestation auf dem Reichstag zu Speier im Jahr 1529 war dagegen gerichtet, daß in Sachen, „die Gottes Ehre und der Seelen Heil und Seligkeit belangen,“ sich niemand solle berufen dürfen, „auf des andern minders oder mehreres machen oder beschließen.“

Neben der Augsburger Confession nimmt innerhalb der lutherischen Kirche als volksmäßige Schrift der kleine Katechismus Luthers die erste Stelle ein. Er hält sich in noch schlichterer Weise an das Allernothwendigste und ist durch seine Einfalt und christliche Kernhaftigkeit recht eigentlich das Bekenntniß des Volkes bis in die untersten Schichten herab geworden.

Blicken wir aber auf die reformirte Kirche, so hat auch diese eine Schrift aufzuweisen, welche, indem sie die Vorzüge eines Lehrbuches und eines Bekenntnißbuches in sich vereinigt, den beiden vorhin genannten Schriften vollkommen würdig an die Seite tritt. Dieß ist der Heidelberger Katechismus, der im reformirten Kreise, ähnlich der augsburgischen Confession im lutherischen, am meisten das allgemein anerkannte Evangelische, ohne die Besonderheiten des Zwingli'schen oder Calvinischen, geltend macht und die Grundlehren der Schrift gleichfalls in ausgezeichneter Weise klar und kernhaft wiedergibt, so daß er mit gutem Grund in der reformirten Kirche zu gleich hohem und weit verbreitetem Ansehen gelangt ist, wie die Augsburger Confession und Luthers Katechismus in der lutherischen.

5. Die evangelische Kirche gründet sich, wie wir keinen Augenblick in Abrede stellen, allerdings auf die heilige Schrift. Allein das Zurückgehen auf die Schrift, obwohl man es als das formale Princip des Protestantismus bezeichnet, kann doch, wenn es sich um Feststellung der Glaubens- und Lehrgrundlagen für die Kirche handelt, für sich allein nicht genügen. Denn da — mit Ausnahme einiger offenbar ungläubigen Parteien — alle christlichen Gemeinschaften sich auf die Schrift berufen, so ist das Bekenntniß bloß zur Schrift, genau genommen, noch gar kein wirkliches Bekenntniß, weil ihm die inhaltvolle Bestimmtheit und die Merkmale des Unterscheidenden abgehen, welche jedem Bekenntniß zukommen müssen. Die heilige Schrift ist, wie jeder weiß, nicht ein Lehrsystem, sondern ein Lebensbuch, welches wesentlich die geschichtliche Entfaltung des göttlichen Heilsplanes darstellt. Bei dieser Beschaffenheit der Schrift ist es nicht schwer, aus derselben einen Inbegriff von einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen zusammen zu stellen, welcher dem, was wirklich Gesammtinhalt der Schrift ist, nicht nur nicht entspricht, sondern geradezu

widerspricht. Auch ist es männiglich bekannt, was alles durch die ganze Reihe der Jahrhunderte herab aus der Schrift heraus oder in sie hinein gelesen worden ist. Will man sich in wahrem Ernst auf die Schrift berufen, so muß man vor allem sagen, wie man die Schrift versteht, was man als das Gesammtergebniß der Schriftauslegung, als den unveräußerlichen Grundgehalt und die Summe der schriftmäßigen Heilswahrheit ansieht. Dieß sagt die Kirche durch das auf der Schrift ruhende und aus ihr gezogene Bekenntniß, und darum kann es eine Berufung auf die Schrift von kirchlich constitutiver Art eigentlich gar nicht geben, welcher nicht ein Bekenntniß über die Wesenslehren der Schrift als unentbehrliche Ergänzung zur Seite stünde.

Dieß wird besonders einleuchtend, wenn wir das Verhältniß der evangelischen Kirche zur katholischen in's Auge fassen. Unsere evangelische Kirche ist ja zunächst nicht dadurch entstanden, daß man formell das Schriftprincip dem katholischen Traditionsprincip, sondern dadurch, daß man materiell die Grundwahrheiten des Evangeliums: die Lehren von dem allgemeinen sündlichen Verderben, von der Unfähigkeit des sündigen Menschen, selbst sein Heil zu schaffen, von der freien seligmachenden Gnade Gottes in Christo, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben — den unevangelischen, aus dem Pelagianismus stammenden, Lehren des Katholicismus entgegengestellt hat. Erst später, als es sich darum handelte, den Beweis für die evangelischen Grundlehren im Einzelnen zu liefern, ist man auf die Schrift als das allein zuverlässige, weil allein göttliche Zeugniß zurückgegangen und hat in ihr das sichere Bollwerk gegen alle Menschensatzungen gefunden. In der Folge ist jedoch, wie jeder Kundige weiß, auch das Schriftprincip mißbraucht worden. Es haben dasselbe auch diejenigen als Fahne aufgesteckt, welche mit der Schrift höchst willkürlich umgegangen sind, welche die protestantische Glaubenslehre alles positiv evangelischen Inhaltes entkleidet und in eine Glaubensleere umgewandelt haben. Solcher Mißbrauch darf uns nun zwar nicht irre machen an der von den Gründern unserer Kirche mit gutem Grunde behaupteten Wahrheit selbst, daß die Schrift alleinige Quelle und höchste Norm des christlichen Glaubens sei. Aber er weist uns sehr entschieden darauf hin, daß, um der evangelischen

Kirche wirklich den Zusammenhang mit ihrem Ursprung zu bewahren und die durch die Reformation errungenen Glaubensschätze sicher zu stellen, noch etwas anderes nothwendig sei, als bloß die Berufung auf die Schrift. Und dieses noch weiter Nothwendige ist eben das Festhalten an den Bekenntnissen, in welchen die evangelische Kirche die Summe ihres Schriftverständnisses niedergelegt hat und aus welchen jederzeit mit Zuverlässigkeit zu erkennen ist, worin, nicht bloß der noch unbestimmten Form, sondern auch dem bestimmten Inhalte nach, die wirklichen Grundlagen des evangelischen Protestantismus bestehen.

II. Der gegenwärtige Bekenntnißstand unserer evangelischen Landeskirche und das Ungenügende desselben.

1. Daß die protestantische Kirche zu ihren aus der Reformationszeit stammenden Bekenntnissen in ein bestimmtes Verhältniß treten müsse und daß dieses Verhältniß entscheidend sei für den evangelisch-protestantischen Charakter der Kirche selbst, ist, wenn es sich um die Neubildung oder Erneuerung einzelner evangelischer Landeskirchen und deren Verhältniß zur Gesammtkirche handelte, fast zu keiner Zeit gänzlich und auch in neuerer Zeit nur ganz ausnahmsweise verkannt worden. Im Allgemeinen hat man dabei stets eine irgendwie bestimmte Stellung zu den Bekenntnissen genommen, um dadurch der Einzelkirche ihren Zusammenhang mit dem Ganzen, dem sie zugehören wollte, zu sichern, überhaupt aber den Glaubensstand der Kirche kurz und prägnant zu bezeichnen.

Auch in unserem badischen Vaterlande ist dieß geschehen, als sich im Jahr 1821 die bis dahin getrennten Confessionen der Lutheraner und Reformirten zu einer evangelisch-protestantischen Kirche vereinigten. Man überging die Frage über die Stellung zu den Bekenntnissen so wenig, daß man sich vielmehr veranlaßt sah, deren Beantwortung in der Urkunde obenan zu stellen, indem unmittelbar auf den ersten Paragraphen, der die Union überhaupt ausspricht, sofort in §. 2. die Bestimmung über das Bekenntniß folgt und allem Uebrigen vorangeht. Der fragliche Paragraph selbst aber hat bekanntlich folgende Fassung:

„Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der

Augsburgischen Confession

im Allgemeinen, sowie den besondern Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem

Katechismus Luthers und dem
Heidelberger Katechismus

das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnißschriften aber factisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist."

2. Indem wir uns anschicken, diese Bestimmung zu prüfen, tritt uns zunächst eine offenkundige Thatsache entgegen. Jedes Mitglied unserer Landeskirche, welches um deren allgemeine Angelegenheiten sich irgendwie bekümmert, weiß zur Genüge, wie viel über diesen Paragraphen in den drei Jahrzehnten seines Bestehens bis auf diesen Tag gestritten worden ist, und daß dieser Streit trotz sehr gelehrter und gründlicher Untersuchungen auch heute noch nicht zu einem allseitig anerkannten Ergebniß geführt hat. Von der einen Seite hat man sich auf den Paragraphen berufen, um gegen jedwede Schranke, die der Lehrfreiheit in der Kirche gesetzt werden möchte, zu protestiren; von der andern Seite hat man ihn vornehmlich benutzt, um unsrer Kirche den Vorwurf der Bekenntnißlosigkeit zu machen und von diesem Punkte aus die Union überhaupt zu bekämpfen und herabzuwürdigen. Der Kirche selbst aber fehlte

unter den sich durchkreuzenden Meinungen jede authentische Entscheidung und der Kirchenregierung jeder sichere Anhaltspunkt.

Dieser Lage der Sache gegenüber ist, bevor wir auf Einzelnes eingehen, im Allgemeinen dieß zu sagen. Von allem andern abgesehen, ist schon der Umstand, daß über den Paragraphen so viel und so lange gestritten werden konnte, und daß dabei nicht etwa nur von entgegengesetzten, sondern auch von wesentlich gleichen Standpunkten aus der eigentliche Sinn desselben so verschieden gedeutet wurde, ein vollgültiger Beweis, daß die Fassung desselben nichts weniger als gut ist. Die Bestimmung, welche eine Kirche über ihren Glaubensstand gibt, muß vor allem klar und unzweideutig, sie muß für jedes Kirchenmitglied, für Freund und Feind, verständlich sein. Ist aber diese Bestimmung so beschaffen, daß sie, kaum gegeben, schon im Betreff ihres Verständnisses Gegenstand des Kampfes wird, daß zur Feststellung des richtigen Sinnes eine sehr eingehende historische Untersuchung und wissenschaftliche Beweisführung erforderlich ist, und daß am Ende, trotz aller angewendeten Mühe, die Sache doch streitig bleibt, so ist damit die Kirche gewiß nicht wohl berathen. Und auch das wird nicht als eine günstige Lage für die Kirche überhaupt und deren Regierung insbesondere anzusehen sein, wenn einer in Lehrwillkür übergehenden Lehrfreiheit auf der einen Seite und dem Vorwurfe der Bekenntnißlosigkeit auf der andern nicht mit etwas Haltbarerem entgegen getreten werden kann, als mit den Bestimmungen eines Paragraphen, die so unbestimmt sind, daß man sie ebensowohl im Sinne der Geltung, als im Sinne der Nichtgeltung der Bekenntnisse auffassen kann und wirklich aufgefaßt hat.

3. Es ist hier nicht der Ort, auf die Streitfrage selbst in ihrem ganzen Umfange einzugehen. Aber die Hauptpunkte, soweit unsere Beweisführung es fordert, müssen wir in der Kürze vor Augen stellen.

Im Allgemeinen wird, wenn es sich in letzter Instanz um den eigentlichen Kern des Paragraphen handelt, nur das Doppelte möglich sein: es soll durch denselben entweder die kirchliche Geltung der Bekenntnisse aufgegeben, oder es soll diese Geltung behauptet werden. Sehen wir nun zu, wie in dem einen und im andern Fall das Urtheil über den Paragraphen sich stellt!

Für die Annahme, daß der Paragraph die kirchliche Geltung der Bekenntnisse im Grunde beseitigen solle, wird vornehmlich zweierlei angeführt. Man beruft sich erstlich darauf: es werde den namhaft gemachten Bekenntnissen nur „das ihnen bisher zuerkannte" Ansehen beigelegt und sucht dann nachzuweisen, dieses bisher zuerkannte Ansehen sei eben im Wesentlichen keines gewesen, weil unmittelbar vor der Vereinigung weder in der lutherischen Kirche, soweit sie hier in Betracht kommt, die lutherischen Bekenntnisse, noch in der reformirten Kirche die reformirten, wirklich positive Geltung besessen hätten. Man stützt sich zweitens und noch mehr darauf, es solle auch das bisherige Ansehen der Symbole nur fortbestehen „in so fern und so weit," als durch das erstere (die augsburgische Confession) das „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift laut gefordert und behauptet," durch die beiden andern aber (den lutherischen und heidelberger Katechismus) „factisch angewendet" worden sei. So sei in ihnen freilich die „reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden," aber diese Grundlage bestehe in nichts anderem, als in dem „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens."

Nach dieser Auffassung würde der Paragraph den Bekenntnissen eine lediglich formale Bedeutung zuschreiben. Die genannten Bekenntnisse hätten nichts zu thun mit der Feststellung und Regelung eines Glaubensinhaltes, sondern allein mit der Aufstellung und Aufrechterhaltung eines Princips, und zwar eines Princips, welches in der Fassung, die man ihm hierbei gibt, eine, auch auf den Glaubensinhalt sich beziehende Geltung jedweder kirchlichen Regel geradezu ausschließen würde. Vorausgesetzt nun, diese Auffassung sei richtig, so würde der Paragraph jedenfalls eine unhaltbare Behauptung aufstellen. Er würde besagen: die evangelische Kirche sei wesentlich nur auf ein Princip gegründet und zwar auf das rein formale der Schriftforschung, wie es in der augsburgischen Confession laut gefordert und behauptet worden. Dabei wollen wir gar nicht besonders in Anschlag bringen, daß gerade in der Augsburger Confession eine Forderung der Art nicht vorkommt, am wenigsten eine laute. Aber das müssen wir entschieden

bestreiten, daß sich die evangelische Kirche nur auf ein Princip gründe. Sie gründet sich vielmehr auf Christum und sein Heilswerk, sowie auf das göttlich beglaubigte Zeugniß davon in heiliger Schrift, überhaupt aber auf einen sehr bestimmten, klar ausgesprochenen, reich entfalteten Inhalt; und selbst wenn sie nur ein Princip zur Grundlage hätte, so wäre das weit mehr das materiale Princip der Rechtfertigung durch den Glauben, als das formale der Schriftmäßigkeit oder gar nur der freien Schriftforschung. Es wäre aber auch nach dieser Deutung des Paragraphen der Vorwurf der Bekenntnißlosigkeit nicht mit Grund von unserer Kirche zurückzuweisen. Denn unter Bekennen auf dem religiösen und kirchlichen Gebiet versteht man immer den offenen und festen Anschluß an eine Heilspersönlichkeit oder das klare Bezeugen eines heilbringenden Wahrheitsinhaltes, nimmermehr aber nur die Anerkennung eines abstracten, alle nähere Inhaltsbestimmung ausschließenden, rein formellen Princips.

Allein diese Auffassung selbst kann nicht als gültig angesehen werden. Und zwar sprechen dagegen ganz entschieden folgende Gründe:

a. Man kann dahin gestellt sein lassen, ob aus den hier in Betracht kommenden Documenten, namentlich aus der Kirchenrathsinstruction, in der That so viel für die Geltung der Bekenntnisse in der lutherischen Kirche Badens unmittelbar vor der Union gefolgert werden könne, als eine neuere höchst gründliche und scharfsinnige Untersuchung[1]) darzuthun gesucht hat. Man wird jedenfalls einräumen müssen, daß die Geltung der Symbole in der, der Union zunächst vorangehenden Periode in den Kirchen unseres Landes in hohem Grade abgeschwächt war und daß sich hierin, zumal wenn man nicht bloß auf rechtliche, sondern auf faktische Geltung, also die Handhabung in der Praxis sieht, die badisch-lutherische und die pfälzisch-reformirte Kirche in demselben Zustande befanden, wie gar manche andere Landeskirchen Deutschlands. Allein als fraglich könnte schon angesehen werden, ob man den Satz in

---

[1]) Hundeshagen, die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden. Frankfurt 1851.

localer Beziehung so zu beschränken habe, daß durchaus nicht an die evangelische Kirche überhaupt, sondern lediglich an die Territorien zu denken wäre, welche jetzt den Bereich unserer badischen evangelischen Kirche bilden. Dazu aber hat man gar keinen Grund, rücksichtlich der Zeit den Ausdruck „bisher" nur zu beziehen auf die Periode unmittelbar vor der Union, in welcher die Autorität der Symbole schon gelockert war, nicht auch auf die vorangehende Periode bis zur Entstehung unserer Bekenntnisse selbst hinauf, in welcher ihre Geltung unbestritten feststand. Und zwar hat man hierzu um so weniger Grund, als die Rede ist von dem bisher „zuerkannten normativen Ansehen." Von „zuerkanntem normativem Ansehen" hätte man doch verständigerweise nimmermehr sprechen können, wenn man bloß an einen Zeitraum, in welchem dieses Ansehen vielmehr aberkannt war, gedacht und die Periode ausgeschlossen hätte, in der es wirklich zuerkannt war.

b. Aber auch der Ausdruck „normatives Ansehen" selbst, und der darauf folgende „volle Anerkenntniß desselben" deuten doch wahrlich bestimmt genug auf etwas anderes hin, als auf die Absicht, die Geltung der Bekenntnisse zu beseitigen. „Normativ," regelnd, ist doch nur dasjenige, wodurch wirklich etwas normirt oder geregelt wird, und von den Bekenntnissen ist zu allen Zeiten dieser Ausdruck nur in dem Sinne gebraucht worden, daß man dabei an ihren Inhalt dachte, insofern derselbe für die öffentliche Lehre der Kirche maßgebend sein sollte. Unter normativ wird auch immer etwas positiv Regelndes verstanden. Das Princip der freien Schriftforschung aber, wenn man es im Gegensatz gegen die Symbole geltend macht, ist vielmehr etwas Verneinendes. Es besagt: die Schriftforschung solle durch keine kirchliche Regel beschränkt sein. Nun wäre es aber doch über die Maßen sonderbar, wenn man den Satz: es solle durch die Symbole in der kirchlichen Lehre nichts geregelt werden, mit der Formel „normatives Ansehen" hätte ausdrücken wollen, das heißt mit einer Formel, welche jederzeit als technisch festgestellter Ausdruck das Gegentheil von dem bezeichnete, was wirklich gesagt werden sollte. Und noch sonderbarer wäre es, in solchem Zusammenhang zu sagen, es werde den Bekenntnissen dieses normative Ansehen auch ferner „mit voller Anerkenntniß desselben" bei-

gelegt. Den nicht normirenden Charakter der Bekenntnisse „normatives Ansehen" zu nennen und dabei noch von „voller Anerkenntniß" dieses normativen Ansehens zu sprechen, wäre ein Verhalten, welches man nur bei Männern voraussetzen könnte, denen man schon von vorneherein entweder allen Verstand oder alle Geradheit und Ehrlichkeit der Rede abgesprochen hätte.

c. Mit der Annahme, der Paragraph solle die Geltung der Bekenntnisse indirect aufheben, steht ferner die namentliche Bezeichnung einzelner Bekenntnisse und zwar gerade der in dem Paragraphen wirklich genannten in unverkennbarem Widerspruch. Wäre die fragliche Annahme richtig, so würde das eigentlich so viel heißen: die Bekenntnisse sollen fortan überhaupt eine positive Geltung nicht mehr haben, insbesondere aber sollen diese Geltung nicht mehr haben die augsburgische Confession und die beiden genannten Katechismen. Hiermit würden aber offenbar diese Bekenntnisse auf eine tiefere Stufe herabgesetzt, als die „nach der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen," welche nicht genannt sind. Da dieß aber wieder auf's entschiedenste gegen den ganzen Sinn und Zusammenhang des Paragraphen streiten würde, vermöge dessen unzweifelhaft den wirklich aufgeführten Bekenntnissen ein besonderer Vorzug eingeräumt werden soll, so kann die vorausgesetzte Annahme selbst unmöglich die richtige sein. Wollte man aber hier wieder geltend machen: die vorzügliche Anerkennung der genannten Bekenntnisse, zumal der augsburgischen Confession, beziehe sich nicht auf ihren Inhalt, sondern lediglich auf die durch sie vollzogene Geltendmachung des Schriftprincips, so wäre dagegen zu bemerken, daß alsdann gerade nicht diese Bekenntnisse hätten hervorgehoben werden müssen, sondern vor allen Dingen die Concordienformel: denn nicht in der augsburgischen Confession, wohl aber in der Concordienformel wird das Schriftprincip „laut gefordert und behauptet."

d. Endlich sprechen gegen die negative Deutung des Paragraphen auch dessen Schlußworte, welche besagen: es sei in den genannten Bekenntnissen „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden." Diese Worte beziehen sich auf keinen Fall bloß auf die augsburgische Confession, von welcher gerühmt wird, daß sie den Grundsatz der Schriftmäßigkeit

und freien Schriftforschung behauptet habe, sondern jedenfalls auch, möglicherweise sogar ausschließlich, auf die unmittelbar vorher namhaft gemachten beiden Katechismen, von denen gesagt wird, sie hätten jenen Grundsatz thatsächlich angewendet. Die thatsächliche Anwendung bestand ja doch offenbar in der Darlegung der Schriftlehre ihrem Inhalte nach. Es kann also hier nicht blos vom formalen Princip, sondern es muß, weil gerade die thatsächliche Anwendung des Princips hervorgehoben wird, nothwendig auch vom materiellen Inhalt die Rede sein. Wenn aber die genannten Bekenntnisse auch darum ausgezeichnet werden, weil in ihnen dem Inhalte nach die Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden sei, so kann es doch auch mit der Anerkenntniß des normativen Ansehens nicht so gemeint sein, daß dabei die Beziehung auf den Inhalt ganz ausgeschlossen, daß die Geltung der Symbole durch die nachfolgende Geltendmachung des Schriftprincips wieder auf nichts zurückgeführt nnd rein illusorisch gemacht werden sollte.

e. So viel ergibt sich schon unmittelbar aus dem Paragraphen selbst für dessen Auslegung im Sinne einer wirklichen Geltung der Symbole. Es ist aber auch bei jedem Gesetze der Sinn und Wille des Gesetzgebers, soweit er uns anderweitig bekannt ist, in Rechnung zu bringen. Und hierbei kommt in unserem Falle nicht bloß die General-Synode in Betracht, sondern auch der Landesherr und oberste Bischof, welcher den Beschlüssen der Synode seine Sanction ertheilte. Nun ist bekannt, daß der Fürst, welcher diesen Act vollzog, entschieden einer positiv kirchlichen Richtung zugethan war. Es ist nicht minder bekannt, daß dieß auch bei dem Minister und bischöflichen Commissarius der Fall war, welcher die Sanctionirung empfahl und selbst der General-Synode präsidirt hatte. Es ist daher mit der höchsten Sicherheit anzunehmen, daß die Sanction nur unter der Voraussetzung erfolgte, der Paragraph stelle wirklich das normative Ansehen der Symbole fest, und daß dieselbe nicht erfolgt sein würde, wenn man auch nur eine entfernte Vermuthung gehabt hätte, die Worte der Anerkennung, die in Beziehung auf die Bekenntnisse gebraucht wurden, seien eigentlich im Sinne ihrer Beseitigung gemeint.

Nach allem diesem stehen wir keinen Augenblick an, zu be-

haupten, es solle durch den §. 2 die kirchliche Geltung der drei in demselben genannten Bekenntnisse wirklich ausgesprochen werden, und „es bekenne sich" — wie ein angesehener Theologe [1]) sagt — „die badische Union nicht etwa nur zur freien Forschung oder zum formalen Princip, sondern zugleich zu einer materiellen Grundlage des evangelischen Protestantismus."

4. Nehmen wir indeß, ohne es irgendwie zuzugeben, für einen Augenblick an, der Paragraph gehe seinem eigentlichen Kern und seiner innersten Absicht nach auf nichts anderes, als auf die Beseitigung der Bekenntnisse, um an deren Stelle das Princip der freien Forschung zur alleinigen Grundlage des Protestantismus in unserer Landeskirche zu machen: was würde daraus folgen? Es würde folgen, daß man die Nichtgeltung der Bekenntnisse ausgesprochen hätte in der Form der Geltung, daß man Worte der Anerkennung gebraucht hätte, um eine That der Vernichtung zu vollziehen; es würde sich der ganze Paragraph als ein Werk der Täuschung darstellen. Dergleichen zu unterstellen, sind wir in keiner Weise befugt. Es wäre solches auch im entferntesten nicht zu erwarten, weder von den ehrenwerthen Männern, welche bei der Abfassung des Paragraphen betheiligt waren, noch von der General-Synode selbst, die ihn annahm. Es wäre nach dem Bemerkten auch nicht zu erwarten von dem Landesherrn, der die Beschlüsse genehmigte, und von seinen Rathgebern, die dazu mitwirkten. Wir würden geradezu ein sittliches Attentat begehen, wenn wir derartiges anzunehmen uns erlaubten. Aber wollten wir selbst das nach allen diesen Beziehungen völlig Unglaubliche und Unstatthafte voraussetzen: so würde unserer Kirche von dem Augenblick an, wo sie zur Einsicht in diesen Sachverhalt gekommen wäre, nichts anderes übrig bleiben, als den Paragraphen mit Entrüstung von sich zu weisen, denn etwas Unwürdigeres könnte für sie nicht gedacht werden, als daß ihr in dem, was ihr das Höchste und Heiligste sein muß, in der Grundbestimmung über ihren Glauben, eine fortwährende Täuschung dargeboten würde.

---

[1]) Nitzsch, im Urkundenbuch der evangel. Union, S. 134.

5. So verhält es sich nun zuverlässig nicht. Vielmehr soll der Paragraph ohne Zweifel eine wirkliche Geltung der genannten Bekenntnisse aussprechen. Aber er thut dieß — das muß freilich unter allen Umständen zugestanden werden — nicht auf eine klare, unumwundene und unzweideutige Weise; er thut es so, daß er nicht nur auf halbem Wege stehen bleibt, sondern den Schritt, den er vorwärts gethan, unmittelbar nachher wieder zurück zu thun sich anläßt. „Es ist" — wie der schon genannte Theologe sich treffend ausdrückt [1]) — „als habe man bei der Abfassung das Wort „normatives Ansehen" mit der Folge gewählt, daß man es gleichsam wieder bereute und in seiner Wirkung zu schwächen versuchte." Und auch das genügt vollkommen, um den Paragraphen unbefriedigend zu finden, denn es ist offenbar für eine Kirche nicht geziemend, sich auf Sätze von so unsicherer, zweideutiger Beschaffenheit zu stützen. Wenn irgend etwas von der Kirche mit Freudigkeit, eben darum aber auch mit unumwundener Bestimmtheit, Sicherheit und Allgemeinverständlichkeit ausgesprochen werden muß, so ist es ihr Bekenntniß. Schon die Möglichkeit, daß der Paragraph auch im Sinne der Bekenntnißbeseitigung genommen werden könne, reicht hin, den Antrag zu rechtfertigen, daß eine festere Bestimmung aufgestellt werde. Denn wenn überhaupt aller böse Schein gemieden werden soll, so muß am meisten die Kirche, welche die Trägerin der Wahrheit zu sein berufen ist, den Schein meiden, als ob sie ihr Bekenntniß in demselben Augenblick, in welchem sie es ablegt, zugleich wieder so beschränke, daß dieß einer Zurücknahme gleich sähe. Einer halben, auf Schrauben gestellten Annahme würde selbst die offene Lossagung vorzuziehen sein.

6. Stellt sich hiernach der Paragraph schon für sich selbst und im Hinblick auf die inneren Verhältnisse der Kirche als ungenügend dar, so ist dieß nicht minder der Fall, wenn wir auf die Stellung der Kirche nach außen blicken. Wir wollen hier nicht davon reden, daß bei einer so schwankenden Aeußerung über das Bekenntniß der Staat die erforderliche Garantie in Betreff der öffentlichen Lehre vermissen kann; auch nicht davon, daß in einem so

---

1) Nitzsch, im Urkundenbuch, S. 134.

unsicheren Bekenntnißstand gewiß nicht ein Merkmal der Stärke und ein Stützpunkt der Kraftentwickelung gefunden werden kann gegenüber dem Katholicismus und seinen hierarchischen Bestrebungen, gegenüber dem stets sich wiederholenden Vorwurf der innern Auflösung des Protestantismus. Aber auf einen andern wichtigen Punkt müssen wir aufmerksam machen. Wir badische evangelische Christen sind nicht für uns allein in der Welt. Unsere Kirche will auch nicht eine isolirt badische, sondern ein Glied der evangelischen Gesammtkirche sein. Hätte sie selbst bei der Vereinigung an dieses bedeutsame Verhältniß nicht gedacht, so wäre ihr der Gedanke daran wenigstens jetzt nahe genug gelegt, nachdem die allerdings in eine beklagenswerthe Isolirung gerathenen evangelischen Landeskirchen, Gott sei Dank, angefangen haben, aus ihrer Vereinzelung herauszutreten und sich wieder als zusammengehörige Glieder eines Ganzen zu suchen. Aber es ist allerdings auch schon bei Begründung der Union auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen worden. Es bezieht sich hierauf der §. 3 der Unionsurkunde, welchem zufolge die unirte Kirche Badens „sich für innigst verbunden hält, mit allen, sowohl jetzt schon unirten, als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes, und sich für eintretend erklärt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden Kirchen." Dieser Paragraph ist von der höchsten Wichtigkeit. Er stellt fest, daß unsere Kirche nicht eine Sondergemeinde, ein für sich bestehendes Kirchlein in der Kirche sein will, sondern sich als Theil der ganzen evangelischen Kirche betrachtet und in Beziehung auf dieselbe nicht bloß Rechte anspricht, sondern auch Pflichten anerkennt. Sehen wir nun zu, ob die hiermit gegebene Bestimmung auch wirklich ausgeführt ist!

Zunächst erklärt unsere Kirche sich für „innigst verbunden" mit allen evangelischen Kirchen des Auslandes. Aber wie verhält es sich mit der Berechtigung zu dieser Erklärung? Wenn eine neu sich constituirende Landeskirche das Recht der Zugehörigkeit zur Gesammtkirche in Anspruch nimmt, so reicht, um dieses Recht zu begründen, die von ihrer Seite erklärte Absicht, in solcher Verbindung bleiben zu wollen, noch nicht hin. Vielmehr gibt es zur Begründung dieses Rechtes auch objective Bedingungen, welche die einzelne Landeskirche zu erfüllen hat. Die wesentlichste

Bedingung ist aber die, daß sie sich auf denselben Grundlagen aufbaue, auf welchen die Gesammtkirche ruht; und unter diesen Grundlagen ist wieder die im Bekenntniß sich ausdrückende Glaubensgrundlage die allerwichtigste, ja die in der evangelischen Kirche eigentlich allein entscheidende. Bei dem Mangel des sonstigen, namentlich verfassungsmäßigen Zusammenhanges ist das Bekenntniß das einzige Band, durch welches die evangelische Gemeinschaft als Gesammtkirche besteht und deren Glieder mit dem Ganzen zusammenhängen. Macht also die einzelne Kirche Anspruch auf Zugehörigkeit zur evangelischen Gesammtkirche und soll sie dafür einen guten Grund aufzuweisen haben, so muß sie vor allem an diesem ersten und letzten Gemeinschaftsbande mit klar erkennbarer Bestimmtheit festhalten. Wo dieß nicht der Fall ist, wird ihre Stellung nach dieser Seite hin immer eine sehr precäre sein: denn die Anerkennung ihres Anspruchs von Seiten der andern Kirchen wird alsdann immer zumeist von deren gutem Willen abhängen; sie wird mehr als eine geduldete, denn als eine vollständig berechtigte erscheinen.

Unsere Kirche hält sich jedoch nicht bloß für verbunden mit den andern evangelischen Kirchen; sie erklärt sich auch für eintretend „in alle Rechte und Verbindlichkeiten" der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Confessionen. Es versteht sich, daß die Behauptung der Rechte auf der Erfüllung der Verbindlichkeiten beruht. Unter Verbindlichkeiten aber haben wir natürlich nicht äußere, materielle Leistungen zu verstehen, deren es ja in diesem Verhältniß so gut wie keine gibt, sondern Leistungen von wesentlich innerlicher Art. In dieser Beziehung aber stellt sich offenbar als Grundverbindlichkeit einer Landeskirche die Aufrechterhaltung dessen dar, was die ursprüngliche Verbindung mit der Gesammtkirche eigentlich geschaffen hat und erhält, mithin das Fundament für alle übrigen Verbindlichkeiten ist, und das ist das gemeinsame Bekenntniß. Das Bekenntniß ist nicht eine Sache, worüber die einzelne Landeskirche nach Gutdünken zu schalten und zu walten hat, sondern es ist Sache der Gesammtkirche. Denken wir uns den Fall, eine Landeskirche setze an die Stelle des gemeinsamen Bekenntnisses positiv abweichende Grundsätze, katholisirende oder freigeisterische: so würde kein Verständiger sagen, sie erfülle ihre Verbindlichkeit gegen das Ganze der evangelischen Kirche und es liege

nur an ihr, sich fortdauernd für ein Glied dieses Ganzen zu erklären. Mit solcher positiven Abweichung verglichen, ist nun freilich die Unbestimmtheit im Bekenntniß, wenn wir nur auf das Factische sehen, etwas weniger Schlimmes; aber sehen wir auf das Princip, so ist doch auch die Unbestimmtheit in diesem entscheidenden Punkte nicht viel besser, als falsche Bestimmung. Die Gesammtkirche kann mit vollem Recht eine deutliche, sichere Erklärung über diese Cardinalfrage von der Landeskirche erwarten und fordern. Will also die einzelne Landeskirche wirklich ihre Verbindlichkeiten gegen das Ganze erfüllen, so kann sie sich auch der Pflicht, ihrerseits das gemeinsame Bekenntniß aufrecht zu erhalten und vor allem darüber eine klare, unumwundene Bestimmung aufzustellen, nicht entziehen. Wollte sie eine Veränderung auf diesem Gebiet vornehmen, so könnte sie das jedenfalls nur in Gemeinschaft und Einverständniß mit der Gesammtkirche thun. Hätte sie aber früher oder bisher diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, so würde sich darauf gewiß nicht ein Recht auch zur ferneren Nichterfüllung gründen lassen, sondern es würde daraus nur ein Antrieb zu schöpfen sein, sich der Erfüllung unverweilt zu unterziehen.

Soll also der §. 3 beibehalten werden — und gewiß können wir nicht anders, als ihn beibehalten, weil er eine Feststellung von entscheidender Wichtigkeit enthält — so müssen auch die Bedingungen erfüllt werden, unter denen allein er eine volle Wahrheit werden und für seinen Inhalt eine wirkliche Berechtigung in Anspruch genommen werden kann, und es muß dann für das in §. 2 Ausgesprochene eine solche Fassung gesucht werden, welche dazu unwidersprechlich stimmt.

7. Solche Erwägungen waren es, die schon seit längerer Zeit in vielen Freunden der Kirche den Wunsch hervorgerufen haben, es möchte deren Bekenntnißstand in einer befriedigenderen Weise geregelt werden. In der verschiedensten Weise ist dieser Wunsch auch ausgesprochen worden und zwar nicht bloß auf außeramtlichem, sondern auch auf amtlichem Wege. Wir haben es hier nur mit den Aeußerungen der letzteren Art zu thun, und zwar insbesondere mit den hierauf gerichteten Erklärungen der Diöcesansynoden.

Zunächst ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß sich die Theilnahme für die wichtige Frage in den letzten Jahren auf-

fallend gesteigert hat. In früheren Jahren war der Gegenstand von den Diöcesansynoden nicht berührt worden. Bereits im Jahre 1850 begannen die Synoden, sich lebhaft mit demselben zu beschäftigen. Im Jahre 1853 aber waren es von den 26 Synoden nicht weniger als 16, welche ihr Augenmerk auf die Sache richteten. Dann aber kommt insbesondere auch die Art und Weise in Betracht, wie sich die Diöcesansynoden geäußert haben.

Unter den 16 Synoden, die überhaupt auf die Frage eingingen, befanden sich 10 (die von Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Oberheidelberg, Ladenburg, Pforzheim, Durlach, Stadt Karlsruhe, Schopfheim), welche entweder mit Stimmeneinhelligkeit oder mit großer Stimmenmehrheit den, zum Theil in sehr entschiedenen Ausdrücken gestellten Antrag annahmen und in ihre Protokolle niederlegten, daß dem §. 2 der Unionsurkunde eine andere Fassung gegeben, oder dessen Sinn durch eine authentische, die Geltung der Bekenntnisse deutlich anerkennende Interpretation festgestellt werden möge. In der Landdiöcese Karlsruhe ergab sich für denselben Antrag Stimmengleichheit; in den großen Diöcesen Bretten und Lörrach wurde er nur mit der geringen Mehrheit von 2 bis 4 Stimmen abgelehnt. Bloß die Diöcese Lahr-Mahlberg erklärte sich durch starke Stimmenmehrheit ausdrücklich für Beibehaltung des §. 2 in seiner dermaligen Fassung.

Wenn dagegen 10 Synoden die Bekenntnißfrage gar nicht förmlich behandelten, so ist daraus weder auf Gleichgültigkeit gegen dieselbe noch auf vollkommene Zufriedenheit mit den Bestimmungen des §. 2 zu schließen, sondern es erklärt sich dieß theils daraus, daß die Synodalordnung eine besondere Rubrik „Bekenntniß" nicht aufweist, theils daraus, daß sie unter der Rubrik „Lehre" sogleich auf die Lehrbücher eingeht, in welchen die practische Seite der Bekenntnißfrage sich darstellt. Die Beschäftigung mit dem Religionslehrbuch konnte indirect auch als Beschäftigung mit dem Bekenntniß angesehen werden. Indem also die Synoden Eppingen, Mannheim-Heidelberg, Weinheim, Müllheim, Hornberg, und die Minoritäten von Neckarbischofsheim, Kork und Rheinbischofsheim einen andern, mehr positiven und bekenntnißmäßigen Katechismus oder die Einführung der alten Bekenntnißkatechismen, oder doch mindestens Revision des bestehenden Lehrbuchs verlangten, zeigten sie dadurch

thatsächlich, daß sie auch einen bestimmteren Ausdruck des Bekenntnisses und eine festere Ordnung der Lehre wollen und den §. 2 in diesem Sinne verstehen.

Erwägt man nun, wie auffallend gering diesen directen und indirecten Kundgebungen gegenüber die Zahl derjenigen Synoden ist, welche hinsichtlich des Bekenntnisses oder der Lehre gar keinen Wunsch gehabt oder sich mit §. 2 ausdrücklich einverstanden erklärt haben: so kann man über die in Betreff der vorliegenden Frage unter unsern Geistlichen und einer großen Anzahl von Kirchengemeinderäthen herrschende Stimmung keinen Augenblick im Zweifel sein.

Es bieten sich somit — dieß kann als das wohlgesicherte Ergebniß des Bisherigen angesehen werden — von allen Seiten die stärksten Gründe dar, welche es als rathsam und nothwendig erscheinen lassen, daß in Betreff des Bekenntnißstandes unserer Kirche ein entscheidender Schritt geschehe und dadurch der bisherigen Unsicherheit ein Ziel gesetzt werde.

III. Veränderungsvorschlag und Begründung desselben.

Wenn die bisherige Bestimmung vermöge ihrer schwankenden, fast unvermeidlich zu entgegengesetzten Deutungen führenden Fassung ungenügend ist, so wird auf gründliche Weise nur dadurch zu helfen sein, daß eine neue Bestimmung aufgestellt wird, welche, indem sie das Gute der frühern festhält, doch nicht in dieselben Mängel verfällt. Indeß wird bei der Aufstellung dieser Bestimmung auch sehr viel abhängen von der Absicht, welche ihr zu Grunde liegt, von dem Verhältniß, in welchem sie zu der bisherigen steht, und von den Gesichtspunkten, unter denen sie gegeben und eingeführt wird. Hiervon wird zuerst noch in einigen einleitenden Bemerkungen zu handeln sein, dann werden wir die neue Fassung selbst vorzulegen haben und schließlich wird uns obliegen, diese Fassung in ihren wesentlichen Bestandtheilen als entsprechend zu rechtfertigen.

1. Die Absicht, welche unserm Vorschlage zu Grunde liegt, kann im entferntesten nicht sein, die Fundamente der in unserer Landeskirche vollzogenen Union irgendwie anzutasten oder dieselbe in Frage zu stellen; im Gegentheil, der Vorschlag ist auf Stärkung

und Consolidirung der Union gerichtet. Wir weisen jede Annahme, die Entgegengesetztes unterstellen möchte, entschieden zurück und können getrost bezeugen, daß es nicht allein die kirchenregimentliche Pflicht ist, welche uns bei der bestehenden Vereinigung festhält, sondern aufrichtige persönliche Theilnahme. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Einigung der getrennten evangelischen Schwesterkirchen an sich vom Geiste des Evangeliums geboten sei, begrüßen wir überhaupt jede Union, die aus dem wirklichen Bedürfniß und geschichtlichen Entwickelungsgang einer Landeskirche hervorgegangen und auf rechten Wegen zu Stande gekommen ist, mit theilnehmender Freude. Insbesondere aber erblicken wir in dem unter uns vorhandenen Unionsstande nicht etwa bloß eine Nothwendigkeit, der man sich nur, willig oder unwillig, fügen müsse, weil die Auflösung tiefe Zerrüttung und Verwirrung bringen würde; vielmehr achten wir es als eine schöne und heilsame Aufgabe, dieselbe treulich zu pflegen. Aber gerade hieraus entspringt zugleich der Wunsch, die Mängel, welche, wie allem durch Menschen Vollzogenen, so auch dem Unionswerke anhaften, mit Gottes Hülfe auszuscheiden, und namentlich dem Uebelstande, welcher unserer Union aus der schwankenden Bestimmung über das Bekenntniß erwachsen ist, nach Kräften entgegenzutreten.

Die Union, an sich genommen, ist ja weit entfernt, bekenntnißlos zu sein: denn sie kann sich, wo sie irgend ihres wahren Wesens sich bewußt geworden, immer nur auf das christlich und evangelisch Gemeinsame der vorher getrennten Bekenntnisse stellen wollen [1]). Insbesondere aber hat auch, wie auf's bestimmteste dargethan werden kann [2]), die in unserer Landeskirche erzielte Vereinigung ihre Position nicht im Unbestimmten und Leeren genommen, sondern hat von vorneherein an dem Uebereinstimmenden der beiden evangelischen Confessionen in Glauben und Lehre als ihrer Grundlage festgehalten; sie hat nicht bloß einen verneinenden Charakter

---

1) S. Jul. Müller, die evangel. Union, S. 116 ff. und Schenkel, der Unionsberuf, S. 648 ff.

2) Nachweisungen in der angeführten Schrift von Hundeshagen, S. 132 ff.

gegenüber von andersglaubenden Religionsgemeinschaften, sondern einen bejahenden, positiven in Beziehung auf die eigene Gemeinschaft, in welcher sie nach Beilage A. §. 2 der Unionsurkunde eine „wohlbemessene Uebereinstimmung in der Form des Unterrichts" erhalten wissen will, sowie in Beziehung auf die gesammte evangelische Kirche, mit der sich die unsrige nach §. 3 derselben Urkunde innigst verbunden erklärt. Aber hierbei hat allerdings unsere Union, wie zur Genüge gezeigt worden, ihren Bekenntnißstand nicht klar und sicher genug bezeichnet. Eben hierin jedoch wird auch kein Einsichtsvoller eine Stärke derselben finden; vielmehr hat sie dadurch nur Angriffe von innen und außen hervorgerufen und sich selbst Gefahren bereitet. Darum aber kann auch die klarere Feststellung des Bekenntnißstandes, die bestimmtere Zurückführung auf die positiven Grundlagen, die sie von Anfang an haben wollte, nicht als Gefährdung der Union angesehen werden, sondern ist vielmehr eine Abwendung bereits vorhandener Gefahren: denn sie wird dadurch nur in ihr wahres, ursprüngliches Wesen eingesetzt und damit in ihrem Bestande gesichert und befestigt. Es ist also nicht das Interesse gegen, sondern das Interesse für die Union, was unsern Vorschlag hervorgerufen hat, und eben hiermit hängt auch die Art und Weise zusammen, wie wir das Verhältniß des vorzuschlagenden Neuen zu dem Bisherigen auffassen.

2. Unsere Meinung nämlich kann in keiner Weise die sein, durch den beabsichtigten Vorschlag etwas schlechthin Neues, von dem bisher Geltenden in jeder Beziehung Verschiedenes aufstellen zu wollen. Das wäre ein Bruch mit der Geschichte, durch welchen die jedem Gemeinschaftsleben so unentbehrliche Continuität vernichtet werden würde, und ein solches Beginnen wird man von verständigen Männern nicht erwarten. Wir dürfen, können und wollen die Grundlagen, auf die sich unsere Kirche bei der Vereinigung basirt hat, nicht verlassen; aber wir wollen das Wesentliche dieser Grundlagen in ein helleres Licht setzen, wir wollen sie von den ungeeigneten Bestandtheilen, vermöge deren ihnen eine gewisse innere Haltlosigkeit einwohnt, frei machen, eben dadurch aber auch ihnen eine vollere Fähigkeit zu verschaffen suchen, das Gebäude der Kirche dauerhaft zu tragen. Somit wird unsere Aufgabe dahin gehen, eine Formel zu liefern, welche das Wesentliche,

Richtige und Gute der bisherigen Bestimmung in sich schließt, das Unbefriedigende und Verwerfliche dagegen aus derselben entfernt. Nun besteht aber das Gute unserer bisherigen Bestimmung vornehmlich darin, daß sie die heilige Schrift als einzig sichere Quelle, also auch als oberste Norm des Glaubens aufstellt und dabei zugleich das normative Ansehen der vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen Bekenntnisse, insbesondere der augsburgischen Confession und der beiden Katechismen, als der reinen Grundlage des evangelischen Protestantismus, anerkennt; das Mangelhafte aber darin, daß die beiden Grundelemente, Schrift und Symbol, nicht in der naturgemäßen Reihenfolge und darum nicht im rechten Verhältniß zu einander auftreten, überhaupt aber die ganze Fassung eine unbestimmte und schwankende ist, auch Einzelnes in sich schließt, was entweder geradezu unrichtig ist, oder, obwohl richtig, doch nicht an diese Stelle gehört. Hiernach wird das vorzuschlagende Neue dann seinem Zweck entsprechen, wenn es das Erstere vollständig und in guter Ordnung in sich aufnimmt, zugleich aber alles Unsichere und Zweideutige vermeidet und sich so klar ausdrückt, daß über die Auslegung kein Zweifel sein kann und der Sinn ebenso zugänglich ist für den schlichtesten Bauersmann, der auch ein berechtigtes Glied der Kirche ist, wie für den gelehrtesten Theologen.

Ist das Gesagte richtig, so wird die entsprechende neue Bestimmung nicht etwa gewonnen werden durch bloße Hinwegräumung der Anstoß erregenden Ausdrücke und insbesondere auch nicht durch mechanische Zertheilung des §. 2 in der Weise, daß der Anfang desselben stehen bliebe bis zu den Worten „in so fern und in so weit", von diesen Worten an aber alles übrige gestrichen würde. Denn, abgesehen davon, daß dann das für den gemeinen Mann unverständliche Fremdwort „normativ" beibehalten werden müßte, so würde dadurch etwas in Wegfall kommen, was zur vollständigen Bezeichnung des evangelischen Bekenntnißstandes schlechterdings unentbehrlich ist: die Hervorhebung des obersten richtschnurlichen Ansehens der heiligen Schrift. Das Fehlerhafte von §. 2 liegt in dieser Beziehung nicht darin, daß der freie Gebrauch der Schrift als einzig sicherer Quelle des christlichen Glaubens überhaupt gefordert wird, sondern darin, daß dieß nicht an der richtigen

Stelle und darum nicht in der rechten Weise geschieht. Offenbar muß, wie dieß auch durch zahlreich vorhandene Beispiele bestätigt wird, in einer wohlgefaßten evangelischen Bekenntnißformel die Schrift als oberste Norm voranstehen, das Symbol aber, als daraus abgeleitete Norm, nachfolgen. Unser §. 2 dagegen kehrt diese natürliche Ordnung um, erwähnt vor allem die Bekenntnisse und dann erst die Schrift, hebt aber eigentlich die Schrift nur hervor, um dadurch das vorher über die Bekenntnisse Ausgesagte zu beschränken. Dadurch wird von vorneherein etwas Schiefes in die Sache gebracht. Das normative Ansehen der Bekenntnisse wird nur betont, um sogleich bis zu einem gar nicht näher bestimmten Grade beschränkt zu werden, und die Schrift tritt nur auf, um als Beschränkungsmittel für die Geltung der Symbole zu dienen. So erscheint keiner dieser beiden Grundfactoren in seiner reinen und vollen Bedeutung und es ist gewiß auch dieß als ein Hauptmangel des Paragraphen anzusehen.

Diesem Mißstande kann jedoch nicht dadurch abgeholfen werden, daß man nur einfach die zweite Hälfte des Paragraphen wegschneidet, denn damit würde den nun allein zurückbleibenden Symbolen eine Autorität beigelegt werden, die über das richtige Maß hinausginge, und zugleich würde durch die Ausscheidung des Schriftprincips ein neues nicht minder großes Uebel herbeigeführt werden. Will man aber, da dieser Weg nicht zum Ziele führt, die Erwähnung der Schrift als oberster Richtschnur beibehalten und zugleich Schrift und Bekenntniß in die angemessene Stellung zu einander bringen, so muß man nothwendig die ganze Fassung anders construiren. Und dieß wird auch aus andern Gründen gefordert sein, weil das Ungenügende des Paragraphen nicht sowohl im Einzelnen, als vielmehr in der in's Unsichere verlaufenden Gesammthaltung desselben liegt. So bleibt nichts übrig als eine ganz neue Formulirung, welche allerdings die Bestimmung haben soll, das bisherige Gute zu conserviren, aber diese Conservirung nicht wird setzen dürfen in den Buchstaben, sondern in das Wesen.

3. Daß eine solche neue Bestimmung nach unserer kirchlichen Ordnung überhaupt zulässig sei, kann keinem Zweifel unterliegen: denn in der Sanction der Generalsynode vom Jahr 1834, Nr. 25, 4 sind Aenderungen in Beziehung auf Bestimmungen der

Unions-Urkunde ausdrücklich vorgesehen und werden unter der Bedingung für annehmbar erklärt, daß zwei Drittheile der Stimmen auf einer General-Synode sich dafür aussprechen. Es wird jedoch in unserm Fall auch wieder nicht wenig auf die Gesichtspunkte ankommen, unter denen das von uns Vorzuschlagende gegeben wird und eingeführt werden soll, und hierüber haben wir an dieser Stelle noch Folgendes zu sagen:

a. Es kann bei einer neuen Feststellung des Bekenntnißstandes unserer Kirche nicht gedacht werden an eine Aenderung der Unions-Urkunde, insofern sie Urkunde ist, das heißt, insofern sie als geschichtliches Aktenstück aufgefaßt und behandelt wird. Ein Versuch zu solcher Aenderung wäre nicht Verbesserung, sondern Fälschung. Wo also die Unions-Urkunde als geschichtlich Gegebenes, als Thatsache auftritt, wie z. B. bei einem neuen Abdruck derselben, da muß natürlich der §. 2 in seiner ursprünglichen Gestalt verbleiben und es wäre nur in einer Anmerkung oder in einem Anhange die neue Fassung hinzuzufügen.

b. Dagegen überall da, wo es sich um das Leben und die Praxis in der Kirche handelt, thut eine klarere und festere Bestimmung noth, und diesem Zwecke soll die von uns vorzuschlagende dienen. Diese würde also in allen den Fällen Gültigkeit haben, in denen die Frage entsteht über den wirklichen Bekenntnißstand der Kirche und über Entscheidungen, die hiernach zu geben wären.

c. Obwohl nun hierbei davon ausgegangen wird, daß die neue Bestimmung die wesentlichen und guten Bestandtheile der früheren ohne deren Mängel enthalte, so ist dieß doch nicht in dem Sinne zu nehmen, als ob sie etwa nur als historische Auslegung feststellen solle, wie das Kirchenregiment und die General-Synode den nach ihrem Dafürhalten ursprünglich beabsichtigten Inhalt des §. 2 verstehen zu müssen glauben: denn eine Auslegung in diesem Verstande ist nicht die Aufgabe öffentlicher Behörden und eine auf solchem Wege zu Stande gekommene Erklärung würde fast unvermeidlich nur wieder zu neuem Streit über richtiges oder unrichtiges Verständniß führen. Vielmehr muß

d. die neue Bestimmung den Charakter einer von nun an allein gesetzeskräftigen und zu Recht bestehenden Feststellung an sich tragen, wodurch §. 2 der Unionsurkunde für die

Praxis vollständig ersetzt wird und wornach nunmehr, als dem wirklichen Bekenntnißstande der Kirche, im kirchlichen Leben verfahren wird.

4. Nach allem diesem haben wir nun die neue Fassung selbst vorzulegen. Doch ist, bevor wir dieß thun, noch ein Wort über eine entsprechende Introductionsformel für dieselbe zu sagen. Es scheint nämlich nicht zweckmäßig, daß die vorzuschlagende Bestimmung nur einfach und ohne Weiteres hingestellt werde; es muß ihr vielmehr ein Satz vorangehen, in welchem in möglichster Kürze der Grund ausgesprochen wird, durch welchen diese Aenderung hervorgerufen worden, sowie die Bedeutung, welche sie haben soll. Der veranlassende Grund liegt in den Bedenken und Zweifeln, welche bisher durch die ungenügende Fassung von §. 2 innerhalb unsrer Landeskirche, beziehungsweise auch von außen gegen dieselbe hervorgerufen worden sind, und braucht nur mit wenigen Worten angedeutet zu werden, um für jedes mit unsern Verhältnissen einigermaßen bekannte Kirchenmitglied verständlich zu sein. Die Bedeutung der neuen Fassung aber beruht wesentlich darauf, daß sie den wirklich geltenden Bekenntnißstand unserer Landeskirche bezeichnen und in dieser Beziehung an die Stelle von §. 2 treten soll.

Hiernach schlagen wir vor, die neue Bestimmung über das Bekenntniß durch folgenden Satz motivirend einzuleiten:

> „Nachdem aus Veranlassung von §. 2 der Unionsurkunde über den Bekenntnißstand der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden Zweifel entstanden sind, wird folgende von nun an den §. 2 vollgültig ersetzende Bestimmung aufgestellt."

Die Bestimmung selbst aber, welche wir in Antrag bringen, ist diese:

> „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in

Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens."

5. Die Gründe zur Rechtfertigung dieses Vorschlags sind einem guten Theile nach schon in der bisherigen Erörterung enthalten. Indeß scheint es nothwendig, mehrere Punkte noch näher zu beleuchten und auch noch auf Weiteres aufmerksam zu machen.

a. Zunächst wird einleuchtend sein, daß in die von uns vorgeschlagene, wie wir glauben, unzweideutige und für jedermann verständliche Formel das Wesentliche des §. 2 der Unions-Urkunde aufgenommen und darin zu seiner vollen Bestimmtheit und richtigen Stellung gebracht ist. Es wird der Schrift der ihr gebührende erste Rang angewiesen und deren Charakter als alleiniger Quelle und oberster Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens bestimmt anerkannt. Es wird aber auch die Geltung der Bekenntnisse in unserer Kirche klar und deutlich ausgesprochen, und zwar ausdrücklich der drei Bekenntnisse, auf welche sich unsere Union von Anfang an gegründet hat. Indem nun hierbei der Schrift die erste Stelle gegeben und ihr oberster richtschnurlicher Charakter hervorgehoben wird, die Symbole dagegen in zweiter Ordnung genannt sind, aber unter unumwundener Anerkennung ihrer Geltung, liegt darin von selbst: einerseits, daß allerdings alles auf die Schrift als letzte normirende Regel zurückgeführt werden soll, andrerseits aber auch, daß den Bekenntnissen eine wirklich maßgebende Bedeutung für die Lehre der Kirche zukommt, nur nicht eine der Autorität der Schrift gleiche, oder ihr gegenüber selbstständige, sondern eine solche, welche

sie durch ihre Uebereinstimmung mit der Schrift, also dadurch empfangen, daß sie selbst von der Schrift aus normirt sind. Es wird also hiermit allerdings ausgesprochen, daß die Bekenntnisse gelten, insofern sie mit der Schrift übereinstimmen; aber zugleich wird ihnen auch Geltung zuerkannt, weil sie mit der Schrift übereinstimmen und die Gewißheit bezeugt, daß in ihnen der schriftgemäße Ausdruck der Heilswahrheit enthalten sei. Durch diese Fassung wird dem „Insofern" dasjenige Recht zu Theil, welches ihm, sobald man es richtig versteht und die nothwendige Ergänzung des „Weil" hinzunimmt, zu allen Zeiten in der evangelischen Kirche zugestanden worden ist; es wird aber auch dem Mißbrauch vorgebeugt, welcher mit diesem „Insofern" zur Auflösung aller Lehrordnung in der Kirche getrieben werden kann. Nur dadurch aber gelangt auch das wirklich zur Wahrheit, was der §. 2 vom „normativen Ansehen" der Bekenntnisse und dessen „voller Anerkenntniß" sagt, und es bleibt nun das Schlußwort, daß in den aufgeführten Bekenntnissen „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden sei", nicht mehr eine in der Luft schwebende haltungslose Phrase.

b. Es ist nur Eines, was in der vorgeschlagenen Fassung als aus §. 2 nicht aufgenommen, vermißt werden kann: die Berufung auf das Princip und Recht der freien Schriftforschung. Dieser Uebergehung liegt, was kaum gesagt zu werden braucht, nicht die Meinung zum Grund: es solle in der heiligen Schrift nicht geforscht, oder diese Forschung solle von vorneherein schlechthin an bestimmte Ergebnisse gebunden werden. Im Gegentheil: indem die Schrift als alleinige Quelle des Glaubens bezeichnet wird, ist eben darin die stärkste Aufforderrung enthalten, aus dieser Quelle zu schöpfen, also in der Schrift zu forschen; und, indem ihr die Würde der obersten Richtschnur zuerkannt wird, liegt darin auch, daß man alles nach ihrem Maße prüfen solle. Und gewiß ist nur auf's ernstlichste zu wünschen, es möchten von dem durch unsere Reformatoren erkämpften freien Zugange zum Worte Gottes alle evangelischen Christen, Geistliche und Nichtgeistliche, ohne Unterlaß den allerreichlichsten Gebrauch machen. Aber Pflicht und Recht hierzu versteht sich theils völlig von selbst, theils ist es in der von uns vorgeschlagenen Fassung genugsam angedeutet.

Eine ausdrückliche Erwähnung des Princips und Rechtes der freien Schriftforschung dagegen gehört nicht an diese Stelle und ist auch nicht durch den Vorgang anderer kirchlicher Bekenntnißformeln gerechtfertigt. Wollte man doch hierauf eingehen, so würde dieß in solchem Zusammenhang immer so gedeutet werden, als ob dadurch die mit Worten anerkannte Geltung der Bekenntnisse in der That wieder aufgehoben werden solle. Wenigstens ist diese Deutung nach der bisherigen Fassung der Sache in §. 2 von den verschiedensten Seiten her thatsächlich erfolgt. Solche Deutung muß im Interesse der Kirche abgeschnitten werden; sie wird aber nur dadurch abgeschnitten, daß man eine Bestimmung, die hier gar nicht gefordert ist, auch nicht ungeeigneter Weise herein bringt. Freiheit der Schriftforschung als Beschränkungsmittel für die Geltung der Bekenntnisse heißt, wenn man die Sache in's Practische übersetzt, nichts anderes, als Ungebundenheit in Beziehung auf den Inhalt der öffentlich zu verkündigenden Lehre. Diese Anwendung des Schriftprincips kann aber, so lange eine wirklich geordnete Kirche bestehen soll, nie als zulässig angesehen werden. Wird der Grundsatz der freien Schriftforschung dahin verstanden, daß durch denselben jedem denkbaren Ergebniß einer angeblich freien Forschung, auch den Ergebnissen des in der Schrift forschenden Unglaubens und Aberglaubens, der Zweifelsucht und Schwarmgeisterei, der Oberflächlichkeit und Unwissenheit, das Recht der öffentlichen Verkündigung gewährleistet wird, — und so wird er unvermeidlich verstanden, wenn er als Beschränkungsmittel den Bekenntnissen ausdrücklich zur Seite oder gegenüber gestellt wird — dann ist der Grund zur Auflösung der Ordnung und des festen Bestandes der Kirche gelegt und der Gemeinde jeder sichere Schutz gegen die Lehrwillkür des Geistlichen entzogen. Darum muß es eine, allerdings auf die wohl erforschte Schrift sich gründende, aber nicht wieder durch den Grundsatz der freien Schriftforschung dem Belieben jedes Einzelnen unterstellte Regel für die gemeinsame öffentliche Lehre geben, und diese Regel bildet eben das Bekenntniß, sofern es in der Kirche als wirklich geltend anerkannt ist.

c. Es handelt sich jedoch für uns nicht bloß um Feststellung des Bekenntnisses überhaupt, sondern auch um Anerkennung der drei bestimmten Bekenntnisse: der augsburgischen Con-

fession und der beiden Confessions-Katechismen, die ihrerseits wieder zurückweisen auf die alten, von der gesammten Christenheit angenommenen Bekenntnisse, die sogenannten ökumenischen.

Die Beziehung auf die letzteren ist in der vorgeschlagenen Fassung ausgedrückt durch deren Schlußworte: „des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens". Der Ausdruck dieser Beziehung schien aber nothwendig, theils weil unsere besonderen evangelischen Bekenntnisse jene allgemeinen zu ihrer nothwendigen Voraussetzung haben und dieß selbst auch ausdrücklich hervorheben, theils weil es für jede Einzelkirche von Wichtigkeit ist, ihre Glaubensgemeinschaft mit der allgemeinen Christenheit bestimmt zu bezeugen und aufrecht zu erhalten.

Noch wichtiger aber und bestimmter charakterisirend ist, wie sich versteht, die Anerkennung der reformatorischen Bekenntnisse, und daß unter diesen gerade die augsburgische Confession und die beiden Katechismen auch in die neue Fassung aufgenommen worden sind, davon liegt der Grund klar genug auf der Hand. Es war dieß geboten durch die geschichtliche Grundlage unserer Kirchenvereinigung, wie sie in §. 2 der Unions-Urkunde vorliegt und in ihren Wesensbestandtheilen von uns weder aufgegeben werden darf, noch aufgegeben werden will. Es ergab sich aber auch aus der Natur der Sache selbst. Denn in der That, wenn wir auch heute erst eine Kirchenvereinigung zu Stande bringen und dafür eine Bekenntnißgrundlage festsetzen sollten, so könnten wir eine entsprechendere Wahl unter den Bekenntnissen der Reformation nicht treffen, als diejenige, welche bereits getroffen ist. Und zwar spricht für diese Wahl nicht bloß das Ansehen, welches jede der genannten Bekenntnißschriften innerhalb ihrer Confessionskirche gehabt hat, sondern insbesondere auch die Beschaffenheit dieser Schriften selbst und ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander.

Es versteht sich nämlich ganz von selbst, daß unsere vereinigte Kirche, wenn sie die Bekenntnisse zweier vorher getrennter Confessionen annimmt, sich dabei nur gründen kann auf das, was diesen Bekenntnissen gemeinsam ist, auf das positiv Uebereinstimmende, den Consensus derselben; und eben dieß ist

auch in unserer Fassung da ausgesprochen, wo von der „übereinstimmenden Bezeugung" der Grundlehren heiliger Schrift und allgemeinen Christenglaubens durch die aufgeführten Bekenntnisse die Rede ist. Aber gerade dieses wesenhaft Uebereinstimmende tritt auch jedem unbefangenen Betrachter im Verhältniß der genannten Bekenntnisse zu einander so klar und überwältigend entgegen, daß dagegen die allerdings auch vorhandenen Unterschiede ihre Bedeutung verlieren müssen und wenigstens für denjenigen christlichen Glauben, dem es aufrichtig um das Wesentliche des Schriftinhaltes zu thun ist, keine trennende Kraft mehr haben können. Wenn an die Union fort und fort die Anforderung ergeht, sie solle das Uebereinstimmende, worauf sie sich stellt, in bestimmten Sätzen angeben: so kann angesichts der in unserer Kirche angenommenen Bekenntnisse vielmehr an die Widersacher der Union die Forderung gerichtet werden, sie sollten die wesentlichen Unterschiede in der Lehre dieser Bekenntnisse aufzeigen. Wir wissen wohl, daß jeder dieser Schriften eine besondere Eigenthümlichkeit christlicher Anschauung zu Grunde liegt und daß deßhalb auch der Aufriß und Bau derselben verschieden ist; aber nicht solche Verschiedenheit der durch die Individualität bedingten Behandlungsweise oder selbst eine Differenz in einzelnen minder wesentlichen Lehrbestimmungen, sondern nur ein wirklicher Gegensatz in Fundamental-Artikeln des Glaubens kann einen triftigen Grund für das Entstehen oder Fortbestehen kirchlicher Trennung abgeben. Und ein Gegensatz solcher Art ist hier nicht vorhanden. Das, was später die Lutheraner und Reformirten trennte, ist hier entweder, wie die Prädestinationslehre, gar nicht berührt, oder es wird dabei, wie in der Abendmahlslehre, mehr das von beiden Seiten Anerkannte als das Unterscheidende hervorgehoben. Dagegen müßte man geradezu die Augen verschließen, wenn man nicht einräumen wollte: es seien alle die Grundlehren der Schrift und der Kirche, welche von jeher als zum Heil erforderlich erachtet wurden, insbesondere die Lehren von dem lebendigen dreieinigen Gott, dem Schöpfer und Herrn aller Dinge, von der gottmenschlichen Person Christi, von dem Fall und sündlichen Verderben der Menschheit, von der Versöhnung durch das vollgültige Opfer des Erlösers, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, von der Wiedergeburt und

Heiligung, von der Kirche, von Auferstehung, Gericht und ewigem Leben — auf eine wesentlich übereinstimmende Weise in diesen Schriften enthalten. [1])

Auch ist das vermöge der Entstehungsgeschichte derselben gar nicht anders zu erwarten. Eine Differenz zwischen der augsburgischen Confession und Luthers Katechismus ist unseres Wissens nie behauptet worden. Beide Bücher stammen aus einer Zeit, da ein ausgebildeter Lehrunterschied zwischen ihren Verfassern nicht vorhanden war. Es ist nicht bekannt, daß Melanchthon je etwas gegen Luthers Katechismus einzuwenden gehabt hätte; dagegen hat Luther wiederholt und auf's stärkste bezeugt, daß er mit der von Melanchthon redigirten Confession vollkommen einverstanden sei. Der Haupturheber des Heidelberger Katechismus aber war wieder ein Schüler Melanchthons und hat sein Werk unter dem unverkennbarsten Einfluß deutscher Reformation zu Stande gebracht. Alles dieß wußte auch der deutsche evangelische Fürst, der den Heidelberger Katechismus veranlaßte und einführte, gar wohl, und daher ist es zu erklären, daß derselbe auf der einen Seite eben so treu und standhaft an seinem Katechismus hing, als er auf der andern Seite mit der Sprache der vollesten Ueberzeugung seine unerschütterliche Anhänglichkeit an die augsburgische Confession betheuern konnte. [2]) Dieser fromme und erleuchtete Friedrich III. von der Pfalz, nach dessen wahrhaft christlicher, eines Reformators würdiger Verantwortung auf dem Reichstage zu Augsburg (1566) ein lutherischer Standesgenosse, der Markgraf Karl von Baden, ausrief: „Was fechtet ihr diesen Fürsten an? Er ist frömmer,

---

[1]) Im Einzelnen anschaulich gemacht ist der Consensus der lutherischen und reformirten Lehre nach Maßgabe der beiderseitigen Bekenntnisse in den Consensus-Entwürfen von Jul. Müller und E. Fr. Ball, welche auch zusammen in einem besonderen Abdruck erschienen sind; Berlin bei Wiegand und Grieben, 1854.

[2]) Die reichlichsten Beweise hierfür liefern Struve's pfälzische Kirchengeschichte und Heppe's Geschichte des deutschen Protestantismus. Insbesondere ist zu vergleichen das herrliche Antwortschreiben des Churfürsten Friedrich vom 14. Sep. 1563 bei Heppe, B. 2, S. 12 — 16 der Beilagen, namentlich S. 16, 20 — 24.

denn wir alle!" — fand in solcher gleichmäßigen Anhänglichkeit sowohl an die augsburgische Confession, als an den Heidelberger Katechismus keinen Widerspruch. In Ihm war die Union, die wahre, positive Union, schon vor 300 Jahren auf die schönste Weise vollzogen, und wenn es gerade der nachbarliche Fürst Badens war, der ihn zu Augsburg so hochherzig anerkannte, so dürfen wir darin wohl ein Vorzeichen dessen erblicken, was in den später unter Badens Scepter vereinigten Landen auch für die kirchliche Vereinigung im Ganzen geschehen sollte. Gewiß aber dürfen auf den Grund, auf welchem Friedrich der Fromme stand, auch wir mit gutem christlichem Gewissen und freudiger Zuversicht uns stellen.

6. Kein besonnener Christ wird von einer Verbesserung in der Bekenntnißbestimmung zu viel erwarten. Wir haben allerdings Aeußerungen vernommen, welche deutlich genug auf die Vorstellung hinaus liefen: man brauche nur den §. 2 unserer Unions-Urkunde zu ändern, so werde alles in unserm kirchlichen Leben wohl bestellt sein. Das ist eine sehr oberflächliche Vorstellungsweise. Nicht in der von Menschen stammenden Bestimmung über das Bekenntniß, sondern in dem durch das Wort und den Geist Gottes erzeugten Glauben und dem aus ihm geborenen neuen Leben haben wir das zu suchen, was in letzter Instanz über das Heil sowohl des Einzelnen als der Kirche entscheidet, und seinen vollen Werth hat das Bekenntniß des Mundes immer nur, wenn es auf dem Glauben des Herzens ruht. Aber wenn wir auch nicht die überspannte Meinung hegen, es werde durch das von uns Vorgeschlagene sofort alles gebessert sein, so leben wir doch des guten Glaubens, es werde dadurch etwas ganz Wesentliches gebessert werden. Nicht nur werden dadurch die mehrfach erwähnten Uebelstände entfernt, welche von dem bisherigen Verhältniß unzertrennlich waren, sondern es werden auch Güter gewonnen oder gesichert werden, deren hoher Werth nicht zu bestreiten ist. Indem unsere Kirche ihren Bekenntnißstand in der bezeichneten Weise befriedigend ordnet, genügt sie einer Pflicht nach innen und nach außen, und jede Pflichterfüllung kann nur heilsame Folgen haben. In Beziehung auf den innern Zustand der Kirche ist es einleuchtend, daß dadurch erst deren Grundverhältnisse ihre rechte

Klarheit, Sicherheit und Festigkeit erlangen: die Kirche hat nun eine bestimmte Glaubens- und Lehrgrundlage, den Gemeinden ist ein Schutz gegen Ueberschreitungen der Lehrwillkür gesichert, und dem Kirchenregiment ist ein Maßstab von jedenfalls weit mehr objektiver Beschaffenheit an die Hand gegeben, nach welchem es die für jede Kirche unentbehrliche Lehraufsicht zu führen vermag. In Betreff der Stellung nach außen aber ist nicht minder klar, daß nur auf diesem Wege dem Staat die genügende Bürgschaft rücksichtlich der von der Kirche bekannten und gepflegten Lehre geboten wird und daß erst dadurch auch die Verbindlichkeiten gegen die evangelischen Schwesterkirchen und das Ganze evangelischer Kirche, welche unsere Kirche laut §. 3 der Unions-Urkunde anerkennt, wirklich erfüllt werden, so daß auch dieses Verhältniß nun seine nothwendige Grundlage und seine volle Wahrheit erhält. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß durch alles dieß die Lebenskraft unserer Kirche nach innen und ihre Stärke nach außen nur erhöht werden kann, und daß sie in solcher Verfassung, indem sie sich auf der positiven reformatorischen Grundlage fest zusammenschließt und das theuer erkaufte Erbe der Väter wirklich in Treue bewahrt, weit ausdauernder und siegreicher alle feindlichen Anläufe wird bestehen können, als wenn sie einer sichern Grundlage entbehrt oder über deren Vorhandensein mit sich selbst nicht im Reinen ist. Denn noch einmal! — nicht eine bekenntnißlose oder im Bekenntniß ungewisse Kirche ist stark, sondern eine klar und entschieden bekennende, in wirklicher Einheit des Glaubens positiv zusammengefaßte.

IV. Anwendung des von uns Beantragten.

Wenn die Kirche ein Bekenntniß aufstellt, so muß sie mit demselben auch Ernst machen. Es kann nicht genügen, daß in einer gedruckten Urkunde sich ein Paragraph befindet, welcher die Geltung des Bekenntnisses ausspricht, sondern das Ausgesprochene muß, wenn es eine Wahrheit sein soll, auch in das Leben der Kirche eingeführt, es muß angewendet werden. Nur dadurch erhält auch der Ausdruck „Geltung", welchen wir in die Formulirung aufgenommen haben, seine Erfüllung: denn als geltend kann überall nur das angesehen werden, was auf den in Frage stehenden

Kreis des Lebens einen bestimmenden Einfluß übt, was in der Praxis Bedeutung und Kraft hat.

Bei dieser praktischen Seite des Gegenstandes aber kommen ebensowohl Sachen als Personen in Betracht, und nach beiden Beziehungen haben wir die wichtige Frage in's Auge zu fassen.

1. Unter den Sachen verstehen wir hierbei überhaupt die Einrichtungen der Kirche, vornehmlich aber die zum kirchlichen Gebrauche vorgeschriebenen Bücher, also namentlich die Religionslehrbücher, Katechismus und biblische Geschichte, Agende und Gesangbuch. Jedermann wird einsehen, daß ein Widerspruch von sehr starker Art darin liegen würde, wenn die Kirche auf der einen Seite die Geltung der reformatorischen Bekenntnisse feststellen, auf der andern Seite aber kirchliche Bücher und Formulare entweder aufrecht erhalten oder erst vorzeichnen wollte, deren Inhalt diesen Bekenntnissen widerstreitet. Gilt das Bekenntniß wirklich, so muß dieß auch in dem, was die Kirche in ihren verschiedenen Lebenskreisen anordnet, auf entsprechende Weise zum Vorschein kommen. Dieß ist auch auf der unirenden General-Synode von 1821 wohl erkannt und empfunden worden. Namentlich erklärt sich daraus der Antrag der zur Berathung über ein Religionslehrbuch niedergesetzten Commission, welcher dahin ging, es sollten in dem anzufertigenden Katechismus die in §. 2 genannten Bekenntnisse, insbesondere die beiden Confessionskatechismen „vereinigt wirken und zusammenfließen" [1]) — eine Aeußerung, die hinwiederum ein höchst bedeutsames Licht auf den §. 2 selbst wirft und mit als Beweis anzusehen ist, daß derselbe im Sinne einer wirklichen Geltung der Bekenntnisse zu verstehen sei. Einer näheren Erörterung jedoch über das, was unter dem angedeuteten Gesichtspunkt in Betreff kirchlicher Einrichtungen zu thun wäre, können wir uns in diesem Vortrag überheben, weil das darauf Bezügliche in den besondern Vorträgen über Katechismus, biblische Geschichte und Gottesdienstordnung vorkommen muß. Dagegen haben wir hier unser Augenmerk besonders auf die Personen zu richten und zuzusehen, wie in Beziehung auf sie die kirchlich ausgesprochene Geltung der Bekenntnisse in Anwendung zu bringen sei.

---

[1]) S. Hundeshagen Bekenntnißgrundlage S. 134.

2. Die öffentliche Feststellung der Bekenntnißgeltung, wie sie auch, wenn gleich in ungenügender Art, durch §. 2 der Unions-Urkunde vollzogen worden ist, hat im Allgemeinen den Sinn, daß die Kirche damit feierlich bezeugt, sie stehe auf dieser bestimmten Glaubensgrundlage und setze eine derselben entsprechende Ueberzeugung bei ihren Mitgliedern voraus. Im Besonderen aber wird dadurch ausgesprochen, daß die in den Bekenntnissen enthaltene Lehre die öffentlich berechtigte sei und als Maß für die Lehrthätigkeit in der Kirche diene, was ohne Zweifel auch in §. 2 durch die Formel „normatives Ansehen" gesagt wird, es sei denn, daß man behaupten wollte, dieselbe habe gar keinen wirklichen Sinn. Hiernach ist die Bedeutung der Bekenntnißgeltung eine andere für die einfachen Kirchenmitglieder, eine andere für die, welche ein Lehramt in der Kirche bekleiden. Den Ersteren gegenüber hat die Erklärung der Gültigkeit der Bekenntnisse die Bedeutung einer vertrauensvollen Voraussetzung, den Andern gegenüber hat sie die Bedeutung einer Anforderung, indem für sie dadurch die Pflicht ausgesprochen wird, den Bekenntnissen gemäß zu lehren.

Diese Pflicht ist nun an und für sich keine andere, als diejenige, welche jeder evangelische Geistliche beim Eintritt in sein Amt ohnedieß zu übernehmen hat. Seine alles in sich fassende Grundpflicht nämlich, von welcher nichts ihn entbinden kann, besteht darin, daß er das lautere Evangelium ohne Ab- und Zuthun verkündige und die Sacramente stiftungsmäßig verwalte. Diese Pflicht soll er jedoch nicht nach eigenem Gutdünken, sondern im Sinn und nach den Grundsätzen der Kirche, die ihm ein Amt anvertraut, erfüllen. Da nun aber das Evangelium verschieden verstanden wird, so ist die Kirche aus demselben Grunde, weßhalb sie anderen Religionsgemeinschaften und dem Staate gegenüber die Summe ihres Schriftverständnisses darlegt, auch veranlaßt, ihren Dienern zu sagen, was sie als den Grund- und Wesensinhalt der Schrift erkennt, und eben das thut sie durch ihr Bekenntniß. Indem sie hiernach ihre lehrenden Diener auf dieses Bekenntniß hinweist, will sie nicht Menschenwort an die Stelle des Gotteswortes setzen, sondern sie will die Verkündigung des reinen Gotteswortes davor schützen, daß sie nicht durch Einmischung jeder beliebigen mensch-

lichen Meinung verwirrt und verdorben werde. Auch hat sie dabei nicht die Absicht, das durch die Verschiedenheit der individuellen Begabung erzeugte Eigenthümliche und die davon untrennbare Mannigfaltigkeit in der Heilsverkündigung auszuschließen, oder gedenkt etwa gar zu verlangen, der Geistliche solle nur den Inhalt der Symbole maschinenmäßig wiederholen. Wohl aber geht sie von der wohlberechtigten Annahme aus, jeder, der in ein Kirchenamt treten will, habe nicht nur die Schrift, sondern auch die in den Bekenntnissen ausgedrückte Lehre der Kirche, in deren Dienst er treten will, mit gründlichem Fleiß studiert und von der zwischen beiden bestehenden wesentlichen Uebereinstimmung wirklich eine lebendige Ueberzeugung gewonnen. Auf Grund dieser Annahme vertraut sie ihm das Lehramt an und darauf gestützt erwartet und fordert sie auch, daß er gegen die im Bekenntniß niedergelegten Grundlehren der Kirche nicht feindselig und bekämpfend auftrete, sondern sich mit denselben im Einverständniß halte.

3) Zu solcher Forderung hat die Kirche ein unbezweifelbares Recht. Jede Gemeinschaft, die sich auf einen bestimmten Glaubensinhalt gründet, kann auch verlangen, daß dieser Inhalt durch ihre Diener respectirt, also nicht zerstört, sondern bewahrt werde. Es ist aber nicht zu bestreiten, daß die evangelische Kirche einen Glaubensinhalt zur Grundlage hat. Wenn sie dabei zugleich an dem freien Gebrauche der Schrift und an der Gewissensfreiheit hält, so kann sie damit nicht ihr Glaubensfundament unsicher machen oder der Möglichkeit völliger Vernichtung preisgeben wollen, sondern jene Freiheiten sind, wie die Ordnung der Kirche es verlangt, mit der Bewahrung dieses Fundamentes in den richtigen Einklang zu bringen. Wir bemerken hierüber Folgendes:

a. Der Grundsatz der freien Schriftforschung gibt dem evangelischen Geistlichen nicht nur das Recht, er legt ihm auch die Pflicht auf, treu und fleißig in der Schrift zu forschen und das unter der Leitung des Geistes, der in alle Wahrheit führt, sowie unter gewissenhaftester Anwendung der wissenschaftlichen Hülfsmittel Erforschte mit der Bescheidenheit, die allen Christen dem Worte Gottes gegenüber geziemt, darzulegen. Aber keineswegs gibt ihm dieser Grundsatz das Recht, jeden Einfall, der sich ihm bei seinen, vielleicht höchst flüchtigen Blicken in die Schrift auf-

drängt, für Schriftwahrheit auszugeben, oder aus der Schrift nur das herauszulesen, was nach seiner Meinung der gesunden Vernunft zusagt, oder gar unter dem Vorwande des Schriftprincips den wirklichen Schriftinhalt zu bekämpfen, und alle diese Willkürlichkeiten als christliche Wahrheit vor die Gemeinden zu bringen. Der Grundsatz der freien Schriftforschung ist nicht ein Freibrief für die Leichtfertigkeit, sondern eine, die ernsteste Verpflichtung in sich schließende Gabe an treue und gewissenhafte Männer; er besagt nicht Freiheit auch gegen die Schrift und die auf die Schrift sich gründende Kirche, sondern nur Freiheit für die Schrift und innerhalb der Ordnungen dieser Kirche.

b. Und ebenso verhält es sich mit dem Grundsatze der Gewissensfreiheit. Dieser Grundsatz beruht wesentlich darauf, daß nicht der fremde, sondern nur der eigene Glaube selig macht, daß also jeder Christenmensch selbst glauben und darum vor Gott für seinen Glauben verantwortlich sein muß. Wofür aber jeder vor Gott verantwortlich ist, das kann nicht ein äußerlich Erzwungenes, sondern nur ein innerlich Freies, aus der eigensten Gewissensbewegung Hervorgegangenes sein. Solche Gewissensfreiheit hat, wie jeder Christ, so auch jeder evangelische Geistliche: er ist nicht gezwungen in Beziehung auf seinen Glauben; er kann, wenn das Bekenntniß der Gemeinschaft, welcher er angehört, seinem Gewissen widerstrebt, jeden Augenblick aus derselben austreten. Aber so gewiß er frei ist in Betreff des eigenen Glaubens, ebenso gewiß ist es auch, daß er nicht ein Herr sein darf über den Glauben Anderer, zumal der ihm anvertrauten Gemeinde, welche der Bestandtheil einer auf bestimmten Glaubensgrundlagen ruhenden Kirche ist. Die Gewissensfreiheit des evangelischen Geistlichen, die wesentlich zugleich die höchste Verantwortlichkeit ist, darf nie mit Ungebundenheit verwechselt und insbesondere nie so verstanden werden, als ob sie ihm als Prediger und Lehrer die Befugniß ertheilte, alles, was sich seiner individuellen Ansicht als Wahrheit darstellt, auch der Gemeinde als solche darzubieten, nach Umständen aufzudrängen, und auf diese Weise die eigene vermeintliche Gewissensfreiheit zur Glaubenstyrannei für andere zu machen. Der Glaubensgrund der Kirche, welcher auch der der Gemeinde ist, muß unter allen Umständen eben so heilig gehalten werden, als

die Rechte des Einzelnen, und darum muß die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Geistlichen nothwendig ihre Schranke finden an dem Inbegriff der Lehren, welche die Kirche als die ihr wesentlichen in ihren Bekenntnissen dargelegt hat. Die Kirche aber, beziehungsweise ihr Regiment, hat nicht bloß für die Geistlichen, sondern vor allen Dingen auch für die Gemeinden, um deren willen die Geistlichen da sind, Sorge zu tragen, und darf nie zugeben, daß die mißverstandene Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen dazu mißbraucht werde, den Gemeinden unter Vorenthaltung des Gemeinsamen nur Selbstbeliebiges darzubieten und die Glaubensgrundlage der Kirche selbst zu beseitigen oder zu untergraben.

4. Indem hiermit auf der einen Seite der Kirche und den Gemeinden ihr nicht zu bestreitendes Recht gewahrt wird, geschieht auf der andern Seite den Geistlichen kein Unrecht. Die Wahl des geistlichen Standes ist eine durchaus freie und Niemand wird gezwungen, Geistlicher zu werden. Es muß aber mit gutem Grund erwartet werden, daß jeder, der den geistlichen Stand erwählt, sich vorher genau von den Anforderungen unterrichte, welche die Kirche an ihre Diener stellt. Vermag er seine Ueberzeugungen mit diesen Anforderungen nicht in Einklang zu bringen, so kann er nicht verlangen, daß die Kirche sich seinen Wünschen anbequeme, also ihr und der Gemeinden natürliche Rechte diesen Wünschen opfere, wohl aber kann er zu jeder Stunde von der beabsichtigten Laufbahn zurücktreten. Hierbei mag ihn vielleicht ein äußerlicher Nachtheil treffen; dieser Nachtheil aber ist unvermeidlich und jedenfalls gering anzuschlagen gegen den Schaden, den die Seele bei einer Stellung nimmt, in welcher die Ueberzeugung mit dem Beruf im Widerstreit steht. Schlimmer allerdings und beklagenswerther ist der Fall, wo ein schon im Amte befindlicher Geistlicher in unauflöslichen Conflict mit den Glaubens- und Lehrgrundlagen seiner Kirche geräth. Aber auch in diesem, gewiß seltenen, Falle muß das Subjective der objectiven Ordnung untergeordnet werden. Ist der in solche Lage versetzte Geistliche ein vollkommen gewissenhafter Mann, so wird er einem Amte, welches für ihn nur drückend sein kann, freiwillig entsagen. Glaubt er aber aus innerem Beruf gegen die Glaubens- und Lehrgrundlagen der Kirche ankämpfen zu müssen, dann kann er sich auch nicht beklagen, wenn

die Kirche ihre unveräußerlichen Rechte gegen ihn geltend macht und muß die Folgen hiervon lediglich auf seine eigene Verantwortung nehmen. Auf der andern Seite muß aber auch bemerkt werden, daß die Feststellung und Geltung des Bekenntnisses nicht bloß eine Anforderung an den Geistlichen richtet, sondern ihm auch eine wesentliche Berechtigung ertheilt: ein Anrecht nämlich auf den Schutz der Kirche für die Fälle, wo er von irgend einer Seite her, insbesondere von der Gemeinde oder von Parteien in derselben, um seiner dem Bekenntniß entsprechenden Lehre willen angefochten und bedrängt werden sollte.

5. Wenn nun sicherlich nicht verlangt werden kann, daß die Kirche ihren gemeinsamen Glauben und ihre öffentliche Lehre dem unbeschränkten Belieben des einzelnen Geistlichen preisgebe, so kann doch allerdings etwas anderes verlangt werden, das nämlich, daß sie ihre hierauf sich beziehenden Forderungen bestimmt ausspreche. Achtet sie den Geistlichen sich gegenüber in Betreff der Lehre für verpflichtet, so muß sie ihm diese Pflicht auch ausdrücklich auferlegen. Es muß also in diesem Sinn eine Verpflichtung der Geistlichen stattfinden.

Eine Verpflichtung dieser Art hat nun auch bisher schon bei uns bestanden. Sie ist von jedem Geistlichen gefordert und geleistet worden bei dessen erstmaliger Einweisung in ein selbstständiges Kirchenamt, und zwar nicht in Form eines Eides, sondern in Form eines Handgelöbnisses und nach einer dafür vorgeschriebenen Formel.[1]) An dieses Bestehende haben wir uns jedenfalls anzuschließen; die Veränderungen aber, welche vorgenommen werden möchten, wären auf das zu beschränken, was sich entweder aus der festeren Bestimmung über die Geltung des Bekenntnisses oder aus andern entscheidenden Gründen ergibt. Als beibehaltenswerth aus dem Bisherigen erscheint vornehmlich zweierlei: der Zeitpunkt der Verpflichtung und die nichteidliche Form derselben; als der Veränderung bedürftig die Formel selbst.

a. Was den Zeitpunkt betrifft, so ist bekanntlich in vielen Kirchen der Lehrverpflichtungsact mit der Ordination verbunden

---

[1]) Die Formel ist abgedruckt bei Rieger, B. 3, S. 307.

und es hat dieß ohne Zweifel seinen guten Sinn und Grund. Allein auch für die bei uns vorgeschriebene Ordnung sprechen Gründe von nicht geringer Erheblichkeit. Bis zur Uebernahme eines selbstständigen Kirchenamtes wirken unsre jungen Geistlichen als Gehülfen älterer Pfarrer und stehen unter deren Leitung und Aufsicht. In dieser Zeit haben sie also noch nicht selbst die volle Verantwortlichkeit für ihre Thätigkeit, sondern der größere Theil derselben ruht auf dem Geistlichen, dessen Stelle sie vertreten. Es scheint darum auch nicht geeignet, ihnen durch eine Verpflichtung, wie sie für das Kirchenamt stattfinden muß, den ganzen Umfang der Verantwortlichkeit aufzuerlegen. Zugleich darf bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht bei jedem jungen Manne, der eben aus der Vorbereitungszeit heraustritt, die Reife der Ueberzeugung vorausgesetzt werden, vermöge deren er mit ganz gutem Gewissen eine solche Verpflichtung übernehmen könnte. Dagegen steht zu erwarten, daß fortgesetzte Studien, vornehmlich aber ernstere Lebenserfahrungen ihn tiefer in die lebendige Erkenntniß der Schriftwahrheit und der Uebereinstimmung unserer kirchlichen Lehre mit derselben hineinführen werden, und daß er nach mehreren Jahren kirchlicher Praxis seine Zusage mit viel freudigerem Herzen wird geben können, als er es unmittelbar nach seiner Vorbereitungszeit zu thun vermocht hätte. Und da nun zugleich der Zeitpunkt der erstmaligen Uebernahme eines selbstständigen Kirchenamtes die bisherige Praxis für sich hat, so scheint es zweckmäßig, auch ferner hierbei stehen zu bleiben.

b. In Betreff des Aktes der Verpflichtung aber empfiehlt sich ohne Zweifel gleichfalls das bisher Vorgeschriebene: die Vollziehung durch „gewissenhafte Versicherung unter Darreichung der rechten Hand." Die seit 1729 eingeführte eidliche Verpflichtung ist, nachdem sie bereits vorher außer Uebung gekommen, durch einen Synodalbefehl Karl Friedrichs vom 11. April 1788 förmlich aufgehoben worden[1]) und wir sind keineswegs gesonnen, deren Wiedereinführung zu beantragen. Es handelt sich hier nicht um ein Rechtsverhältniß, bei welchem es, einer möglicher-

---

[1]) S. Roman, bad. Kirchenrecht, S. 320, §. 567.

weise schlimmen Gesinnung gegenüber, gefordert scheinen kann, die äußersten Versicherungsmittel anzuwenden; sondern es handelt sich um ein Verhältniß der höchsten sittlichen Art, bei welchem auf Seiten des Gelobenden der Natur der Sache nach eine freie und freudige Zustimmung vorausgesetzt werden muß. Die Kirche befände sich in einer sehr üblen Lage, dürfte sie nicht die Geistlichen, die sie in ihren Dienst beruft, vor allen Dingen auch als ehrliche und gewissenhafte Männer betrachten. Bei solchen Männern genügt es, daß ihre Verpflichtung ihnen vertrauensvoll auf Herz und Gewissen gelegt, von ihnen selbst aber durch offenes Zeugniß vor Gott und der Gemeinde mit Handschlag anerkannt wird. Fänden sich unter ihnen solche, die gewissenlos genug wären, eine derartige Zusage nicht zu achten, so würde kaum anzunehmen sein, daß für diese der Eid eine höhere bindende Kraft haben sollte.[1])

c. Als einer Veränderung bedürftig stellt sich dagegen die bisherige Verpflichtungsformel selbst dar. Sobald nämlich die kirchliche Geltung der Bekenntnisse bestimmt ausgesprochen ist, muß nothwendig etwas darauf Bezügliches auch in die Verpflichtung der Geistlichen aufgenommen werden, und es wäre dann dieß unter der Voraussetzung, daß die vorgeschlagene Fassung zur Anerkennung gelangt, auf eine damit übereinstimmende Weise zu vollziehen. In diesem Sinne würden wir beantragen, es möge der Verpflichtungsformel eine Bestimmung einverleibt werden, welche, ohne die aus der Verschiedenheit der individuellen Begabung nach göttlicher Ordnung sich ergebende Freiheit und Mannigfaltigkeit der Lehr- und Predigtweise zu beeinträchtigen, doch zugleich den in das Amt Einzuführenden mit Bestimmtheit verbindlich machte, an dem Gemeinsamen der Schrift- und Kirchenlehre festzuhalten. Der Satz, in dem dieß ausgesprochen würde, könnte im Wesentlichen so gefaßt werden: der Gelobende versichert, „er wolle in seinem ganzen amtlichen Wirken, insbesondere in seiner Lehrthätigkeit, sich treu und unverrücklich auf die heilige Schrift gründen, sich in Ueber-

---

[1]) Ganz richtige Gedanken hierüber finden sich schon in der Sponheimischen Kirchenordnung des Pfalzgrafen Christian III. vom Jahr 1720, S. 114. Ebenso ist das zuletzt Bemerkte treffend hervorgehoben in dem oben angeführten Synodalbefehl Karl Friedrichs vom 11. April 1788.

einstimmung mit den in unserer Kirche geltenden Bekenntnissen halten und die in denselben niedergelegten evangelischen Grundwahrheiten nicht nur nicht bestreiten, sondern nach dem Maße und der besonderen Art der von Gott ihm verliehenen Kräfte gewissenhaft verkündigen und treiben."

Indeß wird man sich wohl kaum darauf beschränken können, nur einen Zusatz dieser Art zu der bisherigen Formel hinzuzufügen, alles Uebrige aber unverändert beizubehalten. Vielmehr wird man dieselbe bei genauerer Prüfung auch in andern Beziehungen ungenügend finden und es muß sich der Wunsch aufdrängen, daß eine durchgängig neu bearbeitete Verpflichtungsformel an die Stelle dieser offenbar veralteten gesetzt werden möge. Da jedoch dieß nicht eine unmittelbare Aufgabe für die General-Synode ist, sondern zum Vollzug ihrer Beschlüsse gehört, also der Kirchenregierung anheimfällt, so kann es genügen, hier den Hauptpunkt angedeutet zu haben, um darüber die Ansicht der Synode zu vernehmen. Zum Ueberfluß mag dabei noch, obwohl es sich von selbst versteht, bemerkt werden, daß die neu aufzustellende Formel nur bei denen in Anwendung kommen soll, welche von dem Zeitpunkt der gesetzlichen Geltung derselben an zum erstenmal in Pfarrdienste eingeführt werden, dagegen von erneuerter Verpflichtung solcher, die bereits im Pfarramte stehen, nicht die Rede sein kann.

V. Aufrechterhaltung des kirchlichen Bekenntnißstandes.

Die Anwendung des von uns Vorgeschlagenen, wie sie im vorangehenden Abschnitt bezeichnet ist, fordert ein bestimmtes Verfahren, welches von Personen, die dazu amtlich befugt sind, nach feststehenden Grundsätzen durchgeführt werden muß. Hierin besteht die Aufrechterhaltung oder Handhabung des kirchlichen Bekenntnißstandes, bei welcher der Natur der Sache nach auch vor allen Dingen die Lehrwirksamkeit innerhalb der Kirche in Betracht kommt. Die nach dieser Seite hin zu übende Thätigkeit ist nicht eine einfache und leichte Sache, sondern eine verwickelte und schwierige. Wir dürfen daher nicht unterlassen, ein Wort darüber zu sagen, und zwar werden wir, nach einigen Andeutungen von mehr

allgemeiner Art, vornehmlich die Grundsätze darlegen, welche hier nach unserm Dafürhalten als die leitenden zu betrachten sind.

1. Die Erhaltung des Bekenntnißstandes in der Kirche hat eine positive und eine negative Seite. Positiv genommen, besteht dieselbe darin, daß überall, vornehmlich aber bei den künftigen oder schon im Amte stehenden Lehrern und Dienern der Kirche in rechter Weise, d. h. durch überzeugende Belehrung, das Erforderliche geschieht, um gründliche Bekanntschaft mit der Geschichte, dem Inhalt und der Bedeutung der Bekenntnisse herbei zu führen und an der Stelle der noch vielfach vorhandenen Vorurtheile aufrichtige Liebe zu diesen hohen Erbgütern der Reformationszeit zu begründen. Negativ dagegen wird die Aufrechterhaltung des Bekenntnißstandes sich vornehmlich zu bethätigen haben in der entsprechenden kirchenregimentlichen Gegenwirkung gegen eine solche Art von Predigt- und Lehrthätigkeit der Geistlichen, welche mit der Bekenntnißgrundlage im Widerstreit steht oder dieselbe untergräbt. Wir beschränken uns hier auf einige Bemerkungen über die letztere negative Seite der Sache.

Wenn es sich um den Widerspruch eines Geistlichen gegen Schrift- und Kirchenlehre handelt, so werden wir Fälle von leichterer und schwererer Art zu unterscheiden haben. Der Widerspruch kann sich entweder auf Einzelnes, mehr Untergeordnetes beziehen oder er kann von recht eigentlich principieller Beschaffenheit sein und sich gegen Fundamentalartikel richten. Bei Fällen der ersteren Art wird sich die kirchenregimentliche Einwirkung auf Belehrung, Erinnerung und Warnung beschränken und höchstens zu förmlichen sogenannten Admonitionen fortschreiten. Bei Fällen der zweiten Art kann es möglicherweise zum Aeußersten kommen, es kann die Belassung des Geistlichen im Amt in Frage gestellt werden, und darüber vornehmlich wäre in der Kürze ein Wort zu sagen.

Zunächst wird wohl niemand, der nur überhaupt eine Ordnung und Gemeinsamkeit als unentbehrlich für das Bestehen der Kirche anerkennt, in Abrede zu stellen vermögen, daß die Nothwendigkeit, einen Geistlichen *um der Lehre willen* vom Amte zu entfernen, in der That eintreten kann. Sie kann *auch da* eintreten, wo von positiver Geltung der Bekenntnisse gar nicht die Rede ist, sobald nur mit dem letzten und obersten Fundamente der

evangelischen Kirche, der Schriftgrundlage, aufrichtig Ernst gemacht wird. Denn auch in diesem Fall wird eine Lehrthätigkeit, welche beharrlich die Grundwahrheiten der Schrift bestreitet und zerstört, nicht geduldet werden dürfen. Der Unterschied zwischen einer Kirche, welche das Bekenntniß nicht anerkennt, und derjenigen, welche dieß thut, besteht in dieser Beziehung nur darin, daß die erstere in solchen Fällen die Sache mehr dem subjectiven Ermessen anheim gibt, während die letztere ein bestimmtes objectives Maß für die Beurtheilung darbietet. Dort stellt sich der Schriftauffassung des einzelnen Geistlichen nur die Schriftauffassung der Behörde entgegen; hier stehen beide zusammen unter einem gemeinsamen Maß, der Schriftauffassung der Kirche. Offenbar aber ist das letztere Verhältniß das klarere, die Einmischung des Willkürlichen mehr ausschließende, und darum auch das richtigere.

Wenn aber auch solche Fälle vorkommen können, so werden sie doch unter allen Umständen höchst selten vorkommen, ja wir hoffen zu Gott, daß unter uns ein solcher Fall nie eintreten werde. Sollte sich dieß jedoch wider Erwarten ereignen, so wäre allerdings zu wünschen, daß alsdann eine möglichst sichere Bürgschaft für die Gründlichkeit und Unparteilichkeit des Urtheils gegeben und damit auch dessen innerliche Anerkennung als eines gerechten von Seiten der ernsten und einsichtigen Kirchenmitglieder gesichert würde. Hier wird alles auf die Verfahrungsweise und die dabei mitwirkenden Personen ankommen. Da es jedoch nicht hierher gehört, in dieser Beziehung Vorschläge zu machen, so kann es genügen, das in hohem Grad Wünschenswerthe einer nach allen Seiten befriedigenden Verfahrungsweise im Allgemeinen ausgesprochen zu haben, und möchte nur andeutungsweise auf einen Punkt hingewiesen werden. Wir denken uns nämlich folgendes als möglich. Während die Fälle leichterer Art ganz einfach, wie bisher, der Beurtheilung der Kirchenbehörde in ihrem gewöhnlichen Bestand unterliegen würden, könnte für schwierige Fälle, zumal solche, wo die Entlassung eines Geistlichen in Frage stünde, eine Erweiterung und Verstärkung der Kirchenbehörde durch Einberufung von einsichtsvollen, nach Charakter und kirchlich-theologischer Tüchtigkeit allgemein anerkannter Männer angeordnet werden, welche mit dem Kirchencollegium zusammen einen geistlichen Gerichtshof, eine Art

Schwurgericht für dieses Gebiet zu bilden geeignet wären. Wir unterlassen es, die Modalitäten einer solchen Einrichtung weiter auszuführen, sind aber der Meinung, daß durch dieselbe, wenn sie in rechter Art ausgeführt würde, ebensowohl der Kirche und den Gemeinden, als den zu beurtheilenden Personen eine nur erwünschte Garantie gegeben werden dürfte.

2. Wichtiger jedoch als die Frage nach den Personen, denen die Handhabung des Lehr- und Bekenntnißstandes in der Kirche zufällt, ist die Frage nach den Grundsätzen, welche deren Ausübung regeln sollen. Hier steht, sobald die kirchliche Geltung der Bekenntnisse ausgesprochen ist, allerdings das objective Maß im Allgemeinen fest. Allein die Anwendung dieses Maßes vollzieht sich nicht von selbst und kann auch nicht in schlechthin abstracter Weise ohne alle Rücksicht auf die zu beurtheilende Persönlichkeit und die Eigenthümlichkeit des jeweils vorliegenden Falles durchgeführt werden. Jeder einzelne Fall wird seine Besonderheiten mit sich bringen, welche von billigen Richtern nicht übersehen werden dürfen. Hiernach wird auch bei jedem Fall die allgemeine Regel gewisse Modificationen erfahren und gerade diese sind nicht mit alles zu erschöpfender Bestimmtheit von vorneherein anzugeben. Dessen ungeachtet werden auch Grundsätze zu bezeichnen sein, welche unter allen Umständen ihre Geltung behalten. Die Aufstellung solcher Grundsätze würde nun gleichfalls in eine, von der Kirchenregierung aufzustellende Vollzugsverordnung des von uns Beantragten gehören. Indeß können die Grundlinien dessen, was wir uns als dazu gehörig denken, auch hier angedeutet werden.

a. Für's erste bezieht sich die Bedeutung der Bekenntnisse, insofern sie das Maß für die Lehre und deren Beurtheilung sind, nur auf die öffentliche und amtliche Lehrthätigkeit des Geistlichen. Zwar muß allerdings bei jedem redlichen Mann vorausgesetzt werden, daß seine Lehrthätigkeit in der Gemeinde Ausdruck wirklicher Ueberzeugung sei. Aber wie überaus werthvoll auch Ueberzeugung und Gesinnung bei der Uebung des geistlichen Amtes an sich sein mag, so ist es doch nicht dieses Innerlichste, womit es die Behörde bei der Entscheidung über das Verhalten eines Geistlichen als öffentlichen Lehrers zu thun hat, sondern da sind es jederzeit nur die äußerlichen, bestimmt nachzuweisenden, amtlichen

Kundgebungen der Lehrthätigkeit. Diese Beschränkung der Sache auf das Oeffentliche und Amtliche schließt jedes inquisitorische Verfahren aus: alle Versuche zum Eindringen in die eigentliche Gewissenssphäre, alle Nachforschungen nach demjenigen, was jeder Mensch als sein inneres Heiligthum zu betrachten berechtigt ist. Indem dasjenige ausgeschieden bleibt, wofür auch der Geistliche nur seinem ewigen Richter verantwortlich ist, hält sich die Kirche mit Recht an die Dinge, in Betreff deren Jeder, dem ein Amt von ihr anvertraut worden, ohne Zweifel auch ihr gegenüber eine Verantwortlichkeit hat und zur Verantwortung gezogen werden kann.

b. Sodann besagt die Geltung der Bekenntnisse in Betreff der öffentlichen Lehre zunächst etwas Negatives: sie legt die Verpflichtung auf, nicht gegen das kirchliche Bekenntniß zu lehren, die darin enthaltenen evangelischen Grundlehren nicht zu bestreiten und zu untergraben. Dieß kann die Kirche von jedem ihrer öffentlichen Diener mit vollem Recht fordern, ja sie muß es thun, wenn sie die Pflicht der Selbsterhaltung sowie die Obliegenheit erfüllen will, die Gemeinden vor Lehrwillkür zu schützen. Darauf ist also auch bei der Beurtheilung der Amtsthätigkeit ein entscheidendes Gewicht zu legen und es wird nach dieser Seite hin das Maß des Bekenntnisses mit um so gesicherterem Erfolg angewendet werden können, je weniger in der Regel darüber, ob etwas dem Bekenntniß entschieden widerstreitet oder nicht, ein Zweifel obwalten kann.

c. Aber die Aufstellung der Bekenntnisse hat allerdings auch einen positiven Sinn. Die Kirche fordert damit nicht bloß, daß nicht wider ihr Bekenntniß, sondern auch, daß demselben gemäß gelehrt, daß dessen Glaubensgehalt wirklich vorgetragen werde. Dieser Gesichtspunkt darf auch bei der Beurtheilung der öffentlichen Lehrthätigkeit nicht außer Acht gelassen werden. Allein es ergibt sich zugleich aus der ganzen Stellung unserer vereinigten evangelisch protestantischen Kirche, daß dieselbe die positive Geltung der Bekenntnisse nicht so verstehen kann, daß sie dabei nur den Buchstaben, sondern so, daß sie vor allem den wesentlichen Gehalt der Lehre im Auge hat. Unsere Kirche stellt sich auf das Uebereinstimmende, auf den Consensus solcher Bekenntnisse, welche den beiden früher getrennten evangelischen Confessionen angehörten. Diese Bekenntnisse stimmen allerdings unzweifelhaft überein. Aber

sie stimmen nicht überall überein im Buchstaben der Lehre, sondern in dem, was den Grundgehalt derselben bildet. Nur dieser wesentliche Inhalt, der Inbegriff der gemeinsamen Haupt- und Grundlehren des evangelischen Protestantismus, kann also gemeint sein, wenn die Bekenntnisse als maßgebend für die Lehre bezeichnet werden. Daß solche übereinstimmend anerkannte Grundlehren vorhanden sind, liegt für jeden verständigen und unparteiischen Betrachter auf der Hand, und es können dieselben ebensosehr mit voller Bestimmtheit nachgewiesen werden, als es unzweifelhaft ist, daß darin auch die fundamentalen Heilslehren der heiligen Schrift, welche den unveräußerlichen Inhalt aller evangelischen Lehrverkündigung ausmachen, ihren entsprechenden Ausdruck gefunden haben.

d. Hieraus geht endlich hervor, daß die Anwendung des Bekenntnisses zur Beurtheilung der kirchlichen Lehrthätigkeit nicht stattfinden kann in derselben Weise, in welcher bürgerliche Gesetze angewendet werden, also nicht in juristisch-polizeilicher Weise, sondern so, daß dabei die apostolische Vorschrift [1]) ihre Geltung behält, nach welcher geistliche Dinge geistlich gerichtet werden sollen. Auf dem Gebiete, welches hier in Frage ist, kann unmöglich eine bis auf den letzten Punkt formulirte, alle denkbaren Fälle berücksichtigende Norm aufgestellt werden; und ebensowenig liegt in der Regel ein ausdrücklich vorausgesehener und in unzweifelhafter Bestimmtheit ausgeprägter Fall vor, auf welchen diese Norm nur einfach angewendet zu werden brauchte, mithin auch von jedem, der nur die Norm und den Fall kennt, ohne alles Weitere angewendet werden könnte. Vielmehr setzt schon die Beschaffenheit der Norm selbst, wenn sie in der rechten Art gehandhabt werden soll, ein tieferes und umfassenderes Verständniß voraus; und dann will auch jeder einzelne Fall in seiner Eigenthümlichkeit mit erfahrungsreicher, wohlgeübter Beurtheilungsgabe und mit dem christlichen Geiste, der ebensowenig den Wahrheitsernst als die Liebe verleugnet, gewürdigt werden. Es ist also hier nicht bloß, wie in der bürgerlichen Rechtssphäre, die mit der entsprechenden Gesetzeskunde verbundene Unpartheilichkeit und Gerechtigkeitsliebe erforderlich, sondern

---

[1]) 1 Cor. 2, 13.

es muß zugleich bei gründlicher Erkenntniß der Schrift- und Kirchenlehre eine gereifte Gabe der Geisterprüfung und ein ächt evangelischer Geist, es muß mit einem Wort ein reiches Maß christlicher Weisheit vorhanden sein. Ohne den Besitz dieser Eigenschaften wird es nie möglich sein, auf diesem Gebiete mit gutem Erfolg thätig zu sein und in schwierigen Fällen das vollkommen Richtige, dem wahren Wohl der Kirche Entsprechende zu treffen.

3. Indem wir hiermit persönliche Eigenschaften der Leitenden und Entscheidenden als nothwendig voraussetzen, könnte es scheinen, als ob die ganze Sache wieder auf das Subjective und damit Beliebige gestellt würde. Dieß ist jedoch nicht der Fall. Der objective Maßstab behält seine vollkommene Geltung. Es wird nur zugleich anerkannt, daß dieser Maßstab seiner unveräußerlichen Natur nach eine Beschaffenheit hat, vermöge deren er ohne christliche und kirchliche Weisheit gar nicht erfolgreich in Anwendung gebracht werden kann. Allerdings aber wird damit das ausgesprochen, daß der bloße Amtscharakter als solcher auf diesem Gebiete nicht ausreicht, sondern daß dazu auch persönliche Qualitäten hinzukommen müssen. Eben diese persönlichen Qualitäten sind jedoch nicht etwas dem Amte Fremdes, sondern sie schließen dasjenige in sich, um deßwillen gerade dieses bestimmte Amt ertheilt wird. Ohne christliche und kirchliche Weisheit kann überhaupt ein höheres Kirchenamt nicht geführt werden. Ginge den Personen, die hier in Frage kommen, solche Weisheit ab, so wären sie überhaupt nicht zur Kirchenleitung zu berufen gewesen oder wieder von derselben zu entfernen. Sind sie aber in der Zuversicht, daß sie ihnen nicht abgehe, mit dem Kirchenregimente bekleidet, dann muß man ihrer Weisheit auch wirklich vertrauen, und unter die Fälle, wo derselben vorzugsweise und nothwendig vertraut werden muß, gehören insbesondere die Entscheidungen, von denen hier die Rede ist.

Hiermit wären alle die Punkte, welche zur Begründung und Beleuchtung unseres Antrags zu gehören scheinen, in den Grundzügen erledigt. Wir empfehlen denselben mit dem Anliegen, welches aus dem nicht zu verkennenden großen Gewichte der Sache ent-

springt, der ernstesten und reiflichsten Erwägung der Synode. Es handelt sich darum, ob unsere Kirche in Demjenigen, was der Cardinalpunkt für jede Kirche sein muß, noch ferner in einem unsicheren und zweideutigen Zustande verbleiben, oder, wie es ihre Würde verlangt, zur Klarheit, Bestimmtheit und Festigkeit gelangen soll. Wir können nicht zweifeln, die hochwürdige Versammlung werde sich für das Letztere entscheiden, und sprechen die freudige Zuversicht aus, der gnädige Gott werde diese Entscheidung zum dauernden Heile für unsere theure Kirche gereichen lassen.

Nachträgliche Erläuterung.

Zum Verständniß des Nachfolgenden ist es erforderlich, hier eine kurze Erläuterung zu geben über eine Modification des ursprünglichen Vorschlags, welche noch vor der in der Plenarsitzung gepflogenen Berathung über die Bekenntnißfrage im Laufe der Commissionssitzungen von Seiten der Kirchenbehörde eingebracht wurde. Und zwar verhält es sich damit folgendermaßen.

So wünschenswerth gerade in diesem wichtigen Punkte eine möglichst vollständige Uebereinstimmung gewesen wäre, so ergab sich doch alsbald aus den Verhandlungen der Bekenntniß-Commission, daß solche Uebereinstimmung kaum zu erreichen sein dürfte. Die Commission selbst war, wie aus deren weiter unten folgendem Bericht zu ersehen ist, in zwei Theile gespalten, deren einer der Vorlage der Kirchenbehörde in allem Wesentlichen beipflichtete, während der andere in Beziehung auf mehrere wichtige Punkte Bedenken erhob.

Diese Bedenken bezogen sich theils auf die Zulässigkeit des von der Kirchenbehörde gemachten Vorschlages überhaupt, theils auf die beantragte neue Formulirung insbesondere. Ueber das Erstere enthalten wir uns hier aller vorläufigen Bemerkungen. Ueber das Andere aber wird ein Wort zu sagen sein, weil eben dieß es war, was zu einem weiteren Antrag der Kirchenbehörde Veranlassung gab.

Es ergab sich nämlich bei den Commissions-Verhandlungen, daß der Hauptsatz der von der Kirchenbehörde vorgeschlagenen neuen

Formulirung, welcher — beginnend mit den Worten „die vereinigte evangelische Kirche" und schließend mit den Worten „des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens" — den eigentlichen Kern des Antrags enthielt, mit wesentlichen Schwierigkeiten nicht zu kämpfen haben würde. Dagegen waren es zwei andere Punkte, in Betreff deren eine längere und lebhafte Discussion eintrat: der Eingangssatz, welcher das Ganze mit kurzen Worten motiviren sollte, und die Frage über ausdrückliche Erwähnung oder Nichterwähnung des im §. 2 der Unions-Urkunde hervorgehobenen Rechtes der freien Schriftforschung.

Rücksichtlich des ersten Punktes war es nicht allzu schwierig, eine Vereinbarung zu treffen. Hier hatten in dem ursprünglichen Vorschlag des Oberkirchenraths vornehmlich die Worte „den §. 2 vollgültig ersetzende" Anstand gefunden, weil dadurch der Schein hervorgebracht werde, es solle Etwas, was doch einmal urkundlich bestehe, geradezu annullirt werden. Dieß war nun freilich nicht die wirkliche Meinung der Worte; allein sie konnten doch auch füglich wegbleiben, da es sich von selbst verstand, daß der neuen Aufstellung nach erfolgter Allerhöchster Sanction gesetzlich bindende Kraft zukommen würde. So vereinigte man sich also, als Introductionsformel folgenden Satz anzunehmen:

> „Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:"

Diese Fassung gab den dissentirenden Commissionsmitgliedern keinen Anlaß zu weiteren Bedenken, weil sie nicht ausdrücklich besagte, daß im §. 2 selbst ein Entstehungsgrund der vorhandenen Zweifel liege; sie konnte aber der Oberkirchenbehörde genügen, weil durch das Wort „beschließt", sowie durch die bei verschiedenen Gelegenheiten abgegebenen Erklärungen die Vorstellung ausgeschlossen wurde, es solle durch das Nachfolgende eine lediglich doctrinelle Erklärung geliefert werden.

Nicht ebenso leicht und vollständig einigte man sich über den andern Punkt, die Frage über ausdrückliche Erwähnung oder Nichterwähnung des Rechtes der freien Schriftforschung. In dieser Be-

ziehung war von Seiten des Kirchenregiments innerhalb der Commissionsberathungen von vorneherein Folgendes erklärt worden:

Indem in der vorgeschlagenen Formulirung die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens bezeichnet werde, sei eben damit als sich von selbst verstehend ausgesprochen, daß in ihr auch mit allem Fleiße geforscht und daß Alles nach ihrem Maße geprüft werden solle, weil es nicht eine Heilsquelle geben könne, aus der nicht auch geschöpft, und nicht eine oberste Glaubens- und Lebensnorm, nach der nicht auch gemessen werde. Es sei also auf diese Weise das eigentliche Schriftprincip der protestantischen Kirche vollkommen gewahrt. Die Erwähnung des Rechtes der freien Schriftforschung dagegen gehöre nicht in diesen Zusammenhang, sei vielmehr ganz wider den allgemeinen Usus solcher Formulirungen des Bekenntnißstandes in andern Landeskirchen und werde voraussichtlich nur auf's Neue zu ähnlichen Mißdeutungen und Streitigkeiten Anlaß geben, wie sie bisher schon gerade in Betreff dieses Punktes bei §. 2 zum Vorschein gekommen seien. Glaube man jedoch, es werde etwas Derartiges wesentlich zur wünschenswerthen Beruhigung unsrer Geistlichen und Kirchenglieder dienen, so sei man auch bereit, das innerhalb jeder evangelischen Kirche sich von selbst Verstehende noch besonders auszusprechen, nur müsse dieß am rechten Ort und in der rechten Weise geschehen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen stellte es sich nun wirklich heraus, daß in der fraglichen Beziehung ein Zusatz von verschiedenen Seiten gewünscht werde, und zwar theils um der Sache selbst willen, theils um eine vollere Vereinbarung unter den Synodalmitgliedern herbeizuführen. Deßhalb trug die Kirchenbehörde, obwohl sie das Verbleiben bei dem ursprünglichen Vorschlag immer für das Bessere gehalten haben würde, doch kein Bedenken, dem bezeichneten Verlangen entgegenzukommen. Es wurde daher in Folge einer unter dem Vorsitz des Präsidenten Staatsraths Freiherrn von Wechmar gepflogenen collegialischen Berathung folgender erläuternder Zusatz zu der ursprünglichen Formulirung in einer Commissionssitzung in Vorschlag gebracht:

„Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als

alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleißigen."

Dieser Zusatz ist hiernach als eine Ergänzung der oberkirchenräthlichen Vorlage zu betrachten.

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

Der Großh. evangelische Oberkirchenrath hat an Sie einen Vortrag gerichtet, betreffend „den Bekenntnißstand der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden und insbesondere die hierüber in §. 2 der Unions-Urkunde enthaltenen Bestimmungen." Sie werden dafür mit Ihrer Commission der hohen Behörde sich zu aufrichtigem Dank verpflichtet fühlen. Es ist ja eine nicht abzuläugnende Thatsache, daß auf dem sonst so klaren und festen Rechtsboden unserer badischen Union in der genannten Beziehung eine Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit eingetreten ist. Wie verschieden man auch über die Ursachen ihrer Entstehung urtheilen mag, das Factum selbst läßt sich nicht hinwegdeuten. Die Diöcesan-Synoden haben die Sache vor die General-Synode gebracht, und so ist es denn um so unzweifelhafter an dieser, die Rechtsunsicherheit in einem Punkte zu beheben, der für die gedeihliche Fortentwicklung unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche von der eingreifendsten Bedeutung ist. Der Großh. Oberkirchenrath ist eben dieser Ansicht gewesen, und hat mit Recht geglaubt, im Interesse

der Sache die General-Synode zur Behandlung des Gegenstandes ausdrücklich veranlassen zu sollen. Er hat dieß mittelst eines Vortrags gethan, der denselben auf die eingehendste Weise beleuchtet und durchgängig aus einem Geiste redet, von dem und in dem eine glückliche Lösung dieser Aufgabe unter Gottes Segen zuversichtlich zu erwarten steht.

Die Maßregel selbst, welche der großh. Oberkirchenrath zu dem angegebenen Zweck empfiehlt, ist ein auf S. 36 f. der Vorlage verzeichneter Beschluß der General-Synode. Dem Wunsch eines Theils der Commission freundlich entgegenkommend, hat die hochverehrliche Behörde im Laufe der Commissionsverhandlungen den dort gemachten Vorschlag noch einigen Modificationen unterworfen, indem sie theils eine Abänderung des den beabsichtigten Beschluß der Synode einführenden Satzes, theils einen diesem Beschluß selbst an seinem Schluß hinzuzufügenden Zusatz proponirte. In dieser modificirten Gestalt geht der Antrag des großh. Oberkirchenraths dahin, die hochwürdige General-Synode wolle nachstehende Erklärung beschließen und Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten zu allerhöchster Sanction unterthänigst unterbreiten:

> Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:
>
> Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, so wie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in

ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, so wie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Ihre Commission beantragt die Annahme dieser Proposition; und zwar im Allgemeinen einmüthig, — nur mit der Beschränkung, daß zwei Commissionsmitglieder sich den Antrag erlauben:

es möge statt des letzten Theils des Schlußzusatzes, nämlich statt der Worte: „das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift . . . . unausgesetzt zu befleißigen" gesetzt werden: für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener das Recht und die Pflicht freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übender Schrifterforschung anerkannt.

Ueberdieß beantragt die Majorität Ihrer Commission noch weiter, Sie wollen an das hohe Kirchenregiment den Antrag stellen:

daß zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Freiheit des Einzelnen in der Lehre und den Rechten der kirchlichen Gesellschaft der General-Synode eine nach Maßgabe der der Abschnitte IV und V der Vorlage des großh. Oberkirchenraths entworfene Lehrordnung vorgelegt werde.

Wenn Ihre Commission so, einen einzigen Differenzpunkt abgerechnet, einen einmüthigen Antrag vor Sie bringt, so gehen gleichwohl die Motive zu demselben in ihrem Schooße auseinander. Die Mitglieder derselben können deßhalb bei der Erörterung

der Gründe, mit denen sie den obigen Antrag zu unterstützen haben, nur eine kurze Strecke ihren Weg gemeinsam gehen, und müssen sich dann in *zwei* Berichterstattungen trennen, der Zweiheit der Ansichten gemäß, die sich unter ihnen herausgestellt haben, ohne daß eine Verständigung erreicht werden konnte.

Ehe wir indeß diese Differenzen hervortreten lassen, sprechen wir zuvor im Nachstehenden das aus, worin wir uns in der obschwebenden Frage alle einverstanden finden. Es ist dieß die feste Ueberzeugung von der *Nothwendigkeit der Bekenntnißschriften für die Kirche.*

Es ist von großer Wichtigkeit und gereicht uns zugleich zur lebhaftesten Genugthuung, die Thatsache einer principiellen Uebereinstimmung zwischen dem Großherzogl. Oberkirchenrath und Ihrer Commission gerade bei einer so äußerst delicaten und für die evangelische Kirche Deutschlands schwierig, ja wahrhaft dornicht gewordenen Frage ausdrücklich constatiren zu können. Denn es bedarf ja nicht erst eines ausführlichen Beweises, daß wenn irgend ein kirchlicher Act, gewiß vor Allem die Festhaltung an einem durch den Wechsel der Jahrhunderte sich gleichbleibenden Ausdruck religiös-confessioneller Eigenthümlichkeit, näher: an den Bekenntnissen des Reformationszeitalters und der ältesten Kirche, noch immer darauf gefaßt sein muß, in weiten Kreisen und in den verschiedensten Regionen der evangelischen Kirche auf die stärksten Vorurtheile, auf einen hohen Grad von Widerwilligkeit, auf den lebhaftesten Tadel zu stoßen. Ist doch unter Geistlichen, wie Nichtgeistlichen noch immer die Vorstellung verbreitet von den Symbolen der evangelischen Kirche lediglich und unterschiedslos als Producten einer unerträglichen Schärfe und Säure der theologischen Auffassung des Christenthums, eines bornirten Schulgeistes, einer traurigen dogmatischen Engherzigkeit, einer maßlosen confessionellen Erhitzung, eines verwerflichen polemischen Eifers, einer böslichen Neigung, die strebenden Geister in Fesseln zu legen. Gemäß diesem vermeintlichen Ursprung aus ungebändigter Zanksucht und Streitlust, sowie unchristlichem Haß gegen Andersglaubende, weiß man sich für keine

und auch für diese unsere Zeit keine andere Zweckbestimmung der genannten Schriften innerhalb der Kirche zu denken, als die, seinen Nebenmenschen unter einem schicklichen Rechtsvorwand zum Ketzer machen zu können, als solchen hassen und verfolgen zu dürfen, vor Allem einen Geistlichen um Amt und Brod zu bringen.

Um so mehr wird es für Ihre Commission Pflicht sein, die höchst verständigen Erwägungen des Großh. Oberkirchenraths im Eingang seines Vortrags nicht bloß mit einer einfachen Zustimmung zu begleiten, sondern ihnen noch eine Reihe ergänzender Bemerkungen über diese Materie beizufügen.

Wer wird nicht bereit sein, den Gefühlen, aus welchen die unter so vielen Gliedern unserer deutsch-evangelischen Kirche verbreitete Abneigung wider die Symbole entsprungen ist, billige Rechnung zu tragen? Denn wie es bei Aufstellung, Einführung und Handhabung einzelner symbolischer Bücher herging, das ist ja durch eine Reihe unbestrittener Thatsachen sattsam documentirt. Um von Anderem und Früherem zu schweigen, ist es ja Thatsache, daß es einst einen Kurfürsten August von Sachsen gab, der, weil sie der calvinischen Abendmahlslehre im Herzen zugethan waren und einer Wirksamkeit im Sinne derselben, aber auch des sächsischen Mitreformators Melanchthon, überführt wurden, seinen Kanzler Cracov so lange foltern ließ, bis er an den Folgen der Folter starb; der seinen Prediger Stößel so lange im Gefängniß peinigen ließ, bis er im Wahnsinn endete; der seinen Leibarzt Peucer zwölf Jahre hindurch in strenger, schwerer Haft hielt und mittlerweile die sogenannte Concordienformel unter Anwendung des härtesten Gewissenszwanges gegen seine melanchthonisch gebildete Landesgeistlichkeit einführen ließ; der dem für Peucer sich verwendenden Kaiser Maximilian II. die bekannte Antwort gab: „Ich will nur solche Diener gebrauchen, die in der Religion nur das glauben und bekennen, was ich glaube und bekenne", und dem betroffenen katholischen Monarchen dadurch die Entgegnung abnöthigte: „Das wage ich von meinen Dienern nicht zu fordern"; der endlich von blindem Eifer zu der Aeußerung sich hinreißen ließ, daß wenn auch nur eine calvinische Ader an seinem Leibe sei, er wünsche, daß der Teufel sie ihm ausreißen möge. Es ist ja ferner Thatsache, daß gegen den großen sächsischen Staatsmann zu Aus-

gang des sechszehnten Jahrhunderts, den weit vorausblickenden und die durch den Religionszwist der Protestanten unvermeidlichen Eventualitäten des herannahenden dreißigjährigen Krieges vorahnenden Kanzler Nic. Crell von den Landständen Kursachsens auf Grund ähnlicher Anklagen eine Criminaluntersuchung betrieben und die Akten gegen den Mann, der durch Herstellung des confessionellen Friedens die deutschen Protestanten politisch zu einigen und zu kräftigen bemüht gewesen war, dem katholischen Hofgericht des katholischen Kaisers in Prag zur Aburtheilung überwiesen wurden, in Folge deren selbstverständlich 1601 das Haupt Crells unter dem Beile fiel. Nicht minder ist es ja Thatsache, daß schamvolle Erinnerungen gleicher Art für den reformirten Zweig des Protestantismus an den Scheiterhaufen Servets in Genf, an die Kämpfe zwischen Remonstranten und Contraremonstranten, an die Synode von Dortrecht, an die Einkerkerung des berühmten Hugo Grotius, an die Hinrichtung des ehrwürdigen Johann Oldenbarneveld sich knüpfen. Es ist ja endlich auch das Thatsache, daß die sächsische Praxis in Betreff der Symbole in dem bekannten Werk Carpzovs über Consistorialjurisprudenz einen klassischen Ausdruck empfing, und ungeachtet ihrer unglaublichen Härte fast ein ganzes Jahrhundert lang durch dasselbe Werk in einer bis auf Spener und Thomasius nur selten angefochtenen klassischen Sanction für das lutherische Deutschland sich behauptete[1]).

---

[1]) Man vergleiche über jene Praxis und die ihr zu Grund liegenden religiösen und Rechtsanschauungen beispielsweise aus Bened. Carpzovii Jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis lib. II., tit. XVII. defin. 266. Es heißt dort: Non equidem sine ratione opinantur saniores politici, Magistratum in republica plures simul religiones minime tolerare debere; cum fieri nec soleat, nec possit, ut quis Deum sincere et ex toto corde diligat, qui diversas simul religiones fovere desiderat. Certum enim inde est, neutram credere religionem, qui contrarias admittit. Als solche saniores politici werden nun citirt voran der Jesuit A. Possevin, dann Bellarmin, Erasmus von Rotterdam und andere katholische Schriftsteller; dann Berufungen auf das römische Zwölftafelgesetz, Cicero, sowie auf Josaphat, Josias und andere jüdische Könige, die den Götzencultus stürzten. Attamen, heißt es dann weiter, obtineri si in re publica nequeat unitas religionis, toleranda potius diversitas, quam turbandum regimen status. Ut

Angesichts solcher Thatsachen, so wie nicht minder der leider in unsern Tagen in steigendem Maße da und dort von Seiten nicht bloß einzelner Privatpersonen kund gegebenen Symptome eines leidenschaftlichen Eifers gegen Andersgläubige, und wären es auch nur Calvinisten, Calvinizanten und Philippisten, sondern auch der auf Seiten einzelner Kirchenbehörden documentirten Wiederhinneigung zu den Grundsätzen des Carpzov'schen Kirchenrechts, — wer sollte da nicht gestimmt sein, einer doch wahrlich nicht bloß fleischlich zu nennenden Wallung vieler unserer Kirchenglieder wider die Symbole und wider eine gefürchtete Erneuerung der alten Symbolpraxis die von uns geforderte billige Rechnung wirklich zu tragen? Ihre Commission wenigstens ist der Meinung und des guten Gewissens, daß es in unsern Tagen sogar heilsam sei, die Gemüther gar vieler Glieder der evangelischen Kirche, wenn auch zunächst noch nicht unserer badischen, auf solche Erinnerungen zurückzulenken, um in ihnen ein recht lebendiges Gefühl der Schaam, besser: der aufrichtigen Buße zu erwecken.

---

enim cuilibet magistratui summis viribus eo adnitendum concedamus, quo unica, eaque vera vigeat religio; si tamen efficere hoc nequeat, medicos imitari debet, qui in morbis gravioribus quandoque plus proficiunt quiescendo, quam movendo et agendo etc. Praestat siquidem aliquam habere rempublicam, licet variis de religione dissidiis turbatam, quam nullam. Tolerantur ergo, fährt Carpzov fort, Catholici inter Lutheranos. Sed num etiam Calviniani? Ferendi omnino si privatim errent, quiete res suas agentes, neminem turbantes nec errorem spargentes, quin potius ad cedendum parati, si meliora edoceantur. Magistratui insuper obtemperent et onera civilia aeque ac alii non inviti sustineant. Quod si vero erroris admoniti ad veram et orthodoxam religionem Lutheranam accedere nolint, sed malitiose et perdinaciter in errore perseverent, jure expellentur ex jussu D. Apostoli, qui observare jubet eos qui dissensiones et offendicula praeter doctrinam sanam faciunt Rom 16. vers. 17. Unam nimirum et alteram admonitionem requirit, quae si nihil proficit vitare et rejicere jubet Tit. 3. vers. 10. Et fieri vix potest, ut admonitione spreta in errore perseverantes Calviniani aliis scandalum haud praebeant et tandem seditionis clancularіae semen spargant, quae vel sola expulsionis causa sufficere posset, nedum severior obtineat coercitio. Nun ein Citat aus des berühmten Chemnitz consilium de vitandis Calvinianis, in welchem dieser den Obrigkeiten rieth, die Zwinglianos dogmatistas, tanquam cornupetas bestias et homines in ma-

Freilich werden wir dabei zugleich nie unterlassen können, die Irrthümer und Verfehlungen unserer eifrigen Väter wenn auch nicht zu beschönigen, doch aber aus dem großen Zusammenhang gegebener Zustände und Verhältnisse, innerhalb dessen sie ebenso standen, gleichwie wir mit unsern Irrthümern und Verfehlungen innerhalb eines solchen stehen, dieselben zu erklären, und der unbestochenen Stimme der Geschichte, welche nicht bloß unerbittlich, sondern zugleich unparteiisch richtet, auch in demjenigen, was sie zu deren Gunsten meldet, Gehör zu verschaffen. Die Geschichte aber wird uns hinweisen auf die selbst nach der öffentlichen Verbrennung der Decretalen durch Luther's Eifer auch in dem neuen Kirchenthum andauernden und tief greifenden Nachwirkungen der kanonistischen Rechtsanschauungen, getragen und gepflegt von der jenen Schritt Luthers von Anfang an hart mißbilligenden protestantischen Jurisprudenz, und zwar auch im Artikel de haereticis;

---

jestatem Dei filii blasphemos a suis finibus arcere. Alsdann: Nec juvat Calvinianos exemplum Catholicorum, quos inter Lutheranos tolerari modo diximus. Non enim Calvinistae ut pontificii sub pace religionis sunt comprehensi. Dafür Citate aus Schriften der Lutheraner Bidembach, Hutter, dem Religionsfrieden von 1555 und den Schriften des Jesuiten Anton Keller, mit folgender Consequenz: Quod si ergo Calviniani non gaudeant jure pacificationis religiosae, quid obstat quominus in errore suo malitiose perseverantes expelli queant. Zum Schluß folgt als Authentica folgende Verfügung des Dresdener Oberconsistoriums vom 24. März 1628 an Schösser und Rath zu Pirna: „Wir haben Eure des Superintendenten die sub. dato 9. Februar abgewichenes und den 23. dieses Monats beede Berichte wegen etlicher bohmischer calvinischen Personen verlesen hören und ihr, der Schösser und Rath habt solche hierbei zu befinden. Begehren hierauf anstatt Sr. Kurfürstl. Durchlaucht da noch andere Personen bei euch des Calvinisimi halben in Verdacht, ihr der Superintendens wolltet diesselben unverzüglich vor Euch fordern, in Beysein Eurer Kollegen die Gradus Admonitionum gegen sie gebrauchen, und wenn solche nichts bei ihnen verfangen wollen, alsdann ihr der Schösser und Rath unter denen ein jeder wohnet, dieselben alsbald aus Euren Gerichten wegschaffen, uns auch, wie ihr sämmtlich solches verrichtet, mit Zurücksendung der Beilagen hinwieder berichten. Darnach vollbringet Ihr höchst gedachtes unseres gnädigsten Herrn Willen und Meinung." Aehnliche Rescripte, z. B. über die Art der Bestattung von Calvinisten und Papisten lib. II. Tit. XXIV. Defin. 383.

ferner auf die nothwendige Unvollkommenheit aller Anfangsbildungen, deren Gestaltungsbedürfniß die Masse und Macht des Hergebrachten spröde entgegensteht und deren frischem, jugendlichem Gestaltungstrieb die zähe Macht des Hergebrachten ja zu allen Zeiten Concession für Concession abzuringen gewußt hat; nicht minder wird die Geschichte hinweisen auf die im Reformationszeitalter bestehenden staatlichen Einrichtungen und öffentlich rechtlichen Verhältnisse im deutschen Reich, welche auf die engste Verbindung des Kirchenthums mit dem Staat hindrängten, und welche die Gestaltung der neuen Kirche als Staatskirche im strengsten Sinne, die Gestaltung des protestantischen Staates aber als Confessionsstaat [1]) in eben so strengem Sinn so gut als unausweichlich machten. Alle diese Verhältnisse eines von dem Geiste und den Gewöhnungen des Papstthums sich nur nach und nach frei machenden Zeitalters billig mit in Anschlag gebracht, wird uns die Aufstellung der Symbole als unverbrüchlicher Staatsgesetze innerhalb des protestantischen Confessionsstaats, die rein juridische Art der Geltendmachung der Symbole in der protestantischen Confessionskirche nicht wundern. Wir werden alsdann nicht versucht sein, dem offenbaren Mangel unserer theologischen Vorfahren an Sinn für Individualisirung des christlichen Glaubens und Lebens, dem ebenso offenbaren frühen Uebergang der reformatorischen Geistesbewegung aus dem heiligen Liebesgeist der ächten Kirche Christi in den exclusiven Schul-, Universitäts- und Consistorialgeist, der Ueberhandnahme eines harten, polemischen Symboldoctrinarismus, der einseitigen Punctualisirung alles Interesses auf das Prädicat der E i n h e i t, mit Absehen von der H e i l i g k e i t und A l l g e m e i n h e i t der Kirche, alles Uebel allein zuzuschreiben.

Aber sollen wir nun, weil die confessionelle Basis für den Staat entschieden zu enge und der heutige Staat darüber hinausgewachsen ist, für diesen ein religiöses Fundament von schlechthin grenzenloser Weite verlangen, das den Staat in thesi entchristlichen müßte? Oder sollen wir die für den Staat unerläßliche breitere religiöse Basis auch als die für die Kirche passende und

[1]) Vergl. die nächstvorhergehende Note.

genügende erachten und befürworten, wie beides ein großer Theil der Zeitgenossen verlangt?

Nimmermehr! denn es beruht eine jede dieser beiden Lebensordnungen auf ihrem eigenen besondern Gesetz, und man soll weder beide Ordnungen, noch die Gesetze beider miteinander vermischen. Nach demselben Gesetz, nach welchem das Symbol als Norm für den Staat sich als unzureichend und sogar bedenklich erweist, nach demselben ergibt sich, daß die Kirche nie vermögen wird, desselben zu entrathen.

Eben darum wird sich Ihre Commission nie dazu verstehen, in das blinde Eifern Vieler gegen die Symbole an sich einzustimmen, nie ihre Einwilligung dazu geben oder dazu helfen, daß man die schnöde Unduldsamkeit und rohe Gewaltsamkeit, mit welcher einzelne Symbole hin und wieder zur Geltung gebracht worden sind, die Bekenntnißschriften unserer Kirche in Bausch und Bogen entgelten läßt.

Wir werden uns zunächst zu einem solchen Vorgehen schon allein aus dem Grunde nicht herbeilassen, aus welchem wir die Criminaljustiz nicht abgeschafft wünschen können, obschon in früherer Zeit die Tortur dabei angewendet wurde und leider noch immer einmal ein Fall von Justizmord vorkommt, oder aus welchem wir die Civiljustiz nicht für einen Hohn gegen die Menschheit erklären können, obschon etwa zu Zeiten einmal Jemand durch Ungeschicklichkeit seines Anwalts oder Gewissenlosigkeit seines Richters in einer offenbar gerechten Sache nichts desto weniger den Kürzern gezogen hat. Auch die sichtbare Kirche Christi unterliegt dem Gesetze alles Endlichen, wer will sich darüber täuschen? Die Kirche, welcher General-Synoden und Consistorien vorzustehen haben, ist ja noch nicht der Leib Christi, sondern ringt darnach, diesen hohen Namen zu verdienen.

Wohl aber kann sich Ihre Commission der Pflicht nicht entschlagen, ausdrücklich auf das hinzuweisen, was von der herrschenden großen Unbekanntschaft mit diesen Büchern regelmäßig übersehen wird. Nämlich ein Jeder, welcher diejenige Kenntniß von den Symbolen der evangelischen Kirche wirklich besitzt, welche mit Recht von Jeglichem gefordert wird, der in diesen Dingen das Wort zu ergreifen wagt, wird und muß wissen, daß aus der be-

trächtlichen Anzahl von Bekenntnißschriften des reformatorischen Zeitalters nur etwa drei, die deutsche Concordienformel, die helvetische Consensformel und die Beschlüsse der Synode von Dortrecht den Charakter einer engen und strengen Schultheologie an sich tragen, und daß ebenso nur von diesen Symbolen, deren Entstehung in die Zeit der reformatorischen Epigonen, ja zum Theil sogar weit über dieses Zeitalter hinausfällt, behauptet werden kann, daß ihre Einführung auf dem Wege des Zwangs erfolgt sei. Von allen übrigen dagegen tragen nur einzelne und zwar unter diesen manche wiederum nur nach einzelnen Theilen ihres Inhalts den Charakter der Schul- nnd Streittheologie an sich. Weitaus die meisten dagegen sind anstatt Angriffsschriften vielmehr Schutz- und Vertheidigungsschriften; anstatt Kriegsschriften vielmehr Friedensschriften, d. h. Grundlagen zu Vergleichsunterhandlungen zwischen streitenden Parteien; anstatt Fundamentirungen eines engherzigen Hierarchismus vielmehr Ausweisschriften gegenüber dem Staat und kirchliche Constitutionsurkunden auf einer sehr weitherzigen Basis; anstatt Festsetzungen eines trotzigen Fanatismus lediglich Aufstellungen einzelner Haupt- und Grundartikel, von denen man freilich unter keiner Bedingung weichen zu wollen, hingegen mit Bezeichnung einer Reihe von nicht unwichtigen Streitpunkten, rücksichtlich deren man ausdrücklich ebenso sich bereit erklärt, mit den Abweichenden noch weiter zu verhandeln; endlich anstatt Producte einer abstrusen Scholastik vielmehr eigentliche populäre Lehrschriften, in denen der gediegene Kern des Evangeliums für Jung und Alt in der Gemeinde in unübertrefflicher Kraft und Popularität des Ausdrucks zusammengestellt und erläutert ist, Katechismen von ewiger Jugend und nie aufhörendem Werthe.

Nicht theologische Atrocität oder pfäffische, auch nicht politische Willkür, sondern das unabweisbare Bedürfniß der Kirche als Societät hat diesen Büchern den Ursprung gegeben und ist selbst bei einzelnen jener nicht ganz außer Rechnung zu lassen, welche wir, wie die Concordienformel, sonst nicht in diese Kategorie zu stellen vermögen. Nicht Zwang und Gewalt, sondern dasselbe Bedürfniß hat ihre Einführung bewirkt. Das nämliche Bedürfniß hat sie überall in Schätzung erhalten, wo sie ihre Geltung ungeschwächt bewahrt haben, und wiederum das gleiche

Bedürfniß ihre erneuerte Geltung da gefordert, wo sie dieselbe factisch eingebüßt hatten und die Forderung einer erneuerten Geltung Bestreitungen erfahren hat.

Dazu kommt, daß die fast ein volles Jahrhundert hindurch fortgesetzte principielle Bestreitung der Symbole ein Phänomen ist, das im Grund nur der Kirchengeschichte des evangelischen Deutschlands allein angehört. Klagen über und Widerstand gegen einen durch die Symbole geübten Gewissensdruck, und dem zu Folge Erörterungen über die Symbolfrage, d. h. über Recht und Nothwendigkeit der Symbole in der protestantischen Kirche, sind bekanntlich in Holland und England schon längst hervorgetreten und angestellt worden, bevor diese Frage in unserer vaterländischen Kirche in Anregung kam. Aber eine Streitverhandlung, welche wie die der deutschen Kirche über diesen Gegenstand bereits seit 1767 andauert und gleichwohl noch zu keinem eigentlichen Abschluß hat gelangen können, ist in der Geschichte unserer evangelischen Nachbarkirchen ohne Beispiel. Die richtige Behauptung, daß das wahre innere Band der Kirche ein anderes sei, als ein theologisches Lehrsystem, ist in manchen ausländischen Kirchen weit früher, in fast allen der Reihe nach wenigstens ebenso laut und bestimmt ausgesprochen worden, als unter uns. Aber die grundfalsche Verkehrung dieser Behauptung, wonach sie so viel heißen soll, daß es ein anderes inneres Band für die Kirche geben könne, als das Band einer bestimmt aussprechbaren und ausgesprochenen christlich-religiösen Ueberzeugung, eines dem Ganzen der Kirche gemeinsamen, festen und unter allem Wechsel der Zeiten und ihrer Bildung unveräußerlichen Wahrheitsbesitzes, die Aufstellung der wunderlichen These, daß die Aufgabe unserer Kirche nicht bestehe in der Wiederherstellung einer Glaubens- und Lehrconformität nach Maßgabe der Symbole, sondern in der Erweiterung und Belebung ihres Organismus zu Darstellung eines christlichen Gemeinlebens, — das Verdienst, dieses seltsame ὕστερον πρώτερον in allem Ernst aufgestellt zu haben, ist allein einer Anzahl von Stimmführern unserer deutschen Kirchen vorbehalten geblieben, ist lange Zeit als die Abstimmung des ganzen oder wenigstens ächten deutschen Protestantismus über die Symbolfrage proclamirt worden, wird noch bis auf unsere Tage als die Stimme der sogenannten

lebendigen Gemeinde von Manchen proclamirt, und sie wird nach wie vor als unlösbares Räthsel für alle übrigen evangelischen Kirchen diesseits und jenseits des Oceans stehen bleiben.

Nicht minder einzig in ihrer Art und innerhalb der größern constituirten Kirchenkörper des evangelischen Auslands geradezu unerhört sind neben der principiellen Ueberflüssig- und Schädlicherklärung der Symbole die Fälle der letzten Jahrzehnte, wo sich gegen einzelne Symbole oder Bestimmungen der Widerspruch regte, etwa wie in Magdeburg, wo der theologische Oppositionsgeist gegen eine der geheiligtsten Festsetzungen des nicänoconstantinopolitanischen Symbols offen und direct sich erhob, oder wie in Leipzig, wo auf die Abschaffung des uralten apostolischen Symbols bei der Taufe ebenso offen und laut gedrungen werden konnte. Selbst in den Perioden eines auch in ausländischen Nachbarkirchen weit vorgeschrittenen Abfalls von den evangelischen Grundwahrheiten, selbst unter kirchlichen Einrichtungen, welche auch dort hin und wieder von einer eigentlichen Verpflichtung der Kirchendiener auf die Symbole Umgang nehmen, selbst unter der unbestrittenen verfassungsmäßigen Herrschaft eines kirchen- und christenthumfeindlichen Radicalismus haben in den uns an Sprache und theologischer Bildung am Nächsten verwandten Schwesterkirchen eigentliche principielle Streitigkeiten über die Frage: Symbol oder nicht Symbol? sich nie entsponnen, noch viel weniger irgendwo Fälle grober Antastung uralter Symbole oder geheiligter Symbolwahrheiten sich je zutragen. Der kirchliche Gemeingeist, das instinctive religiöse Schicklichkeitsgefühl hätten dergleichen nicht geduldet, der gesunde Sinn sich wider die obige Thesis gesträubt, die Pietät für die Religion der Väter eine Verunehrung dessen, was diesen heilig war, nimmermehr ohne Ahndung durch die öffentliche Stimme gelassen. Und so hat es überall im Ausland, selbst dann, wenn der ächte Lebensgeist aus der Kirche selber entwichen war, dem Symbol wenigstens als integrirendem Bestandtheil der ererbten nationalen Institutionen zu keiner Zeit an der gebührenden Achtung und selbst dem Widerspruch nicht an einem sichern Maß gefehlt.

Es mag schwierig sein, diese unterscheidende Physiognomie der deutsch-evangelischen Kirchengeschichte in ihren Ursachen zu ergründen, und völlig verfehlt, dieselbe nur aus einer einzigen Ur-

sache allein erklären zu wollen. Allein man wird nicht leicht irre gehen, wenn man zur Erklärung zunächst sich an zwei unleugbare Thatsächlichkeiten hält. Erstens: es dürfte auf dem europäischen Continent schwerlich irgend eine Nation geben, die in ihren äußern Schicksalen seit zwei Jahrhunderten so beharrlich die Wahrnehmung darbietet, daß ihre geschichtlichen Verbände, die geschichtlichen Verknüpfungen ihres Daseins willkürlich zerrissen, die Fülle ihrer angestammten Lebenstriebe zurückgedrängt und in der Vereinzelung verkümmert, ihre innern natürlichen Gliederungen aufgelöst, ihre historische Stetigkeit als Ganzes und in der Stammesbesonderung so oft und so schonungslos unterbrochen worden wäre, als die unserige. Es liegt nicht in unserer Absicht, den Gang der göttlichen Vorsehung in Absicht auf unsere Nation zu meistern, auch nicht die mannigfachen Vortheile in Abrede zu stellen, welche diese Beiseitsetzung des Geschichtlichen, dieses Herausgesetztsein aus dem stetigern, geschichtlichen Entwicklungsgang, den die Nachbarvölker einzuhalten vermochten, uns gebracht hat. Dagegen ist unleugbar, daß von daher mit der Zeit auch auf das Inwendige des Nationalgeistes die erheblichsten Rückwirkungen ausgegangen sind. Diese äußere Schicksalsverknüpfung hat ihm nicht bloß eine ungeschichtliche, sondern eine geschichtswidrige, zuletzt geschichtsverachtende Richtung und Neigung eingeimpft, ihn gegen geschichtliche Bestände verstimmt, gegen geschichtliche Güter und Werthe abgestumpft, den Gemüthern das Verständniß geschichtlicher Mächte erschwert, die Bestrebungen vieler der Begabtesten auf eine geschichtslose abstracte Höhe getrieben, von der aus man mit einer principiellen Schonungslosigkeit wider alle geschichtlichen Ueberlieferungen vorzugehen pflegt, und von der jene specifische Pietätlosigkeit gegen die religiösen Ueberlieferungen der Väter nur als eine einzelne Abwandlung zu betrachten ist. Als das zweite jener erklärenden Momente wird aber wohl mit Recht jenes frühzeitige Uebergewicht des Schulgeistes in der Kirche, jener theologische Doctrinarismus bezeichnet werden müssen, dem seit Aufstellung der Concordienformel zunächst die lutherische Kirche, wenigstens die officielle Staats-, Lehr-, Streit-, Universitäts- und Consistorialkirche des lutherischen Deutschlands mehr und mehr zur Beute ward. Hatte dieser einmal sich daran gewöhnt, die reine Lehre als eins zu fassen mit

reiner, d. h. exacter theologischer Doctrin, und wiederum die reine Lehre nicht mehr als Mittel für die Zwecke der Kirche: das Reich Gottes unter den Menschen zu pflanzen, sondern als den eigentlichen Zweck der Kirche selber anzusehen, ging sonach vermöge der überlieferten Anschauungen des deutsch-protestantischen Kirchenthums und der festgewurzelten Neigung seiner Stimmführer alles kirchliche Interesse in jenem reinen Lehrinteresse auf, so war die unausbleibliche Folge der mit dem vorigen Jahrhundert beginnenden Abkehr der daran nachgerade übersättigten Gemüther von der correcten Symbolorthodoxie, sowie der wachsenden Geschichtlosigkeit des Nationalgeistes, eine neue Strömung des der Kirche eingeimpften Lehrinteresses, und zwar eine solche, welche allerdings im Gegensatz, aber freilich auch wiederum in Analogie zu der ehemaligen, im consequentesten und strictesten Aufbau der reinen Doctrin sich erschöpfenden, jetzt nur in der ungehemmtesten Zerstörung, in der völligsten Auflösung der letztern sich genugthun zu können glaubte, und darum auch principiell von allen Symbolen, sogar von den letzten Fundamentirungen des allen christlichen Kirchen gemeinsamen Glaubens sich loszusagen keine Scheu trug. Die moderne negative Theologie mit ihrer absoluten Verwerfung der Symbole, sowie ihr Niederschlag im Gemeindebewußtsein sind trotz ihres negativen Charakters nur die Kehrseite der alten positiven Orthodoxie selbst mit ihrer superstitiösen Verehrung der Symbole. Beide sind Zwillingsgeschwister, beide nur Modificationen eines und desselben principiellen Irrthums über das Wesen und den wahren Zweck der Kirche.

Es erhellt hieraus eine wie umsichtige Erwägung jene specifischen, aus der kirchlichen Entwicklung des deutschen Protestantismus hervorgehobenen Thatsächlichkeiten vermöge ihrer Eigenschaft als einzelne Züge aus einem größern Lebenszusammenhang erheischen, wie sehr es in die Aufgabe einer besonnenen, die heilende Hand an offene Wunden legenden Kirchenleitung fallen muß, diese Verknüpfungen nie außer Acht zu lassen.

Während der letzten drei bis vier Jahrzehnte ist nun allerdings im Geiste unserer Nation immer sichtbarer ein merklicher Umschwung eingetreten. Die geschichtlose Richtung des Nationalgeistes hat sich in den eigentlich productiven Regionen des letztern erschöpft; es ist eine entgegengesetzte an deren Stelle getreten und

hat mehr und mehr Terrain gewonnen. Ja so merklich ist der Einfluß der letztern bereits hervorgetreten, daß jene erst durch den leidenschaftlichen Kampf gegen diese veranlaßt worden ist, ihre äußersten Consequenzen hervorzutreiben. Der anfängliche Schwach-, dann der offene Unglaube an das Christenthum hat sich in völligen Nihilismus aufgelöst; der Rationalismus, der redlich an der reinen Lehre Jesu festzuhalten sich bewußt und entschlossen war, hat sich durch den Augenschein von der Unhaltbarkeit seiner rein deistischen Positionen überzeugen müssen. Es ist eine Fülle von weit über die Sphäre der bloßen Doctrin hinausliegenden, ächt practischen Momenten in unserem Leben und auch in unserer Kirche zu anerkannter Geltung gelangt. Vielerlei Ursachen haben dazu mitgewirkt; für das öffentliche Kirchenthum stehen unter letztern gewiß vor allem andern voran die nie dankbar genug anzuerkennenden Verdienste des Pietismus, diese fruchtbaren und so lange verschmähten Anregungen und Rückwirkungen, welche die deutsche Staats- und Amtskirche endlich erfahren und willig aufgenommen hat von Seiten der deutschen Haus- und Volks-, d. h. Bibel-, Katechismus-, Lieder- und Gebetbuchkirche. Eine neue kirchliche Wissenschaft hat sich ausgebildet, ein neuer Schoß aus den alten, unvergänglichen Wurzeln. Sie ist bemüht, den einseitig religiösen Anschauungen der alten Zeit die sittlichen Anschauungen des Evangeliums ergänzend, berichtigend und reinigend zur Seite zu stellen und in diesem Sinn den Symbolen ihr Recht in der Kirche zu revindiciren.

Aber nun erheben sich nach den reichen Erfahrungen der Vergangenheit die beiden wichtigen Fragen: Auf welchen Titel hin für den Christen, und in welcher Bedeutung, in welchem Umfang der Bedeutung für die kirchliche Societät?

Leicht und einfach ist die Beantwortung der ersten Frage. Denn der Kern unserer Symbole ist kein anderer, als ein Theil vom Kern der Schrift selber. Die Richtigkeit der reformatorischen Schriftauslegung ist von Seiten der freien Schriftforschung der neuern Zeit je länger, desto mehr fast in allen Hauptpunkten unbefangen anerkannt worden. Wer daher die Bibel ernstlich will, kann die Symbole nicht im Ernst verschmähen. Dem heißen Fortschrittsdrang aber, so lange er nur in den Symbolen allein ein

Hinderniß erblickt, wird sich immer das entgegenhalten lassen, daß der Gott, der uns vom Himmel gibt Regen und fruchtbare Zeit, und Korn auf den Fluren und Wein an den Bergen wachsen läßt, gerade noch auf dieselbe Weise, wie vor dreihundert, und unsere Herzen mit Speise und Freude erfüllt, genau noch durch den gleichen Natursegen, wie vor achthundert Jahren und von Anbeginn der Welt, — derselbe Gott, in dem kein Wandel und Fortschritt, uns auch im Gesetz und Evangelium eine über allen Wandel und Fortschritt erhabene geistliche Nahrungs- und Segensquelle zu eröffnen vermocht hat, eine Quelle ewig wie alle Wahrheit. Ferner: hätte die freie Schriftforschung der ersten schöpferischen Anfangszeit unserer Kirche nur einen solchen Lehrbegriff aufzustellen vermocht, mit welchem wir jetzt schlechterdings nicht mehr auszukommen vermöchten, so läge darin die innere Incompetenzerklärung des ganzen kirchenreformatorischen Beginnens ausgesprochen, der religiöse Protestantismus wäre nichts als ein großer Irrthum, ein Widerspruch gegen die Schrift; es wäre damit auf den tiefsten Grund der Existenz unserer Kirche, ihr göttliches Recht verzichtet. Dagegen wird durch diese Wirklichkeit ihrer Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift, zugleich aber ebenso auch nur durch den Grad und den Umfang dieser Uebereinstimmung der ideale, keiner Verjährung unterworfene Rechtstitel der Symbole für unsere Kirche begründet.

Weniger unmittelbar selbstverständlich ist die Beantwortung der zweiten Frage nach der praktischen Bedeutung der Symbole für die kirchliche Societät.

Soviel ist gewiß, schon als nothwendige Folge aus dem Ersten, daß in ihnen die Norm, die Richtschnur gegeben ist für die öffentliche Lehre der Kirche. Aber wie sehr hat man darauf zu achten, diese normative Autorität nicht einseitig von den Gesichtspunkten einer Zeit aus aufzufassen, über die uns die obigen geschichtlichen Erfahrungen zu Gebote stehen, einer Zeit, für deren Eifergeist und rein juridische Geltendmachung der Symbole wir Entschuldigungen aufzubringen vermochten, aber Entschuldigungen, die eben darum nicht mehr uns zu gut kommen würden, wenn wir, was in so manchen Regionen der Kirche theils bereits geschieht, theils zu geschehen droht, in die Fehler der Vergangenheit, in die sächsisch-carpzovische Praxis zurückfielen!

Es war damals eine Zeit des Streits. Auch unsere Zeit ist eine solche Zeit des Streits. Man benutzte die Symbole zur Entscheidung von Lehrstreitigkeiten, um die Kirche zu pacificiren. Auch in unsern Tagen ist ein tiefes, lebhaft empfundenes und ächtes Bedürfniß nach Entfernung von Streit und Widerstreit in unserer Kirche, welches nach den Symbolen, als einer richtenden Autorität, verlangt. Diesem Bedürfniß muß und es wird ihm durch die Wiederherstellung des Ansehens der Symbole ein, freilich aber stets nur bedingtes, Genüge geschehen. Denn man möge sich doch vor nichts so sehr hüten, als vor der Täuschung, gerade in dieser Beziehung die Erwartungen von den Symbolen zu hoch zu spannen. Es ist kein leichtes Werk, religiöse Lehrstreitigkeiten zum Austrag zu bringen, auch nicht mit Zuziehung von Symbolen. Die Erfahrung hat es gelehrt in dem Ungenügen, das die alte Orthodoxie für diesen Zweck auf ihrem Wege an denselben Symbolen, ja an noch exactern empfand, als diejenigen, welche uns zu gleichem Zweck zu Gebot stehen. Wäre es nach dem Sinn der Rein-Lehr- und Streitkirche gegangen, so wäre auf die Concordienformel noch eine ansehnliche Reihe weiterer Symbole gefolgt. Sie glaubte, ohne solche dem Bedürfniß, die Streitelemente in der Kirche einzuthun, nicht genügen zu können.

Wohl thun uns daher Symbole Noth; aber ebenso und vielleicht noch viel mehr thut uns Noth ein anderer, als der alte Weg, um Streit und Widerstreit über die Lehre zu compesciren, und nur als die große, summarische Lapidarschrift der Kirche werden uns auf dem neu einzuschlagenden Weg, die Aufsicht über die Lehre zu führen, die Symbole Hilfe leisten können. Den neuen Weg selbst aber zeigen uns Abschnitt IV und V der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths. Hier ist entschieden abgelenkt von jenem carpzovschen Begriff der Häresie, überhaupt von dem Begriff der Häresie als eo ipso einer pravitas und der reinen Lehre als eo ipso der Liebe Gottes; hier erscheinen die Früchte der Erfahrungen über den Fehlweg unserer Vorfahren gesammelt, und wo und wie sie es bedurfte unsere Kirchengesetzgebung durch ein Actenstück voll kirchlicher Weisheit vermehrt. Mit dem lebhaftesten Dank nehmen wir Gelegenheit, ganz besonders von dieser Seite unsere principielle Uebereinstimmung mit dem Großh. Oberkirchenrath zu constatiren.

Wenn hiernach nicht Ihrer Commission erst die Pflicht obliegt, jenes Ergebniß neuer Religions- und Kirchenwissenschaft zum Besten unserer Landeskirche zur Geltung zu bringen, welches eine höhere, freiere und liebevollere Auffassung religiösen Dissensus als Princip einer wahrhaft gedeihlichen, Friede stiftenden und Friede erhaltenden Führung der Lehraufsicht zum Ausgangspunkt zu nehmen räth, anstatt einer engen und strengen, buchstäblichen Bindung an die Symbole und der juridischen Instruction eines peinlichen Processes wider Contravenienten gegen die reine Lehre, so ist es uns ebenso erfreulich, durch die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths dispensirt zu sein von der Pflicht der Warnung, von der Reactivirung der Symbole allein eine Neubelebung der Kirche zu erwarten. Wie übertrieben gespannt da und dort, vielleicht auch in manchen Regionen der badischen Landeskirche, in dieser Hinsicht Hoffnungen und Erwartungen sein mögen: wir werden ihnen stets die offenkundige Thatsache entgegenhalten müssen: nicht die Symbole haben einen neuen, frischen Lebensgeist in unsere Kirche ein-, sondern umgekehrt: der neue, von ihrem Haupt in unsere Kirche ausgegangene Pfingstgeist hat unsere Kirche auch zur gebührenden Schätzung ihrer Symbole zurückgeführt.

Dagegen kann Ihre Commission nicht umhin, auf einen Gedanken über die praktische Bedeutung der Symbole, welchen die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths nur sehr kurz angedeutet hat (S. 23), noch etwas ausführlicher zurückzukommen, weil ihr darin der Hauptnerv der Symbolfrage zu liegen scheint.

Es ist bisher stets nur der kirchliche Ordnungsgedanke und das Interesse: der Kirche im Wechsel der Zeiten und dem Durcheinanderwogen der verschiedensten Meinungen die ihrer göttlichen Stiftung und ihrem Wesen als Trägerin göttlicher Wahrheit entsprechende, für ein segensreiches Wirken aber zugleich unerläßliche Charakterbestimmtheit zu vindiciren, für den Gesichtspunkt maßgebend gewesen, unter welchem man die Symbolfrage betrachtet und besprochen hat. Nur diese beiden Interessen eigentlich pflegten von denen hervorgehoben zu werden, welche in dem deutschen Symbolkampf auf Seite der alten Bekenntnisse traten; wiederum aber waren es auch nur diese, über welche die negirende Kritik derer sich erging, welche in jenen Bekenntnissen eine drückende

Geistesfessel, einen Hohn gegen das Fortschrittsbedürfniß des Zeitalters erblickten. Beide Parteien standen in Betreff der genannten Interessen so schroff und ohne jegliche Vermittelung einander gegenüber, daß die Einen den Gedanken der Ordnung in der Kirche und der charaktervollen Ausprägung ihres unveränderlichen Wahrheitsbesitzes in einem stabilen Symbol mit einer Einseitigkeit und einer Consequenz festhielten, die sich nicht scheute, jede individuell freiere Lebensregung des christlichen Geistes durch Geltendmachung buchstäblicher Symbolförmigkeit ganz eigentlich zu ersticken; die Andern dagegen in ihrem abstracten Widerspruch gegen die Symbole mit dem starren Eigensinn des in seinen luftigen Theorieen verfangenen Idealismus verharrten, selbst auf die Gefahr hin, unter den ihnen Angehörigen das tot capita, tot sensus zur Norm und Regel zu machen, d. h. die Kirche als lebendige Gemeinschaft aufzulösen.

Wird man nun durch das Phänomen solch' bittern Widerstreits nicht von selber zu der Erwägung hingeleitet, daß weder der Ordnungsgedanke für sich allein, noch das Interesse, den Gemüthern in der Kirchenlehre einen festen, unerschütterlichen Anhaltpunkt zu gewähren, für sich allein den vollausreichenden Gesichtspunkt zu Lösung der Symbolfrage gewähre? wird man nicht unwillkürlich zu der Frage veranlaßt: ob nicht nur der kirchenzerstörenden Tendenz zu schlechthiniger Lehrfreiheit, da, wo sie nur auf einem Selbstmißverstand und der Irreleitung eines an sich achtungswerthen Triebs beruht, in der Hinweisung auf ein gleich hohes und edles Ziel ein Correctiv entgegenzustellen, sondern auch dem starren Ordnungs- und Stabilitätsgedanken in einem nicht minder geheiligten Interesse eine bisher mangelnde Ergänzung und Berichtigung beizugesellen, ein bis dahin un- oder wenig erkanntes Bedürfniß sich verrathe? fühlt man sich nicht durch solch' symptomatische Erscheinungen in der Vermuthung bestärkt, es müsse der deutsch-protestantischen Kirchenidee im Großen und Ganzen ein nicht unwesentlicher Fehler anhaften?

Mag es immer kühn und vorgreiflich erscheinen, so wagt es doch Ihre Commission getrost, ihre Ansicht über diesen Fehler zur Aussprache zu bringen.

Der Vortrag des Großh. Oberkirchenraths macht S. 23

darauf aufmerksam, daß „in einem unsicheren Bekenntnißstand gewiß nicht ein Merkmal der Stärke und ein Stützpunkt der Kraftentwicklung gefunden werden könne gegenüber dem Katholicismus und seinen hierarchischen Bestrebungen, gegenüber dem stets sich wiederholenden Vorwurf der innern Auflösung des Protestantismus." Gewiß eine unbestreitbare Wahrheit! Aber wir haben den hier ausgesprochenen Gedanken wohl auch im Sinne seiner Urheber noch in einer viel tiefern und allgemeinern Bedeutung zu fassen, als der polemischen. Die Kirche ist gestiftet, auf daß von ihr eine Kraftentwicklung nach allen Richtungen ausgehe, eine Entwicklung jener Kraft Gottes, welche angethan und bestimmt ist, „selig zu machen alle, die daran glauben." Ihre Zweckbestimmung ist daher eine durch und durch und in erster Linie practische Heilsbeschaffung für die heilsbedürftige Menschheit; ihr Wirken ein practisch-sittliches; ihre Zweckbestimmung und ihre Gemeinschaft eine sittlich-religiöse, den Sünder durch Buße und Glauben zur Gerechtigkeit zu führen, die vor Gott gilt, auf daß der Mensch heilig sei, wie sein Vater im Himmel heilig ist. Mit einem Wort: die Bestimmung der Kirche ist, das Reich Gottes, die Gemeinschaft der Heiligen zu pflanzen auf Erden. Wo aber lebendiger Drang und innerliches wahres Bedürfniß eines solchen practisch, d. h. sittlich-religiösen Wirkens vorhanden ist, da ist es nicht ohne das gleichzeitige Bedürfniß der Gemeinschaft. Jede Gemeinschaft aber bedarf eines Gemeinsamen; jede Gemeinschaft des Wirkens eines gemeinsamen Bodens, auf dem die Wirkenden stehen, eines gemeinsamen Ziels, auf das sie hinschauen und hinstreben, eines gemeinsamen Weges, auf dem sie dieses Ziel zu erreichen suchen; gemeinsamer Triebkräfte, eines gemeinsamen Ausgangspunktes, von dem ihre Kraftentwicklung ausgeht, auf den sie zurückkehrt, um sich auf ihm zu erneuerter Energie des Wirkens zu sammeln. Es kann dem, der wirklich den ernsten Willen besitzt, in diesem Sinne zu wirken, so wenig innerhalb der Kirche, als innerhalb irgend eines andern Lebensgebietes begegnen, daß er gleichgiltig hinwegsehe weder über das Wer? noch über das Wie? seiner Mitwirkenden. Denn das rechte Wer? und das rechte Wie? der Wirkung ist zugleich Bedingung für die rechte Energie und den rechten Erfolg der Kraftentwicklung. Die Concentration des Wir-

kens ist aber bedingt durch jene Einheit des Ausgangs- und Zielpunktes, des in der Mitte zwischen beiden liegenden Weges zum Ziele, wie der wesenhaften Gleichartigkeit der auf demselben zur Verwendung kommenden Triebkräfte. Ueberall, wo in diesen Rücksichten die rechte Einheit ist, ist daher auch Kraftentwicklung, und überall, wo Kraftentwicklung stattfindet, da ist sie nur die Frucht solcher Einheit. Auf diese Weise aber wird durch die Lebendigkeit und den Ernst des sittlich-practischen Kirchengedankens auch die Einheit und im Interesse dieser wiederum das Symbol postulirt. Das Symbol ist Bedürfniß für die Kirche in ihrer Eigenschaft als practische Institution. Im Symbol legt sie den christlichen Glauben in derjenigen Fülle und substantiellen Bestimmtheit dar, durch welche ihr erst die Macht verbürgt wird, alle sonstige Mannigfaltigkeit in ihrem Schooß zu einer wirklichen beharrenden und einer wahrhaften Kraftentwicklung fähigen Einheit energisch zusammenzufassen. Daraus erhellt, wie sehr es für die Kirche um ihrer praktischen Ziele willen Bedürfniß ist, über die Aufrechthaltung und Reinheit des in ihren Symbolen niedergelegten Lehrbegriffs zu wachen. Aber es erhellt auch, wie sehr es Lebensbedingung für sie ist, diese Basis ihres Wirkens nicht über Gebühr zu verengen, die Zahl der fruchtbar Mitwirkenden dadurch zu vermindern, die Mannigfaltigkeit der zum kirchlichumfassenden, nicht zum engen Sekten-Wirken erforderlichen Gaben durch einen mißverstandenen Einheitsdrang zu ersticken oder auszuschließen.

Freilich ruht aber auch wiederum gerade auf dem wahren practischen Kirchengedanken der Segen, dem falschen Einheitsdrang Schranken zu setzen und zwar durch die ihm lebendig innewohnende stete Erinnerung an das zweite große Grundgesetz der Kirche: die Heiligkeit. Denn die Heiligkeit der Kirche besteht ja nicht darin, daß alle ihre Glieder wirklich Heilige sind, sondern darin, daß sie es werden wollen. Heiligkeit der Kirche postuliren heißt daher nichts Anderes, als die Aeußerung der vollen Lebendigkeit der sittlichen Lebensfunction im Bewußtsein der kirchlichen Gemeinschaft postuliren. Das Wesen der sittlichen Lebensfunction aber ist die Liebe. Die Liebe aber erkennt nicht nur in jeder Gestalt das Verwandte, sondern sie duldet und trägt auch das noch nicht ganz Verwandte und hadert und zankt nicht um Kleinigkeiten. So ist

die Heiligkeit von dieser Seite die Schutzwehr gegen übertriebene Verengung des Symbolbodens. Sie ist es aber auch noch von einer andern. Denn eine Kirche, die im Bewußsein ihrer Heiligkeit, aus dem glaubensvollen Liebesdrang thätig und regsam ist, macht tausend Erfahrungen, wie wenig im Grund an exakter Schuldogmatik dazu erforderlich ist, um das Reich Gottes in der Welt zu pflanzen, wie wenig schuldogmatische Symbole dazu nützen und taugen. Sie weiß, wie viel auszurichten ist mit dem schlichtesten Ausdruck der evangelischen Wahrheit allein, ja oft nur mit einem Stück vom Evangelium. Sie hütet sich daher, sich schuldogmatisch zu blähen und Aergerniß zu geben durch Hervorziehen und Hin- und Herzerren besonderer Meinungen, und Voranstellen persönlicher Liebhabereien, und findet darum ein Genügen an dem Symbol, sobald es die Summe der evangelischen Wahrheit enthält, vor Allem aber das Evangelium in seiner Wahrheit bezeugt, nicht etwa als die Wissenschaft, sondern als die Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben.

Wie endlich innerhalb der Kirche der Einzelne mit dem Einzelnen verbunden ist durch das Band der Einheit im Confessions-Symbol, aber auch kraft des Gesetzes der Heiligkeit der Kirche durch das Band der Liebe neben dem Symbol, so steht auch Confession neben Confession auf der noch breiteren Basis der Einheit des offenkundigen Consensus neben dem ebenso offenkundigen Dissensus, und wiederum lassen selbst Kirche neben Kirche trotz des klaffenden Dissensus nie ganz von einander, sondern achten den übrig bleibenden Consensus auf der noch breiteren Grundlage des oekumenischen Symbols. Es schließt so die practische Strebung des kirchlichen Geistes, weil Wirkung und Abglanz der höchsten Wesensbezeichnung Gottes selbst, der Liebe, alle drei in sich: die Einheit, die Heiligkeit und die Katholicität der Kirche. Es ergreift einzig in dieser practischen Bestimmung die Kirche sich in der vollen Wahrheit und zugleich einzig in ihr die Bedingungen der Wirklichkeit und zugleich Möglichkeit ihrer selbstständigen gesellschaftlichen Existenz.

So stehen Symbol und Symbolpraxis in engem und unauflöslichem Zusammenhang mit der Kirchenpolitik oder den stets sich gleichbleibenden Grundgesetzen der kirchlichen πολιτεία oder

Societät der Kirche als practisch-gesellschaftlicher Organismus, und zwar schon mit den ersten und einfachsten dieser Grundsätze, nach Maßgabe welcher das practisch-gesellschaftliche Freiheitsbedürfniß seine Regelung und Organisation sich zu geben hat. Sie werden nur aus diesem Zusammenhang richtig verstanden und wer sie nicht aus diesem obersten Gesichtspunkt zu begreifen weiß, der wird über die Symbolfrage schwerlich in's Reine kommen, vielmehr stets in das eine oder in das andere der beiden bezeichneten Extreme zu gerathen oder in demselben gefangen zu bleiben Gefahr laufen.

Man kann nun der alten deutschen Staats-, Lehr-, Streit-, Universitäts- und Consistorialkirche in einer Menge von Beziehungen allen Respect zollen, man kann namentlich ihren dogmatisch-wissenschaftlichen Bestrebungen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und selbst ihren Eifer- und Hadergeist vielfach entschuldigen. Aber das wird man ihr schwerlich nachrühmen wollen, daß sie im Großen und Ganzen dieser praktischen Zweckbestimmung der Kirche sich lebendig bewußt geblieben sei, daß sie im Einklang mit derselben die Pflanzung des Reiches Gottes unter dem ihr befohlenen Volk zu ihrer ersten und vornehmsten Sorge gemacht, daß sie an dem Aufbau der e i n e n Kirche zugleich als einer h e i l i g e n und a l l g e m e i n e n mit ächter Beflissenheit gearbeitet habe. Nicht wir, sondern eine Reihe von treuen Zeugen des Evangeliums aus ihrem eigenen Schooße, sowie zuletzt die pietistische Volkskirche legen Zeugniß wider sie ab, daß in großen und entscheidenden Zeiträumen nicht der Pfingstgeist, sondern der Schulgeist sie erfüllt, nicht der Eifer für das Haus des Herrn, sondern der Eifer für die reine Doktrin sie verzehrt, daß sie einem sich selbst mißverstehenden kirchlichen Einheits- und Ordnungsgedanken unter wissenschaftlich werthvoller, aber kirchlich fruchtloser Sisyphusarbeit Alles, wir sagen: Alles geopfert hat! Denn die der Kirche unerläßliche Einheit wird nimmermehr weder auf dem Wege des Schulgeistes, noch auf dem Wege eines dem bürgerlichen nachgebildeten Begriffs der kirchlichen Autorität erreicht werden, sondern nur aus einem Glauben, der sichtbar wird in der heiligen Liebe. Dies einfach darum, weil die Kirche ihrem Wesen nach nicht bloß ein Anderes ist, als der Staat, sondern auch ein Anderes, als die Schule. Der Schulgeist ist ebenso nothwendig und von Rechts- und Amtswegen exclusiv bis

auf Kleinigkeiten und unduldsam bis auf's Aeußerste, als der Geist der Kirche, weil Geist der Gemeinschaft, nothwendig und von Amtswegen duldsam und inclusiv in Beziehung auf Alles ist, was das Heil sucht auf dem alleinigen Heilswege. Was auf dem einen Gebiet der größte Fehler, das ist auf dem andern eine unerläßliche Tugend. Gerade darum aber, weil die alte officielle Kirche von jenen practischen Impulsen seit 1580 je länger desto weniger mehr erfüllt war, weil sie dem Volk ihre Schulstoffe vorschüttete, ohne zu erwägen, daß hartschalige Dogmatik für das arme Volk keine Speise ist zum ewigen Leben, weil sie das Evangelium anstatt als eine Kraft Gottes, zu einer Wissenschaft von Gott umgestaltete, selig zu machen alle, die daran glauben, und sei es polizeilich oder criminell zu bestrafen, welche nicht daran glauben, so scheiterten die Bestrebungen selbst vieler auf diesem Wege redlich Irrenden, so brachte sie es selbst nicht einmal zu jener Einheit, der sie so heilige Güter zum Opfer gebracht, so war der Schulgeist daran, in der Kirche Symbol auf Symbol, im Staat Visitationsartikel auf Visitationsartikel, Symboleide auf Symboleide zu häufen, ohne sich je genug zu thun und der Natur der Sache nach genugthun zu können, so konnte endlich das protestantische Kirchenthum Deutschlands sich niemals ausbilden zu einem innerlich gegliederten selbstständigen Organismus, sondern blieb das, wozu es durch die Noth des Anfangs gemacht worden war, die confessionelle Seite des protestantischen Confessionsstaates, beschirmt und gepflegt von der christlichen Weisheit und bischöflichen Klugheit von Württembergischen Christophen und Gothaischen Ernsten, aber auch gewaltig und mit Willkür regiert von dem Eifer Sächsischer Auguste und Braunschweigischer Juliuse, und gehütet, nicht ohne solche Hut nur zu sehr verschuldet zu haben, von landesfürstlichen Staatsmännern, wie jener Braunschweigische Kanzler, der im 17. Jahrhundert unter den syncretistischen Streitigkeiten von den Männern der herrschenden Theologie schrieb: „Man muß die unbändigen Leute per magistratum politicum coërciren." [1])

---

[1]) Dr. Joh. Schwarzkopff (Kanzler Herzog August des Jüngern von Braunschweig) an G. Calixt, d. d. 19. April 1649, nennt jene Theo-

So wenig aber als dem Schulgeist der alten Orthodoxie, ebenso wenig war es dem auf sie folgenden Schulgeist der Aufklärung gegeben, zu einem Verständniß des Symbols und einer realen Kirchenbildung durchzudringen. Ebensosehr, als dem System der „reinen Lehre", lag auch dem System der Aufklärung über die „reine Lehre" der Gedanke an die praktische Bestimmung der Kirche fern. Die Aufklärung, wie bemerkt, nur die Kehrseite, die Zwillingsschwester der Orthodoxie, war ein Schulsystem, wie jene, ausschließend wie alle Schulsysteme und ebenso frostig und steril. Die ganze Fülle der materialen Stoffe des reformatorischen Protestantismus schrumpfte in der Aufklärung zusammen zu dem rein formalistischen Princip der freien Forschung. Es war ein Princip, das einem wirklichen Forschungstrieb zu gut kam, dessen Früchte immer in gebührender Schätzung sich behaupten werden. Es diente aber noch viel häufiger nur zum Vorwand und Feldgeschrei einer geistigen Beschaffenheit, die sich nie darüber betreffen ließ, etwas erforscht zu haben. Gänzlich unbefriedigt endlich ließ dieses Princip als religiöses Princip viele Tausende, denen Gott die äußere Lage und die Mittel versagt hat, frei zu forschen, denen allen er aber seinen Sohn gesendet hat, auf daß sie nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben, denen er das Evangelium seines Sohnes gegeben hat, nicht als Wissenschaft, sondern als Kraft selig zu machen alle, die daran glauben, und die er an die Kraftentwicklung einer Kirche gewiesen hat, welche sein soll nicht eine Schule und Schulsekte, sondern eine heilige, allgemeine Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen. Wie hätten aber die Bedürfnisse der Tausende Befriedigung finden können in der Gemeinde einer freien Forschung, die, wie ein geistreicher reformirter Theologe der fran-

---

logen homines non amplius indocti et invidi, sed plane rabiosi et perversi, und fährt dann fort: „Ich bleibe noch bei meiner vorigen alten Meinung, daß die unbändigen Leute anderer Gestalt nicht als per magistratum politicum coërcirt und in officio gehalten und dem großen Unheil gesteuert werden könne. Istud autem sive licere, sive incumbere magistratui ist wenig Leuten bekannt, præsertim politicis, und weiß ich gewiß, daß man am Sächsischen Hof fast nicht recht darnach fragen darf." Calixt's Briefwechsel, herausg. v. Henke. Halle 1833. S. 179—180.

zösischen Zunge zu sagen pflegte, immer auf der Abreise begriffen war, ohne jemals anzulangen; die für ihre eigene innere Zerfahrenheit keinen Mittelpunkt besaß, geschweige denn durch irgend eine Kraftentwicklung im Stande gewesen wäre, Andern zu einem Mittelpunkt zu verhelfen; die ihr in hundert Fällen höchst unberechtigter Forschungs- und Prüfungsdünkel unerreichbar hoch hinaufstellte über die Massen, die einer Führung bedürfen durch die Gaben, die Gott seiner Gemeinde zu schenken pflegt; die, wenn einst die Orthodoxie alle ihre Schulstoffe dem Volk vorgeschüttet hatte, nun viel verächtlicher mit dem Volk umging, weil sie in den Zeiten, wo es am Besten mit ihr stand, doch stets des zuversichtlichen Glaubens war, daß, was von ihrer freien Forschung nebenbei abfalle, für die große Menge immerhin gut genug sei.

Demgemäß gab es so wenig, als in der alten Staats-, Lehr-, Streit-, Universitäts- und Consistorialkirche, und zwar aus demselben Grund, ein Verständniß für das Symbol in der neuen Landes-, Aufklärungs-, Forschungs-, Vernunft- und Polizeikirche. Beiden mangelte es mit den tiefern practisch-sittlichen Impulsen an Allem, was zum Verständniß der Symbolfrage hilft und was die Kirche zur Kirche macht. Und wie jene, wahrlich nicht minder bedurfte diese zur Sicherung ihrer Existenz gegen die Maßlosigkeiten des Schulgeistes, von dem sie beide zu Zeiten fieberisch geschüttelt wurden, eines coërcirenden magistratus politicus.

Hiermit glaubt Ihre Commission den Gesichtspunkt deutlich gemacht zu haben, unter welchem sich ihr die Symbolfrage darstellt. Sie kann aber zugleich mit Bezugnahme auch auf unsere Badische Erfahrung nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß sich in unsern Jahrzehnten naturnothwendig überall, wo in Deutschland der Schulfrost wich, die Schultrivialität ihren Kredit verlor, das Evangelium von Neuem als Kraft erkannt ward, das christliche Leben erwachte und sich zur „Kraftentwicklung" stärkte, ferner, weil das Leben sich in Unvermischtheit mit dem Schulgeist zu behaupten wußte, ein wirklich kirchlicher Sinn sich wieder regte, mit dem neuen Bewußtsein von der practischen Bestimmung der Kirche, ihrer socialen Mission, ihrer Mission für Zeit und Ewigkeit, gleichzeitig auch das Verständniß der allerersten und vornehmsten Bedingungen kirchengesellschaftlicher Gestaltung und practisch-einheitlichen Wir-

kens: einer bestimmten gemeinsamen religiösen Lehrform von selbst und von Innen heraus wiederhergestellt, und während die Schulsymbole der Schule überlassen blieben, die ächten Kirchensymbole wieder hervorgezogen wurden.

Und so liegt allerdings in den Symbolen die von dem Großh. Oberkirchenrath mit Recht betonte Stärkung und Befestigung unseres formlosen, zerfahrenen, und dadurch zu einem energischen praktischen Wirken untauglichen gegenüber dem bekanntlich überall mindestens sehr geformten katholischen Bewußtsein.

Immer aber wird das die bei Weitem wichtigste Errungenschaft sein, die für die deutsche Kirchenbildung von der neu gewonnenen christlichen Erkenntniß und dem neuen practisch-christlichen Lebenstrieb ausgeht, daß man die Einsicht von der Unentbehrlichkeit von Symbolen überhaupt gewonnen, den specifischen Widerwillen gegen das Symbol principiell überwunden, sie und endlich sich selber dabei von dem Vorurtheil der Schimpflichkeit emancipirt hat. Mit ihrer Anwendbarkeit für den kirchlichen Ordnungsgedanken und das Aufsichtsinteresse mag es sich immerhin so verhalten, wie oben gezeigt, so ist mit dem Gedanken, daß Symbole sein müssen, Alles gewonnen, nämlich das große Princip, mit dem eine kirchliche Politeia als gegliederte Societät steht und fällt, und der Sieg über den schwärmerischen Geist, der uns deutschen Protestanten lange genug die Möglichkeit einer solchen in sich geschlossenen und gegliederten kirchlichen Existenz unmöglich gemacht hat. Unsere General-Synode aber, indem sie diesen unter uns lange in Schatten gestellten Grundsatz, wie der Großh. Oberkirchenrath beantragt, auf's Neue stabilirt, wird damit nicht zunächst alle Unsymbolförmigen mit einem Zauberschlag zu Symbolförmigen umgewandelt zu haben sich vermessen oder auch nur dergleichen wollen. Aber welche Antriebe für die Gewissenhaften unter den Unsymbolförmigen in diesem Ausspruch liegen zur Aufnahme eines lange unterlassenen ernsten Studiums dieser Bücher, zu einer Vergleichung derselben mit der heiligen Schrift, und welche Resultate sich daraus nach unsern Prämissen, sobald die vielfach persönlich unverschuldete Unkenntniß zunächst nur unter Stadtpfarrern und Landpfarrern, und dann unter Kirchengemeinderäthen und gebildeten Laien verschwindet, ergeben müssen, das bedarf wohl keiner nähern Auseinandersetzung.

Ihre Commission darf also getrost rathen, mit allem Ernst den Weg jener Principien zu betreten, in denen sie sich mit dem Großh. Oberkirchenrath freudig und dankbar einig bekennt. Aber sie kann sich zugleich nicht enthalten, auf eine Pflicht hinzuweisen, welche gerade unsere unirte Badische Kirche hat, auf diesem Wege besonnener Symbolschätzung jeder andern deutschen Kirche voranzuschreiten.

Zu unserer General-Synode senden jenes einst reformirte Bretten und jenes einst lutherische Pforzheim ihre Abgeordneten, in denen der unvergeßliche Mitreformator Deutschlands, Luthers Philippus, das Licht der Welt erblickte und die erste Ausrüstung zu geistiger Ritterschaft empfing. Der Verfasser des unübertroffenen Kirchensymbols, der Augsburgischen Confession, der organisatorische Genius der deutschen Reformation in Lehre und Verfassung, der Mann, welcher schon 1525 dem beginnenden Schulstreit mit dem Dringen auf das Eine, das Noth thut, und mit den Forderungen des Gesetzes der Heiligkeit für die Kirche und ihre Theologen entgegentrat[1], und dieser Forderung unter dem Hader der folgenden Jahrzehnte unwandelbar treu blieb, der Mann endlich, der in dem carpzovischen Sachsen vom Haß der Schultheologen zu Tode gekränkt, sein müdes Haupt in die Gruft legte, — stand nicht in der Diöcese unserer General-Synode und unseres Kirchenregiments seine Wiege? Hätten darum nicht wir vor allen eine Pflicht, seine Kirche, die Kirchenbildung, welche seinem Geiste vorschwebte, zur vollkommenen Erscheinung zu bringen? Und hat nicht auf den Ländern und Kirchen, zu denen Bretten und Pforzheim einst gehörten und jetzt vereint gehören, sein Geist geruht? Geht nicht, wenn irgendwo in deutschen Landen, ein Zug christlicher Mäßigung durch die Geschichte der kleinen Badischen

---

1) Mel. ad Camerarium 22. Jan. 1525: De negotio εὐχαριστίας non aliud adhuc susceptum video, nisi ut hac occasione in intricatas, obscuras et profanas quæstiones ac rixas conjecti animi a conspectu doctrinæ neccessariæ tanquam turbine quodam auferantur. — Ego mihi ita conscius sum, non aliam ob causam unquam τεθεολογηκέναι, nisi ut vitam emendarem. Andere ähnliche Stellen bei Gieseler, Kirchengesch. Bd. 3. Abth. 2. S. 189 ff.

Kirche, von den Tagen an, da die wider die Concordienformel sich sträubende lutherische Geistlichkeit Badens schließlich wenigstens dazu half, die mildernden Erklärungen in Betreff der Abweichenden im Vorwort derselben zu erwirken, bis zu den Tagen, da der fromme und ritterliche Markgraf Georg Friedrich 1629 mit seinen badischen Lutheranern den nicht bloß von allen andern Lutheranern, sondern von aller Welt verlassenen reformirten Pfälzischen Brüdern zu Hilfe zog; und wieder von da an bis zu den Tagen, da Karl Friedrichs kirchenregimentliche Weisheit den Abendmahlsbann der Lutheraner gegen die Reformirten löste und die Geltung der trennenden Concordienformel in der Kirchenrathsinstruction von 1797 aufhob? Und sollen wir von der Churpfalz reden, die nie ein Schulsymbol acceptirt hat, sondern mit der Augsburgischen Confession und dem Symbol ihres mittlerweile für die Reformirten gewissermaßen oekumenisch gewordenen Landeskatechismus sich zu begnügen wußte? Sollen wir reden von Friedrich III. und der Heidelberger Friedenstheologie? von dem engen Verhältniß der Badischen und der Pfälzischen Kirchengenossen trotz der confessionellen Unterschiede, von ihrer äußeren Vereinigung zuerst unter dem Summepiscopat des vielgesegneten Karl Friedrich, und endlich der Vereinigung der Badischen Unionslutheraner mit den Pfälzischen Unionsreformirten im Jahre 1821 zu unserer jetzigen unirten Kirche? von der ehrlichen, rechtlichen, soliden Vereinigung, die damals zu Stande kam, die bisher von edlen Fürsten so ehrlich und rechtlich gepflegt wurde? Oder ist nicht, wenn irgend, im heutigen Baden alter geschichtlicher Unionsboden, uns Badischen Protestanten das Erbe Melanchthon's anvertraut, das Erbe der Union auf dem Grund der ächten, wahren Kirchensymbole, das Erbe eines allein auf der breiten Grundlage der Apostel und Propheten zu ermöglichenden Aufbaues der Kirche in würdiger Selbstständigkeit, in rechtlich verfaßter gesellschaftlicher Gestaltung? Gewiß; und noch mehr: es hat in wunderbaren Bewahrungen, in unbegreiflichen Führungen, in heilsamen Gestaltungen, in Festsetzungen, welche im Zurückgreifen auf die Vergangenheit eine noch ferne liegende Zukunft anticipirten, und die viele ihrer eigenen Schöpfer nur erst undeutlich begriffen, der Geist Gottes sich zu unserem heimischen Kirchenthum bekannt. Wohlan, so vertrauen wir ihm und arbeiten

wir getrost und in ächter Treue, um solcher Güter und Gnaden uns werth zu zeigen!

Von hier aus wird es nun aber nöthig, die beiden Theile der Commission jeden für sich seine Ansicht von der uns zur Begutachtung vorliegenden Frage aussprechen zu lassen, und es folgt zunächst die an den Antrag des Großh. Oberkirchenraths sich vollständig anschließende Meinungsäußerung der Minorität.

Die Ansicht der Minorität.

Die Minorität Ihrer Commission begründet den Antrag, so weit er gemeinschaftlich ist, indem sie 1) von einer andern Beurtheilung des §. 2 der Unions-Urkunde ausgeht, 2) das Verhältniß von Schrift und Bekenntniß in historisch-kirchlichem Sinne feststellt, und 3) auch über die Rechtsfrage anders urtheilt. Sie hat hierbei das kirchlich-practische Interesse und den Standpunkt kirchlicher Wissenschaft vor Augen. Sie geht von dem Postulate aus, daß die Theologie, unbeschadet der wohlverstandenen Lehrfreiheit der theologischen Facultäten, der Kirche dienen muß. Sie fürchtet sich vor keiner „Strömung" der Zeit, weil sie dem Herrn der Kirche fest vertraut und seinem Geiste, der die Kirche läutert, und sie ist gewiß, daß jeder historische Verlauf dazu dienen muß. Auch steht ihr die Geschichte der evangelischen Kirche mit dem Beweis zur Seite, daß jene „Strömung" eine längst überwundene Entwicklung ist und bleibt und nach der geschichtlichen Entwicklung und geistigen Eigenthümlichkeit unseres Volkes wenigstens in den frühern Formen und Mißständen nicht wieder aufkommen, ihr Glaubens- und Lebensinhalt aber der Kirche in freier Aneignung desselben nur zum Segen gereichen kann.

Die Minorität bekennt sich in Betreff der Nothwendigkeit der Bekenntnisse zu den Grundsätzen, wie sie S. 4—11 des Oberkirchenrathsvortrags entwickelt sind, und im Allgemeinen auch zu der deßfallsigen Erörterung, welche dem Leser von Anfang dieses Berichtes vor Augen tritt, insoweit sie das historisch-kirchliche

Verhältniß der Schrift zur Geltung des Bekenntnisses ausspricht (vergleiche 2 dieser Minoritätsbegründung), ohne jedoch einzelne Behauptungen irgendwie mitvertreten zu wollen.

1) Der Grund der Nothwendigkeit einer Erläuterung oder nähern Bestimmung des §. 2 der Unions-Urkunde.

Der Grund zu dem Antrage, soweit er gemeinschaftlich ist, liegt nach dem Urtheil der Minorität darin, weil der gegenwärtige Bekenntnißstand der evangelischen Landeskirche durchaus ungenügend ist, und wir stimmen deßfalls demjenigen bei, was der Oberkirchenrathsvortrag auf S. 11 — 28 ausgeführt hat. Bekanntlich beschreibt der genannte §. 2 den Bekenntnißstand unserer Landeskirche. Jedermann weiß, daß derselbe die verschiedenste Auslegung im In- und Auslande von Geistlichen, Kirchenobern und berühmten Theologen und Juristen erfahren hat. Schon das wirft auf den Paragraphen, der doch eine bestimmte, unumwundene Feststellung über das Fundament der unirten Kirche — den Bekenntnißstand — sein soll, das allerschlimmste Licht. Hierin allein schon läge Grund genug für die Hochwürdige General-Synode, auf das Bestimmteste sich für eine Erläuterung desselben zu erklären und dadurch ein feierliches Zeugniß für das Bekenntniß der Kirche unzweideutig abzulegen. Denn das gebietet ihr ihre Würde und Ehre, aber auch die weitere Nothwendigkeit, auf diesem allein offenstehenden Wege die Schmähungen gegen die unirte Kirche Badens zum Schweigen zu bringen, die ihren Anlaß und Anhalt in diesem Paragraphen gefunden haben.

Wir können daher füglich dahin gestellt sein lassen, welche Auslegung desselben die richtige ist; eine jede hat ihre Gründe, und wir achten auch jene Durchführung eines verehrten Mitgliedes der Majorität Ihrer Commission [1]), obschon wir eine entgegenstehende Auslegung auch wohl zu begründen wissen und begründet haben [2]). Ob also der Paragraph in der zweiten Hälfte durch das

---

[1]) Dr. Hundeshagen: Die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangel. Kirche im Großherzogthum Baden.

[2]) Dekan Lic. Eberlin: Schrift und Bekenntniß, oder die Grundbedingung der Kirchenvereinigung in Baden und ihrer Befestigung.

„insofern und insoweit" aufhebt, was er in der ersten Hälfte setzt, oder ob er das normative Ansehen der Bekenntnißschriften anerkennt und dasselbe durch das bekannte quatenus nur begrenzt, wobei er freilich das quia läugnen würde, ob der Paragraph für den Bekenntnißstand ausgelegt werden müsse oder nur könne, das ist Sache der subjectiven Auslegung, über welche man selbst mit Herbeiziehung der Acten der constituirenden General-Synode von 1821 zu keiner allgemeinen Uebereinstimmung gelangen kann. Denn der geschichtlichen Erörterung kann immer die lebendige Tradition im badischen Lande, der Hinweisung auf den Beschluß der Lehrbuchscommission jener General-Synode der Beschluß ihrer Plenarversammlung und manche Erscheinung in der Entwicklung unserer unirten Kirche entgegengehalten werden. Auch das lassen wir dahingestellt, ob die Mitglieder der constituirenden General-Synode von 1821 die Anerkennung der Bekenntnisse aufrecht erhalten wollten oder nicht, oder ob die zweideutige Fassung des §. 2 aus einem gegenseitigen Abkommen hervorgegangen ist; jedenfalls war die damalige General-Synode, wenn sie die beiden Confessionskirchen vereinigen wollte, nimmermehr berechtigt, die Giltigkeit des consensus der Bekenntnisse auch nur im Geringsten in Zweifel zu ziehen.

Unter allen Umständen steht die Thatsache fest, daß der §. 2 die subjectivste Auslegung zuläßt; sonst gebe es keine Verschiedenheit in derselben. Läßt er aber eine solche Auslegung zu, so muß er auch in der Anwendung von Pfarramt und Kirchengemeinderath durch das Decanat hindurch bis zur obersten Kirchen- und in Fällen letztlich entscheidenden Staatsbehörde dem Subjectivismus allen Vorschub leisten, so daß Alles dem subjectiven Ermessen und damit der Willkür anheimfällt, und das Lehramt selbst auf dieselbe alle innere Einheit der Kirche bedrohende und die Gemüther verwirrende Weise gehandhabt werden **kann**. Jedenfalls gibt er auch der wohlgesinntesten und treusten Kirchenbehörde keinen sichern Anhaltspunkt für die Ausübung der Lehraufsicht. Und hierin erblicken wir eine große Schattenseite unserer badischen Kirchengeschichte seit 1821; hierin erblicken wir den letzten Grund einer unrichtigen Entwicklung in Katechismus, biblischer Geschichte u. s. w., zu deren Abhilfe die hochwürdige General-Synode berufen ist. Ist sie nun bereits am Abschluß, sich über die bessern Consequenzen zu einigen,

so muß sie sich auch über den Grund derselben vereinbaren. Denn welch ein Widerspruch, wenn sie die Consequenzen, nicht aber den Grund derselben annehmen wollte! Sie würde wohl nicht in den Fehler verfallen, aus einem angenommenen Princip nicht die erforderlichen Consequenzen zu ziehen, wohl aber in den wenigstens gleich großen Fehler, Consequenzen anzunehmen, ohne das entsprechende Princip dafür zur Anerkennung gebracht zu haben.

Steht nun die Thatsache fest — und sie kann nicht geläugnet werden, — daß der §. 2 die subjectivste Auslegung zuläßt, weil es sonst keine Verschiedenheit in derselben gäbe, so darf man auch nicht verlangen, um billig zu sein, daß die Handhabung desselben in Absicht auf die öffentliche und kirchenamtliche Lehre von den Behörden in objectiver Weise hätte geschehen sollen. Das wäre eine Unbilligkeit, die weder der Thatsache selbst, noch den Zeitumständen, noch andern sehr beachtenswerthen Verhältnissen Rechnung trüge, und eine Anklage deßhalb könnte sich leicht gegen den richten, der sie erhebt. Man muß vielmehr so billig sein, den Grund der Thatsache in dem Paragraphen selbst zu suchen und anzuerkennen, und dieser Grund ist der, daß der Paragraph sich über den Bekenntnißstand auf eine unumwundene und unzweideutige Weise nicht ausspricht, selbst wenn man auch mit der Majorität Ihrer Commission annehmen wollte, daß er die Geltung der Bekenntnisse festhalten will. Die nächste Folgerung hiervon ist nun die: die Fassung des Paragraphen genügt nicht, es ist eine neue Formulirung nöthig, durch welche sein Inhalt erklärt und der Bekenntnißstand der evangelischen Landeskirche in unzweideutiger und bestimmter Weise festgestellt wird. Diese Formulirung ist der Antrag selbst.

Was nun

2) das Verhältniß der Schrift zum Bekenntniß der Kirche betrifft, so muß die Formulirung dieses Verhältnisses in historisch-kirchlichem Sinne geschehen, d. h. die volle Geltung der Bekenntnisse muß anerkannt und gesichert sein; aber es darf auch die wohlverstandene freie Schriftforschung unter der Anerkennung der Bekenntnisse nicht leiden, noch darf der Bekenntnißstand durch den Mißbrauch des Princips der freien Schriftforschung alterirt werden. Eine Abweichung

von diesen Grundsätzen würde uns entweder zur starren Orthodoxie oder zum Rationalismus zurückwerfen. Wir müssen daher einem Grundfehler in der Fassung des §. 2 begegnen, welcher die Auslegung begünstigt hat, als ob der Bekenntnißstand durch das Princip der freien Schriftforschung alterirt oder gar aufgehoben sei. Daß dieses die Meinung der Unions-Urkunde selbst nie sein kann, geht aus dem Eingang derselben unzweideutig hervor. Denn hier heißt es: Ungeachtet der Trennung beider, der lutherischen und reformirten Kirche, „umschlang doch beide selbst in dieser Trennung „Ein Band, der Glaube an Jesus Christus und an seine „ewige, den Menschen mit Gott versöhnende Liebe; „und Ein Geist war es, der beide belebte, der Geist freier Forschung in der unversiegbaren Quelle dieses Glaubens, in „der heiligen Schrift". Es ist klar, daß hier das Formalprincip, die Schriftauslegung, durch das Materialprincip, den Glauben an Jesum Christum, als den Versöhner der Welt, begrenzt ist. Der Bekenntnißstand darf folglich schon nach dem Wortlaut der Unions-Urkunde durch das Princip der Schriftforschung nicht gefährdet werden. Ebensosehr muß demselben Grundfehler in der Fassung des §. 2 abgeholfen werden, durch welchen Manche zum Mißbrauch dieses Princips sich sogar berechtigt glauben konnten, in dem Sinne nämlich, als ob die unirte Kirche sich lediglich im Princip der freien Schriftforschung und in nichts Anderem einige, und darum die Wahrheit erst suchen müsse. Hierin liegt ja auch der Grund so vieler Schmähungen. Außerdem müssen wir auch durch die Fassung einem schrankenlosen quatenus entgegenwirken, welches ebenso ungeschichtlich ist, als das abstracte Princip der freien Schriftforschung. Daß der Anlaß zu diesen Irrungen in dem „insofern und insoweit" liegt, ist offenbar. Darum muß dieses in der neuen Fassung wegfallen.

Hingegen in Betreff des andern Grundsatzes, daß die s. g. freie Schriftforschung unter der Anerkennung der Bekenntnisse nicht leiden darf, kann in der protestantischen Kirche nie die Meinung sein, als ob die Schriftforschung, d. h. die Schriftauslegung, von dem Buchstaben des Bekenntnisses beherrscht werden solle, wie sie denn ebensowenig der Knechtschaft der subjectiven Vernunft überliefert werden darf, da letztere nur als das Mittel oder Werkzeug

der Schriftforschung gelten kann. Aber auch umgekehrt kann das Bekenntniß nicht von einer ungebundenen Schriftforschung in seinen bekannten Grundlehren, durch die es erst einen Inhalt erhält, beherrscht und in Folge davon — wie die Geschichte der Schriftauslegung bezeugt — negirt werden. Vielmehr kann die Schriftforschung nicht über diese Grundlehren hinaus; sonst führt sie geschichtlich zum Umsturz. Welches diese Grundlehren sind, sagen namentlich die 21 Artikel der augsburgischen Confession und die beiden Katechismen, sagt der neue Katechismus: in ihnen sind sie enthalten. Die Schriftforschung des kirchenamtlichen Lehrers muß daher in den Grundlehren des Bekenntnisses ihre Grenze und Bestätigung für ihr kirchlich richtiges Resultat finden. Sie muß sich an diese Grundlehren halten, so lange die Kirche sich nicht von ihrem Bekenntnisse lossagt. Vermag sie es einmal, den Beweis zu liefern, daß die Bekenntnisse nicht schriftgemäß sind, dann ist die Kirche in ihrem Rechte, anders zu bekennen. Es gibt daher in der Kirche, d. i. für das Kirchenamt, nur eine Schriftauslegung im Glauben an die Grundlehren derselben zur Erforschung und Begründung, zur Aneigung und Belebung ihres Inhaltes. Dieß ist die alte regula fidei, als Gesetz für den Ausleger, und weder eine Schriftforschung „im heiligen Geist", noch „nach dem Gesetze der Sprachen" kann vor dem Auslaufen oder vor Verirrungen in subjective Meinungen schützen, es sei denn, daß die volle Geltung der Bekenntnisse unerschütterlich feststeht. Hierbei wird nicht in Abrede gestellt, daß die Schriftforschung zu einer von der Ausdrucksweise des Bekenntnisses abweichenden Anschauung gelangen kann; allein der Glaubensgehalt muß bleiben, wie ihn meist unvermittelt das Bekenntniß enthält, womit man nur die weiter entwickelte Kirchenlehre der Dogmatiker nicht verwechseln darf. Ebensowenig kann verwehrt werden, wenn der Theologe, sei er ein geistlicher oder akademischer Lehrer, die Schrift nach allen Regeln der Hermeneutik und unabhängig von den Symbolen in gelehrter Weise auslegt. Denn wir haben in obigen Grundzügen das Verhältniß der Schriftforschung, d. h. Schriftauslegung, zum Bekenntniß vom Standpunkt der Kirche und nicht der Theologie als Wissenschaft bezeichnet.

Um nun in der neuen Fassung des §. 2 auch der möglichen

Gefährdung des freien Gebrauchs der Schrift und der Schriftauslegung durch das Bekenntniß vorzubeugen, so hat der Commissions-Antrag und der Vortrag des hohen Oberkirchenraths die Schrift in die erste Linie der Formulirung gestellt, sie „die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens der Kirche" genannt und die Bekenntnisse, als die abgeleitete Quelle, nachfolgen lassen. Dieß ist zu allen Zeiten als das richtige Verhältniß von Schrift und Bekenntniß in der protestantischen Kirche anerkannt worden, und niemand kann mit irgend einem Grunde argwöhnen, daß, weil die freie Schriftforschung nicht ausdrücklich gewahrt ist, dieselbe in den Buchstaben der Symbole geknechtet werden solle. Vielmehr ist die Schriftforschung jedem evangelischen Christen zur Pflicht gemacht, da die Schrift die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens und der Lehre ist. Aber auch die Bekenntnisse, welche in zweiter Linie in ihrer vollen Geltung anerkannt werden, sollen erforscht werden; denn sie sind die Zeugnisse davon, wie die evangelische Kirche die Schrift auslegt. Aber wahrt man sich nur für die Schrift die Forschung und anerkennt man nicht zugleich auch die Pflicht der Letzteren für die Bekenntnisse, so wird dadurch die moderne Meinung, als ob die Bekenntnisse höchstens noch eine historische Bedeutung hätten, nur auf's Neue gestützt.

So wäre alsdann die Schriftauslegung in der Kirche und der freie Gebrauch der Schrift in ihr richtiges Verhältniß zum Bekenntniß und umgekehrt gebracht und die volle Geltung der Bekenntnisse gesichert.

Der Commissionsantrag enthält nun noch einen Zusatz, welcher sich S. 37 des Oberkirchenraths-Vortrags nicht vorfindet. Der Grund seiner Entstehung liegt in den Bedenken, welche im Schooße der General-Synode über einen möglichen Vollzug der neuen Bestimmung über den Bekenntnißstand der evangelischen Landeskirche ausgesprochen worden sind. Der Zusatz hebt ausdrücklich noch hervor, was durch die Stellung der Schrift in die erste Linie der Formulirung und dadurch zur Genüge geschehen ist, daß die heilige Schrift als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens der Kirche anerkannt wird — das Recht und die Pflicht des freien Gebrauchs der Schrift

und ihrer gewissenhaften Erforschung im heiligen Geist für alle Glieder der Kirche, wie auch für ihre Diener. Hierdurch leidet die volle Geltung der Bekenntnisse nicht im mindesten. Denn eine gewissenhafte, durch den heiligen Geist geleitete Schrifterforschung ist der Gegensatz zur natürlich subjectiven oder rationalistischen und kann, bei feststehender Geltung der Bekenntnisse, sich ebensowenig von denselben lossagen, als zur Negation ihres Inhaltes gelangen. Nur muß grundsätzlich das gelten, daß das Recht solcher Schrifterforschung für alle Glieder der Kirche qualitativ ein ganz gleiches ist, während die Pflicht erhöhte Anforderungen an die Diener der Kirche stellt; denn man verkenne nicht, was man auf das Spiel setzt, wenn man dem evangelischen Grundsatz der perspicuitas scripturæ sacræ nicht allen Nachdruck gibt.

Die Einleitungsformel des Antrags paßt auch zu der von uns erörterten Thatsache, daß der §. 2 der Unions-Urkunde die subjectivste Deutung zuläßt. Hierdurch sind Zweifel über den Bekenntnißstand in der evangelischen Landeskirche entstanden und in Folge davon allerlei Mißdeutungen. Dieß stimmt zusammen mit dem Inhalte der Diöcesanprotokolle, welche auf Grund dieser Thatsache eine Erläuterung oder nähere Bestimmung — historische Interpretation wünschen.

3) Die Rechtsfrage hat zu erörtern, aus welchen Gründen eine authentische Interpretation des §. 2 zulässig ist. Bevor wir jedoch auf die rechtliche Begründung eingehen, müssen wir zeigen, wie die Verschiedenheit der subjectiven Stellung zu dem Paragraphen ihre eigenthümlichen Consequenzen für das Urtheil über den Rechtspunkt hat.

Diejenigen, welche der Meinung sind, der Paragraph treffe absichtlich eine richtige Feststellung im Sinn und Interesse einer solchen Union, in welcher alle sogenannten Richtungen nach Belieben und Willkür sich ergehen können, werden natürlich jeden erläuternden Zusatz für eine Abänderung der Unions-Urkunde und für unberechtigt erklären. Sie werden sagen: darauf hin hat man sich vereinigt. Sobald man den Paragraphen nur anrührt, so rüttelt man an der Union. Sonderbar, daß man sich gerade von dieser Seite aus dadurch in den größten Widersprüchen verfängt! Man hält hier das Princip des starren Stillstandes fest, während man

in allen übrigen Punkten zum „Fortschritt" drängt. Hätten sie übrigens recht, oder könnten sie nur ihr Urtheil über den Paragraphen zur allgemeinen Anerkennung bringen, so würde derselbe allen Bekenntnißstand von vornherein leugnen, und es läge eben darin der entscheidendste Grund, den Paragraphen geradezu zu streichen und einen andern an seine Stelle zu setzen. Denn eine Union in diesem Sinne würde von der ganzen protestantischen Kirche verworfen werden und könnte vor dem deutschen Kirchenstaatsrecht nimmermehr bestehen.

Diejenigen, welche, wie die Majorität Ihrer Commission urtheilen, der Paragraph anerkenne den consensus der lutherischen und reformirten Bekenntnisse und thue das im ächt protestantischen Sinne mit Hervorhebung des Princips der freien Schriftforschung, jedoch in ungeschickter Fassung, können folgerecht zu nichts Anderem, als zu einer Erklärung, d. i. nähern Auseinandersetzung oder Exposition gelangen. Man beseitigt auf diesem Wege die Mißdeutbarkeit des Paragraphen, wenn man glücklich formulirt, kommt aber mit Herbeiziehung des §. 10 b. der Kirchenverfassung in Erörterung des Rechtspunktes doch endlich zu nichts Anderem, als zu einer authentischen Interpretation, so sehr man sich drehen und wenden mag, weil zugegeben wird, daß der Paragraph ungeschickt und daher mißdeutbar gefaßt ist.

Wer den Paragraphen für eine unbedingt richtige Feststellung des protestantisch-unirten Bekenntnißstandes erklärt, der muß folgerecht zu einer Zurechtweisung nach Oben und Unten kommen und Abhilfe durch eine neue Verpflichtungsformel vorschlagen.

Geht man endlich, wie die Minorität Ihrer Commission, von der unleugbaren Thatsache aus, daß der §. 2 die subjectivste Auslegung zuläßt, so ergibt sich folgerecht die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation oder einer nähern, neuen Bestimmung an die Stelle der alten, mit Beibehaltung jedoch des alten Paragraphen, und das allein ist es, was in den Diöcesanprotokollen verlangt wird.

Eine authentische Interpretation ist keine Abänderung des Paragraphen, denn sie stellt nicht fest etwas Anderes, Neues, etwa das Gegentheil von dem bisher Bestandenen, sondern sie will, unter Beseitigung der Mißdeutbarkeit der bisherigen Fassung, die richtige

8*

Bestimmung über den Bekenntnißstand aufstellen. Sie unterscheidet sich wesentlich von der historischen Interpretation, denn diese wäre nichts als eine Auslegung, wie das derzeitige Kirchenregiment und die derzeitige General-Synode den nach ihrem Dafürhalten ursprünglich beabsichtigten Inhalt des §. 2 verstehen zu müssen glauben. Eine solche wollen wir nicht, denn sie würde nur wieder zu neuem Streit führen, wie der Vortrag des hohen Oberkirchenraths Seite 35 richtig bemerkt.

Die authentische Interpretation in oben bezeichnetem Sinne hat Gesetzeskraft. Ihr Inhalt tritt an die Stelle des durch sie erläuterten Gesetzes. Es fragt sich nun: liegt eine solche rechtskräftige nähere Bestimmung oder Erläuterung in der Competenz der General-Synode?

Wir sagen: allerdings! Denn indem die General-Synode eine solche bindende Erläuterung gibt, so tastet sie die Union und das Fundament der Vereinigung, Schrift und Consensus der Bekenntnisse, nicht im Geringsten an, sie befestigt es vielmehr. Denn sie geht von der Voraussetzung aus, daß die Vereinigung gar nicht stattfinden konnte, ohne daß letztere auf Grund des Consensus der beiden confessionellen Lehrbegriffe in den Bekenntnissen sich gestellt hätte; und daß die Union sich nur auf diesem Grunde vollzogen hat, geht unzweifelhaft aus §. 5 der Unions-Urkunde hervor, wo von der Lehre der reformirten und lutherischen Kirche die Rede ist, in welcher außer dem Abendmahl kein Widerspruch stattfinde. Der §. 2 konnte mithin die volle Geltung der Bekenntnisse nicht aufheben, noch die Union auf das formale Princip der freien Schriftforschung bauen wollen. Hätte er das gethan, so müßte er ausgestrichen und ein neuer an seine Stelle gesetzt werden, oder die Union wäre factisch aufgelöst. Indem nun die General-Synode jene bindende Erläuterung (authentische Interpretation) gibt, so reißt sie keineswegs die Gewalt und Vollmacht der constituirenden General-Synode von 1821 an sich; denn sie bestimmt nicht das Mindeste über das Fundament der Vereinigung, Schrift und Consensus der Bekenntnisse (dieses steht fest), sondern sie gibt dem Paragraphen eine unmißdeutbare Fassung und entzieht ihn der subjectiven Auslegung, die er erfahren hat. Sie könnte nur dann eine Bestimmung über das Fundament der Vereinigung selbst treffen,

wenn die Union es selbst nicht gelegt hätte, oder wenn sie den Consensus, den §. 5 der Unions-Urkunde, angreifen, oder sich zur Leugnung der Geltung der Bekenntnisse verirren, folglich den wesentlichen Inhalt des §. 2 vernichten würde. Die General-Synode von 1855 will aber dieses Fundament nicht antasten, sie will es durch ihre Interpretation befestigen, und hierin handelt sie in Folge der Vollmachtgebung der constituirenden General-Synode von 1821 diese ist folglich ihre Vollmachtgeberin.

Wie denn? Man wird fragen, wo steht diese Vollmacht geschrieben? Da steht sie geschrieben, wo jede General-Synode beauftragt ist, die zu ihrer Berathung ausgesetzten Vorschläge, das gemeinsame Wohl der evangelischen Landeskirche betreffend, zu vernehmen, zu prüfen, darüber gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen und durch die landesherrlichen Commissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen, vergl. §. 10, e—h der Kirchenverfassung. Indem nun die General-Synode von 1855 in solcher Weise wohlberechtigt in ihrem Amt handelt, und den §. 2 interpretirt, so betrachtet sie denselben lediglich als eine Aussage über den Vollzug der Union in Betreff ihres Bekenntnißstandes und unterscheidet zwischen seinem materiellen Inhalt und seiner Form oder Fassung. Diese und nicht jener wird einer Veränderung unterworfen, weil sie die subjectivste Deutung, ja die Negation des Bekenntnisses zuläßt, in Folge deren sich nicht nur jede subjective Lehrmeinung für berechtigt erachten kann, sondern auch die Union selbst von grundstürzenden Gefahren bedroht ist. Die General-Synode hebt daher einen Grundschaden der unirten Kirche und bewahrt sie vor der hereinbrechenden Gefahr der Auflösung. Zu dieser ihrer heiligsten Pflicht muß sie in dem unbestreitbarsten Rechte sein.

Außerdem ist in dem höchsten Bestätigungsedict der Unions-Urkunde vom 23. Juli 1821 sub 2 ausgesprochen, daß die nächste General-Synode zur Förderung und Befestigung der neuen Ordnung einberufen werden solle. Das gilt unstreitig auch ihren Rechtsnachfolgern. Daß aber die beantragte authentische Interpretation des §. 2 zur Förderung und Befestigung der Union dient, wird Niemand in Abrede stellen.

Endlich ist auf Antrag der General-Synode von 1834 durch landesherrliche und oberbischöfliche Sanction vom 26. Mai 1835

ausgesprochen, daß zur Erläuterung, Ergänzung und sogar Aenderung der Unions-Urkunde drei Viertel sämmtlicher Mitglieder anwesend sein müssen und zu einer Entscheidung zwei Drittel der anwesenden Stimmen nöthig sind. Auch hieraus geht die Competenz der General-Synode für den vorliegenden Fall hervor.

Mit einem Vertragsverhältniß kann die Union gar nicht verglichen werden. Sie ist gar kein Vertrag, sondern die Thatsache der Vereinigung des consensus doctrinae beider Confessionen. Diese haben das Erbe ihrer Väter zu einer fortdauernden, unverletzlichen und unauflöslichen Festhaltung in Eins zusammengelegt; §. 1 der Unions-Urkunde. Ein Vertrag aber kann aufgehoben werden, wenn die Vertragschließer gegenseitig einwilligen; dieses kann aber bei der Union nicht der Fall sein.

Hochwürdige General-Synode, hochgeehrte Herren! Der Beschluß, den Sie fassen, wird zuversichtlich zur Befestigung der wankenden und zur Ehrenrettung der vielgeschmähten badischen Union dienen. Zeigen Sie den Feinden derselben im In- und Ausland, daß es Ihnen Ernst ist mit den Bekenntnissen, diesen heiligen Schätzen der Kirche aus einer großen Zeit, diesen treuen Zeugen des reinen und lautern Wortes Gottes alten und neuen Testaments. Bewahren Sie die neue Fassung vor jedem Ausdruck, welcher das historisch-kirchliche Verhältniß der Schrift zu den Bekenntnissen mißdeuten und verwirren und der gesunden Unionsentwickelung ferneren Schaden bringen könnte. Nicht Bekenntniß allein, am wenigsten der Buchstabe desselben, aber auch nicht Schrift allein, am wenigsten subjective (freie) Schriftforschung, sondern Schrift und Bekenntniß, beide in, mit und durch einander, seien der Grund der gesunden und darum auch dauerhaften Entwickelung unserer Union. Das walte Gott!

Carlsruhe, den 2. August 1855.

Für die Minorität:[1])

Decan Lic. Eberlin.

---

[1]) Dieselbe bestand aus den Decanen: Lic. Eberlin und Lic. Keerl.

Die Ansicht der Majorität.

I. Indem auch die Majorität die Nothwendigkeit von Bekenntnißschriften für die Kirche zuversichtlich behauptet, muß sie sich doch, bevor sie auf die specielle badische Bekenntnißfrage eingeht, auch noch mit aller Bestimmtheit über den Sinn erklären, in welchem ihrer Ueberzeugung nach in der evangelischen Kirche die Bekenntnißschriften Geltung in Anspruch zu nehmen haben. Gerade in dem gegenwärtigen Augenblick dürfen wir diesen Punkt am wenigsten mit Stillschweigen übergehen.

Zu diesem Ende sprechen wir denn zuerst von Neuem unser volles und freudiges Einverständniß aus mit den in dem Vortrage des Großh. Oberkirchenraths Abschnitt IV und V aufgestellten Grundsätzen. Mit ganz besonderer Genugthuung haben wir namentlich die Stelle (S. 59 f.) gelesen, die den Fall bespricht, wo es sich darum handeln würde, einen Geistlichen um der Lehre willen vom Amt zu entfernen. Hier heißt es nämlich: Sollten solche Fälle sich ereignen, „so wäre allerdings zu wünschen, daß alsdann eine möglichst sichere Bürgschaft für die Gründlichkeit und Unparteilichkeit des Urtheils gegeben, und damit auch dessen innerliche Anerkennung als eines gerechten von Seiten der ernsten und umsichtigen Kirchenmitglieder gesichert würde." Weiterhin aber wird fortgefahren: „Wir denken uns Folgendes als möglich. Während die Fälle leichterer Art ganz einfach, wie bisher, der Beurtheilung der Kirchenbehörde in ihrem gewöhnlichen Bestand unterliegen würden, könnte für schwierige Fälle, zumal solche, wo die Entlassung eines Geistlichen in Frage stände, eine Erweiterung und Verstärkung der Kirchenbehörde durch Einberufung von einsichtsvollen, nach Charakter und kirchlich-theologischer Tüchtigkeit allgemein anerkannten Männern angeordnet werden, welche mit dem Kirchencollegium zusammen einen geistlichen Gerichtshof, eine Art Schwurgericht für dieses Gebiet zu bilden geeignet wären." Diese letztere Idee, welche auch die preußischen Provinzialkirchen von Westphalen und Rheinland bei der Revision ihrer Kirchenordnung im Jahre 1850 auszuführen bestrebt waren, begrüßen wir mit der lebhaftesten Freude, erlauben uns aber zugleich die Bemerkung, daß eine solche Maßregel unseres Dafürhaltens ihrem Zweck nur unter der Voraussetzung würde ent-

sprechen können, wenn jene Vertrauensmänner aus der eigenen Wahl der Kirche, d. h. also näher der General-Synode hervorzugehen hätten.

Will man die kirchliche Geltung der Symbole in dem Sinne der Verfasser der Concordienformel und der Theologie des 17. Jahrhunderts verstehen, so protestiren wir feierlich gegen sie. Es liegt in der durch keinen Machtspruch zu ändernden Natur der Sache, daß die reformatorischen Symbole heut zu Tage nicht mehr in dem Sinne gelten können, in welchem sie bei ihrer Entstehung Geltung, und zwar mit Recht, für sich in Anspruch nahmen. Die Bekenntnißschriften sind, das apostolische Symbolum allein abgerechnet, wesentlich — wiewohl nicht alle in gleichem Maße — theologische, also wissenschaftliche Erzeugnisse, wissenschaftliche Darstellungen des Glaubens der Kirche, der ursprünglich mit der Wissenschaft nichts gemein hat; — was sie vor andern theologischen Producten auszeichnet, ist nur, daß sich in ihnen unter der Auctorität der Kirche selbst der Consensus ihrer theologischen Wissenschaft in einer bestimmten Zeit officiell darlegt. Was nun an ihnen Theologie ist, das hat seine Geltung gerade nur so lange und nur in dem Maße, als und in welchem es sich auf wissenschaftlichem Wege zu behaupten vermag; der in ihnen sich wissenschaftlich aussprechende specifische Glaube dagegen lebt fort und besteht zu Recht so lange die bestimmte Kirche, die er in's Leben gerufen hat, fortdauert. Die Symbole, wie alle wissenschaftlichen Erzeugnisse überhaupt, sind aus den Mitteln der Wissenschaft ihrer Entstehungszeit ausgestaltet, mittelst des in ihr gangbaren Alphabets der wissenschaftlichen Grundbegriffe. Hat dieses letztere seit den letztverflossenen 300 Jahren sich nicht wesentlich verändert und fortgebildet: so stehen wir heute noch eben so zu den Symbolen der Reformationszeit wie die Theologen dieser selbst; im entgegengesetzten Falle bindet uns die Theologie der reformatorischen Symbole eben so bestimmt nicht, als der Glaube derselben uns bindet. Welcher von beiden Fällen aber stattfindet, brauchen wir nicht erst zu sagen. Ganz auf die angedeutete Weise faßt unsere badische Kirchenraths-Instruction mit aller Schärfe das Verhältniß auf. Will man dasselbe anders stellen, so muß man von vornherein auf eine subjectiv wahre Theologie und kirchliche Lehrverkündigung ver-

zichten, und überdieß die Kirche mit ihrer Lehre aus dem übrigen geistigen Leben isoliren. Denn außerhalb der Kirche entwickelt sich in der Christenheit das geistige Bewußtsein fort und fort in neuer Weise. Die Kirche kann dieß nicht hindern, sie hat aber ein sehr reelles Interesse dabei, mit diesem geistigen Bewußtsein der Kreise um sie her in stetem gegenseitigem Verständniß (wir sagen nicht: Einverständniß) zu bleiben; denn ein solches Verständniß ist die Bedingung ihrer Einwirkung auf jene andern Gebiete, also ihrer eigentlich geschichtlichen Wirksamkeit.

Für die von uns geforderte Begrenzung der bindenden Kraft der Symbole hat die Kirche selbst von Anfang an wirksame Vorkehrung getroffen durch die Sanction des Rechts und der Pflicht der freien Erforschung der heiligen Schrift, welche sie zugleich mit der Autorisirung der Bekenntnißschriften aussprach. Sie konnte gar nicht anders. Denn ist ihr wirklich die heilige Schrift die alleinige Quelle und die oberste Richtschnur ihres Glaubens und ihrer Lehre: so muß sie ja wohl, wie fest sie auch von der Richtigkeit ihres Schriftverständnisses, wie sie es in ihren Bekenntnißschriften dargelegt hat, überzeugt sein mag, doch die Möglichkeit eines Irrthums dabei und folglich die Nothwendigkeit einer stets fortgesetzten Selbstkritik an dem Maßstabe der heiligen Schrift anerkennen, und überdieß sich die Aufgabe eines immer tiefer eindringenden, eines immer genaueren und reicheren Verständnisses derselben stellen, nach Maßgabe der fort und fort sich vermehrenden und vervollkommnenden wissenschaftlichen Mittel zu ihrer Auslegung. Kurz, sie muß zu dem quia das quatenus hinzufügen. Damit schafft sie sich eine wahrhaft lebendige Theologie, durch welche die in den Symbolen fixirte kirchliche Lehre in freiem Fluß erhalten wird, ohne doch von ihrem Fundament loskommen zu können, das sie ja eben an und in der heiligen Schrift hat. Ein festes Fundament ist nämlich die letztere in der That, und auch geschichtlich hat sie sich allezeit als ein solches erwiesen. Denn wie oft auch die wissenschaftliche Auslegung zu den verschiedensten Zeiten (und in der verschiedensten Weise) sich an ihr versündigt hat, sie hat sich allezeit auch wieder selbst corrigirt und ist immer zuletzt wieder auf die einmüthige Anerkennung des nämlichen allgemeinen Grundgehalts derselben zurückgekommen. Indem wir daher gern mit der Vorlage (S. 9—11)

anerkennen, daß, wenn es sich um die Feststellung der Glaubens- und Lehrgrundlagen für die Kirche handelt, die Berufung auf die heilige Schrift für sich allein nicht genügt, sondern dazu Symbole unentbehrlich sind: müssen wir doch die Autorisation des Rechts der freien, d. h. der durch kein anderes Gesetz als das der Auslegung selbst gebundenen Forschung in der heiligen Schrift für dabei gleichfalls wesentlich erachten, sofern nämlich von der evangelischen Kirche die Rede ist. Diese beiden gehören unauflöslich zusammen, nicht um sich gegenseitig zu beschränken, sondern um in Wechselwirkung zu treten und so organisch zusammenzuwirken. Wir denken aber freilich — und zwar ganz in Uebereinstimmung mit der althergebrachten Lehre in der evangelischen Kirche — als das diese freie Schriftforschung übende Subject nicht etwa den Einzelnen als solchen, sondern die Kirche selbst, welche dieselbe durch das Instrument ihrer Theologie [1]) vollzieht und zu allen Zeiten vollzogen hat, und autorisiren die Schriftauslegung des einzelnen Theologen nicht sofern sie ihm selbst für die richtige gilt, sondern nur sofern es ihr gelungen ist, sich in der Theologie seiner Kirche als die richtige zur Anerkennung zu bringen und mit Evidenz als wohlberechtigt geltend zu machen. Ein individuelles Schriftverständniß, so lange es noch ein bloß individuelles und noch nicht in die allgemeine Ueberzeugung der Sachverständigen übergegangen ist, in öffentlicher Ausübung des Lehramts der Gemeinde vorzutragen, wird nicht nur dem gewissenhaften, sondern auch schon dem überhaupt seiner Stellung sich bewußten Geistlichen gar nicht beifallen. Eines Verbots in dieser Beziehung wird es für einen solchen gewiß nicht erst bedürfen; sondern nur Eitelkeit und eigentliche Beschränktheit kann darauf verfallen, da, wo das Absehen gerade darauf gerichtet ist, die Gemeinschaft des religiösen Erkennens zu vollziehen, individuelle Ueberzeugungen einzumischen, die man, so gewiß sie einem auch persönlich sein mögen, doch eben als noch nicht gemeingiltige kennt. Eine Schwierigkeit aber kann dem Geistlichen aus einem etwaigen relativen Dissensus mit der Theologie der Symbole, wofern ihm nur der Glaube

---

[1]) Dieses heißt natürlich nicht etwa ohne Weiteres: der theologischen Facultäten.

derselben einwohnt, bei seiner amtlichen Lehrthätigkeit so gewiß nicht entstehen, als er ja überall nicht Theologie zu lehren hat, sondern Glauben oder Frömmigkeit.

II. Nünmehr zu unserer speciellen Frage übergehend, bemerken wir, 1) daß auch die unirende General-Synode vom Jahr 1821 die Nothwendigkeit nicht verkannt hat, daß jede Kirche ein deutliches Bekenntniß ihres Glaubens in Bekenntnißschriften, als Norm für die amtliche Lehre in ihr, ablege. Indem die beiden bisherigen protestantischen Landeskirchen im Großherzogthum, die lutherische und die reformirte, zu einer vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche zusammentraten, mußten sie natürlich sich darüber erklären, wie ihr Verhältniß zu den bisher bei ihnen in Geltung stehenden Bekenntnißschriften sich zu modificiren habe, und überhaupt über den Bekenntnißstand der forthinigen Einen evangelischen Landeskirche sich aussprechen. Es geschah dieß in dem §. 2 der Unions-Urkunde, und es fragt sich nur, ob auf wirklich ausreichende Weise. Urtheilen wir allein nach dem Erfolg, so müssen wir dieß freilich verneinen; denn es ist eine Thatsache, daß man in jenem Paragraphen die verschiedenartigsten Bekenntnißstände gefunden hat, und daß seine Auslegung seit etwa einem Decennium im Schooß unserer Landeskirche Gegenstand einer lebhaften Controverse ist, die sich noch immer fortsetzt.

2) Allein so unumstößlich diese Thatsache auch ist, so sind wir unserstheils nichtsdestoweniger überzeugt, daß der so viel geschmähte Paragraph demjenigen, der alle zu seiner Interpretation sich darbietenden Hilfsmittel anwendet, übrigens ohne irgendwie zu einer Künstelei seine Zuflucht zu nehmen, über seine wirkliche Meinung keinen Zweifel übrig läßt, und für diesen die Geltung der Symbole ebenso bestimmt ausspricht wie das Recht der freien Schrifterforschung, das ja an sich mit jener in vollem Einklang steht. Indem wir für diese Behauptung uns erlauben, auf die von einem Mitgliede der Commissions-Majorität zu den Synodalakten gegebenen druckschriftlichen Ausführungen zu verweisen, beschränken wir uns hier auf die nachstehenden Bemerkungen. Es ist eine Calamität, daß man von vornherein, statt den Paragraphen auf wahrhaft geschichtlich urkundlichem Wege zu interpretiren, den Schlüssel zu demselben in der von einzelnen Mitgliedern der uni-

renden General-Synode ausgehenden mündlichen Tradition gesucht hat, durch die sich doch im besten Falle nur so viel constatiren läßt, in welchem Sinne diese einzelnen Personen den betreffenden Beschluß der General-Synode sich zu deuten ein Interesse gehabt haben mögen, keineswegs aber, in welchem Sinne die General-Synode selbst ihn gemeint hat. Statt auf solcherlei Anekdoten zu hören, haben wir uns, wie überall, wo nach dem Sinn einer gesetzlichen Bestimmung gefragt wird, einfach an den objectiven Wortlaut des Paragraphen zu halten, an das, was die Synode thatsächlich gesagt hat. Selbst wenn, was wir übrigens auf das Bestimmteste in Abrede stellen, Grund zu dem Verdacht gegeben wäre, die General-Synode habe etwas Anderes gemeint als sie gesagt: so würde uns dieß ganz und gar nicht beirren; denn gesetzlich könnte allein das gelten, was in dem Paragraphen wirklich geschrieben steht; ein hinter ihm sich versteckender Hintergedanke (den wir jedoch, wie schon gesagt, bestimmt läugnen) hätte gar keine gesetzliche Bedeutung. Wie sehr auch immerhin die theologische Gesinnung und Richtung der Mehrzahl der Synodalen von 1821 eine rationalisirende gewesen sein mag: so folgt für uns daraus noch gar nicht, daß sie im Interesse ihrer persönlichen Theologie den Bekenntnißstand der neu constituirten Kirche auf das Recht der freien Schriftforschung für sich allein basirt haben werden. In ihrer Lage mußten sie ja wohl von ihren persönlichen theologischen Neigungen und Stimmungen absehen und der Macht nachgeben, welche die objective Natur der Sache auf sie ausübte. Sie hatten eine Kirche zu constituiren; daß aber das in sich bodenlose Fundament der freien Schriftforschung im damaligen rationalistischen Sinne eine Kirche nicht zu tragen vermag, das konnte verständigen Männern nicht entgehen. Sie waren ohnehin auch gar nicht freie Gebieter über die Art und Weise, wie der Bekenntnißstand der unirten Kirche zu gestalten war; denn sie hatten zwei Kirchen zu vereinigen, die beide einen bestimmt geordneten Bekenntnißstand hatten, welcher rechtlich unversehrt fortbestand, auch wenn er etwa damals seit geraumer Zeit nicht mit irgendwelcher Strenge gehandhabt worden sein sollte, und also nicht durch die Aufhebung dieser beiden zu Recht bestehenden Bekenntnißstände konnten sie die Union vollziehen — dazu waren sie nicht beru-

fen —, sondern nur durch die Friedensstiftung zwischen ihnen mittelst freundlichen gegenseitigen Sichanerkennens. Auf eine andere Bedingung hin war, von allem Uebrigen abgesehen, schon staatsrechtlich eine Union unmöglich. Genug, unserer Ueberzeugung nach gewähren für das richtige Verständniß des Paragraphen vollgenügende und unmißverstehbare Anhaltpunkte theils der Wortlaut desselben, theils seine Entstehungsgeschichte.

Wie wenig die unirende General-Synode sich zu einer Abrogation der zu ihrer Zeit in den badischen evangelischen Kirchen geltenden Bekenntnißschriften für berufen hielt und eine solche beabsichtigte, erhellt überdieß aus dem unmittelbar folgenden §. 3, in welchem die unirte Kirche sich für „mit allen sowohl jetzt schon unirten als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden hält, und sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen" erklärt. Besonders erläuternd sind aber in dieser Beziehung die Grundsätze, welche auf der unirenden Synode die Lehrbuchs-Commission in ihrem Bericht für die Bearbeitung des Katechismus aufstellte, der dem §. 5 der Unions-Urkunde zufolge „die Eigenschaft einer Bekenntnißschrift haben", und so gleichsam der Vollzug von §. 2 sein sollte. Diesem Bericht zufolge [1]) soll das Lehrbuch sich nicht nur auf die heilige Schrift, als die höchste Norm in allen Sachen des Glaubens, gründen, sondern nicht minder zugleich der Ausdruck der Lehre der evangelischen Bekenntnisse sein. „Das Lehrbuch", so heißt es darin unter Anderm, „soll die Vereinigung der Kirche in die Gemüther einführen..... Nun aber gibt es keinen andern Weg, als daß die uns gemeinsame Augsburger Confession und die den beiden Kirchen einzeln zugehörigen Confessionskatechismen, der lutherische, besonders wie er bisher als Landeskatechismus galt, und der heidelberger, der die nämliche Giltigkeit hatte, vereinigt wirken und

---

[1]) S. bei Hundeshagen, Die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangel. Kirche im Großherzogthum Baden, S. 130 ff. Vergl. auch die Vorlage des Großh. evangel. Oberkirchenraths, den Katechismus betreffend, S. 22 f.

in den zu erwartenden der vereinigten Kirche zusammenfließen sollen". Und etwas später: „Die Lehrsätze des Lehrbuchs sollen den Glauben, der im Volke lebt, aus- und ansprechen. Er hat aber dieses sein Leben in dem Worte jener symbolischen Bücher empfangen und bis jetzt festgehalten. Wir sind nicht berechtigt, den Gemeinden dieses Wort zu entreißen, und wollten wir uns auch dazu erkühnen, so würde sich der Glaube selbst gegen uns aufmachen, und wir dürften das nicht einmal tadeln, sondern wir müßten es vielmehr loben."

Daß unser Paragraph sehr frühe und noch von Mitgliedern der unirenden General-Synode selbst in einem dem Rationalismus günstigen Sinne gedeutet worden ist, kann uns wohl nicht Wunder nehmen, wenn wir daran denken, daß jene Zeit auch in unserer Landeskirche die Blüthezeit der rationalistischen Willkür war; wohl aber müssen wir es tief beklagen, daß unter uns die Freunde und Wortführer des positiven evangelischen Glaubens von vornherein, statt sich auf den §. 2 zu stützen durch Geltendmachung seines wahren Sinnes, vielmehr übereilt der rationalistischen Deutung desselben beifielen, und in Folge davon sich zu Anklägern desselben aufwarfen und ihm bei allen positiv evangelisch Gläubigen im In- und Auslande einen bösen Leumund brachten. Sie haben nicht überlegt, in welche Verlegenheiten sie durch ein solches Verfahren unsere Landeskirche hineintreiben mußten. Das hohe Kirchenregiment war dagegen von Anfang an weit entfernt davon, in dem von §. 2 ausgesprochenen „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift" eine Anerkennung des Rechts subjectiver Lehrwillkür zu sehen. Ein sprechendes Zeugniß hierfür liegt in dem höchsten Rescript des höchstseligen Großherzogs Ludwig vom 1. Juli 1824 vor, welches durch den Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern, Evangelische Kirchensection, vom 4. September desselben Jahres (s. bei Rieger I. S. 148 ff.) der gesammten Landesgeistlichkeit zur Kenntniß gebracht wurde. In diesem höchsten Rescript heißt es: „Wir haben seit mehreren Jahren schon die sich immer mehr bestätigende Erfahrung gemacht, daß in der evangelischen Kirche des Großherzogthums, welche Unsere höchste Sorgfalt sowohl als Regent, als auch als Landesbischof, so sehr in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, die reine und lautere Verkündigung

des Evangeliums hie und da immer mehr vernachlässigt, manche wichtige Lehren desselben in Predigten und Katechisationen ganz umgangen und zweifelhaft gemacht oder gar bestritten, und an die Stelle des ewigen göttlichen Wortes menschliche, vorübergehende Meinungen und Ansichten gelehrt und gepredigt werden; ferner, daß manche Geistliche, die Verkündigung der Hauptglaubenslehren unserer heiligen Religion ganz beseitigend, die Moral derselben zur Hauptsache erheben, andere wieder einem Rationalismus huldigen, der die Grundsätze des Glaubens an das unmittelbare, von Gott durch unsern göttlichen Erlöser und Heiland geoffenbarte Evangelium untergräbt, und nur gar zu deutlich die Tendenz verräth, das positive Christenthum allmählig zu antiquiren. Wie viel Unheil daraus für die Kirche sowohl, als für den Staat und jede Familie entspringe, bedarf keiner Erläuterung. Da Wir nun sowohl als Regent, als auch als Landesbischof, welchem die christliche für das Wohl seiner evangelischen Unterthanen heilige Pflicht am Herzen liegt, diesem unchristlichen Wesen und Treiben nicht länger nachsehen können noch wollen, so ertheilen Wir andurch Unserem Staatsministerium den Befehl, die kirchlich-evangelische Section des Ministeriums des Innern anzuweisen, in Gemäßheit der ihr obliegenden heiligen Pflichten die möglichst genaue Aufmerksamkeit auf die Geistlichen des Landes und ihre Vorträge zu richten" u. s. w.

3) Wenn wir so auf der Unzweideutigkeit des §. 2 bestehen, so räumen wir gleichwohl gern ein, daß ihm irgend ein Mangel anhaften müsse. Die Thatsache, daß über ihn so lange gestritten wird, muß auch in ihm selbst mitbegründet sein; es muß bei seiner Redaction etwas versehen worden sein, weßhalb Mißdeutungen sich immer wieder an ihm versuchen können. Wir könnten nun einfach sagen, seine Fassung sei nicht glücklich gerathen, was sich ja aus der uns noch vorliegenden Geschichte seiner sucessiven Redaction genugsam erklären würde. Allein damit würden wir doch unsere wahre Ansicht nicht aussprechen und unserer Ueberzeugung nach dem Paragraphen Unrecht thun. Es ist ein Mißgeschick für diesen gewesen, daß man ihm in der Regel einen Zweck beigelegt hat, der ihm in der That fremd ist, — den Zweck, als maßgebende Bestimmung für die Ausübung des öffentlichen Lehramts dienen, den

Geistlichen diejenige Anweisung in dieser Beziehung ertheilen zu sollen, wie ein Pfarrgelübde sie enthalten muß. In der That, wäre dieß der Zweck des Paragraphen, und wollte er aus diesem Gesichtspunkt beurtheilt werden, dann würden auch wir ohne allen Anstand zugeben, daß seine Fassung sehr verunglückt sei. Unter dieser Voraussetzung ist es eine durchaus treffende Bemerkung der Vorlage (S. 33), es sei als der Hauptfehler des Paragraphen zu betrachten, daß er die Symbole voranstelle, die heilige Schrift aber nachfolgen lasse. Die heilige Schrift wird in dem langathmigen Periodenbau des Paragraphen, obwohl sie als „die einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens und Wissens" und „eine Quelle des evangelischen Protestantismus" proclamirt wird, dennoch nur anhangsweise angeführt, und sie empfängt eine Stellung, als ob sie für die Union nur dazu da wäre, um die in großer Fülle des Ausdrucks kundgegebene Anerkenntniß der Symbolauctorität einigermaßen zu beschränken, nicht aber zugleich eine eigene, von solcher Rücksicht auf die Symbole ganz unabhängige Bedeutung besäße. Weit eher als den gewöhnlich gehörten Vorwurf, daß der §. 2 den Symbolen nicht genug thue, dürfte man ihm daher den umgekehrten Vorwurf machen, daß er der heiligen Schrift nicht ihren gebührenden Rang anweise. Auch würde sicher nicht jener, sondern dieser letztere Vorwurf in unserer Kirche die thatsächliche allgemeine Verbreitung erlangt haben, wenn nicht in unsern Tagen die Verstimmung gegen das nur in der Weise der Willkür interpretirte Princip der freien Schriftforschung in weiten Kreisen der evangelischen Kirche vielfach mächtiger wäre als selbst der Respect vor der göttlichen Offenbarungsurkunde und die Anhänglichkeit an sie, und so bei vielen redlichen Leuten das Interesse für das Bekenntniß zur heiligen Schrift neben demjenigen zu dem Symbole schwächte.

Allein der dem Paragraphen unterstellte Zweck, aus dessen Gesichtspunkt wir so über ihn urtheilen müssen, ist ihm in der That fremd. Sein wirklicher Zweck ist ein ganz anderer; der Paragraph ist die Beurkundung, d. h. die für alle folgenden Zeiten bestimmte und bestimmende Vergegenwärtigung der Rechtsthatsache der Vereinigung zweier bisher getrennt von einander existirender geschlossener Kirchenkörper zu einem einzigen, und zwar vergegenwärtigt er die Modalität dieser Rechtsthatsache in Beziehung

auf das, was bisher das Trennende, das den geschlossenen Charakter beider Kirchenkörper ausmachende war, nämlich ihren Lehrcharakter.

Aus diesem unläugbaren Zweck des Paragraphen ergeben sich diese Folgerungen. Einmal: die bisherige getrennte Existenz beider Kirchenkörper beruhte nicht auf dem, was für beide außer Streit lag, beiden gemeinsam war, sondern auf ihren Lehrunterschieden, welche neben dem Gemeinsamen für jeden bisher von solcher Wichtigkeit gewesen waren, daß man beiderseits das Unterscheidende in symbolischen Büchern formulirt, und auf die Basis dieser symbolischen Bücher jeder dieser Kirchenkörper als ein geschlossener sich aufgebaut hatte. Durchaus folgerichtig mußte daher, als es sich um Union, d. h. Aufhebung dieser Geschlossenheit, handelte, eine Erklärung über diese symbolischen, den specifischen Kirchencharakter constituirenden Bücher das vornehmste und nächstliegende Bedürfniß sein, und es mußten darum auch in der Unions-Urkunde die symbolischen Bücher in erster Linie stehen. Für's Andere: Ebendeßhalb aber, weil die zukünftige Verhältnißbestimmung in Betreff der bisherigen Unterschiede für die Zukunft zu regeln, nicht sowohl aber die bisher unbestrittene Thatsache gemeinsamer Anerkennung der heiligen Schrift als einzig sicherer Quelle des christlichen Glaubens zu bezeugen war, stand die Erklärung über die letztere naturgemäß erst secundo loco.

4) Müssen wir so den Paragraphen gegen den Hauptvorwurf, der seiner Redaction gemacht wird, allerdings in Schutz nehmen, so wollen wir ihn doch keineswegs überhaupt von allen und jeden Redactionsmängeln freisprechen. Hauptsächlich erschwert der Umstand das Verständniß desselben bedeutend, daß er einen einzigen und folgeweise dann auch sehr langen und in sich verschlungenen Satz bildet, und im Zusammenhange damit, daß seine einzelnen Bestimmungen nicht jede für sich besonders punktirt sind, sondern unarticulirt zusammenfließen. Wären sie gesondert neben einander gestellt worden, so würde auch das so übel beleumdete „insofern und insoweit" (quia und quatenus) vermieden worden sein. Sodann wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die, an sich freilich nicht mißverständliche, Meinung des Terminus „das ihnen" (nämlich den Bekenntnißschriften) „bisher zuerkannte normative

Ansehen" durch einen das „bisher" ausdrücklich auslegenden Zusatz unmittelbar jeder Mißdeutung enthoben worden wäre. Endlich ist der letzte Theil des Satzes so gefaßt, daß der nur flüchtige Leser verleitet werden kann, bei demselben an die Urkunde des Augsburgischen Bekenntnisses zu denken, statt, wie es die Meinung des Paragraphen ist, an die glaubensfreudige That der Uebergabe einer auf das Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift als der allein zuverlässigen Erkenntnißquelle des christlichen Glaubens gegründeten Bekenntnißschrift. Am wenigsten bestreiten wir natürlich die Thatsache, daß der Paragraph zu einer Verschiedenheit der Ansichten von dem Bekenntnißstande unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche die Veranlassung geworden ist. Wir läugnen zwar bestimmt, und zwar eben vermöge §. 2, daß in Ansehung dieses Bekenntnißstandes eine objective Rechtsunsicherheit vorhanden ist, erkennen aber dabei an, daß über denselben, trotz des §. 2, seit geraumer Zeit und noch immer eine subjective Rechtsunsicherheit faktisch besteht.

III. Auch diese letztere muß beseitigt werden, und die Vorlage schlägt für diesen Zweck eine Maßregel vor.

Indem wir in die Prüfung dieser Maßregel eintraten, mußte sich unser nächstes Augenmerk darauf richten, uns des Sinnes zu vergewissern, in welchem dieselbe gemeint sei, d. h. uns darüber klar zu werden, ob es mit ihr auf eine Abschaffung des §. 2, so daß er nur noch eine historische Bedeutung behalte, oder doch auf eine zugleich materielle Abänderung desselben abgesehen sei, oder aber lediglich auf eine Erläuterung desselben durch Aufstellung einer deutlicheren, die Mißdeutungen wirksamer ausschließenden sprachlichen Fassung seines unverändert belassenen Inhalts, so daß die neue Formulirung sich zu der ursprünglichen eben nur so verhielte wie der klare Ausdruck zu dem unklaren eines und desselben Gedankens. Zu dem Inhalt oder der Materie des Paragraphs, im Unterschiede von seiner Form, rechnen wir aber zweierlei, nämlich a) die drei Hauptbegriffe, welche die Bestandtheile seines Inhalts bilden: 1) die heilige Schrift, als die alleinige sichere Quelle des christlichen Glaubens, 2) die dort benannten Bekenntnißschriften in ihrem normativen Ansehen und 3) das Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, — und b) das bestimmte

Verhältniß, in welches in ihm diese drei Elemente zu einander gestellt sind; unter der Form dagegen verstehen wir lediglich die Art und Weise, wie diese beiden (a und b) sprachlich zur Darstellung gebracht sind.

Würde nun die Absicht der Vorlage auf eine Abschaffung oder eine Abänderung des Paragraphs in seiner Materie, in dem angegebenen Sinne, gehen: so könnten wir nicht umhin, auf das Entschiedenste gegen die Annahme ihres Vorschlags zu stimmen. Und zwar einfach aus dem Grunde, weil wir Ihrer hochwürdigen Versammlung die Competenz zu derselben bestimmt absprechen müßten, die rechtliche Befugniß zu irgend einer Beseitigung oder materiellen Abänderung des §. 2 der Unions-Urkunde in der vorhin erörterten Bedeutung. Die mancherlei Versuche, eine solche Befugniß unserer General-Synode zu begründen, sind uns alle nicht als überzeugend erschienen.

1) Man beruft sich zunächst auf den allerhöchsten Orts sanctionirten Beschluß der General-Synode vom Jahr 1834[1]), demzufolge Aenderungen in Beziehung auf Bestimmungen der Unions-Urkunde durch die General-Synode statthaft sind, sofern, wenn bei der Berathung derselben wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind, zwei Drittheile der Anwesenden für sie stimmen. Damit allein erledigt sich aber die Frage für uns keineswegs schon. Das nämlich ergibt sich freilich aus dieser Allegation unbestreitbar, daß nach der Ueberzeugung der General-Synode von 1834 und der ihren Anträgen zu Theil gewordenen allerhöchsten Sanction Ab-

---

[1]) In der Sanction dieser Beschlüsse vom 26. Mai 1835, Nr. 25, 4, bei Rieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen ꝛc., III., S. 160 (Vgl. auch S. 112 f.). Die betreffenden Worte selbst lauten: „Zu einer Entscheidung, wodurch die Unions-Urkunde abgeändert, ergänzt oder erläutert werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig." Kurz zuvor Ziffer 2 ist bemerkt: „Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unions-Urkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder nothwendig." Selbstverständlich sind mit den Aenderungen und den Ergänzungen „der Unions-Urkunde" hier überall Aenderungen und Ergänzungen von Bestimmungen der Unions-Urkunde gemeint.

änderungen von Bestimmungen der Unions-Urkunde rechtlich möglich sind, ungeachtet diese Urkunde selbst über diesen Punkt und über die Art und Weise, wie dabei zu verfahren sei, sich ganz und gar nicht ausgesprochen hat; allein ob alle und jede Bestimmungen der Unions-Urkunde solcher Abänderungen fähig seien, darüber sagt die angezogene Gesetzesstelle nichts aus. Sie bestimmt lediglich, daß in den Fällen, wo solche Aenderungen an sich statthaft seien, die Giltigkeit derselben durch die angegebene Modalität des dabei eingehaltenen Verfahrens bedingt sein solle. Daß es sich aber in dieser Beziehung mit allen Bestimmungen der Unions-Urkunde wirklich auf die gleiche Weise verhalte, das müssen wir entschieden bestreiten. Die Unions-Urkunde enthält theils solche Bestimmungen, welche eben die Vollziehung der Union selbst und deßhalb durchaus fundamentale sind, theils solche, welche nur Consequenzen aus der vollzogenen Union betreffen, nur die Art und Weise, wie die Union unter den gegebenen Verhältnissen in Vollzug gesetzt und praktisch gemacht werden soll. Wenn die Letzteren augenscheinlich variabel sein müssen, weil die geschichtliche Lage der unirten Kirche sich im Lauf der Zeit nicht gleichbleibt, ihre Einrichtung und Gestaltung aber den jedesmaligen geschichtlichen Bedingungen ihrer Existenz angepaßt sein muß: so können die ersteren eine Veränderung überhaupt nicht erleiden, weil diese nichts anderes sein würde als eine Veränderung der Union selbst, die Wiederaufhebung der Union des Jahres 1821 und die Substitution einer andern. Die unirende General-Synode hat gewiß die Abänderung jener eigentlich fundamentalen Bestimmungen für unmöglich angesehen; denn im Eingange der Unions-Urkunde (am Schluß) erklärt sie ja die in dieser letzteren folgenden Festsetzungen für „solche, über die man unwiderruflich übereingekommen sei." Es ist wohl einleuchtend, daß es geradezu eine Auflösung unsrer Union sein würde, wenn man die §. 5 über die Abendmahlslehre aufgestellten Bestimmungen abändern wollte, durch welche die beiden früher gerade durch ihre verschiedenen Vorstellungen vom heiligen Abendmahl getrennten Confessionstheile sich eben über diese ihre Differenz verständigten und demgemäß die Trennung aufhoben. Wie denn dieß auch von der den Katechismus betreffenden Vorlage des Großh. Oberkirchenraths, S. 57, anerkannt wird. Ganz auf die gleiche

Weise verhält es sich aber auch mit §. 2, oder vielmehr, wenn es sich mit irgend einer Bestimmung der Unions-Urkunde so verhält, so ganz unzweifelhaft mit jenem Paragraphen, der eben feststellt, durch welche Modification ihres bisherigen Bekenntnißstandes die beiden bis dahin getrennten Kirchen ihre Trennung aufheben und ihre Vereinigung eingehen, d. h. wodurch die Union derselben bewerkstelligt wird. Dieser Paragraph ist nichts anderes als die Beurkundung über den Vollzug der Union selbst, eine Abänderung seiner Bestimmungen wäre mithin nichts geringeres als eine Abänderung dieser letzteren selbst. Wird an der Art und Weise, wie die beiden früher getrennten Confessionstheile bei ihrer Vereinigung zum Behuf dieser ihren Bekenntnißstand modificirt haben, etwas verändert: so wird eben die bisherige Art und Weise ihrer Union selbst geändert, es wird an die Stelle der ursprünglichen eine andersartige, eine bis dahin noch nicht bestandene neue Union gesetzt. Wenigstens aus dem rechtlichen Gesichtspunkt läßt die Sache sich nicht anders ansehen. Wenn denn doch unbestritten eine Kirche sich primo loco eben durch die Feststellung eines bestimmten Bekenntnißstandes constituirt: so ist es evident, daß jede Kirche mit der Aufhebung des bestimmten Bekenntnißstandes, auf den sie sich ursprünglich basirt hat, unmittelbar zugleich aufhört, rechtlich als diejenige fortzubestehen, als welche sie sich constituirt hatte. Daß aber unsere evangelisch-protestantische Landeskirche eben durch den §. 2 der Unions-Urkunde ihren eigenthümlichen Bekenntnißstand festgestellt hat, das kann und will ja nicht geläugnet werden. Wollen wir derselben wirklich eine andere Stellung zu den §. 2 genannten Bekenntnißschriften geben als die constituirende General-Synode von 1821 gethan, so heben wir — darüber läßt sich nicht hinauskommen — die damals vollzogene Union auf, weil ihr Fundament, und müssen an ihrer Stelle erst eine neue Union stiften, was bekanntlich in dem gegenwärtigen Moment nicht eben leicht sein würde. Die Sache ganz in ihrer Allgemeinheit in's Auge gefaßt, müssen wir sagen: die Unions-Urkunde ist die formelle Feststellung der materiellen Grundlagen und Bedingungen, auf welche und unter welchen im Jahre 1821 die Vereinigung der bis dorthin getrennten evangelischen Religionsgesellschaften im Großherzogthum Baden, lutherischer und re-

formirter Confession, stattgefunden hat, und namentlich enthält der §. 2 die Beurkundung darüber, welche Bekenntnißschriften in der nun vereinigten Religionsgesellschaft normatives Ansehen genießen sollen, und in wie weit. In diesem Paragraph ist also eine, wenn auch in die Gegenwart hineinragende, so doch der Vergangenheit angehörige Thatsache festgestellt; mit einem im Schooß der Vergangenheit ruhenden Ereignisse kann aber von dem Standpunkt der Gegenwart aus keine Aenderung vorgenommen werden. Es ist rechtlich unmöglich, das Wesen und die Grundlage einer zum Vollzug gekommenen Uebereinkunft nachträglich umzuformen und damit abzuändern. Der §. 2 constatirt eine geschichtliche Thatsache, und an dieser kann die Folgezeit nichts mehr verändern, weder durch Hinzuthun noch durch Hinwegnehmen.

2) Nun sagt man freilich: in dem §. 2 sei wohl zu unterscheiden zwischen dem Wesentlichen und dem Unwesentlichen, jenes könne allerdings nicht geändert werden, wofern nicht die Union selbst aufgehoben werden solle, wohl aber dieses. Das Wesentliche nun in §. 2 sei die Aufstellung, daß die bisherigen Sondersymbole der beiden sich unirenden Kirchen fortan als gemeinsame gelten sollten, also die forthinige gemeinsame Geltung derselben für die beiden bisher geschiedenen Confessionstheile, — das Unwesentliche darin hingegen sei die Bestimmung über die Art und Weise der künftigen Geltung der nunmehr gemeinsamen Symbole, d. h. über die Stellung, welche die sich neu constituirende Kirche zu denselben einnehmen wolle, — diese letztere dürfe mithin auch, ohne dem Wesen unserer Union zu nahe zu treten, anders bestimmt werden als es im §. 2 geschehen. Allein diese Unterscheidung können wir nicht als zuläßig einräumen. Denn eine Vereinigung zweier gegebener Bekenntnisse, welche bisher sich gegen einander abschlossen, ist doch nicht möglich, wenigstens ist sie noch nicht fertig, wenn nicht zugleich die Stellung vereinbart wird, welche man forthin zu diesen nunmehr gemeinsamen Bekenntnissen einnehmen, die Art und Weise, in der man sie forthin gemeinschaftlich gelten lassen will. Diese letztere gehört folglich mit zum Wesen der Sache, und erst beides zusammen bezeichnet den neuen Bekenntnißstand vollständig. Bestimmte nun §. 2 wirklich, wie seine Gegner behaupten, die Stellung der unirten Kirche zu den ihr ge-

meinsamen Bekenntnißschriften in einer die Geltung dieser letzteren beeinträchtigenden Weise, so könnte man auch hieran nichts ändern, ohne die durch ihn beurkundete Union selbst anzutasten.

3) Das Hauptargument, mit welchem man die Competenz der General-Synode, und zwar der jetzt versammelten, zu einer Aenderung des §. 2 begründen will, ist aber: die evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums repräsentire die zwei früher getrennten, jetzt in ihr vereinigten Kirchengesellschaften, und habe das Recht der Autonomie, welches früher jede derselben für sich ausgeübt, nun für beide auszuüben, nämlich durch eben ihr legitimes Organ, die General-Synode, unter allerhöchster Sanction ihrer Beschlüsse durch den Summus Episcopus. Man setzt hinzu: es müsse doch irgend einen legitimen Weg geben für die vereinigte Landeskirche, um ihren Bekenntnißstand erforderlichen Falls zu corrigiren oder überhaupt zu modificiren, und welcher sonst könne dieser Weg denn sein, wenn nicht der eben bezeichnete? Hierauf nun erwiedern wir: Daß unsere evangelisch-protestantische Landeskirche die in ihr vereinigten Confessionstheile repräsentirt, und daß das diesen jedem für sich zugestandene Recht der Autonomie nunmehr von jener allein und für die Gesammtheit auszuüben ist, kann allerdings nicht bestritten werden; allein sie repräsentirt jene Confessionstheile nicht als getrennte, sondern als vereinigte, und nur für die Zeit von der Vereinigung an, aber nicht für die rückwärts liegende Zeit, in welcher jene, damals noch getrennt, das Recht der Autonomie bereits ausgeübt haben. Die Art und Weise, wie dieß geschehen ist, kann durch die nun vereinigte Kirchengesellschaft nicht ungeschehen gemacht werden. Wir behaupten nicht, daß sie dieselbe (angenommen nämlich, sie bedürfte einer Correctur), schlechthin nicht mehr corrigiren könne, und daß sie für alle Zukunft unlösbar an dieselbe gebunden sei; wohl aber würde es sich unsers Dafürhaltens, wenn eine materielle Abänderung des §. 2 stattgefunden hätte, wohl alles Ernstes fragen, ob nach dem Wegfall eines Statuts, das eine so wesentliche und charakteristische Grundlage für das Zustandekommen der jetzigen Kirchengesellschaft bildet, diese noch Anspruch haben würde auf Anerkennung ihrer Indentität mit der im Jahr 1821 constituirten. Indeß wir wollen immerhin einräumen, daß unsere Kirche, ohne eine *andere* rechtliche Person zu werden, ihren in §. 2 urkundlich

gemachten Bekenntnißstand corrigiren könne; jedenfalls kann sie dieß denn doch nur auf dieselbe Weise, auf welche seiner Zeit die Bestimmung des §. 2 zu Stande gekommen ist, d. h. nur durch die formelle Constatirung der Thatsache einer Einmüthigkeit ihrer Gemeinden in einem veränderten Bekenntniß. Es könnte dieß also nicht durch den Ausspruch ihrer gewöhnlichen Vertreter geschehen, sondern nur durch eine solche Vertretung, welche eigens und ausdrücklich zu dem Zwecke zusammenberufen wäre, um eine solche Umgestaltung ihres Grundwesens und Grundcharakters zu berathen, und zwar wiederum nur durch den einmüthigen Beschluß einer solchen Versammlung.

4) Auch damit wäre nichts geholfen, wenn man die General-Synode die materielle Abänderung des §. 2 in dem Wege einer authentischen Interpretation dieses letzteren vornehmen lassen wollte. Diesen Weg angehend, dürfte schon der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß da der §., insbesondere sobald er in der von ihm selbst geforderten geschichtlichen Weise ausgelegt wird, einer officiellen Interpretation überhaupt gar nicht bedarf, sondern klar und unzweideutig ist, jede s. g. authentische Interpretation ein ungerechtes Tadelsvotum gegen die constituirende General-Synode von 1821 in sich schließen würde, wie dieselbe aktenmäßig erscheint, vornehmlich gegen die beträchtliche Zahl von Mitgliedern, welche im Schooß derselben für das Recht der Bekenntnisse in's Mittel getreten sind. Die Hauptsache ist aber, daß authentisch interpretiren nur der kann, der auch ein neues Gesetz zu geben befugt ist, und nur soweit als er hierzu befugt ist. Eine authentische Interpretation ist ein der Jurisprudenz angehöriger Begriff. Sie ist derjenige Ausspruch einer gesetzgebenden Autorität über eine in Betreff ihres wahren Sinnes zweifelhafte Gesetzesstelle, welcher die Bestimmung hat, diesen Zweifeln für alle künftig zu entscheidenden Fälle ein Ende zu machen, unangesehen, ob dieser Ausspruch den wirklichen ursprünglichen Sinn dieses Gesetzes wiedergibt oder nicht. Sie erklärt, was forthin als der Sinn der betreffenden Gesetzesstelle gelten soll; die wirkliche Coincidenz zwischen dem ursprünglichen Sinn und dem neu erfolgenden Ausspruch ist Nebensache; den etwaigen Mangel derselben supplirt die Auctorität der gesetzgebenden Gewalt. Auf dem Gebiet der bür-

gerlichen Gesetzgebung ist dieß nun eine durchaus zulässige, ja nothwendige Aushilfe, um den Nachtheilen einer entstandenen Rechtsunsicherheit zu begegnen. Auch die römisch-katholische Kirche, gemäß ihrem dem Begriff der Auctorität auf dem Staatsgebiet überall nachgebildeten kirchlichen Auctoritätsbegriff und vermöge ihres rein gesetzlichen oder Staats-Charakters, vermag diesen Begriff der authentischen Interpretation sich anzueignen. Dagegen hat die evangelische Kirche sich wohl vorzusehen, daß sie denselben nicht unbesehen herübernehme, zumal in so wichtigen Entscheidungen. In der That wie gut römisch würde es sich nicht ausnehmen, wenn wir nach Art der tridentinischen Väter von der von uns etwa abzugebenden Erklärung unsers §. sagen würden, daß sie „pro authentica habeatur“, oder: das, was wir hier erklären, sollt ihr andren „ratum habere!“ Wenn Seitens der evangelischen Kirche mit Ehren eine authentische Interpretation gegeben werden soll, so kann dieß keine solche sein, mit der bloß ausgesprochen wird: dieß soll fortan der Sinn des Gesetzes sein, sondern es muß zugleich beigefügt werden können: dieß ist der wirkliche Sinn des ersten Gesetzgebers gewesen, und dafür müssen sich denn auch die erforderlichen Beweisthümer beibringen lassen. Wie daher die evangelische Kirche gerechtes Bedenken trägt, in allem dem, was ihre inneren Angelegenheiten betrifft, die authentische Interpretation in ihrem herkömmlichen Begriff in Anwendung zu bringen: so würde sie in unserem Falle auch rein juristisch angesehen gar nicht anwendbar sein. Wollen wir den §. 2 authentisch interpretiren, so wäre dieß gleichbedeutend mit einem gesetzgeberischen Akt in Betreff des Bekenntnißstandes unserer Landeskirche, und es würde dieß folglich aus den bereits entwickelten Rechtsgründen beanstandet werden müssen.

5) So sehen wir denn für die hochwürdige General-Synode durchaus keine rechtliche Möglichkeit ab, eine Aenderung der in §. 2 getroffenen Bestimmung über den Bekenntnißstand unserer evangelischen Landeskirche vorzunehmen. Ueber das sogenannte formale Recht würde sie sich aber gewiß nicht hinwegsetzen wollen im angeblichen Interesse des sogenannten materialen. Denn das „formale“ Recht ist eben das allein wirkliche, das bloß „materiale“ aber vielmehr einfach ein Unrecht. Es bedarf überdieß kaum erst

der Bemerkung, daß in dem gegenwärtigen Falle ohnehin jedes rechtlich auch nur zweifelhafte Mittel auch ein höchst zweckwidriges sein würde, und daß in ihm die Klugheit gerade eben so sehr wie die Gewissenhaftigkeit die strengste Vermeidung jeder Maßnahme erheischt, die aus dem rechtlichen Gesichtspunkte mit Grund beanstandet werden könnte. Wir würden es für ein sehr gefährliches Wagstück halten, wenn man im Eifer, den Bekenntnißstand unserer Kirche und mit ihm die Union zu befestigen, über das Bedenken, daß der dazu eingeschlagene Weg in Ansehung seiner rechtlichen Zulässigkeit nicht über jeden Zweifel hinaus liege, sich kühn hinwegsetzen wollte. Nichts könnte ja unsere Kirchenvereinigung mehr gefährden als eine Erschütterung ihres Rechtsbodens. Es fehlt heute zu Tage wahrlich nicht an Feinden der Union; in unserem Lande zwar ist ihre Zahl glücklicherweise nur gering, Dank sei es eben der redlichen und streng rechtlichen Art, in der die Vereinigung der Confessionen hier stattgefunden hat, — aber um uns her sind sie nur zu zahlreich, und ihre Bemühungen, auch in unsere Union, wenn irgend möglich, den Keim der Wiederauflösung zu pflanzen, feiern nicht. Je völliger unter uns die lutherische Confession und die reformirte thatsächlich mit einander verschmolzen sind, desto mehr ist ihnen gerade die badische Union ein Aergerniß. Diesen Gegnern nun könnte gar nichts Erwünschteres geschehen als wenn mit unserm Bekenntnißstande eine Veränderung vorgenommen würde, die, indem sie von rechtlich kontroverser Natur wäre, die ganze rechtliche Existenz unserer vereinigten Kirche in Frage stellte. Dazu kommt noch ein Anderes. Die von der Vorlage beabsichtigte Regelung unseres Bekenntnißstandes entspricht allerdings den Wünschen, ja dem dringenden Verlangen eines bedeutenden und, wir setzen es mit Freuden hinzu, hochachtbaren Theils unserer Landeskirche; aber wir dürfen uns doch nicht verhehlen, daß ein anderer, numerisch weit größerer und in sehr vielen seiner Individuen gleichfalls höchst achtbarer Theil derselben ganz entgegengesetzte Neigungen hegt. Diesem ist der jetzige §. 2 gerade wegen seiner angeblichen Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit ein Gegenstand der Vorliebe, der Antrag der Vorlage dagegen wird ihm widerstreben. Es ist nun ein Mal eine Thatsache, daß in unsern Tagen in dem evangelischen Deutschland, ungeachtet in

einzelnen Regionen die Wogen des Confessionalismus hoch gehen, doch in dem eigentlichen Volk, durch alle Klassen desselben hindurch, die öffentliche Meinung sich mit den Symbolen auf gespanntem Fuß befindet. Diesen Freunden des §. 2 wird jede Maßnahme zu Gunsten der Symbole mißliebig sein; darum wäre es gewiß nicht weise, eine solche Maßregel in der Art zu treffen, daß jenen eine Handhabe geboten würde, um ihre rechtliche Giltigkeit anzufechten. Vielmehr haben wir uns wohl zu hüten, daß wir nicht etwa statt des jetzt obschwebenden Streites über die Auslegung des §. 2 den weit verhängnißvolleren über die Rechtsbeständigkeit einer neu getroffenen Regelung unseres Bekenntnißstandes und folgeweise auch unserer badischen Union selbst herbeiführen, statt der bisherigen bloß subjectiven Rechtsunsicherheit eine objective. Wer für die Geschichte ein Gedächtniß hat, wird selbst das nicht geradezu für unmöglich halten, daß in dem hier unterstellten Falle eines Tages zwei einander ganz entgegengesetzte Parteien sich zum Angriff auf den rechtlichen Bestand unserer Kirche verbünden könnten, die blind eifernden Antiunionisten und die fanatischen Gegner der Symbole. Auf dieser Seite erblicken wir die wirkliche Gefahr; zu denen dagegen, welche die Beseitigung des §. 2 fordern, wenn auch immerhin etwas stürmisch, haben wir das gute Vertrauen, daß sie von ihrem Wunsche gern abstehen werden, sobald sie hören, daß die rechtliche Befugniß der General-Synode zu seiner Erfüllung gewichtigen Bedenken unterliege. Auch können wir uns sicher nicht aufgelegt dazu finden, ohne Noth einen Schritt zu thun, durch den wir natürlich den Lästerungen wider unsere unirte Landeskirche als eine bisher bekenntnißlose selbst rechtgeben würden.

Es bleibt also dabei: an eine Beseitigung oder eine materielle Abänderung des §. 2 darf nicht gedacht werden.

Wir verhehlen nun nicht, daß wir die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths anfänglich so verstanden haben, als beabsichtige sie eine solche; allein wir haben uns im Lauf der Commissionsverhandlungen gern eines Bessern belehren lassen. Man hat uns namentlich durch die Hinweisung auf S. 31 f. der Vorlage vom Gegentheil überzeugt, wo erklärt wird, man wolle keineswegs durch einen Bruch mit der Geschichte die Continuität mit dem Anfange unserer unirten evangelischen Landeskirche vernichten und die Grundlagen,

auf welche diese bei der Vereinigung der beiden Confessionen sich basirt hat, verlassen. Wir sind darüber aufgeklärt worden, daß „das Unbefriedigende und Verwerfliche", was dem §. dort (S. 32) vorgeworfen wird, lediglich von der Fassung desselben zu verstehen sei, und daß mit der Bemerkung, „der §. schließe Einzelnes in sich, was gerade unrichtig sei" (S. 32) nur die in demselben sich findende Behauptung gemeint werde, durch die augsburgische Confession sei das Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift wieder laut gefordert und behauptet worden. Ueber dieß alles mußte uns aber in dieser Ueberzeugung besonders auch noch die von dem Großh. Oberkirchenrath adoptirte Veränderung der Einleitungsformel bestärken, der zufolge der Zweck der neuen Aufstellung dahin geht, die Zweifel über den Sinn des §. 2 und die daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben zu beseitigen.

IV. Wir nehmen also zuversichtlich an, daß es sich bei dem Vorschlage der Vorlage durchaus nicht um eine Antastung des §. 2 der Unions-Urkunde handelt, sondern lediglich um eine seiner wahren Meinung entsprechende Erläuterung desselben, in der sein unveränderter Sinn mit solcher Deutlichkeit ausgedrückt werden will, daß eine fernere Mißdeutung desselben erfolgreich ausgeschlossen werden soll. Indem wir jetzt näher eingehen auf die Besprechung der beantragten Maßregel, ist dieß durchgängig unsere Voraussetzung. Ohne sie müßten wir uns einfach gegen den Antrag erklären. Sobald wir aber einmal diese Voraussetzung mit Zuversicht machen dürfen, finden wir auch gar keine Schwierigkeit bei einer Erläuterung des §. 2 im Sinne der oberkirchenräthlichen Vorlage. Nämlich von unserer Stellung zu dem Paragraphen aus, d. h. von der Ueberzeugung aus, daß derselbe nicht nur überhaupt unzweideutiger Auslegung ist, sondern auch insbesondere die wirkliche Geltung der von ihm aufgeführten Symbole unzweideutig ausspricht. Wir können das, was die Vorlage über diesen Punkt beschlossen haben will, mit Freudigkeit beschließen; denn wir können es aus der Grundbestimmung unserer Union ableiten, aus der allein wir die Berechtigung zu einem solchen Beschluß zu schöpfen wissen, da wir es ja unzweifelhaft in ihr finden. Daß nun aber, wenn das Bedürfniß einer Erläuterung einer Stelle der Unions-

Urkunde entsteht, und sie mit aller Wahrheit, d. i. ohne dem genuinen Sinne derselben zu nahe zu treten, gegeben werden will, eben die General-Synode, in ihrer Vereinigung mit dem Summus Episcopus, das dazu berufene legitime Organ ist, als die Repräsentantin der ganzen evangelischen Landeskirche (Beilage B zur Unions-Urkunde, §. 9): darüber kann verständigerweise ein Zweifel nicht stattfinden.

V. Der Fassung selbst, welche die Vorlage für die Erläuterung unseres Paragraphen vorschlägt, schenken wir im Allgemeinen unsern vollen Beifall. Insbesondere ist es ein wesentliches Verdienst derselben, daß sie ausdrücklich hervorhebt, wie es nur der Consensus der beiderseitigen, lutherischen und reformirten, Bekenntnißschriften ist, dem unsere Kirche normative Geltung beilegt. (Vergl. S. 41—44.) Nur Eins vermissen wir an ihr, die ausdrückliche Aufstellung des Princips und Rechts der freien Schriftforschung. Ungeachtet nun die Vorlage (S. 38) bestimmt erklärt, dem Stillschweigen über diesen Punkt liege natürlich nicht die Meinung zum Grunde, „es solle in der heiligen Schrift nicht geforscht, oder diese Forschung solle von vornherein schlechthin an bestimmte Ergebnisse gebunden werden": so ist doch jene Uebergehung keineswegs eine absichtslose; vielmehr behauptet der hochverehrliche Vortrag (S. 39 f.), eine ausdrückliche Erwähnung des Rechts der freien Schriftforschung gehöre nicht an diese Stelle; denn in diesem Zusammenhange würde sie immer so gedeutet werden, als ob dadurch die mit Worten anerkannte Geltung der Bekenntnisse in der That wieder aufgehoben werden solle. In diese Anschauungsweise vermögen wir uns nicht hineinzufinden. Wir sehen nicht ab, wie in einer Kirche, welche — wie die evangelische — sich auf die heilige Schrift gründet, die ausdrückliche Gewährleistung der freien Schriftforschung, wenn sie der Auctorität der Bekenntnißschriften beschränkend zur Seite gestellt wird, die kirchliche Ordnung, wie a. a. O. weiter ausgeführt wird, bedrohen sollte. Die freie Schriftforschung ist uns eben die wirklich freie, und diese ist ja doch wahrlich nicht die willkürliche, die ungebundene, sondern gerade die durch und durch gebundene, nämlich durch die Gesetze der Auslegung, und zwar in der bestimmten Modification, welche sie durch die eigenthümliche Natur dieses ihres

Objects, der Bibel, erleiden, — aber freilich auch nur durch sie. Freie Schriftforschung und gläubige sind uns nicht sich ausschließende Begriffe, sondern schlechthin unzertrennliche. Daß die wahrhaft freie Schriftauslegung jemals zu subjectiver Lehrwillkür führen könne, werden wir nie einräumen. Will man die letztere auf wirksame Weise fern halten, so möge man nicht gegen eine Beschränkung der Geltung der Symbole durch die Autorisirung der freien Schriftforschung Einspruch thun, sondern dagegen, daß eine von subjectiven Gelüsten geknechtete Behandlung der Schrift den edlen Namen freier Forschung usurpire. Freilich befinden wir uns wohl auch in der Sache selbst in einem, wiewohl feinen, doch in seinen Consequenzen nicht unerheblichen Dissensus mit der Vorlage, indem diese zwar mit uns beides fordert, das Quia und das Quatenus, aber nicht in derselben Ordnung. Sie stellt das Quatenus voran und läßt das Quia folgen (s. S. 38), und dann erscheint dieses allerdings nicht mehr als noch erst an der heiligen Schrift zu erprobend; wir dagegen fordern die umgekehrte Ordnung, d. h. wir muthen der Kirche zu, daß sie sich ausdrücklich verpflichte, ihre Ueberzeugung von der Uebereinstimmung ihrer Symbole mit der heiligen Schrift durch stets fortschreitende Erforschung dieser letzteren fort und fort einer unbestochenen Kritik nach ihr ausgesetzt sein zu lassen.

So müssen wir denn zur Ergänzung der von der Vorlage gegebenen Fassung schlechterdings einen Zusatz begehren, der das Recht der freien Schrifterforschung feierlich sanctionire. Aber freilich in solcher Weise, daß zugleich der Mißbrauch dieses Rechts in subjectiver Willkür unmißverständlich ausgeschlossen werde. Denn wir wollen alles Ernstes, daß die volle Auctorität der Symbole — in dem Sinne nämlich, in welchem die evangelische Kirche sie kennt, — durch die Autorisation der freien Schrifterforschung nicht alterirt werde; nur halten wir eben nicht weniger ernstlich auch darauf, daß das Ansehen der Symbole dem guten evangelischen Recht der freien Schrifterforschung um kein Haar breit zu nahe trete. Sage man uns immerhin, nachdem einmal die heilige Schrift obenan als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens unserer Kirche bezeichnet worden, sei die ausdrückliche Aufstellung des Rechts (und mit ihm na-

türlich auch der Pflicht) der freien Forschung in der heiligen Schrift, weil es ja selbstverständlich in jenem obersten Grundsatze bereits mitenthalten sei, völlig entbehrlich und müssig: wir können dennoch von unserm Verlangen nicht abstehen. Unsere Gründe sind diese.

Der nächste liegt in dem Verhältniß der in Frage stehenden Formel zu dem §. 2 der Unions-Urkunde. Dieser spricht nicht etwa bloß beiläufig von dem „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift", sondern er hebt dasselbe mit unverkennbarem Nachdruck als ein Hauptmoment bei der Sache hervor: so darf denn seine ausdrückliche Erwähnung und seine verhältnißmäßige Betonung auch in dem Ausspruch der General-Synode nicht fehlen, der ja eben die getreue Wiederholung jenes Paragraphen in einer deutlicheren Form sein will, und nur dieß sein kann.

Weiter motivirt sich aber unsere Forderung auch durch den gegenwärtigen geschichtlichen Stand der evangelischen Kirche in Deutschland überhaupt und in unserm engeren Vaterlande insbesondere. Es ist allbekannt, wie in diesen Tagen durch einen großen Theil der deutschen evangelischen Christenheit eine mächtige Strömung hindurchtreibt, welche auf die scharfe Handhabung der Symbole und eine streng symbolische Orthodoxie hindrängt. Gewiß nicht zum Vortheil des wirklichen, persönlichen Glaubens an den Erlöser und der wirklichen christlichen Frömmigkeit, d. h. vor allem der subjectiv wahren, auf tiefe innere persönliche Erfahrung und Ueberzeugung gegründeten, — so wenig als zum Frommen einer erneuerten Befreundung unseres evangelischen Volks im Großen und Ganzen, und namentlich auch seiner gebildeten Klassen, mit dem Evangelium, die uns doch für die gründliche Besserung unserer Zustände so dringend Noth thut. Wehe der Kirche, in welcher es auf diesem Wege dahin käme, daß in ihr die geistig am meisten Gebildeten, Regsamen und Selbstständigen und Diejenigen, welchen ihre religiösen und ihre theologischen Ueberzeugungen am meisten Gewissenssache sind, das Lehramt nicht mit Freudigkeit führen könnten, — welche die Zahl ihrer Diener nur aus den stumpfsten Köpfen und Gewissen vervollständigen müßte! Nun wissen wir zwar sehr wohl, und danken es Gott herzlich und demüthig, daß unsere theure evangelische Landeskirche zur Zeit noch in keiner

Weise von einer solchen Gefahr bedroht wird, und daß sie unter der christlich weisen und erleuchteten Leitung unseres dermaligen Kirchenregiments gegen jede ernste Störung durch Einflüsse, die von außen her in der angedeuteten Richtung auf sie ausgeübt werden möchten, wohlgesichert ist; allein wir haben auch an die Zukunft zu denken — denn die Personen wechseln —, und auch für sie, so viel an uns liegt, jenem, um das gelindeste zu sagen, unüberlegten Kircheneifer jede Handhabe zu entziehen, wenn er dereinst einen Versuch unternehmen wollte, unsere besonnen geordneten kirchlichen Verhältnisse aus den Angeln zu heben. Vor allem aber darf die hochwürdige General-Synode doch auch hierbei nicht vergessen, daß unsere Landeskirche in ihren Gliedern, den nichttheologischen wie den theologischen, mannigfache religiöse Richtungen in sich schließt, von denen keine sich den anderen gegenüber als die alleinberechtigte betrachten darf. Wir reden nämlich natürlich nur von solchen, die innerhalb des Bereichs wirklicher evangelisch christlicher Gläubigkeit liegen. Da können wir nun doch gewiß nicht wollen, daß diese verschiedenen Richtungen sich gegenseitig ausschließen und das Leben sauer machen sollen, sondern ganz im Gegentheil nur, daß sie durch gegenseitig vertrauensvolles Zusammenwirken sich durch einander corrigiren und je länger, desto mehr über alle Einseitigkeiten nicht nur, sondern auch Unlauterkeiten erheben mögen. Hierauf allein kann ja die Gesundheit, d. h. die wirklich christliche Lebendigkeit unserer kirchlichen Existenz beruhen. Keiner unter den Dienern unserer Kirche, der in seinem Herzen vor dem durchdringenden Auge seines Herrn Jesus Christus selbst bezeugen kann: Herr, Du weißt, daß ich — durch Deine Gnade — Dir angehöre in Glauben und Liebe!, kein solcher soll unter uns in die Lage kommen, daß er um seiner theologischen Ueberzeugungen willen mit Seufzen und beklommenem Gewissen, von den peinigenden Blicken des Mißtrauens umschlichen und ohne den erfrischenden Genuß des liebevollen Vertrauens der Berufsgenossen seines Amts warten müßte. Dieß wollen wir ohne Frage Alle. Dann müssen wir aber auch bei unserer Beschlußfassung in der Bekenntnißsache uns ernstlich an die Thatsache erinnern, daß ein großer und uns herzlich werther Theil unserer Amtsbrüder es zur Wahrung seines guten Gewissens für unerläßlich erachtet, daß

bei der Ordnung unseres Bekenntnißstandes das Recht der freien Schriftforschung — das ja Keiner von uns anfechten will — ausdrücklich autorisirt werde. Wir haben zahlreiche Stimmen aus der Landesgeistlichkeit und der Landeskirche überhaupt vernommen, die gewissenshalber eine sie persönlich befriedigende Regelung des Bekenntnißstandes durch eine solche Anerkennung der Geltung der §. 2 der Unions-Urkunde genannten symbolischen Schriften fordern, die jede Hinwegdeutung derselben ausschließe, — und wir sind gern bereit, ihnen Genüge zu thun: wohlan denn, so vergessen wir nun auch nicht, daß auch der ihnen gegenüber stehende Theil nicht minder ein Gewissen, ein christliches Gewissen hat, das sich nicht weniger vor Gott gebunden fühlt, — und stehen wir nicht an, auch diesem Gewissen die schuldige Rechnung zu tragen! Erklären wir also die freie Schrifterforschung ausdrücklich als unter uns zu Recht bestehend! Thun wir es dann aber auch mit aller Plerophorie, thun wir es herzhaft und rein heraus, auf die unumwundenste Weise, ohne ängstliche Verklausulirungen, bei denen etwa jene Freiheit, indem sie legitimirt würde, Gefahr laufen dürfte, auf Grund eben ihrer Legitimationsurkunde selbst verhaftet zu werden.

Diesen Erwägungen hat der Großh. Oberkirchenrath im Laufe der Commissionsverhandlungen sein Ohr nicht verschlossen, vielmehr hat er selbst nachträglich einen der in der Vorlage aufgestellten Formulirung an ihrem Schluß anzufügenden Zusatz vorgeschlagen, in welchem nebst anderem auch das Recht einer Schrifterforschung, wie wir sie meinen, zu ausdrücklicher Anerkennung kommt, nur unter strenger Vermeidung der gewissermaßen technisch gewordenen Bezeichnung derselben als „freier Schrifterforschung", einer Bezeichnung, an der freilich die Sache selbst nicht hängt. Dieser Zusatz lautet:

> Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erfor-

schung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Durch diesen Zusatz hat ein Mitglied der Majorität (Stempf) sich befriedigt gefunden, die beiden andern Mitglieder derselben, die eben damit in diesem einzelnen Punkte zur Minorität geworden sind, dagegen können sich bei ihm, wie er hier lautet, noch nicht beruhigen, und erlauben sich den Antrag,

daß statt des letzten Theils dieses Zusatzes, nämlich statt der Worte: „das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift . . . . . unausgesetzt zu befleißigen", Folgendes gesetzt werde:

für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener das Recht und die Pflicht freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übender Schrifterforschung anerkannt.

Je leichter auf die ebengedachte Minorität der Schein rechthaberischer Hartnäckigkeit fallen kann, desto sicherer darf sie vertrauen, hochwürdige General-Synode werde ihr gestatten, zu ihrer Rechtfertigung die Gründe ausführlich darzulegen, welche es ihr unmöglich gemacht haben, dem unveränderten Vorschlage des Großh. Oberkirchenraths beizutreten. Zu diesem Ende erlauben wir uns jetzt nachstehende Bemerkungen.

Wir dürfen zwar theils an sich, theils in Folge erhaltener Erklärungen der getrosten Zuversicht leben, daß in der Absicht weder des Großh. Oberkirchenraths, welcher die von uns bestrittene Formulirung vorgeschlagen, noch der Majorität Ihrer Commission, welche sich damit befriedigt erklärt hat, das liege: durch dieselbe das protestantische Schriftprincip hintanzustellen und einer unprotestantischen Symboltreiberei Vorschub zu leisten. Wir finden vielmehr in der Hereinziehung des „Rechts des freien Gebrauchs der heiligen Schrift für alle Glieder der Kirche" in die Entscheidung der in unserer Kirche über das Verhältniß von Schrift und Symbol entstandenen Disceptation, vornehmlich nur eine weitere Folge des von dem Großh. Oberkirchenrath S. 32 seiner Vorlage genom-

menen Ausgangspunktes, nämlich in dieser ganzen Angelegenheit auch dem Recht und dem Verständlichkeitsbedürfniß des nicht theologischen, ja überhaupt des nicht schulgelehrten Theils der Kirchenglieder Rechnung zu tragen. Allein so sehr wir nicht nur jene Absicht ehren, und so vollkommen wir selbstverständlich von jener unter anderm auch in der Lehrordnung unserer Kirchenrathsinstruktion §. 8 und 9 so bestimmt anerkannten Unantastbarkeit der Rechte des christlichen Laienstandes sowohl im Allgemeinen, als dem speciellen der Gemeinde, mit den Hervorbringungen der jeweiligen Zeittheologie durch ihre zum Dienst am Wort berufenen Prediger nicht unter jeder Bedingung sich behelligen lassen zu müssen, überzeugt sind, so haben wir doch nicht vermocht, dadurch der gegen jene Formulirung in uns aufgestiegenen Gedanken ledig zu werden. Wir können uns einer genauern Prüfung jenes von dem Großh. Oberkirchenrath genommenen Ausgangspunktes überheben. Denn es wird die Erinnerung genügen, daß für die Formulirung von Entscheidungen über höchst difficile theologische und kirchenrechtliche Streitmaterien bei aller Achtung vor den Rechten jenes Standes und bei allem Bestreben, den Bedürfnissen desselben gerecht zu werden, doch das Verständlichkeitsbedürfniß der einfachen Gemeindeglieder nicht schlechterdings die maßgebende Richtschnur bilden kann. Außerdem ist ja auch von der die Perspicuität der Schrift, das Recht des freien Schriftgebrauches für den Laien und die Mitheranziehung des Laienstandes nicht bloß zur Kirchenleitung überhaupt, sondern sogar zu doctrinalen Entscheidungen stabilirenden Anfangszeit unserer Kirche gleichwohl stets der Grundsatz festgehalten worden, daß für den Laien der Beruf zur Mitthätigkeit in den letztern Fällen nicht lediglich aus seinem evangelischen Priesterberuf, seinen honestis moribus, seiner persönlichen gravitas entspringt, sondern immer zugleich durch seine *eruditio* mitbedingt ist.[1]) Der natürliche Rückschluß hievon auf die von uns ange-

---

[1]) *Pezel consil. Melanchth. Tom. I. p. p. 528:* Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi judices non tantum

zweifelte Behauptung des Großh. Oberkirchenraths ist aber gewiß leicht zu machen. Daneben wollen wir aber nicht bergen, daß wir uns zunächst aus einem doppelten Grund nicht überwinden können, zu der unveränderten Proposition des Großh. Oberkirchenraths unsere Zustimmung zu geben:

1) Die eigenthümliche species der Schriftforschung, welche dem Kirchenlehrer eben in dieser seiner Eigenschaft obliegt, in ihrem qualitativen Unterschiede von der allen Kirchengliedern überhaupt anzumuthenden Schriftforschung, ist in der oberkirchenräthlichen Formel nicht erwähnt, und so ist der Schein nicht abgewehrt, als handle es sich auch bei dem Lehrer um keine andere und selbstständigere Forschung in der heiligen Schrift als die, welche jeder evangelische Christ überhaupt zur Förderung seines persönlichen Heils, abgesehen von der Abzweckung auf die amtliche Lehrmittheilung, zu üben hat.

2) Die fragliche Proposition enthält eine Einschaltung, deren Bedürfniß durch keine im Laufe der Disceptation über §. 2 laut gewordene Stimme, auch nicht durch die vorangehende Erklärung über die Anlässe, die eine Entscheidung der General-Synode haben nöthig erscheinen lassen, indicirt ist und folglich etwas seltsam und fremdartig in den Zusammenhang der diese Disceptation zum Abschluß bringenden Entscheidung hineinklingt.

Jedermann fragt natürlich: cui bono? Wir unserer Seits wußten, nachdem das auf Seite des Großh. Oberkirchenraths zu unterstellende Interesse von uns gewürdigt worden ist, auf diese Frage keine Antwort zu geben. Je gewisser wir aber eine solche Ungewißheit auch bei Andern, besonders aber in spätern Zeiten voraussetzen müssen, denen der uns glücklicher Weise in der persönlichen Gesinnung und den mündlichen Erklärungen der Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths, sowie der Majorität der Synodalcommission zu Gebot stehende Commentar zu allen Festsetzungen in dieser Sache nicht mehr zu Gebot steht, desto lebhafter müssen wir befürchten, es möge alsdann in der Unterbrechung des Zusam-

---

episcopi, non tantum sacerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem sunt idonei. Aehnliche Aeußerungen in Bretschneider Corp. Ref. Tom. IV. p. 349 15 und p. 468.

menhangs unserer Erklärung über das Princip und Recht der freien Schriftforschung in dem Sinn und der Richtung des kirchlichen Interesses, wie sie im §. 2 indicirt sind und von uns gegen Mißdeutungen festgestellt werden sollen, und zwar durch Hereinziehung des hier fremdartigen Rechts des allgemeinen Schriftgebrauches, eine Abschwächung, vielleicht sogar die Absicht einer Abschwächung jenes in dem constitutiven Paragraphen unserer Unions-Urkunde so nachdrücklich postulirten Princips und Rechtes, einer Nivellirung des besondern Urkundengedankens durch den höchst allgemeinen Gedanken der Empfehlung eines fleißigen Bibelstudiums gefunden werden können. Wie schwer aber das Gewicht einer solchen Befürchtung für uns wiegen muß, wird sich nicht verkennen lassen bei einiger Berücksichtigung der von uns gemachten Erfahrungen über die seltsamen Schicksale des §. 2 im Großen und Ganzen. Je entschiedener das einmal erwachte und befestigte Vorurtheil an den klarsten Positionen dieses Paragraphen Unzweideutigkeit, Unumwundenheit vermißt hat, je gewöhnlicher es geworden ist, gerade aus dem Verhältniß und der Stellung seiner einzelnen Sätze zu einander die allerungünstigsten Folgerungen zu ziehen, ja darin eine Annihilirung seiner gewichtigsten Aussagen zu finden, mit einem Worte: je mehr die ganze so beklagenswerthe Verwirrung über diesen Paragraphen aus einem angeblichen Mangel von objectiver Deutlichkeit seiner Fassung entsprungen ist, desto dringender ist doch wohl für die General-Synode die Aufgabe, es in ihren Erklärungen über den Streitgegenstand an nichts fehlen zu lassen, was die Deutlichkeit fördern, keinen Anstand unhinweggeräumt zu lassen, an dem später Mißdeutungen und Zweifel einen neuen Anhaltspunkt finden und so die unserer Kirche wahrlich weder zum Vortheil, noch zur Ehre gereichende Controverse auch auf die Folgezeit übergepflanzt werden könnte.

Streitet eine Zustimmung zu der von dem Großh. Oberkirchenrath und der Majorität Ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung des Schlußsatzes folglich aus dem Grund gegen unser Gewissen, weil wir mit der Annahme derselben nicht bloß möglicher, sondern wahrscheinlicher Weise nur einen zweiten Akt des Dramas der unsere Landeskirche bewegenden Controverse voraussehen müssen: so steigert sich dieses Gewissensbedenken noch bei nachfolgender Erwägung.

Der §. 2, indem er an die mit der That und in der That der Uebergabe der augsburgischen Confession ausgesprochene laute Forderung des Princips und Rechts der freien Schriftforschung erinnert, ist damit gemeint, dieses Princip und Recht ebenso laut für die unirte Kirche zu reclamiren. Wir haben in Wahrheit auch niemals einen Grund zum Tadel darin gefunden, daß der Paragraph, nachdem er den einen der beiden Factoren des geschichtlich-protestantischen Kirchenthums, den Factor des quia oder des Insofern, so bestimmt und nachdrücklich in seiner maßgebenden Bedeutung für die unirte Kirche hervorgehoben, zugleich den andern, den Factor des quatenus oder des Insoweit als den zweiten in dem Leben dieser neuen Kirchenbildung zu kräftiger Wirksamkeit bestimmten Coëfficienten mit voller Zuversicht bezeichnet. Ist aber nach den Festsetzungen der Urkunde diese Wirksamkeit eine voll und laut anerkannte, so können wir uns selbstverständlich nicht von der Pflicht entbunden erachten, dieser Anerkennung auch in der von der General-Synode zu gebenden Entscheidung zu einem entsprechenden Ausdruck zu helfen, und zwar auch uns für dieses Interesse unserer Kirche um so gewissenhafter zu bemühen, je mehr wir uns bewußt sind, in dem Bemühen für das andere Interesse derselben längst unsere Pflicht redlich erfüllt zu haben. Es wäre aber wenig gewissenhaft und redlich, wenn wir verschweigen wollten, daß die vorgeschlagene Fassung des Schlußsatzes, verglichen mit dem Text des §. 2 selbst, unter Einrechnung der im Eingang der Entscheidung gegebenen Erklärung über die oberst richterliche Autorität der heiligen Schrift, den Eindruck einer, gelindest gesagt: etwas kleinlauten und mit jenem Eingang nichts weniger als voll harmonirenden Aussprache über das Interesse, welches die Kirche an dem Princip und Recht der freien Schriftforschung hat, auf uns gemacht hat und noch immer macht.

Warum wir aber, abgesehen von der Pflicht einer gewissenhaften Interpretation des Ursinnes des §. 2, uns gedrängt fühlen müssen, so viel an uns ist, diesem Eindruck nicht in unserer Kirche Raum verschaffen zu helfen, wird aus nachfolgender weitern Erwägung deutlich werden.

Auf dem steten Nebeneinander, auf der lebendigen Verknüpfung und innigen wechselseitigen Durchdringung von Schrift-

forschung und Symbol, in der ächten, harmonischen Synthese des normirenden quia und des limitirenden quatenus, des ponirenden und stabilirenden Insofern und des excitirenden und erfrischenden Insoweit, ruht die innere Gesundheit, Lebenskraft und geistige Macht der protestantischen Kirche. Es ist aber, wie wir wissen, nicht allen Zeiten derselben gegeben gewesen, sich in dieser vollen und harmonischen Synthese der beiden Factoren zu behaupten. Ja, es hat nicht einen einzigen Zeitraum gegeben, der nicht da oder dort eine Reibung zwischen solchen aufzuweisen hätte, in denen diese Factoren in ihrer Reinheit und Einheit nicht zur Durchbildung gelangt waren. Auf diesem Wege hat die Geschichte unserer Kirche eine Periode voll verantwortungsvoller Schriftvernachlässigung und schweren Symboldrucks, ja eigentlicher Symbololatrie, auf dieselbe Weise aber auch eine Periode aufzuweisen, wo sich eine ebenso atomistische, als gewaltthätige dogmatische und philosophische Begehrlichkeit anderer Art das Schriftforschungsprincip entgegen den Symbolen und ihrem urchristlichen Lehrinhalt dienstbar zu machen wußte. Die erstere der beiden Perioden ist im ersten Theil dieses Berichts von der Gesammtheit der Commission gezeichnet und gewürdigt worden. An die zweite brauchen wir hier nur zu erinnern, weil wir sie alle noch erlebt, wie alle die Reste ihrer traurigen Nachwirkungen noch vor uns sehen. Gleichwie nun die Eindrücke einer jüngsten und selbsterlebten Entwicklung der Dinge stets die frischesten, lebendigsten und drängendsten sind, während die einer vergangenen zurücktreten, sich mildern, ja wohl völlig verschwinden, so bietet unsere kirchliche Gegenwart vielfach das Phänomen einer Stimmung dar, welche von dem Mißbrauch, den jene Begehrlichkeit mit dem Schriftprincip getrieben, von den zerstörenden Invasionen, die unter dem flatternden Panier der freien Forschung auf das innerste und heiligste Gebiet des christlichen Glaubens unternommen worden sind, tief verletzt, dadurch zu einer mehr oder minder ausgeprägten Verstimmung gegen das Princip und Recht der freien Forschung an sich umgeschlagen ist und sich zu dem alten Postulat eines quia ohne quatenus hat zurücktreiben lassen. Dieses Phänomen ist als Thatsache so vielfach und öffentlich constatirt und besprochen worden, daß es überflüssig ist, davon ausführlicher zu reden, sowie seine Natur als specifisches Symptom eines kirchlichen Krankheits-

zustandes an's Licht zu ziehen. Dagegen darf hier nicht unconstatirt bleiben, daß wie unsere Landeskirche nur ein Theil des größern deutsch-evangelischen Kirchenganzen ist und an allen Entwicklungen des letztern Theil nimmt, auch in einem, wenn immerhin auch numerisch nicht beträchtlichen Theil unserer Landesgeistlichkeit die Symptome jener Verstimmung so unverkennbar, als nur immer möglich hervorgetreten sind, und dafür nicht nur thatsächliche, sondern sogar urkundliche Beweise geliefert werden können.

Es hat bis jetzt gegen jene Verstimmung überall wenig gefruchtet, daß die freie Schriftforschung unserer Kirche sich von der Herrschaft jener Begehrlichkeit unter Gottes Hilfe und Segen längst wieder emancipirt hat. Ebensowenig scheint dort die doch nahe liegende Erwägung angestellt zu werden, daß nicht etwa die Symbole, sondern der Geist Gottes, der auch an und in der theologischen Wissenschaft, wie an und in jeder Art von Wahrheitserforschung sich nicht unbezeugt läßt, diese Emancipation bewirkt hat, daß vielmehr umgekehrt die Symbole ihre erneuerte Haltung der freien Bahn, welche die von der Herrschaft jener Begehrlichkeit emancipirte Schriftforschung einschlug, vorzugsweise zu verdanken haben. Jene Stimmung und Verstimmung ist geblieben, und wie schwer gegen bloße Stimmungen und Gefühle oft mit den besten Gründen aufzukommen, ist aus der Geschichte aller geistigen Bewegungen sattsam bekannt. Um so weniger aber ist der General-Synode Anlaß gegeben, jener Verstimmung, falls sie unglücklicher Weise in unserer Landesgeistlichkeit weiter vordringen sollte, irgend eine Handhabe zu bieten. Daß von den mit dem Princip und Recht der freien Schriftforschung solchergestalt Zerfallenen der Versuch gemacht werden würde, den Schlußsatz in ihrem Interesse auszubeuten, ist nach allen sonstigen Analogieen wenigstens uns unzweifelhaft. Dagegen liegt freilich ihrer Begehrlichkeit zu wehren sicher ebenso in Willen und Absicht, als einer eventuellen Impetuosität derselben wirksam entgegenzutreten in der Macht des hohen Kirchenregiments. Allein wie vielfach erschwerend dasselbe den Mangel einer nach unserem Dafürhalten nicht ausreichenden Entscheidung der General-Synode dann zu empfinden haben, ja den Schlußsatz würde sich geradezu entgegengehalten sehen müssen: diese Verlegenheiten so wenig, als die schweren Verwickelungen, welche

unter Voraussetzung dieser schwachen Seite unserer kirchlichen Gesetzgebung aus einem doch immer wenigstens als möglich zu denkenden Eintritt von Personen in das Kirchenregiment entspringen müßten, die selber eine Beute jener Verstimmung geworden wären, bedürfen wohl keiner nähern Auseinandersetzung.

Wir verbergen uns nun keineswegs, daß man mit Aussprache solcher Befürchtungen bei gar Manchen, auch nicht immer bloß den Leichtblütigen, leicht in den Verdacht der Gespensterseherei geräth. Allein wer aus der Geschichte der christlichen Kirche ein Lebensstudium gemacht, wer, wie die Mitglieder dieser Minorität, von Amtswegen in jedem zweiten Jahre den jungen Männern, welche zum Dienst unserer Landeskirche vorbereitet werden sollen, die Geschichte unserer deutsch-evangelischen Kirche zu Ausgang des 16. und im 17. Jahrhundert zu erzählen hat, der kommt nicht leicht in die Lage, zu argwöhnisch zu sein in Betreff der Richtung, welche eine regellose clerikale Gefühligkeit auch innerhalb des Protestantismus zu nehmen, sowie des Grades, zu welchem ein überreiztes geistliches Amtspathos sich zu steigern vermag.

Möge es uns überhaupt gestattet sein, schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß wenn in Mitten der hochwürdigen General-Synode es jedes Einzelnen Pflicht ist, solche Eventualitäten im Auge zu behalten, doch Niemandem wohl eine ernstere und heiligere Pflicht obliegt, auf solche Eventualitäten freimüthig hinzuweisen und die zu ihrer Verhinderung dienlichen Anträge zu stellen, als denen, welche in der Minorität Ihrer Commission, wahrlich nicht zufällig, auf diesem Punkt sich vereinigt finden!

Es sind zwei nun längst heimgegangene hochverdiente Lehrer der theologischen Facultät zu Heidelberg gewesen, unter deren vorzugsweiser Mitwirkung der Paragraph, welcher den Bekenntnißstand unserer unirten Landeskirche formulirt, aufgestellt worden ist, und in demselben die oben genannten beiden Factoren desselben zu gesetzlich anerkannter Geltung gelangt sind. Somit würde es schon die Pflicht der Pietät erfordern, einem Antrag nicht ohne die sorgfältigste Prüfung zuzustimmen, der dahin führen könnte, ein, von Seiten vorzüglich der Facultät, der Landeskirche überliefertes Erbe in irgend einem seiner wichtigsten Theile unterschätzt werden, beziehungsweise ungeschätzt zu lassen.

Freilich müßte, so bestimmt sie es von der entgegenstehenden Seite verlangt hat, diesem Pietäts-, wie andern bloßen Gefühlen auch die Vertretung der Facultät Schweigen gebieten, falls dieß entweder von dem bestehenden urkundlichen Recht, oder von dem Bedürfniß der Kirche, oder endlich von der gewonnenen bessern Ueberzeugung gefordert werden würde. Aber was nach der Anschauungsweise der Minorität in casu das Recht verlangt, das Bedürfniß der Kirche erheischt, alles das ist, wie nicht minder die Ueberzeugung von dem Schriftprincip bereits zur Aussprache gekommen. Unsere über das Princip und Recht der freien Schriftforschung oben ausgesprochene Ueberzeugung steht unerschüttert fest, wie sie denn nicht erst von heute oder gestern, oder etwa nur unsere persönliche Grille ist, sondern Lehre und Ueberzeugung unserer Kirche, so alt, als diese selbst und lediglich von uns aufgenommen, fortgepflanzt, vertreten und vertheidigt und in kraft unseres besondern Berufes, im Anschluß an die Gemeinde, der wir kraft dieses Berufes speciell angehören, sowie der andern Gemeinde, deren Hut und Pflege ebenfalls kraft dieses Berufes uns anvertraut ist.

Denn gleichwie die Mehrzahl der Mitglieder dieser hochwürdigen Versammlung einer Gemeinde vorsteht, in deren Augen jeder bei der frohen Begrüßung nach der Heimkehr tausend Fragen über die Art der Erledigung, welche nächstliegende Interessen auf der General-Synode gefunden haben, lesen wird und für deren Beantwortung des warmen Dankes sicher sein darf, so treten auch die beiden Glieder Ihrer Minorität wieder in den Kreis der Gemeinde ein, der sie, sei es vorstehen, sei es angehören, und haben wenn über irgend eine, zunächst die Befragung über die große kirchliche Frage in aller Augen zu lesen. Wie nun, wenn etwa der Lehrer, der wenige Wochen vor Beginn unserer General-Synode, bei Darstellung der katholischen Lehre von der Tradition, die jungen Männer auf die Analogieen dieser Lehre in den protestantischen Kreisen älterer und neuerer Zeit, auf die excentrischen Symbololatren des 17. Jahrhunderts, auf die modernen Traditionsapologeten Pusey und Daniel, auf die so manchen in unseren Tagen erfüllende Furcht vor dem Schriftprincip, die sich nicht entblödet, auf wenigstens temporäre Todtlegung desselben im Interesse der kirchlichen Ordnung anzutragen, hinzulenken für nöthig erachtete, und ihnen

im Sinn des trefflichen Müller „das Princip der evangelischen Kirche nach seiner formalen Seite" recht deutlich zu machen, und den Grundsatz der specifischen Unterscheidung zwischen göttlichem Wort und Bekenntniß der Kirche als das Wesen des Protestantismus*) an's Herz zu legen sich gedrungen fand —, wie nun, wenn dieser der Frage nach der Art seiner persönlichen synodalen Mitwirkung zu Feststellung jenes so mannigfach bedrohten Interesses im Kreis unserer Landeskirche nur mit dem Ausdruck einer peinlichen Verlegenheit, oder etwa gar einer kecken Zuversicht gegenübertreten würde, die er doch nicht im Herzen hegte?

Dann aber jene werthen Männer angesehen, in deren amtlicher Gemeinschaft Gott Ihre Minorität berufen hat, für Sein Reich zu wirken, mit denen Ihre Minorität zum Theil seit vielen Jahren in wahrem, vollem Gemeinschaftsgeist freudig zu wirken gewohnt gewesen ist: die übrigen Glieder der theologischen Facultät zu Heidelberg, Schriftforscher, deren Namen die ganze evangelische Kirche mit Dank, Stolz und Freude nennt, theologische Gelehrte, welche stets bemüht waren, das ächt protestantische Schriftprincip zu betrachten wie einen ehernen Felsen: mit welchen Gründen sollten wir vor ihnen — und dazu bei einem gesetzgeberischen Akt —

---

*) Dr. Jul. Müller, Betrachtungen über das Princip der evangelischen Kirche nach seiner formalen Seite, in der Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben 1851 Nr. 27 und 28 sagt treffend Seite 226: „Welches Ansehen den Bekenntnissen der evangelischen Kirche immer beigelegt werden mag, es ist jedenfalls dem Ansehen der heiligen Schrift specifisch unterzuordnen. Unsere Confessionssüchtigen bilden sich oft ein, dieser Grundsatz der specifischen Unterscheidung zwischen göttlichem Wort und Bekenntniß der Kirche gehöre lediglich einer eigenthümlichen theologischen Richtung der Gegenwart an. Sie irren sich: das ist der Protestantismus selbst, und wer sich über das Princip desselben nur ein wenig klar geworden ist, der wird gerade den Angriffen auf diesen Punkt auch nicht einen Zoll breit weichen. Auch wäre nichts leichter, als eine Wolke von Zeugen aus dem Lager streng bekenntnißmäßiger lutherischer Orthodoxie für jene beiden Sätze vorzuführen (z. B. Ben. Carpzov Isagoge in libros ecclesiarum Lutheranarum symbolicos)." Vergl. hiezu Hundeshagen, das Princip und Recht der freien Schriftforschung. Darmstadt 1851. S. IV.

die stillschweigende Verleugnung eines Princips und Rechts entschuldigen, welches bisher wir mit ihnen, welches bisher die ganze theologische Facultät in Heidelberg vom Katheder und in Schriften, auf Synoden und bei Kirchentagen wie ein Mann bekannt, vertheidigt und geübt hat? mit welchen Gefühlen fortan in Gemeinschaft unserer Kollegen junge Gelehrte auf jenes Recht zugleich als eine Pflicht ausdrücklich verpflichten? [1]) mit welchem Gewissen endlich als Schriftsteller im großen Kreise der protestantischen Theologie und speciell derjenigen ihrer Vertreter, mit denen wir bisher Hand in Hand gingen, fortan das Wort ergreifen, da, Gott sei Dank! die von uns vertheidigten Anschauungen des Verhältnisses von Schrift und Symbol wenigstens den akademisch-theologischen Körperschaften als solchen noch nicht überall in dem Grad abhanden gekommen sind, daß wir uns nicht scheuen müßten, mit ihrer Hintanstellung unter unsere Mitarbeiter zu treten?

Die akademische Minorität Ihrer Commission achtet jede auch nur subjectiv einigermaßen begründete Ueberzeugung und achtet vor Allem das Gewissen der ihr gegenüberstehenden Majorität. Dafür nimmt sie aber auch in vollem Maaß das Gleiche für sich in Anspruch und bedingt sich demzufolge aus, ungekränkt der Idee ihres akademischen Berufes treu bleiben zu dürfen. Je weniger aus bekannten Ursachen gerade auf die akademische Minorität Ihrer Commission der Verdacht fallen kann, in einer Ueberschätzung des akademischen Amtes befangen zu sein, um so getroster und zuversichtlicher dürfen wir es aussprechen, daß nach unserem Dafürhalten

---

[1]) Die theologische Facultät zu Heidelberg nimmt den von ihr graduirten Licentiaten der heiligen Schrift und Theologie nachfolgende Verpflichtung ab: „Ich gelobe, so viel an mir ist, unter dem Beistand des heiligen Geistes der Forschung in der heiligen Schrift mein unausgesetztes wissenschaftliches Bemühen zu widmen, zum richtigen Verständniß ihres Wortes und Geistes nach bestem Vermögen beizutragen, die aus der heiligen Schrift gewonnene Erkenntniß gewissenhaft sowohl selbst zu bewahren, als, wo es Noth thut, gegen Irrthümer und Angriffe sicher zu stellen, insbesondere die Summe der Heilswahrheiten, welche die evangelische Kirche aus dem lautern Worte Gottes geschöpft und in den reformatorischen Bekenntnissen einmüthig niedergelegt hat, durch Wort und Schrift zu theologischer Geltung bringen und in derselben erhalten zu helfen."

in Idee, Wesen und Stellung des akademisch-theologischen Berufes die Pflicht liegt, wie demselben die Mittel gegeben sind, das Ganze der Kirche und die Gesammtheit ihrer jeweiligen Bedürfnisse unausgesetzt im Auge zu behalten, wo es irgend Noth thut, das gestörte Gleichgewicht unter den die geistige Strömung des kirchlichen Lebens bedingenden Factoren wiederherstellen zu helfen, voreiligen Anticipationen, aber auch todtgeborenen und todtgebährenden Restaurationen kräftig zu wehren, vor Allem daher in dem eigenen Korporationsgewissen Störungen jenes Gleichgewichts nicht aufkommen zu lassen. Daß die theologische Fakultät der evangelischen Landeskirche Badens in ihrer gegenwärtigen Bestellung von diesem Gesichtspunkt aus ihren kirchlichen Beruf im Einzelnen, wie im Ganzen aufzufassen gewohnt gewesen ist, wollen wir nicht verhehlen. Seit Stiftung der Union, besonders aber seit ihrer engen Verknüpfung mit dem zu so großem Segen für unsere Kirche gestifteten Predigerseminar ist es der Facultät nicht nur verstattet gewesen, die Bedürfnisse der Landeskirche genau kennen zu lernen und an deren Pflege unmittelbaren Antheil zu nehmen, sondern sie hat sich auch ebenso verpflichtet gefühlt, die Rückwirkungen des Lebens der Kirche im Großen auf den engern Kreis zu vermitteln, wie umgekehrt das Charisma der numerisch freilich nicht hoch zählenden, aber mit besondern Segnungen begnadigten badischen Diöcese der allgemeinen evangelischen Kirche in Mitten der letztern zu deren Förderung zu gebührender Geltung zu bringen. Dieß vor Allem dadurch, daß ihr unsere badische Kirche berufen, weil ihrer ganzen innern Lage nach dazu angethan schien, wie wenige andere, den Schatz richtiger und voller kirchlicher Erkenntniß unversehrt zu bewahren. In diesem Sinn unter Gottes Beistand fortzuwirken und vor Allem, ohne je selber das sichere Gleichgewicht zu verlieren, unter Störungen und Hemmungen, mögen sie von Außen oder von Innen kommen, zunächst unter der theologischen Jugend das Vertrauen zu den grundlegenden Principien der evangelischen Kirche in ihrem ganzen Umfang gründlich zu pflanzen, unversehrt zu bewahren und unerschütterlich zu befestigen, das wissen wir auf Seiten der theologischen Facultät zu Heidelberg als Wunsch und Willen, das wissen wir zugleich auf ihrer Seite als deutlich erkannte Pflicht.

Und darum stimmt die Minorität Ihrer Commission zu den

Propositionen des Großh. Oberkirchenraths im Einklang mit der Majorität mit einem freudigen: Ja, Ja!, gegen den Schlußsatz dagegen mit einem ebenso entschiedenen: Nein, Nein!

VI. Sind beide Principien ausdrücklich und unzweideutig als zu Recht bestehend anerkannt, die Auctorität der Bekenntnißschriften und das Recht der freien Schrifterforschung: so ist damit immer noch nicht alles Erforderliche vorgekehrt. Der einzelne Lehrer ist nunmehr gegenüber von der kirchlichen Gesellschaft auf der einen Seite gebunden (durch die Auctorität der Symbole), auf der andern freigelassen (durch das Recht der freien Schrifterforschung): so muß denn nun auch noch die bestimmte Weise dieses seines beziehungsweisen Gebunden- und Freiseins durch ausdrückliche Bestimmungen gesetzlich geregelt werden, — also die bestimmte Weise, wie der frei in der Schrift forschende einzelne Lehrer gleichwohl durch die in der Kirche als Gesellschaft rechtlich geltende Lehre der Symbole in seiner amtlichen Lehrthätigkeit gebunden sein soll. Mit andern Worten, es bedarf noch gesetzlicher Bestimmungen über die Handhabung des Bekenntnißstandes bei der Aufsicht über die Führung des Lehramts in der Kirche, kurz einer Lehrordnung. So erst kommt wirkliche Klarheit in das ganze Verhältniß, und daher müssen wir unsere Anträge auch noch auf diesen Punkt ausdehnen. Er gehört freilich zu den allerschwierigsten, und wir erkennen gern mit der hochverehrlichen Vorlage (S. 62 ff.) an, daß hierbei weitaus das meiste von der persönlichen Weisheit derjenigen abhängen wird, in deren Hand die Leitung der Kirche sich befindet; allein auch das weiseste Kirchenregiment kann doch positiver Gesetzesbestimmungen in dieser Beziehung schlechterdings nicht entbehren, als eines festen Anhaltspunktes, und gegenüber von immerhin möglichen Mißgriffen desselben sind solche auch zum Schutz der wohlberechtigten Lehrfreiheit unerläßlich.

Nun befindet sich freilich unsere evangelische Landeskirche von der unvergeßlichen Regierung Karl Friedrichs her bereits im Besitz einer positiven Kirchengesetzgebung in dem in Rede stehenden Betreff, und zwar einer höchst ausgezeichneten, die taktvoll die richtige Mitte trifft zwischen den beiden Aeußersten und mit der ernsten Sorge für die Sicherung des kirchlichen Lehrbestandes freisinnige Schonung der Ueberzeugungstreue des einzelnen Lehrers

auf wahrhaft evangelische Weise zu verbinden versteht. Wir meinen die Lehrordnung der Kirchenraths-Instruktion vom Jahr 1797 sammt den auf diese bis zum Jahr 1821 gefolgten einschlägigen Bestimmungen des badischen Kirchenregiments, insbesondere dem Synodalbefehl vom Jahr 1802. Diese Gesetzgebung, und namentlich die Kirchenraths-Instruktion, besteht auch, soweit nicht ihre Bestimmungen durch spätere Gesetze aufgehoben worden sind, unstreitig fortwährend noch zu Recht.[1]) Was nämlich der §. 13 der Beilage B der Unions-Urkunde verheißt, daß mit den Bestimmungen der in dieser Beilage gegebenen Kirchenverfassung die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelst einer Revision in vollen Einklang gebracht werden solle[2]), das ist zur Zeit noch nicht zur Ausführung gekommen. Und ebenso steht ja auch der ganzen Praxis des Großh. Oberkirchenraths zufolge die Kirchenraths-Instruktion fortdauernd in anerkannter Geltung. Zudem weist der §. 2 der Unions-Urkunde selbst, indem er von dem normativen Ansehen spricht, welches den in ihm aufgeführten Bekenntnißschriften bisher zuerkannt worden, mit diesem „bisher" zuallernächst gerade auf die Kirchenraths-Instruktion hin. Man könnte also in der That dafür halten, wir bedürften einer neuen Lehrordnung gar nicht, sondern nur einer erneuerten ausdrücklichen Erklärung über die fortwährende Geltung der alten. Indeß muß doch anerkannt werden, daß auf dem Gebiet, um das es sich hier handelt, seit dem Jahr 1797 die Verhältnisse sich sehr geändert haben, und deßhalb wollen wir dem hohen Kirchenregiment nicht widersprechen, wenn es die Bestimmungen der altbadischen Kirchengesetzgebung in der fraglichen Materie als nicht mehr ausreichend betrachtet und die Aufstellung einer neuen Lehrordnung vorzieht. Wir rathen daher der hochwürdigen Versammlung an, bei dem hohen Kirchenregiment die Vorlegung einer solchen auf der nächstkünftigen General-Synode zu beantragen. Ueber die Grundsätze, welche bei ihr maßgebend sein sollten, glauben wir uns auf Grund der Abschnitte

---

[1]) Vgl. auch den Bericht der VI. Commission über die Diöcesansynodalprotokolle, S. 12. Anm.

[2]) Vgl. Hundeshagen, die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden, S. 152 f.

IV und V der Vorlage mit dem Großh. Oberkirchenrath einverstanden, und adoptiren die dort entwickelten allgemeinen Principien, wie wir schon oben erklärt haben, von Herzen. Bis zum Erscheinen dieser ueuen Lehrordnung werden selbstverständlich die Bestimmungen der Kirchenraths-Instruktion und der sich an sie anschließenden späteren Kirchengesetzgebung fort und fort in Rechtskraft stehen und für die Beaufsichtigung des kirchlichen Lehramts maßgebend bleiben.

Dieß, hochwürdige General-Synode, sind die Erwägungen, welche wir nach bestem Wissen und Gewissen Ihrer Beurtheilung vorzulegen hatten. Schenken Sie denselben wohlwollend die unbefangene Aufmerksamkeit und Prüfung, welche sie um des Ernstes der folgenschweren Sache willen, die es gilt, für sich in Anspruch nehmen dürfen. Der treue Gott aber, der zu allen Zeiten so gnädig über unserer badischen Kirche gewaltet hat, wolle Ihre Berathungen und Schlußfassungen zu dem Ihm wohlgefälligen Ziele hinlenken!

Carlsruhe, den 3. August 1855.

Rothe. Hundeshagen. Stempf.

C. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes im Allgemeinen und für unsere Landeskirche insbesondere, der Zusammenhang desselben mit vielen andern theologischen, kirchlichen, geschichtlichen und rechtlichen Fragen, sowie der von Anfang an in der Commission bestehende Dissensus veranlaßten sehr eingehende, ausführliche Erörterungen in einer Reihe von Commissionssitzungen, die sich fast durch die ganze Dauer der Synode hindurchzogen. Hierdurch geschah es, daß die Plenarsitzung, welche die Bekenntnißfrage behandeln sollte, erst in den letzten Tagen des Zusammenseins der Synode anberaumt zu werden vermochte, und daß dann in der kurz bemessenen Zeitfrist Manches nur in Grundzügen ausgesprochen werden konnte, was unter andern Umständen eine ausführlichere Behandlung erfahren haben würde.

Die Verhandlungen selbst, welche nunmehr folgen, fanden am 11. August in der 24. Sitzung statt.

Zunächst ergreift Prälat Ullmann das Wort. Er spricht den Wunsch aus: Gott wolle die Verhandlung über den wichtigen Gegenstand mit seinem Segen begleiten; es möge darum auch die Berathung einen friedlichen Gang nehmen, alles Aufregende vermieden und mehr das Gemeinsame und Einigende, als das Trennende hervorgehoben werden. Da der Sinn der Vorlage in den Commissionssitzungen nicht immer ganz richtig aufgefaßt worden sei, so wolle er den Hauptgesichtspunkt derselben noch kurz in's Licht stellen.

Das Bekennen — will die Vorlage sagen — ist ein inneres Bedürfniß des Glaubens selbst, eine natürliche Lebensfunction desselben, sowohl von Seiten des einzelnen Gläubigen, als von Seiten der Kirche, die ja wesentlich Glaubensgemeinschaft ist. Jede Kirche muß daher, schon als solche, ein Bekenntniß haben. Auch die aus der Reformation hervorgegangene Kirche hat sich auf ein Bekenntniß gegründet, und jede Einzel- oder Landeskirche, die ihr angehören will, muß zu diesem reformatorischen Bekenntniß in ein bestimmtes Verhältniß treten. Das hat auch unsere Landeskirche gethan; aber, wie der Erfolg gezeigt hat, auf eine nicht ganz be-

friedigende Weise. Und eben deßhalb haben wir die Aufgabe, eine klare Sicherheit des Bekenntnißstandes herzustellen.

Hiernach erscheint das Bekenntniß zunächst in seiner positiven Bedeutung für die Kirche selbst, als etwas, was der Kirche unentbehrlich ist zu ihrer vollständigen Lebensentfaltung nach innen, zu ihrer würdigen, ehrenhaften, rechtlich genügenden Stellung nach außen. Ist nun das Bekenntniß zunächst festgestellt für das innere Bedürfniß, dann tritt es freilich in zweiter Linie auch auf als Norm für die öffentliche Lehre, und kann unter Umständen auch Coërcitivmittel werden. Aber es ist ein großer Unterschied, ob man das Bekenntniß von vorneherein mehr auffaßt nach seiner inneren kirchlichen Nothwendigkeit, oder ob man es mehr als Coërcitivmittel für den Lehrstand betrachtet. Im letzteren Falle verbinden sich damit sogleich alle die mißliebigen Vorstellungen, welche der Geltung der Symbole so viele Gegner erweckt haben. Im andern Falle ist eine viel unbefangenere Auffassung möglich. Unser Standpunkt ist nun durchaus der erstere. Wir wollten vor Allem, daß die Gesammtstellung unserer Kirche nach innen und außen in dieser Beziehung eine würdige, klare, entschiedene werde, daß ihr zu Theil werde, was ihr gebührt. Allerdings folgt dann daraus im gegebenen Fall, daß der Kirche, beziehungsweise auch dem Kirchenregiment, für die Regelung der öffentlichen Lehrthätigkeit eine festere Basis gegeben wird. Letzteres bildet aber in unserm Streben nicht das primäre, sondern das secundäre Moment, und darf nicht aufgefaßt werden im Sinne der Symbol-Orthodoxie des 17. Jahrhunderts; nicht so, als ob es uns nur darum zu thun wäre, möglichst schnell Mittel zu erhalten, um nach allen Seiten einzuschreiten, Maßregeln zu ergreifen und Strafen zu verhängen. Dieß geht aus der ganzen Vorlage und namentlich aus dem 4. und 5. Abschnitt derselben auf's klarste hervor. Dafür hätten auch schon eine gewisse Bürgschaft leisten sollen die Personen, von welchen die Anträge ausgegangen sind: Personen, die nicht erst seit gestern, sondern seit Jahrzehnten nach öffentlich bekannten Grundsätzen in der Kirche wirken.

Sodann glaubte der Redner noch mit einem Wort auf das hohe Gewicht der vorliegenden Frage aufmerksam machen zu sollen und fuhr fort: Das Kirchenregiment hat die Sache nicht willkürlich

an die Synode gebracht; sie bildet seit Jahren geradezu eine brennende Frage; sie war Gegenstand der Verhandlungen vieler Diöcesansynoden; ja wir waren durch die ganze innere und äußere Lage der Kirche so entschieden darauf hingewiesen, daß wir uns einer offenbaren Unterlassungssünde würden schuldig gemacht haben, hätten wir die Vorlage verabsäumt. Zugleich aber ist der Gegenstand von der allergrößten Bedeutung. Es wird durch den Beschluß, den wir fassen, nicht bloß über das Wohl und Wehe unserer Landeskirche, sondern bis zu einem gewissen Grade sogar über den Bestand der Union überhaupt mit entschieden. Denke man sich die Möglichkeit, wir gelangten zu keiner ersprießlichen Entscheidung; die Kirche stellte diese Frage an uns, und wir vermöchten nicht, sie entsprechend zu beantworten; die Kirchengenossen wären aufgeregt, und wir hätten die Mittel nicht, sie zu befriedigen; die Union wäre gerade auf ihrem am meisten angegriffenen Punkt auf die Probe gestellt, und sie würde diese Probe nicht bestehen: welche Gefahr müßte daraus für unsere Kirche im Innern erwachsen! welche bedenkliche Stellung nach außen gegenüber den Widersachern der Union, ja gegenüber den Widersachern der evangelischen Kirche überhaupt! Im Hinblick darauf werden wir gewiß mit tiefstem Ernst und höchster Gewissenhaftigkeit an die Entscheidung gehen.

Darauf erwiderte der Abgeordnete geheime Kirchenrath Rothe: Vor allem stimme ich auf das freudigste dem zu, was der Herr Prälat über den Geist und Sinn, in welchem er die jetzt bevorstehende Verhandlung geführt wünscht, gesagt hat. Zu dem, was er über die Verschiedenheit der Anschauungsweise, von dem Zweck der über den Bekenntnißstand unserer Kirche zu machenden Aufstellung auf Seiten des Großh. Oberkirchenraths und der Majorität der Commission geäußert hat, kann ich dagegen nicht zustimmen.

Auch wir denken gar nicht daran, daß es sich zunächst und zu oberst um eine coërcitive Maßregel gegen bekenntnißuntreue Geistliche handeln solle, sondern ein positives Bekennen ist auch für uns das ursprüngliche und das wichtigste Augenmerk. Allein indem wir den Zweck mit der Vorlage vollkommen theilen, gehen wir in Ansehung der Mittel für denselben mit ihr auseinander. Wir wollen unsern vollen Glauben an die evangelische Wahrheit, d. h.

in letzter Beziehung an Jesum Christum, den Heiland der Sünder, an dieses persönliche Object des Evangeliums, voll bekennen. Wie nun dieß bewerkstelligen? Zuallernächst scheint sich darzubieten die Hinweisung auf das in den reformatorischen Symbolen uns vorliegende Zeugniß von diesem Glauben. Dieses Mittel verschmähen wir auch gewiß nicht, sondern ergreifen es mit Freuden. Aber wir sind uns doch zugleich bewußt, daß wir durch dasselbe, für sich allein, jenen unsern Glauben noch nicht auf uns genügende Weise bekennen können. Die evangelischen Christen der Reformationszeit fanden in jenen Symbolen eine genau zutreffende verstandesmäßige Darstellung ihrer Glaubensanschauung: denn dieselben redeten die Muttersprache ihres Denkens; bei uns ist das aber unvermeidlich anders geworden. Darum können wir aber auch nicht dabei stehen bleiben, sondern müssen noch ausdrücklich hinzusetzen, daß das in jenen Bekenntnissen entworfene Bild des evangelischen Glaubens, ungeachtet wir unsern Glauben unzweifelhaft darin wiedererkennen, doch nicht ein völlig zutreffendes sei, wir vielmehr, wenn wir unsern Glauben genau beschreiben wollen, auf die Mittel, welche die heilige Schrift uns an die Hand gibt, zurückgreifen, und vermöge dessen auch jenes in den Symbolen gegebene Bild vielfach modificiren müssen. Wenn es nun in unsern Tagen, wenn auch nicht in dieser Versammlung notorisch genug Solche gibt, die da glauben, das evangelische Bekenntniß lasse sich schon dadurch für sich allein vollziehen, daß man auf die reformatorischen Bekenntnisse als den Ausdruck seines Glaubens hinweise, ohne Betonung jener Beschränkung, so können wir mit diesen nicht gehen, und das umsoweniger, weil es so nicht möglich ist, die Zeitgenossen im Großen und Ganzen, wenigstens die von der Bildung der Gegenwart tiefer Berührten, über ihre so schwer zu beklagende Entfremdung von dem Bekenntnisse zu Christo hinauszuführen.

Den Standpunkt theilen wir also durchaus nicht, von dem aus sich die Vorurtheile gegen die Symbole als eine Coërcitivanstalt ergeben, aber wir können uns auch nicht auf den Standpunkt stellen, welcher das Vorurtheil für sie hegt, daß schon mittelst ihrer, für sich allein, der jetzige evangelische Glaube sich auf unmißverständliche, ihm selbst genügende Weise auszusprechen vermöge. Bei der hier beabsichtigten Erklärung über den Bekenntniß-

stand, wollen auch wir, vor allem Andern, gerade dieß, daß der Kirche geschehe, was ihr gebührt, was ihre Würde erfordert; aber wir sind zugleich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieß eben nur dadurch geschehen kann, daß bei dem Bekenntniß zu den reformatorischen Symbolen ausdrücklich erklärt wird, daß, um unsern evangelischen Glauben in ganzer Wahrheit und Fülle zu bekennen, dieß Bekenntniß allein noch nicht hinreicht, nämlich in dem oben erörterten Sinne. Gerade weil es uns so ernstlich darum zu thun ist, die Würde und die Ehre unserer badischen Kirche vor ganz Deutschland in das gebührende Licht treten zu lassen, haben wir unsern abweichenden Antrag gestellt.

Das Gewicht der Entscheidung, zu der wir jetzt berufen sind, empfinden auch wir tief. Gewiß, es wäre höchst beklagenswerth, nicht bloß für unsere Landeskirche, sondern für die Union überhaupt, wenn wir die an uns gerichtete Frage nicht zu beantworten wüßten. Aber nicht allein darauf kommt es an, daß wir auf sie eine Antwort geben, sondern darauf, daß wir die rechte Antwort geben. Wenn wir eine falsche, eine verwirrende Antwort gäben, so würde das das Allerbeklagenswertheste sein.

Hierauf entgegnete wieder Prälat Ullmann: Wenn der Abgeordnete geheime Kirchenrath Rothe bemerkt hat, es könne nicht genügen, sich lediglich auf die Bekenntnisse zu stellen, sondern es bedürfe zur Erzeugung einer vollen und lebendigen christlichen Erkenntniß auch noch anderer Mittel, so stimme ich darin, wie er selbst nicht zweifeln wird, auf's vollkommenste mit ihm überein. Es kann uns entfernt nicht im Sinne liegen, zu wollen, daß die Bekenntnisse der Reformationszeit nur in äußerlicher Weise octroirt und von Andern mechanisch angenommen werden. Auch wir wollen eine innerlich vermittelte und begründete Erkenntniß und wissen gar wohl, daß zur wahren lebendigen Aneigung der christlichen Grundwahrheit außer den Bekenntnissen noch aus andern Quellen geschöpft werden muß, namentlich aus der großen Hauptquelle der heiligen Schrift. Dieß ist aber auch in der Vorlage entschieden dadurch anerkannt, daß die heilige Schrift vorangestellt wird als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens. Ich vergesse ja natürlich nicht, daß die Theologie auf einen reichen Complex verschiedenartiger Hilfsmittel angewiesen ist; die

Mitglieder des Kirchenregiments hören nicht auf, Theologen zu sein, und wollen alle begründete Ansprüche von dieser Seite her jederzeit nach Kräften zu erfüllen bestrebt sein. Darüber aber, daß es auch uns nicht bloß überhaupt um eine Antwort, sondern um eine richtige Antwort zu thun sei, wird es nicht nöthig sein, etwas weiters zu sagen.

Um nun auch die Stellung der Minorität der Commission in kurzem zu beleuchten, wurde von dem Abgeordneten Decan Eberlin Folgendes ausgeführt: Wir anerkennen die Nothwendigkeit der Geltung der Bekenntnisse, und zwar namentlich nach ihrer positiven Bedeutung für das innere Leben der Kirche. Es soll durch sie, in steter Verbindung mit der heiligen Schrift, eine Lehrentwickelung, eine Lehreinheit und Lehraufsicht, die im lebensvollen Gemeingeist der Kirche ruht, erzielt werden. Auf eine andere Weise ist eine Entwicklung des Lebensgehaltes unserer Kirche nicht möglich. Das aber können wir nicht zugeben, daß die Bekenntnisse den Glauben an Jesum Christum nicht in der rechten Sprache, auch für das 19. Jahrhundert, ausdrücken. Ihre Sprache ist die ächte, noch immer kräftige und markige Muttersprache für alle Zeiten, die deshalb auch heute noch zu erwecken versteht, wie ehemals. Wir räumen zwar ein, daß die Form, in der sich die Bekenntnisse aussprechen, nicht eine ewig bindende ist, allein nicht in der Form liegt das herrschende Element, und zuerst gebe man uns eine wirklich bessere Form, ehe man uns zumuthet, eine bewährte alte fallen zu lassen! Die ganze Geschichte der Exegese hat es noch nicht beweisen können, daß die Bekenntnisse den schriftgemäßen Glauben nicht enthalten oder falsch reden. Doch soll durch Schriftforschung immerhin geprüft werden, ob auch die Form weiteres Leben in sich trage, und die Zukunft mag vielleicht angemessenere Formen finden. Allein nimmermehr kann das Schriftprincip zur Deteriorirung oder Negation der Bekenntnisse führen.

Dem schließt sich der Abgeordnete Keerl an und bemerkt: Er könne sich wohl damit einverstanden erklären, wenn gesagt werde, daß die Symbole nicht im Einzelnen, sondern im Allgemeinen der Ausdruck unseres Glaubens seien. Er unterscheide nämlich das durchlaufende Princip von dem nicht gleich wesentlichen Hinzugekommenen, und gebe gerne zu, daß im Einzelnen Manches in den Bekenntnissen

enthalten sei, was einer Fortbildung, ja einer besseren Gestaltung fähig sei. Die Symbole seien allerdings auch Kinder ihrer Zeit, und insofern, als es nicht möglich sei, die Wahrheit vollkommen adäquat auszusprechen, könne im Laufe der Zeiten möglicher Weise bezüglich der Form etwas Neues gefunden werden. Aber dagegen müsse auch er sich aussprechen, daß die Sprache der Bekenntnisse nicht auch die des 19. Jahrhunderts sein solle. Das Princip könne nie ein anderes werden; wollten wir die specifischen Bekenntnisse der Reformatoren über Bord werfen so würde die Kirche vernichtet. Der Glaube selbst an Jesum Christum sei auch in unserer Zeit noch ganz derselbe, nur die Glaubensformen könnten modificirt werden.

Darauf entgegnet Geheimer Kirchenrath Rothe, daß ja die Majorität der Commission auf's lebhafteste dem Antrag beitrete, die volle Geltung der Symbole auszusprechen; und fährt dann zur näheren Erläuterung des Differenzpunktes fort: Meine Aeußerung, daß die reformatorischen Bekenntnisse den evangelischen Glauben nicht in der Muttersprache der Gegenwart aussprechen, ist bestritten worden, wohl größtentheils in Folge von Mißverständnissen. Daß sie den evangelischen Glauben nicht aussprächen, oder daß sie ihn falsch aussprächen, das liegt augenscheinlich nicht in meiner Behauptung. Ich nehme ja die Symbole aufrichtig an und fordere ausdrücklich ihre Geltung. Daß der evangelische Glaube selbst jetzt kein anderer ist, als in der Reformationszeit, kann Niemand bestimmter behaupten als ich, aber daß der verstandesmäßige Ausdruck, den die Symbole dem evangelischen Glauben geben, nicht mehr der dem Denken der Gegenwart geläufige ist, das ist eben eine offenkundige Thatsache. Das evangelische Herz schlägt noch auf dieselbe Weise wie damals, aber der Verstand, der in Gedanken auszulegen hat, was das Herz fühlt, redet jetzt auf allen Gebieten des intellectuellen Lebens anders, als damals. Woher denn die Entfremdung unserer Zeitgenossen in Masse von unserem evangelischen Bekenntniß? Woher denn die Erscheinung, daß im 16. und 17. Jahrhundert unser Volk in Masse bekenntnißgläubig war, Gebildete wie Ungebildete, jetzt aber ebenso in Masse dem kirchlichen Bekenntnißglauben entfremdet ist? Gewiß liegt der Grund nicht darin, daß der wirkliche evangelische Glaube damals in solchem Maße häufiger war als jetzt. Unter den dem

kirchlichen Bekenntniß Entfremdeten sind Gottlob Viele, sehr Viele, die Christo nicht entfremdet sind, die, wenn der Herr Jesus selbst sichtbar unter uns träte, sich in innerster Seele würden von ihm angezogen fühlen, und die Er, als ihm Zugehörige, liebevoll an sich heranziehen würde. Daß wir gleichwohl an den Symbolen festhalten müssen, bis uns ein besserer und eigenthümlicher zusagender Ausdruck des evangelischen Glaubens gegeben wird, ist auch meine ausdrückliche Behauptung, und warum uns ein solcher neuer gemeinsamer kirchlicher Ausdruck jenes ewig jungen Glaubens noch immer nicht dargeboten worden ist, das ist für mich, bei meiner Ansicht von dem Verhältniß der Kirche zum Christenthum, kein Räthsel. Die eminenten Tugenden unserer Symbole, auch nach der Seite ihrer Form, würdige ich aufrichtigst. Ihre markige, kernige, mächtige Sprache bewundere ich so gut wie Einer, und daß die Sprache, in welcher sie vom evangelischen Glauben reden, noch immer anklingt, weiß ich gar wohl. Sie klingt noch immer an in unsern Herzen, weil sie aus der Fülle des Herzens kommt, von der ursprünglichen Lebenswärme des neu erwachten Glaubens durchhaucht. Aber davon ist hier eben nicht die Rede.

Hierauf erhob sich der Abgeordnete Dekan Sehringer und erklärte, auch er fühle sich gedrungen, über das Allgemeine des Gegenstandes sich auszusprechen. Tiefer als je sei die gegenwärtige Versammlung bewegt; sie solle im Angesicht ihres deutschen evangelischen Vaterlandes auf's neue ein Bekenntniß ablegen und diesem Bekenntniß tiefgreifende Folgen geben. Da thue es Noth, daß dieß vor Allem mit klarer Besonnenheit, mit gutem Gewissen, mit Freudigkeit geschehe.

Ueber die Bedeutung der Symbole überhaupt und der augsburgischen Confession insbesondere gab nun der Redner folgende Erörterung: Ich spreche hier nur von den Symbolen erster Klasse und für diese möchte ich den Begriff in Anspruch nehmen, den ich auch schon anderwärts ausgesprochen. Sie sind die von der Kirche oder ihren innerlich berufenen Heroen aufgestellte und von der Gemeinde angenommene Lehre zum Behuf eines Erkennungszeichens als Losungswort ihres Glaubens. Ein rechtes Symbol ist ein Losungswort. Dieses hat allerdings eine positive und eine negative Bedeutung. Nach der positiven will das Symbol aussprechen, welche

Ueberzeugung die Schrift von ihren Grundlehren in der Gemeinde niedergelegt, ja es will bekennen, welche Freude und Seligkeit die Gemeinde am Inhalt dieser Lehren, an dem durch sie gewonnenen Seelenzustande besitzt. Nach der negativen hat das Symbol einmal eine apologetische Natur: es will dem Glauben zum klaren Ausdruck verhelfen, ihn zum Bewußtsein bringen, vor der Welt rechtfertigen. Sodann eine polemische: es will die Gemeinde schützen vor den aus dem Strome der Welt auf sie hereindringenden Irrlehren, vor Verirrung und Zersetzung.

Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkt die Hauptbekenntnisse, so können wir einen organischen Zusammenhang und Fortschritt in denselben nicht in Abrede stellen. Es ist Manchem unter Ihnen besser als mir bekannt, daß das apostolische Glaubensbekenntniß sich mit der Welt zunächst zurechtsetzen will über die heilige Geschichte, über die großen Thaten Gottes in Christo, über die uns eigenthümliche Gottesoffenbarung gegenüber der Juden- und Heidenwelt. Nun dringen die Häresieen in die Kirche ein, und drohen ihr ihren Glauben zu verwirren, herab zu ziehen, abzuschwächen, ihn seiner Originalität zu berauben. Dem gegenüber muß die Kirche sich vor allem zurecht setzen über ihren Gottesbegriff. Dies geschieht zunächst im nicänischen Symbol. Allmälig reißt der Pelagianismus in der Kirche ein, die Aeußerlichkeit, die Werkheiligkeit zehrt wie ein Todeswurm an der tiefen Innerlichkeit eines aus dem Glauben an Christum erneuerten, wiedergeborenen Lebens. Darum hat die Kirche einen neuen schweren Kampf zu bestehen; sie hat sich mit der Welt zurecht zu setzen über ihren Heilsweg, und dies geschieht vor Allem durch die Augsburgische Confession.

Ich gebe gerne zu, was Kirchenrath Hundeshagen in seiner kleinen, der General-Synode dedicirten Schrift über das Princip der freien Schriftforschung S. 13, 14, 15 in Betreff dieser Confession gesagt hat, z. B. über die Behauptung von der Strafbarkeit der Erbsünde, über das Bedürfniß einzelner Berichtigungen, über den zu erweiternden Umfang dieses Bekenntnisses. Aber dabei werden wir doch auch das nicht in Abrede stellen: die Augsburgische Confession ist nicht blos ein Wort, sie ist eine That; sie ist nicht im bequemen Schlafrock geschaffen, sie ist ein

Zeugniß vor Kaiser und König, Fürsten und Herren, wenn es sein müßte, auch unter Blut und Thränen; sie ist ein Bekenntniß erster Größe, und hat unter jenem Gesichtspunkt einer organischen Fortbewegung der Symbole eine tief weltgeschichtliche, ja ewige Bedeutung. Ihre, im Leben und Sterben gewissens-beruhigende, Herz und Leben erneuernde Substanz, die aus dem freudigen Glauben an das große Objekt der Schrift und neuer aus heißen Kämpfen errungener Erfahrung geboren worden, ist das Panier und die Krone der evangelischen Kirche. Diese steht und fällt mit ihr. Nur aus dieser Ueberzeugung kann eine positive Union geschaffen, erhalten, lebenskräftig weiter gebildet werden.

Ja, wir wollen eine positive Union, und wollen heute auf's neue für sie einstehen: eine Union, getragen und behütet durch jenes Palladium der evangelischen Kirche. In einer solchen Union wollen wir die Eigenthümlichkeit, den Reichthum, die Tiefe, mit Einem Worte — die Errungenschaften und Vorzüge einer Confession, nachdem sie einmal geschichtlich sich ausgebildet, ihre Früchte geoffenbart, einen mächtigen Lebenseindruck in den Herzen und in der Welt zurückgelassen und darum nicht Gefahr laufen kann, verkümmert oder verloren zu werden — wir wollen diese nicht für uns abschließen, wir wollen sie freudig übertragen, uns gegenseitig durchdringen und erbauen lassen; und wie schwer die Aufgabe sein mag, sie wird nicht unmöglich sein, ja wir werden mit der Hilfe des allmächtigen Gottes, der unsere Union hat zu Stande kommen lassen, sie lösen. Gehen wir der Zukunft getrost entgegen; der Herr wird mit uns sein. Er wird unsere Feinde gewinnen oder schlagen. Er wird auch in dieser feierlichen Stunde sich zu uns bekennen, wenn wir uns zu Ihm bekennen, wenn wir an dem Bekenntniß halten, das dem Wesen nach aus seinem Worte kommt, auf dieses sich gründet, und wenn wir zugleich halten an dem Worte, das über allem Bekennen der Menschen steht. Jedes Bekennen aber durch die Kraft des heiligen Geistes muß muthig, freudig, lebendig machen. In den Hütten unseres Bekenntnisses werden dann die Quellen des göttlichen Wortes lebendig strömen, und das Licht von oben wird sie verklären zu Tempeln des heiligen Geistes. Darum lassen Sie uns auf's neue bekennen und vor der Welt das Zeugniß ablegen, daß wir eines guten Geistes Kinder sind.

Hierauf bemerkte ein weltliches Mitglied der Versammlung, Oberhofgerichtsrath Haaß, um auch vom Standpunkt des Laien aus den Gegenstand näher in Betracht zu ziehen: Man sage, die Symbole seien hauptsächlich in Folge von Häresieen entstanden. Nach der Natur des menschlichen Geistes wäre nun anzunehmen, daß bei solchen Gegensätzen in der Entscheidung wie nach der einen so nach der andern Seite hin wohl auch zu weit gegangen worden sein könnte. Als menschliches Werk könnten daher die Symbole auch Mängel, Irrthümer enthalten. Wie seien diese nun zu verbessern? Da komme er zu dem Verhältniß, in welchem die Bekenntnißschriften zur Bibel stehen sollen. Einmal sage man, die Symbole sollen corrigirt werden durch die Schrift; dann wieder, es dürfe nicht der Inhalt der Symbole verändert, sondern nur eine andere Ausdrucksform gewählt werden; und endlich sage man auch, das Dogma müsse stehen bleiben, die theologische Wissenschaft könne sich fortentwickeln. Ersteres sei aber doch auch ein Gebilde der Wissenschaft! Darin scheine ein principieller Widerstreit zu liegen. Wenn aber die Symbole Irrthümern unterworfen sein können, welchen fortdauernden Gehalt haben sie, wer kann sie verbessern? Sage man, sie könnten nur nach und nach verbessert werden, dann sage er wieder: wenn während dreier Jahrhunderte die freie Forschung keine Mängel an ihnen habe auffinden können, dann könne man diese Forschung selbst aufgeben.

Nach kurzer Entgegnung durch den Abgeordneten Decan Sehringer zur Abwehr von Mißdeutung, fühlte sich Ministerialrath Bähr gedrungen, demselben für den obigen warmen Vortrag seinen ausdrücklichen Dank zu zollen, und fuhr sodann fort:

Unsere heutige Frage hat, wie uns Alle, so auch mich mit tiefem Ernst erfüllt. Seit ich die Ehre habe, Mitglied des Kirchenregiments zu sein, liegt mir diese Sache nahe am Herzen, und meine sehnlichste Hoffnung ist, daß wir von dem heutigen Tag sagen können: es ist ein Tag, den der Herr gemacht hat! Was wir vorhaben, ist gewissermaßen ein gesetzgeberischer Akt, aber die Sache hat zugleich noch eine andere Seite. Wir stehen in Verbindung mit allen evangelischen Kirchen, und wir wollen, so es Gott gefällt, mit allen in Verbindung bleiben. Aber wie oft müssen wir hören, unsere evangelische Kirche habe kein festes, sicheres Bekenntniß! ja

selbst, sie sei bekenntnißlos! Gerade darum sieht man jetzt in ganz Deutschland auf uns, und die Schwesterkirchen folgen mit der gespanntesten Aufmerksamkeit dem Gange unserer gegenwärtigen Verhandlungen. Das scheint mir — ich gestehe es — die Hauptsache, und der gesetzgeberische Akt, den wir beschließen, steht mir nicht in erster Linie. Es gilt vor allen Dingen, daß wir persönlich für die Sache eintreten, daß wir eine That vollziehen, und diese bestehe darin, daß wir mit Einem Herzen, in Einem Sinne und mit Einem Munde bekennen: die heilige Schrift ist die alleinige Quelle und oberste Richtschnur unseres Glaubens, unserer Lehre und unseres Lebens, aber wir halten zugleich fest an den in voller Geltung stehenden Bekenntnissen unserer Kirche. Nun denn, so erheben wir uns Alle für Schrift und Bekenntniß! Unser Beschluß über den Bekenntnißstand sei zugleich ein Bekenntnißakt!

Dieses Bekenntniß, erwiderte Geheimer Kirchenrath Rothe, werden wir alle offen und freudig ablegen, das beabsichtigen auch die Commissionsanträge. Aber warum sollen wir dem ruhigen Verlaufe der Erörterungen vorgreifen? Bei allem Bekennen lege ich das größte Gewicht auf unbedingteste Offenheit und Klarheit und auf unmittelbar persönliche Ueberzeugung. Dann aber steht es auch mit dem Verdacht unserer Bekenntnißlosigkeit so schlimm nicht. Daß der §. 2 unserer Unions-Urkunde nicht genüge, ja, das glaubt man in Deutschland; aber, daß unsere Geistlichkeit zu den Bekenntnissen stehe, und das ist die Hauptsache, daran zweifelt Niemand. Auf das Urtheil derjenigen, welche unsere Kirche verdächtigen, gebe ich nicht viel. Diejenigen, welche an den Bekenntnissen, aber auch stark und mannhaft an der Schrift festhalten, sind wahre Freunde der Union.

Um nun nach diesen mehr auf das Allgemeine gehenden Verhandlungen die Discussion wieder auf den zunächst vorliegenden Punkt, nämlich den Eingang zu der neuen Formulirung, zurückzuführen, stellte das Präsidium die Frage, ob noch in Betreff desselben eine weitere Bemerkung gemacht werden wolle; worauf der Abgeordnete Oberhofgerichtsrath Haaß erklärte, daß ihm zweierlei Bedenken noch keineswegs gehoben seien. Für's Erste begreife er nicht, wie die Majorität der Commission, nach der Begründung in ihrem Bericht, mit der vorgeschlagenen Fassung des Eingangs sich

vereinigen könne, wenn dieser eine authentische oder bindende Erläuterung des §. 2 der Unions-Urkunde einführen solle; und dann verstehe er nicht, wie von objectiver und subjectiver Rechtsunsicherheit des §. 2 die Rede sein könne, da es eben nur einzelne Personen geben könne, die ihn nicht verstehen; wiewohl selbst das nicht genau constatirt sei. Man gebe oder erläutere keine Gesetze wegen unbegründeter Zweifel einzelner Personen oder wissenschaftlicher Controversen, sondern wegen gerechter Zweifel, welche sich bei Anwendung der Gesetze im praktischen Leben herausstellen.

Hiergegen wurde Seitens der Majorität der Commission geltend gemacht, die Unklarheit und Mißdeutbarkeit des §. 2 der Unions-Urkunde sei allerwärts anerkannt. Gleichwohl glaube die Majorität der Commission, daß, wenn man alle Hilfsmittel zur Hand habe, seinen Sinn zu verstehen, dieser ein unzweideutiger sei. Hiernach werde die Majorität wohl in der Lage sein, zur Introduction zuzustimmen.

Auch wurde später von einem weltlichen Abgeordneten bemerkt: Halte sich die General-Synode für berufen, Ausschreitungen zu corrigiren, so müsse sie solchen auch zuvorkommen dürfen, und wenn also, wie feststehe, der §. 2 bereits vielfach Mißdeutungen erfahren habe, so liege es kraft Beilage B zur Unions-Urkunde in dem Beruf der Synode, solchen Ausschreitungen vorzubeugen.

Weiter ward noch aus der Mitte des Kirchenregiments dargelegt, daß hier nicht davon die Rede sein könne, eine Interpretation des §. 2 zu geben, die lediglich die Bedeutung einer Sinnerklärung haben und erhalten solle. Das, was die Synode beschließe, werde der allerhöchsten Sanction unterbreitet; als Landesherr aber könne Seine Königliche Hoheit der Regent nur eine gesetzliche Entscheidung geben. Bestätige er die Erklärung der Synode, dann habe diese von selbst gesetzliche, bindende Kraft.

Dagegen erhob sich wieder Oberhofgerichtsrath Haaß mit den Worten: Die Union ist ein Vertrag nach Wort und Sinn der Urkunde. Die Vertragenden waren die ehemals lutherische und reformirte Kirche, welche sich zu einer evangelisch-protestantischen Landeskirche vereinigten. Dabei wurde ein Statut, die Kirchenverfassung, verabredet, wornach die Angelegenheiten der vereinigten Landeskirche fortan verwaltet werden sollten. Als Repräsentantin der letztern

wurde insbesondere die General-Synode bestellt, welcher eine bestimmte Vollmacht für ihre Wirksamkeit vorgezeichnet worden ist (Beil. B der Union §. 10). Nur diejenigen Handlungen, welche die General-Synode innerhalb jener Vollmacht beschließt, sind für die Landeskirche bindend und rechtskräftig. Jede Ueberschreitung der Vollmacht dagegen ist für alle Zeiten nichtig und unwirksam. Nur die ursprünglichen Contrahenten, die Gründer der Union, d. h. jetzt die vereinigte Landeskirche selbst, ist befugt, das von ihr erlassene Statut und damit den grundlegenden Vertrag abzuändern; nur die Landeskirche selbst kann einer zu diesem besondern Zweck einzuberufenden General-Synode die besondere Vollmacht ertheilen, den ursprünglichen Vertrag oder einzelne Bestimmungen desselben abzuändern, wozu die Vollmacht der ordentlichen General-Synode nicht ausreicht. Eine solche außerordentliche General-Synode ist alsdann wieder als eine constituirende zu betrachten, und muß, wie die erste von 1821, einstimmig beschließen, weil nur auf solche Weise ein Vertrag geschlossen oder aufgehoben werden kann. Die Sanction des Regenten und obersten Landesbischofs gibt den Beschlüssen der General-Synode nur Rechtskraft, insofern solche der Rechtskraft fähig sind; nichtige Beschlüsse werden dadurch nicht geheilt. Die Abänderung oder, was derselben rechtlich gleichkommt, die authentische, rechtlich bindende Erläuterung des §. 2 der Hauptunions-Urkunde, beziehungsweise des darin normirten Bekenntnißstandes liegt nicht in den Befugnissen der ordentlichen General-Synode, weil es nicht in der bestimmten Vollmacht derselben nach Maßgabe des §. 10 der Kirchenverfassung enthalten ist. Keine der dort genannten Bestimmungen begreift die in Frage stehende Befugniß; sie gehört ebensowenig zur Kirchenverfassung als zur Kirchenordnung, wie solche in Beilage A und B der Union beschrieben sind; sie betrifft vielmehr einen Gegenstand, welcher heilig und unverletzlich fortan das Gesetz für die Kirche bilden, und nur von dieser selbst zurückgenommen werden sollte. Mit dem gleichen formellen Rechte könnte die General-Synode in Ausschreitung ihrer Vollmacht den Unionsvertrag selbst aufheben und abschaffen, wie dieses der Landeskirche in der obigen Weise allerdings zusteht und zustehen muß.

Dieser Ausführung wurde von Prälat Ullmann Folgendes entgegen gehalten: Es wäre über die eigentliche Bedeutung von

§. 2 für die Union sowie über Anderes, was in der Discussion berührt worden ist, noch vieles zu sagen. Ich will jedoch, weil die Zeit drängt, darauf verzichten. Auch über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Veränderung in der Unions-Urkunde, an sich genommen, will ich nicht sprechen, weil dieß für den Fall, wie er thatsächlich vorliegt, nicht praktisch wäre. Ich erlaube mir nur ein Wort über die Berechtigung zu demjenigen zu sagen, was zu thun wir wirklich im Begriffe sind.

Es ist von beiden Seiten zugestanden worden, daß eine materielle Aenderung bei der vorgeschlagenen Fassung nicht beabsichtigt wird. Auch die Majorität der Commission, obwohl sie es mit dem Begriff der Aenderung sehr scharf nimmt, stellt dieß in Betreff unseres Vorschlages nicht in Abrede, denn sie stimmt ja demselben, bis auf einen letzten Punkt, vollkommen bei. Das was wir thun wollen, wird nur von beiden Seiten unter etwas verschiedene Gesichtspunkte gestellt. Die Einen sagen: wir bringen etwas ungeschickt Ausgedrücktes auf einen geschickteren Ausdruck; die Andern sagen: wir bringen etwas Unbestimmtes zur Bestimmtheit, etwas Zweideutiges zur Unmißdeutbarkeit, um fernere Zweifel und Mißdeutungen auszuschließen. Und dazu sollten die Factoren der kirchlichen Gesetzgebung kein Recht haben? Darauf sollte unsere Union beruhen, daß das Unbestimmte für alle Zeiten unbestimmt, daß unser Bekenninißstand fortwährenden Zweifeln ausgesetzt bleibe? In solcher Weise sollte unsere Kirche durch das formelle Recht gefesselt sein, daß es ihr für immer unmöglich gemacht oder in einer an Unmöglichkeit grenzenden Weise erschwert wäre, in Betreff einer Fundamentalfrage je aus dem Zustande des Schwankens und der Beunruhigung herauszukommen? Das sei ferne!

Die Kirche, beziehungsweise deren Regiment und gesetzgebende Autorität, hat die unveräußerliche Aufgabe, das kirchliche Leben zu ordnen und in seiner Einigkeit zu erhalten. Daraus fließt das Recht, alle zur Erreichung des Kirchenzweckes in unmittelbarer Beziehung befindlichen Verhältnisse klar und sicher festzustellen, insbesondere also die Vorkehrungen zu treffen, welche zur Bewahrung des Glaubens und der Lehre, worauf die Kirche sich gründet, nothwendig sind. Diese Aufgabe, dieses Recht ist permanent. Tritt nach dieser Seite ein Bedürfniß hervor, so muß die

Kirche demselben abhelfen; sonst verfehlt sie ihren Zweck. Auch soll die General=Synode nach Beilage B §. 10 pos. f für das Wohl der evangelischen Landeskirche Sorge tragen. Wenn aber irgend etwas, so gehört das, was jetzt von uns beabsichtigt wird, zum Wohl unserer evangelischen Landeskirche.

Derselbe Akt, den wir zu vollziehen im Begriffe sind, ist vor zwei Jahren von der rheinbairischen General=Synode vollzogen worden. Ja, dort ist weit mehr geschehen: denn es ist eine wirkliche Veränderung vorgenommen worden. Und doch ist weder vorher noch nachher auch nur der leiseste Zweifel aufgetaucht, daß die Factoren der kirchlichen Gesetzgebung hierzu nicht vollkommen berechtigt gewesen seien. Man würde vielmehr — wie der Redner aus einem der Versammlung mitgetheilten Schreiben des Consistorialrathes Dr. Ebrard aus Speier darthut — geglaubt haben, „die Kirche in Sclaven„fesseln zu legen und die Fortentwickelung derselben zu lähmen, „wenn man dem Kirchenregiment und der General=Synode die frag„liche Competenz bestritten hätte."

Hierauf wurden noch von verschiedenen Seiten die vorgebrachten Zweifel, unter Verweisung auf die Beilagen A und B zur Unions=Urkunde, zu widerlegen gesucht, und dabei namentlich auch hervorgehoben, daß, da über die Nothwendigkeit einer Erläuterung des §. 2 und die Berechtigung der General=Synode zu einer solchen Uebereinstimmung herrsche, es unpraktisch sei, darüber weiter zu debattiren, ob die Erläuterung eine authentische sein solle oder nicht, da dieselbe jedenfalls einen praktischen Erfolg haben werde und haben müsse.

Auf Veranlassung des Präsidiums gibt noch insonderheit die Majorität der Commission ihre Meinung dahin kund, daß der Beschluß der Synode in Ansehung des §. 2, wenn er die höchste Sanction erhalten, bindende Kraft habe, und zwar, weil der §. 2 an sich bindend sei; außerdem aber übe auch jeder Beschluß der General=Synode ein moralisches Gewicht aus.

Nunmher wurde zur Abstimmung über den Eingang geschritten und derselbe mit 24 Stimmen gegen 2 angenommen.

Sofort ging man zur Berathung des eigentlichen Hauptsatzes, wie er von der Kirchenbehörde vorgeschlagen war, über. Da sich jedoch, in Folge der bereits gepflogenen Verhandlungen,

niemand zum Wort meldete, so fand alsbald die Abstimmung statt, bei welcher sich alle Mitglieder, mit Ausnahme eines, dafür erhoben.

Es erübrigte nun noch eine Entscheidung über den auf die Schriftforschung sich beziehenden Zusatz [1]. Diese erfolgte jedoch erst nach einer besonderen, sehr eingehenden und lebhaften Discussion.

Zuerst ergriff auch hierbei Prälat Ullmann das Wort und gab, nachdem er das oben [2]) bereits erwähnte Motiv des Zusatzes nochmals hervorgehoben, über dessen Inhalt und Form folgende Ausführung:

Das Bekenntniß und die Bestimmung über dasselbe ist eine Sache nicht bloß für die Lehrer, sondern für alle Glieder der Kirche; es ist eine durchaus allgemeine kirchliche Angelegenheit. Wir haben daher auch bei der Abfassung der neuen Formel überhaupt auf's bestimmteste die ganze Kirche vor Augen gehabt. Wird nun in einer für alle Glieder der Kirche geltenden Bestimmung ausdrücklich des Rechtes der Schriftforschung gedacht, so muß auch der Stellung Aller zu diesem Rechte Erwähnung geschehen. Denn sonst könnte es den Schein gewinnen, als ob in Beziehung auf einen Theil der Kirchengenossen dieses Recht in Abrede gestellt würde. Und in der That ist auch die nächste Folgerung aus dem evangelischen Grundsatze, daß die Schrift alleinige Quelle des Heilsglaubens sei, nicht die, daß die Lehrer zur Erforschung derselben berechtigt sind, sondern die, daß alle Christen diese Berechtigung haben. Denn was alleinige Quelle des Heilsglaubens und Richtschnur des Lebens in diesem Glauben ist, das muß auch von Allen zu diesem Zwecke benutzt werden können. Auch spricht der Herr ausnahmslos zu Allen: „Suchet in der Schrift; sie ist's, die von mir zeuget" (Joh. 5, 39).

An diesem Rechte der Christen überhaupt, der evangelischen insbesondere, participiren nun allerdings auch die Lehrer; aber dabei ist

---

[1]) Siehe oben S. 76 u. 77.

[2]) In der nachträglichen Erläuterung S. 75 u. 76.

zu bemerken. Erstlich: ein Recht, das ich nach der Natur der Sache mit Allen theile, wird dadurch nicht kleiner und geringfügiger. Das Recht der lebendigen Existenz wird dadurch nicht gemindert, daß andere neben mir existiren. So bleibt das Recht der Schriftforschung ein gleich werthvolles, auch wenn es ein allgemein christlich-evangelisches ist. Dagegen wird allerdings ein Recht, das andere nicht mit mir theilen, für mich eine Bevorzugung. Aber zweitens: gerade eine solche Bevorzugung, ein Höherberechtigtsein der Lehrer in Betreff der Schriftforschung, gibt es eben nun einmal in der evangelischen Kirche nicht. Weder zu einem Mehr- noch zu einem Andersforschen existirt für sie eine besondere Berechtigung. Jedes Kirchenglied kann und darf, wenn es nur dazu in der Lage ist, ebensogut und auch ebenso gelehrt und wissenschaftlich in der Schrift forschen, wie der hervorragendste Doctor der Theologie. Eben darum hat auch die evangelische Kirche den unverkümmerten Zugang zur heiligen Schrift, den freien Gebrauch derselben allen ihren Gliedern gestattet, und legt auf diesen freien Gebrauch den höchsten Werth. Es war die größte reformatorische That Luthers, daß er dem deutschen Volke die heilige Schrift in der Muttersprache in die Hand gab. Es war die erfolgreichste Eroberung der Reformation, daß sie die Schrift wieder für alles Volk zugänglich machte; und es liegt darin auch ihre ganze Kraft für die Zukunft. Denn so lange unser Volk die Bibel hat und frei gebrauchen kann, so lange wird es auch gut evangelisch bleiben. Das wissen unsere Widersacher sehr wohl; darum sind ihre stärksten Angriffe vornehmlich auf dieses Bollwerk gerichtet. Dadurch aber wird es auch vollkommen gerechtfertigt erscheinen, daß, wenn bei einer Feststellung des Bekenntnißstandes überhaupt von der Bedeutung der Schrift für die Kirche gesprochen werden soll, auch der freie Gebrauch derselben erwähnt wird, weil gerade darin, in Beziehung auf die Schrift, das eigentliche Grundrecht der evangelischen Christenheit liegt. Und wenn mehrere Mitglieder der Commission jetzt diese Beziehung auf den freien Schriftgebrauch entschieden zurückweisen, so scheint dieß selbst auf dieser Seite nicht constante Meinung gewesen zu sein; denn in einer der verschiedenen dortseits vorgeschlagenen Formulirungen kommt der freie Gebrauch der Schrift doch auch vor.

Diese beiden Dinge nun, freier Gebrauch der Schrift und im heiligen Geist gewissenhaft zu übende Erforschung derselben, sind von uns ganz objectiv als allgemeines Recht der evangelischen Christen vorangestellt, weil es in Beziehung auf sie keinen Unterschied der Personen gibt, ein solcher Unterschied also auch nicht ausgesprochen werden darf, weder direct noch indirect. Dieß ist zugleich ganz im Sinne der Kirchenrathsinstruction, wo in §. 8 besonders gefordert wird, man solle sich „die Befähigung und Ermunterung der Gemeinden zum fleißigen Forschen in diesem einzigen untrüglichen Lehrbuch zum Hauptaugenmerk machen."

Dagegen besteht allerdings ein Unterschied in Beziehung auf die Verpflichtung. Zwar verpflichtet zu einer im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Schriftforschung, und nicht zu einer nur sporadischen, sondern anhaltenden, zusammenhängenden sind auch wieder alle Christen. Aber die im Lehramte stehenden Diener der Kirche sind es allerdings in besonderer und gesteigerter Weise. Dieß ist auch in der Formel gehörig zum Ausdruck gebracht. Man hat nur vermißt, daß nicht auch gesagt wird, die Lehrer seien zu einer andern Art von Schriftforschung, zu einer qualitativ verschiedenen verpflichtet. Ich glaube, soweit dieß hierher gehört, ist es gesagt. Die Lehrer, die hier ausdrücklich gesondert werden von den Kirchengliedern, sollen natürlich forschen als Lehrer und nach Maßgabe dieses ihres Berufs, d. h. als theologisch gebildete mit allen ihnen zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln. Sie sollen gewissenhaft forschen. Der Ausdruck „gewissenhaft" ist aber zunächst noch eine allgemeine Kategorie. Er erhält seine nähere Bestimmung erst durch die Person, Lage, Stellung, Beruf dessen, welcher etwas thun, hier also forschen soll. Ein Lehrer aber würde geradezu nicht gewissenhaft forschen, wollte er die wissenschaftlichen Hilfsmittel, die er erlangen kann, nicht benutzen. Das versteht sich schlechthin von selbst, und niemand, der nicht mißverstehen will, wird annehmen, es sollten die Geistlichen nur zu derselben Art von Schriftforschung verpflichtet werden, wie Handwerker und Bauern. Dagegen hat die ausdrückliche Hervorhebung und Betonung einer qualitativen Verschiedenheit immerhin etwas Bedenkliches. Denn wie jedem Recht eine Pflicht correspondirt, so hat auch jede Verpflichtung ein Recht zur

Voraussetzung. Werden nun die Geistlichen zu einer qualitativ verschiedenen Schrifterforschung verpflichtet, so scheinen sie zu einer solchen auch berechtigt, und das ist eben nicht der Fall. Gerade die Gewissenhaftigkeit kann auch manches einfache Gemeindeglied zu derselben Art von Schriftforschung treiben, wie sie allerdings für die Geistlichen unerläßliche Pflicht ist.

Was nun die von der andern Seite (den Herren Geheime Kirchenrath Rothe und Kirchenrath Hundeshagen) in letzter Instanz vorgeschlagene Formulirung des Zusatzes betrifft [1]), so sprechen nach meinem Dafürhalten gegen dieselbe folgende Gründe. In dieser Formulirung wird aus dem Charakter der Schrift als alleiniger Quelle und oberster Norm des Glaubens „das Recht und die Pflicht freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übender Erforschung derselben" abgeleitet. Dagegen wäre nun, abgesehen von den bei der Formulirung gebrauchten Ausdrücken — worüber später — nichts einzuwenden, wenn Recht und Pflicht in ihrer objectiven Allgemeinheit hingestellt wären, ohne irgend welche Beziehung auf die Personen, welche Inhaber des Rechtes und Subjecte der Verpflichtung sind. Allein diese Personen werden genannt, und es erscheinen als solche lediglich die mit dem Lehramte betrauten Diener der Kirche. Dadurch aber, daß Personen genannt werden, und zwar nur Personen eines bestimmten Standes, stellt sich die Sache völlig anders. Aus dem Charakter nämlich, welchen die evangelische Kirche der heiligen Schrift zuerkennt, folgt, wie schon bemerkt, zunächst und unmittelbar nicht das Recht und die Pflicht der Lehrer zur Schrifterforschung, sondern es folgt daraus das fragliche Recht für alle Christen, an welchem dann auch die Lehrer Theil haben, nur mit der nähern Bestimmung, daß das Recht bei ihnen eine gesteigerte, in besonderer Weise zu vollziehende Pflicht involvirt. Es wird also bei der Folgerung, wie diese Formulirung sie zieht, das Nächste, d. h. das allgemeine Christenrecht, ausdrücklich übergangen, und das Entferntere und Abgeleitete, das Recht der Lehrer, allein

---

1) Sie findet sich oben Seite 79.

hervorgehoben. Wird aber bei einem Rechte, an welchem unzweifelhaft Alle Theil haben, nur ein besonderer Stand hervorgehoben, so erscheint dieser Stand offenbar als ein bevorzugter, privilegirter. Und eben dieß kann im vorliegenden Fall durchaus nicht eingeräumt, davon muß selbst der Schein vermieden werden.

Allerdings haben auch die Lehrer ihr besonderes Recht, worauf sich ihre besondere Verpflichtung gründet. Aber dieses Lehrer-Recht besteht nicht in einer eigenthümlichen Berechtigung zur Schrifterforschung, sondern in der Befugniß, die Ergebnisse wahrer Schrifterforschung in geordneter Weise verkündigen zu dürfen. Im Rechte der Forschung haben sie nichts voraus. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß der §. 2 da, wo er von dem wiedergeforderten Princip und Recht der freien Forschung spricht, nicht bloß an die Lehrer, sondern an alle evangelische Christen gedacht wissen will. Und zwar wird dieß um so einleuchtender, wenn man, wie die genannten Commissionsglieder wollen, bei jener Forderung nicht an das Wort der augsburgischen Confession denkt, sondern an die That der Uebergabe derselben. Denn diese That wurde nicht von Theologen, sondern von den evangelischen Fürsten vollzogen. Will man also nicht bei dem Forschungsrecht ganz in Abstracto stehen bleiben, was man nicht füglich kann, weil es überall nicht rein abstracte Rechte und Pflichten gibt, sondern nur berechtigte und verpflichtete Personen, so darf man hier nicht bloß die Lehrer, sondern muß alle evangelischen Kirchenglieder nennen. Dann aber dürfen nicht Recht und Pflicht unmittelbar miteinander verknüpft, sondern beides muß auseinandergehalten werden, weil in Beziehung auf die Berechtigung, die übrigen evangelischen Christen den Lehrern gleich, in Beziehung auf die Verpflichtung aber diese allerdings von jenen verschieden sind. Eben dadurch wird man sofort auf die in unserer Formulirung vorgeschlagene Fassung geführt, welche auch dadurch der andern gegenüber als die bessere sich erweist, daß sie den Unterschied hervorhebt, der hier zwischen Berechtigung und Verpflichtung wirklich stattfindet.

Außer diesen allgemeinen Gründen gibt es aber auch noch besondere, welche gegen die vorgeschlagene Formulirung geltend gemacht werden müssen, und zwar vornehmlich zwei.

Zuerst ist in dieselbe zur Bezeichnung der Schriftforschung

wieder das Beiwort „frei“ aufgenommen. Gegen eine freie Schriftforschung, im wahren Sinne des Wortes, werden wir nun alle gewiß nichts einzuwenden haben; aber eine im heiligen Geist zu übende gewissenhafte Forschung ist eben an sich auch eine wahrhaft freie. Will man dieselbe, im Widerspruch mit aller kirchlichen Ausdrucksweise, noch ausdrücklich eine freie nennen, so denkt jeder an den Sinn, in welchem das Wort ursprünglich angewendet und durch den Gebrauch gleichsam typisch geworden ist. Dieser Sinn aber ist dem Worte gegeben worden von einem Standpunkte aus, welcher Schrift und Bekenntniß wesentlich in einem gegensätzlichen Verhältniß zu einander gefaßt hat. Man verstand unter freier Schriftforschung eine den Symbolen gegenüber schlechthin rücksichtslose, und begriff darunter auch das Recht, das in solcher Rücksichtslosigkeit Erforschte in gleicher Weise von der Kanzel zu verkündigen. So ist das Wort ein mißbrauchtes geworden. Ein mißbrauchtes Wort aber, und zumal ein solches, durch welches wir das eben Gesetzte in demselben Athem wieder aufzuheben scheinen, können wir nicht wohl in die Formel aufnehmen. Wir würden dadurch gerade das wieder herbeiführen, was wir vermeiden wollen, denn dieses Wort vor allen andern war es, was die Mißverständnisse in Beziehung auf §. 2 erzeugt hat, und wenn wir dazu zurückkehren, so öffnen wir nur wieder eine Quelle zu gleichen Mißverständnissen, Unsicherheiten und Streitigkeiten. Auch haben die beiden dissentirenden Commissionsmitglieder nicht immer das gleiche Gewicht auf die Anwendung des Wortes „frei“ gelegt, denn in einer der verschiedenen von ihnen vorgeschlagenen Formulirungen haben sie selbst es hinweggelassen. Es kommt aber dazu auch noch das Weitere, daß die fragliche Formulirung nicht bloß von einem Recht, sondern auch von einer Pflicht freier Forschung für die Diener der Kirche spricht. Nun ist aber nicht einzusehen, wie man zu einer freien Schriftforschung förmlich verpflichtet sein kann. Ein Recht auf gewisse Freiheiten kann man wohl haben, aber wie man auch eine Pflicht dazu haben kann, ist nicht wohl zu verstehen. Außerdem würde daraus auch noch etwas anderes folgen. Diese Pflicht der freien Forschung müßte nämlich consequenter Weise auch in die Verpflichtungsformel aufgenommen werden, wenn diese mit der Feststellung über den Bekenntniß-

stand ganz harmoniren sollte. Das widerstreitet aber doch in der That der kirchlichen Schicklichkeit. Gewissenhafte Schriftforschung im heiligen Geist kann der sein Amt antretende Geistliche wohl geloben, aber welche Stimmung müßte es in ihm selbst hervorrufen, und welchen Eindruck vor allem müßte es auf die Gemeinde machen, wenn er in diesem Augenblick auf freie Schrifterforschung verpflichtet würde und sich verpflichten ließe? Vor einiger Zeit hat die theologische Facultät in Heidelberg eine Verpflichtungsformel für die Licentiaten der Theologie aufgestellt.[1] Aber hier, wo es doch noch mehr an der Stelle gewesen wäre, wurde der Ausdruck „freie" Schriftforschung nicht in Anwendung gebracht.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Anwendung des Begriffs der Gewissenhaftigkeit in Betreff der Schrifterforschung. Die Formulirung der Kirchenbehörde bezeichnet die Schrifterforschung als eine „im heiligen Geist gewissenhaft zu übende" — die anderseitige als eine „im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übende." Hierbei soll nicht besonders urgirt werden, daß die Anwendung wissenschaftlicher Hilfsmittel nicht in die kirchliche Bestimmung über den Bekenntnißstand gehört. Wohl aber muß sehr bestimmt hingewiesen werden auf den höchst bedeutsamen Unterschied zwischen dem Begriff: „gewissenhafte Schrifterforschung", und dem Begriff: „Schrifterforschung unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel". Wenn zu dem Wort „im heiligen Geist", welches besagt, daß die Schrift wahrhaft nur verstanden werden kann in Kraft des nämlichen Geistes, aus welchem sie selbst hervorgegangen ist, noch ganz allgemein die Bestimmung „gewissenhaft" hinzugefügt wird, so bezeichnet dieß die menschliche Seite der Schrifterforschung nach ihrer sittlichen Qualität. Dieses Ethische in der Schrifterforschung besteht aber nicht bloß darin, daß der Forschende sich an die Gesetze der Forschung hält und alle sprachlichen und geschichtlichen Hilfsmittel anwendet, sondern zugleich darin, daß er die Schrift mit offenem Wahrheitssinn, mit rechtem Lebensernst,

---

[1] Vgl. den Commissionsbericht S. 80, Note. In diesem Abdruck S. 156.

mit aufrichtigem Heilsverlangen, unter steter Beziehung auf das eigene Herz und Leben studiert. Wird hingegen das Wort „gewissenhaft" lediglich auf die „Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel" bezogen und dadurch wesentlich beschränkt, so bleiben alle die oben genannten ethischen Forderungen unberücksichtigt und es reducirt sich alles auf eine recht treue, sorgfältige, möglichst vollständige Benutzung des wissenschaftlichen Apparates. Dadurch aber wird, indem zugleich etwas sehr Wichtiges und Nothwendiges hinwegfällt, die Wissenschaftlichkeit und Gelehrtheit in einseitiger Weise hervorgehoben und bevorzugt; und dieß ist nicht nur überhaupt ungehörig, sondern insbesondere auch an dieser Stelle ungeeignet.

Hierauf entgegnete der Abgeordnete Geheimer Kirchenrath Rothe: Die Erwiderung der Minorität auf den so eingehenden und ausführlichen Vortrag des Herrn Vorredners würde sehr umständlich werden müssen, wenn nicht die Gründe, warum die Argumentationen desselben für uns nicht überzeugend sind, auf Einen Hauptpunkt zurückkämen: darauf nämlich, daß er den Zweck der in Frage stehenden Aufstellung ganz anders ansieht, als wir.

Welches aber dieser Zweck sei, darüber kann gar kein Zweifel stattfinden, denn die Introductionsformel gibt ihn mit dürren Worten an. Die ganze Formulirung wird aufgestellt „zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben." Wenn also in dem fraglichen Passus von Recht und Pflicht der Schrifterforschung die Rede wird, so ist die Aufgabe nicht, die evangelische Vorstellung von diesem Gegenstande überhaupt auszusprechen, sondern lediglich über denjenigen speciellen Punkt aus dem Gesammtumfange dieser reichen Materie eine Erklärung abzugeben, welcher bei der Auslegung des §. 2 der Unions-Urkunde streitig geworden ist.

So gewiß die angezogene Introductionsformel die Ueberschrift der ganzen Formulirung bildet, so gewiß muß dieß der Gesichtspunkt sein für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit jeder an unserer Stelle vorgeschlagenen Formel. Daher kann nun schon gar nicht gesagt werden, es sei eigentlich unnöthig, über den in Rede stehenden Punkt überhaupt etwas auszusprechen. Alles, worüber bei der Auslegung von §. 2 Zweifel entstanden sind, muß hier zur

Erledigung kommen. Daß aber über den Sinn, in welchem §. 2 das Recht der freien Schriftforschung behaupte, unter uns eine lebhafte Controverse stattgefunden und noch stattfinde, kann niemand in Abrede ziehen.

Ebenso darf aber auch laut derselben Ueberschrift nichts mit hineingenommen werden in den Bereich der hier abzugebenden Erklärung, worüber nicht bei der Auslegung jenes Paragraphen Zweifel und Mißdeutungen sich ergeben haben. Aus diesem Grunde müssen wir in der von dem Großh. Oberkirchenrath vorgeschlagenen Formel die Aufstellung des allgemeinen Rechts des Schriftgebrauchs nach wie vor als ungehörig betrachten. Natürlich sind wir lebendig durchdrungen von der Anerkennung dieses Rechtes und seiner Wichtigkeit; aber wer hat die Läugnung desselben in dem §. 2 gefunden, und wer bestreitet es überhaupt unter uns? Wenn dasselbe hier zur Sprache gebracht wird, so verdunkelt es augenscheinlich den Punkt, um den allein es sich hier handelt, die eigenthümliche Stellung der Kirchendiener, bei ihrer Ausübung des öffentlichen Lehramtes, zu der heiligen Schrift. Die Meinung des §. 2 in Ansehung dieses Punktes ist offenkundig streitig geworden, und über ihn wird eine Erklärung der Synode gefordert.

Wenn wir früher bereit waren, uns die Aufnahme eines Passus über das allgemeine Recht des freien Schriftgebrauchs gefallen zu lassen, so thaten wir es — und das gereicht uns gewiß nicht zum Vorwurf — im Interesse einer Einigung, unter der Bedingung nämlich, daß die eigentliche Sache, auf die es hier ankommt, bestimmter in den Vordergrund gestellt würde. Aber darauf ist man eben nicht eingegangen.

Wenn der Vorredner behauptet, in Ansehung des Rechtes der Schrifterforschung gebe es zwischen den Lehrern und den übrigen Kirchengliedern keinen Unterschied, sondern nur in Ansehung der Pflicht derselben, so müssen wir das bestreiten. Von einem Privilegium der Lehrer in dieser Beziehung wissen freilich auch wir nichts, aber das ist doch offenbar ein Unterschied und zwar ein bedeutsamer, daß die Lehrer, und sie allein, die Schrift zu erforschen haben mit der bestimmten Abzweckung darauf, die Ergebnisse dieser ihrer Forschung bei der Ausübung ihres öffentlichen Lehramtes in Anwendung und Geltung zu bringen, — es versteht

sich, in der kirchlich geordneten Weise. Dies begründet in der That eine eigenthümliche Species der Schrifterforschung und zwar diejenige, die hier allein in Frage kommt. Denn wenn gleich §. 2 an der betreffenden Stelle an alle Christen überhaupt denken mag, so ist doch seine Meinung von diesem Punkt nur in Beziehung auf die Ausübung des öffentlichen Lehramtes Gegenstand des Zweifels und des Streits geworden. Daß in der ausdrücklichen Betonung einer eigenthümlichen Art der Schrifterforschung, die den Kirchenlehrern zukomme, etwas Bedenkliches, nämlich der Schein einer unevangelischen Bevorzugung der letztern vor den übrigen Kirchengliedern an unserer Stelle nicht entstehen kann, erhellt demnach von selbst. Zur Abwehr der Vorwürfe, welche gegen den von der Minorität gemachten Vorschlag gerichtet worden sind, wird es nunmehr nur weniger Bemerkungen bedürfen.

Der erste sagt, bei unserer Formel erschienen die Lehrer als die alleinigen Inhaber des Rechts des freien Schriftgebrauchs, wodurch dann alles sich in ein schiefes Licht stelle. Denn aus dem Satz, daß die heilige Schrift die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens für die Kirche ist, sei unstreitig die nächste Folgerung das allgemeine Christenrecht des freien Schriftgebrauchs; diese Folgerung übergehe aber unser Vorschlag und führe unmittelbar das besondere Recht der Geistlichen in dieser Beziehung auf. Nun wohl, das thut er, nämlich deßhalb, weil bei der Auslegung von §. 2 von den aus dem obigen Satze abfließenden Folgerungen zunächst ja einzig und allein die über das Recht der öffentlichen Lehrer in Ansehung des freien Schriftgebrauchs Gegenstand des Zweifels und des Mißverständnisses geworden ist.

Unserem Vorschlage wird ferner vorgeworfen, daß er die in Anspruch genommene Schrifterforschung ausdrücklich als die „freie" bezeichne, und dies von neuem, nachdem unsrerseits schon einmal auf dieß Beiwort verzichtet worden sei. Das Letztere ist allerdings geschehen, nämlich abermals im Interesse einer Einigung. Die Bedingungen dieser letzteren sind nicht acceptirt worden und so kehren wir natürlich zu dem von Hause aus gewählten Ausdruck zurück. Er ist uns der liebste, weil der eigentlich technische, und unserem Sinn entspricht es am meisten, das Kind mit dem rechten Namen

zu nennen. Der Vorredner erklärt, zur Anwendung dieses Ausdrucks könne er sich nicht verstehen, weil derselbe sich durch den Mißbrauch, dem er unterlegen, in Verruf gebracht habe. Wir urtheilen anders und mit uns gar viele ehrenwerthe Theologen.

Vollends nun, ist bemerkt worden, würde es völlig ungehörig sein, bei der Verpflichtung der in das geistliche Amt Tretenden diese auf die freie Schrifterforschung zu verpflichten, zumal nachdem man sie unmittelbar zuvor auf die Symbole in Pflicht genommen. Diese Bemerkung ist mir sehr aufgefallen. Nichts scheint mir gehöriger als dieß, daß dem Diener der Kirche, nachdem er seine Zustimmung zu den Bekenntnißschriften gegeben, ausdrücklich erklärt werde, diese seine Zustimmung sei bestimmt in dem Sinne gefordert worden, daß er die Bekenntnißschriften als aus der heiligen Schrift abgeleitet zu betrachten und deßhalb fort und fort mittelst eigener, durch kein ihr fremdes Gesetz gebundener Erforschung der letzteren die wahrhaft evangelische Lehre zu schöpfen und beziehungsweise die Lehre der Bekenntnißschriften zu prüfen habe, und daß man ihm dies nicht nur gestatte, sondern es ihm zu einer heiligen Pflicht mache. Uebrigens können wir uns nur dankbar freuen, hier von neuem die Absicht des hochwürdigen Oberkirchenraths ausgesprochen zu hören, eine veränderte, im Sinne der von der General-Synode abzugebenden Erklärung über den Bekenntnißstand modificirte Verpflichtungsformel für die Geistlichen beim Eintritt in's Pfarramt beantragen zu wollen.

Endlich ist es unserer Formulirung zum Vorwurf gemacht worden, daß sie das zur Schrifterforschung erforderliche sittliche Moment gänzlich aus dem Spiel lasse und durch Verbindung des Wortes „gewissenhaft" mit „Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel" die Gewissenhaftigkeit lediglich auf letztere beschränke, und damit eben das Scientifische bei der Sache auf einseitige Weise betone. Diesen Vorwurf dürfen wir ruhig hinnehmen: denn die Forderung der sittlichen Bedingungen, die auch wir nach ihrer vollen Bedeutung würdigen, fehlt auch bei uns nicht, sie liegt unzweideutig darin mit, wenn wir verlangen, daß die Schrifterforschung „im heiligen Geist" geübt werde. Wenn wir aber für die Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel ausdrücklich „Gewissenhaftigkeit" fordern, so geschieht dieß, um die Art derselben

auszuschließen, welche es, sei es nun aus Vorurtheil oder Trägheit, an derselben fehlen läßt, diejenige namentlich, welche die Ergebnisse zum voraus feststellt, zu denen die wissenschaftliche Behandlung der Bibel führen soll. Wir finden also keinen Grund an unserm Vorschlag irre zu werden: er spricht das Recht der freien Schrifterforschung mit starker Betonung herzhaft aus, und nur eine laute Anerkennung desselben kann uns genügen.

Prälat Ullmann, welcher bereits wiederholt darauf hingewiesen hatte[1]), daß die neue Aufstellung sich nicht bloß auf die Lehrer, sondern auf die ganze Kirche beziehe, mithin auch nicht den Zweck haben könne, nur Zweifel in Betreff der amtlichen Stellung der Kirchendiener zu beseitigen, sondern darauf gerichtet sein müsse, den Bekenntnißstand unserer Kirche überhaupt von Mißdeutungen frei zu machen, erwiederte hierauf:

Da in der Fassung der Minorität das Recht und die Pflicht der freien Schrifterforschung nicht in objectiver Allgemeinheit hingestellt, sondern nur auf bestimmte Personen als berechtigte und verpflichtete bezogen wird, so bleiben die Gründe, die früher hervorgehoben worden sind, in ihrer Geltung.

Wenn sodann behauptet wird, der Ausdruck „frei" müsse gerade hier gebraucht werden, weil es dafür einen andern, gleich bezeichnenden nicht gebe, so ist zu entgegnen, daß ja die Minorität selbst auf das Wort „freie" folgen läßt „das heißt im heiligen Geist zu übende Schrifterforschung", wodurch offenbar anerkannt wird, daß der Ausdruck „im heiligen Geist zu übende" die wahre Freiheit in sich schließt. Gegen die unmittelbare Verbindung des Wortes „frei" mit „Schrifterforschung" haben wir uns vornehmlich deßhalb erklärt, weil dieser Ausdruck nicht nur überhaupt vielfach mißbraucht worden ist, sondern namentlich auch zu Mißdeutungen des §. 2 am meisten Anlaß gegeben hat, was von dem Herrn Vorredner selbst nicht in Abrede gestellt werden kann.

Daß etwas Ungenügendes darin liegt, von einer Pflicht der freien Forschung zu sprechen, diesen Vorwurf hat der Redner durch seine Darstellung mehr umgangen als beseitigt, denn er hat

---

[1]) Siehe oben S. 161 und 62, S. 177 und 78.

in derselben nur dargethan, daß der Geistliche die Pflicht habe, überhaupt zu forschen, nicht aber auch, daß er die Pflicht habe, „frei" zu forschen. Die Frage, ob man zur „freien" Schriftforschung jemanden verpflichten könne, vermag ich auch jetzt nur verneinend zu beantworten.

Endlich kann auch nicht entgegen gehalten werden, es sei in den Worten „im heiligen Geist forschen" bereits alles enthalten, was man unter gewissenhafter Forschung verstehe. Die Formel „im heiligen Geist gewissenhaft zu übende Schriftforschung" bezeichnet die beiden Seiten der Schriftforschung: die göttliche und die menschliche. Das Wort „im heiligen Geist" drückt den Gedanken aus, daß die heilige Schrift nur in Kraft desselben Geistes wahrhaft verstanden werden könne, aus welchem sie selbst hervorgegangen ist. Das Wort „gewissenhaft" deutet auf den ganzen ethischen Zustand hin, der zur rechten Schriftforschung erforderlich ist, wozu bei dem Theologen und Geistlichen auch die treue Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel gehört. Will man nun sagen, dieses Ethische liege schon in den Worten „im heiligen Geist", dann wäre überhaupt die Hinzufügung der Bezeichnung „gewissenhaft" völlig überflüssig. Aber dann hätte auch die Minorität sie in ihrer Formulirung nicht anwenden dürfen. Jedenfalls aber wird in dieser Formulirung durch die Beziehung lediglich auf den Gebrauch wissenschaftlicher Hilfsmittel der Begriff der Gewissenhaftigkeit bei der Schriftforschung in einer Weise beschränkt, wie es nicht zulässig ist.

Hierauf erklärt der Abgeordnete Kirchenrath Hundeshagen zunächst seinen Dank für, sowie seine volle Zustimmung zu der Vertheidigung des Minoritätsstandpunktes von Seiten des Geheimen Kirchenraths Rothe und will dann nur kurz die Gründe bezeichnen, welche ihn bewegen, von dem Minoritätserachten nicht zu weichen. Er vermißt an den Ausführungen des Prälaten Ullmann Folgendes:

Erstens: Derselbe verharrt ohne weitere Begründung auf dem, von uns in dem Bericht als der Sache total fremdartig und irreleitend bezeichneten Ausgangspunkt für Beurtheilung theils der Symbolfrage überhaupt, theils der besondern bei uns eingetretenen Wendung derselben.

Zweitens: Es ist alles außer Acht gelassen, was die Pflicht

einer genauen Auseinanderlegung des Sinnes des §. 2, auch in Absicht auf das Princip und Recht der freien Schriftforschung erfordert.

Drittens: Es fehlt an jeder Aufklärung im Betreff einer der allerwichtigsten Anwendungen des Princips und Rechts der freien Schriftforschung, nämlich: ob die Resultate derselben auch — versteht sich in geordneter Weise — gegen die Symbole geltend gemacht werden können, ein Punkt, über den ich mich seiner Zeit vor einer großen Anzahl Geistlicher und dann in einer Druckschrift, ersteres unter allgemeiner Zustimmung ausgesprochen habe.

Viertens: Prälat Ullmann ignorirt völlig die vom Bericht so ausdrücklich als Grund für eine deutliche Aussprache über das Schriftprincip hervorgehobene Thatsache der hie und da stark verbreiteten und auch im Kreis unserer Geistlichkeit sporadisch nachweisbaren Verstimmung gegen das Schriftprincip und die der gesunden Entwickelung unseres kirchlichen Lebens drohenden Gefahren.

Fünftens: Er selbst gibt deutlich zu erkennen, daß er wegen des großen Mißbrauchs, der damit getrieben, von einer Verstimmung gegen das Wörtlein „frei" persönlich nicht frei ist, und doch steht dieses Wörtlein nicht nur deutlich in unserem Unionsparagraphen und hat, wie ich gezeigt, einen guten unverfänglichen Sinn, sondern läßt sich auch nun und nimmermehr aus dem Wörterbuch der protestantischen Theologie verbannen.

Sechstens: Prälat Ullmann erklärt, daß aus der Anerkennung der heiligen Schrift als oberster Quelle und Richtschnur christlichen Glaubens und Lebens selbstverständlich auch die stete lebendige und ächte Schrifterforschung in der Kirche folge. An dieser Behauptung muß ich zunächst den weitgehenden Optimismus hervorheben, dem sie huldigt, als ob die Menschen in der Regel das thäten, was sie von einem anerkannten Princip aus selbstverständlich thun sollten. Wahrlich dann brauchten wir wenig Gesetze. Weiter aber muß ich erklären, von diesem Vorurtheil, wenn ich es ja gehegt hätte, gerade in Beziehung auf das Schriftprincip, durch die geschichtliche Erfahrung des Gegentheils gründlich geheilt worden zu sein. Denn in dem siebenzehnten Jahrhundert lag in der evangelischen Kirche Deutschlands, trotzdem daß die Schrift überall als alleinige Quelle und oberste Norm anerkannt

war, die Erforschung derselben auf's tiefste darnieder, die Exegese war von den Symbolisten jener Zeit schmählich verachtet, und die Schrifterforschung schmachtete auf's unwürdigste unter dem Joch einer rein traditionellen Dogmatik, und wurde erst durch den Pietismus von demselben wieder emancipirt. Ich begreife nicht, wie man die Augen gegen dieses warnende Zeugniß der Geschichte verschließen kann! Ich wenigstens will die meinigen, weder gegen dieses Zeugniß, noch gegen die von daher unserer Kirche auf's neue drohenden Gefahren, nicht verschließen.

Aus diesen Gründen kann ich nicht anders als bei dem Minoritätsbericht und dem daraus folgenden Antrag stehen bleiben.

Darauf entgegnete Prälat Ullmann: Es ist bei der Kürze der uns noch zugemessenen Zeit schlechterdings unmöglich, auf alle Bemerkungen des Herrn Vorredners einzugehen. Ich beschränke mich darauf, einen einzigen Punkt, die ausgesprochene Befürchtung betreffend, zu berühren:

Wenn irgend Jemand die Vorstellung hegen sollte, es sei der kirchlichen Behörde nicht um wissenschaftliche, gründliche, lebendige und unausgesetzt fleißige Schriftforschung bei jüngeren und älteren Geistlichen zu thun, so entspricht das in keiner Weise der Wahrheit. Wir legen vielmehr den höchsten Werth auf solche Schriftforschung. Davon zeugen auf's bestimmteste unsere Kirchen-Visitationsbescheide; davon zeugt die vor einem Jahr getroffene Anordnung, daß die Vicarien jeweils angeben müssen, welche Bücher der heiligen Schrift, und mit welchen Hilfsmitteln sie dieselben im Laufe des zuletztverflossenen Jahres studirt; davon zeugen die Anforderungen im Betreff der Schriftkenntniß, die wir im Examen stellen; davon wird auch die bevorstehende Examinationsordnung Zeugniß ablegen. Mir hat noch nie ein junger Theologe zu viel im Schriftstudium geleistet, wohl aber gar mancher zu wenig. Mir ist, wenn ich die Wahl habe zwischen einem nur frommen Candidaten, und einem zugleich frommen und gelehrten, immer der letztere lieber. Ich will nicht bloße pietas sondern docta pietas, ich will eine fides quærens intellectum.

Indeß könnte man vielleicht sagen: so denkt das jetzige Kirchenregiment; ein nachfolgendes dagegen kann ganz andere Grundsätze haben. Ich gestehe, daß ich auch im Hinblick auf spä-

teren Personenwechsel keine Furcht vor starrer, symboltreibender Orthodoxie habe. Jedenfalls aber liegt mir die Garantie dagegen nicht in einer geschriebenen oder gedruckten Formel, sondern in viel lebendigeren, wirksameren Dingen. Vornehmlich finde ich diese Garantie in der ganzen Geschichte und Tradition unserer Kirche, durch welche, wie Herr Kirchenrath Hundeshagen selbst anerkennt, ein Zug der Mäßigung hindurchgeht. Nicht minder in der Geistes- und Gemüthsart der südwestdeutschen Länder, welche sich auch im Kirchlichen nie verläugnet hat. Hier wird sich immer auch die gesunde christliche Subjectivität geltend machen, und, wie in der nachbarlichen württembergischen Kirche nie ein lebloser Objectivismus nachhaltig zur Herrschaft kam, wie diese Kirche immer Männer gehabt hat gleich Valentin Andreä, Bengel und Oetinger, so wird Aehnliches auch in unserer Kirche nicht fehlen. Der gute Geist unseres Regentenhauses und die lebendige Art unseres Volkes wird nicht aussterben und mit Gottes Hilfe auch in Zukunft das Befürchtete ferne halten.

Vor der Abstimmung, zu der man nunmehr überging, motivirte noch ein geistlicher Abgeordneter die seinige kurz dahin, daß nach seiner festen Ueberzeugung der General-Synode das Recht zu einer Erklärung des §. 2 der Unions-Urkunde, als eines Vertragsinstruments zwischen Lutheranern und Reformirten, nicht zustehe, und ohnehin wieder zu Zweifeln Stoff geben werde.

Bei der nun folgenden Abstimmung über den Zusatz wird der mit der oberkirchenräthlichen Fassung übereinstimmende Antrag der Majorität der Commission (in Betreff dieses einzelnen Punktes: Eberlin, Keerl, Stempf) mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Hierauf bringt das Präsidium das aus dem Eingang, dem Hauptsatz und dem Zusatz bestehende Ganze der Bestimmungen über den Bekenntnißstand zur Abstimmung, wobei alle Mitglieder der Synode, mit Ausnahme derselben 5 Stimmen, sich dafür erklären.

Die Verhandlung geht hierauf über zu der in der oberkirchenräthlichen Vorlage in Aussicht gestellten Erlassung einer Lehr-

ordnung, welche der Commissionsbericht der Majorität (Rothe, Hundeshagen, Stempf) noch ausdrücklich mit dem Beifügen beantragt, daß dieselbe auf der nächstfolgenden General-Synode vorgelegt werde.

In Bezug auf diesen letzteren Punkt bemerkt ein geistliches Mitglied der Commission, daß die Erlassung einer Lehrordnung Sache des Oberkirchenraths, und diesem um so mehr anheimzugeben sei, weil sonst der eben gefaßte Beschluß vorerst gar keine Bedeutung habe, wenn mit der Lehrordnung bis zur nächsten General-Synode zugewartet werden müßte, womit der jetzige gesetzlose Zustand noch verlängert würde.

Dagegen bemerkt ein weltliches Mitglied der Commission: durch Zuwarten bis zur nächsten General-Synode werde kein gesetzloser Zustand hervorgerufen, da bis dahin diejenige Lehrordnung noch bestehe, welche in §. 8 — 10 der noch jetzt gültigen Kirchenraths-Instruction gegeben sei; zugleich stellt dasselbe Mitglied eine förmliche Anfrage über die Geltung der Kirchenraths-Instruction, worauf Prälat Ullmann folgende Erklärung gibt: Die Kirchenraths-Instruction hat Geltung, soweit dieselbe nicht durch spätere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben ist oder wird.

Der Antrag auf Vorlage an die nächste General-Synode wird noch von mehreren Rednern unterstützt, unter Berufung auf §. 10 lit. b der Beilage B zur Unions-Urkunde und mit dem weiteren Bemerken, daß dem Oberkirchenrath selbst an der Billigung der Lehrordnung durch die General-Synode gelegen sein müsse. Nachdem hierauf das Präsidium sich dahin ausgesprochen, daß erst der Inhalt der Lehrordnung entscheiden könne, ob für die Erlassung derselben die Competenz des Oberkirchenraths oder der General-Synode begründet sein werde, erklärt Prälat Ullmann: die Ansicht des Oberkirchenraths gehe dahin, daß nach Aufstellung einer Erklärung des §. 2 das Weitere Sache des Vollzugs sei, man übrigens glaube, die allgemeine Billigung erwarten zu dürfen, wenn nach Maaßgabe der Abschnitte IV und V der Vorlage, über welche die Majorität und Minorität der Commission sich entschieden beifällig ausgesprochen habe, nunmehr eine Lehrordnung entworfen würde.

Die von dem Herrn Präsidenten gestellte Frage:

„Wünscht die Synode, daß bei dem Vollzuge des eben gefaßten Beschlusses nach Abschnitt IV und V der Vorlage verfahren werde?"

wurde von der Synode einstimmig bejaht.

Für den Antrag dagegen, daß die zu erlassende Lehrordnung vor ihrer Verkündigung der nächsten General-Synode vorgelegt werden solle, erklärten sich nur 10 Stimmen, und wurde derselbe demnach verworfen.

II. Kirchliche Lehrbücher.

I. Katechismus.

A. Vorlage des Ober-Kirchenraths.

(Mit dem Katechismus-Entwurf.)

Uebersicht.

Der Inbegriff dessen, was über diesen wichtigen, tief eingreifenden Gegenstand zu sagen ist, ordnet sich von selbst unter folgende Gesichtspunkte: 1) Zuerst sind die Anforderungen zu bezeichnen, welche überhaupt an einen guten Katechismus, insbesondere aber an den Katechismus einer unirt-evangelischen Kirche gestellt werden müssen; 2) sodann haben wir nach dem Maße dieser Anforderungen unsern badischen Landeskatechismus zu prüfen und, wenn derselbe hiernach unbefriedigend befunden wird, so ist 3) das Verlangen nach einer Veränderung in seiner Berechtigung, sowie in seinen verschiedenen Kundgebungen näher anschaulich zu machen; vornehmlich aber 4) der richtige Weg anzuzeigen, auf welchem das Bedürfniß entsprechend befriedigt werden kann, woran sich dann als Ergebniß des in der vorangehenden Darstellung Entwickelten der neue Vorschlag selbst anschließt.

I. Anforderungen an einen evangelischen Katechismus, insbesondere innerhalb der unirten Kirche.

1. Die christliche Unterweisung der heranwachsenden Jugend, obwohl sie der Natur der Sache nach durch einzelne dazu Befähigte vollzogen wird, ist doch nicht etwa nur Sache dieser Einzelnen, sondern wesentlich Sache der Kirche, welche die Kinder schon durch die Taufe zu Gliedern angenommen hat und als solche durch die Confirmation sich vollständig einverleiben will. Es ist daher auch die Aufgabe der Kirche, die Grundsätze festzustellen, nach denen die Unterweisung stattfinden soll und dafür eine Norm vorzuzeichnen. Sie thut dieß, soweit dazu auch eine schriftliche Lehraufstellung erforderlich ist, durch den Katechismus und kann es natürlich nur thun nach Maaßgabe des Glaubens, auf dessen Grunde sie selbst als Kirche ihren Bestand hat.

Sonach kann der Katechismus nicht von einem einzelnen Kirchenmitgliede, wie ausgezeichnet dasselbe auch sein möge, ausgehen, oder irgendwie in dessen Belieben gestellt sein, sondern er geht dem Wesen nach immer von der Kirche aus und ist als das Hauptmittel ihrer grundlegenden Lehrthätigkeit nothwendig unter deren Entscheidung gestellt. Zwar wird jeder Katechismus zu seinem nächsten Urheber immer ein einzelnes Glied der Kirche haben; aber zu dem, was er sein soll, wird er doch nur dann, wenn der Verfasser darin nicht seine besondere Theologie oder seine eigenthümlichen Lehrmeinungen, sondern den gemeinsamen Glauben zum Ausdruck bringt, und seine Berechtigung erhält jeder Katechismus nur dadurch, daß die Kirche dieß durch ihre gesetzmäßigen Organe anerkennt und ihn deßhalb als Norm für die Unterweisung ihrer Glieder ordnungsmäßig vorschreibt.

Es ist also die Kirche, welche sowohl dem Katecheten als den Katechumenen den Katechismus in die Hand gibt, und der Grundinhalt desselben kann darum nie ein anderer sein, als die Hauptstücke des Glaubens, auf welchen die Kirche selbst sich gründet.

2. Unsere evangelische Kirche gründet sich nun zu oberst auf die heilige Schrift. Es versteht sich also ganz von selbst, daß der Inhalt jedes evangelischen Katechismus ein schriftmäßiger sein muß. Die Summe der in der Schrift niedergelegten Heils-

wahrheit muß in demselben klar und unverkürzt ausgesprochen sein, und auch der Form nach muß er sich als Erzeugniß des Schriftgeistes erweisen. Aber so unzweifelhaft dieß auf der einen Seite ist, eben so klar ist es auf der andern, daß er nicht bloß eine Wiederholung von Schriftworten, ein Auszug aus der Schrift sein darf.

Man hat allerdings gemeint, einen guten und insbesondere einen wahrhaft biblischen Katechismus dadurch zu Stande bringen zu können, daß man lediglich die wichtigsten Aussprüche der Schrift in gehöriger Ordnung zusammenstellte, welche die Hauptpunkte der Christenlehre in sich fassen. Allein dieß ist offenbar etwas Ungenügendes, ja unter gewissen Umständen Verkehrtes. Es spricht dagegen zunächst schon Folgendes. Der Katechismus soll, soweit dieß in den Kreis der elementarischen Belehrung fällt, den christlichen Glauben wecken, beleben und begründen. Das kann er aber nur, wenn er selbst Ausdruck dieses Glaubens ist. Zwar soll er den gemeinsamen Glauben aussprechen, aber er soll dieß nicht auf abstracte Weise thun, sondern so, wie dieser Gemeinglaube in dem wiedergeborenen Christen eine lebendige Gestalt gewonnen hat. Es muß also in ihm ein persönliches Glaubensleben pulsiren; er muß mit dem allgemeinen zugleich den eigensten Glauben, die persönlich-lebendigste Ueberzeugung zum Ausdruck bringen. Eben dieß jedoch geschieht nimmermehr durch eine bloße Zusammenstellung von Schriftaussprüchen. Diese hat nur den Charakter einer Berichterstattung, bei welcher vorwiegend der sichtende und ordnende Verstand thätig ist, aber nichts von dem persönlichen Glaubensleben hervortritt, welches allein geeignet ist, lebenerweckend auf andere zu wirken. Es kommt indeß noch etwas anderes hinzu, durch dessen Beachtung wir auf ein weiteres wesentliches Merkmal eines guten evangelischen Katechismus hingewiesen werden.

3. Es genügt an sich nicht, daß die Kirche nur allgemeinhin ausspreche, sie gründe sich auf die heilige Schrift; sondern, wenn dieses Zurückgehen auf die Schrift gegenüber andern christlichen Gemeinschaften, die auch schriftmäßig sein wollen, bestimmte Bedeutung und reellen Werth haben soll, so muß die Kirche zugleich sagen, wie sie die Schrift versteht und die Summe ihres Schrift-

verständnisses in den Grundzügen darlegen. Daraus geht, wie wir im ersten Vortrage gezeigt, das Bekenntniß der Kirche hervor. Aber die gleiche innere Nothwendigkeit, welche die Kirche zu einem artikulirten Bekenntniß treibt, treibt sie auch dazu, das Gesammtergebniß ihres Schriftglaubens in volksmäßiger Form auszusprechen und damit eine Norm für den Unterricht ihrer Jugend aufzustellen. Denn sie muß ja natürlich wollen, daß derselbe Glaube, in dem sie das Heil findet, auch auf ihre künftigen Glieder unversehrt fortgepflanzt werde; wie denn auch, um nur ein geschichtliches Beispiel aus unserm näheren Bereich anzuführen, in dem Einführungsmandat Friedrichs III. zum Heidelberger Katechismus deutlich gesagt wird, derselbe sei verfaßt und gestellt worden, „damit fürbaß nicht allein die Jugend in Kirchen und Schulen in solcher Lehre gottseliglich unterwiesen und dazu einhelliglich angehalten werden, sondern auch die Prediger und Schulmeister selbst eine gewisse und beständige Form und Maß haben mögen, wie sie sich in Unterweisung der Jugend verhalten sollen, und nicht ihres Gefallens tägliche Aenderung vornehmen oder widerwärtige Lehre einführen."

So gefaßt, sind Bekenntniß und Katechismus dem Wesen nach gar nicht verschieden, sondern in der Wurzel eines und dasselbe. Der Unterschied zwischen beiden liegt nicht im Inhalt, sondern nur in der Form und im Zweck, und die reformatorischen Katechismen brauchten eben deßhalb gar nicht erst als Bekenntnisse anerkannt zu werden, sondern sie waren selbst von Haus aus Bekenntnisse: die nicht nach außen, sondern nach dem Innern der Kirche gerichteten Bekenntnisse, die eigentlichen Volks- und Gemeindebekenntnisse.

Wenn solchergestalt Katechismus und Bekenntniß ursprünglich zusammenfallen und der Katechismus selbst nichts anderes ist, als das für den Lehrzweck eingerichtete Gemeindebekenntniß, so wird es ja gewiß zu keiner Zeit einen guten Katechismus geben können, der nicht auch Ausdruck des gemeinsamen kirchlichen Glaubens wäre und den Charakter der Bekenntnißmäßigkeit an sich trüge. Es sind in dieser Beziehung nur zwei Fälle möglich. Eine christliche Gemeinschaft hat entweder kein Bekenntniß von anerkannter Geltung, oder sie hat ein solches. Im ersten Fall hätte sie gar nichts nachweisbar Gemeinsames in Glauben und Lehre und könnte

auf den Namen der Kirche im vollen Sinn nicht Anspruch machen; sie wäre dann aber auch nicht in der Lage, irgend eine Art der Lehrfassung in ihrer Mitte als vorzugsweise berechtigt zu bezeichnen und andern Auffassungsweisen gegenüber für die Unterweisung der Jugend zu autorisiren, sondern müßte mit dem Bekenntniß auch die Art des katechetischen Unterrichts schlechthin freigeben, das heißt, ganz in die Macht und Willkür jedes einzelnen Geistlichen stellen. Im andern Fall muß dem Bekenntniß auch eine bestimmende Einwirkung auf das kirchliche Leben, also insbesondere auf die christliche Bildung der heranwachsenden Geschlechter gesichert werden; dann kann die Kirche nur einen Katechismus wollen, welcher den Schriftinhalt so wiedergibt, wie es dem im Bekenntniß niedergelegten gemeinsamen Glauben entspricht, und dann wird sie entweder bei einem der reformatorischen Katechismen, welche selbst ursprünglich Bekenntnisse waren, stehen bleiben, oder, falls sie einen neuen Katechismus für nothwendig erachtet, wird sie denselben so einrichten, daß er mit dem von ihr anerkannten Bekenntniß im Einklange steht. Mit andern Worten: eine Kirche hat entweder gar kein innerlich begründetes Recht, überhaupt einen Katechismus vorzuschreiben, oder, wenn sie dieses Recht anspricht und wirklich haben soll, so kann der Inhalt ihres Katechismus nur der Glaube sein, zu dem die Kirche selbst als solche sich bekennt.

So schließt sich im Bereich der evangelischen Kirche die B e k e n n t n i ß m ä ß i g k e i t des Katechismus an dessen S c h r i f t m ä ß i g k e i t an, und die erstere ist nichts anderes, als die aus dem Wesen der Kirche selbst hervorgehende Folge und nähere, inhaltvollere Bestimmung der letzteren.

4. Hiernach ist es Aufgabe des Katechismus, den Grundgehalt der Schriftwahrheit nach dem Bekenntniß der Kirche in volksmäßiger Gestalt darzulegen. Sein nächster Zweck geht dabei allerdings auf die J u g e n d. Allein die Meinung kann nicht sein, er solle von der Jugend nur eben mit Mühe gelernt und dann alsbald wieder vergessen werden. Vielmehr hat der wahre Katechismus zugleich die Bestimmung, ein L e b e n s b u c h zu werden, die nachhaltigste Einwirkung auf das Leben in seinem ganzen Verlauf hervorzubringen. Er muß deßhalb so angethan sein, daß er sich dem Gemüth auf's tiefste einprägt und werth macht; er muß gesunde

Keime in die Herzen pflanzen, welche die Kraft in sich tragen, sich immer voller zu entfalten und immer reichere Früchte des christlichen Erkennens und Lebens zu tragen. Indem er Milch für die Kinder ist, soll er zugleich eine nahrhafte Speise für die Erwachsenen bleiben, und solchergestalt allmählig die ganze Gemeinde lebenskräftig durchdringen.

In diesem Sinne hat den Katechismus der Kirchen- und Volksmann Luther aufgefaßt, der von sich selber sagte: „Ich muß ein Kind und Schüler des Katechismus bleiben und bleib's auch gerne." Ihm war der Katechismus nicht bloß Unterweisungsmittel für Kinder, sondern auch Fundgrube des Glaubens für Hausväter und Hausmütter, ja für alle Christen bis zum gelehrtesten Doctor der Theologie hinauf, ein Lebensschatz, der bis zum letzten Lebenszuge mit seinen nährenden und stärkenden Wirkungen aushalten sollte. In diesem Sinne haben nachweisbar die alten Katechismen gewirkt: sie sind nicht bloß gelernt, sie sind auch in den Herzen getragen, in den Häusern und Kirchen gebetet worden; ihre Kernsprüche haben Kraft im Leben und Trost im Sterben gegeben; sie sind für den gemeinen Mann, wie für die edelsten evangelischen Fürsten der Ausdruck ihres christlichen Glaubens, oft noch in der Todesstunde, gewesen. Nur in diesem Sinne kann der Katechismus auch wirklich Bekenntniß der Gemeinde und des Volkes werden und bleiben: denn diese Bedeutung soll er nicht dadurch erlangen oder behaupten, daß er der Gemeinde äußerlich als symbolisches Buch auferlegt wird, sondern dadurch, daß er sich vermöge seiner innewohnenden Kraft im Bewußtsein des evangelischen Volkes Geltung verschafft und demselben ein lebendiger Glaubensbesitz wird, welchen es um keinen Preis sich möchte wieder entreißen lassen.

5. Aus dieser Bestimmung über Inhalt und Zweck des evangelischen Katechismus ergeben sich ganz von selbst auch die Anforderungen, welche in Beziehung auf die Form zu stellen sind.

a. Wenn der Katechismus seinem allgemeinen Zweck, die Schriftwahrheit in kirchlichem Geist an das Volk zu bringen, entsprechen soll, so muß er vor allen Dingen auch die Sprache der Schrift, der Kirche und des Volkes reden; und diese Sprache

ist die des Glaubens, des Lebens und der klaren Bestimmtheit.

Der wahre evangelische Katechismus redet zu allererst die Sprache des Glaubens. Es ist das gläubige Herz, welches in ihm sich ausspricht, und zwar so ausspricht, daß auch dem Leser oder Hörer das Herz aufgeht und zum Glauben gestimmt wird. Das gläubige Herz aber begnügt sich nicht damit, nur zu berichten, daß dieses oder jenes in der Schrift stehe oder von der Kirche gelehrt werde, sondern es ist mit seiner eigenen Ueberzeugung dabei und gibt den Glauben der Schrift und Kirche mit der vollen Lebendigkeit, Treue und Eindringlichkeit des persönlichen Selbstglaubens. Nur daraus erwächst dem Katechismus der Charakter der Treuherzigkeit, welche Vertrauen gewinnt, und die innere Wahrheitskraft, welche nicht verfehlt, eine lebenerzeugende Wirkung auf das empfängliche Gemüth hervorzubringen.

Die Sprache des Glaubens ist aber immer zugleich die Sprache des Lebens, und diese muß dem Katechismus, soll er ein Buch für Jugend und Volk werden, nicht minder eigen sein. Die Darstellung des religiösen, des christlichen Glaubenslebens geht ihrer Natur nach nicht bloß von Verstand zu Verstand und bewegt sich nicht bloß in den kunstgerechten, aber meist der lebensvollen Anschaulichkeit ermangelnden Ausdrücken der Schule, in abgezogenen Begriffen und allgemein gehaltenen Definitionen, sondern sie ist ein Erzeugniß der Gesammtfälle des frommen Gemüthes; sie ist überall concret und veranschaulicht, wie wir dieß durchgängig in der Schrift finden, das Allgemeine im Einzelsten; sie verschmäht auch die Bilder des Lebens und die kernhaften Ausdrücke des Volkes nicht, wenn sie nur die Sache treffend und würdig zum vollen Bewußtsein bringen; sie ist mithin so beschaffen, daß darin der ganze lebendige Mensch zum Vorschein kommt: nicht bloß der denkende und reflectirende, sondern gleicherweise der anschauende, fühlende und wollende; und auch nicht bloß der sogenannte gebildete Mensch, sondern der gläubige Christenmensch ohne Unterschied des Standes und der Bildung. Nur wenn er diese volle Lebenssprache in gesunder ungekünstelter Weise führt, wird der Katechismus im Stande sein, auch die Bestimmung zu erfüllen, daß er ebensowohl den ganzen Menschen erfaßt, als auch allen

Christenmenschen die Heilswahrheit eindringlich nahe bringt, dem Fürsten wie dem Bauer, dem Gelehrten wie dem einfältigen Kinde.

Diese Lebenssprache des Glaubens wird aber auch, wie die Sprache der Schrift und der Kirche, jederzeit eine Sprache der festen inneren Zuversicht und der klaren Bestimmtheit sein. Der Glaube ist durch Gottes Gnade seiner Sache gewiß und die Kirche ist nicht eine Philosophin, welche die Wahrheit erst sucht, sondern eine Lehrerin, welche die gefundene Wahrheit mit innerer Freudigkeit darbietet. Die Gestalt, in welcher der Glaube sich darlegt und die Kirche lehrt, wird daher nicht von der Art sein, daß an die ausgesprochenen Sätze die verschiedensten und selbst widersprechende Meinungen sich anschließen können; sie wird nicht schwebend, unsicher und vieldeutig, sondern klar, fest und bestimmt, also der unverkennbare Ausdruck der Sicherheit sein, die dem Glauben selbst innewohnt. Nur diese Sprache geziemt einem Buche, welches die Kirche ihren jungen und alten Gliedern in die Hand gibt, und nur durch sie wird ein reiner Erfolg erzielt, insbesondere aber dahin gewirkt werden, daß ein fester und gewisser Geist in den Herzen und Gemeinden sich erzeugt.

b. Im Besondern hat der Katechismus wieder einen doppelten Zweck zu erreichen: er soll einerseits Leitfaden für die Jugend, andererseits auch Bekenntniß für die Gemeinde, nachhaltiges Glaubens- und Lebensbuch für das gesammte christliche Volk sein. Diesem doppelten Zweck wird er auf die rechte Weise nur dann dienen, wenn sich in ihm verschiedene, scheinbar entgegengesetzte Eigenschaften vereinigen und lebendig durchdringen. Wir meinen die Eigenschaften der Einfalt und der Tiefe, der Klarheit und der Gedrungenheit, der Kürze und der Inhaltsfülle. Mit den Kindern muß der Katechismus im besten Sinne einfältig reden; aber diese Einfalt darf nie die Einfalt der Gehaltlosigkeit und Oberflächlichkeit sein, sondern muß, wenn sie ächte Einfalt sein soll, wie es die der Schrift ist, eine tiefe Glaubens- und Gedankenfülle, einen Reichthum lebenskräftiger geistiger Keime in sich schließen. Zugleich muß er sich leicht einprägen, aber nicht leicht wieder zu vergessen sein, sondern mit dem Charakter der Unverwüstlichkeit in das Gemüth einwurzeln. Dieß ist nur möglich, wenn er überall unmißverständlich, klar und deutlich, aber auch in gleichem

Maße kurz und gedrungen ist, wenn alle seine Sätze kernhaft und kraftvoll sind. Es kommt nicht darauf an, daß in einem Katechismus alles berührt und ausgeführt werde, daß er ein in's kurze gefaßtes vollständiges System sei, wohl aber kommt es darauf an, daß die letzten, unentbehrlichen Fundamente der Heilslehre in's hellste Licht gesetzt und so fest hingestellt werden, daß sie, einmal in das Gemüth aufgenommen, nicht leicht wieder völlig zerstört werden können. Es ist also der wahre christliche Lapidarstyl, in welchem der Katechismus abgefaßt sein muß. Er muß das Eine, was Noth thut, in großen, sicheren, scharfen Zügen vor Augen malen, aber die Kernsätze, in denen er dieß thut, müssen auch solcher Art sein, daß sie bei fortschreitendem Wachsthum im Christenthum immer neue Geistesblicke eröffnen und reichere Lebensnahrung gewähren. Nur wenn er so beschaffen ist, wird er dem doppelten Zweck, Lehrbuch der Jugend und Lebensbuch der Gemeinde zu sein, ganz genügen.

6) Diese Anforderungen stellen sich ohne Ausnahme an jeden evangelischen Katechismus. Sie verändern sich auch nicht wesentlich, wenn von dem Katechismus für eine unirte evangelische Kirche die Rede ist. Es kommen dann nur einige weitere Bestimmungen hinzu. Indem wir uns vorbehalten, hierüber in der Folge mit besonderer Beziehung auf unsere Landeskirche zu handeln, begnügen wir uns hier, auf die Hauptbestimmung hinzuweisen. Sie besteht darin, daß der Unionskatechismus, obwohl er sich, wie jeder andere evangelische Katechismus, in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß auf die Schrift zu gründen hat, doch nicht das Sonderbekenntniß einer der beiden Confessionen in ausschließlicher oder auch nur überwiegend begünstigender Weise hervorheben darf, sondern die von beiden gemeinsam bezeugten Heilslehren in ihrer Uebereinstimmung zum Ausdruck bringen muß. Werden bei der Abfassung eines Unionskatechismus die alten Katechismen zu Grunde gelegt, so wird die Aufgabe natürlich nicht darin bestehen, das Charaktervolle und Kernhafte derselben zu verwischen; vielmehr wird er gerade dieses, als besonders werthvoll und wirkungskräftig, mit Pietät zu bewahren, dabei aber das auf beiden Seiten Beste und Vorzüglichste zur lebendigen Verschmelzung zu bringen und in Betreff der Lehrverschiedenheiten auf Grund der Schrift einen positiven Consensus herzustellen haben.

II. Der Katechismus unserer evangelischen unirten Landeskirche.

Wir haben nunmehr den in unserer Landeskirche vorgeschriebenen Katechismus nach den bezeichneten Anforderungen zu prüfen. Indem wir dieß thun, sind wir nicht gemeint, an ein menschliches Erzeugniß ohne Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die Bedingungen, unter denen es entstanden ist, den höchsten Maßstab der Beurtheilung anlegen zu wollen. Ebensowenig aber dürfen wir uns in einem Falle, wo es sich um die Ansprüche einer so ehrwürdigen Corporation, wie die Kirche es ist, ja um die gesunde Heranbildung ganzer Geschlechter zu christlicher Erkenntniß und christlichem Leben handelt, durch falsche Rücksichten abhalten lassen, mit geziemender Offenheit unsre Ueberzeugung auszusprechen. Dabei wird es nicht erforderlich sein, auf alle Einzelnheiten einzugehen. Die Hauptpunkte jedoch sollen bestimmt genug hervorgehoben werden.

1. Unser Landeskatechismus ist ein Kind seiner Zeit, und diese Zeit war, wie jedermann weiß, eine im Glauben und theologischen Denken vielfach zerrissene. Dieß kann, wenn wir in dem Buche Einheit, Festigkeit und Entschiedenheit der Glaubensdarstellung vermissen, zur beziehungsweisen Entschuldigung dienen. Die Ursache hiervon ist nicht sowohl in den einzelnen Personen, als vielmehr in den Gesammtzuständen zu suchen, die nun einmal im Laufe der geschichtlichen Entwickelung so geworden waren. Es lag hierbei dem ganzen Unternehmen die Absicht zu Grunde, innerhalb der vorhandenen Gegensätze noch etwas Gemeinsames aufzufinden und die christliche Lehre so zu fassen, daß sich an diese Fassung die verschiedenen Denkweisen anschließen könnten, daß niemand durch seinen Standpunkt geradezu gehindert wäre, von dem Dargebotenen Gebrauch zu machen. Und auch diese Absicht kann als eine wohlmeinende anerkannt und unter den gegebenen Verhältnissen entschuldbar befunden werden.

Allein wenn wir solche Erwägungen selbst im vollsten Maße gelten lassen, so dürfen wir doch zugleich für die Kehrseite unser Auge nicht verschließen. Gerade eine Zeit, wie diejenige war, in der unser Katechismus entstand, ist eben nicht dazu angethan, auf

diesem Gebiet etwas im vollen Sinne Genügendes und Dauerhaftes zu produciren. Wenn irgend etwas eine glaubensstarke und glaubenseinige Zeit erfordert, so ist es nächst dem ächten Kirchenliede die Hervorbringung eines guten Katechismus. War diese Grundbedingung des Lebens nicht vorhanden, so hätte man eine Sache, die doch nicht wirklich befriedigend ausgeführt werden konnte, auch gar nicht unternehmen und sich lieber an das vorhandene Bewährte halten sollen. Schien es aber dennoch nothwendig, etwas Neues aufzustellen, so war es wiederum ein, ob auch wohlgemeinter, so doch keineswegs ganz glücklicher und nachhaltigen Erfolg verbürgender Gedanke, mit diesem Neuen allen theologischen Denkarten, auch den entgegengesetzten, gerecht werden zu wollen. Dieß war nur der sichere Weg, es auf die Dauer niemanden vollständig recht zu machen, und bildete von vorneherein, auch wenn sonst die Bedingungen dazu vorhanden gewesen wären, ein unübersteigliches Hinderniß, dem christlichen Glauben seinen unverkürzten kraftvollen, Ausdruck zu geben. Es konnte dabei nur etwas mehr oder weniger Unsicheres und Unbestimmtes herauskommen, wie es gerade für ein Jugend- und Volksbuch am wenigsten paßt und gegen die, in voller Entschiedenheit und ungebrochener Einheit des Glaubens auftretenden alten Katechismen sehr stark abstechen mußte.

2. Das hiermit im Allgemeinen Angedeutete zeigt sich noch bestimmter, wenn wir näher auf Inhalt und Form unseres Katechismus eingehen. In beiden Beziehungen können wir nicht anstehen, denselben für unbefriedigend zu erklären.

a. Was den Inhalt betrifft, so wird offenbar die Grundforderung nicht genügend erfüllt: die Forderung der vollen Schrift- und Bekenntnißmäßigkeit in der Darstellung der christlichen Heilslehre. Dieß ist bereits so vielfach nachgewiesen worden, daß es nicht nothwendig scheint, hier ausführlich auf das Einzelne einzugehen. Wer einerseits mit der Schrift- und Kirchenlehre wirklich bekannt ist, und andererseits das in unserem Katechismus Gegebene unbefangen würdigt, kann unmöglich in Abrede stellen, daß hier Abweichungen und Defecte vorliegen. Und zwar zeigen sich dieselben nicht bloß auf untergeordneten Punkten, sondern theilweise selbst in solchen Lehren, die von jeher als Fundamentalartikel betrachtet worden sind, namentlich in der Lehre von der göttlichen

Dreieinigkeit, von der wahren Gottheit Christi, von dem natürlichen sündlichen Verderben, von der Versöhnung durch Christum, der Rechtfertigung allein durch den Glauben und dem Verhältniß zwischen Rechtfertigung und Heiligung. Auch ist auf diesen Punkten nicht etwa nur die kirchliche Formel umgangen, um für die Grundgedanken des evangelischen Protestantismus einen neuen, vielleicht lebendigeren und unserem Bedürfniß mehr entsprechenden Ausdruck zu versuchen, oder dem Kirchlichsymbolischen gegenüber das Biblische desto stärker zu betonen; sondern es sind gewisse Grundanschauungen der reformatorischen Lehre selbst entweder aufgegeben oder doch merklich abgeschwächt, und es ist, was hiermit unmittelbar zusammenhängt, auch das Biblische nicht in seinem vollkräftigen Bestand, in seiner ungetrübten Reinheit und Bestimmtheit ausgedrückt.

Die Differenz zwischen dem Katechismus und dem Biblisch-Kirchlichen zeigt sich auch nicht bloß in einzelnen Lehren; sie tritt vielmehr schon in der ganzen Anlage hervor. Insbesondere gehört hierher die vollständige Scheidung des Lehrstoffes in Glaubens- und Sittenlehre, sowie die unverhältnißmäßig ausführliche und relativ selbstständige Behandlung der letzteren. Diese gesonderte, in alle Einzelnheiten eingehende Ausführung der Sittenlehre ist nicht ein bloß formeller, sondern auch ein materieller Fehler; sie macht nicht allein den Katechismus über die Maßen weitschweifig und ist jedenfalls für ein Volksbuch sehr ungeeignet; sie kann in solcher Weise selbst theologisch nicht gerechtfertigt werden und in ihrer Wirkung nur dazu dienen, den jungen Christen die so wichtige Einsicht in den inneren Zusammenhang, in die Untrennbarkeit des christlichen Glaubens und Lebens zu erschweren oder gar unmöglich zu machen.

Vermöge dieser Inhaltsbeschaffenheit ist unser Katechismus zugleich unfähig, das zu sein oder zu werden, was ein guter Katechismus sein soll: ein christliches Volks- und Gemeindebekenntniß. Ja, er steht in dieser Beziehung sogar im stillschweigenden Widerspruch mit der Bestimmung der Unions-Urkunde. Der §. 2 der Unions-Urkunde erkennt neben der augsburgischen Confession auch den beiden alten Confessionskatechismen „normatives Ansehen" zu, und wir unsererseits können nicht zweifeln, daß

damit eine wirkliche Geltung dieser Katechismen als kirchlicher Bekenntnißschriften ausgesprochen werden soll. Dem gegenüber ist es aber in der That sehr auffallend, daß nicht nur diese älteren Lehrbücher außer kirchlichen Gebrauch gesetzt sind, sondern auch an deren Stelle ein Katechismus eingeführt worden ist, der sich mit manchen Grundanschauungen und Lehrbestimmungen jener alten Katechismen im Verhältniß des Widerspruchs oder doch der Differenz befindet. Zu der Aufhebung des kirchlichen Gebrauchs der alten Katechismen konnte man, was hier nicht näher erörtert zu werden braucht, ganz gute und entscheidende Gründe haben; aber zur Einführung eines mit ihnen in mehrfachem Gegensatz befindlichen neuen Katechismus hatte man, so lange ihnen als Bekenntnissen „normatives Ansehen" zuerkannt wurde, in der That kein zureichendes Recht. Und zwar stellt sich dieß für uns noch klarer heraus, wenn wir zugleich, worauf wir in der Folge bestimmter zurückkommen werden, die Forderungen erwägen, welche bereits die unirende General-Synode in Betreff des Religionslehrbuchs aufgestellt hatte.

b. Wenn solchergestalt schon der Inhalt unseres Katechismus als ungenügend angesehen werden muß, so ist dieß in noch weit höherem Grade der Fall in Beziehung auf die Form; ja nach dieser Seite hin werden auch von solchen, die sonst eher geneigt wären, ihn zu vertheidigen, seine Mängel eingeräumt. Dieselben treten in der That so augenscheinlich hervor, daß schon dieß genügen würde, ihn für den ferneren Gebrauch ungeeignet zu finden.

Eine gewisse Klarheit und Einfachheit der Darstellung zwar wollen wir dem Katechismus nicht absprechen. Er bietet in Betreff der Faßlichkeit, wenn wir die Sache ganz allgemein nehmen und dabei von der kindlichen Anschauungsweise absehen, keine besonderen Schwierigkeiten dar. Außerdem aber geht ihm nahezu alles das ab, was wir oben als formelle Anforderung an einen guten Katechismus geltend gemacht haben. Er ist weit davon entfernt, die Sprache der Schrift und der Kirche, die sichere Sprache des Glaubens und die anschauliche, concrete Sprache des Lebens zu reden; und da nur diese Sprache, wie sie Luther in so unübertrefflicher Weise zu handhaben wußte, die wahrhaft volksmäßige ist, so ist er auch zugleich weit entfernt, volksmäßig in seiner Rede zu sein. Es gebricht ihm fast durchgängig der lebenswarme Ausdruck herzlicher

Ueberzeugung. Statt dessen gibt er entweder trockene schulmäßige Definitionen, die lediglich den Verstand in Anspruch nehmen, oder er hat die Form der Berichterstattung, welche unwillkürlich auf das Kind den Eindruck machen muß, als handle es sich hier um eine außer ihm liegende Sache, die etwa sein Gedächtniß, aber nicht sein Herz, sein Gewissen und sein Leben angeht. So bleibt das Gemüth fast ganz unbetheiligt, und es dürfte sehr schwer sein, in dem Katechismus auch nur eine Stelle nachzuweisen, von der man sagen könnte: es müsse bei derselben — wie dieß bei so vielen Stellen der alten Katechismen der Fall ist — dem Kinde das Herz aufgehen und ganz von selbst die Stimmung des Glaubens, der Andacht, des Gebetes hervorgerufen werden. Außerdem mangeln ihm die wesentlichen Eigenschaften der Gedrungenheit, der Kernhaftigkeit und Kürze, es geht ihm überall das ab, was wir den christlichen Lapidarstyl genannt haben.

Vermöge aller dieser Mängel prägt er sich weder leicht in das Gedächtniß, noch tief in das Gemüth ein, sondern wird nur mit schwerer Mühe gelernt und, wenn er mit Noth gelernt ist, alsbald wieder vergessen. Es kann also auch von einer nachhaltigen positiven Wirkung auf das ganze Leben nicht die Rede sein, noch weniger aber davon, daß dieser Katechismus im Stande sei, sich durch die ihm eigenthümlichen Vorzüge als ein theurer christlicher Glaubensschatz in den Gemeinden heimisch zu machen. Vielmehr wird die Lernqual, die er vielen Kindern verursachen muß, in der Regel eine abstoßende Wirkung hervorbringen und weit mehr geeignet sein, ihnen die weitere Beschäftigung mit christlichen Dingen zu verleiden.

3. Das Gesagte dürfte auch durch die bisherigen Erfolge, die der Katechismus seit seiner Einführung gehabt hat, bereits hinlänglich bestätigt sein. Während über den Inhalt des Buches ein Theil unserer Kirchenmitglieder, Geistliche und Laien, bittere Klage führt, gibt sich wohl ein anderer Theil damit zufrieden, aber nicht sowohl aus wirklicher Freudigkeit zu diesem Inhalt, als vielmehr aus dem negativen Grunde, daß sie ein Anderes nicht wollen, was an dessen Stelle gesetzt werden könnte. In formeller Beziehung dagegen hat der Katechismus unseres Wissens überall keine Vertheidiger. Da ist nur eine Stimme der Klage über seine Unpo-

pularität, Unkindlichkeit und Schwerbehältlichkeit, über den Mangel aller ächten pädagogischen Eigenschaften. Es wird als unbestrittene Thatsache angegeben, daß die Sätze des Katechismus ein Jahr nach der Confirmation fast durchgängig aus dem Gedächtniß der Kinder wieder entschwunden sind. Auf diese Weise muß er den Erwachsenen ganz fremd werden und es düfte nicht leicht vorkommen, daß die Eltern mit ihren Kindern aus innerem Triebe wieder zu demselben zurückkehren. Am wenigsten wird der Katechismus unter dem Volke wahre Freunde und Verehrer haben. Die alten Katechismen wurzeln nach jahrzehntelanger Entfernung noch in der Liebe vieler Gemüther und werden von nicht wenigen eifrig zurückverlangt; dagegen könnte — das darf man mit aller Zuversicht aussprechen — unser gegenwärtiger Katechismus abgeschafft werden, ohne daß irgend eine, aus wirklicher Pietät hervorgehende, innerlich freudige Vertheidigung für ihn in die Schranken treten, oder gar nach längerer Beseitigung eine Sehnsucht sich einstellen würde, ihn wieder zurück zu erhalten.

In Summa: wenn Luther in seiner treffend derben Weise mit Recht sagt, es sei im deutschen Gottesdienst auf's erste von nöthen „ein grober, schlechter,[1] einfältiger, guter Katechismus", so ist diese Grundforderung durch unser bisheriges Lehrbuch nicht in Erfüllung gegangen.

III. Das Verlangen nach einer Verbesserung in Betreff des Katechismus.

Bei dem bezeichneten Stande der Dinge konnte das Verlangen nach einem andern und besseren Katechismus nicht ausbleiben. Dieses Verlangen hatte seine Berechtigung und trat auch, gestützt auf sein Recht, in vielfachen Kundgebungen hervor. Wir betrachten dasselbe in dieser doppelter Beziehung, in seiner Berechtigung und in seinen Aeußerungen.

1. Was das Recht betrifft, etwas Anderes zu verlangen, so ergab sich dieses zunächst

[1] d. h. schlichter.

a. schon aus der Natur der Sache: aus der unbefriedigenden Beschaffenheit des Bestehenden, verbunden mit der Möglichkeit, etwas Befriedigenderes an die Stelle zu setzen. Auf der einen Seite konnten die Mängel des vorgeschriebenen Katechismus schlagend dargethan werden und wurden auch in steigendem Maße empfunden, auf der andern Seite lagen allbekannte Katechismen vor, welche diese Mängel nicht hatten, vielmehr unleugbare, durch die Erfahrung erprobte Vorzüge besaßen: da war wohl für Geistliche und Gemeindeglieder ein natürliches Recht vorhanden, den Wunsch nach einer Veränderung nicht nur zu hegen, sondern auch wirklich zu erkennen zu geben. Wenn hierbei allerdings auch gar manches Ungehörige und Tadelnswerthe vorkam, so lag dieses nicht in dem Verlangen nach Verbesserung selbst, auch nicht in der Aeußerung dieses Verlangens an sich genommen, sondern in der Art und Weise dieser Aeußerung: es lag in der Leidenschaftlichkeit, mit der man theilweise das nun doch einmal kirchlich Autorisirte herabwürdigte, in der drängenden Ungeduld, mit der man ohne Rücksicht auf die gesetzlich vorgezeichneten Wege unmittelbare Abhilfe forderte, auch wohl in der Willkür, mit der man sich der gegebenen Ordnung, die das Kirchenregiment zu handhaben auf's bestimmteste verpflichtet war, entzog und in irgend einer Weise, offen oder verdeckt, zur Selbsthilfe schritt. Diese Erscheinungen können, wie sich von selbst versteht, in keiner Weise gebilligt, es darf aber auch um ihretwillen nicht verkannt werden, daß für das Verlangen nach Verbesserung in der That eine innere Berechtigung vorhanden war. Diese innere Berechtigung wurde aber

b. noch bedeutend verstärkt durch ein äußeres, positives Recht; und zwar sind die in dieser Beziehung gegebenen Haltpunkte von sehr gewichtvoller Art.

Als auf der unirenden General-Synode von 1821 die Frage über ein Lehrbuch für die unirte Landeskirche zur Behandlung kam, wurde dafür eine Commission bestellt, in welcher die mit den meisten Stimmen gewählten Theologen Daub und Schwarz ohne Zweifel die Hauptstimmführer waren. Der von dem seligen Schwarz abgefaßte und von den übrigen fünf Mitgliedern der Commission einstimmig angenommene Bericht ist für unsern Gegenstand von der höchsten Bedeutung. Er läßt uns vermöge seines Inhaltes und

der Zustimmung, die er innerhalb der Commission und der General-Synode selbst fand, nicht im Zweifel darüber, wie diejenige Versammlung, welche den Grund zu unserer Union legte, das Katechismusproblem eigentlich wollte gelöst wissen.

Im Eingang spricht sich dieser Bericht[1]) über den Charakter der zu vollziehenden Union überhaupt aus. Sie soll sich nicht im Unbestimmten oder gar im indifferentistischen Nichts, sondern auf dem Grunde des positiven, evangelisch-kirchlichen Christenthums vollziehen. „Wir geben“ — heißt es unter anderm — „unser evangelisches Christenthum um keinen Preis auf, sondern stehen darin unerschütterlich fest. Wir wollen also keine Vereinigung, welche sich gleichsam im luftigen Raum bildet, wir wollen sie in keiner losen Lehre suchen, sondern in dem festen Grund, in der Lehre, welche unwandelbar steht. Wir wollen auch nicht über unserer heiligen Lehre hinschweben, wir wollen nicht ihre standhaften Aussprüche umgehen, sondern wir wollen uns mitten im Wesen unseres Glaubens fest und heilig vereinigen — ja wir sind schon hierin vereinigt — wir wollen das nur mit deutlichem Wissen erklären.“

In diesem Sinn wird dann auch der Maßstab für das anzufertigende Lehrbuch festgestellt. Dasselbe soll sich auf die Schrift, als höchste Norm in Glaubenssachen, gründen, aber es soll auch der Ausdruck der evangelischen Kirchenlehre sein und insbesondere den wesentlichen Inhalt der unserer Union zu Grunde gelegten Bekenntnisse, der augsburgischen Confession, des lutherischen und heidelberger Katechismus, in sich fassen. „Das Lehrbuch soll die Vereinigung der Kirche in die Gemüther einführen, das gemeinsame kirchliche Leben im Herzensgrunde entzünden und die äußerlich vereinten Gemeindeglieder auch zum (inneren) Vereine bilden, so daß jeder in der Kirche und die Kirche in ihm lebt. Solches Lehrbuch führt die bisherige Lehre der getrennten Kirchen in die vereinigte hinüber . . . und dafür gibt es keinen andern Weg, als daß die uns gemeinsame augsburger Confession und die den beiden Kirchen einzeln zugehörigen Confessionskatechismen, der

---

[1]) Vollständige Auszüge daraus gibt Hundeshagen, Bekenntnißgrundlage der vereinigten evang. Kirche Badens, S. 131 bis 140.

lutherische und der Heidelberger, vereinigt wirken und in den zu erwartenden der vereinigten Kirche zusammenfließen." Einen andern Maßstab erklärt die Commission nicht finden zu können. Denn obwohl unsere Kirche den Grund der heiligen Schrift sich durch keine Gewalt auf Erden dürfe nehmen lassen, so habe doch das evangelische Volk seinen Glauben auch aus den Bekenntnissen empfangen und diesen Glauben bis jetzt festgehalten. „Wir sind nicht berechtigt, den Gemeinden dieses Wort zu entreißen und wollten wir uns auch dazu erkühnen, so würde sich der Glaube selbst gegen uns aufmachen und wir dürften das nicht einmal tadeln, sondern müßten es vielmehr loben."

Gestützt auf diese Grundsätze, stellte die Commission den Antrag, einstweilen die beiden Confessionskatechismen zu belassen, ihnen aber ein Spruchbuch beizufügen zugleich mit der Abendmahlslehre der vereinigten Kirche. Mittlerweile sollte der, der General-Synode bereits vorgelegte, jedoch nur seinem dogmatischen Theile nach ausgeführte Katechismus „nach der von der Commission gegebenen Anleitung" binnen Jahresfrist vollendet, überarbeitet, von der theologischen Facultät der Universität Heidelberg revidirt und dann zum Spätjahr 1822 von der evangelischen Ministerialsection zur näheren Erprobung seiner Angemessenheit auf so lange eingeführt werden, bis die nächste General-Synode werde entschieden haben, ob dieses Buch der Idee eines Landeskatechismus „zugleich mit der Eigenschaft einer Bekenntnißschrift" entspreche, oder aber ein andrer solcher Landeskatechismus „auf dem Grund der bisherigen", mit Berücksichtigung des im theilweisen Entwurf vorliegenden Lehrbuchs, ausgearbeitet und erschienen sein werde. [1])

Gegen die in dem angeführten Commissionsberichte aufgestellten principiellen Gesichtspunkte erhob sich inmitten der General-Synode selbst kein Widerspruch. Nur eine Stimme erklärte sich etwas abweichend. Dagegen erwähnt das Protokoll ausdrücklich, der Bericht sei, wie er von der Commission einstimmig genehmigt war, so auch von der General-Synode „im Ganzen angenom-

---

[1]) So §. 5 der Unions-Urkunde.

men" worden. So haben wir, obwohl die General-Synode nicht allen einzelnen Vorschlägen der Commission ihre Zustimmung ertheilte, dennoch vollen Grund zu der Annahme, daß sie die allgemeinen Grundsätze des Commissionsberichtes hinsichtlich der Bearbeitung eines Lehrbuches für die unirte Kirche entschieden billigte. Auch wird dieß durch §. 5 der Unions-Urkunde auf's bestimmteste bestätigt, denn in diesem Paragraphen ist mit klaren Worten gesagt: der neue Landeskatechismus solle nach der von der Commission „gegebenen Anleitung" vollendet, überarbeitet und revidirt werden; und zugleich wird von dem einzuführenden Lehrbuche überhaupt verlangt: es solle „auf Grund der bisherigen Katechismen" abgefaßt sein und die „Eigenschaft eines Bekenntnißbuches" an sich tragen. Und dabei kann der Sinn dieser Forderungen keinem Zweifel unterliegen. Die Beschaffenheit der von der Commission „gegebenen Anleitung" ergibt sich aus deren oben ausgezogenem Berichte. Der Ausdruck: Ausarbeitung des Landeskatechismus „auf Grund der bisherigen" ist in seiner Beziehung auf die beiden alten Katechismen für sich klar genug. Die Formel: „Eigenschaft eines Bekenntnißbuches" aber konnte doch füglich, nach Maßgabe von §. 2 der Unions-Urkunde, nicht sagen wollen: es solle durch den neuen Katechismus ein völlig neues Bekenntniß eingeführt werden im Widerspruch mit den Bekenntnissen, welche die General-Synode selbst mit „normativem Ansehen" der Vereinigung zu Grunde gelegt hatte, sondern er konnte nur besagen: derselbe solle den Grundinhalt jener Bekenntnisse so wiedergeben, daß er sie innerhalb der Gemeinde gleichsam vertrete, daß er in diesem Sinne selbst als Gemeindebekenntniß könnte angesehen werden.

Was nun die „Eigenschaft einer Bekenntnißschrift" betrifft, so wird wohl gegenwärtig kaum jemand kühn genug sein, unserem Landeskatechismus diese Eigenschaft zuerkennen zu wollen, und auch die General-Synode von 1834, welche ihn einführte, hat dieß nicht gethan, sondern eben nur einfach die hierauf bezügliche Bestimmung des §. 5 der Unions-Urkunde unberücksichtigt gelassen. In Betreff der andern Forderung aber, daß der Katechismus „auf Grund der bisherigen" ausgearbeitet werden solle, liegt es offen genug zu Tage, daß dieselbe durch den Landeskatechismus nicht in Erfüllung gegangen ist. Und eben daraus geht dann auch weiter hervor, daß

er nicht nach der von der Commission „gegebenen Anleitung" abgefaßt ist, denn diese hatte ja ausdrücklich verlangt, es sollten in ihm nebst der augsburgischen Confession die beiden alten Katechismen „vereinigt wirken und zusammenfließen." Aus allem aber ergibt sich das unbezweifelbare Resultat: die Einführung dieses Katechismus ist etwas zunächst nur Factisches und nur in so fern zu Recht bestehend, als sie von den mit der erforderlichen Vollmacht bekleideten Instanzen ausgegangen ist; aber die hierbei mitwirkenden Factoren der kirchlichen Gesetzgebung selbst haben das Recht hierzu wesentlich nur aus ihrer Vollmacht, nicht in gleicher Weise auch aus den Grundlagen unserer Kirche, aus den Beschlüssen der unirenden General-Synode und den Bestimmungen der Unions-Urkunde geschöpft.[1]) Ist dem aber so, dann ist das Verlangen

---

[1]) Es verhält sich mit dem Verlauf der Katechismus-Angelegenheit, um hier nur die Hauptpunkte kurz anzudeuten, folgender Weise. Die theologische Facultät zu Heidelberg hatte den Auftrag erhalten, den ursprünglichen, bekanntlich von Kirchenrath Hitzig herrührenden Katechismus-Entwurf, von welchem der General-Synode des Jahres 1821 nur der dogmatische Theil vorgelegen hatte, der Facultät jedoch etwas später auch der die Sittenlehre enthaltende Theil zugestellt wurde, einer Revision zu unterwerfen. Statt nur zu revidiren, that jedoch die Facultät ein Mehreres: sie überarbeitete mit starken Veränderungen den ersten dogmatischen Theil, für den zweiten ethischen aber lieferte sie eine ganz neue, selbstständige Ausführung. Dieser, mit vieler Sorgfalt abgefaßte, aber allzu umfangreiche und auch dem praktischen Bedürfniß nicht genugsam entsprechende Facultäts-Katechismus, der sich bei den Akten des Oberkirchenrathes befindet, wurde nun andrerseits vom Verfasser des ersten Entwurfs entschieden abgelehnt und fand auch bei dem Kirchenregimente nicht die erforderliche Zustimmung. Da nun aber im Lauf der Jahre das Bedürfniß eines Katechismus für die unirte Kirche immer dringender wurde und eine General-Synode zu diesem Zweck höchsten Ortes nicht zusammenberufen werden wollte, so wurde endlich auf höchsten Befehl eine Commission niedergesetzt, welche nun wirklich eine Revision des Hitzig'schen Entwurfes vornahm. Dieser revidirte Katechismus wurde dann, ohne daß er der Facultät noch einmal zur Begutachtung zugegangen wäre, im Jahr 1830 provisorisch eingeführt und schließlich von der General-Synode des Jahres 1834 mit einigen Abänderungen genehmigt. In dieser Weise erfolgte die Einführung des bisherigen Katechismus zwar allerdings durch die geordneten Behörden und muß natürlich insofern als zu Rechte

nach einem andern, diesen Entscheidungen wirklich entsprechenden Katechismus nicht nur durch die Natur der Sache, sondern auch positiv durch die urkundlichen Grundlagen unserer Kirche vollkommen berechtigt.

2. Dieses wohlberechtigte Verlangen machte sich denn auch seit dem Bestehen des Katechismus in vielfacher Weise durch Wort und Schrift deutlich vernehmbar. Es kann hier ebensowenig, wie bei der Bekenntnißfrage, unsere Aufgabe sein, auf die Kundgebungen von nichtamtlichem Charakter einzugehen, obwohl sich darunter manche befinden, die von durchaus würdiger Beschaffenheit sind und alle Beachtung verdienen. Aber die amtliche Stimme der Diöcesansynoden muß auch hier gehört und deren Bedeutung in gebührender Weise gewürdigt werden.

Nicht wie das Bekenntniß wurde der, mit demselben so genau zusammenhängende Katechismus erst auf den Diöcesansynoden von 1850 und 1853 Gegenstand der Erwägung, sondern seit seiner Einführung ist über denselben mit steigender Lebhaftigkeit verhandelt worden, wie sich dieß aus einer Vergleichung der Synodalbescheide vom 25. August 1842, Nr. 13,787 und vom 20. Januar 1852, Nr. 963 ergibt. Zu keiner Zeit aber hat die Katechismusangelegenheit so sehr die Gemüther der Synodalen bewegt, wie im Jahr 1853.

Im Allgemeinen haben, mit wenigen Ausnahmen, sämmtliche Synoden die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit irgend einer Veränderung in Betreff des Katechismus anerkannt. Nur die Synode Lahr-Mahlberg hat sich ausdrücklich gegen jede Aenderung ausgesprochen, indem sie nicht bloß den Antrag auf Revision in einzelnen Punkten, sondern auch den Antrag auf einen wortgetreuen Auszug aus dem bestehenden Katechismus verwarf. Unter den übrigen Synoden sind einige wenige allerdings auf diese Lebensfrage der Kirche gar nicht eingegangen, die bei weitem meisten aber haben sie in's Auge gefaßt und zugleich in irgend einer Weise eine Verbesserung für nothwendig erachtet.

---

bestehend angesehen werden; aber doch waren bei seiner Zustandebringung die leitenden Grundsätze, welche die unirende General-Synode vom Jahr 1821 dafür aufgestellt hatte, nicht wirklich in Anwendung gekommen.

Im Einzelnen ist Folgendes hierbei hervorzuheben: Nicht förmlich ausgesprochen über den Katechismus haben sich die Diöcesen Sinsheim, Emmendingen und Neckargemünd. Hiervon scheint auf den beiden letzteren Synoden die Ursache die gewesen zu sein, daß, bevor die Verhandlung an den Katechismus kam, bereits der Antrag auf bestimmtere Fassung von §. 2 der Unions-Urkunde abgelehnt worden und damit ein ungünstiges Vorzeichen für diejenigen gegeben war, welche die Katechismusfrage zur Verhandlung zu bringen beabsichtigt hatten. Die Synoden Lörrach und Land-Carlsruhe haben den Antrag auf Entfernung des jetzigen Katechismus zurückgewiesen, aber erstere nur mit sehr geringer Majorität und letztere dadurch, daß bei Stimmengleichheit der Decan die Entscheidung gab. Für Beibehaltung des jetzigen Katechismus sprechen sich auch die Synoden Neckarbischofsheim und Weinheim aus, aber nur „vorerst" bis ein anderer, guter zu Stande gekommen sein werde; auch wurde die Majorität hierbei vorzugsweise von nichtgeistlichen Mitgliedern gebildet, während die Geistlichen weiter gehen wollten. Mit Ausnahme dieser acht Synoden sind alle übrigen für eine Aenderung, aber allerdings in Abstufungen und mit verschiedenen Modifikationen. Ein Minimum begehrt mit geringer Majorität die Diöcese Rheinbischofsheim, indem sie sich auf den Wunsch beschränkt, es sollten aus dem Katechismus nur die Antworten des ersten Theils, aus dem zweiten aber nur die Sprüche auswendig gelernt werden. Etwas weiter geht die Diöcese Freiburg, die den ganzen zweiten Theil nicht mehr gelernt haben will. Eine Revision des Katechismus verlangen die Synoden Eppingen und Oberheidelberg und eine „völlige Umarbeitung" die Synode Stadt-Carlsruhe. Auf einen ganz andern zweckmäßigeren Katechismus endlich gehen die Anträge der Synoden von Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Bretten, Mosbach, Ladenburg, Pforzheim, Durlach, Hornberg, Müllheim, Schopfheim. Sie wünschen sämmtlich einen Unionskatechismus, der sich möglichst an die reformatorischen Bekenntnisse anschließen und den Consensus derselben zum Ausdruck bringen soll, wie dieß auch die Intention derjenigen ist, welche eine Revision verlangen. Die Art und Weise der Ausführung wird hierbei nicht näher bezeichnet,

außer von der Synode Adelsheim, welche ausdrücklich auf eine „wortgetreue" Verschmelzung des lutherischen und heidelberger Katechismus hindeutet.

Für Freigebung der alten Confessionskatechismen sind nirgends ganze Synoden, sondern nur hie und da einzelne Stimmen aufgetreten. Bis zur Einführung eines neuen Katechismus wollen fast alle Synoden den gegenwärtigen beibehalten wissen. Nur die Diöcesen Pforzheim und Wertheim erklären sich, damit dem vorliegenden „Nothstand" sogleich abgeholfen werde, für die interimistische Freigebung der alten Katechismen; Wertheim noch mit der näheren Bestimmung, daß dieß unter Aufsicht der Behörden und mit Rücksicht auf den historischen Confessions-Charakter der betreffenden Gemeinden geschehen solle. Die Einführung eines neuen kleinen Lehrbuchs neben dem jetzigen Katechismus hat, jedoch unter Anerkennung der Mangelhaftigkeit des letztern, die Synode Mannheim-Heidelberg in Vorschlag gebracht. Endlich spricht noch die Diöcese Müllheim das besondere Verlangen aus: der neue Katechismus, „in welchem die biblische Lehre auf Grund der lutherischen und reformirten Bekenntnißschriften, namentlich der augsburgischen Confession, des lutherischen und heidelberger Katechismus, sich dargestellt finden müsse", solle erst dann eingeführt werden, wenn sich die Landeskirche durch die Diöcesansynoden für dessen Einführung werde erklärt haben.

Während solchergestalt von den weitaus meisten Synoden eine Veränderung, beziehungsweise Beseitigung des gegenwärtigen Katechismus und Aufstellung eines neuen gewünscht wurde, sind, wenigstens nach Angabe der Protokolle, nirgends Stimmen laut geworden, welche, auf innere Gründe gestützt, die Güte oder Vortrefflichkeit des jetzigen Katechismus darzuthun versucht hätten. Die materiellen und formellen Mängel desselben wurden entweder stillschweigend vorausgesetzt, oder ausdrücklich anerkannt, und es kann hiernach als feststehend betrachtet werden, daß das Urtheil der Mehrzahl unserer Geistlichen und sehr vieler einsichtsvollen Kirchenglieder dem bestehenden Katechismus entschieden ungünstig ist. Aus allem aber ergibt sich die Unabweisbarkeit einer Veränderung auf diesem für das kirchliche Leben so wichtigen Gebiete.

IV. Der richtige Weg zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses.

Nachdem wir uns von der Unhaltbarkeit des Bestehenden überzeugt haben, erhebt sich die entscheidende Hauptfrage: Was denn nun eigentlich zur Herbeiführung eines Besseren und wirklich Befriedigenden zu thun sei? Und wie es überall schwerer ist, eine Sache gut zu machen, als vorhandene Mängel zu rügen, so treten uns auch im vorliegenden Falle gerade auf diesem Punkte erst die rechten Schwierigkeiten entgegen.

Die zweckmäßigste Art, eine entsprechende Antwort auf obige Frage zu finden, wird die sein: daß wir uns die verschiedenen Möglichkeiten, die überhaupt hier denkbar sind, vergegenwärtigen, um zunächst diejenigen auszuscheiden, welche entweder an sich genommen, oder unter den gegebenen Verhältnissen als unzulässig erscheinen; dann werden wir schließlich bei der Möglichkeit anlangen, die sich vorzugsweise als ausführbar erweist und durch äußere sowohl als innere Gründe empfiehlt; diese haben wir dann in Beziehung auf die Art und Weise ihrer Ausführung näher zu beleuchten.

Der ganze Inbegriff dessen, was möglicherweise in Anwendung gebracht werden kann, läßt sich, wie es uns scheint, auf folgende Fälle zurückführen: 1) Revision und Verbesserung des vorhandenen Katechismus; 2) Abfassung eines ganz neuen; 3) Bezeichnung einer größeren Anzahl von Katechismen zur beliebigen Auswahl; 4) Freigebung des Gebrauchs der beiden alten Katechismen; 5) Einführung des einen von den alten Katechismen und zwar des lutherischen; 6) Einführung beider alten Katechismen in der Weise, daß der lutherische bei den Anfängern, der heidelberger bei den weiter Fortgeschrittenen gebraucht würde; 7) Herstellung eines solchen Katechismus, in welchem die beiden alten zu einem selbstständigen Ganzen verschmolzen wären.

Prüfen wir nun diese verschiedenen Wege mit aller Unbefangenheit!

1. Wenn uns im allgemeinen als Ausgangspunkt der Satz gilt, daß wir bei unserem Katechismus, wie er nun einmal ist, auf

keinen Fall stehen bleiben können, so erhebt sich zunächst die Frage: ob derselbe nicht durch eine verbessernde Revision brauchbarer gemacht werden könnte? Dieser Gedanke ist von zwei Diöcesansynoden ausgesprochen worden, und es könnte für denselben der Grund geltend gemacht werden, daß auf diese Weise mit dem seit Jahrzehnten im Gebrauch Befindlichen nicht so unmittelbar gebrochen, sondern durch gewisse Mittelstufen zu einem Besseren hinübergeleitet würde. Allein, obwohl dieser Gesichtspunkt alle Beachtung verdient, so können wir doch das Auskunftsmittel einer bloßen Revision nicht für ausreichend halten. Es möchte etwa ausreichend sein, wenn unser Katechismus nur an einzelnen Fehlern in der Lehrfassung oder an falschen Auswüchsen litte, wenn ihm nur dieses oder jenes mangelte, was unbeschadet des sonst anerkennenswerthen Ganzen leicht hinzugefügt werden könnte. So aber verhält es sich leider eben nicht. Vielmehr muß die ganze Anlage, die gesammte Haltung, der durchgängige Ton desselben als ungeeignet bezeichnet werden. Diesem Gesammtmangel ist nicht durch einzelne Verbesserungen abzuhelfen. Sollte eine Revision befriedigend ausfallen, so müßte sie zu einer vollständigen Umarbeitung werden und würde am Ende der Herstellung eines völlig neuen Katechismus gleich kommen. Dann aber wäre durchaus nicht abzusehen, warum man nur ein an sich so wenig genügendes und weder durch sein Verhältniß zu den öffentlich sanctionirten Grundlagen unserer Kirche, noch durch seine Wirkungen besonders empfohlenes Altes umarbeiten und nicht lieber aus frischem Holze schneiden sollte. Dieß führt uns

2. auf die Möglichkeit der Abfassung eines ganz neuen Katechismus, das heißt eines solchen, der sich weder an den Landeskatechismus anschlösse, noch auch Bearbeitung eines alten Katechismus oder Ineinanderarbeitung der beiden alten wäre, sondern unabhängig von Gegebenem seinen eigenen Weg ginge. Zu einer Arbeit solcher Art würde ohne Zweifel die gegenwärtige Zeit günstiger sein, als diejenige war, in welcher der Landeskatechismus abgefaßt wurde. Es wäre jetzt zuverlässig, wenn die Sache von guten Händen ausgeführt würde, etwas Glaubens- und Lebensvolleres, etwas ausgeprägter Biblisches und Kirchliches zu erwarten. Auch liegen bereits Versuche vor, welche aller Anerkennung würdig

sind. Indeß erheben sich doch auch nach dieser Seite hin die bedeutendsten Bedenken. Räumen wir auch ein, daß die Zeit besser geworden sei, als sie vor einigen Jahrzehnten war, so stehen wir doch nicht an, zugleich zu behaupten, das eine eigentliche Katechismuszeit auch heute noch nicht eingetreten sei. Dazu gehört eine noch weit vollere Einheit des christlichen Glaubens und des theologischen Denkens, eine weit lebendigere Macht des kirchlichen Gemeingeistes, als wir auch in unsern Tagen sie besitzen.

Jeder neue Katechismus würde unvermeidlich, ob auch mehr oder minder, die Färbung einer der Denkweisen an sich tragen, in welche unser kirchliches und theologisches Leben auch heute noch getheilt ist, und würde dann ebenso unvermeidlich die abweichenden oder entgegengesetzten Denkweisen gegen sich haben. Dabei würden ihm aber nicht auch dieselben Mittel zur Ueberwindung dieser Opposition zu gute kommen, welche den alten Katechismen zur Seite stehen. Denn diese haben einmal unbestreitbar zwei Dinge voraus, in denen ihnen kein neuer Katechismus je gleichkommen kann: für's erste die Abstammung aus einer großen Zeit, aus der Geburtszeit unserer Kirche, und das hieraus, sowie aus dem dreihundertjährigen Gebrauche erwachsene historische Recht; dann aber insbesondere die ungebrochene und dabei zugleich aus dem innersten Lebensdrang hervorgegangene Kraft, Einheit und Fülle des Glaubens, wie sie auch der beste Katechismus aus unserer, im Glauben immer noch zersplitterten Zeit nie wird aufweisen können. Spricht nun dieß schon überhaupt gegen einen modernen Katechismus, so kommt für unsere Verhältnisse noch der besondere Umstand hinzu, daß die Einführung eines solchen, auch wenn er vor dem jetzigen Katechismus entschiedene Vorzüge hätte, doch den Anforderungen der unirenden General-Synode, sowie der Unions-Urkunde selbst formell ebensowenig entsprechen würde, als dieser, und daß daher auch ihm von unsern kirchlichen Grundlagen aus die volle Berechtigung würde bestritten werden können.

3. Der dritte von uns gesetzte Fall bestünde in der Bezeichnung einer größeren Anzahl von Katechismen zu beliebiger Auswahl. Das Kirchenregiment in Verbindung mit der General-Synode würde diejenigen Katechismen, welche durch ihren innern Werth oder ihre geschichtliche Bedeutung diese Aus-

zeichnung ansprechen zu dürfen scheinen, zum Gebrauch in der Landeskirche förmlich autorisiren, und aus der Zahl der solchergestalt kirchlich concessionirten Katechismen könnte dann jeder Geistliche, unter Benehmen mit seinem Kirchengemeinderath, das von ihm zu gebrauchende Lehrbuch auswählen. Eine Einrichtung dieser Art besteht in der preußischen Rheinprovinz. Sie möchte sich vornehmlich denen empfehlen, welche auf Gleichförmigkeit geringen Werth legen und eine möglichst freie Bewegung im kirchlichen Leben wünschen. Das Ungeeignete, namentlich in Beziehung auf unsere kirchlichen Zustände, ist jedoch auch hier nicht zu verkennen. In der Rheinprovinz, wo viele kleinere, früher getrennte Gebiete vereinigt sind und reformirte, lutherische und unirte Kirchen in bunter Mischung neben einander bestehen, mag eine solche, durch die besonderen localen Bedürfnisse hervorgerufene Einrichtung ganz an der Stelle sein. Aber ein idealer, überall empfehlenswerther Zustand wird darin doch nicht gefunden werden können und wir haben solche, die sonst Verehrer des dortigen kirchlichen Lebens sind, nicht gerade mit besonderer Anerkennung davon sprechen hören.

Das Richtigere und Naturgemäßere wird ja gewiß immer sein, daß eine Landes- oder Provinzialkirche dasjenige Maß von Einheit der Lehre besitze, vermöge dessen sie auch Einheit des Katechismus haben kann, und als wirkliches Bedürfniß wird sich dieß herausstellen in solchen Kirchen, in welchen, wie in der unsrigen, die Union mit ausnahmloser Vollständigkeit durchgeführt und zu ungeschmälerter Rechtsgeltung gelangt ist. Denken wir uns die Sache auf unsre Verhältnisse angewendet, so würde dabei schon nicht füglich von der „wohlbemessenen Uebereinstimmung in der Form des Unterrichtes" die Rede sein können, welche die Unions-Urkunde Beilage A, §. 2 verlangt. Vielmehr würde eher eine weitgreifende Verwirrung zu besorgen sein. Die Wahl des Katechismus würde, wie bei uns die Dinge liegen, doch immer vorzugsweise von den Geistlichen abhängen. Hiernach könnte es sich vermöge des Wechsels der Geistlichen ereignen, daß in einer und derselben Gemeinde im Laufe einiger Decennien drei bis vier verschiedene Katechismen in Gebrauch kämen, und daß dieß ebenso mißlich für die Lehrer als ungeeignet für die Gemeinde und deren Jugend sein würde, leuchtet von selbst ein. Es würde aber der

fragliche Weg unter uns auch fast unvermeidlich zur Gefährdung der Union führen. Und zwar kommt in dieser Beziehung Folgendes in Betracht.

Unter den Katechismen, welche in der angedeuteten Weise kirchlich autorisirt werden könnten, würden sich theils neuere, theils auch die alten Confessionskatechismen befinden. Namentlich würden bei uns die letzteren nicht fehlen dürfen, denn es wäre doch in der That eine Abnormität der auffallendsten Art, wollte man diese Katechismen einerseits für kirchliche Bekenntnisse erklären, in denen „die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus" zu finden sei, und andererseits, wenn eine größere Anzahl von Lehrbüchern für den kirchlichen Gebrauch legitimirt werden sollte, sie von diesem Kreise förmlich ausschließen. Was nun die modernen Katechismen betrifft, so würde gegen diese alles das gelten, was wir eben erst unter Nr. 2 ausgesprochen haben. Es wäre aber auch kaum zu erwarten, daß von den autorisirten neueren Lehrbüchern ein besonders lebhafter und allgemeiner Gebrauch gemacht werden möchte. Weit mehr würde man sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, in ganzen Gebietsstrecken, namentlich von Seiten der Landgemeinden, den alten Katechismen zuwenden. Als der eigentliche Kern einer Concession der fraglichen Art würde also schließlich die Freigebung des Gebrauchs der alten Katechismen zum Vorschein kommen, und da früge sich dann, inwiefern diese als zulässig für unsere Verhältnisse betrachtet werden könnte? Darüber jedoch, als eine weitere Möglichkeit, haben wir besonders zu handeln.

4. Die Freigebung des Gebrauchs der beiden Confessionskatechismen, des luther'schen und heidelberger, ist von zwei Diöcesansynoden, jedoch lediglich als interimistische Maßregel bis zur Einführung eines neuen Katechismus, beantragt worden. Als stehende Einrichtung haben sie nur einzelne Geistliche auf den Synoden verlangt, ohne dafür weitere Zustimmung zu finden. Indeß kann dieser Gedanke doch als ein vielfach verbreiteter angesehen werden und wir müssen deßhalb näher auf denselben eingehen. Für den ersten Blick scheint es eine sehr einfache und natürliche Sache zu sein, daß man die in der Unions-Urkunde als Bekenntnisse anerkannten beiden Katechismen auch zum Gebrauch bei dem Religionsunterricht in Kirche und Schule zulasse. Aber

bei näherer Betrachtung erheben sich dagegen doch die bedeutendsten Schwierigkeiten.

Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß diese Maßregel die Auflösung der Union zur unvermeidlichen Folge haben würde. Diejenigen Gemeinden, welche aus ehemaligen Lutheranern und Reformirten gemischt sind, würden doch stets nur einen der beiden Confessionskatechismen haben können. Welcher von beiden hierbei nun auch gewählt werden möchte, so würde immer dem einen Confessionstheil eine Zumuthung gemacht werden müssen, über welche er Grund hätte, Beschwerde zu führen. Durch wen aber sollte an solchen gemischten Orten die Entscheidung getroffen werden? — Durch den Kirchengemeinderath und die Gemeinde? Dieß könnte zu sehr bedenklichen Conflicten und Spaltungen führen. Durch den Pfarrer? Dadurch würde sich die Gemeinde, wenigstens ein Theil derselben, beeinträchtigt fühlen. Durch beide gemeinsam? Aber, wenn sie verschiedener Meinung wären, wer sollte dann entscheiden? Auch würde es ohne Zweifel vorkommen, daß von zwei oder mehreren an dem nämlichen Orte befindlichen Geistlichen der eine den luther'schen, der andere den heidelberger Katechismus wählte: dann würden etwa die Knaben nach dem ersteren, die Mädchen nach dem zweiten unterrichtet werden, oder umgekehrt. Endlich würde durch diese Maßregel die Besetzung der Pfarrstellen in hohem Grade erschwert und auch von dieser Seite her, wenn man auf die Verhältnisse die erforderliche Rücksicht nehmen wollte, die Union allmählig gelockert werden. Für eine Gemeinde, bei welcher der reformirte Katechismus in Geltung wäre, würde man nicht füglich einen Geistlichen gebrauchen können, der, diesem Katechismus abhold, am luther'schen hinge, und einer luther'schen Katechismusgemeinde würde man ebensowenig einen entschiedenen Freund des reformirten Katechismus geben können. Wollte man aber jeder Gemeinde einen Pfarrer zutheilen je nach ihrem Katechismusbestand, so wäre man dann nicht nur für jeden einzelnen Fall auf einen weit kleineren Kreis von Geistlichen beschränkt, sondern es würden sich eben nach und nach in ganz ausgeprägter Weise, die Geistlichen an der Spitze, lutherische und reformirte Gemeinden bilden und der Grund zur Sprengung der Union wäre vollständig gelegt. Da nun aber die Union bei uns nicht nur zu Recht besteht, son-

dern auch, mit Ausnahme eines gegen die Gesammtheit fast verschwindenden Bruchtheils, von allen Geistlichen und Gemeindegliedern auf's entschiedenste gewollt wird, deren Auflösung aber, selbst wenn sie gelingen könnte, mit unabsehbaren, unheilvollen Verwirrungen verknüpft sein würde, so kann dieser Weg in keiner Weise als zulässig betrachtet werden.

5. Nicht ganz das Gleiche, aber doch Aehnliches gilt auch von dem Fall, daß man nicht beide alte Katechismen zur Wahl freigäbe, sondern einen bestimmt vorschriebe. Dieser allein Vorzuschreibende könnte füglicher Weise kein anderer sein, als der lutherische. Er ist derjenige, welcher früher im größern Theile des jetzigen Großherzogthums Baden im Gebrauch war; er würde auch heute vermöge seiner ganzen Beschaffenheit die meisten Freunde, die wenigsten entschiedenen Widersacher finden. In diesem Sinne ist auch von einigen wenigen Synoden die Einführung des lutherischen Katechismus befürwortet worden, natürlich aber, weil sie zugleich Aufrechterhaltung der Union wollen, mit derjenigen Veränderung in der Fassung der Abendmahlslehre, welche der Standpunkt der Union nothwendig macht.

Gegen den Gebrauch des lutherischen Katechismus, an sich genommen, sind nun nach unserer Ueberzeugung keine gegründeten Einwendungen zu erheben. Dieses Büchlein von der Hand des großen Reformators ist das ursprünglichste und frischeste Erzeugniß der katechismusbildenden Thätigkeit der evangelischen Kirche, es hat so große Vorzüge des biblisch-kirchlichen Geistes, der ächten Einfalt und Kernhaftigkeit, es ist auch von Seiten der historischen Bedeutung und Wirkung so wohl empfohlen, daß man sich über seinen Gebrauch, wo er im kirchlichen Zusammenhang sich erhalten hat, nur freuen kann. Aber etwas anderes ist der Gebrauch in solchem Zusammenhang, etwas anderes die Einführung in einer unirten Landeskirche, in welcher dieser Gebrauch gerade um der Union willen aufgehoben worden ist. In einer solchen Landeskirche würde die Einführung des lutherischen Katechismus von sehr vielen Geistlichen und Gemeindegliedern als gleichbedeutend genommen werden mit einseitiger Bevorzugung des Lutherthums, sie würde als wesentliche Verletzung der Parität in der Union empfunden werden. Und insbesondere würde dieß gerade jetzt unter uns der Fall sein. Be-

fänden wir uns in Betreff dieses Punktes im Zustande der Unbefangenheit, so wäre das Verhältniß ein ganz anderes. Aber gegenüber dem stürmischen Andrängen einer über ganz Deutschland verbreiteten exclusiv lutherischen Partei, deren Losung die Zerstörung der Union ist, hat sich bei den Freunden der Union eine Stimmung des Mißtrauens eingestellt, welche eine Maßregel, die unter andern Umständen ganz unverfänglich wäre, als eine sehr bedenkliche erscheinen ließe. Bei dieser Lage der Dinge kann die ausschließliche Einführung des luther'schen Katechismus mit gutem Gewissen nicht empfohlen werden. Auch würden wir für solche Einführung keine Rechtsbasis haben. Die Verhandlungen der unirenden General-Synode und die ausdrücklichen Bestimmungen der Unions-Urkunde weisen nicht auf den einseitigen Gebrauch des einen der beiden Confessionskatechismen, sondern auf die Anwendung beider als Fundament der gemeinsamen Lehre hin. Wollte man diesem mit unmißverstehbarer Deutlichkeit ausgesprochenen Grundkanon gerecht werden, so dürfte man nicht bei dem luther'schen Katechismus stehen bleiben, sondern müßte jedenfalls mit diesem auch den heidelberger im kirchlichen Gebrauche wiederherstellen.

6. Dieß führt uns auf den sechsten möglichen Fall, welcher darin bestehen würde, daß man beide alte Katechismen für den Gebrauch im Religionsunterricht ausdrücklich vorschriebe, und zwar in der Weise, daß der lutherische bei den Anfängern, der heidelberger bei den weiter Fortgeschrittenen in Anwendung käme. Bei dieser Lösung des Problems würden wir uns offenbar weit mehr auf den wirklichen Grundlagen unserer Kirche befinden, als bei der unmittelbar vorher besprochenen. Es würde dabei die Parität, welche die Union fordert, in der That gewahrt bleiben. Es würde dadurch auch derjenige reformatorische Katechismus, welcher dem lutherischen vollkommen würdig zur Seite steht, und dabei zugleich den Vorzug größerer Vollständigkeit und guter Systematisirung hat, wieder zu seinem gebührenden Rechte kommen. Beide Katechismen, der luther'sche und heidelberger, würden sich ergänzen und, wie der heidelberger im Verhältniß zum luther'schen objectiv und historisch einen Fortschritt bezeichnet, so würde sich dieser Fortschritt auch subjectiv in der Anwendung beider auf den Lehrgang darstellen.

Man wird nicht läugnen können, daß dieser Gedanke sich in

mancher Beziehung empfiehlt; ja wir haben es hierbei nicht mit einem bloßen Gedanken zu thun, sondern in mehreren Gegenden des evangelischen Deutschlands ist die Sache wirklich in Anwendung gebracht worden und zum Theil noch in Uebung. Trotzdem können wir auch für diesen Weg uns nicht erklären. Er würde statt der jetzigen Armuth eine Verlegenheit des Reichthums herbeiführen. Haben wir an unserem gegenwärtigen Katechismus der Qualität nach zu wenig, so würden wir an den beiden Katechismen der Quantität nach zu viel bekommen, und dieses Zuviel würde eher überfüllend und verwirrend wirken, als wahrhaft belebend und fördernd. Ist es doch das Wesentlichste bei einem Katechismus, daß er sich nicht bloß dem Gedächtniß, sondern auch dem Gemüth auf's tiefste eingeprägt und darin für das ganze Leben vorhält. Gerade diese Wirkung aber können nicht zwei Katechismen hervorbringen, die in kurzer Zwischenfrist nacheinander gelernt werden; vielmehr würden diese sich gegenseitig paralysiren. Auch würde der Gebrauch beider Katechismen in ihrem völlig ungeänderten Bestande, also namentlich unter Belassung der in einem jeden derselben gegebenen Abendmahlslehre, gleichfalls eine Gefährdung der Union mit sich bringen: die Kinder würden gewissermaßen zuerst lutherisch und dann reformirt gemacht werden, am Ende aber weder das eine, noch das andere, und auch nicht wirklich unirt sein. Jedenfalls müßten also Aenderungen vorgenommen werden. Diese wären in beiden Katechismen erforderlich in der Lehre von den Sacramenten, namentlich vom Abendmahl, im heidelberger aber auch noch auf einigen andern Punkten. Sobald man aber einmal die beiden Katechismen nicht in ihrem ganz ungeschmälerten Bestande beläßt, — und das können wir innerhalb unserer unirten Kirche nicht füglich — so sind es eben schon nicht mehr im vollen Sinne die alten Katechismen und dann ist auch nicht abzusehen, warum man nicht zur Herstellung eines einheitlichen Unionskatechismus noch einen Schritt weiter gehen und eine Bearbeitung, beziehungsweise Ineinanderarbeitung der beiden Katechismen vornehmen soll.

7. Hiermit wären wir bei dem angekommen, was uns allein noch übrig bleibt und was wir allerdings auch für das vorzugsweise Richtige halten. Es ist die Verschmelzung der beiden alten Katechismen zu einem neuen selbstständigen Ganzen.

Daß für diesen Weg sehr starke Gründe sprechen, unterliegt keinem Zweifel. Indeß hängt dabei wieder sehr viel von der Art und Weise der Ausführung ab. Je nachdem diese beschaffen ist, wird sich auch das Urtheil über die Sache selbst gestalten. Es wird daher zweckmäßig sein, zuerst über diesen Punkt, die Art der Durchführung, zu sprechen, und dann erst auf die diesen Vorschlag unterstützenden Gründe zurückzukommen.

a. Die Verschmelzung des luther'schen und heidelberger Katechismus zu einem neuen Ganzen kann auf dreifache Weise bewirkt werden. Man kann entweder erstlich die beiden Katechismen in ihrem vollen Umfang und in möglichst strenger Buchstäblichkeit so ineinander verarbeiten, daß in dem daraus hervorgehenden Buche, etwa nur mit Ausnahme weniger Worte und Sätze, nichts von dem vermißt wird, was in den beiden alten Katechismen sich findet. Oder man kann zweitens gerade umgekehrt eine freie Bearbeitung in der Art vornehmen, daß bloß einzelne Haupt- und Kernfragen aus den alten Katechismen beibehalten werden, im Ganzen aber nur der wesentliche Inhalt derselben in selbstständiger Reproduction zur Grundlage des neuen gemacht wird. Oder man kann drittens ein Mittleres zwischen dem Festhalten am streng Buchstäblichen und der freien Bearbeitung wählen, und dieses würde dann am füglichsten darin bestehen, daß man den lutherischen Katechismus, mit Ausnahme weniger Stellen im Lehrstück vom Abendmahl, als Grundlage des Ganzen vollständig aufnähme, dazu Ergänzungen aus den vorzüglichsten Fragen des heidelberger Katechismus mit einigen unumgänglich nothwendigen Veränderungen hinzufügte und diese Bestandtheile durch die erforderlichen Uebergänge gehörig verknüpfte.

Die zuerst bezeichnete Art der Durchführung ist von Pfarrer Koester zu Runkel (im Nassauischen) versucht worden in dem 1852 zu Heidelberg erschienenen „Confessionellen Katechismus der evangelisch-unirten Kirchen Deutschlands, zusammengefügt aus dem heidelberger und dem kleinen lutherischen." Dieser Versuch ist, besonders als ein erster, aller Ehre werth. Allein es kann darin, abgesehen von einzelnen Mängeln, auf die wir hier nicht eingehen wollen, doch zu sehr nur, wie schon der Titel ausspricht, eine mechanische „Zusammenfügung" der beiden alten Katechismen ge-

funden werden; auch liefert er ein zu umfangreiches Ganze, als daß er zum Gebrauch für den Jugendunterricht hinlänglich geeignet wäre. Es hat aber, abgesehen vom einzelnen Fall, diese Behandlungsweise überhaupt ihre nicht wohl zu überwindenden Schwierigkeiten. Der Bau der beiden Katechismen ist in seiner Gesammtbeschaffenheit ein zu verschiedener, als daß sie, jeder in seiner Vollständigkeit, in einander gefügt werden könnten. Daraus wird immer nur eine Mosaikarbeit hervorgehen, welche allzusehr das Stückwerkartige in der Zusammensetzung der einzelnen Theile wahrnehmen läßt.

Der zweite Weg ist eingeschlagen in dem von Consistorialrath Dr. Ebrard zu Speyer verfaßten, durch die letzte rheinpfälzische General-Synode angenommenen und vom König bestätigten „Katechismus der evangelischen Lehre für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz", Speyer 1854. Man wird nicht leugnen können, daß dieser Katechismus vieles Treffliche enthält; wir haben auch in der Fassung einiger Fragen gerne von demselben Gebrauch gemacht; indeß ist er zugleich geeignet, vermöge der Eigenthümlichkeit in der Darstellung mancher Lehren Einwendungen hervorzurufen, und wir sehen uns daher nicht in der Lage, wie wünschenswerth auch sonst jede Gemeinsamkeit benachbarter unirter Kirchen sein mag, ihn zur Annahme für unsere Landeskirche vorzuschlagen.

An sich zwar kann der Weg der freieren Bearbeitung nicht von vorneherein verworfen werden; aber es ist nicht zu verkennen, daß er dem theologisch Subjectiven einen bedeutenden Spielraum läßt, und es wird das, was auf diese Weise erzielt werden mag, immer mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um zur Anerkennung zu gelangen, als eine solche Neugestaltung des Katechismus, welche sich, ohne bloß mosaikartige Zusammensetzung zu sein, doch vollständiger an das historisch und objectiv Gegebene anschließt. Auf keinen Fall scheint es uns geeignet, eine Katechismusarbeit von mehr selbstständiger Art durch förmliche Beauftragung für einen bestimmten Termin in's Leben rufen zu wollen. Eine Production von dieser Beschaffenheit wird immer aus dem freien Geistestriebe hervorgehen müssen, und ist sie dann ein Erzeugniß des rechten, des im Evangelium und in der Kirche wurzelnden, des wahrhaft geheiligten Geistes, so wird sie sich ohne Zweifel auch Bahn brechen. Ein solches Werk dürfen wir immerhin auch für

unsere unirte evangelische Kirche erwarten; aber bis der Herr die Stunde dazu schlagen läßt und die Gemüther so einigt, daß auch der Erfolg gesichert ist, werden wir der Kirche etwas anderes bieten müssen, und da scheint denn dem vorhandenen Bedürfniß am meisten das zu entsprechen, was auf dem dritten Wege zu Stande gebracht werden kann.

Diese dritte Art der Durchführung: Zugrundelegung des luther'schen Katechismus und Ergänzung desselben durch möglichst treue, aber doch nicht ängstlich buchstäbliche Benutzung des heidelberger ist ebenfalls bereits versucht worden. Sie findet sich in dem „Katechismus für die evangelisch-unirte Kirche, nach dem kleinen Katechismus Dr. Luthers und dem heidelberger Katechismus bearbeitet zum Gebrauch in Schule und Haus", Wiesbaden 1853. Auch dieser, von einem Ungenannten herrührende Versuch hat manches Gute, ist aber doch zugleich in wesentlichen Beziehungen mangelhaft, namentlich in Betreff der systematischen Construction. Er hat in der Hauptsache die Eintheilung des heidelberger Katechismus. Indeß schon, daß im dritten Theile der Begriff der Dankbarkeit als der fundamental bestimmende beibehalten wird, vermögen wir nicht zu billigen; vornehmlich aber scheint uns die Anordnung der Unterabtheilungen im dritten Haupttheile nichts weniger als gelungen. Da wir jedoch auch von dieser Arbeit für uns keinen Gebrauch machen zu sollen glauben, so ist es nicht nothwendig, auf eine Beurtheilung des Einzelnen einzugehen.

Was aber diese Art der Durchführung an sich genommen betrifft, so haben wir darüber Folgendes zu sagen. Die beiden alten Katechismen sind allerdings in ihrer Structur zu verschieden, als daß sie ihrem ganzen Umfange nach ineinander gefügt werden könnten. Aber sie sind doch auch wieder so übereinstimmend in der Grundanschauung und im Grundinhalt, sie tragen so sehr das gemeinsame Gepräge derselben großen reformatorischen Zeit, sie haben auch in der kraftvollen, volksmäßigen Kernhaftigkeit der Sprache so viel Gleichartiges, daß sie gar wohl in freierer Weise zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen werden mögen. Geschieht dieß nun bei der erforderlichen Freiheit mit derjenigen Pietät, welche sich an den bewährten Erbgütern der Väter nur solche Aenderungen erlaubt, die als wirklich geboten erscheinen, so wird auf diesem

Wege einerseits das unstatthaft Mechanische, welches die erste Art der Durchführung mit sich bringt, und andererseits die Gefahr subjectiver Willkür, welche in der zweiten liegt, glücklich vermieden; es können aber zugleich auch unbezweifelbare positive Vortheile erreicht werden. Zunächst wird, vermöge der Zugrundelegung des luther'schen Katechismus das, was geschichtlich das Ursprünglichere und der Beschaffenheit nach das Einfachere ist, auch wirklich zur Grundlage gemacht; dagegen das, was einer in der Lehrentwickelung fortgeschritteneren Zeit angehört, ganz naturgemäß zur Vervollständigung hinzugenommen. Dann aber ist auf diesem Wege auch möglich, ebensowohl die unvergleichlichen, kernhaften Sätze der alten Katechismen treu und unverwässert in der Urgestalt zu bewahren, als auch dasjenige, was den Grundlagen der Union widerstreitet oder sonst wohlbegründetes Bedenken erregen kann, auszuscheiden. Es ist möglich, den vollen Glaubens- und Bekenntnißgehalt der alten Katechismen sicher zu stellen, ohne daß damit die Nöthigung verbunden wäre, diejenigen Bestandtheile, welche als Ausfluß der eigenthümlichen Theologie ihrer Urheber anzusehen sind, in gleicher Weise beizubehalten.

Indem solche Art der Verschmelzung sich von negativer und positiver Seite empfiehlt, könnte nur etwa daran gezweifelt werden, ob es zulässig sei, Bekenntnißschriften von anerkannter Geltung, wie es die alten Katechismen für uns sind, einer Bearbeitung zu unterwerfen, welche sich einerseits an ihr Wort anschließt, andererseits aber doch auch manches aus ihrem Inhalte ausscheidet. Das Bedenken wäre gegründet, wollte man durch die Verschmelzung der alten Katechismen, indem man sie eben damit vollständig beseitigte, im strengen Sinne ein neues Bekenntnißbuch zu Stande bringen. Aber sie stehen lassen als Bekenntnisse und nur zugleich für den unmittelbaren Lebensgebrauch dasjenige, worin sie übereinstimmen und sich ergänzen, herausnehmen und zusammenfassen: kann ebensowenig einem Anstand unterliegen, als wenn man zum Zweck eines Spruchbuches oder einer biblischen Geschichte Auszüge aus verschiedenen Büchern der heiligen Schrift veranstaltet. Zudem sind ja die alten Katechismen nicht bloß Bekenntnisse, sondern sie waren zunächst und ursprünglich auch Unterweisungsmittel. Als solche sind sie der Kirche zum Gebrauch gegeben und die Kirche hat, wenn

sie dabei nur mit Pietät verfährt und den wesentlichen Gehalt nicht antastet, ein Recht, sie für ihren Gebrauch in einem bestimmten Zeitraum zweckmäßig einzurichten. Für uns insbesondere gelten die alten Katechismen als Bekenntnisse nur in ihrem Consensus, also nicht in strenger Buchstäblichkeit, und wenn nun eine Ineinanderbildung derselben diesen Consensus für die Gemeinde zum lebendigen Bewußtsein bringt, so wird dadurch das christliche Volk den alten Katechismen auch als Bekenntnissen nicht entfremdet, sondern sie werden ihm in dieser Qualität erst recht nahe gebracht und innerlich einverleibt.

b. Es bleibt uns noch übrig, die Gründe, welche für diese Verfahrungsweise sprechen, in der Kürze anschaulich zu machen. Diese Gründe lassen sich auf folgende Hauptpunkte zurückführen.

Zunächst ist einleuchtend, daß hierbei der Weg eingeschlagen wird, der in solchen Dingen immer eingeschlagen werden sollte, der objectiv geschichtliche. Wir gehen nicht darauf aus, mit irgend einer Willkür etwas zu machen und dabei unser Eigenes zur Geltung zu bringen, sondern wir halten uns an die Katechismen, welche die urkundlichen Grundlagen der ganzen Entwickelung auf diesem Gebiet in der gesammten evangelischen Kirche sind, welche eine dreihundertjährige Geltung und Bewährung für sich haben, welche auch in den Kirchen, aus denen sich unsere jetzige unirte Landeskirche gebildet hat, im Gebrauche waren, ja deren einer seinem Ursprunge nach ganz speciell unserem Kirchengebiete angehört. Wer wahrhaft geschichtlich verfährt, wird nicht irre gehen. Ist aber in der vorliegenden Frage irgend etwas für uns geschichtlich indicirt, so ist es die entsprechende Zusammenfassung des luther'schen und heidelberger Katechismus.

Aber nicht bloß geschichtlich ist diese Zusammenfassung für uns vorgezeichnet, sondern auch kirchenrechtlich. Wir befinden uns damit auf dem Fundamente, welches die unirende General-Synode festgestellt und die Unions-Urkunde förmlich sanctionirt hat. Die Bestimmungen, welche §. 5 der Unions-Urkunde gibt, daß der neue Katechismus „auf Grund der bisherigen" ausgearbeitet werden und — natürlich in dem Sinne, der hier allein zulässig und bisher schon genugsam angedeutet worden ist — „die Eigenschaft einer

Bekenntnißschrift" haben solle, gehen damit nach einem langen Interim erst wirklich in Erfüllung. So sind wir zur Einhaltung dieses Weges nicht bloß berechtigt, sondern vermöge unseres kirchlichen Grundgesetzes geradezu verpflichtet.

Dabei steht uns zugleich die tröstliche Gewißheit zur Seite, daß durch die Leistung, welche bei richtigem Verfahren auf diesem Wege erzielt werden kann, auch dem wahren Bedürfniß der Gemeinden Genüge geschehen wird. Zwar verhehlen wir uns keineswegs, daß sich gegen den Katechismus, der solchergestalt zu Stande kommt, auch Widerspruch erheben wird. Aber etwas über jeden Widerspruch Erhabenes wird unter den bestehenden Verhältnissen überhaupt gar nicht geliefert werden können. Auch kommt es bei dieser ganzen Sache nicht auf einigen Widerspruch mehr oder weniger, sondern vielmehr darauf an, daß etwas gegeben werde, was vermöge seines inneren Werthes und seiner geschichtlichen Bedeutung am meisten das Recht hat, zur Geltung zu gelangen, und am meisten die Kraft, den sich erhebenden Widerspruch zu überwinden. Und eben dieß scheint nur von einem Katechismus zu gelten, der wirklich auf dem Grunde der bisherigen ruht und damit im Stande ist, die Stelle derselben auch als Gemeindebekenntniß zu vertreten und ein wahres Volksbuch zu werden. Auch lebt ja noch die Erinnerung an die alten Katechismen und die Liebe zu denselben in so vielen Gemüthern, daß gewiß Unzählige sich freuen werden, in dem neuen Lehrbuche die alten unvergeßlichen Fragen und Antworten wieder zu finden, welche auch bisher schon, wenn sie einmal in der Predigt oder Katechisation angeführt wurden, jederzeit die theilnehmende Aufmerksamkeit der Gemeindeglieder, namentlich der älteren, zu erregen pflegten. Gewiß, nicht nur dem Bedürfniß, auch den Wünschen vieler und zwar gerade der christlich und kirchlich Gesinnten wird ein solcher Katechismus entgegenkommen. So dürfte auch eine Bürgschaft für gedeihlichen Erfolg vorhanden sein.

Das Letztere aber ist um so sicherer der Fall, da in dem Grundgedanken, von dem hier die Rede ist, auch viele durch theologische Bildung und amtliche Stellung hervorragende Mitglieder nicht bloß unserer Landeskirche, sondern auch derjenigen Nachbarkirchen, welche sich in

einer der unsrigen ähnlichen Lage befinden, übereinstimmen. Wir wollen uns auch hier nicht auf private Aeußerungen berufen. Aber eine Thatsache von wenigstens halbamtlichem Charakter glauben wir nicht unerwähnt lassen zu sollen. Am 18. October 1853 waren in Heidelberg Mitglieder der evangelischen Kirchenbehörden von Baden, Hessen, Nassau und Rheinbaiern zusammengetreten, um sich über die Katechismusangelegenheit vertraulich zu berathen und in derselben wo möglich etwas Gemeinsames anzubahnen. Bei dieser Besprechung ergab sich unter allseitiger Zustimmung folgendes Resultat: es sei allerdings nothwendig, in Beziehung auf den Katechismusstand eine Aenderung zu bewirken, dabei jedoch nicht rathsam, daß man in unirten Kirchengebieten entweder die alten Confessionskatechismen zur Wahl frei gebe oder beide zusammen vorschreibe, wohl aber höchst wünschenswerth, daß ein neuer Unionskatechismus gewonnen werden möchte, der eine Verschmelzung der alten Katechismen enthielte oder wenigstens auf deren Grundlage ausgearbeitet wäre. Da in der evangelischen Kirche des Großherzogthums Hessen vermöge einer früheren Verfügung der Kirchenbehörde der Gebrauch unseres badischen Landeskatechismus zugelassen ist, so wurde auch die Frage erhoben: ob nicht derselbe wenigstens theilweise, etwa in der obersten Schulklasse oder im Confirmanden-Unterricht beizubehalten sei? Diese Frage wurde indeß ganz entschieden und zwar namentlich von den Mitgliedern des Großherzoglich Hessischen Oberconsistoriums verneint, indem man sich theils auf die materiellen und formellen Mängel dieses Buches, theils darauf berief, daß der Gebrauch zweier Katechismen, die doch voraussichtlich sehr verschieden sein würden, nur Verwirrung bei der Jugend verursachen würde. Im Laufe der ganzen Verhandlung wurden von verschiedenen Seiten im Wesentlichen die nämlichen Erwägungen geltend gemacht, welche wir bei unserer obigen Auseinandersetzung entwickelt haben, und es ist hieraus klar zu ersehen, daß die von uns ausgesprochenen Grundsätze nicht bloß Ansichten von individueller Beschaffenheit sind und daß wir damit nicht vereinzelt stehen, sondern daß auch einsichtsvolle Männer anderer Kirchen unsere Ueberzeugung theilen und eben darin eine Gewähr für deren objective Geltung gegeben ist.

Dieß sind die wichtigsten Gründe, welche für den angedeute-

ten Vorschlag sprechen. Sie scheinen uns entscheidend genug zu sein. Der Hauptbeweis jedoch für die Haltbarkeit und Güte desselben kann nur in der praktischen Durchführung liegen, und in dieser Beziehung bleibt uns nichts übrig, als auf den, nach den bisher dargelegten Grundsätzen bearbeiteten Entwurf hinzuweisen, welchen wir der sorgfältigsten Prüfung der hochwürdigen General-Synode empfehlen.

Beilage.

Erläuternde Bemerkungen zu dem vorzulegenden Entwurfe.

Indem wir der verehrten Versammlung den Entwurf eines neuen Katechismus übergeben, bleibt natürlich vorbehalten, das Einzelne des Inhaltes und der Fassung auf dem Wege mündlicher Mittheilung näher zu erläutern und zu rechtfertigen. Indeß scheint es doch zweckmäßig, über die Anlage des Ganzen, sowie über einige besonders wichtige Einzelpunkte auch hier schon ein verständigendes Wort im voraus niederzulegen.

1. Die ursprünglichste und einfachste Gestalt des Katechismus besteht darin, daß nur die sogenannten Hauptstücke: Gesetz, Glaube, Vaterunser, Taufe und Abendmahl — ohne systematisirende Verknüpfung neben einander gestellt und der Reihe nach in kurzen, kernigen Sätzen abgehandelt werden. Nach diesem Gesichtspunkte hat Luther seinen kleinen Katechismus verfaßt und es wird nicht zu leugnen sein, daß gerade in dieser schlichten, der Systematisirung sich entschlagenden Weise etwas von dem liegt, was dem luther'schen Büchlein eine so große Volksthümlichkeit und Kindlichkeit gegeben hat. In Erwägung des letzteren Umstandes lag der Gedanke nahe, auch für unseren Katechismus-Entwurf die einfache Nebeneinanderstellung der Hauptstücke beizubehalten. Allein bei reiferer Ueberlegung zeigte sich dieser Gedanke doch als nicht wohl ausführbar. Es sprach dagegen schon die Grundabsicht, die bei der

Abfassung des Entwurfs alles Uebrige bestimmte. Diese Grundabsicht ging auf Verschmelzung des luther'schen Katechismus mit dem heidelberger. Nun hat aber bekanntlich der heidelberger Katechismus, während der luther'sche ohne Systematisirung ist, eine sehr bestimmt hervortretende systematische Gestalt. Wenn aber Systematisirtes und Nichtsystematisirtes verschmolzen werden sollen, so wird es ja gewiß weit angemessener sein, das Letztere in das Erstere gehörig einzufügen, als das Erstere in das Letztere aufzulösen. Auch wird, an sich genommen, die systematische Organisirung des Stoffes in einem Lehrbuche in keiner Weise als Fehler, sondern weit mehr als Vorzug zu betrachten sein, zumal in einer Zeit, die in diesen Dingen ein anderes Bedürfniß hat, als die schlichtere, mehr in der Unmittelbarkeit des Glaubens lebende Reformationszeit. Es wird nur darauf ankommen, daß diese, an sich löbliche Organisirung eine dem Inhalt und Zweck wirklich entsprechende, daß sie nicht künstlich und verwickelt, sondern natürlich, einfach und für das kindliche Alter zugänglich sei.

In diesem Sinne haben wir uns für systematische Darstellung entschieden. Sobald aber einmal diese Entscheidung getroffen war, blieb selbstverständlich nichts anderes übrig, als sich den Grundzügen nach an die Eintheilung des heidelberger Katechismus anzuschließen. Und zwar konnte dieß um so unbedenklicher geschehen, als einerseits diese Eintheilung anerkanntermaßen vortrefflich ist und dem Wesen des evangelischen Lehrbegriffs vollkommen entspricht, andererseits dabei auch die Möglichkeit gegeben war, die Hauptstücke des luther'schen Katechismus ihrem ganzen Umfange nach auf völlig ungezwungene Weise einzureihen.

2. Indeß haben wir, wie angedeutet, nur die Grundzüge der heidelberger Systematisirung beibehalten, dabei aber zugleich einige Umänderungen, beziehungsweise Umstellungen für nothwendig erachtet. Eine Umänderung besteht zunächst schon darin, daß als der bestimmende Grundbegriff für den dritten Haupttheil nicht die „Dankbarkeit" sondern das „neue Leben des Erlösten" angenommen worden ist; wobei wir nicht zweifeln können, es werde Jeder, der mit der Anschauungs- und Darstellungsweise der heiligen Schrift vertraut ist, dieß als wirkliche Verbesserung ansehen und unbedenklich anerkennen, daß alles im dritten Haupttheil Enthaltene

sich ungleich besser und schicklicher unter den umfassenderen Begriff des neuen Lebens ordnet, als unter den, hier viel zu beschränkten, der Dankbarkeit. Zugleich aber sind auch in den Unterabtheilungen mehrere Modificationen vorgenommen worden. Unser erster Haupttheil „von des Menschen Sünde und Elend" zerfällt, während er im Heidelberger nur ein Stück bildet, in zwei Unterabtheilungen: „Gesetz" und „Sünde". Wir glaubten nämlich der Lehre von der Sünde nicht bloß die von dem Herrn ausgesprochene Summe des Gesetzes, sondern, unter näherem Anschluß an Luther, die vollständige Erklärung des Dekalogs zugleich mit jener Summe vorangehen lassen zu müssen, weil nur aus dem im Einzelnen explicirten Gesetz die lebendigere, durchdringende Erkenntniß der Sünde hervorgehen kann. Wurde aber die Auslegung der zehn Gebote an diese Stelle gesetzt, so mußte sie natürlich von den Fragen über die Sünde als der dazu hinführende Eingang gesondert werden, und so ergaben sich von selbst für den ersten Haupttheil die beiden Unterabtheilungen in der bezeichneten Weise. Der zweite Haupttheil unseres Entwurfes „von des Menschen Erlösung", der die beiden Unterabtheilungen: „Glaube" und „Wort Gottes nebst den heiligen Sacramenten" in sich faßt, hält im Wesentlichen den Gang des heidelberger Katechismus ein; nur findet sich in der zweiten Unterabtheilung das Lehrstück vom Worte Gottes hinzugefügt und bei der Lehre von den Sacramenten, in specieller Verbindung mit dem heiligen Abendmahl, auch das Amt der Schlüssel nach dem Vorgange Luthers erörtert. Im dritten Haupttheile endlich „vom neuen Leben des Erlösten" ist, nach den allgemeineren grundlegenden Fragen, an derjenigen Stelle, welche der Heidelberger dem Dekalog anweist, als erste Unterabtheilung eine auf Grund der luther'schen ausgearbeitete christliche Haustafel aufgenommen; den Schluß aber als zweite Unterabtheilung bildet, wie im heidelberger Katechismus, das Lehrstück vom Gebet.

3. So entwickelt sich das Ganze in einer, wie uns scheint, vollkommen naturgemäßen Reihenfolge, deren Sinn noch näher in folgender Weise anschaulich gemacht werden mag. Wenn das Christenthum seinem Grundwesen nach bezeichnet werden kann als die allein Heil bewirkende Versöhnung und Erlösung der sündigen Menschheit durch den ewigen, menschgewordenen Sohn Gottes:

so ist klar, daß dasselbe zur Voraussetzung hat ein auf anderem Wege nicht zu befriedigenes Bedürfniß des Heils, daß es sich darstellen muß als ein Ganzes von göttlichen Heilsthatsachen und Heilsmitteln, und daß es sich nothwendig bethätigt in heilbringenden Lebenswirkungen. Das Bedürfniß des Heils ergibt sich aus dem die Menschheit beherrschenden Sündenelend; das Bewußtsein der Sünde aber beruht wieder auf der Erkenntniß des Gesetzes. Hiermit beschäftigt sich der erste Haupttheil „von des Menschen Sünde und Elend", der sich von selbst auseinanderlegt in die Lehrstücke vom „Gesetz" und von der „Sünde". Die Heilsthatsachen und Heilswahrheiten des Christenthums bilden Gegenstand und Inhalt des Glaubens, namentlich insofern derselbe aufgefaßt wird als fides quae creditur, und an die Darstellung des Glaubens seinem Heilsinhalte nach schließt sich ganz natürlich die Lehre von den Heilsmitteln an. Dieß zusammen macht den zweiten Theil aus, der unter der Aufschrift: „von des Menschen Erlösung" in der ersten Unterabtheilung „Glaube" auf Grund der drei Theile des apostolischen Symbolums die wesentlichen Heilsthatsachen und fundamentalen Glaubenswahrheiten des Christenthums darlegt, und in der zweiten Unterabtheilung „Wort Gottes und Sacramente" von den Heils- und Gnadenmitteln handelt. Die Heilswirkungen des Christenthums endlich geben sich kund in dem Leben des durch den Geist Gottes wiedergeborenen Christen; dieses Leben aber, wie es in seinem innersten Grunde durch die Gnade ein neues geworden ist, entfaltet sich auch als ein neues gottgefälliges Verhalten in allen den Grundverhältnissen des Daseins, in welche der Christ nach Gottes Ordnung gestellt ist, und findet seinen naturgemäßen Ausdruck, sowie seine stetige Nahrung im Gebet. Hieraus erwächst der Inhalt des dritten Theils „vom neuen Leben des Erlösten", welcher, nach den erforderlichen allgemeinen Fragen über Wiedergeburt, Absterben des alten und Auferstehen des neuen Menschen, in der ersten Unterabtheilung eine „Haustafel" für die Hauptstände und Berufsarten des christlichen Lebens aufstellt, in der zweiten Abtheilung aber das „Gebet", den beständigen Lebensodem des Christen, behandelt und insbesondere das Gebet des Herrn erläutert.

In dieser Weise also hat es der erste Haupttheil wesentlich

mit den Grundvoraussetzungen des Christenthums zu thun, der zweite vorwiegend mit dem objectiven Bestande desselben, der dritte hauptsächlich mit der subjectiven Verwirklichung, und das Ganze ist, wie wir hoffen, so gegliedert, daß alle zur Heilserkenntniß eigentlich nothwendigen Stücke an gehöriger Stelle ihre Erledigung finden.

4. Es waren indeß außer den bisher besprochenen Umstellungen auch noch andere Veränderungen nothwendig, welche theils mit den Modificationen der Systematisirung in unmittelbarem Zusammenhang standen, theils durch sonstige Gründe empfohlen wurden.

Die theilweise Abweichung vom Gange des heidelberger Katechismus veranlaßte von selbst einige Umänderungen in den Fragen, welche als verbindende Mittelglieder nicht entbehrt werden konnten. Sodann waren ganz neue Fragen von größerer Bedeutung erforderlich für diejenigen Lehrstücke, welche in den alten Katechismen überhaupt nicht vorkommen, und doch in Betreff der Vollständigkeit der von uns angenommenen systematischen Gliederung als integrirende Bestandtheile angesehen werden mußten. Endlich zeigten sich auch ein paar Fälle, wo die Antworten der alten Katechismen, und zwar namentlich des heidelberger, von uns entweder im Ganzen nicht richtig oder in einzelnen Ausdrücken nicht vollkommen passend gefunden werden konnten. In allen diesen Fällen sahen wir uns unausweichlich in die Lage versetzt, theils Neues zu bilden, theils mit dem Alten Veränderungen vorzunehmen, und hierüber haben wir uns in der Kürze zu erklären.

Die nicht zahlreichen und an sich minder bedeutenden neuen Uebergangsfragen bedürfen wohl keiner besonderen Rechtfertigung. Ebensowenig die kleinen formellen Veränderungen, theils ausbessernder, theils abkürzender Art, die aus sprachlichen oder anderen dringend scheinenden Gründen vorgenommen worden sind. Von Bedeutung dagegen sind die, auch einen neuen Inhalt in sich schließenden Zusätze in der Lehre von der Sünde, vom Worte Gottes, vom Leben des Erlösten, vom Gebet, und in der Ausführung der christlichen Haustafel, sowie die materiellen Veränderungen in den Fragen über die Höllenfahrt Christi und über die Kirche. In dieser Beziehung ist Folgendes zu sagen. Die Aufstellung eines allgemeinen Begriffs von Sünde, verbunden mit der Unterscheidung

zwischen That- und Erbsünde, war unseres Dafürhaltens für die Erkenntniß des Wesens der Sünde unentbehrlich, und ebenso mußte auch das Gebet seinem allgemeinen Wesen nach begrifflich beschrieben werden. Das wichtige Lehrstück vom Worte Gottes durfte, obwohl keiner der alten Katechismen dasselbe hat, bei der Behandlung der Gnadenmittel in einem neuen Katechismus durchaus nicht fehlen. Auch die Lehre von der Wiedergeburt und von den Früchten des Geistes im allgemeinen ist offenbar so wesentlich, daß sie unter den Fragen über das neue Leben nicht entbehrt werden konnte; und für die Ausführung der Hauptmomente des neuen Lebens in der Haustafel war zwar in der von Luther gelieferten eine treffliche Grundlage gegeben, aber doch eine solche, daß zugleich eine weitere, unsere Verhältnisse vollständiger berücksichtigende Ausführung dringend gefordert schien. Was aber endlich die Veränderungen in den Fragestücken über die Höllenfahrt Christi und die Kirche betrifft, so sind diese Stücke im heidelberger Katechismus, an welchen man sich hier allein hätte halten können, so behandelt, daß über das Ungenügende der ertheilten Antworten unter den christlichen Theologen unserer Zeit kaum ein Zweifel obwalten kann. Es mußten also auch hier Antworten versucht werden, welche den Grundlagen der evangelischen Lehre mehr entsprechen.

Wenn wir nun aber auch bei den angedeuteten Punkten theils Erweiterungen, theils Veränderungen vornehmen zu sollen geglaubt haben, so dürfen wir doch zugleich die Versicherung geben, daß wir überall mit größter Gewissenhaftigkeit und Vorsicht zu Werke gegangen sind. Wir haben so wenig als möglich Eigenes hinzugethan; dagegen so viel als möglich entweder Worte und Aussprüche der heiligen Schrift gebraucht, oder uns an die Sätze der Bekenntnisse und bewährter anderer Katechismen aus älterer und neuerer Zeit angeschlossen; denn es war uns weit wichtiger, auch in der Ausführung des Einzelnen überall auf geschichtlichem Grunde zu stehen, als den Ruhm einer Originalität davon zu tragen, welche gerade bei einer Arbeit dieser Art von höchst zweifelhaftem Werthe ist.

5. Die Scheu, im Verändern mehr zu thun als das unumgänglich Nothwendige, hat uns auch abgehalten, in dem Abschnitt vom Abendmahl einen Vorschlag aufzunehmen, den wir sonst wohl

für zulässig erachtet haben würden. Doch wollen wir über diesen Punkt hier eine Andeutung niederlegen. Bekanntlich sind die Fragen über das heilige Abendmahl, unter Hinzufügung einer Begriffsbestimmung von Sacrament, durch die unirende General-Synode von 1821 festgestellt worden und machen einen Bestandtheil der Unions-Urkunde aus. Wir hielten es daher unbedingt für Pflicht, den Complex dieser Fragen ohne irgend welche Aenderung gerade so in den Entwurf aufzunehmen, wie die Unions-Urkunde sie gibt. Dabei wird jedoch nicht zu verkennen sein, daß innerhalb dieses Complexes nicht alle einzelnen Fragen die gleiche Wichtigkeit in Betreff der Union haben. Eine entscheidende Bedeutung für die Union kommt eigentlich nur den Fragen 1, 4, 5 und 6 zu, und diese Fragen mit ihren Antworten werden auch unter allen Umständen unverändert beibehalten werden müssen. Dagegen gilt nicht das Gleiche von den Fragen 2, 7 und 8.[1]) Diese Fragen stehen nicht in unmittelbarer Beziehung zur Union und zu dem für dieselbe erforderlichen Consensus, und da die Fassung derselben so angethan ist, daß sie zum mindesten nicht als musterhaft gelten kann, so könnten hier wohl Aenderungen eintreten, welche geeignet wären, diesem Lehrstücke mehr Gleichartigkeit mit dem Ganzen des Entwurfs zu verschaffen. Sollte die hochwürdige Versammlung dieß wünschenswerth finden, so würde leicht ein darauf bezüglicher Vorschlag gemacht werden können.

6. Endlich sind noch zwei andere Punkte zu berühren, welche bei der Prüfung des Entwurfs nicht unbeachtet bleiben werden: wir meinen die Eintheilung des Dekalogs und die Hinweglassung der Sprüche unter den Fragen.

Für die Aufzählung der zehn Gebote im Einzelnen ist die luther'sche Eintheilung gewählt worden. Dieß ist jedoch nicht in dem Sinne geschehen, als ob damit wissenschaftlich für diese luther'sche Eintheilung und gegen jede andere, namentlich die reformirte, entschieden werden sollte. Der Grund war vielmehr lediglich ein praktischer. Die luther'sche Theilungsweise hat sich bei uns fast

---

[1]) Die Frage 3 kommt hiebei nicht in Betracht, da sie nichts anderes als die Einsetzungsworte enthält.

überall in Schule und Kirche eingebürgert und vermöge dieser ihrer Popularität glaubte man sie in dem Katechismus, als einem Volksbuche, beibehalten zu sollen. Dabei bleibt es jedoch natürlich der wissenschaftlichen Forschung unbenommen, aus historischen oder inneren Gründen den Vorzug auch einer andern Eintheilungsart darzuthun.

Was aber die Hinweglassung der Sprüche betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Die Behandlung dieses katechetischen Bestandtheils war uns selbst zunächst noch ein Problem. Es konnte sich fragen: ob ein eigenes Spruchbüchlein aufgestellt oder die Sprüche in den Katechismus selbst eingefügt werden sollten? Und, wenn letzteres, ob es dann zweckmäßiger sei, sie nur zu citiren oder vollständig abdrucken zu lassen, oder, wie dieß auch vorkommt, je nach Beschaffenheit der Sprüche theils das eine, theils das andere zu thun? Hierüber schien es wünschenswerth, zuerst die Stimme der General-Synode zu vernehmen, und je nachdem diese ausfällt, wird es nicht schwer sein, die Sache ohne Zeitverlust in Ausführung zu bringen. Einstweilen aber konnte es nicht nur nicht als Schaden, sondern selbst als vortheilhaft angesehen werden, wenn der Katechismus-Entwurf ohne Sprüche vorgelegt würde. Der Text stellt sich auf diese Weise übersichtlicher dar, der Eindruck des Ganzen ist ein mehr ungetheilter und reiner, und es kann hierdurch das Urtheil darüber nur erleichtert werden.

7. Diesem Texte selbst — darauf wollen wir zum Ueberfluß nur noch mit einem Worte hinweisen — wird man mit Ausnahme der Stelle über das Abendmahl, welche aus der Unions-Urkunde herüber zu nehmen war, den ganzen luther'schen Katechismus einverleibt finden, ergänzt durch die vorzüglichsten und anerkannt musterhaften Bestandtheile des heidelberger. Es ist also dadurch, was ursprünglich in Aussicht genommen war, die Verschmelzung und das Zusammenwirken der beiden alten Katechismen in der That zu Stande gebracht. Daß das hieraus hervorgegangene Büchlein nur das Wesentlichste der Heilslehre ohne theologische Ausführung gibt, daß es eine rein symbolische, objectiv kirchliche Haltung hat, dabei aber, indem es nur gleichsam Grundlinien eines Textes vorzeichnet, der erklärenden Thätigkeit des Lehrers den erforderlichen Raum

läßt, werden kundige Männer ihm nicht zum Vorwurfe machen.[1]) Auch die Sprache wird man hoffentlich nicht zu ungleichartig finden, vielmehr anerkennen, daß der mehr alterthümliche Sprachcharakter ebenso in einem Katechismus, wie in der Bibelübersetzung, seinen besonderen Werth und seine eigenthümliche Wirkungskraft besitzt. Am wenigsten wird man sich über den Umfang des Büchleins und, was damit zusammenhängt, über die aus dessen Anschaffung erwachsenden Kosten beklagen können. Denn offenbar ist dieser Umfang so beschaffen, daß dadurch vielmehr eine bedeutende Erleichterung erzielt werden wird: eine Erleichterung, nicht nur für die kaufenden Eltern, sondern vornehmlich auch für die lernenden Kinder.

Aus allem diesem aber schöpfen wir die freudige Zuversicht, daß der Entwurf bei der hochwürdigen General-Synode eine gute Aufnahme finden und, wenn er nach Billigung der Synode durch höchste Sanction zum wirklichen Landeskatechismus geworden, sich auch lebensfähig erweisen und durch Gottes Gnade in unsern Gemeinden Segen stiften werde.

---

[1]) Aus Veranlassung der im Jahre 1824 gepflogenen Verhandlungen über den damaligen Katechismus-Entwurf sprach sich auch der selige Prälat Hebel in einem eigenen Votum dahin aus: es wäre, wenn man den ganz richtigen Weg hätte einschlagen wollen, vor allen Dingen und bevor man an die Verarbeitung gedacht hätte, erforderlich gewesen, das Material eines künftigen Lehr- und Bekenntnißbuches und „namentlich in den Glaubensartikeln den Lehrbegriff der protestantischen Kirche, in welchem allein alle Objectivität liegen kann", in seiner vollen Reinheit herzustellen. Das wäre, nach Hebel's Ansicht, die Aufgabe der Facultät gewesen; dann hätte ein, mit den Bedürfnissen, der Anschauungsweise und Sprache des Volkes vertrauter Geistlicher diesem Material die entsprechende populäre Form geben sollen. Dieser Vorschlag konnte nun freilich von uns nicht seinem ganzen Umfange nach in Anwendung gebracht werden: denn sobald man sich einmal wirklich an die alten Katechismen anschloß, war mit dem kirchlichen Inhalte wesentlich auch die rechte Form gegeben, welche niemand hätte besser machen können; aber der Grundgedanke Hebel's, daß man sich vor allem an den protestantischen Lehrbegriff in seiner Objectivität halten müsse, geht doch durch unsern Entwurf wirklich in Erfüllung.

Katechismus-Entwurf, wie er der General-Synode vorgelegt wurde.

Eingang.

1. Frage. Welches Glaubens bist du?

Antw. Ich bin ein Christ.

2. Frage. Warum bist du ein Christ?

Antw. Darum, daß ich glaube an Jesum Christum, und bin getauft auf den Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

3. Frage. Was ist hiernach dein einiger Trost im Leben und im Sterben?

Antw. Daß ich mit Leib und Seele, beides im Leben und im Sterben, nicht mein, sondern meines getreuen Heilandes, Jesu Christi, eigen bin, der mit seinem theuern Blut für alle meine Sünden vollkommlich bezahlet und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöset hat und also bewahret, daß ohne den Willen meines Vaters im Himmel kein Haar von meinem Haupt kann fallen, ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muß, darum er mich auch durch seinen heiligen Geist des ewigen Lebens versichert und ihm forthin zu leben willig und bereit macht.

4. Frage. Wie viel Stücke sind dir nöthig zu wissen, daß du in solchem Troste selig leben und sterben kannst?

Antw. Drei Stücke. Erstlich, wie groß meine Sünde und Elend sei. Zum andern, wie ich von allen meinen Sünden erlöst werde. Und zum dritten, wie ich als Erlöster durch Gottes Gnade möge in einem neuen Leben wandeln.

Der erste Theil.

Von des Menschen Sünde und Elend.

5. Frage. Woher erkennst du des Menschen Sünde und Elend?

Antw. Aus dem Gesetze Gottes, worin er uns seinen heiligen Willen geoffenbaret und uns alles gezeigt hat, was wir thun und lassen sollen.

I.

Das Gesetz.

6. Frage. Wo findest du dieses Gesetz Gottes?

Antw. In den zehn Geboten, wie sie von Gott durch Mose gegeben und von unserm Heiland in der Bergpredigt erklärt sind.

7. Frage. Wie lauten die zehn Gebote Gottes?

Antw. Ich bin der Herr, dein Gott: du sollst keine andere Götter neben mir haben.

Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen, weder deß, das oben im Himmel, noch deß, das unten auf Erden, oder deß, das im Wasser unter der Erde ist. Bete sie nicht an und diene ihnen nicht; denn ich der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der da heimsuchet der Väter Missethat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied derer, die mich hassen, und thue Barmherzigkeit an vielen tausenden, die mich lieb haben und meine Gebote halten.

Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes,

nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbrauchet.

Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke thun; aber am siebenten Tag ist der Sabbath des Herrn, deines Gottes: da sollst du keine Arbeit thun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh, noch dein Fremdling, der in deinen Thoren ist. Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht, und das Meer und Alles, was darinnen ist, und ruhete am siebenten Tage; darum segnete der Herr den Sabbathtag und heiligte ihn.

Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest im Lande, das dir der Herr dein Gott gibt.

Du sollst nicht tödten.

Du sollst nicht ehebrechen.

Du sollst nicht stehlen.

Du sollst kein falsches Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, noch seines Knechts, noch seiner Magd, noch seines Ochsen, noch seines Esels, noch Alles, was dein Nächster hat.

Das erste Gebot.

Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst keine andere Götter neben mir haben.

8. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.

9. Frage. Was spricht Gott noch weiter in diesem Gebot?

Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen, weder deß, das oben im Himmel, noch deß, das nnten auf Erden, noch deß, das im Wasser unter der Erde ist. Bete sie nicht an und diene ihnen nicht.

10. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir ihn weder abbilden, noch auf irgend eine andere Weise, als er in seinem Wort befohlen hat, verehren.

Das zweite Gebot.

Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbrauchet.

11. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir bei seinem Namen nicht fluchen, schwören, zaubern, lügen oder trügen, sondern denselben in allen Nöthen anrufen, beten, loben und danken. In Summa, daß wir den heiligen Namen Gottes anders nicht, denn mit Furcht und Ehrerbietung gebrauchen, auf daß er von uns recht bekannt, und in allen unsern Worten und Werken gepriesen werde.

12. Frage. Mag man aber auch gottselig bei dem Namen Gottes einen Eid schwören?

Antw. Ja: wenn es die Obrigkeit von ihren Unterthanen verlangt oder die Noth es fordert, Treue und Wahrheit zu Gottes Ehre und des Nächsten Heil dadurch zu erhalten und zu fördern.

Das dritte Gebot.

Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke thun; aber am sie-

benten Tage ist der Sabbath des Herrn, deines Gottes, da sollst du keine Arbeit thun.

13. Frage: Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir besonders am Feiertag zu der Gemeinde Gottes fleißig kommen, die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbige heilig halten, gerne hören und lernen, die heiligen Sacramente gebrauchen und den Herrn öffentlich anrufen; auch daß wir alle Tage unseres Lebens von bösen Werken feiern, den Herrn durch seinen Geist in uns wirken lassen und also den ewigen Sabbath in diesem Leben anfangen.

Das vierte Gebot.

Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest im Lande, das dir der Herr, dein Gott, gibt.

14. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsere Eltern und Herren, die uns vorgesetzt sind, nicht verachten noch erzürnen, sondern sie in Ehren halten, ihnen dienen und gehorchen, sie lieben und werth halten, dieweil uns Gott durch ihre Hand regieren will.

Das fünfte Gebot.

Du sollst nicht tödten.

15. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid thun, ihn weder mit Gedanken, noch mit Worten oder Geberden, viel weniger mit der That schmähen, beleidigen oder hassen, sondern ihm helfen und ihn fördern in allen Leibesnöthen; gegen ihn Geduld, Frieden, Sanftmuth, Barmherzigkeit und Freundlichkeit erzeigen, und auch unsern Feinden Gutes thun.

Das sechste Gebot.

Du sollst nicht ehebrechen.

16. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir Leib

und Seele als Tempel des heiligen Geistes rein und heilig bewahren; im heiligen Ehestande und außerhalb desselben keusch und züchtig leben in Gedanken, Worten und Werken, und ein jeglicher sein Gemahl liebe und ehre.

Das siebente Gebot.

Du sollst nicht stehlen.

17. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsers Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen, weder mit Gewalt noch mit Schein des Rechtes, falscher Waare oder Handel, an uns bringen; sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten, und gegen ihn also handeln, wie wir wollten, daß man mit uns handelte; auch treulich arbeiten, auf daß wir dem Dürftigen in seiner Noth helfen mögen, und ferne bleiben von allem Geiz und unnützer Verschwendung der Gaben Gottes.

Das achte Gebot.

Du sollst kein falsches Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

18. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsern Nächsten nicht fälschlich belügen, verrathen, afterreden, oder bösen Leumund machen, sondern ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden, alles zum Besten kehren, in Gerichts- und allen andern Handlungen die Wahrheit lieben, aufrichtig sagen und bekennen, und des Nächsten Ehre und Glimpf nach unserm Vermögen retten und fördern.

Das neunte Gebot.

Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses.

19. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Hause stehen, noch mit einem Schein des Rechten an uns zu bringen, sondern ihm dasselbe zu behalten förderlich und dienstlich sein.

Das zehnte Gebot.

Laß dich nicht gelüsten deines nächsten Weibes, noch seines Knechtes, noch seiner Magd, noch seines Ochsen, noch seines Esels, noch Alles, was dein Nächster hat.

20. Frage. Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten nicht sein Weib, Gesinde oder Vieh abspannen, abdringen oder abwendig machen, sondern dieselben anhalten, daß sie bleiben und thun, was sie schuldig sind.

21. Frage. Was will Gott noch überhaupt in diesen beiden letzten Geboten?

Antw. Daß auch nicht die geringste Lust oder Gedanken wider irgend ein Gebot Gottes in unser Herzen nimmermehr komme; sondern wir für und für von ganzem Herzen aller Sünde feind sein und Lust zu aller Gerechtigkeit haben sollen.

22. Frage. Wie faßt unser Herr Christus alle diese Gebote zusammen?

Antw. In den Worten: **„Du sollst lieben Gott, deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüthe und aus allen Kräften. Dieß ist das vornehmste und größte Gebot. Das andere aber ist dem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben, als dich selbst. In diesen zweien Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten."**

II.

Die Sünde.

23. Frage. Hast du dieß Alles von Jugend auf gehalten?

Antw. Nein, vielmehr habe ich diese Gebote von Jugend auf übertreten und bin darum der Sünde verfallen.

24. Frage. Was ist Sünde?

Antw. Sünde ist alles das, was mit dem heiligen Willen

und Gesetze Gottes im Widerspruch steht, und die schuldige Ehrfurcht und Liebe gegen Ihn, unsern Schöpfer und Herrn, verletzt.

25. Frage. Wie vielerlei ist die Sünde?

Antw. Zweierlei: Die Erbsünde und die wirkliche Sünde.

26. Frage. Was ist die Erbsünde?

Antw. Die angeborene Verderbniß der menschlichen Natur und die reizende Lust zum Bösen.

27. Frage. Was heißt wirkliche Sünde?

Antw. Alles, was aus der Erbsünde entspringt, es seien Gedanken und Begierden, oder Worte und Werke, ingleichen jegliche Unterlassung des Guten.

28. Frage. Hat denn Gott die Menschen also bös und verkehrt erschaffen?

Antw. Nein, sondern Gott hat den Menschen gut und nach seinem Ebenbild erschaffen, das ist in wahrhaftiger Gerechtigkeit und Heiligkeit, auf daß er Gott seinen Schöpfer recht erkennete, von Herzen liebte und in ewiger Seligkeit mit ihm lebte, ihn zu loben und zu preisen.

29. Frage. Woher kommt denn solche verderbte Art der Menschen?

Antw. Aus dem Fall und Ungehorsam unserer ersten Eltern Adams und Eva's im Paradiese, daher unsere Natur also verderbt worden, daß wir alle in Sünden empfangen und geboren werden.

30. Frage. Sind wir aber nunmehr ganz untüchtig zum Guten?

Antw. Ja, wir sind gänzlich unfähig, aus eigener Kraft die Gerechtigkeit zu leisten, die vor Gott gilt.

31. Frage. Will aber Gott den Ungehorsam gegen seine Gebote ungestraft hingehen lassen?

Antw. Keineswegs, sondern er zürnt über die Sünder und will sie aus gerechtem Urtheil zeitlich und ewig strafen, wie er gesprochen hat: „Verflucht sei Jedermann, der nicht bleibet in allem dem, das geschrieben stehet im Buche des Gesetzes, daß er's thue."

Der zweite Theil.

Von des Menschen Erlösung.

---

32. Frage. Wenn nun der Mensch also vor Gott sündhaft, schuldig und strafbar ist, kann er sich selbst oder irgend eine andere Kreatur ihm helfen?

Antw. Mit nichten; denn der Mensch kann sich nicht selbst seine Sünde und Schuld vergeben und die Gnade Gottes erwerben, noch kann ihn irgend eine andere Kreatur mit Gott versöhnen und aus seinem Elend erlösen.

33. Frage. Wodurch allein kann ihm geholfen werden?

Antw. Durch die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, der seinen eingeborenen Sohn, Jesum Christum, in die Welt gesandt und ihn für uns in den Tod dahingegeben hat, auf daß er uns mit Gott versöhnete und von der Sünde und ihrem Elend erlösete.

34. Frage. Werden aber alle Menschen wiederum durch Christum selig, wie sie durch Adam sind verloren worden?

Antw. Nein, sondern allein diejenigen, die durch den wahren Glauben ihm werden einverleibet und alle seine Wohlthaten annehmen.

35. Frage. Was ist also die Bedingung der Seligkeit für den Menschen?

Antw. Der wahre Glaube.

I.

Der Glaube.

36. Frage. Was ist wahrer Glaube?

Antw. Es ist nicht allein eine gewisse Erkenntniß, dadurch ich alles für wahr halte, was uns Gott in seinem Wort geoffenbaret hat, sondern auch ein herzliches Vertrauen, welches der heilige Geist durch's Evangelium in mir wirket, daß nicht allein anderen, sondern auch mir Vergebung der Sünden, ewige Gerechtigkeit und Seligkeit geschenket sei, aus lauter Gnade, allein um des Verdienstes Christi willen.

37. Frage. Was ist aber einem Christen nöthig zu glauben?

Antw. Alles, was uns im Evangelium verheißen wird, welches uns der allgemeine christliche Glaube lehret.

38. Frage. Wie lautet der allgemeine christliche Glaube?

Antw. Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.

Ich glaube an Jesum Christum, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben. Amen.

39. Frage. In wie viel Theile zerfällt der christliche Glaube?

Antw. In drei Theile: der erste handelt von Gott dem Vater und unsrer Erschaffung; der andere von Gott dem Sohne und unsrer Erlösung; der dritte von Gott dem heiligen Geiste und unsrer Heiligung.

40. Frage. Da nur ein einiges göttliches Wesen ist, warum nennst du drei: Vater, Sohn und heiligen Geist?

Antw. Weil Gott sich also in seinem Wort geoffenbaret hat, daß diese drei unterschiedlichen Personen der einige, wahrhaftige und ewige Gott sind.

1. Von Gott dem Vater.

41. Frage. Wie lautet der erste Artikel des christlichen Glaubens?

Antw. Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.

42. Frage. Was ist das?

Antw. Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat sammt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Augen und Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält, dazu Kleider und Schuhe, Essen und Trinken, Haus und Hof, Weib und Kind, Acker, Vieh und alle Güter; mich mit aller Nothdurft und Nahrung des Leibes und Lebens reichlich und täglich versorget, wider alle Fährlichkeit beschirmet, und vor allem Uebel behütet und bewahret, und das alles aus lauter väterlicher göttlicher Güte und Barmherzigkeit, ohne all mein Verdienst und Würdigkeit; deß alles ich ihm zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin, denn ich bin gewiß, er werde auch alles Uebel, so er mir zuschickt, mir zu gut wenden: weil er es thun kann, als ein allmächtiger Gott, und thun will, als ein getreuer Vater. Das ist gewißlich wahr!

43. Frage. Was verstehst du unter der Vorsehung Gottes?

Antw. Die allmächtige und allgegenwärtige Kraft Gottes, durch welche er Himmel und Erde sammt allen Kreaturen gleich als mit seiner Hand noch erhält und also regieret, daß Laub und Gras, Regen und Dürre, fruchtbare und unfruchtbare Jahre, Essen und Trinken, Gesundheit und Krankheit, Reichthum und Armuth, und alles nicht von ungefähr, sondern von seiner väterlichen Hand uns zukommen.

44. Frage. Welchen Nutzen bringt uns die Erkenntniß der Schöpfung und Vorsehung Gottes?

Antw. Daß wir in aller Widerwärtigkeit geduldig, in Glückseligkeit dankbar, und auf's Zukünftige guter Zuversicht zu unserm getreuen Gott und Vater sein sollen, daß uns keine Kreatur von seiner Liebe scheiden wird: dieweil alle Kreaturen also in seiner Hand sind, daß sie sich ohne seinen Willen auch nicht regen noch bewegen können.

2. Von Gott dem Sohne.

45. Frage. Wie lautet der zweite Artikel des christlichen Glaubens?

Antw. Ich glaube an Jesum Christum, Gottes eingebornen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist von dem heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato,

gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Hölle, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

46. Frage. Was ist das?

Antw. Ich glaube, daß Jesus Christus wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch, von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr, der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöset hat, erworben, gewonnen von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels, nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem heiligen theuren Blut und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben, auf daß ich sein eigen sei und in seinem Reiche unter ihm lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit; gleich wie er ist auferstanden von den Todten, lebet und regieret in Ewigkeit. Das ist gewißlich wahr!

47. Frage. Warum wird der Sohn Gottes Jesus, das ist ein Seligmacher, genannt?

Antw. Darum, daß er uns selig macht von unsern Sünden, und daß bei keinem andern einige Seligkeit zu suchen noch zu finden ist.

48. Frage. Warum wird er Christus, das ist ein Gesalbter, genannt?

Antw. Darum, daß er von Gott dem Vater verordnet und mit dem heiligen Geiste gesalbet ist zu unserm obersten Propheten und Lehrer, der uns den heimlichen Rath und Willen Gottes von unserer Erlösung vollkommen offenbaret; und zu unserm alleinigen Hohenpriester, der uns mit dem einen Opfer seines Leibes erlöset hat, und immerdar mit seiner Fürbitte vor dem Vater vertritt; und zu unserm ewigen König, der uns mit seinem Wort und Geist regieret und bei der erworbenen Erlösung schützet und erhält.

49. Frage. Warum heißt er Gottes eingeborener Sohn?

Antw. Darum, daß Christus allein der ewige Sohn Gottes von Natur ist, wir aber um seinetwillen aus Gnaden zu Kindern Gottes angenommen sind.

50. Frage. Was heißt, daß er empfangen ist von dem heiligen Geist, geboren aus der Jungfrau Maria?

Antw. Daß der ewige Sohn Gottes, der wahrer ewiger Gott ist und bleibet, wahre menschliche Natur aus dem Fleisch und Blut der Jungfrau Maria durch die Wirkung des heiligen Geistes an sich genommen hat und uns seinen Brüdern in allem gleich geworden ist, ausgenommen die Sünde.

51. Frage. Was heißt, daß Christus gelitten habe unter Pontio Pilato?

Antw. Daß er mit seinem Leiden und Tod, als dem einzigen Sühnopfer, uns von der ewigen Verdammniß erlöset und uns Gottes Gnade, Gerechtigkeit und ewiges Leben erworben hat.

52. Frage. Warum ist er begraben worden?

Antw. Damit zu bezeugen, daß er wahrhaftig gestorben sei.

53. Frage. Warum folget: niedergefahren zur Hölle?

Antw. Weil uns die heilige Schrift bezeuget, daß unser Herr Christus, getödtet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist, in demselbigen auch hingegangen ist, und hat geprediget den Geistern im Gefängniß, auf daß wir wüßten, er sei ein Herr über Lebendige und Todte.

54. Frage. Was nützet uns die Auferstehung Christi?

Antw. Erstlich hat Christus durch seine Auferstehung den Tod überwunden, daß er uns der Gerechtigkeit, die er uns durch seinen Tod erworben hat, könnte theilhaftig machen; zum andern werden auch wir jetzt durch seine Kraft erweckt zu einem neuen Leben; zum dritten ist die Auferstehung Christi ein gewisses Pfand unserer eigenen seligen Auferstehung.

55. Frage. Was nützet uns die Himmelfahrt Christi?

Antw. Erstlich, daß Christus im Himmel vor dem Angesichte seines Vaters unser Fürsprecher ist; zum andern, daß wir im Himmel ein sicheres Pfand haben, er als das Haupt werde auch uns seine Glieder zu sich hinaufnehmen; zum dritten, daß er uns seinen Geist zum Gegenpfand herabsendet, durch dessen Kraft wir suchen was droben ist, da Christus ist, sitzend zur Rechten Gottes.

56. Frage. Warum wird hinzugesetzt, daß er sitze zur Rechten Gottes?

Antw. Weil Christus darum gen Himmel gefahren ist, daß

er sich daselbst erzeige als das Haupt der christlichen Kirche, durch welches der Vater alles regieret, und daß er durch seinen heiligen Geist in uns seine Glieder die himmlischen Gaben ausgießt und uns mit seiner Gewalt wider alle Feinde schützet und erhält.

57. Frage. Welche Zuversicht gibt dir die Wiederkunft Christi, zu richten die Lebendigen und die Todten?

Antw. Daß ich in aller Trübsal und Verfolgung mit aufgerichtetem Haupte des Richters aus dem Himmel gewärtig bin, weil ich die Gewißheit habe, er werde mir sammt allen den Seinen zu seinem himmlischen Reiche aushelfen und mich zu sich nehmen in seine Freude und Herrlichkeit, seine Feinde aber der ewigen Verdammniß überantworten.

3. Von Gott dem heiligen Geiste.

58. Frage. Wie lautet der dritte Artikel des christlichen Glaubens?

Antw. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.

59. Frage. Was ist das?

Antw. Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesum Christum, meinen Herrn, glauben und zu ihm kommen kann; sondern der heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiliget und erhalten; gleich wie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiliget und bei Jesu Christo erhält im rechten einigen Glauben, in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünden reichlich vergibt, am jüngsten Tage mich und alle Todten auferwecken, und mir sammt allen Gläubigen in Christo Jesu ein ewiges Leben geben wird. Das ist gewißlich wahr!

60. Frage. Was verstehst du unter der heiligen allgemeinen christlichen Kirche?

Antw. Die von dem Sohne Gottes durch den heiligen Geist gegründete Gemeinschaft der Gläubigen, welche zu Gliedern Eines Leibes verbunden sind, an dem Er das Haupt ist.

61. Frage. Wodurch wird die christliche Kirche fortwährend auf Erden erbaut?

Antw. Dadurch, daß in ihr Gottes Wort rein und lauter geprediget und die Sacramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden.

62. Frage. Was verstehst du unter der Gemeinschaft der Heiligen?

Antw. Erstlich, daß alle Gläubigen, als Glieder an dem Herrn Christo, theilhaben an allen seinen Schätzen und Gaben; zum zweiten, daß ein jeder seine Gaben zu Nutz und Heil der andern Glieder willig und mit Freuden anzuwenden sich schuldig wissen soll.

63. Frage. Welchen Trost gibt dir die Vergebung der Sünden?

Antw. Daß ich, obwohl ich von der sündlichen Art nie vollkommen frei werde, dennoch aus der Fülle Christi täglich nehmen kann Gnade um Gnade, wenn ich in Kraft des heiligen Geistes an Ihn, als den alleinigen Versöhner, bußfertig glaube und die Gnadenmittel der Kirche, Wort und Sacrament, zu meinem Heile treulich gebrauche.

64. Frage. Was glaubst du von der Auferstehung des Fleisches?

Antw. Daß nicht allein meine Seele nach diesem Leben alsobald zu Christo, ihrem Haupte, genommen wird, sondern auch, daß dieser mein Leib, durch die Kraft Christi auferwecket, wieder mit seiner Seele vereiniget und dem herrlichen Leibe Christi gleichförmig werden soll.

65. Frage. Was glaubst du von dem ewigen Leben?

Antw. Daß, nachdem ich jetzt den Anfang der ewigen Freude in meinem Herzen empfinde, ich nach diesem Leben vollkommene Seligkeit besitzen werde, die kein Auge gesehen, kein Ohr gehört, und die in keines Menschen Herz gekommen ist, Gott ewiglich darin zu preisen.

66. Frage. Was hilft es dich nun aber, wenn du dies Alles glaubest?

Antw. Daß ich in Christo gerecht vor Gott und ein Erbe des ewigen Lebens bin.

67. Frage. Wie bist du gerecht vor Gott?

Antw. Allein durch wahren Glauben an Jesum Christum; also daß, ob mich schon mein Gewissen anklagt, daß ich wider alle

Gebote schwer gesündiget und derselben keines gehalten habe, auch noch immerdar zu allem Bösen geneigt bin, doch Gott mir ohne all mein Verdienst aus lauter Gnaden die vollkommene Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi schenket und zurechnet, als hätte ich nie eine Sünde begangen noch gehabt, und selbst allen Gehorsam vollbracht, den Christus für mich geleistet hat, wenn ich nur solche Wohlthat mit gläubigem Herzen annehme.

68. Frage. Wie wird aber solcher Glaube in uns hervorgebracht?

Antw. Der heilige Geist wirket denselben in unsern Herzen durch die Verkündigung des göttlichen Wortes und befestiget ihn durch die Spendung der heiligen Sacramente.

II.

Das Wort Gottes und die heiligen Sacramente.

1. Das Wort Gottes.

69. Frage. Was ist das Wort Gottes?

Antw. Es ist das Wort, welches Gott vor Zeiten manchmal und in mancherlei Weise geredet hat durch die Propheten, zuletzt aber durch seinen Sohn, der selbst das ewige Wort Gottes in Person ist.

70. Frage. Aus welchen Haupttheilen besteht das Wort Gottes?

Antw. Aus dem Gesetz und dem Evangelium. Das Gesetz enthält die heiligen Gebote Gottes und ist der Zuchtmeister auf Christum, weil es Erkenntniß der Sünde und Verlangen nach Erlösung wirket. Das Evangelium aber ist die freudenreiche Botschaft von der Gnade Gottes, welche schon im Paradiese verheißen, dann durch die Erzväter und Propheten verkündiget und durch Opfer und Ceremonien vorgebildet, endlich in Christo Jesu vollkommen offenbar geworden ist.

71. Frage. Wo findest du das Wort Gottes?

Antw. In der Bibel d. i. in den Schriften des alten und des neuen Testaments, welche die Männer Gottes geschrieben haben,

getrieben vom heiligen Geist; daher die heilige Schrift der sichere Grund und die untrügliche Regel unseres Glaubens ist.

72. Frage. Warum ist das Wort Gottes ein Gnadenmittel?

Antw. Das Wort Gottes ist ein Gnadenmittel darum, weil es überall, wo es mit aufrichtiger Heilsbegierde gelesen oder in der Predigt lauter und rein verkündiget wird, unter der Wirkung des heiligen Geistes lebendig und kräftig ist, uns zur Buße und zum Glauben zu führen und das göttliche Leben in uns zu wecken und zu fördern, wie denn auch die Schrift selbst bezeugt, daß wir wiedergeboren sind, nicht aus vergänglichem, sondern aus unvergänglichem Saamen, nämlich aus dem lebendigen Wort Gottes, das da ewig bleibet.

2. Die heiligen Sacramente.

73. Frage. Was ist ein Sacrament?

Antw. Eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unserm Herrn und Heiland Jesus Christus, in welcher uns, unter sichtbaren Zeichen, unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden.

74. Frage. Wie viel Sacramente hat Christus gestiftet?

Antw. Jesus hat zwei Sacramente gestiftet: die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

a) Die heilige Taufe.

75. Frage. Was ist die heilige Taufe?

Antw. Es ist die heilige Handlung, durch welche wir in die Gemeinschaft Christi und seiner Kirche aufgenommen werden.

76. Frage. Wodurch geschieht das?

Antw. Durch Untertauchung oder Besprengung mit Wasser. Aber die Taufe ist nicht allein schlecht Wasser, sondern sie ist das Wasser in Gottes Gebot verfaßt und mit Gottes Wort verbunden.

77. Frage. Welches ist denn solches Wort Gottes?

Antw. Da unser Herr Christus spricht: **„Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“**

78. Frage. Was gibt oder nützet die Taufe?

Antw. Sie wirket Vergebung der Sünden, erlöset von Tod und Teufel und gibt die ewige Seligkeit allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißung Gottes lauten.

79. Frage. Welches sind solche Worte und Verheißung Gottes?

Antw. Da unser Herr Christus spricht: „**Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubet, der wird verdammt werden.**"

80. Frage. Wie kann Wasser solche große Dinge thun?

Antw. Wasser thuts freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube der solchem Worte Gottes im Wasser trauet: denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlecht Wasser und keine Taufe; aber mit dem Wort Gottes ist's eine Taufe, das ist ein gnadenreiches Wasser des Lebens und ein Bad der Wiedergeburt im heiligen Geist.

81. Frage. Was bedeutet denn solch Wassertaufen?

Antw. Es bedeutet, daß der alte Adam in uns durch tägliche Reue und Buße soll ertränkt werden und sterben mit allen Sünden und bösen Lüsten, und wiederum täglich herauskommen und auferstehen ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit vor Gott ewiglich lebe.

82. Frage. Soll man auch die jungen Kinder taufen?

Antw. Ja, weil sie sowohl als die Alten in den Bund Gottes und seine Gemeine gehören, und ihnen in dem Blute Christi die Erlösung von Sünden und der heilige Geist, welcher den Glauben wirket, nicht weniger als den Alten zugesagt wird.

83. Frage. Was geschieht in der nachfolgenden heiligen Handlung der Confirmation?

Antw. In der Confirmation legen die Kinder, welche getauft und im christlichen Glauben unterwiesen sind, ein feierliches Bekenntniß dieses Glaubens ab und geloben, in demselben bis an ihr Ende zu beharren, worauf sie unter Erflehung der Gaben des heiligen Geistes im Namen der Kirche eingesegnet, und nunmehr zum Tische des Herrn zugelassen werden.

b. Das heilige Abendmahl.

84. Frage. Was ist das heilige Abendmahl?

Antw. Das Mahl, welches Jesus Christus am Abend vor seinem Leiden und Sterben zum Gedächtniß an seinen Erlösungstod eingesetzt hat.

85. Frage. Wie lauten die Worte der Einsetzung?

Antw. **Unser Herr Jesus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brod, dankete und brachs und gabs den Jüngern und sprach: „Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß.“ Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den und sprach: „Trinket alle daraus; das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden; das thut zu meinem Gedächtniß.“**

86. Frage. Was empfangen wir in dem heiligen Abendmahl?

Antw. Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm unserm Herrn und Heiland (1 Corinther 10, 16).

87. Frage. Welches sind also bei dem Abendmahl des Herrn die sichtbaren Zeichen?

Antw. Brod und Wein, welche auch im Genusse desselben Brod und Wein bleiben.

88. Frage. Welches sind die unsichtbaren Gnaden und Güter im heiligen Abendmahl?

Antw. Alles, was uns Jesus Christus durch sein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit.

89. Frage. Wozu bewegt uns die würdige Theilnahme am heiligen Abendmahl?

Antw. Bei unserer innigen Gemeinschaft mit Christo dankbar gegen Gott zu sein und in der Heiligung zu wachsen.

90. Frage. Wie bereiten wir uns zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls vor?

Antw. Dadurch daß wir uns sorgsam selber prüfen, und unserer Sünde wegen mißfallen, sie ernstlich bereuen, von Herzen die Gnade Gottes suchen, seinen Beistand zu unserer Besserung erflehen, und gegen unsern Nächsten versöhnlich sind, wie wir selbst der Versöhnung bedürfen.

91. Frage. Wer empfängt nunmehr das heilige Abendmahl würdig?

Antw. Fasten und leiblich sich bereiten ist wohl eine feine äußerliche Zucht, aber der ist recht würdig und wohl geschickt, der den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden. Wer aber diesen Worten nicht glaubt oder zweifelt, der ist unwürdig und ungeschickt; denn das Wort: für euch fordert eitel gläubige Herzen.

92. Frage. Welches Amt in der Kirche kommt bei dem Sacrament des Altars besonders in Anwendung?

Antw. Das Amt der Schlüssel.

93. Frage. Was ist das Amt der Schlüssel?

Antw. Es ist die Gewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden gegeben hat: den bußfertigen Sündern auf Grund des Evangeliums die Sünde zu vergeben, den unbußfertigen aber die Sünde zu behalten, so lange sie nicht Buße thun.

94. Frage. Wo stehet das geschrieben?

Antw. So schreibet der heilige Evangelist Johannes: „Der Herr Jesus blies seine Jünger an und sprach zu ihnen:“ „Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

95. Frage. Was glaubst du bei diesen Worten?

Antw. Ich glaube: was die berufenen Diener Christi auf seinen Befehl mit uns handeln, sonderlich wenn sie den öffentlichen und unbußfertigen Sündern das Gericht Gottes verkündigen und

die, so ihre Sünden bereuen und sich bessern wollen, wiederum entbinden, daß es also kräftig und gewiß sei auch im Himmel, als handelte es unser lieber Herr Christus selber mit uns.

Der dritte Theil.

Von dem neuen Leben des Erlösten.

96. Frage. Macht denn die Lehre von der Gnade Gottes in Christo, deren wir allein durch den Glauben theilhaftig werden, nicht sicher und leichtfertig?

Antw. Nein: denn es ist unmöglich, daß die, so Christo durch den wahren Glauben sind eingepflanzet, nicht Früchte der Gerechtigkeit bringen sollten.

97. Frage. Da wir nun ohne unser Verdienst aus Gnaden durch Christum erlöset sind, warum sollen wir gute Werke thun?

Antw. Weil Christus, nachdem er uns mit seinem Blut erkauft hat, uns auch durch seinen heiligen Geist erneuert zu seinem Ebenbilde, daß er durch unser ganzes Leben von uns gepriesen werde, und weil wir bei uns selbst unseres Glaubens aus seinen Früchten gewiß werden und mit unserem gottseligen Wandel unsern Nächsten Christo gewinnen.

98. Frage. Welches sind aber gute Werke?

Antw. Allein die aus wahrem Glauben nach dem Gesetze Gottes Ihm zu Ehren geschehen, und nicht auf unser Gutdünken oder Menschensatzung gegründet sind.

99. Frage. Können denn die nicht selig werden, die sich von ihrem verkehrten Wandel zu Gott nicht bekehren?

Antw. Keineswegs, denn die Schrift sagt: kein Unkeuscher, Abgöttischer, Ehebrecher, Dieb, Geiziger, Trunkenbold, Lästerer, Räuber und dergleichen, wird das Reich Gottes ererben.

100. Frage. In wie viel Stücken besteht die wahrhaftige Bekehrung des Menschen?

Antw. In zwei Stücken: im Absterben des alten und Auferstehen des neuen Menschen.

101. Frage. Was ist das Absterben des alten Menschen?

Antw. Sich die Sünden von Herzen lassen leid sein und dieselben je länger je mehr hassen und fliehen.

102. Frage. Was ist die Auferstehung des neuen Menschen?

Antw. Herzliche Freude in Gott durch Christum und Lust und Liebe haben, nach dem Willen Gottes in allen guten Werken zu leben.

103. Frage. Wodurch kommt die Bekehrung zu Stande?

Antw. Dadurch, daß wir aus dem heiligen Geiste wiedergeboren und durch diese Wiedergeburt zu neuen Menschen werden nach dem Ebenbilde deß, der uns geschaffen hat.

104. Frage. Wie erweist sich das Leben des neuen Menschen im Allgemeinen?

Antw. Durch fortgehende Heiligung und durch allerlei Früchte des Geistes, als da sind: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, Glaube, Sanftmuth, Keuschheit.

105. Frage. Wie erweist es sich im Besondern?

Antw. Dadurch, daß jeder in seinem Stand und Beruf alles das thut, was der heiligen Ordnung Gottes gemäß ist.

106. Frage. Wo wird uns vor Augen gehalten, was jeder Christ in seinem Stand und Beruf thun oder lassen soll?

Antw. In der christlichen Haustafel, in welcher für jeden Stand und Beruf die Sprüche der heiligen Schrift zusammengestellt sind, nach denen er leben soll.

I.

Die Haus-Tafel.

107. Frage. Welche Stände und Berufsarten kommen bei der christlichen Haustafel vornehmlich in Betracht?

Antw. Der Stand der Geistlichen und der Gemeindeglieder, der Stand der Obrigkeit und der Unterthanen und der Stand der Hausgenossen.

1. Der Stand der Geistlichen und der Gemeindeglieder.

108. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Bischöfen, Hirten und Lehrern?

Antw. Also schreibet der Apostel Paulus im ersten Brief an Timotheus Cap. 3, V. 2—4 und im Brief an Titus Cap. 1, V. 9: Es soll aber ein Bischof unsträflich sein, Eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig; nicht ein Weinsäufer, nicht pochen, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht geizig; der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit; der halte ob dem Wort, das gewiß ist, und lehren kann, auf daß er mächtig sei, zu ermahnen durch heilsame Lehre und zu strafen die Widersacher. An den Timotheus schreibet derselbe Apostel in der zweiten Epistel Cap. 4, V. 2—5: Predige das Wort, halte an, es sei zu rechter Zeit oder zur Unzeit; strafe, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre. Denn es wird eine Zeit sein, da sie die heilsame Lehre nicht leiden werden, sondern nach ihren eigenen Lüsten werden sie ihnen selbst Lehrer aufladen, nach dem ihnen die Ohren jücken . . . Du aber sei nüchtern allenthalben, leide dich, thue das Werk eines evangelischen Predigers, richte dein Amt redlich aus.

Wiederum spricht der Apostel Petrus als Mitältester zu den Hirten und Aeltesten im ersten Brief Cap. 5, V. 2—4: Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzensgrunde, nicht als die über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen. Und der Apostel Paulus in der Apostelgeschichte Cap. 20, V. 28: So habet nun acht auf euch selbst und die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat.

109. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Gemeindegliedern?

Antw. So schreibet der Apostel Jacobus im dritten Capitel, V. 1: Lieben Brüder, unterwinde sich nicht jedermann, Lehrer

zu sein und wisset, daß ihr desto mehr Urtheil empfangen werdet. Und derselbe Cap. 1, V. 22: Seid aber Thäter des Worts und nicht Hörer allein, damit ihr euch selbst betrüget. Der Apostel Paulus aber sagt zu den Galatern Cap. 6, V. 6: Der unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet. Und wiederum heißt es in der Epistel an die Hebräer Cap. 13, V. 7: Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben; welcher Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach.

Endlich schreibet der Apostel Paulus im zweiten Brief an die Corinther Cap. 12, V. 26 und 27: So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit. Ihr seid aber der Leib Christi und Glieder, ein jeglicher nach seinem Theil. Und an die Epheser Cap. 4, V. 15 und 16: Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an den, der das Haupt ist, Christus; aus welchem der ganze Leib zusammengefüget und ein Glied am andern hanget, durch alle Gelenke, dadurch eines dem andern Handreichung thut, nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in seiner Maaße, und machet, daß der Leib wächset zu seiner selbst Besserung und das alles in der Liebe.

2. Der Stand der Obrigkeit und der Unterthanen.

110. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von der Obrigkeit?

Antw. Der Apostel Paulus schreibet an die Römer Cap. 13, V. 4: Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Den Königen und Richtern aber wird gesagt Ps. 2, V. 10 und 12: Lasset euch weisen ihr Könige und lasset euch züchtigen ihr Richter auf Erden, dienet dem Herrn mit Furcht und freuet euch mit Zittern. Und Jesaja 1, V. 17: Trachtet nach Recht, helfet den Unterdrückten, schaffet dem Waisen Recht und helfet der Wittwen Sache.

Und von den Richtern insbesondere heißt es 2 Mos. 18, 21: Siehe dich um unter allem Volk nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig und dem Geiz feind sind; die setze über sie, daß sie das Volk allezeit richten. Und 2 Chronic. 9, 6 und 7:

Sehet zu, was ihr thut; denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herrn, und Er ist mit euch im Gericht; darum lasset die Furcht des Herrn bei euch sein und hütet euch; denn bei dem Herrn, unserm Gott, ist kein Unrecht, noch Ansehen der Person, noch Annehmen des Geschenks.

111. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Unterthanen?

Antw. Schon im alten Bunde Spr. 14, 34 wird gesagt: Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, die Sünde aber ist der Leute Verderben. Und im neuen Bunde heißt es 1 Corinth. 14, 33: Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens. Insbesondere aber spricht der Herr Christus Matth. 22, V. 21: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Und der Apostel Paulus an die Römer Cap. 13, V. 1—7: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat: denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen . . . Derhalben müsset ihr auch Schoß geben, denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schutz sollen handhaben. So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seid: Schoß, dem der Schoß gebühret; Zoll, dem der Zoll gebühret; Furcht, dem die Furcht gebühret; Ehre, dem die Ehre gebühret. Gleicherweise der Apostel Petrus in der ersten Epistel Cap. 2, V. 13: Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen; es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm zur Rache über die Uebelthäter und zu Lobe den Frommen. Und ebendaselbst V. 17: Fürchtet Gott. Ehret den König. Auch ermahnet der Apostel Paulus 1 Timoth. 2, 1—3: Daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Denn solches ist gut, dazu auch angenehm vor Gott unserm Heiland.

3. Der Stand der Hausgenossen.

112. Frage. Welche Verhältnisse kommen beim Hausstand in Betracht?

Antw. Erstlich das Verhältniß der Ehegatten; zum andern

das der Eltern und Kinder; zum dritten das der Herren und Dienstboten.

113. Frage. Was lehrt das Wort Gottes vom heiligen Ehestand?

Antw. Im alten Bunde wird gesagt 1 Mos. 2, 18: Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei. Unser Herr und Heiland aber erklärt Matth. 19, V. 4—6: Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und Weib sein sollte? Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

114. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehemännern?

Antw. Also schreibet der Apostel Paulus an die Epheser Cap. 5, V. 25: Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebet hat die Gemeine und hat sich selbst für sie gegeben. Und an die Colosser Cap. 3, V. 19: Ihr Männer liebet eure Weiber und seid nicht bitter gegen sie. Der Apostel Petrus aber in der ersten Epistel Cap. 3, V. 7 sagt: Ihr Männer wohnet bei euern Weibern mit Vernunft und gebet dem weiblichen als dem schwächsten Werkzeuge seine Ehre, als auch Miterben der Gnade des Lebens, auf daß euer Gebet nicht verhindert werde.

115. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehefrauen?

Antw. Dies lehret der Apostel Paulus im Brief an die Epheser Cap. 5, V. 22, 23: Die Weiber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine. Und der Apostel Petrus im ersten Brief Cap. 3, V. 1—6: Desselbigen gleichen sollen die Weiber ihren Männern unterthan sein, auf daß auch die, so nicht glauben an das Wort, durch der Weiber Wandel ohne Wort gewonnen werden, wenn sie ansehen euern keuschen Wandel in der Furcht. Welcher Schmuck soll nicht auswendig sein mit Haarflechten und Goldumhängen oder Kleideranlegen; sondern der verborgene Mensch des Herzens unverrückt, mit sanftem und stillem Geist; das ist köstlich vor Gott. Denn also haben sich auch vor

Zeiten die heiligen Weiber geschmücket, die ihre Hoffnung auf Gott setzten und ihren Männern unterthan waren. Wie die Sara Abraham gehorsam war und hieß ihn Herr, welcher Töchter ihr geworden seid, so ihr wohlthut und nicht so schüchtern seid.

116. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Eltern?

Antw. So spricht der Herr 5 Mos. 6, V. 6, 7: Diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen, und sollst sie deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzest oder auf dem Wege gehest, wenn du dich niederlegest oder aufstehest. Und der Apostel Paulus schreibet an die Epheser Cap. 6, V. 4: Ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn.

117. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Kindern?

Antw. So gebietet der Herr im alten Bunde 2 Mos. 20, 12: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest im Lande, das dir der Herr, dein Gott, gibt. Und im neuen Bunde heißt es Ephes. 6, 1 und 2: Ihr Kinder seid gehorsam euern Eltern in dem Herrn, denn das ist billig. Ehre Vater und Mutter, das ist das erste Gebot, das Verheißung hat.

118. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Hausherren und Hausfrauen?

Antw. Das sagt uns der Apostel Paulus im Brief an die Colosser Cap. 4, V. 1: Ihr Herren, was recht und gleich ist, das beweiset den Knechten, und wisset, daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt. Deßgleichen an die Epheser Cap. 6, V. 9: Ihr Herren, thut auch Gutes gegen eure Knechte und lasset das Drohen; und wisset, daß auch euer Herr im Himmel ist, und ist bei ihm kein Ansehen der Person.

119. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von den Dienstboten?

Antw. Das sagt uns der Apostel Paulus an die Epheser Cap. 6, V. 5—8: Ihr Knechte seid gehorsam euern leiblichen Herren mit Furcht und Zittern, in Einfältigkeit eures Herzens, als Christo; nicht mit Dienst allein vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als die Knechte Christi, daß ihr solchen Willen Gottes thut von Herzen, mit gutem Willen. Lasset euch dünken,

daß ihr dem Herrn dienet und nicht den Menschen; und wisset, was ein jeglicher Gutes thun wird, das wird er von dem Herrn empfangen, er sei Knecht oder Freier. Und der Apostel Petrus in der ersten Epistel Cap. 2, V. 18, 19: Ihr Knechte seid unterthan mit aller Furcht den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen. Denn das ist Gnade, so jemand um des Gewissens willen zu Gott das Uebel verträgt und leidet das Unrecht.

120. Frage. Was verlangt das Wort Gottes von jedem Hauswesen insgemein?

Antw. Das wird uns vorgehalten in dem Worte des Buches Josua Cap. 24, V. 15: Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen. Und vom Apostel Paulus im Brief an die Colosser Cap. 3, V. 16, 17: Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen, in aller Weisheit; lehret und vermahnet euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen lieblichen Liedern, und singet dem Herrn in eurem Herzen. Und alles was ihr thut mit Worten oder mit Werken, das thut alles in dem Namen des Herrn Jesu, und danket Gott und dem Vater durch ihn.

121. Frage. Was ist die Summa der Haustafel für die ganze Gemeinde der Christen?

Antw. So schreibet der Apostel Paulus an die Römer Cap. 13, V. 9: In dem Wort sind alle Gebote verfaßt: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. Und im ersten Brief an Timotheus Cap. 2, V. 1: Haltet an mit Beten für alle Menschen. Deßgleichen der Apostel Petrus im ersten Brief Cap. 3, V. 8, 9: Endlich aber seid allesammt gleichgesinnet, mitleidig, brüderlich, barmherzig, freundlich. Vergeltet nicht Böses mit Bösem, oder Scheltwort mit Scheltwort; sondern dagegen segnet und wisset, daß ihr dazu berufen seid, daß ihr den Segen beerbet. Und Cap. 4, V. 10, 11: Dienet einander ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. So jemand redet, daß er's rede als Gottes Wort. So jemand ein Amt hat, daß er's thue als aus dem Vermögen, das Gott darreichet, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christ, welchem sei Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

122. Frage. Was ist zur Erhaltung, zur Stärkung und zum Wachsthum des neuen Lebens erforderlich?

Antw. Das Gebet.

II.

Das Gebet.

123. Frage. Was heißt beten?

Antw. Beten heißt: mit Gott reden, um ihm für alle seine Wohlthaten zu danken, ihn zu loben und zu preisen, oder ihm unser Anliegen vorzutragen und ihn für uns oder andere um seine Hülfe und Beistand anzurufen.

124. Frage. Was gehört zu einem Gott wohlgefälligen und erhörlichen Gebet?

Antw. Daß wir allein den einigen wahren Gott, der sich in seinem Wort hat geoffenbaret, um alles, was er uns zu bitten befohlen hat, von Herzen anrufen, unsere Noth und Elend gründlich erkennen, uns vor dem Angesichte seiner Majestät demüthigen, und diesen festen Grund haben, daß er unser Gebet, unangesehen daß wir's unwürdig sind, doch um des Herrn Christi Willen gewißlich wolle erhören, wie er uns in seinem Worte verheißen hat.

125. Frage. Was hat uns Gott befohlen von ihm zu bitten?

Antw. Alle geistliche und leibliche Nothdurft, welche der Herr Christus begriffen hat in dem Gebete, das er uns gelehret hat.

126. Frage. Wie lautet dasselbe?

Antw. Unser Vater in dem Himmel. Dein Name werde geheiliget. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel. Unser täglich Brod gib uns heute. Und vergib uns unsere Schulden, wie wir vergeben unsern Schuldigern. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

127. Frage. Warum sollen wir Gott also anreden: Unser Vater in dem Himmel?

Antw. Gott will uns damit locken, daß wir glauben sollen, Er sei unser rechter Vater, und wir seine rechten Kinder: auf daß wir getrost und mit aller Zuversicht ihn bitten sollen wie die lieben Kinder ihren lieben Vater.

128. Frage. Warum wird hinzugesetzt: in dem Himmel?

Antw. Auf daß wir von der himmlischen Majestät Gottes nichts Irdisches denken und von seiner Allmacht alle Nothdurft des Leibes und der Seele erwarten.

129. Frage. Wie lautet die erste Bitte?

Antw. Dein Name werde geheiliget.

130. Frage. Was ist das?

Antw. Gottes Name ist zwar an ihm selbst heilig, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bei uns heilig werde.

131. Frage. Wie geschieht das?

Antw. Wo das Wort Gottes lauter und rein gelehret wird und wir auch heilig als die Kinder Gottes darnach leben. Dazu hilf uns lieber Vater im Himmel! Wer aber anders lehret und lebet, als das Wort Gottes lehret, der entheiliget unter uns den Namen Gottes. Davor behüte uns, lieber himmlischer Vater!

132. Frage. Wie lautet die zweite Bitte?

Antw. Dein Reich komme.

133. Frage. Was ist das?

Antw. Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet von ihm selbst, aber wir bitten in diesem Gebet, daß es auch zu uns komme.

134. Frage. Wie geschieht das?

Antw. Wenn der himmlische Vater uns seinen heiligen Geist gibt, daß wir seinem heiligen Wort durch seine Gnade glauben und göttlich leben, hier zeitlich und dort ewiglich.

135. Frage. Wie lautet die dritte Bitte?

Antw. Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel.

136. Frage. Was ist das?

Antw. Gottes guter gnädiger Wille geschieht wohl ohne

unser Gebet; aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bei uns geschehe.

137. Frage. Wie geschieht das?

Antw. Wenn Gott allen bösen Rath und Willen bricht und hindert, so uns den Namen Gottes nicht heiligen und sein Reich nicht kommen lassen wollen, als da ist des Teufels, der Welt und unsers Fleisches Willen, und wenn er uns stärket und festhält in seinem Wort und Glauben bis an unser Ende. Das ist sein gnädiger guter Wille.

138. Frage. Wie lautet die vierte Bitte?

Antw. Unser täglich Brod gib uns heute.

139. Frage. Was ist das?

Antw. Gott gibt täglich Brod auch wohl ohne unsere Bitte, auch allen bösen Menschen; aber wir bitten in diesem Gebet, daß er es uns erkennen lasse, und wir mit Danksagung empfangen unser täglich Brod.

140. Frage. Was gehört zum täglichen Brod?

Antw. Alles was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft gehört, als Essen und Trinken, Kleider, Schuhe, Haus, Hof, Aecker, Vieh, Geld, Gut, fromm Gemahl, fromme Kinder, fromm Gesinde, fromme und treue Oberherrn, gut Regiment, gut Wetter, Friede, Gesundheit, Zucht, Ehre, gute Freunde, getreue Nachbarn und dergleichen.

141. Frage. Wie lautet die fünfte Bitte?

Antw. Vergib uns unsere Schulden, wie wir vergeben unsern Schuldigern.

142. Frage. Was ist das?

Antw. Wir bitten in diesem Gebet, daß der Vater im Himmel nicht ansehen wolle unsere Sünde und um derselbigen willen solche Bitte nicht versagen; denn wir sind deren keines werth, das wir bitten, haben es auch nicht verdient; sondern er wolle es uns alles aus Gnaden geben: denn wir täglich viel sündigen, und wohl eitel Strafe verdienen; so wollen wir wiederum auch herzlich vergeben, und gerne wohl thun denen, die sich an uns versündigen.

143. Frage. Wie lautet die sechste Bitte?

Antw. Und führe uns nicht in Versuchung.

144. Frage. Was ist das?

Antw. Gott versucht zwar niemand, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er uns wolle behüten und erhalten, auf daß uns der Teufel, die Welt und unser Fleisch nicht betrügen, noch verführen in Unglauben, Verzweiflung und andere große Schande und Laster, und ob wir damit angefochten würden, daß wir doch endlich gewinnen und den Sieg behalten.

145. Frage. Wie lautet die siebente Bitte?

Antw. Sondern erlöse uns von dem Uebel.

146. Frage. Was ist das?

Antw. Wir bitten in diesem Gebet, als in der Summa, daß uns der Vater im Himmel von allerlei Uebel Leibes und der Seele, Gutes und Ehre erlöse und zuletzt, wenn unser Stündlein kommt, uns ein seliges Ende beschere und mit Gnaden von diesem Jammerthal zu sich nehme in den Himmel.

147. Frage. Wie beschließest du dieß Gebet?

Antw. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit, das ist: solches alles bitten wir darum von dir, daß du, als unser König und aller Dinge mächtig, uns alles Gute geben willst und kannst, und daß dadurch nicht wir, sondern dein Name ewig soll gepriesen werden.

Amen.

148. Frage. Was ist das?

Antw. Das soll wahr und gewiß sein. Denn mein Gebet viel gewisser von Gott erhöret ist, als ich in meinem Herzen empfinde, daß ich solches von ihm begehre. Denn er selbst hat uns geboten, also zu beten, und verheißen, daß er uns will erhören. Amen, Amen, das heißt: Ja, Ja, es soll also geschehen.

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

Ihre II. Commission hat die Pflicht auf sich, über die hochwichtige Vorlage des Großh. Oberkirchenraths, „den Katechismus der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden" betreffend, Ihnen Bericht zu erstatten. Bei Ihren Berathungen glaubte die Commission der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths folgen zu sollen, daher denn der Bericht in einen allgemeinen und in einen besonderen Theil zerfallen muß. Der erste allgemeine Theil soll die Grundsätze enthalten, nach welchen Ihre Commission bei der Berathung über den vorgelegten Katechismusentwurf glaubte verfahren zu müssen. Der zweite Theil wird das Resultat dieser Berathung im Einzelnen darlegen.

I. Allgemeiner Theil.

Ein Katechismus ist keine Privatschrift. Er ist ein Kirchenbuch. Der Grund und das Ziel der Kirche aber ist das Reich Gottes. Die Kirche selbst ist das in die Welt sich hereinbildende und die Welt sich assimilirende Reich Gottes. Daraus erhellt, daß die Kirche stets eine werdende ist. Sie zählt in allen Zeiten unter ihren Gliedern solche, welche erst im Werden begriffen sind. Diese noch werdenden, wachsenden, sich gestaltenden Glieder bedürfen der Erziehung. Die Mittel dieser kirchlichen Erziehung sind nicht allein christlicher Unterricht, sondern auch christliches Vorbild, nicht allein christliche Uebung, sondern auch christliche Zucht. Keines dieser Mittel darf auf Kosten der übrigen einseitig hervorgehoben werden. Der Zweck der kirchlichen Erziehung ist keineswegs ausschließlich Belehrung, sondern vielmehr Erbauung. Freilich ist ohne Unterricht der Zweck der Erbauung nicht zu erreichen. Die Katechese, die kirchliche Katechese ist allerdings wesentlich Unterricht, aber Unterricht zur Erbauung. Mit dem Begriff der Katechese ist aber der Katechismus noch nicht nothwendig postulirt. Die Nothwendigkeit des Katechismus ergibt sich aus Folgendem: Die ewig unveränderliche Norm des Gemeindeglaubens ist die heilige

Schrift und sie allein. Die Gemeinde der Glaubenden ist aber zugleich auch die Gemeinde der Bekennenden. Ebenso ewig unveränderlich aber als die norma fidei selbst ist das Grundbekenntniß der ἐκκλησία: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes." Dieses ewig alte Bekenntniß, welches auch täglich neu ist, welches viel weniger als Lehrsatz denn als That erscheint, gestaltet sich nun aber mit Nothwendigkeit in eine dem zeitlichen Gemeindebewußtsein angemessene, durch Reflexion vermittelte Form. Das Bekenntniß gestaltet sich zum Symbolum. Das Symbolum also hat eine zeitliche, darum wandelbare, der Fortbildung unterliegende Seite. Die hat das Bekenntniß nicht. Der Katechismus ist nichts andres als das Bekenntniß der glaubenden Gemeinde in derjenigen durch Reflexion vermittelten Form, welche der kirchlichen Erziehung angepaßt ist. Damit sind nun für den Katechismus selbst sogleich folgende positive Postulate gegeben: Der Katechismus lege dar die Lehre der heiligen Schrift, und zwar so wie die Kirche dieselbe erforscht und formulirt hat, mit andern Worten: „Der Katechismus sei schriftmäßig und bekenntnißmäßig." Ist er das, dann wird ihm, in Beziehung auf seinen Inhalt, Tiefe und Fülle nicht mangeln; dann wird er, in Beziehung auf seine Form, die rechte Volkssprache, die Sprache des christlichen Volkes reden, er wird populär im vollsten und edelsten Sinne des Wortes sein. Je abstracter, um so unpopulärer, je concreter, um so populärer. Wo aber ist eine concretere Sprache als in der heiligen Schrift und im lebendigen Bekenntniß der gläubigen Gemeinde? Solche Sprache ist klar ohne breit zu werden, sie ist kurz, ohne dunkel zu werden. Solche aus dem Schrift- und Bekenntnißinhalt ganz von selbst herausgeborene Sprache ist feste Speise für den Mann, Milch für das neugeborne Kind. Die Rücksicht auf das zu unterrichtende Kind, denn zu den noch werdenden Gliedern der Kirche gehören ja namentlich die Kinder, ist damit schon von selber gegeben. Denn jene Sprache ist ja nothwendig die Sprache der Einfalt, die doch nie trivial wird. Treffend sagt der Vortrag des Oberkirchenraths: der Katechismus müsse abgefaßt sein in dem „wahren christlichen Lapidarstyl." Nur auf Eines erlaubt sich Ihre Commission noch ganz im Besonderen hinzuweisen. Nur dann kann ein Katechismus der heranwachsenden und der erwachsenen Gemeinde das

sein, was er ihr sein soll, wenn er vollständig und gründlich auswendig gewußt wird, so daß die Katechismusfragen den Christen durch's ganze Leben begleiten. Das ist aber nur dann möglich, wenn der Katechismus nicht gar zu schwer lernbar ist. Und dazu gehört, außer den bisher angegebenen materiellen Eigenschaften, auch durchaus und nothwendig die Eigenschaft der allermöglichsten Kürze. Dieser Forderung der möglichsten Kürze entspricht offenbar der Heidelberger Katechismus nicht in gehöriger Weise, dagegen auf's allertrefflichste der kleine lutherische. Ihre Commission glaubte die Forderung der Kürze ganz besonders in's Auge fassen zu müssen. Aus dem oben Gesagten ergeben sich aber neben den genannten positiven auch folgende negative Postulate. Ist nämlich der Katechismus Ausdruck des lebendigen Gemeindebekenntnisses, dann ist für jene gesuchte affectirte Kindlichkeit, welche das Allerunkindlichste ist was es gibt, lediglich kein Raum mehr vorhanden. Das Wort des Herrn, das erste Gebot für den Katecheten: „Werdet wie die Kinder" ist in der glaubenden und bekennenden Gemeinde eine Wahrheit geworden, und wo die Wahrheit ist, da ist keine Stelle mehr für den Schein, für die Affectation. Zum andern, wenn der Katechismus das ist, was er nach dem Gesagten sein soll, so ist er eben kein bloßes Lernbuch. Die Religion ist nicht bloß ein modus Deum cognoscendi et colendi, wie Supernaturalismus und Rationalismus ganz in gleicher Weise definirten; sie ist die Gemeinschaft mit Gott. Wir wollen nicht bloß lernen über die Religion, wir wollen hinein in die Religion.

Nach dem Gesagten kann Ihre Commission nicht anders als alle dem, was in dem ersten Abschnitt des Oberkirchenräthlichen Vortrags über die an einen Katechismus zu machenden Anforderungen gesagt ist, vollkommen beistimmen. Wir wissen weder etwas davon noch dazu zu thun.

An und für sich nun könnte es eigentlich für einen begabten Mann, in welchem das Bekenntniß der Gemeinde subjective lebendige Wahrheit geworden ist, gar nicht sehr schwer sein, einen jenen Anforderungen entsprechenden Katechismus zu verfassen. Und doch ist es anerkanntermaßen so außerordentlich schwer, daß noch keiner der vielen in neuster Zeit entstandenen Katechismen sich etwa auch nur in Einer ganzen Landeskirche allgemeine Geltung errungen hätte.

Die Schwierigkeit liegt nicht sowohl in der Sache, als vielmehr in uns. Wir sind als Kinder unsrer Zeit und unsres Volks in einem vielfach zu weit gehenden Subjectivismus befangen. Das Kind ist, so parador dieß vielleicht klingen mag, viel objectiver als wir Erwachsenen es in der Regel sind. Die Reformatoren waren es auch. Darum ist es so verkehrt, die Reformation des 16. Jahrhunderts mit irgend welcher späteren Revolution parallelisiren zu wollen, weil durch die ganze Reformation ein wahrlich nicht zu verkennender Zug der allerfestesten Objectivität hindurchgeht. Uns mangelt diejenige freudige Selbstverleugnung, der aus der wahren Freiheit geborene Gehorsam, aus welchem heraus ein neuer Katechismus müßte geschaffen werden.

Wenn nun aber die gegenwärtige Zeit nicht dazu angethan ist, einen neuen kirchlichen Katechismus zu schaffen, so entsteht wohl die Frage: Waren denn die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts, in welchen unser bisheriger Landeskatachismus verfaßt worden, mehr zu solchem Werk befähigt? Dieß führt uns auf den zweiten Abschnitt der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths, welcher die Prüfung unsres bisherigen Landesketechismus enthält. Ihre Commission ist weit entfernt, sich in weitläufigem Tadel des bisherigen Katechismus ergehen zu wollen. Vielmehr glauben wir es aussprechen zu sollen, daß auch viel ungerechter Tadel auf ihn ist gehäuft worden. Es ist beinahe Mode geworden, im Inland wie im Ausland, an dem badischen Katechismus zum Ritter werden zu wollen. Auch stimmt Ihre Commission dem vollkommen bei, was auf Seite 21 der Vorlage über die Art und Weise der Angriffe gegen den Katechismus gesagt wird. Wir verkennen nicht, daß viele Glieder unsrer Kirche wirklich gewissenshalber gegen den Katechismus gezeugt haben. Aber ebensowenig verkennen wir, daß da auch viel parteisüchtige Agitation mit untergelaufen ist, welche ein christliches Gemüth nur mit Schmerz erfüllen konnte. Indessen davon ist doch Ihre Commission vollkommen überzeugt, daß die Zeit, in welcher der bisherige Katechismus entstand, zu einer solchen Schöpfung ebensowenig oder noch weniger befähigt war als die gegenwärtige. Wir wollen gerne glauben, daß der Katechismus so gut ist, als er nach der Lage der Umstände werden konnte. Aber wir verbergen uns nicht: Derselbe hat so bedeutende Mängel, daß wir nicht zu viel sagen,

wenn wir es aussprechen: Wir befinden uns in einer wirklichen Katechismusnoth, der, wenn nur irgend möglich, ohne Verzug abgeholfen werden muß.

Was den Inhalt betrifft, so ist es nicht in der Wahrheit gegründet, wenn hat behauptet werden wollen, derselbe sei geradezu widerchristlich oder antievangelisch. Aber das ist wahr, daß er den christlichen, näher bestimmt den evangelischen Lehrgehalt abschwächt, nicht mit derjenigen Bestimmtheit, Klarheit, Präcision und Fülle vorträgt, welche von einem Katechismus durchaus muß gefordert werden. Dieß indeß würde immerhin nur ein Mangel, ein negativer Fehler sein. Ihre Commission konnte sich nicht verbergen, daß auch namentlich ein positiver Fehler den ganzen Lehrinhalt des Katechismus durchdringt. Dieß ist der scharf markirte, in keiner Weise wegzuleugnende Zug des Pelagianismus, welcher durch den ganzen Katechismus von Anfang bis zu Ende hindurchgeht. Dieß tritt scharf hervor in dem Hauptstück von der Sünde, in der Lehre von dem Werk Christi, am allermeisten in der Lehre von der Heilsordnung Frage 64—71, und in der ganzen langen Sittenlehre. Um nur über die Lehre vom ordo salutis ein Wort zu sagen, so ist dieselbe nicht nur überaus unklar und ungenau in der Terminologie, sondern namentlich in dem Artikel de justificatione in der That den evangelischen Bekenntnissen in keiner Weise entsprechend. Es ließe sich noch manches in Beziehung auf den Inhalt sagen, indessen hält Ihre Commission dafür, dieß Eine genügt zur Begründung der Behauptung: Unverzügliche Abhülfe thut Noth. Denn in der That, ist nicht der Pelagianismus der schroffste Gegensatz gegen den evangelischen Protestantismus? Wenn unsre Väter sich eine solche Dosis von Pelagianismus wie sie der Katechismus enthält, hätten gefallen lassen können, so hätten sie wahrscheinlicher Weise nicht Noth gehabt, aus der römischen Kirche auszugehen und für Schaden zu achten den Zusammenhang mit der großen alten Kirche, die freie Stellung gegenüber der Staatsgewalt, die in reicher Mannichfaltigkeit ausgeschmückten Gottesdienste, den großen irdischen Besitz der älteren Kirche. Sie haben Alles für Schaden geachtet um des Sola willen. Und das Sola finden wir nicht im Katechismus! Ist nun der Inhalt so wie er ist, so wird auch die Form nicht genügend erscheinen, denn wenn irgendwo so influiren in einem

Katechismus Inhalt und Form auf's allerstärkste aufeinander. Und in der That die Fehler in der Form treten noch viel schroffer hervor als die in dem Inhalt. Zuerst und vor Allem ist der Katechismus viel, viel zu lang. Das ist ein sehr großer Fehler. Zum zweiten zerreißt er in einer durchaus unzulässigen Weise die Glaubens- und die Sittenlehre. Dadurch wird die Glaubenslehre des ihr nothwendig inhärirenden praktischen, ethischen Momentes entkleidet, die Sittenlehre aber zu einer rein äußerlich an uns herantretenden Sammlung von beliebig vielen Forderungen degradirt. Diese Sittenlehre ist so langweilig, daß viele Katecheten niemals den Muth fassen konnten, sich in sie hinein zu wagen. Zum dritten hat es der Katechismus von Anfang an nur zu thun mit der Lehre von der Religion, nicht mit der Religion selbst. Nicht das fragt er zuerst, was des Menschen einiger Trost ist im Leben und im Sterben? nicht: Mein liebes Kind was bist Du? sondern: Was lernst Du? Er ist ein rechtes Lernbuch. Er docirt und definirt von der ersten bis zur letzten Seite, und zwar auf eine wirklich abstracte und unkindliche Weise. Da nun die Kinder in der Regel auf das Lernen nicht so sehr verpicht sind, haben sie auch den Katechismus eigentlich gar nicht sehr lieb gehabt, sondern waren Land auf Land ab froh, wenn der Herr Visitator sich zum letztenmal überzeugt hatte, daß sie ihn soso auswendig wußten, und vergaßen ihn dann nur gar zu schnell wieder.

Unter so bewandten Umständen glaubt Ihre Commission zu dem dritten Abschnitte der Vorlage „über das Verlangen nach einer Verbesserung in Betreff des Katechismus" gar nichts beifügen zu können, sondern wendet sich sogleich zum vierten Abschnitte, welcher den „richtigen Weg zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses" angibt. Der Großh. Oberkirchenrath entscheidet sich für die siebente der auf Seite 31 der Vorlage aufgestellten Möglichkeiten. Ihre Commission konnte nicht umhin, von der ersten Möglichkeit sogleich abzusehen, weil eine Revision und Verbesserung des vorhandenen Katechismus, wenn man sie versuchte, sofort zur Abfassung eines ganz neuen führen oder nur ein Flickwerk ohne innere Einheit werden würde. Eben so wenig konnte sie die dritte Möglichkeit in eine längere Erwägung ziehen, zumal die Katechismuszustände Rheinlands, auf welche die Vorlage S. 34 hinweist, nach

den Mittheilungen eines Mitgliedes Ihrer Commission doch nicht so geartet sind, daß man dieselben da, wo sie nicht sind, einzuführen veranlaßt sein könnte. Mehr empfahl sich Ihrer Commission die vierte Möglichkeit, nämlich die Freigebung des Gebrauchs der beiden alten Katechismen. Es ist allerdings auffallend, wie die Vorlage S. 17 sagt, daß die beiden alten Confessionskatechismen im §. 2 der Unions-Urkunde unter denjenigen Bekenntnißschriften aufgezählt werden, welche in unsrer unirten Kirche normatives Ansehen haben sollen, und doch in dieser Kirche nicht gebraucht werden dürfen. Ebenso schien Ihrer Commission recht vieles für die fünfte Möglichkeit zu sprechen, die allgemeine Einführung des kleinen lutherischen Katechismus. Ihre Commission glaubt, daß, objectiv angesehen, die vormals reformirten Gemeinden unseres Vaterlandes ganz ebenso gut den kleinen lutherischen Katechismus annehmen könnten, als sie sich zur Augsburgischen Confession bekannt haben. Indessen, wie die Sachen jetzt stehen, halten wir doch die beiden letztgenannten Auswege für durchaus nicht räthlich. Vor zwanzig, dreißig Jahren, da man in confessioneller Beziehung vollkommen unbefangen und harmlos war, würde eine solche Maßregel vielleicht eher ausführbar gewesen sein. Jetzt, da ein schroffer antiunionistischer Confessionalismus mit hohen Wogen daherbraust, da ein früher nicht gekanntes confessionelles Mißtrauen ist erweckt worden, würde die Freigebung der beiden Confessionskatechismen den Bestand unserer Union unfehlbar wesentlich alteriren, ja ernstlich bedrohen; würde die allgemeine Einführung des kleinen lutherischen Katechismus ein offenbares Unrecht gegen alle vormals reformirten Gemeinden unseres Landes sein. Darum glauben wir ganz mit der Vorlage, daß von diesen beiden Möglichkeiten entschieden abzusehen ist. Was nun weiter die sechste Möglichkeit betrifft, nämlich die Einführung beider alten Katechismen in der Weise, daß der lutherische bei den Anfängern, der heidelberger bei den weiter Fortgeschrittenen gebraucht würde, so präsentirte sich Ihrer Commission die Sache in folgender Weise: Eine unveränderte Einführung der beiden Confessionskatechismen würde gesetzlich gar nicht zulässig sein, indem die Formulirung der Lehre vom heiligen Abendmahl für unsere unirte Kirche einmal grundgesetzlich fixirt ist, so daß ohne Verletzung unseres kirchlichen Grundgesetzes die beiden dissen-

tirenden Abendmahlslehren nicht könnten in den Katechismen stehen bleiben. Setzte man aber in diese Katechismen unsere Formel hinein, so wären es eben, abgesehen davon, daß sich dieß sehr sonderbar ausnehmen würde, dann nicht mehr die alten Katechismen, sondern wir kämen ganz von selbst in die siebente Möglichkeit hinein, die Verarbeitung, Verschmelzung der beiden alten zu einem neuen Katechismus. Dieß also scheint Ihrer Commission der einzige offen-bleibende Weg zu sein. Welche von den drei hier möglichen Modalitäten zu wählen sei, das konnte Ihrer Commission nicht lange zweifelhaft sein. Es schien uns nämlich, durch eine irgendwie in geschickter Weise auszuführende mechanische Ineinanderschiebung der beiden alten Katechismen, so daß der neue den ganzen lutherischen und den ganzen heidelberger enthielte, würde, um von anderen Uebelständen gar nicht zu reden, der neue Katechismus so enorm lang werden, daß man ihn nur mit Schrecken ansehen könnte. Das Vollkommenste würde freilich die zweite Modalität zu sein scheinen nach welcher der wesentliche Inhalt der alten Katechismen frei und selbstständig reproducirt würde, so daß in dem neuen die beiden alten, wenn wir so sagen dürfen, in verklärter Gestalt auferstanden wären. Das wäre dann ein neuer Katechismus, ein Unionskatechismus im höchsten Sinn. Aber was schon oben über die Anfertigung eines neuen Katechismus überhaupt gesagt worden ist, das gilt auch hier. Durch die bisher in dieser Richtung gemachten Versuche scheint uns der Beweis noch nicht geliefert zu sein, daß die Zeit, welche zur Schaffung eines neuen Katechismus befähigt ist, schon da sei. Es erübrigt daher als dritte Modalität nur der Mittelweg, welchen der Großh. Oberkirchenrath eingeschlagen hat.

Daß dabei ebensowohl das confessionelle als das unionistische Interesse zu seinem Recht kommt, bedarf keines Beweises. Man kann nicht mehr sagen, es sei sonderbar, daß die beiden Confessionskatechismen, denen §. 2 der Unions-Urkunde normatives Ansehen beilegt, abgeschafft seien. Sie sind ebensowenig abgeschafft, als durch die Union die reformirte und die lutherische Kirche abgeschafft sind. Vielmehr wie unsere unirte Kirche die vormals gesonderte lutherische und die vormals gesonderte reformirte Kirche in ihrer Einheit darstellt: ebenso wird unser Unionskatechismus den vormals gesonderten lutherischen und den vormals gesonderten refor-

mirten Katechismus in ihrer Einheit in wohlthuender Harmonie darstellen. Wer von Herzen zur Union steht, der wird auch von Herzen zu den bei Ausarbeitung des neuen Katechismus befolgten Principien stehen. Die freilich, welche heimlich oder offenbar auf Sprengung der Union hinarbeiten, die werden den neuen Katechismus noch viel bitterer tadeln, als sie den alten getadelt haben, denn er wird, so Gott Gnade und Segen gibt, die Union befestigen und darum Jenen ein gewaltiger Stein des Anstoßens werden.

Schließlich haben wir uns nur darüber noch auszusprechen, daß der modus procedendi, welchen der Großh. Oberkirchenrath bei der Verschmelzung nach den angegebenen Principien befolgte, Ihrer Commission der allergeeignetste scheint. Die systematische Anordnung ist mit einer unleugbaren Verbesserung in Betreff des dritten Theiles dem heidelberger entnommen. Der Ausführung ist der kleine lutherische als der ursprünglichere, kürzere, kindlichere, so viel immer möglich, wörtlich zu Grunde gelegt. Da Ihre Commission sich diese Grundsätze mit voller Ueberzeugung aneignen konnte, so hat sie bei der in's einzelne eingehenden Prüfung auch da, wo einem oder dem andern Mitgliede eine Aenderung oder Weglassung des lutherischen Textes wünschenswerth schien, doch mit möglichster Pietät zu conserviren gesucht, und nur an ganz einzelnen Stellen kleinere Abänderungen zu beantragen sich erlaubt.

Nachdem nun Ihre Commission Ihnen die Resultate ihrer Berathung über die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths dargelegt hat, beehrt sich dieselbe geziemend zu beantragen: Hochwürdige General-Synode wolle den von Ihrer Commission auf Grund des oberkirchenräthlichen Vortrags aufgestellten Grundsätzen beistimmen, sowohl in Betreff der Anforderungen an einen Katechismus im allgemeinen, als auch in Betreff des bisherigen Landeskatechismus und in Betreff des nun in unserer unirten Kirche einzuschlagenden Weges insbesondere.

II. Specieller Theil.

Im zweiten Theil ihres Berichtes hat Ihnen Ihre Commission die Resultate ihrer ins einzelne eingehenden Berathung über den von Großh. Oberkirchenrath Einer hochwürdigen General-Synode vorgelegten Katechismusentwurfes vorzutragen.

Da soeben schon gesagt worden ist, daß Ihre Commission mit den bei Ausarbeitung dieses Entwurfes befolgten Grundsätzen vollkommen einverstanden ist, daß dieselbe ferner die Art und Weise wie diese Grundsätze in dem Entwurf praktisch angewendet wurden, für eine höchst gelungene hält, so erübrigte bei der weiteren Berathung nur das Eingehen in das Einzelne in Beziehung auf Inhalt und Form.

Folgende Bemerkungen glaubt die Commission, bevor sie sich zu der Materie des Entwurfes wendet, Ihnen vorläufig vorlegen zu sollen: 1) den Titel „Katechismus für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden" empfiehlt die Commission unverändert beizubehalten, indem in ihrer Unions-Urkunde unsre Kirche sich nicht „vereinigte evangelisch-protestantische Kirche" nennt, sondern schlechthin „evangelisch-protestantische Kirche". 2) Wurde der Wunsch ausgedrückt, daß oben über den Eingang auf Seite 3 die Worte gesetzt werden möchten:

„Im Namen Jesu"

und zur Begründung dieses Wunsches angeführt, einmal, daß in dem früher im Baden-Durlachischen gebräuchlichen Katechismus eben diese Eingangsformel sei gebraucht worden, so daß dieselbe, zumal sie überhaupt früherhin nicht nur in Erbauungsbüchern, sondern auch bei anderen wichtigeren Schriftstücken üblich gewesen, dem Volk noch immer lieb sei nnd dasselbe anheimele; sodann daß es auch wirklich überaus passend erscheine, gleich beim Eingang des Katechismus das Bekenntniß auszusprechen, daß Christus A und O aller Lehre und alles Glaubens sei. Andrerseits wurde jedoch bemerkt, daß, obwohl dieß letzte für alle Zeiten feststehe, doch noch nicht folge, es müsse nun eine unveränderliche Wahrheit auch in einer für alle Zeiten unveränderlichen Form bezeugt werden. Der Katechismus gewinne ja dadurch, daß man die in Rede stehenden Worte darübersetze, nicht an christlichem Inhalt. Obwohl nun die Majorität der Commission für Hinzufügung dieser Worte gestimmt war, wollte dieselbe doch einen formulirten Antrag in dieser Beziehung nicht stellen, sondern die Sache der Enscheidung Einer hochwürdigen Synode anheimgeben. Die 4 Fragen des Eingangs (Seite 3) schlägt Ihre Commission vor, unverändert anzunehmen.

Der erste Theil. Von des Menschen Sünde und Elend.

I. Das Gesetz.

In der 6. Antwort werden die zehn Gebote zum erstenmal genannt. Damit diese gleich Anfangs recht deutlich als Gotteswort bezeichnet werden, wünscht die Commission, daß hier gesetzt werden möge nicht blos: „In den zehn Geboten", sondern wie dieß ja etwas sehr allgemein übliches ist: „in den heiligen zehn Geboten."

Bei dem unter Frage 7 abgedruckten Text des Dekalogs erheben sich drei Fragen:

1. In Beziehung auf die Textrecension entschied sich Ihre Commission dahin, daß es durchaus angemessen sei, den Dekalog ganz getreu nach der Recension in Exod. 20 nach der kirchlich recipirten lutherischen Uebersetzung zu geben, daher der Entwurf folgenden Veränderungen zu unterwerfen wäre:

a. wären im ersten Gebot nach: „Ich bin der Herr dein Gott" die Worte hinzuzufügen: „Der ich dich aus Egyptenland aus dem Diensthause geführt habe", wie dieselben nicht nur Exod. 20, sondern auch Deut. 5 sich finden. Zur Begründung dieses Antrags beehrt sich Ihre Commission außer dem schon Gesagten noch anzuführen, daß jene Worte in der That nicht bedeutungslos sind, sondern hier an der Spitze der Alttestamentlichen Bundesurkunde hinweisen auf diejenige That Gottes, welche die Schrift als die eigentliche Begründung der ganzen Alttestamentlichen Oekonomie ansieht; und durch die typische Bedeutung der ganzen genannten göttlichen Oekonomie auch uns auf diejenige Gottesthat hinweisen, durch welche die Neutestamentliche Oekonomie begründet wurde.

b. wäre im zweiten Theil des ersten Gebotes (beziehungsweise im zweiten Gebot) Seite 4 letzte Zeile hinter „vierte Glied" das Wort „derer" zu streichen, denn es scheint nicht gerathen, gerade hier wo der Text des Dekalogs urkundenmäßig dargestellt wird, irgend von dem kirchlich rezipirten Text abzuweichen, zumal diese Abwei-

chung hier keine Berichtigung, sondern nur eine Verdeutlichung enthält.

2. Die zweite Frage war, ob es angemessener sei, den Text des Dekalogs, wie in dem Entwurf nach Vorgang des heidelberger Katechismus geschehen, zuerst uno tenore darzustellen und die Erklärung der einzelnen Gebote nachträglich folgen zu lassen; oder ob man hierin lieber Luther folgen wolle, welcher bekanntlich an jedes Gebot die Auslegung sogleich anreiht. Ihre Commission konnte nicht zweifelhaft sein, sich für den ersten der beiden angegebenen Wege zu entscheiden, und zwar deßhalb, weil es besser scheint, den Dekalog, welcher ja Ein untrennbares Ganze bildet, auch als Ein Ganzes im Katechismus erscheinen zu lassen, als seinen tenor zehenmal durch eine, wenn auch noch so gute doch immerhin nur menschliche, Auslegung zu unterbrechen.

3. Entstand nun die Frage, ob denn, nachdem unter Frage 7 der Dekalog einmal erschienen sei, nachher jedes Gebot noch einmal wiederholt werden solle, um an diese Wiederholung jedesmal die Auslegung anzuknüpfen, oder ob man sich etwa für die im Heidelberger befolgte Methode entscheiden solle, in welchem ohne Wiederholung der einzelnen Gebote gefragt wird: „Was will das erste, zweite u. s. w. Gebot?" Es wurde anerkannt, daß für die Weglassung der im Entwurf proponirten Wiederholung das Interesse der Kürze nicht angeführt werden könne, weil ja durch die Wiederholung eines schon gelernten Textes das Gedächtniß der Kinder in keiner Weise beschwert werde. Und da nun weiter angeführt wurde, daß die Frageweise: „Was ist das?" welche ohne vorausgegangene Wiederholung des Gebotes nicht beibehalten werden könnte, die meisten Gemeindeglieder aus alter Gewohnheit mehr ansprechen werde, als die andre: „Was will das Gebot?" so glaubte sich Ihre Commission auch in Beziehung auf diese Frage für die Proposition des Entwurfes entscheiden zu müssen.

Darin jedoch konnte die Commission dem Entwurf nicht beistimmen, daß nun bei der Wiederholung der Gebote dieselben nicht mit denselben Worten wie bei Frage 7, sondern in einer abgekürzten Form aufgestellt werden. Die Commission ist der Ansicht, daß ein biblischer Text von den Kindern durchaus nicht einmal so und das andremal anders dürfe recitirt werden, sondern daß hier auf

die größte wörtliche Treue und Genauigkeit müsse gehalten werden Wenn es aber im Interesse der Ersparniß beim Druck wünschenswerth sei, die beiden langen Gebote: „Du sollst dir kein Bildniß machen" und „Gedenke des Sabbathtages" nicht ganz auszudrucken, so beantragt Ihre Commission bei Frage 9 zu setzen: „Du sollst dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen und so weiter", über Frage 13 aber: „Gedenke des Sabbathtages, daß du ihn heiligest und so weiter", damit auf diese Weise die Kinder gehalten werden, die Gebote ebenso aufzusagen, wie sie dieselben bei Frage 7 aufgesagt haben.

Bevor nun Ihre Commission sich zur Betrachtung der Auslegung der einzelnen Gebote wendete, mußte sie die nicht unwichtige Frage in Erwägung ziehen, welche Eintheilung der zehen Gebote denn in dem neuen Katechismus solle angenommen werden, ob die in der orientalischen und reformirten Kirche übliche, oder die, welche die lutherische Kirche aus der römischen mit herübergenommen hat. Daß im Entwurf unter Frage 7 die reformirte Eintheilung beibehalten, dagegen von Seite 6 — 9 die lutherische angenommen ist, beruht nach der Erklärung der Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths lediglich auf einem Druckfehler. Ihre Commission erkannte einstimmig an, daß die reformirte Eintheilung ohne Zweifel die richtigere sei, konnte aber trotzdem zu einem einstimmigen Antrag sich nicht vereinigen. Die Majorität der Commission nämlich glaubt aus den im Vortrag des Großh. Oberkirchenraths angeführten Gründen, daß es kaum thunlich sein werde, die reformirte Eintheilung einzuführen. Nicht allein unter allen vormals lutherischen, sondern sogar unter nicht ganz wenigen vormals reformirten Gliedern unserer Kirche sei die lutherische Eintheilung des Dekalogs die allein bekannte. Es werde Verwirrung vielleicht sogar wirklichen Anstoß erregen, wenn die Leute nun mit einemmal beim vierten Gebot nicht mehr an das Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren", denken sollten, sondern an das Sabbathsgebot u. s. w. Darum beantragt die Majorität Ihrer Commission, die hochwürdige Synode wolle beschließen, daß die lutherische Eintheilung des Dekalogs in den neuen Katechismus aufgenommen werde. Die Minorität Ihrer Commission jedoch kann nicht glauben, daß die der Einführung der anerkanntermaßen richtigeren Eintheilung entgegenstehenden Schwierig-

keiten wirklich so groß sein sollten, ist aber daneben der Ueberzeugung, daß keine, auch noch so große Schwierigkeiten uns berechtigen, namentlich in einem kirchlichen Lehrbuch etwas festzuhalten, davon wir selbst sagen: Es ist unrichtig. Daher beantragt die Minorität Ihrer Commission, die hohe Synode wolle beschließen, daß die reformirte Eintheilung des Dekalogs in den neuen Katechismus aufgenommen werde.

In einem weiteren hierhergehörigen Punkt jedoch ist die Commission so glücklich, einen einstimmigen Antrag vor Sie bringen zu können. Die Commission wünscht nämlich, daß in dem Fall der Annahme der lutherischen Eintheilung auf Seite 9 des Entwurfs nach Frage 18, folgende Aenderung des Drucks möge beliebt werden:

Das neunte und zehnte Gebot.

Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, noch seines Knechtes, noch seiner Magd, noch seines Ochsen, noch seines Esels, noch Alles was dein Nächster hat.

Zur Empfehlung dieser Druckart beruft sich die Commission auf den Vorgang von Brenz, Spener, Kurtz, Stier, Jaspis u. a. Bearbeiter des lutherischen Katechismus. Diejenige Aenderung, welche aus der vorgeschlagenen Zusammenstellung des 9. und 10. Gebots unter *einer* Ueberschrift für den Druck der *Auslegung* folgt, werden wir am gehörigen Ort Ihnen zur Annahme vorzuschlagen uns beehren.

Hierauf nun ging Ihre Commission zur Prüfung der Auslegung der zehen Gebote im einzelnen über. Es ist von dem Großh. Oberkirchenrath der Grundsatz befolgt worden, den Text der lutherischen Auslegung *ganz* aufzunehmen, und denselben, wo es nöthig schien, durch entweder aus dem Heidelberger genommene oder neue Beisätze zu ergänzen oder weiter zu erläutern. Ihre Commission konnte nicht anders als diesem Grundsatz vollkommen beistimmen.

In der Auslegung des zweiten lutherischen Gebots unter Frage 11 schien Ihrer Commission der zur lutherischen Erklärung beigefügte Zusatz aus dem Heidelberger: „In Summa daß wir den heiligen Namen Gottes anders nicht, denn mit Furcht und Ehrerbietung gebrauchen, auf daß er von uns recht bekannt und in allen unsern

Worten und Werken gepriesen werde" — wohl entbehrt werden zu können, da er zu den vorausgegangenen Worten Luthers etwas wesentlich neues eigentlich nicht hinzufügt und beantragen wir daher im Interesse der Kürze dessen Weglassung.

In der Frage 12 wird nach Vorgang des heidelberger Katechismus gesagt, daß man auch dann gottselig einen Eid schwören könne, wenn die Noth es fordert. Obgleich die Commission die Wahrheit dieses Satzes anerkennt, wünscht sie doch, daß um des so sehr nahe liegenden Mißbrauchs willen die angeführten Worte: „oder die Noth es fordert" möchten weggelassen werden.

Ebenso beantragen wir in der Auslegung des vierten lutherischen Gebotes Frage 14, Zeile 2 den Strich der aus dem Heidelberger beigefügten Worte: „die uns vorgesetzt sind."

In der Auslegung des siebenten lutherischen Gebots Frage 17 Zeile 4 ist vor „bringen" das Wörtlein „zu" als ein Druckfehler zu streichen. Ferner beantragen wir, den Schlußsatz: „und ferne bleiben von allem Geiz und unnützen Verschwendung der Gaben Gottes", als nicht gerade absolut nöthig, zu streichen, theils im Interesse der Kürze, theils weil er den Satz etwas schleppend macht.

Zur Auslegung des achten Gebots unter Frage 18 wurde bemerkt, daß nach dem ganz unzweifelhaften Sprachgebrauch des 16. Jahrhunderts der Ausdruck „fälschlich belügen" durchaus nichts anderes bedeutet, als „fälschlich d. h. in falscher, tückischer Absicht über einen lügen." Da nun aber das Wort „belügen" nach dem Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts heißt: „einem eine Lüge sagen, einen anlügen", so glaubt die Commission beantragen zu sollen, es möge das, was Luther sagen wollte, in einer uns nicht mißverständlichen Form ausgedrückt und gesetzt werden: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir nicht fälschlich über unsern Nächsten lügen, ihn nicht verrathen, nicht afterreden oder bösen Leumund machen u. s. w."

Was nun die Auslegung des neunten und zehnten lutherischen Gebotes betrifft, welche beiden Gebote wir unter Eine Ueberschrift zu stellen vorgeschlagen haben, so geht unser Antrag dahin, die Auslegung der beiden Gebote in folgender Weise unter Einer Frage zusammenzufassen:

„Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserem Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Hause stehen noch mit einem Schein des Rechten an uns bringen, sondern ihm dasselbe zu behalten förderlich und dienstlich seien; auch daß wir unserm Nächsten nicht sein Weib, Gesinde oder Vieh abspannen, abdringen oder abwendig machen, sondern dieselben anhalten, daß sie bleiben und thuen was sie schuldig sind."

Darauf würde dann wie im Entwurf Frage 21 folgen, in welcher nur um die doppelte Negation „nicht nimmermehr" zu vermeiden, auf der letzten Zeile Seite 9 das Wörtlein „nicht" zu streichen wäre.

Zum Schluß glaubt die Commission noch ausführen zu sollen, warum sie nicht die Hinzufügung derjenigen Fragen beantragt, welche Luther an den Schluß der Gebote gestellt hat: „Was saget nun Gott zu diesen Geboten allen?" Zuerst nun ist einleuchtend, daß diese Frage Luthers mitten in den Context des Dekalogs hinein, also zwischen das zweite und dritte (resp. erste und zweite) Gebot, durchaus nicht paßt, sondern nur an den Schluß desselben. Daran aber konnte die Commission nicht denken, den Schluß des ersten resp. zweiten Gebotes von diesem Gebot zu trennen, um ihn erst auf das zehnte Gebot folgen zu lassen, weil wir uns einmal dafür entschieden hatten, den Text der zehn Gebote ganz unverändert aus dem Exodus zu geben. Zweitens aber finden wir auch, abgesehen von diesem schon entscheidenden Grund, keinen Raum für jene lutherischen Fragen. Sollten sie gleich nach Frage 21 folgen? Dann müßte die Zusammenfassung aller Gebote in den Worten Christi gestrichen werden, weil diese doch unmöglich nach der dekalogischen Strafdrohung stehen kann. Oder sollten sie auf Frage 22 folgen? Aber die dekalogische Strafdrohung gehört ja ihrem innersten Wesen nach nicht zu Worten Christi, sondern eben gerade zum sinaitischen Dekalog. Wir hätten daher, um ein Wort Luthers zu conserviren, ein Wort Christi streichen müssen, und das ging doch nicht an.

II. Die Sünde.

Es wurden verschiedene Bemerkungen in Beziehung auf die Fassung dieses Abschnittes gemacht, indessen glaubte doch Ihre Com-

mission nach reiflicher Prüfung die im Entwurf vorliegende Fassung zu unveränderter Annahme vorschlagen zu sollen. Namentlich glaubt sie entschieden nicht, daß es die ganze Structur des Katechismus zulasse, diejenigen hier einschlagenden Fragen des Brenzischen Katechismus aufzunehmen, welche in den früheren Baden-Durlachischen Katechismus übergegangen waren und daher von Manchen irrthümlicher Weise für lutherische Fragen gehalten werden. Nur einige kleine Redaktionsveränderungen glaubt Ihnen Ihre Commission vorschlagen zu dürfen. Zuerst: Da doch der Katechismus, wenn auch nicht allein, so doch zunächst für die Kinder bestimmt ist, welche noch nicht auf eine hinter ihnen liegende Jugend zurückblicken können, so glauben wir, daß in der Frage 23 die Worte: „Von Jugend auf" gestrichen und in der Antwort durch das Wort „vielfältig" ersetzt werden sollten, so daß es hieße:

„Hast du denn dies Alles gehalten?

Antwort: Nein, vielmehr habe ich diese Gebote vielfältig übertreten und bin darum der Sünde verfallen."

Ferner möchte die Commission wünschen, daß in der dem Heidelberger entnommenen Frage 29 an den Worten Adam und Eva das s als Zeichen des Genitivus gestrichen und gedruckt werde: „unsrer ersten Eltern Adam und Eva."

Endlich bemerken wir, daß sich in der ebenfalls dem Heidelberger entnommenen Frage 31 ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es nicht heißen soll: „er zürnet über die Sünder", sondern „über die Sünden", was zu verbessern sein würde. Ein Mitglied der Commission jedoch wünschte die Beibehaltung des Wortes „Sünder", als welches zu der nachfolgenden Schriftstelle besser passe.

Der zweite Theil. Von des Menschen Erlösung.

Es wurde hier bei Frage 34 die Bemerkung gemacht, daß das „Nein", mit welchem die Antwort beginnt, etwas hart laute, und die Universalität der göttlichen Gnade zurückzustellen scheinen könnte, daher die Commission beantragt, in der vorhergehenden Frage, Zeile 3, das Wörtlein „alle" einzuschieben und zu sagen: „der seinen eingebornen Sohn Jesum Christum in die Welt gesandt und ihn für uns alle in den Tod dahingegeben hat" u. s. w.

Eine längere Discussion erhob sich über die Fragen 35 und 36, indem in der Commission bemerkt wurde, die Frage 36, in welcher der subjective Glaube oder die fides qua creditur beschrieben werde, scheine hier nicht am rechten Ort zu stehen, indem alle Fragen von 37 bis 65 von dem Object dieses subjectiven Glaubens, von der fides quae creditur handeln und erst in Frage 66 wieder auf den subjectiven Glauben die Rede komme. Es scheine logisch richtiger, den ganzen Inhalt des I. Abschnitts im 2. Haupttheil nach folgenden beiden Rubriken abzuhandeln: 1) Was glaubst du? 2) Wie glaubst du?

Es komme dazu, daß auf die Beschreibung des Glaubens, wie solche in Frage 36 gegeben werde, nothwendig sogleich die Lehre von der Rechtfertigung scheine folgen zu müssen. Aus diesen Gründen wurde der Antrag gestellt: Es möge Frage 35 als überflüssig ganz gestrichen, dagegen Frage 36 an den Schluß des I. Abschnittes zu Frage 65 und 66 gestellt werden, an welcher Stelle der Antragsteller die nähere Formulirung der betreffenden Fragen nachzubringen sich vorbehielt.

Dagegen aber wurde bemerkt, daß allerdings zugegeben werden könne, die Logik spreche für die beabsichtigte Aenderung, daß aber bei einem Katechismus auch noch andere Rücksichten zu nehmen seien, so daß die Regeln der Logik nicht für das allein entscheidende dürften angesehen werden. Die Verfasser des heidelberger Katechismus, welche der im Entwurf beibehaltenen Ordnung folgten, hätten wohl richtig gefühlt, daß es nöthig sei, der Entwickelung des Glaubens*inhaltes* eine Frage vorauszuschicken, durch welche klar werde, daß es sich bei allem Folgenden nicht nur um die cognitio und um den assensus, sondern ganz namentlich um die fiducia handle. Weiter sprechen für die Beibehaltung der Ordnung des Entwurfs namentlich noch folgende Gründe: 1) Handelt die betreffende Frage nicht rein und ausschließlich von dem subjectiven Glauben als habitus des Menschen, sondern sie weiset gleich in ihrem ersten Theil („alles für wahr halte, was uns Gott in seinem Wort geoffenbart hat") ausdrücklich auf den Glaubensinhalt hin. 2) Es scheint nicht allein passend, sondern in der That wichtig, daß eine so kernhafte Frage gleich über dem Portal dieses Hauptstückes stehe, und damit correspondirt es denn vortrefflich, daß

das Hauptstück durch eine eben solche Kernfrage, die von der Rechtfertigung, beschlossen wird, so daß dann diese beiden in significanter Weise den ganzen Glaubensinhalt umschließen. Aus diesen Gründen erklärte sich die Hälfte der Commission gegen den gestellten Antrag und für Beibehaltung der Ordnung des Entwurfs. Die andere Hälfte der Commission erklärte sich für den Aenderungsvorschlag, so daß ein Majoritätsantrag nicht kann vorgelegt werden, und die hochwürdige Synode nun zwischen beiden Anträgen entscheiden wolle.

In Frage 37 beantragt Ihre Commission die Einschiebung der Worte: „in einer Summa" nach: „der allgemeine christliche Glaube", so daß zu lesen wäre: „Alles, was uns im Evangelium verheißen wird, welches uns der allgemeine christliche Glaube in einer Summa lehret."

Bei dem unter Frage 38 abgedruckten Glaubensbekenntniß wurde bemerkt, daß es hier im dritten Artikel heiße: „eine heilige allgemeine christliche Kirche", während in unsrer Agende nur gelesen wird: „eine heilige christliche Kirche". Da nun doch die beiden Lesarten des Katechismus und der Agende nicht verschieden sein sollten, so dürfte hier im Katechismus das Wort „allgemeine" zu streichen sein. Dagegen aber bemerkten die anwesenden Mitglieder des Großh. Oberkirchenrathes, daß das Wort „allgemeine" wegen seines Sinnes überaus wichtig und sogar ursprünglicher sei als das Wort „christliche", und da doch eine Abänderung der Agende auch in der hier angeregten Beziehung zu erwarten stehe, so dürfte wohl von einer Streichung des fraglichen Wortes Umgang genommen werden können. Mit dieser Erklärung glaubte sich die Commission beruhigen zu können.

Es wurde an dieser Stelle noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, bevor zu den Werken Gottes in der Schöpfung, Erlösung und Heiligung übergegangen werde, eine Frage einzuschieben, welche von dem Wesen und den Eigenschaften Gottes rede, da die Vollständigkeit dieß zu fordern scheine? Darauf jedoch wurde entgegnet, daß es wohl unmöglich sei, eine derartige Frage in einer andern als einer abstracten, unlebendigen und darum auch unkindlichen Weise zu geben; sodann daß eine solche Einschiebung an dieser Stelle nicht recht in den Organismus des Katechismus hineinpasse, daher es wohl besser sei, das Nöthige etwa durch

Bibelsprüche anzudeuten und die weitere Ausführung dem Katecheten zu überlassen. Die Commission ist demnach der Ansicht, daß der Entwurf hier nicht sollte geändert werden.

1. Von Gott dem Vater.

Zu Frage 42 wurde bemerkt, daß der Zusatz aus dem heidelberger Katechismus zur lutherischen Auslegung: „denn ich bin gewiß . . . als ein getreuer Vater" zwar so außerordentlich schön sei, daß man denselben um keinen Preis missen möchte, daß er aber an dieser Stelle den Satz doch gar zu lang und schleppend mache. Aus diesem Grund beantragt die Commission, den genannten Zusatz hier bei Frage 42 zu streichen und ihn der Frage 43 in folgender Weise anzufügen: „. . und alles nicht von ungefähr, sondern von seiner väterlichen Hand uns zukommen. Darum ich gewiß bin, er werde auch alles Uebel, so er mir zuschickt, mir zu gut wenden: weil er es thun kann als ein allmächtiger Gott, und es thun will als ein getreuer Vater."

2. Von Gott dem Sohn.

In dem Abdruck des zweiten Artikels unter Frage 45 ist auf Zeile 2 nach „empfangen" das im Druck ausgefallene Wörtlein „ist" einzuschalten. Ebenso ist in Frage 50 nicht zu lesen: „Was heißt, daß er empfangen ist von dem heiligen Geist, geboren aus der Jungfrau Maria", sondern „von der Jungfrau Maria."

In Frage 55 glaubte Ihre Commission um der größern Deutlichkeit willen folgende Veränderung in der Wortstellung vorschlagen zu dürfen: „. . . zum andern, daß wir im Himmel unser Haupt zu einem sicheren Pfande haben, er werde auch uns ꝛc.", welche Fassung sich noch näher als die des Entwurfs an den heidelberger Katechismus anschließt.

Bei Frage 57 beantragt Ihre Commission eine kleine Umstellung, um nicht mit der Verdammniß zu schließen, sondern nach dem Vorgang des Heidelberger folgendermaßen zu lesen: „. . weil ich die Gewißheit habe, er werde seine Feinde der ewigen Verdammniß überantworten, mir aber sammt allen den Seinen zu seinem himmlischen Reich aushelfen und mich zu sich nehmen in seine Freud' und Herrlichkeit."

Im Allgemeinen konnte Ihre Commission über die außerordentlich schöne und gelungene Ergänzung der lutherischen Auslegung durch den heidelberger Katechismus nur ihre hohe Freude und vollste Anerkennung aussprechen.

3. Von dem heiligen Geist.

In der lutherischen Auslegung des 3. Artikels unter Frage 59 wird auf Zeile 3 nach dem gewöhnlichen lutherischen Text nicht zu lesen sein: „glauben und zu ihm kommen", sondern „glauben oder zu ihm kommen." Ferner wurde in Beziehung auf diese Auslegung bemerkt, daß es doch eine der heiligen Schrift ganz fremde Redeweise sei: „der heilige Geist weckt die Todten auf", da dieß immer Christo zugeschrieben werde. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, wurde folgende Fassung vorgeschlagen: entweder: Statt: „am jüngsten . . . geben wird", zu sagen: „mich sammt allen Gläubigen lehret, leitet und nähret, stärkt und tröstet, versiegelt und für das ewige Leben bereitet", oder: „am jüngsten Tage mich und alle Todten auferwecken", ausgelassen und dann fortgefahren: „mich sammt allen Gläubigen in Christo Jesu für ein ewiges Leben bereitet; das ist ꝛc." Obgleich die Commission das in den gemachten Bemerkungen liegende Moment der Wahrheit nicht verkannte, so glaubte sie doch, da ein wirklicher Irrthum in Luthers Ausdruck nicht zu finden sei, lieber auf unveränderte Beibehaltung des lutherischen Textes antragen zu sollen. Weiter wurde vermißt, daß, da nun wie im 2. Artikel die einzelnen Punkte des 3. weiter erläutert werden, doch eine Frage über das Wesen des heiligen Geistes nicht sei beigefügt worden, daher die Commission beantragt, es möge nach Frage 59 die 53. Frage des Heidelberger Katechismus eingeschoben werden, welche so heißt:

60. Frage. Was glaubst du vom heiligen Geist?

Antwort: Erstlich: daß er gleich ewiger Gott mit dem Vater und dem Sohn ist. Zum andern: daß er auch mir gegeben ist, mich durch einen wahren Glauben Christi und aller seiner Wohlthaten theilhaftig macht, mich tröstet und bei mir bleiben wird bis in Ewigkeit.

Bei Frage 60 des Entwurfs wurde bemerkt, daß der Begriff der Kirche als „Gemeinschaft der Gläubigen" etwas zu eng gefaßt

erscheine, daher sich die Commission für folgenden Aenderungsvorschlag vereinigte:

„die von dem Sohne Gottes durch den heiligen Geist gegründete Gemeinschaft derjenigen, welche auf Christum getauft und durch den Glauben zu Gliedern Eines Leibes rc.“

Frage 62, welche die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen nach der Fassung des heidelberger Katechismus behandelt, gab Anlaß zu erwägen, ob es wohlgethan sei, eine im Ganzen so wenig bekannte Lehrdarstellung in einen Katechismus aufzunehmen. Wir nämlich pflegen in κοινωνία τῶν ἁγίων die Worte τῶν ἁγίων als generis masculini zu fassen, so daß sie bedeuten: Societas hominum sanctorum. Der Heidelberger aber nimmt in der ersten Hälfte der Frage τῶν ἁγίων offenbar als generis neutrius, so daß sie bedeuten: participatio, Theil haben an den Heilsgütern. Da indessen diese Auffassung sprachlich ebenso gut möglich ist als die andre, da manche innere Gründe für dieselbe sprechen, und sie die symbolische Autorität des Heidelberger für sich hat, so sah ihre Commission keinen Grund zu einer Aenderung, und wünschte nur in noch näherem Anschluß an den Heidelberger folgende Aenderung in der Wortstellung: „Erstlich, daß alle Gläubigen, als Glieder, Theil haben an dem Herrn Christo und an allen seinen rc.“

Zu Frage 63 wurde bemerkt, daß zwar dem Sinne nach die Fassung des Entwurfes der des heidelberger Katechismus vorzuziehen sei, denn diese letztere sage eigentlich nur das, was in der Frage über die Rechtfertigung noch einmal müsse gesagt werden, während jene erstere nicht allein auf den Zusammenhang des hier vorliegenden Lehrpunktes mit den unmittelbar vorhergehenden hinweise, sondern auch den Trost der nicht nur einmaligen, sondern täglich wiederholten Sündenvergebung in's Licht setze; daß aber die Frage wegen ihres Styls nicht ganz leicht behältlich sein werde. Doch glaubte Ihre Commission nicht eine Aenderung der Fassung beantragen zu können.

An dieser Stelle nun mußte auf den früher beregten Antrag wegen Versetzung der Frage 36 zurückgekommen werden, weil hier der Ort wäre, an dem jene Frage müßte eingeschoben werden. Von denjenigen Mitgliedern, welche sich oben für die Versetzung ausgesprochen hatten, wurde nun folgende Anordnung proponirt:

„Frage 64. Welchen Menschen will denn Gott ihre Sünden vergeben?

Antwort: Denen, so wahrhaftig glauben an Jesum Christum unsern Herrn.

Frage 65. Was ist denn wahrer Glaube?

Antwort: Es ist nicht allein eine gewisse Erkenntniß . . . . willen. (Frage 36.)

Frage 66. Was hilft es dir, wenn du solchen Glauben hast?

Antwort: Daß ich in Christo gerecht . . . Lebens bin.

Frage 67. Wie bist du gerecht vor Gott?

Antwort: Allein durch wahren . . . annehme.

Frage 68. Was glaubst du von der Auferstehung des Fleisches?

Frage 69. Was glaubst du vom ewigen Leben?

II. Das Wort Gottes und die heiligen Sacramente.

Frage 70. Wie wird der Glaube in uns gewirkt?
Antwort: Der heilige Geist ꝛc.

1. Das Wort Gottes."

Gegen diese Anordnung jedoch wurde von der andern Seite geltend gemacht, daß dadurch die Lehre von der Rechtfertigung nur an den Ausdruck des Symbols: „Vergebung der Sünden" angeknüpft werde, während sie nach der Ordnung des Entwurfs am Schluß des ganzen Abschnitts gleichsam als dessen Krone eine viel ausgezeichnetere Stelle habe, welche ihr als dem articulus stantis vel cadentis ecclesiæ allerdings auch gebühre. Es wurde zwar darauf entgegnet, daß man die Anordnung auch in der Weise treffen könne, daß man nach Frage 65 also fortfahre:

„F r a g e 66. Ist's nun genug, daß du alles w e i ß t, was im Glaubensbekenntniß steht?"

„A n t w o r t: Nein, ich muß es auch wahrhaftig glauben."

„F r a g e 67. Was ist wahrer Glaube?" (36.)

„F r a g e 68. Was hilft es dir, wenn du solchen Glauben hast?" (66.)

„F r a g e 69. Wie bist du gerecht vor Gott?" (67.)

Da inzwischen ein neu in die Commission eingetretenes Mit-

glied sich auch für die Beibehaltung der Ordnung des Entwurfs entschied, so erscheint der Antrag auf Abänderung jetzt nur noch als Minoritätsantrag, während die Majorität Ihrer Commission beantragt, in diesem Stück den Entwurf unverändert zu lassen.

Schließlich wurde bemerkt, daß auf der zweitletzten Zeile der Frage 67 nach mehreren älteren Ausgaben des Heidelberger statt „geleistet hat" wohl dürfte gesetzt werden: „hat geleistet."

Bei Frage 68 wurde beantragt, auf Seite 21 Zeile 1 die Worte „befestigt ihn durch" zu streichen, da dieselben auf die heilige Taufe nicht ganz zu passen schienen, und am Ende der Begriff des Befestigens auch mit in dem „Wirken" im Anfang der Antwort eingeschlossen sei. Dieser Antrag wurde von Ihrer Commission angenommen.

II. Das Wort Gottes und die heiligen Sacramente.

1. Das Wort Gottes.

Im Interesse der Kürze wurde vorgeschlagen die Frage 69 ganz wegzulassen, weil die Definition des Begriffes „Wort Gottes" wohl entbehrt werden könne. Die entschiedene Majorität Ihrer Commission war jedoch für die Beibehaltung der Frage, da eine Erklärung des so überaus wichtigen in Rede stehenden Begriffes in einem Katechismus nicht scheine entbehrt werden zu können.

Zu Frage 70 wurde die Bemerkung gemacht, daß sich dieselbe ohne Zweifel als sehr schwer behältlich erweisen werde, da sie bei ihrer ansehnlichen Länge aus drei ganz selbstständigen Sätzen bestehe. Daher vereinigte sich Ihre Commission zu dem Antrag, es möge diese Frage in drei Fragen zerlegt werden, in folgender Weise:

Frage 70. Aus welchen Hauptheilen besteht das Wort Gottes?

Antwort: Aus dem Gesetz und dem Evangelium.

Frage 71. Was ist das Gesetz?

Antwort. Das Gesetz ist die Summa der heiligen Gebote Gottes . . . . . Erlösung wirket.

Frage 72. Was ist das Evangelium?

Antwort: Das Evangelium ist die freudenreiche Botschaft . . . . . offenbar geworden ist.

So wurde auch bei Frage 72 bemerkt, daß dieselbe durch ihre Länge schwer werde auswendig zu lernen sein. Und es beehrt sich Ihre Commission den Antrag zu stellen:

1) Es möge die Antwort mit den Worten: „und das göttliche Leben in uns zu wecken und zu fördern" geschlossen werden.

2) Es möge dann die Stelle 1. Petr. 1, 23 als Spruch unter die Frage gesetzt werden.

2. Die heiligen Sacramente.

Die Frage 73 ist durch die Unions-Urkunde vorgeschrieben, daher die Commission der in der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths ausgesprochenen Ansicht beistimmt, daß an dieser Frage nichts solle geändert werden.

a. Die heilige Taufe.

Die Frage 75 ist neu hinzugesetzt, damit die heilige Taufe in Uebereinstimmung mit der in Frage 73 gegebenen Definition des Sacramentes als Handlung erscheine, was nicht der Fall sein würde, wenn man mit Luther antworten würde: „Die Taufe ist nicht allein schlecht Wasser ꝛc."

Bei Frage 76 ist der Anfang: „durch Untertauchung oder Besprengung mit Wasser" neu hinzugesetzt. Im Uebrigen ist die ganze Lehre von der Taufe mit Ausnahme der Frage 82, welche aus dem Heidelberger beigefügt ist, dem lutherischen Katechismus entnommen. Da in Beziehung auf die Lehre von der Taufe ein Dissensus zwischen Reformirten und Lutheranern niemals bestanden hat, so sah Ihre Commission keinen Grund ein, warum von dieser Fassung brauchte abgegangen zu werden. Folgende formale Bemerkungen wurden gemacht: 1) In den Einsetzungsworten ist nach dem Wortlaut der Schrift nach „Vaters" ein „und" einzuschieben, so daß es heißt: „im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes."

2) In Frage 80 Zeile 3 ist nach „Glaube" ein Komma zu setzen.

3) Wurde gefragt, ob nicht in Frage 81 der ursprüngliche

lutherische Ausdruck: „der alte Adam soll ersäuft werden“ wiederhergestellt werden sollte? Indessen glaubte Ihre Commission doch, es möchte besser sein, den dem jetzigen Sprachgebrauch angemessneren Ausdruck „ertränkt“ beizubehalten.

b. Das heilige Abendmahl.

Die bei der Lehre vom heiligen Abendmahl vorkommenden Fragen 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90 sind bekanntlich durch die Unions-Urkunde bestimmt und es ist festgesetzt, „daß diese Sätze dem Lehrbuch der evangelisch-protestantischen Kirche einzuschalten seien.“ Daher hat der Großh. Oberkirchenrath dieselben auch unverändert in den Entwurf aufgenommen. Doch spricht sich dieselbe Behörde auf Seite 57 der Vorlage dahin aus, daß „sie einen Vorschlag (auf Veränderung in diesen Sätzen) wohl für zulässig erachtet haben würde.“ Es sei nämlich zu unterscheiden zwischen denjenigen Sätzen, welche eine entscheidende Bedeutung für die Union haben, und welche unter allen Umständen unverändert beibehalten werden müssen. Dieß sind die Sätze 1, 4, 5, 6 der Unions-Urkunde, oder 73, 86, 87, 88 des Katechismus. Und ferner zwischen denen, welche nicht in einer unmittelbaren Beziehung zur Union stehen, nämlich die Sätze 2, 7, 8 der Unions-Urkunde oder 84, 89, 90 des Katechismus Bei diesen könnten nach der Ansicht des Großh. Oberkirchenraths wohl Aenderungen eintreten.

Die Majorität Ihrer Commission stimmte in Beziehung auf die erstgenannten Fragen, welche eine wesentliche Bedeutung für die Union haben, der Ansicht des Oberkirchenraths entschieden bei, und glaubt nicht, daß in diesen Fragen irgend welche Aenderungen gemacht werden dürfen. Ein Mitglied Ihrer Commission will die Beantwortung der Frage ob Aenderungen gemacht werden dürfen, am liebsten in suspenso lassen und wünschte, daß die Commission sich über Aenderungsvorschläge berathen möge, für den Fall nämlich, daß die hochwürdige Synode solche Aenderungen etwa für zulässig halten sollte.

In Betreff der andern Fragen, welche keine dogmatische Bedeutung für die Union haben, trat allerdings die Minorität Ihrer Commission der Ansicht des Großh. Oberkirchenraths bei, daß also in Frage 84, 89, 90 Aenderungen eintreten dürften, und namentlich

wünscht ein Mitglied, daß bei Frage 84 möchte beigesetzt werden: . . . . „eingesetzt hat, damit wir in der Gemeinschaft mit Ihm erhalten und gestärkt werden.“ Die Majorität der Commission kann nicht verkennen, daß ein wesentlicher Unterschied ist zwischen den früher genannten, die Union wirklich berührenden Fragen und diesen letzteren, welche die Lehre vom heiligen Abendmahl nicht mehr betreffen. Ferner kann sich die Commission nicht verbergen, daß die beiden letzten Fragen der Unions-Urkunde in ihrer Fassung weit weniger gelungen sind, als die früheren, und daß gerade diese beiden letzten zu dem ganzen Ton des Katechismus nicht recht passen. Daß aus diesen Gründen eine Aenderung wünschenswerth sei, wurde einstimmig anerkannt. Trotzdem müssen wir, nach unserer Ansicht von der Sache, Anstand nehmen, eine Aenderung zu beantragen und geben die Frage der Entscheidung Einer hochwürdigen Synode anheim.

Frage 91 ist bekanntlich aus dem lutherischen Katechismus herübergenommen. Es erhob sich die Frage, ob es zulässig erscheinen könne, gerade in dem Lehrstück, auf welches sich der Dissensus zwischen Lutheranern und Reformirten ausschließlich bezog, eine Frage aus einem der Confessionskatechismen aufzunehmen? Materiell, darin waren alle Mitglieder Ihrer Commission einverstanden, ist gegen diese Frage nichts zu erinnern, da dieselbe durchaus nichts specifisch Lutherisches enthält. Formell aber glaubt sich ein Mitglied der Commission gegen die Zulässigkeit aussprechen zu müssen, während die Majorität die Aufnahme dieser Frage auch formell unverfänglich findet, zumal sich dieselbe gar nicht auf das heilige Abendmahl selbst, sondern nur auf die Vorbereitung zu demselben bezieht, daher deren Beibehaltung beantragt.

Beiläufig beehren wir uns zu erwähnen, daß in dem Entwurf Frage 84 gesagt ist: „Das Mahl, welches Jesus Christus . . . . zum Gedächtniß an seinen Erlösungstod eingesetzt hat“, während die Unions-Urkunde sagt: „zum Andenken an seinen Erlösungstod.“ Diese Vertauschung des Wortes Andenken aber mit dem gleichbedeutenden Wort Gedächtniß, welches den Einsetzungsworten entnommen ist, schien Ihrer Commission lediglich nicht unter die Kategorie einer Veränderung zu fallen.

Die Fragen 92—95 handeln von dem sogenannten Amt der

Schlüssel. Da nun ein diesen Gegenstand behandelnder Abschnitt im heidelberger Katechismus gefunden wird, auch den meisten Ausgaben von Luthers Katechismus beigefügt ist, wenn auch wahrscheinlich nicht von Luthers Hand, sondern entweder von dem Altenburger Generalsuperintendenten Caspar Melissander, oder von dem Greifswalder Generalsuperintendenten und Professor Johann Knipstrov; da ferner diese Lehre eine positive biblische Begründung hat: so glaubte Ihre Commission sich mit der Aufnahme dieses Abschnittes in den Katechismusentwurf einverstanden erklären zu können.

In Beziehung auf das Einzelne wurde Folgendes bemerkt: Die Frage 92 lautet: „Welches Amt der Kirche kommt bei dem Sacrament des Altars besonders in Anwendung?" Da der Ausdruck „Sacrament des Altars" der reformirten Kirche durchaus fremd ist, so sprach ein Mitglied der Commission den Wunsch aus, diesen Ausdruck mit dem in beiden Confessionen üblichen „heiliges Abendmahl" vertauscht zu sehen. Und da andere Mitglieder bemerkten, daß auch in vormals lutherischen Landestheilen der fragliche Ausdruck nicht volksthümlich sei, so beschloß die Commission, es möge in Frage 92 statt „bei dem Sacrament des Altars" gesetzt werden: „bei dem Sacrament des heiligen Abendmahls."

Frage 93 ist dem lutherischen Katechismus entnommen, nur mit Beisetzung der Worte: „auf Grund des Evangeliums". Nachdem auf die Anfrage eines Mitgliedes der Commission von den anwesenden geistlichen Mitgliedern des Großh. Oberkirchenraths war erklärt worden, daß durch diese Beifügung die Absolution in Uebereinstimmung mit unsrer Agende nicht als eine communicative, sondern als eine bloß declarative solle bezeichnet werden, so daß also die Worte: „auf Grund des Evangeliums die Sünde zu vergeben" nichts anderes bedeute als: „die Vergebung der Sünden zu verkündigen", so glaubt Ihre Commission nicht, daß eine weitere Aenderung der Frage nöthig sei.

In Frage 94 wird die Stelle Joh. 20 citirt mit den Worten des lutherischen Katechismus: „So schreibt der heilige Evangelist Johannes." Da an allen andern Stellen des Katechismus, an welchen Worte eines Evangelisten oder Apostels angeführt werden, wie namentlich in der Haustafel, das Epitheton „heilig" nicht

beigesetzt ist, so wünscht ein Mitglied, daß dasselbe auch hier gestrichen werden möge. Jedoch entschied sich die Commission für dessen Beibehaltung.

Frage 95 ist ebenfalls mit einer Aenderung aus dem lutherischen Katechismus genommen. Diese Abänderung besteht darin, daß Luther sagt: „wenn sie die öffentlichen und unbußfertigen Sünder von der christlichen Gemeinde ausschließen", während der Entwurf sagt: „wenn sie den öffentlichen und unbußfertigen Sündern das Gericht Gottes verkündigen." Ihre Commission glaubt, daß diese Aenderung schon aus dem Grunde geboten sei, weil ja in unsrer Kirchenverfassung den „berufenen Dienern" das Recht Jemanden aus der christlichen Gemeinde auszuschließen keineswegs verliehen ist.

Eine weitere Aenderung wünscht Ihre Commission in Folgendem: Da das bildliche Wort „binden" nicht gebraucht ist, sondern statt dessen der nicht bildliche Ausdruck „das Gericht Gottes verkündigen", so möchte es passend erscheinen, statt des bildlichen Wortes „entbinden" ebenfalls den eigentlichen Ausdruck „der Gnade Gottes versichern" zu setzen, daher Ihre Commission beantragt zu sagen: „und die, so ihre Sünden bereuen und sich bessern wollen, wiederum der Gnade Gottes versichern."

Der dritte Theil. Vom neuen Leben des Erlösten.

Daß die Bezeichnung des dritten Theils, welche im Entwurf angenommen ist, vor der im heidelberger Katechismus gewählten den Vorzug verdient, ist schon oben gesagt worden. Den ganzen ersten, fast durchgängig dem heidelberger entnommenen Absatz dieses Theiles konnte Ihre Commission nicht anders als mit wahrer Freude adoptiren und beantragt die unveränderte Beibehaltung der Fragen 96 — 106.

Zwar wurde vorgeschlagen, in Frage 106 nur zu sagen: „In der christlichen Haustafel", und Frage 107 ganz wegzulassen, weil beides nicht gerade nöthig erscheine, indessen entschied sich auch hier die Majorität Ihrer Commission für unveränderte Beibehaltung des Entwurfes.

I. Die Haustafel.

Ihre Commission hält es für einen trefflichen Gedanken, nach

welchem an die Stelle einer „Sittenlehre" nach Luthers Vorgang eine „Haustafel" gesetzt wurde. Möge dieselbe in unserm ganzen Volk das werden, was sie werden soll und werden kann, ein lebendiges Gottesgesetz für jedes Haus. Es lag nun Ihrer Commission ob, über die formelle Einrichtung dieser Haustafel zu berathen. Es war nicht die Intention des Großh. Oberkirchenrathes, zu bestimmen, daß nun die Kinder alles was etwa bei Frage 108 unter „Antwort" erscheint, uno tenore hersagen sollten. Es würde dieß viel zu schwer für die Kinder sein. Der Großh. Oberkirchenrath wollte nur die Beschaffenheit einer christlichen Haustafel in ihren Grundzügen darstellen und das specielle Arrangement der weiteren Berathung überlassen.

Ihre Commission überzeugte sich bald, daß die Form der Frage und Antwort müsse beibehalten werden und auf die ursprüngliche lutherische Form, da unter der betreffenden Ueberschrift die Sprüche ohne vorausgehende Frage aufgezählt werden, nicht wohl könne zurückgegangen werden. Ebenso glaubte die Commission nicht, daß man die zu große Länge der Antworten dadurch beseitigen könne, daß man jeden einzelnen Spruch durch eine neue Frage einleite, so daß also beispielsweise Frage 108 sich so gestalten würde:

108. a) Was verlangt das Wort Gottes von den Bischöfen, Hirten und Lehrern?

Antwort: Also schreibt der Apostel Paulus 1. Tim. 3, 2—4. Es soll aber ein Bischof ꝛc.

b. Wie schreibt darüber derselbe Apostel Tit. 1, 9?

c. und wie ferner 2. Tim. 4, 2—5?

d. und was spricht der Apostel Petrus 1. Ep. 5, 2—4?

e. und endlich was sagt der Apostel Paulus Act. 20, 28?

Es schien Ihrer Commission, daß dadurch nicht nur des Fragens gar zu viel werde, sondern daß auch alle Einheit der Haustafel auf diese Art zerrissen werde. Daher möchte Ihre Commission folgenden Vorschlag machen:

Es möge in der Haustafel unter jede Frage Ein Spruch als eigentliche Antwort mit ausgezeichneter Schrift gesetzt werden. Und diesem Einen Hauptspruch sollen dann die anderen Sprüche mit kleinerer Schrift in der Weise nachfolgen, wie in unserm bisherigen Katechismus auf jede Antwort die betreffenden Sprüche

folgten. Jener Eine Hauptspruch müßte schon auf der ersten Unterrichtsstufe gelernt werden, die anderen Sprüche würden dann auf den höheren Stufen dazugelernt werden. Wir haben versucht, nach diesem Plan die ganze Haustafel zu rangiren und beehren uns, diesen Vorschlag Einer hochwürdigen Synode hier in extenso vorzulegen.

I. Die Haustafel.

Frage 107. unverändert.

1. Der Stand der Geistlichen und der Gemeindeglieder.

Frage 108. Was verlangt das Wort Gottes von den Bischöfen, Hirten und Lehrern?

Antwort: Also spricht der Apostel Paulus in der Apostelgeschichte Cap. 20, V. 28: So habt nun acht auf euch selbst und die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eignes Blut erworben hat.

Ephes. 4, 11. 12. Er hat etliche zu . . . . erbauet werde.
1. Tim. 3, 2—4. Es soll aber . . . Ehrbarkeit.
Tit. 1, 9. (Ein Bischof) halte ob . . Widersprecher.
2. Tim. 4, 2. 3. 5. Predige . . . . redlich aus.
1. Petr. 5, 2—4. Weidet die Heerde . . empfangen.

Frage 109. Was verlangt das Wort Gottes von den Gemeindegliedern?

Antwort: Also heißt es in der Epistel an die Hebräer 13, 17: Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen . . . . . das ist euch nicht gut.

Jak. 3, 1. Lieben Brüder . . . empfangen werdet.
Gal. 6, 6. Der aber . . . unterrichtet.
Hebr. 13, 7. Gedenket . . . Glauben nach.

Und weiter schreibt der Apostel Paulus 2. Cor. 26. 27. So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder . . . nach seinem Theil.

Ephes. 4, 15. Lasset uns aber . . . Christus.

2. Der Stand der Obrigkeit und der Unterthanen.

Frage 110. Was verlangt das Wort Gottes von der Obrigkeit?

Antwort: Der Apostel Paulus schreibt an die Römer 13, 4: Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin dir zu gut . . . Böses thut.

Ps. 2, 10. 11. Lasset euch . . . Zittern.

Jes. 1, 17. Trachtet nach Recht . . . Sache.

2. Mos. 18, 21. Siehe dich um . . . richten.

2. Chron. 19, 6. 7. Sehet zu . . . Geschenks.

Frage 111. Was verlangt das Wort Gottes von den Unterthanen?

Antwort: Also schreibt der Apostel Paulus Röm. 13, 1. 2: Jedermann sei unterthan . . . ein Urtheil empfangen.

Sprüche 14, 34. Gerechtigkeit . . . Verderben.

Sprüche 24, 21. Mein Kind fürchte den Herrn und den König und menge dich nicht unter die Aufrührerischen.

Matth. 22, 21. Gebet dem Kaiser . . . Gottes ist.

1. Petr. 2, 13. 14. Seid unterthan . . . den Frommen.

1. Tim. 2, 1–3. So ermahne ich . . . Heiland.

3. Der Stand der Hausgenossen.

Frage 112. Soll nach dem Antrag der Commission ausgelassen werden.

Frage 113. Was lehrt das Wort Gottes von dem heiligen Ehestand?

Antwort: So spricht der HErr 1. Mos. 2, 18. Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei.

Matth. 19, 4—6. Habt ihr nicht gelesen . . . der Mensch nicht scheiden.

Frage 114. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehemännern?

Antwort: Also schreibet der Apostel Paulus Ephes. 5, 25: Ihr Männer liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebt hat die Gemeine und hat sich selbst für sie gegeben.

Col. 3, 19. Ihr Männer . . . gegen sie.

1. Petr. 3, 7. Ihr Männer wohnet . . . verhindert werde.

Frage 115. Was verlangt das Wort Gottes von den Ehefrauen?

Antwort: Das lehrt der Apostel Paulus Ephes. 5,

22. 23: Die Weiber seien unterthan ihren Männern als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt der Gemeine.

1. Petr. 3, 1–5. Desselbigen gleichen . . . unterthan waren.

Frage 116. Was verlangt das Wort Gottes von den Eltern?

Antwort: So spricht der Apostel Paulus Ephes. 6, 4: Ihr Väter reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn.

5. Mos. 6, 6. 7. Diese Worte die . . . aufstehest.

Frage 117. Was verlangt das Wort Gottes von den Kindern?

Antwort: So gebietet der Herr im alten Bunde, 2. Mos. 20, 12: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren . . . dein Gott gibt. Und im neuen Bund heißt es Ephes. 6, 1. 2: Ihr Kinder seid gehorsam . . . Verheißung hat.

Sprüche 30, 17. Ein Auge das . . . aushacken.

Frage 118. Was verlangt das Wort Gottes von den Hausherren und Hausfrauen?

Antwort: Das sagt uns der Apostel Paulus Col. 4, 1: Ihr Herren, was recht und gleich ist, das beweiset den Knechten, und wisset, daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt.

Ephes. 6, 9. Ihr Herren . . . Person.

Frage 119. Was verlangt das Wort Gottes von den Dienstboten?

Antwort: Das lehret der Apostel Paulus Col. 3, 22. 23: Ihr Knechte seid gehorsam . . . und nicht den Menschen.

Ephes. 6, 5–8. Ihr Knechte . . . Freier.
1. Petr. 2, 18. 19. Ihr Knechte . . . Unrecht.

Frage 120. Was verlangt das Wort Gottes von jedem Hauswesen insgemein?

Antwort: Das wird uns vorgehalten in dem Wort des Buches Josua 24, 15: Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen.

Col. 3, 16. 17. Lasset das Wort . . . durch ihn.

Frage 121. Was ist die Summa der Haustafel für die ganze Gemeine der Christen?

Antwort: So schreibt der Apostel Paulus Röm. 13, 9: In dem Wort sind alle Gebote verfaßt: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst.

1. Tim. 2, 1. Haltet an . . Menschen.
1. Petr. 3, 8. 9. Endlich aber seid allesammt . . . beerbet.
1. Petr. 4, 10. 11. Dienet einander . . . Ewigkeit. Amen.

Die auf die Haustafel folgende Frage 122 leitet auf den zweiten Abschnitt, „vom Gebet" über. Ihre Commission glaubte, daß, da ja zur Förderung des neuen Lebens auch noch andre Dinge erforderlich sind als das Gebet, in dieser Frage die Worte „noch besonders" nach „des neuen Lebens" sollten eingeschoben werden.

II. Das Gebet.

In Frage 123 könnte nach der Ansicht Ihrer Commission statt des gar zu kurzen: „mit Gott reden" gesagt werden: „mit Gott, unserm himmlischen Vater in Christo, reden", wodurch das Gebet gleich anfangs als ein christliches bezeichnet sein würde.

In diesem Abschnitte nun findet sich das Gebet des Herrn mit der lutherischen Auslegung. Ihre Commission war einstimmig der Ansicht, daß die Auslegung im heidelberger Katechismus in vielen Fällen vor der lutherischen den Vorzug verdiene wie z. B. in der dritten Bitte, wo Luther sagt:

„Was ist das? Gottes guter gnädiger Wille geschieht wohl ohne unser Gebet, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bei uns geschehe."

Der Heidelberger hingegen:

„Verleihe daß wir und alle Menschen unserm eignen Willen absagen und deinem allein guten Willen ohne alles Widersprechen gehorchen, also daß Jedermann sein Amt und Beruf so willig und treulich ausrichte, wie die Engel im Himmel."

Ebenso bei der vierten Bitte, wo Luther sagt:

„Gott gibt täglich Brod wohl ohne unsre Bitte auch allen bösen Menschen, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er es uns

erkennen lasse, und wir mit Danksagung empfangen unser täglich Brod."

Dagegen der Heidelberger:

„Wollest uns mit aller leiblichen Nothdurft versorgen, auf daß wir dadurch erkennen, daß Du der einige Ursprung alles Guten bist, und daß ohne deinen Segen weder unsre Sorgen und Arbeit noch deine Gaben uns gedeihen und wir derhalben unser Vertrauen von allen Kreaturen abziehen und allein auf Dich setzen."

Ferner konnte sich Ihre Commission nicht verbergen, daß bei allen großen und herrlichen Stellen, welche die lutherische Auslegung enthält, doch auch solche Stellen vorkommen, welche einer Verdeutlichung, selbst einer Verbesserung bedürftig wären. Indessen überzeugten wir uns bei näher eingehender Berathung auf's Deutlichste, daß eine theilweise Aenderung der einmal aus Einem Guß gearbeiteten lutherischen Auslegung durchaus unthunlich sei, wie sich uns denn etwa die Stierischen Aenderungsvorschläge wenig empfehlen konnten. Nur eine kleine Aenderung erlauben wir uns in Vorschlag zu bringen, nämlich das erste Wort der 131. Antwort: „Wo" in „Wenn" zu verändern, da Luther gewiß keinen andern Sinn ausdrücken wollte, als denjenigen, welchen wir heutzutage durch „Wenn" auszudrücken pflegen. Danach nun war es die Ansicht Ihrer Commission, es erübrige nichts, als die lutherische Auslegung entweder ganz und unverändert anzunehmen oder dieselbe ganz zu beseitigen und durch die Heidelberger zu ersetzen. Nun wurde ja gleich Anfangs als Grundsatz ausgesprochen, es solle, wo immer möglich, der ganze Text des lutherischen Katechismus aufgenommen werden, wenn nicht ganz besondere Gründe eine Aenderung oder Auslassung geböten. Solche ganz besondere Gründe glaubte allerdings ein Mitglied Ihrer Commission eben in der Beschaffenheit der Auslegung des Unser Vater zu finden, und proponirte deßhalb die gänzliche Weglassung dieser Auslegung und die Ersetzung derselben durch die heidelberger Auslegung. Alle übrigen Mitglieder jedoch konnten solche besondere Gründe, welche ein Abgehen von dem einmal angenommenen Grundsatz nöthig machten, nicht finden, daher denn der Antrag der Commission dahin geht: „Es möge der ganze Abschnitt des Entwurfs von Frage 126 bis an's Ende unverändert angenommen werden."

Damit war Ihre Commission mit der speciellen Prüfung des Entwurfes zu Ende gekommen, und konnte diese Arbeit nicht anders beschließen, als mit herzlichem Dank gegen Gott, daß Er es den Mitgliedern des Großh. Oberkirchenrathes gelingen ließ, ein nach Form und Inhalt so vorzügliches Werk, welches gewiß unter unserm Volk vielen Segen stiften wird, zu schaffen.

Es erübrigte nun nur noch, daß Ihre Commission auf Grund des in der Vorlage des Großh. Oberkirchenrathes Seite 58 unter Zahl 6 Gesagten über die Art der Beifügung der biblischen Sprüche berieth. Die Frage war: Erscheint es zweckmäßig, dem Katechismus ein eignes Spruchbüchlein beizufügen? Ein solches könnte auf verschiedene Weise eingerichtet werden. Man könnte ihm die chronologische Ordnung geben, so daß zuerst alle Sprüche aus der Genesis und zuletzt alle aus der Apokalypse hintereinander stünden. Dafür jedoch konnte sich Ihre Commission im Hinblick auf die Unbequemlichkeit beim Gebrauch nicht entscheiden. Man könnte das Spruchbuch ferner nach irgend welchen beliebigen Rubriken ordnen: Kreuzsprüche, Trostsprüche u. s. w. Da aber hier die Unbequemlichkeit im Gebrauch noch größer werden würde als bei der erstgenannten Art, so glauben wir auch dieß nicht empfehlen zu können. Es würde also nur erübrigen, die Sprüche nach den Fragen des Katechismus zu ordnen. Da sehen wir nun aber nicht ein, warum die Kinder genöthigt werden sollen, bei jeder Frage in das Spruchbuch hineinzublättern und dann wieder zurück in den Katechismus. Wir glauben vielmehr, man sollte die Idee eines Spruchbuches ganz fallen lassen, und die Sprüche, wie in dem bisherigen Katechismus, unter jede einzelne Frage setzen.

Ferner glauben wir beantragen zu dürfen, daß bei der Auswahl der Sprüche Folgendes beobachtet werden möchte:

1. Es sollte auch wieder ein Unterschied gemacht werden zwischen Sternsprüchen und anderen Sprüchen. Es könnten dann noch weitere Sprüche, auch längere Stellen der heiligen Schrift, wie etwa der ganze 23. Psalm und ähnliche, nur citirt und nicht ausgedruckt werden. Diese sollten dann nicht in der Volksschule auswendig gelernt werden, sondern könnten bei weiterem Unterricht oder beim häuslichen Gebrauch des Katechismus nachgeschlagen werden.

2. Der bisherige Katechismus enthält 312 Sternsprüche und

268 andere, in Summa 580 Sprüche. Es ist durchaus wünschenswerth, daß die Masse der Sprüche im neuen Katechismus bedeutend geringer werde. Die ganze Masse der auswendig zu lernenden Antworten im neuen Katechismus verhält sich zu der im alten wie 3 : 5. Diese Angabe ist genau und zuverlässig. „Es hat's einer ausgerechnet." Wenn nun die Masse der Sprüche vermindert wird, so wird es sich so herausstellen, daß die Kinder kaum halb so viel auswendig lernen müssen, als bisher.

3. Zur Erleichterung der jetzt in den Schulen befindlichen Kinder würden bei der Auswählung der Sprüche diejenigen ganz besonders zu berücksichtigen sein, welche im bisherigen Katechismus standen.

Schließlich glaubt Ihre Commission noch in Beziehung auf den Druck und Vertrieb des Katechismus folgende Wünsche aussprechen zu dürfen:

1. Es möchten die Lettern mit welchen der Entwurf gedruckt ist, für die Sprüche angewendet werden, für die Antworten aber etwas größere gewählt werden, etwa die welche von §. 6 — 9 für die Worte genommen sind: „das erste Gebot." ꝛc.

2. Es möchte der Preis so billig gestellt werden, als es bei einem deutlichen Druck und festen Papier nur irgend zu erreichen ist. Es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, daß der neue Katechismus in keinem Falle mehr als einen Batzen kostete.

Nach diesem allem nun geht der Schlußantrag Ihrer Commission einstimmig dahin: „Hochwürdige Synode wolle nach vorausgegangener Prüfung der von der Commission gemachten Aenderungsvorschläge den „Entwurf eines Katechismus für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden" annehmen und die Sanction für denselben bei Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten unterthänigst nachsuchen."

Wir sind gewiß, daß ein solcher Beschluß im ganzen Lande aufrichtige Freude hervorrufen und daß er eine Quelle des Segens werden wird wie für das jetzige, so auch für die kommenden Geschlechter.

Carlsruhe, den 28. Juni 1855.

Lic. Plitt.

C. Verhandlung im Plenum der Synode.

Der Berathung über den Katechismus waren die Plenarsitzungen vom 5., 6., 7., 9. und 10. Juli gewidmet, und zwar die erste dieser Sitzungen dem allgemeinen Theil der darauf bezüglichen Vorlage, dem speciellen Theil die übrigen.

A. Allgemeiner Theil.

Zunächst wurden zur Präcisirung des Commissionsantrags von dem Präsidium folgende zwei Hauptfragen zur Discussion und beziehungsweise Abstimmung gebracht:

1. Erachtet die Synode eine Abänderung in Beziehung auf den Landeskatechismus überhaupt für nothwendig?

und, da diese Frage einstimmig bejaht wurde,

2. Ist das, was in der Vorlage des Oberkirchenrathes in Betreff der möglicherweise einzuschlagenden Wege gesagt wird, erschöpfend und wird insbesondere der, zum wirklichen Vollzug empfohlene Weg, nämlich der einer Verschmelzung der beiden alten Confessionskatechismen zu einem selbstständigen Ganzen, als zweckmäßig anerkannt?

Diese Frage rief eine ausführliche und lebhafte Discussion hervor. Nachdem zuerst ein Redner sich mit dem dem Entwurf zu Grunde liegenden Princip, sowie mit der Durchführung desselben einverstanden erklärt hatte, spricht sich ein anderer dagegen aus. Er erkennt zwar die Mängel des eingeführten und das Bedürfniß nach einem neuen bessern Katechismus an, glaubt aber, der eingeschlagene Weg der Verschmelzung beider alten Confessionskatechismen werde nicht, wie man hoffe, die Union befestigen, sondern lasse eher das Gegentheil befürchten. Sodann aber fehle dem Entwurf ein rechter einheitlicher Grund, von dem er ausginge. Der Redner wünscht daher einen Katechismus, in welchem die Fragen in wohldurchdachte wissenschaftliche Fassung gebracht, die Antworten aber durchaus in Bibelworten gegeben würden.

Das Bedenken in Bezug auf den Bestand der Union theilt auch noch ein weiterer Redner: Beide Theile würden wohl

über das ihrer Confession Angehörige sich freuen, aber eben so sehr auch Specifisches aus ihren alten Katechismen vermissen. So sehr der Entwurf hinsichtlich seines kleineren Umfanges und seiner wahrhaft volksthümlichen Sprache einem unbezweifelbaren Bedürfniß entspreche, möchte doch bei Reformirten und Lutheranern ein gewisses Heimweh nach ihrem confessionell Eigenthümlichen hervorgerufen werden.

Hiergegen wurde von einem andern Abgeordneten geltend gemacht: Mangel an einheitlicher Grundlage könne dem Entwurf nicht vorgeworfen werden: denn solche lasse sich nicht besser erzielen, als durch die in demselben angenommene Eintheilung des heidelberger Katechismus. Durch Antworten bloß in Bibelsprüchen werde nicht ein Katechismus, sondern nur ein Spruchbuch geschaffen, während schon die General-Synode von 1821 anerkannt habe, daß formulirt werden müsse. Wissenschaftliche, systematische Fragestellungen aber seien für ein Kinderlehrbuch nicht geeignet.

Diesem Vortrag schloß sich ein weiterer Redner an mit der Bemerkung: Die Lehre der heiligen Schrift sei durch die Kirche formulirt, und ein Katechismus müsse vor allem eine klare, positive, kindliche Sprache führen. Das confessionelle Sonderbewußtsein sei, besonders in den Landgemeinden, fast ganz verschwunden, und eine Gefahr für die Union sei bei Einführung eines Katechismus nach Maaßgabe des Entwurfs nicht zu befürchten.

Sodann führte Prälat Ullmann Folgendes aus: Das befürchtete confessionelle Heimweh braucht nicht erst geweckt zu werden, sondern ist theilweise bereits vorhanden: denn eine große Zahl von Geistlichen sowohl als Gemeindegliedern bewahrt immer noch eine besondere Anhänglichkeit an die alten Katechismen, namentlich an den lutherischen, bis zu einem gewissen Grade aber auch an den heidelberger. Dem gegenüber ist aber auch zu hoffen, daß die Sehnsucht nach jenen Erbgütern gerade in einem nach Maaßgabe des vorgelegten Entwurfs gestalteten neuen Katechismus ihre Befriedigung finden wird.

Was den Vorschlag betrifft, die Antworten im Katechismus lediglich in Worte der heiligen Schrift einzukleiden, so darf ja gewiß der Katechismus kein bloßes Spruchbuch sein, vielmehr muß derselbe eine Erklärung der Hauptstücke des christlichen Glaubens

enthalten. Dieß ist seine historisch wohlbegründete Bedeutung. Wir haben katechetische Bearbeitungen der christlichen Lehre aus allen Perioden der christlichen Kirche.*) Geht man aber dieselben der Reihe nach durch, so findet sich nirgends der vorgeschlagene Gedanke in Anwendung gebracht, nirgends eine bloße Zusammenstellung von Bibelstellen, sondern immer eine mit eigenen Worten gegebene Erklärung der Grundlehren des Glaubens. Aber dieses Geschichtliche, wie Alles, was sich im Laufe der Zeiten so constant erhalten hat, hat auch seinen guten Grund, seine innere Nothwendigkeit. Der Katechismus soll nicht bloß referiren, sondern er soll vor Allem bekennen, aus dem eigenen Gemüth, aus dem lebendigen Glauben heraus, wie es der Apostel Petrus in dem von ihm ausgesprochenen Grundbekenntniß, wie es die Kirche zu allen Zeiten gethan hat. Und nicht bloß bekennen muß der Katechismus, er muß auch erklären. Die heilige Schrift ist zwar die Grundlage des ganzen christlichen Glaubens, des individuellen wie des gemeinsamen; aber sie stellt den Glaubensinhalt nicht dar als artikulirte Lehre, sondern in geschichtlicher Form, im unmittelbaren Ausdruck des lebendigen persönlichen Glaubens. Daher bedarf es einer Erklärung in Beziehung auf das Einzelne und einer Zusammenfassung des Hauptinhalts im Ganzen. Denn Lehre ist doch nöthig für die Heranbildung der Glieder der Kirche. Diese Lehre aber, diese Erklärung kann unmöglich wiedergegeben werden mit den Worten dessen, was eben erklärt werden soll. Endlich soll der Katechismus auch persönliches Glaubensleben erwecken, erziehen zu recht lebendigem Glauben. Das kann er aber nur dann, wenn in ihm ein gläubiges Herz pulsirt, wenn er selbst der Ausdruck lebendigen persönlichen Glaubens ist, wenn er das, was diesen Glauben wirkt, aus dem eignen Inneren heraus darbietet.

Der Gedanke eines Spruchbuchs also ist kein historischer, kein kirchlicher, er ist vielmehr ein moderner, in gewissem Sinne ein unkirchlicher. Derselbe ist offenbar aus einer gewissen Verlegenheit und Unsicherheit hervorgegangen. Man scheut sich, in dem Streite der theologischen Parteien eine bestimmte Glaubensauffassung auf-

---

*) Hier wurde eine Reihe von geschichtlichen Beispielen angeführt, worauf ein späterer Redner Bezug nahm, die jedoch der Kürze wegen wegblieben.

zustellen, und will sich darum lieber auf Worte der heiligen Schrift ohne alle Erklärung zurückziehen. Und wie dieser Gedanke aus einer Unsicherheit geboren ist, so setzt er auch nichts Klares und Bestimmtes, sondern kann nach den verschiedensten Seiten gewendet werden. Ich habe die tiefste Ehrfurcht vor der heiligen Schrift, aber doch bin ich auch des Satzes eingedenk:

Hic liber est, in quo sua dogmata quisque
Quaerit, invenit pariter quisque sua.

Wenn nach diesem Princip ein Katechismus geschaffen werden soll, so kann eben so gut ein katholischer als ein evangelisch-protestantischer, eben so gut ein rationalistischer als ein supranaturalistischer oder mystischer aus der heiligen Schrift gezogen werden. Ein Gedanke aber von solcher Dehnbarkeit, daß alles Mögliche aus ihm gemacht werden kann, wird in der Ausführung nicht genügen können. Wir wollen allerdings einen christlich biblischen Katechismus, aber wir wollen denselben zugleich für unsre evangelische, speciell für unsre unirte Kirche, und darum auch auf den Grundlagen und nach den Grundsätzen dieser Kirche. Auch würde, was schließlich noch zu erinnern, der vorgeschlagene Weg dem obersten Postulat der Lehrbuchscommission von 1821, daß in dem neuen Unionskatechismus die beiden Confessionskatechismen zusammenfließen und zusammenwirken sollten, nicht entsprechen. Ja, da der jetzige Landeskatechismus es wenigstens anstrebt, zu bekennen, zu erklären, die Sprache des persönlichen Glaubens zu reden, so würde ein solcher Spruchbuchskatechismus, der nicht einmal einen Versuch zu allem dem machte, nicht ein Fortschritt, sondern vielmehr ein Rückschritt hinter den jetzigen Katechismus sein. Hiernach vermag ich nur aufzufordern, entweder den von dem Kirchenregiment vorgeschlagenen Weg zur Gewinnung eines neuen Katechismus mitzubetreten, oder einen andern Weg vorzuschlagen, der wenigstens besser wäre als der von mir bekämpfte.

Dieser Ausführung des Prälaten Ullmann schlossen sich mehrere Mitglieder der Synode in längerem oder kürzerem Vortrag an. Von ihnen wurde besonders geltend gemacht, daß der Entwurf unverkennbar einen guten Einheitsgrund habe und zwar ebensowohl einen historischen, als einen innerlichen; zugleich aber auch die feste Zuversicht ausgesprochen, der neue Katechismus werde nicht

nur das erwähnte Heimweh nach den alten Katechismen stillen, sondern gewiß eine rechte Erquickung sein für Geist und Herz.

Außerdem machte noch ein Mitglied der Kirchenbehörde darauf aufmerksam, daß in dem letzten Decennium die beiden Confessionskatechismen, ganz besonders aber der lutherische, vielfach im Lande verbreitet worden seien, was man nicht zu hindern im Stande sei. Dadurch sei allerdings bei Vielen ein gewisses Heimweh nach den alten Katechismen entstanden, das aber gewiß nicht dadurch aufhöre, daß man ihm in keiner Weise entgegen komme, sondern, falls es unbefriedigt bleibe, weit mehr geeignet sei, die Union zu gefährden, als wenn die beiden alten Katechismen so mit einander verschmolzen würden, daß jede Confession ihre Befriedigung darin finden könne.

Dagegen wiederholt ein weltliches Mitglied die bereits mehrfach bekämpfte Befürchtung und fügt noch das Weitere hinzu: Es sei auch eine vermehrte Spannung gegenüber den Katholiken zu besorgen vermöge der schärferen Hervorhebung der specifisch protestantischen Lehren.

Sodann wird von einem geistlichen Abgeordneten der Entwurf unter Anerkennung seiner Zweckmäßigkeit einer Erörterung unterworfen in Betreff

1. seiner Entstehung,
2. seiner Gestalt,
3. seiner Einführung.

In ersterer Beziehung spricht derselbe folgende Wünsche aus: Es hätten, wenn es anders die Zeit möglich gemacht, auch die Diöcesansynoden darüber gehört werden mögen; sodann hätte man lieber noch zuwarten sollen, bis ein gemeinschaftlicher südwestdeutscher evangelischer Katechismus zu Stande zu bringen gewesen wäre; und endlich wäre es auch gut gewesen, wenn die vor der Union sonst noch vorhandenen Katechismen, wie außer dem lutherischen auch der Eisenlohr'sche und die Pfälzer Bearbeitung des luther'schen von 1777, ferner die drei Würtembergischen Katechismen, und endlich nicht nur in Beziehung auf Sinn und Geist, sondern auch in Beziehung auf das Wort die Augsburgische Confession geeignete Berücksichtigung bei dem Entwurfe gefunden hätten.

In Betreff des zweiten Punktes, der Gestalt des neuen Ka-

techismus, wünschte der Redner die Einführung eines kleinen Lehrbuchs, wie solches von der unirenden General-Synode von 1821 versprochen worden.

Rücksichtlich des dritten Punktes, der Einführung des neuen Katechismus, schlug derselbe vor, etwa einen Auszug aus dem Entwurfe zu machen und ersteren in den unteren Schulklassen, letzteren aber erst bei den Confirmanden und in den oberen Klassen in Anwendung zu bringen.

Hiergegen wurde von Prälat Ullmann ausgeführt, daß die in Rede stehende Vorlage sich auf eine rechtlich-kirchliche Grundlage basire, auf die General-Synode von 1821 und auf die bestimmt ausgesprochenen Wünsche der Diöcesansynoden. Würde man jetzt den Entwurf nochmals den Diöcesansynoden vorgelegt haben, so wäre der Zeitpunkt, da die General-Synode versammelt werden konnte, wieder ungenützt verstrichen und die Sache somit nahezu ad calendas graecas verschoben worden.

Den weiteren Wunsch anlangend, so viel möglich Gemeinsames in der deutschen evangelischen Kirche zu erstreben, so habe man auch diesen nicht außer Acht gelassen; es sei vielmehr im Jahre 1853 in Heidelberg eine Anzahl von Mitgliedern aus den Kirchenbehörden von Baden, Nassau, Hessen-Darmstadt und Rheinbayern zusammengetreten und man sei bei dieser Berathung über den zu befolgenden Modus, nämlich eine Verschmelzung der beiden Confessionskatechismen, im Wesentlichen vollkommen einig gewesen. Da jedoch von einer Seite her schon ein fertiger, von der betreffenden Landessynode bereits approbirter Entwurf sei vorgelegt worden, so würde nur erübrigt haben, eben diesen Entwurf anzunehmen. Dieß hätte jedoch das diesseitige Kirchenregiment nach seinem Dafürhalten nicht füglich thun können. Hätte man nun mit den übrigen Kirchenregierungen noch weitere Verhandlungen anknüpfen wollen, so würde auch dadurch unmöglich gemacht worden sein, den gegenwärtigen Zeitpunkt gehörig zu benützen. Daher habe die Kirchenbehörde geglaubt, sofort in einer unseren Bedürfnissen entsprechenden Weise ohne längeres Zögern vorgehen zu sollen.

Rücksichtlich der Bemerkung endlich, es hätte dem neuen Katechismus eine breitere Grundlage gegeben werden können, stellt der Redner entgegen, daß bei der Bearbeitung des Entwurfs die angeführten

weiteren Katechismen wohl auch in's Auge gefaßt und keineswegs ganz ignorirt worden seien, daß jedoch eine wörtliche Aufnahme von Stellen aus so vielen Katechismen die Einheit gestört und die Sache allzu bunt gemacht haben würde. Was aber die Augsburgische Confession betreffe, so sei ja doch der Sinn des Beschlusses von 1821 nicht der, daß Stellen aus derselben wörtlich in den Katechismus sollten aufgenommen werden, sondern vielmehr der, daß der Katechismus im Geist der Augsburgischen Confession gehalten sein solle. Und diese Forderung sei durch den Entwurf um so mehr erfüllt, als der Verfasser des einen von den beiden zu Grunde gelegten Katechismen, Luther, ausdrücklich erklärt habe, er stimme vollkommen mit der Augsburgischen Confession überein, und die Verfasser des andern, des Heidelberger, mit ihrem Churfürsten Friedrich III. ebenfalls wiederholt ihre Zustimmung zu derselben ausgesprochen haben. Uebrigens fehle es in dem Entwurfe selbst nicht an wörtlichen Beziehungen auf die Augsburgische Confession, wie z. B. in der Lehre von der Kirche.

Hierauf wurden noch von verschiedener Seite die zur Sprache gebrachten Bedenken gegen Einführung eines nach den Grundsätzen der Vorlage bearbeiteten neuen Katechismus bekämpft und sodann die Discussion über den Gegenstand im Allgemeinen durch einen kurzen Vortrag des Berichterstatters geschlossen. Derselbe sagte:

Da die erste der Versammlung von dem Präsidium vorgelegte Frage einstimmig bejaht worden, wolle er kein Wort mehr hinzufügen, weder zum Tadel noch zum Lobe des bisherigen Katechismus.

Was aber die zweite Frage betrifft, so könne er nicht umhin seine hohe Freude darüber auszusprechen, daß wir doch nicht, wie es nach den Aeußerungen eines der zuerst aufgetretenen Redners hätte scheinen mögen, in gänzlicher Rathlosigkeit geblieben seien: denn wenn wir, wie dieser frühere Redner gethan, erklären wollten, den alten Katechismus können wir nicht behalten, den Entwurf des Großh. Oberkirchenraths können wir nicht annehmen, und einen andern Vorschlag zu machen sind wir ebenso außer Stande, als dem Vorschlag eines Spruchbuchskatechismus beizustimmen, so wäre das doch nichts anderes, als daß die evangelische Kirche in Baden sich

vor ganz Deutschland bankrott erklärte. Das übrigens müsse er sagen, wenn auf einen Spruchbuchkatechismus hätte eingegangen werden wollen, dann würde er sogleich noch einen Schritt weiter gegangen sein, und für sich nicht eine von Menschen gemachte Spruchsammlung, sondern die ganze Bibel gefordert haben. Aber er wolle das nicht; denn, obgleich er glaube, daß es jedem Vater, der sein eigen Kind unterrichte, freistehe, den Katechismus bei Seite zu legen, und nur die Bibel zu gebrauchen, so sei es doch etwas ganz anderes, wenn der Diener der Kirche Kinder unterrichte, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind. Der bedürfe eines kirchlich-autorisirten, wirklichen Katechismus, nicht nur, damit sein eigenes Gewissen salvirt sei, sondern auch damit die Eltern der Kinder eine Garantie hätten in Betreff des Unterrichts ihrer Kinder. Uebrigens könne er nicht begreifen, wenn doch die von dem Herrn Prälaten genannten Väter und Reformatoren, denen niemand das Material zurecht gemacht habe, einen formulirten katechetischen Unterricht zu Stande gebracht hätten, warum wir das nicht können sollten, da uns das herrlichste, schon zubereitete Material vor der Hand liege.

Wir haben ja nur, fährt der Redner fort, die köstlichen, von Luther, Olevian und Ursin behauenen Marmorblöcke gehörig aufeinanderzufügen. Wir brauchen nur in das Haus einzuziehen. Und wenn wir einziehen, dann wird der Lutheraner und der Reformirte sagen: Ei, wie ist das Haus so bekannt, wie ist es darin so heimlich! Darin sind wir ja als Kinder vor 40—50 Jahren schon gewesen.

Das übrigens begreife ich nicht, wie man fürchten kann, es werde unsere katholischen Nachbarn verdrießen, wenn wir uns unser Haus recht wohnlich und nach unserem Geschmack einrichten. Vielmehr habe ich in viel schwierigeren confessionellen Verhältnissen, als die unseres Vaterlandes sind, in denen ich früher gestanden, gelernt, daß der confessionelle Friede gerade dadurch am besten gefördert wird, daß jeder Theil in seinem eigenen Revier recht gewissenhaft seine Pflicht thut, daß der Katholik ein wahrer und guter Katholik, der Protestant ein wahrer und guter Protestant ist. So wollen wir denn, schloß der Redner, im Namen Gottes in das neue Haus einziehen! Es wird uns und unsern Kindern darin wohl sein.

Darauf wurde zur Abstimmung geschritten und die Frage:

„Ist die Synode damit einverstanden, daß die Einführung „eines neuen Katechismus im Allgemeinen in der von dem „Großh. Oberkirchenrath vorgeschlagenen Weise bewirkt „werde?"

mit allen gegen drei Stimmen bejaht.

B. Specieller Theil.

Bei der Berathung des Einzelnen, die sich durch eine Reihe von Plenarsitzungen hindurchzog, wurden nicht nur die Anträge des Commissionsberichtes meist angenommen, sondern auch noch andere Verbesserungsvorschläge gemacht, welche die Zustimmung der Synode erhielten. Zu einem großen Theil waren diese Aenderungen mehr formeller Art und betrafen nicht das Wesentliche des Inhalts. Es scheint nicht erforderlich, alle weniger erheblichen Einzelheiten hier zu berühren, vielmehr wird es genügen, die wichtigeren Punkte zusammenfassend hervorzuheben.

1. Die Worte: „Im Namen Jesu!" über den Eingang zu setzen, hatte die Commission nicht förmlich beantragen wollen; als jedoch ein Mitglied der Synode unter Adoptirung der im Bericht angeführten Gründe den Antrag darauf stellte, wurde dieser mit großer Majorität angenommen.

2. Die Erwähnung des „Teufels" wurde bei Frage 3 von einem weltlichen Abgeordneten beanstandet, dagegen bei Frage 29 und 30 von einem geistlichen Abgeordneten vermißt.

Der erstere spricht sich dahin aus: Der Ausdruck „Teufel" gehöre einer vergangenen Zeit an und passe nicht mehr für die jetzige, auch sei es nicht nothwendig, die Symbole buchstäblich zu wiederholen. Hiergegen wurde von verschiedenen Seiten her darauf hingewiesen, daß die fragliche Lehre unbestreitbar biblisch sei und darum volle Berechtigung habe, im Katechismus zu stehen; sie komme nicht vereinzelt in der heiligen Schrift vor, sondern ziehe sich durch das Ganze derselben hindurch und habe auch eine tiefe speculative Bedeutung. Die Synode beschloß hierauf die Beibehaltung des Ausdrucks mit entschiedener Majorität.

Dem geistlichen Abgeordneten schien aus der Antwort

zu Frage 29 abgeleitet werden zu können, daß die ersten Eltern aus eigenem Antrieb gefallen seien, während sie nach der Schrift von Außen, d. h. vom Teufel, verleitet worden; es solle daher zwischen Frage 29 und 30 die Lehre vom Teufel zum Ausdruck kommen. Dem wurde jedoch entgegengestellt, daß die gedachte Lehre nicht zu den Fundamental-Artikeln gehöre, und in einem Katechismus nicht alles, wie in einer Dogmatik aufgenommen werden müsse; auch in den symbolischen Büchern unserer Kirche, die die Grundlage unseres Katechismus bilden, sei die Lehre vom Teufel nicht in einem besonderen Artikel oder in besonderen Fragen behandelt, ihre Aufnahme in den Entwurf würde also ein novum gewesen sein. Hierauf wurde der Antrag zurückgezogen.

3. Bei dem Abschnitt über das Gesetz (Frage 6—22) erhob sich die, auch von dem Kirchenregiment schon vorher erwogene, sowie in den Commissionssitzungen eingehend erörterte Frage, ob für die Aufzählung der zehn Gebote die lutherische oder die reformirte Eintheilungsweise in Anwendung zu bringen sei?

Zunächst wurde von einem Mitgliede der Commission erläutert, wie es gekommen, daß die Majorität der Commission zwar die reformirte Eintheilung als die relativ richtigere anerkannt und dann doch, scheinbar inconsequenter Weise, für die Einführung der lutherischen Eintheilung gestimmt habe. Allerdings hätten sämmtliche Mitglieder der Commission die reformirte Eintheilung, wenn auch nicht für die absolut richtige, so doch für die relativ richtigere gehalten; auch zähle die reformirte überhaupt unter lutherischen Theologen manche Freunde. Kirchliche Anerkennung jedoch habe dieselbe in keiner lutherischen Kirche gewonnen. Vor allem komme es aber bei dieser Frage auch darauf an, was bei uns Sitte und Gebrauch geworden, und da lehre die Erfahrung, daß die reformirte bei uns keinen Eingang gefunden, während die lutherische unbedingt die gebräuchlichere, nicht nur bei vormals Lutherischen, sondern auch bei vielen vormals Reformirten geworden sei, so daß die Einführung der reformirten in vielen Gemeinden Verwirrung hervorrufen würde. Auch ziehe gerade das Volk bei uns seine Erbauung und religiöse Belehrung meist aus Büchern, denen die lutherische Eintheilung zu Grunde liegt. Aus diesen

Gründen müsse er wünschen, daß dem Majoritätsantrag beigetreten werde.

Nachdem sich diesem Vorschlag einzelne weitere Redner unter besonderer Betonung des kirchlich praktischen Standpunktes angeschlossen, und ein weltlicher Abgeordneter unter Anderem auch darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die lutherische Eintheilung in der ganzen deutschen Literatur Eingang gefunden habe, ergreift Prälat Ullmann das Wort, um zunächst dem Minoritätsantrag auf Einführung der reformirten Eintheilung einige Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Frage im Allgemeinen — sagt derselbe — ist noch eine offene, die Ansichten schwanken noch. Es ist jedoch eine vollendete Thatsache, daß die reformirte Eintheilung bei lutherischen Theologen immer mehr Raum gewonnen hat, während mir nicht bekannt ist, daß reformirte Theologen sich für die lutherische erklärt hätten. Mir selbst scheint die reformirte unzweifelhaft die richtigere, die wissenschaftlich mehr gerechtfertigte. Was aber die Gelehrten als das Bessere anerkannt haben, das sollte, wie ich glaube, auch dem Volke dargeboten werden. Wir haben nicht etwa die Aufgabe, in Allem der herrschenden Sitte nachzugeben, es liegt uns auch ob, dem, was wir als das Richtigere erkannt, auf angemessene Weise Bahn zu machen.

Hierauf wird von einem Mitgliede der Synode insbesondere auch noch auf die anerkannte praktische Schwierigkeit hingewiesen, welche sich bei der lutherischen Eintheilung in Bezug auf die Auseinanderhaltung des 9. und 10. Gebots ergebe; auf der andern Seite aber von einem weiteren Abgeordneten sowohl die große pädagogische Bedeutung einer Entscheidung für die eine oder die andere Eintheilung, als auch namentlich das maaßgebende Gewicht des kirchlichen Usus und zugleich der Umstand hervorgehoben, daß auch die Katholiken die nämliche Eintheilung haben, welche lutherischerseits adoptirt ist, so daß auch aus diesem Gesichtspunkte, mit Rücksicht vornehmlich auf die vielen gemischten Ehen, die lutherische Eintheilung den Vorzug verdiene.

Die weitere Discussion über die vorliegende Frage erklärt sich im Wesentlichen im Sinn der letzten Redner, und erhält ihren Abschluß durch die Hinweisung eines Mitgliedes der Oberkirchenbehörde darauf, daß es sich hier eigentlich doch nur um

Formelles handle, und daß man sich deßhalb nicht länger dabei aufhalten möge, welcher Wunsch von dem Berichterstatter der Commission, der allein die Minorität in derselben vertritt, vollkommen getheilt wird, unter dem Beifügen, es werde ihm, da doch die Frage nur formeller Natur sei, nicht so sehr schwer, von seinem Wunsche, die reformirte Eintheilung aufgenommen zu sehen, abzustehen.

Darauf wird der Majoritätsantrag der Commission, welcher auf Anwendung der lutherischen Eintheilung geht, zur Abstimmung gebracht, und mit großer Majorität angenommen.

4. Die Antwort auf Frage 10 scheint einem geistlichen Mitgliede der Synode mißdeutbar, da die Worte „daß wir ihn weder abbilden" ꝛc. so verstanden werden könnten, als ob Gott gar nicht abgebildet werden dürfe. Der Redner stellt an die Commission die Frage, ob sie die betreffenden Worte im Sinne der reformirten Kirche verstanden wissen wolle, und schlägt vor statt ihrer zu setzen: „daß wir uns weder ein Bildniß von ihm machen, um es anzubeten" ꝛc.

Der Berichterstatter erklärt hierauf, die Commission habe auf eine theologische Controverse nicht eingehen wollen; ihre Ansicht sei gewesen, daß durch die Fassung des Entwurfs gegen keine der beiden verschiedenen Ueberzeugungen etwas präjudicirt werde, daher wohl beide sich bei dieser Fassung beruhigen könnten.

Ein weiterer Redner macht geltend, daß Gott allerdings nicht könne abgebildet werden und erklärt, mit der Lehre, daß Gott irgendwie eine Natur oder Leibhaftigkeit zukomme, könne er nicht einverstanden sein. Gott sei Geist. Er sei dafür, daß man die Fassung des Entwurfs beibehalte. Von einer andern Seite wird noch ausgeführt, daß das Mosaische Gebot allerdings nicht bloß sagen wolle: „du sollst dir kein Bildniß machen, um dasselbe anzubeten ꝛc.", sondern daß durch dasselbe jede Abbildung Gottes absolut verboten sei, wie denn auch in der Stiftshütte wohl Kreaturen abgebildet gewesen seien, aber niemals Jehova selbst.

Prälat Ullmann macht sodann darauf aufmerksam, daß die Antwort zur Frage 10 aus dem heidelberger Katechismus aufgenommen worden, daß man aber gegen die dortige schärfere Fassung absichtlich den Gedanken durch die in dem Entwurf vorge-

schlagene Aenderung habe mildern wollen, in der Ueberzeugung, daß nicht jede bildliche Darstellung Gottes durch den Katechismus unbedingt verworfen, gewissermaßen anathematisirt werden dürfe. Man müsse hier zwei Gebiete wohl unterscheiden, das der Kunst und das der Kirche; was auf dem letztern allerdings nicht berechtigt erscheine, möchte doch dem ersteren nicht versagt werden dürfen.

Das eben aufgestellte Princip der Unterscheidung wurde jedoch von dem Antragsteller in Zweifel gezogen, indem derselbe entgegenhielt, daß die zehn Gebote nicht nur für das kirchliche Gebiet im engeren Sinn gegeben seien, sondern für das ganze Leben der Kirchenglieder.

Da eine sofortige Einigung der widerstreitenden Ansichten nicht vorauszusehen war, wurde dieser Gegenstand um seiner nicht zu verkennenden Bedeutung willen noch einmal an die Comission verwiesen. Diese, wiewohl sie auf die hier zu Tage getretene theologische Meinungsverschiedenheit lediglich nicht einzugehen beabsichtigte, glaubte doch eine Aenderung jenes Ausdrucks vorschlagen zu können, welcher, bei allerdings nöthiger gegenseitiger Nachgiebigkeit, beide Seiten befriedigen dürfte, nämlich in der Weise: daß, statt „abbilden" gesagt würde „durch Abbildung verehren".

Der Antragsteller fand aber auch diesen Ausdruck immer noch mißdeutbar und wünschte, daß man sagen möge „in Bildern verehren". Auch wurde vorgeschlagen, das Wort „verehren" mit dem Wort „anbeten" zu vertauschen. Da jedoch auch gegen diesen Vorschlag sich Bedenken erhoben, so wurde dieser Gegenstand unter Hinweisung auf die Feinheit der hier in Frage stehenden Distinctionen nochmals der Commission zur Vorberathung zugewiesen.

Die Commission fand zwar nach wiederholter, eingehender Erwägung die ganze Sache nicht von bedeutendem Belang, glaubte jedoch für den Fall, daß der Entwurf nicht unverändert wolle angenommen werden, noch einen Aenderungsvorschlag machen zu können, nämlich zu sagen: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir ihm weder durch Abbildung dienen, noch ihn auf irgend eine andere Weise ꝛc."

Nachdem hierauf die zuerst der Synode vorgelegte Frage: ob die Fassung des Entwurfs beibehalten werden solle, von der Majorität der Versammlung verneint war, wurde der letzte Aende-

rungsvorschlag der Commission mit entschiedener Stimmenmehrheit angenommen.

5. Bei dem Abschnitt über die Sünde erschienen einem weltlichen Mitgliede die Fragen und Antworten 25, 27 und 29 zu hart, da sie von einem Fluche, von einer Verdammniß zu reden schienen, die für alle Menschengeschlechter aus dem ersten Sündenfall hervorgegangen, was er mit der Gnade und Barmherzigkeit Gottes nicht zu vereinigen vermöge.

Hierauf wurde von einem andern Abgeordneten erwidert, die Lehre, an welcher der Vorredner und mit ihm Viele Anstoß nähmen, sei nicht die so tief in der heiligen Schrift begründete Lehre von der angeborenen Sündhaftigkeit und von der Nothwendigkeit der Wiedergeburt, sondern die Lehre von einer Erbschuld (reatus peccati Adamitici). Die Consequenzen derselben seien aber selbst von der Kirche, in deren Symbolen sie allerdings enthalten sei, nie gezogen worden; schon seit 150 Jahren sei sie aus der Theologie verschwunden und nicht mehr als biblisch festgehalten worden; auch der vorliegende Katechismusentwurf enthalte sie nicht.

Prälat Ullmann bemerkt dabei noch, die Lehre von einer angeerbten Sündhaftigkeit sei in der heiligen Schrift und in den Bekenntnissen der Kirche bestimmt ausgesprochen, dürfe also auch in einem kirchlichen Katechismus nicht fehlen; die Lehre von einer angeerbten Verdammniß und Erbschuld dagegen sei als eine freie anzusehen und gehöre deßhalb nicht in den Katechismus, wie denn auch in dem Entwurf nirgends die Rede von ihr sei. Mit diesen Erläuterungen erklärt sich der erstere Redner befriedigt.

6. Die vom heiligen Abendmahl handelnden Fragen 84 bis 90 einschließlich sind wörtlich aus der Unions-Urkunde in den Entwurf herübergenommen; die Commission war mit der Vorlage einverstanden, daß diese Fragen nicht alle von gleicher Wichtigkeit und Bedeutung für die Union seien, auch erkannte sie eine Aenderung der Fragen 84, 89 und 90, die keine dogmatische Bedeutung haben, für wünschenswerth, wollte aber die Entscheidung der Synode anheimstellen. Das Präsidium legte daher dieser zunächst die Frage vor, ob sie in Beziehung auf die Fragen 84 bis 90 irgend eine Aenderung für Bedürfniß halte.

Ein geistlicher Abgeordneter nahm hierauf den Minoritätsantrag der Commission auf und spricht insbesondere für den Zusatz zu Frage 84 . . . . „eingesetzt hat, damit wir in der Gemeinschaft mit Ihm erhalten und gestärkt werden." Hiezu sei man allerdings berechtigt, weil dadurch der Abendmahlsbegriff nicht nur nicht geschwächt, sondern vielmehr im Sinne der Union bestimmter ausgedrückt und der wesentliche Unterschied zwischen beiden Sacramenten hervorgehoben werde.

Auf die Gegenbemerkung, die Majorität der Synode werde sicher an der Lehre vom heiligen Abendmahl, dem Kern der ganzen Union, ja der eigentlichen Unions-Urkunde selbst, keine Aenderung vornehmen wollen, wurde darauf hingewiesen, daß an denjenigen Fragen, welche das Dogma berühren, nichts geändert werden solle, aber eine Aenderung der mehr in das ethische Gebiet gehörenden keinem Bedenken unterliegen dürfte.

Von anderer Seite her bezeichnet man nicht nur den vorgeschlagenen Zusatz für überflüssig, sondern warnte wiederholt vor einer Aenderung überhaupt. Die unirende Synode von 1821, wurde bemerkt, habe durchaus keinen Unterschied unter den festgesetzten 8 Fragen gemacht, eine Aenderung einer oder der andern sei daher ebenso unzulässig wie eine Aenderung aller. Ferner wurde die Gefahr hervorgehoben, welche selbst anscheinend unschuldige Aenderungen an diesen Unionsfragen Angesichts der vorhandenen schwachen Brüder, sowie der etwa später auftretenden falschen Brüder heraufbeschwören möchten.

Schließlich erklärt Prälat Ullmann: Ein Bedürfniß, die bezeichneten Fragen, namentlich 89 und 90 abzuändern, liege allerdings vor und es werde sich auch zur gehörigen Zeit geltend machen und Befriedigung verschaffen; ob aber dieser Zeitpunkt jetzt gekommen, scheine ihm sehr zweifelhaft. Im gegenwärtigen Augenblick würde eine Aenderung nur dann rathsam sein, wenn dafür Unanimität oder eine an Einstimmigkeit gränzende Majorität spräche; da dieß nicht der Fall sei und überdieß jede Aenderung mißdeutet und als Waffe gegen die General-Synode gebraucht werden könne, solle man von allen Versuchen dieser Art abstrahiren.

Hierauf wurde die unveränderte Beibehaltung der Fragen 84 bis 90 mit entschiedener Majorität beschlossen.

Bezüglich der Frage 91, die aus dem luther'schen Katechismus entlehnt ist, erhob sich eine lebhafte Discussion.

Zunächst glaubte ein Minoritätsmitglied der Commission die Zulässigkeit der Aufnahme dieser Frage in Zweifel ziehen zu müssen, weil sie ein Zusatz, dann aber auch, weil sie aus dem lutherischen Katechismus entnommen sei, woran gerade in diesem Lehrstück Reformirte möglicherweise Anstoß nehmen könnten. Auf der andern Seite wurde hervorgehoben, man ändere damit nichts am vollen Bestand der Unions-Urkunde; auch sei, wenn irgend eine Frage aus dem lutherischen Katechismus ohne Bedenken in einen reformirten aufgenommen werden könne, gerade die in Rede stehende wegen ihres wirklich beinahe specifisch reformirten Inhaltes die unverfänglichste; und endlich möchte man, weil eben die Fragen 89 und 90, wie sie in der Unions-Urkunde lauten, des lebendig erbaulichen Charakters ermangeln, durch die Frage 91 aber in der That etwas Evangelisch-Kräftiges hinzugefügt werde, nicht aus übertriebenen formellen Bedenken diesen Gewinn wieder zu nichte werden lassen.

Dem, was hiernach über die dogmatische Natur und die praktische Bedeutsamkeit der Frage 91, sowie über die Art der Fragen 89 und 90 gesagt worden war, wurde nun von verschiedener Seite Anerkennung gezollt, aber auch wieder entgegengehalten, daß man eine Partei nicht aus den Augen verlieren dürfe, welche entschieden aggressiv gegen die Union vorgehe; die Nachtheile, die aus der Aufnahme der Frage erwachsen könnten, würden die damit verbundenen Vortheile leicht aufwiegen; Böswillige seien einmal vorhanden, und man dürfe sie nicht unbeachtet lassen; selbst jeder Schein einer Aenderung an der Unions-Urkunde müsse vermieden werden.

Diesen Bedenken schloß sich noch insbesondere ein geistlicher Abgeordneter aus dem Unterlande an, der mit Wärme darauf aufmerksam machte, daß die Wichtigkeit der vorliegenden Frage wie in der Versammlung, so auch draußen werde anerkannt werden. Die Unions-Urkunde, fuhr der Redner fort, sagt ausdrücklich, daß die bestimmten 8 Fragen über die Abendmahlslehre in das Lehrbuch sollen aufgenommen werden, daher Zusätze jedenfalls bedenklich sein dürften. Und hier muß ein solcher Zusatz um

so auffallender erscheinen, weil derselbe lediglich eine Antwort auf die vorhergehende Frage enthält. Dieß an und für sich schon wird Aufsehen erregen, außerdem aber wird alles Aufklären darüber, warum die Frage aus dem lutherischen Katechismus Aufnahme gefunden, gegenüber einem Reformirten nichts helfen. Verhehlen wir uns nicht, daß sich bereits Parteien gebildet haben, sie werden sich mehr und mehr gestalten, und es ist das Eigenthümliche des Parteiwesens, daß man sich gegenseitig gegen die Annahme einer entgegengebrachten Wahrheit sträubt. Aber gerade die bezeichnete Frage ist von jeher allen Lutheranern besonders lieb gewesen, und weil sie mit der lutherischen Abendmahlslehre in so enger Verbindung steht, eben deßhalb wird sie dogmatisch aufgefaßt; überdieß hat sie auch ursprünglich ihre dogmatische Bedeutung gehabt, indem sie gegen die Katholiken in den lutherischen Katechismus aufgenommen wurde.

Nachdem das von dem Redner besonders betonte Bedenken in Ansehung der Parteien lebhaft bekämpft, aber auch von anderer Seite her getheilt worden war, erachtete das Präsidium den Gegenstand für hinlänglich erörtert und brachte den Antrag auf Strich der Frage 91 zur Abstimmung. Derselbe wurde jedoch abgelehnt und demnach die Frage beibehalten.

7. Der Abschnitt vom Amte der Schlüssel Frage 92—95 rief eine ausführliche und eingehende Verhandlung hervor. Zunächst hatte die Discussion drei Anträge ergeben und zwar 1) als den weitesten: die Fragen 92—95 ganz wegzulassen; 2) eventuell: die Darstellung der Lehre vom Amt der Schlüssel in wesentlich anderer Art zu geben, namentlich so, daß der besondere Zusammenhang des Schlüsselamtes mit dem Abendmahl klar werde, und 3) statt des Ausdrucks „auf Grund des Evangeliums die Sünde zu vergeben" zu sagen: „die Vergebung der Sünde zu verkündigen." Bei solcher Sachlage hielt die Synode für zweckmäßig, den Gegenstand nochmals an die Commission zu weisen. Nach reiflicher Erwägung glaubte jedoch die Commission in ihrem weiteren Bericht keinem der drei Anträge beistimmen zu können, vielmehr bei dem Entwurfe bleiben zu sollen, erklärte aber, daß die Verbindung des Schlüsselamtes mit dem heiligen Abendmahl, wenn sie überhaupt erwähnt werden wolle (was nicht gerade nöthig sei), durch Bei=

fügung einer Frage am Schluß nach Frage 95 erzielt werden müßte.

Die hierauf folgende Discussion eröffnete Prälat Ullmann, indem er ausführlich die Gründe entwickelte, aus welchen die Lehre vom Schlüsselamt in den Katechismus aufgenommen worden. Der Entwurf, bemerkt er, ist abgefaßt auf Grund der beiden Confessionskatechismen, deren Zusammenfließen und Zusammenwirken schon von der unirenden Synode von 1821 in Aussicht genommen war. In diesen beiden Katechismen findet sich das in Rede stehende Lehrstück bekanntlich vor. Hierbei ist es zwar zweifelhaft, ob dasselbe wirklich von Luther herstamme oder von einem Andern, von Melissander, von Knipstrov, oder, wie Wirsing in Nürnberg in einer Monographie von 1795 durchgeführt hat, von einigen Nürnberger Geistlichen auf Grund einer luther'schen Handschrift. Mag es nun aber gar nicht oder nur indirect von Luther herrühren, jedenfalls ist es schon sehr frühe in den luther'schen Katechismus aufgenommen worden und kann als fester Bestandtheil der lutherischen Katechese angesehen werden. Ganz ebenso ist es durch den heidelberger Katechismus der reformirten Katechese einverleibt worden. Aber nicht bloß in der Katechese, sondern auch in den Bekenntnissen beider Kirchen findet sich die fragliche Lehre. Sie kommt vor in der Augsburgischen Confession und deren Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln und der Concordienformel; gleicherweise in den reformirten Symbolen, nämlich der confessio tetrapolitana, der basileensis, der confessio belgica und gallica. Es muß also dieser Artikel entschieden als zum Inbegriff unserer Bekenntnißlehre gehörig betrachtet werden. Das haben auch alle Dogmatiker von der Reformation bis heute, und nicht etwa bloß orthodoxe, sondern auch rationalistische und speculative anerkannt. Hiernach hat dieses Lehrstück eine allgemeine kirchliche Grundlage, und nur in Beziehung auf dessen Auffassung und Ausbildung besteht ein Unterschied. Als Gemeinsames stellt sich dar: die Macht, das Evangelium zu predigen, die Sacramente zu spenden, insbesondere aber die Vergebung der Sünde zu verkündigen. Dazu kommt bei der reformirten Kirche noch die Befugniß, über die äußere Ordnung der Kirche Feststellungen zu geben und die Bußzucht zu üben; während in der lutherischen die Vollmacht, Sündenvergebung zu verkündigen,

beziehungsweise zu ertheilen, besonders hervorgehoben wird. Es wird nun dabei allerdings wieder unterschieden zwischen der potestas ordinis oder der Gewalt, das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu verwalten, und der potestas clavium oder der Macht, die Sündenvergebung zu ertheilen. Auch wird die Vermittelung der Sündenvergebung wieder verschieden aufgefaßt als exhibitiva und communicativa oder als declarativa. Im Allgemeinen aber ist die Lehre vom Amt der Schlüssel eine constante, ihrem Grundinhalt nach kirchlich unbestrittene.

Was gibt uns nun ein Recht, eine Lehre, die so bestimmt in den Bekenntnissen beider Confessionen enthalten und eben so bestimmt ein Bestandtheil der Katechese beider geworden ist, geradezu aus dem Katechismus zu entfernen? Ich würde das nicht wagen; ich würde mir ein Gewissen daraus machen, es zu thun. Man hat darauf hingewiesen, daß Bedenken obwalten in Beziehung auf diese Lehre, namentlich unter den neueren Theologen. Allein wollten wir auf alle Bedenken gegen jede Lehre Rücksicht nehmen, so würde uns wenig übrig bleiben. Wir haben uns vielmehr an ein objectiv gegebenes Maaß zu halten. Man hat auch entgegengehalten, die Vollmacht zur Sündenvergebung sei zwar den Aposteln gegeben, aber daraus folge noch nicht, daß dieselbe auch auf die Kirche übergegangen sei. Nun, es kommt dieser Gegenstand an drei Stellen der heiligen Schrift vor. Matth. 16, wo die fragliche Gewalt dem Petrus, Joh. 20, wo sie allen Aposteln, und Matth. 18, wo sie der Kirche gegeben wird. Wir haben also bereits in der heiligen Schrift eine ausdrückliche Uebertragung jener Vollmacht an die Gemeinde. Aber wenn dieß auch nicht der Fall wäre, so würde es aus der Natur der Sache selbst hervorgehen. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Apostel in ihrem Auftrag auch etwas ganz Specifisches, etwas lediglich an ihre Personen Geknüpftes hatten, welches mit ihrem Hingang erlosch; aber eben so gewiß sind in dem an sie ergangenen Auftrag auch Elemente enthalten, die nicht mit ihrer Person erlöschen konnten, sondern in die Kirche hinübergeführt werden mußten, wenn anders eine Kirche fortbestehen sollte. Ich erinnere nur an das Wort: „Gehet hin und lehret alle Völker." Mag man nun die Schlüsselgewalt bestimmen wie man will, so sind, was sie enthält, lauter Dinge, die nicht bloß an die Perso-

nen der Apostel geknüpft waren, die vielmehr durch die ganze Kirche fortgehen mußten. Denn die Aufgabe, die Kirche zu ordnen und Bußzucht zu üben, ist doch gewiß von den Aposteln nicht ein für allemal erledigt und zum Abschluß gebracht worden; und ebenso verhält es sich mit der Predigt des Evangeliums, der Spendung der Sacramente und der Zusicherung der Sündenvergebung. Denn die letztere darf doch sicher nicht bloß in einem, wenn auch noch so heiligen Buche stehen; sie muß vielmehr fort und fort im Leben bekräftigt, besiegelt und auf den Einzelnen angewendet werden.

Bei der Darstellung dieser Lehre im Katechismus konnte man nun entweder mehr das specifisch Lutherische, oder das specifisch Reformirte oder das Gemeinsame hervorheben. Das Letztere besteht in der Gewalt, das Evangelium zu predigen, die Sacramente zu spenden und die durch Christus erworbene Sündenvergebung anzukündigen, beziehungsweise zu ertheilen. Das specifisch Reformirte konnten wir nicht in Anwendung bringen, da wir dafür in unserer Kirchenverfassung die Vorbedingung nicht haben. Es blieb also nichts übrig, als die vorwiegend lutherische Auffassung zu adoptiren und es ist dieß in dem Entwurf geschehen, jedoch in der Weise, daß dabei zugleich auch das Gemeinsame hervorgehoben wurde. Darin ist nun aber durchaus nichts Hierarchisches enthalten. Es könnte etwas der Art noch eher dann darin gefunden werden, wenn von der Schlüsselgewalt im strengreformirten Sinn die Rede wäre, oder etwa auch dann, wenn man die Gewalt der Sündenvergebung nicht vorzugsweise declarativ, sondern exhibitiv oder comunicativ auffaßte. Aber weder von dem Einen, noch von dem Andern ist im Entwurf die Rede; sondern nur von der fortgehenden lebendigen Verkündigung der Sündenvergebung durch die Diener der Kirche. Daß aber in der Verkündigung der Sündenvergebung durch die Diener der Kirche etwas Hierarchisches gefunden werden sollte, darin kann sich wenigstens mein Denken nicht finden. Alles dieß spricht für die Beibehaltung des Entwurfs in Beziehung auf die fragliche Lehre.

Es frägt sich nur noch, ob nach dem weitern Antrag irgend ein Zusatz angefügt werden sollte, in welchem der Zusammenhang der Lehre von dem Schlüsselamt mit dem heiligen Abendmahl näher nachgewiesen würde. Hiermit verhält es sich so: Diese Lehre hat

allerdings in dem Entwurf nicht die vollkommen richtige Stelle, da sie eigentlich zu demjenigen gehört, was über die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl zu sagen war. Allein dahin konnten wir sie nicht bringen, ohne das Lehrstück vom heiligen Abendmahl im Widerspruch mit der in der Unions-Urkunde gegebenen Form ungehörig zu unterbrechen. Es erübrigte also nichts, als sie an den Schluß zu bringen. Da jedoch in der Ueberleitung in Frage 92 gesagt ist: „bei dem Sacrament des heiligen Abendmahls kommt besonders in Anwendung," zugleich aber beim Abendmahl die Sündenvergebung als Kernpunkt hervorgehoben wird und ebenso wieder beim Schlüsselamt, so liegt die Verknüpfung klar genug zu Tage und bedarf nicht noch eines besondern Zusatzes.

Hierauf erhob sich der Antragsteller, Geheimer Kirchenrath Rothe, nicht sowohl um den Vortrag seines Vorredners Punkt für Punkt zu bestreiten, sondern vielmehr um die Motive zu seinem Antrag klar darzulegen. Er habe nicht — sagt der Redner — in Abrede stellen wollen, daß die Lehre vom Schlüsselamt eine kirchliche sei, auch sei ihm wohl bekannt, daß in dem luther'schen wie im reformirten Katechismus und ebenso in jeder Dogmatik von diesem Artikel gehandelt werde. Indeß könne man nicht wohl übersehen, daß es auch viele Dogmatiker gebe, welche in Beziehung auf diese Lehre kritisch zu Werke gehen und von welchen vielfache Bedenken von nicht unbedeutendem Belang gegen die symbolische Auffassung vorgebracht würden. Das historische Moment, daß diese Lehre zum symbolischen Lehrbegriff der lutherischen und reformirten Kirche gehöre, scheine ihm keineswegs ein hinreichender Grund für die Aufnahme derselben in den Katechismus. Er habe sich gefragt: kann die Lehre etwas beitragen, die christliche Einsicht derer aufzuklären, welche im Katechismus Belehrung finden sollen, oder wirkt sie nicht vielmehr in diesen eine Vorstellung, über welche sie sich nicht klar zu werden vermögen? — Er glaube, daß ein Katechumene, der die 93. und 94. Frage liest, meinen werde, es handle sich hier von einem actus judicialis. Darüber kläre ihn nun freilich die Frage 95 auf, aber werde er dann nicht fragen: „warum sagt man mir nicht gleich, was in Frage 95 steht?" Der Hauptpunkt — fährt der Redner fort — ist jedoch die „biblische Begründung" der Lehre. Wenn ich glaubte, die kirchliche Lehre sei auch

die biblische, dann stände mir ihre Aufnahme in den Katechismus fest, und ich würde alle meine Bedenken fallen lassen. Diese Ueberzeugung habe ich aber nicht. Man hat die drei Oerter der heiligen Schrift genannt, auf welche die betreffende Lehre sich stützt; diese gehören aber nicht in eine Kategorie. In Matth. 16 und Joh. 20, wo die fragliche Gewalt dem Petrus und den Aposteln gegeben wird, ist von etwas Anderm die Rede als in Matth. 18, wo Christus der Gemeinde eine Vorschrift ertheilt. Matth. 18 spricht von der Kirchenzucht, und diese Stelle hat die reformirte Kirche immer ihrer Lehre über diesen Punkt zu Grunde gelegt. Das Recht der Kirchenzucht würde ich behaupten, selbst wenn wir für dasselbe kein dictum probans hätten. Dagegen redet Joh. 20, der Text in Frage 94, zu den Aposteln, Matth. 16 aber speciell zu Petrus, und ich glaube, wir müssen höchst bedenklich sein, eine Vollmacht, die den Aposteln gegeben ist, auf die Kirche und ihre Diener zu übertragen. Denke man doch, was für eine Verantwortlichkeit jedem Geistlichen aus einer solchen Machtvollkommenheit erwachsen würde. Aber auch über jene Aussprüche des Herrn Matth. 16 und Joh. 20 ist bekanntlich die Auslegung schwankend. Meines Erachtens müssen sie so ausgelegt werden, daß hier der Herr den Aposteln die Vollmacht ertheilt, zu bestimmen, welcherlei Kategorien von Sünden es sind, die vergeben und die behalten werden sollen. Also die Apostel werden beauftragt, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen in der Gemeinde die Sünden vergeben und nicht vergeben werden sollen, aufzustellen. Das hat der Apostel Paulus gethan, und unsere Kirche, da sie den Glauben als Bedingung der Sündenvergebung setzt. Wenn ich die Dinge so ansehe, dann kann ich nicht geneigt sein, eine Vorstellung, die ich für eine apokryphische halte, in den Katechismus und damit in den allgemeinen Religionsunterricht aufzunehmen. Dagegen erkenne ich an eine Berechtigung der Kirche zur Uebung der Kirchenzucht und der Ausschließung vom heiligen Abendmahl, und bin überrascht, zu hören, daß unsere Kirche dieß Recht nicht haben soll! Ich glaubte, es bestünde allerdings ein solches Recht, und ebenso unsere presbyterialen Einrichtungen stünden damit wohl in Zusammenhang. Aber davon abgesehen, wenn es nicht möglich ist, nach unserer Kirchenverfassung, diejenige Auffassung der in Rede stehenden Lehre in

Anwendung zu bringen, welche mir die richtige scheint, nämlich die reformirte, so kann noch viel weniger diese Lehre in anderer, mir nicht richtig scheinender Auffassung in den Katechismus aufgenommen werden. Das Bedürfniß, daß in der Kirche fort und fort die Vergebung der Sünden verkündigt und persönlich applicirt werde, leugne ich freilich nicht, sondern behaupte es sehr ausdrücklich, auch nicht, daß die kirchliche Ordnung es erfordert, daß dieß durch die Diener der Kirche geschehe; aber an sich ist diese Befugniß nicht an diese gebunden. Gerade nach Luthers Ansicht nicht; er räumt sie bekanntlich jedem frommen Christen ein.

Man hat hingewiesen auf die Vollmacht, das Evangelium zu verkündigen. Diese ist freilich nicht an die Person der Apostel gebunden, denn diese selbst haben Boten ausgesandt, und in solchem Sinne haben sie allerdings ihre Nachfolger, aber doch jedenfalls auch nur so, daß die Apostel selbst die einzigen wirklich authentischen Schriftausleger sind, und sie darinnen keine Nachfolger haben.

Mein Antrag wird, ich weiß es, in großer Minorität bleiben, aber doch vermag ich ihn, nach dem Gesagten, nicht zurückzuziehen. Der Organismus des Katechismus würde aber durch Vollzug desselben nicht gestört werden.

Prälat Ullmann erwiedert: Ich habe nicht ohne Weiteres das, was von den Aposteln gesagt ist, auf die Kirche übertragen, vielmehr ausdrücklich vorangestellt, daß wir den Aposteln durchaus eine eigenthümliche Sendung, eine besondere Aufgabe zuerkennen müssen, und daß es gewisse Thätigkeiten in ihrem Amt gegeben habe, welche mit ihrem Hingang erloschen sind. Davon habe ich allerdings auch andere unterschieden, die auf die Kirche, ihre Diener und Glieder übergehen mußten. Eigenthümlich war den Aposteln, was sie gethan und gesprochen haben als die ersten authentischen Zeugen des Evangeliums und zur Feststellung der fundamentalen Ordnungen der Kirche für alle Zeiten; das vermag nach ihnen durchaus kein anderer Christ. Dagegen gibt es auch andere Thätigkeiten, welche nothwendig sind, zur weitern Ausbildung und Erhaltung der Kirche in Glauben und Leben, und diese müssen auf die Kirche um so gewisser übergegangen sein, als es ohne dieselben eine christliche Kirche überhaupt gar nicht mehr geben würde. Zu

diesen Thätigkeiten rechne ich allerdings, daß fort und fort das Evangelium verkündigt und die Sacramente gespendet werden, ebenso aber auch die Ankündigung und Versiegelung der von Christo erworbenen Sündenvergebung*).

Wenn Geheimer Kirchenrath Rothe bemerkt, er sei immer der Meinung gewesen, unsere Kirche habe das Recht, Bußzucht zu üben und vom heiligen Abendmahl auszuschließen, so ist darauf dieß zu entgegnen: Wir haben allerdings etwas von Kirchendisciplin in der Unions-Urkunde, da wo sie von der Kirchengemeindeordnung handelt; aber die dort gegebenen Regeln verlaufen sich gleichsam in den Sand, es fehlt ihnen der Schlußpunkt, da auf ein weiteres Verfahren hingewiesen wird, das nicht näher bestimmt ist. Keinesfalls wird darin der Kirche, weder der Gemeinde noch den Dienern, das Recht der Ausschließung vom heiligen Abendmahl ausdrücklich zuerkannt.

Was ferner die luther'sche Auffassung des Rechts, die Sündenvergebung zu verkündigen, als Recht aller frommen Christen betrifft, so beruht das auf dem Gedanken des allgemeinen Priesterthums, und wenn ich diesen auch nicht bestreite, so darf dieß doch jedenfalls nicht zur Aufhebung der besondern Aemter führen, für welche jederzeit eigene Diener mit bestimmtem Auftrag vorhanden sein müssen.

Einzelne andere Synodalmitglieder bemerkten, daß in Beziehung auf die Anwendung des Schlüsselamtes die reformirte Auffassung noch weiter gehe, als der Entwurf; ferner wird ausgeführt, daß jener Auftrag, den Christus an Petrus gegeben, allerdings auf die Kirche übergegangen sei, und sich in steter Continuität innerhalb derselben fortpflanze; daß ferner jener Auftrag an der einen Stelle nur auf Grund eines Bekenntnisses, an der andern auf Grund der Mittheilung des heiligen Geistes gegeben worden sei, und daher die Vollmacht, die Sünden zu erlassen, stets an diese beiden Vorbedingungen geknüpft erscheine.

Sodann wird noch von einem Mitglied des Kirchen-

---

*) Der Redner führt zur Bekräftigung seiner Behauptung hier an, was ganz in gleicher Weise Nitzsch über das Amt der Schlüssel sagt im System der christlichen Lehre §. 195, Seite 378, 6. Auflage.

regiments darauf aufmerksam gemacht, daß jene Stelle aus Luther, wo er jedem frommen Christen die Befugniß ertheilt, zu binden und zu lösen, bekanntlich vor dem Bauernkrieg geschrieben sei, daß aber nach diesem Ereigniß Luther ganz anders gesprochen habe.

Darauf erhob sich der Abgeordnete Sehringer und erklärte: Ich möchte besonders noch auf zwei Punkte aufmerksam machen, die mir zur Beruhigung der Gegner des Schlüsselamtes wesentlich erscheinen. Herr Prälat hat unter Anderm, um das Amt der Schlüssel zu begründen, darauf hingewiesen, daß die Vergebung der Sünden auf eine lebendige Weise verkündigt werden müsse. Lebendig kann diese Verkündigung nur dann sein, wenn das Wort der Versöhnung, die Versicherung daß Gott größer ist, als unser Herz, in das Bewußtsein aufgenommen, und so aus diesem heraus die Gnadenfreude immer auf's Neue bezeugt wird. Wenn nun gleich alle gereifteren Christen das Recht haben, dieses Bewußtsein zur Erhebung Anderer auszusprechen, so ist doch keine Frage, daß dieses in der Kirche auf eine geordnete und stetige Weise geschehen muß. Dazu ist ein Amt der Versöhnung gestiftet.

Darum, wenn es auch nach dem Wortlaut Matth. 18, 18 exegetisch unentschieden wäre, ob der Herr seiner Kirche das Amt der Schlüssel im Sinne unseres Katechismusentwurfs anvertraut habe, was ich übrigens nicht zugeben kann, so ginge dieses Amt doch aus den apostolischen Institutionen, aus einem christlich-religiösen Bedürfniß, aus dem Verhältniß zwischen dem gereiften und ungereiften, dem gebenden und empfangenden Theile der Gemeinde, und aus der Stellung, welche der Diener der Kirche zu ihr einnimmt, als eine Nothwendigkeit hervor.

Ferner muß ich bemerken, daß ich die Antwort auf Frage 95 nicht so verstehe, als ob der einzelne Diener der Kirche das Recht habe, dem einzelnen Sünder in Beziehung auf seinen Zustand im Allgemeinen oder auf einzelne Sünden das Gericht Gottes zu verkündigen oder ihn zu entbinden. Wir werden wohl auch den leisesten Schein vermeiden, als wollten wir uns ein Recht über das Gewissen anmaßen, was nur dem allwissenden Gott zukommt. In diesem Sinn genommen, müßte ich freilich gegen die Aufnahme des Schlüsselamtes protestiren.

Die frühere Hinweisung auf eine historische Thatsache gab dem Abgeordneten Kirchenrath Hundeshagen Veranlassung, auf die Geschichte und Erfahrnng hinzuweisen, in der wir nie aufhören sollten, zu lernen. Luther habe wohlgethan, sich aus den Erfahrungen, die er besonders während des Bauernkriegs gemacht, weisen zu lassen in Betreff der Anwendbarkeit seiner Vorstellungen vom Priesterthum jedes gläubigen Christen in der nächsten unmittelbaren Gegenwart, obschon er jener Vorstellung selbst stets treu geblieben sei. Wir sollten Luther darin nachahmen. Denn die Lehre von der Schlüsselgewalt sei, wie der luther'sche Katechismus, ein Product der Periode nach dem Bauernkrieg und auch diese Vorstellung, hauptsächlich auf Anlaß der in Rede stehenden Fragen des Katechismus, habe seitdem eine Geschichte gehabt, welche für uns von warnender Bedeutung sei, nur freilich nach einer andern Richtung hin. Obschon in beiden Confessionskirchen, so habe doch vorzüglich in der lutherischen im 16. und 17. Jahrhundert sich die Amtsautorität auf eine außerordentliche Höhe zu schrauben gewußt. Ja in unseren Tagen hingen die übertriebenen Erwartungen, welche man in der lutherischen Kirche vielfach von der Wiederherstellung der Privatbeichte hege, und noch mehr jener Amtsschwindel, von dem sich die Kirchen Norddeutschlands je länger desto stärker befallen zeigen, mit der in Rede stehenden Doctrin eng zusammen und es stütze sich die übertriebene Amtsprätension auf eine Ausdeutung der vorliegenden Katechismusfragen in ihrem Interesse.

Für unsere Gegenwart scheine es nun aber gewiß weniger Bedürfniß, ein paar Fragen mehr in dem Katechismus zu haben und zwar über eine Lehre, die immer dem Mißverständniß unterliege, als vielmehr das Mögliche zu thun zur festeren Begründung der Kirchenordnung, und lieber nach Anleitung des heidelberger Katechismus einige Bestimmungen für die Kirchengemeinderäthe und dergleichen in denselben aufzunehmen, welche diesen kirchlichen Gemeindebehörden die Pflicht der Uebung einer gewissen Kirchenzucht iu der Gemeinde vor Augen stellen, die ihnen auch nach der zu Recht bestehenden Gesetzgebung obliegende Pflicht, dafür zu sorgen, daß unsere Kirche als eine heilige erscheine. Diesen Gedanken zunächst in der Jugend wieder zu erwecken, dazu seien die betref-

fenden Fragestücke aus dem heidelberger Katechismus vorzüglich geeignet, ein treffliches Mittel, den presbyterialen Elementen unsrer Unionskirchenverfassung ihre Entwickelung in der Zukunft zu erleichtern.

Nachdem Prälat Ullmann noch die Bemerkung gemacht, daß unsre Kirche dermalen keineswegs an allzu starkem Geltendmachen der Amtsautorität leide, hielt das Präsidium den Gegenstand für hinlänglich erörtert und brachte zuerst die Frage zur Abstimmung: „Wünscht die Synode, daß die Fragen 92 — 95 incl. des Entwurfs gestrichen werden?", was abgelehnt wurde und sodann — auf neueren Antrag, — ob aus dem heidelberger Katechismus die 82. und respective 83. Frage eingeschoben werden sollen, was gleichfalls von der großen Majorität verneint wurde.

Somit wurde in Beziehung auf die Lehre vom Schlüsselamt im Allgemeinen wie im Einzelnen der Entwurf unverändert beibehalten mit alleiniger Ausnahme eines Redactionsvorschlags der Commission zu Frage 92, nämlich statt des Ausdrucks „Sacrament des Altars" zu setzen „Sacrament des heiligen Abendmahls", und zu Frage 95, statt „wiederum entbinden" das dem Context mehr entsprechende „wiederum der Gnade Gottes versichern" zu wählen, indem beide Vorschläge von der Synode zum Beschluß erhoben wurden.

Bei der Schlußabstimmung über den gesammten speciellen Theil wurde der Entwurf mit den aus der Berathung hervorgegangenen Veränderungen mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Noch ist bei diesem Gegenstand Folgendes zu erwähnen:

Dem Entwurfe waren der Kürze und Uebersichtlichkeit wegen die für jeden guten Katechismus erforderlichen Beweisstellen aus der heiligen Schrift zunächst noch nicht beigegeben, aber deren spätere Hinzufügung natürlich von der Oberkirchenbehörde in Aussicht genommen. Auch über diesen Punkt hat mit der General-Synode eine Verständigung stattgefunden, wobei im Allgemeinen die Art und Weise des Verfahrens festgestellt, zugleich aber der Kirchenbehörde vertrauensvoll überlassen worden ist, nach den gemeinsam festgestellten Grundsätzen die Sache in's Werk zu setzen. Da

nun außerdem zwei Entwürfe von Mitgliedern der Katechismus-Commission (Stadtpfarrer Plitt und Pfarrer Riehm) für diesen Zweck vorliegen, so wird die Aufgabe ohne besondere Schwierigkeit und ohne großen Zeitverlust alsbald gelöst werden können.

In ähnlicher Weise verhält es sich auch mit einem Vorschlag, wornach dem Katechismus ein kurzes Gebet für die Kinder zum Anfang und Schluß der Schule beigefügt, und sowie mit dem Gedanken einer kurzen populären Uebersicht über die Kirchengeschichte, welche, je nachdem das praktische Bedürfniß das Eine oder das Andere zweckmäßiger erscheinen läßt, entweder dem Katechismus oder der biblischen Geschichte beigegeben werden soll.

2. Biblische Geschichte.

A. Vorlage des Ober-Kirchenraths. *)

Die christliche Religion hat zu ihrer objectiven Grundlage die göttliche Offenbarung. Von ihr, als einem göttlichen Acte, der stufenweise sich entfaltet, geben die Bücher der heiligen Schrift uns Zeugniß. In ihnen tritt uns die göttliche Offenbarung wie in ihrer Vorbereitung, so in ihrer Vollendung zunächst als Geschichte entgegen.

Dem objectiv geschichtlichen Charakter der geoffenbarten christlichen Religion entsprechend, hat auch auf den früheren Stufen des christlichen Unterrichtes das historische Element vorzuherrschen. Nicht abstracte religiöse Begriffe sind zunächst dem Kinde beizubringen, sondern concrete Anschauungen, wie sie namentlich die Geschichte darbietet, müssen ihm vorgehalten werden. Die religiösen Wahrheiten sind daher dem Kinde vor Allem in ihrer Verbindung mit der Geschichte darzubieten.

*) Der Entwurf ist hier nicht beigegeben, theils weil derselbe zu viel Raum eingenommen haben würde, theils weil dessen Beschaffenheit im Wesentlichen schon aus der Vorlage ersehen werden kann.

Aller elementare Unterricht ist ein fragmentarischer, darum aber nicht planloser und zusammenhangsloser. Auf der ersten Stufe des Religionsunterrichtes sind also nur die allerwichtigsten Facta der göttlichen Offenbarungsgeschichte dem Kinde nahe zu bringen, wenn auch hier schon auf einen gewissen Zusammenhang derselben untereinander hinzuweisen ist. Erst wenn das Alter und die Fähigkeit des Kindes fortschreitet, können die Lücken ausgefüllt und immer mehr die epochemachenden Begebenheiten in ihrer Beziehung auf einander und auf ihren Mittelpunkt, Christum, in's Licht gesetzt werden. Für den elementaren Unterricht müssen daher aus dem Ganzen der Offenbarungsgeschichte, wie solche in den biblischen Urkunden verzeichnet ist, diejenigen einzelnen Geschichten hervorgehoben werden, welche der Altersstufe des Kindes angemessen sind, und es ergibt sich das Bedürfniß einer Auswahl und Sammlung solcher biblischen Geschichten, welche als zweckmäßig für die früheren Stufen des christlichen Religionsunterrichtes erachtet werden.

Die zur Zeit in den evangelischen Schulen unseres Landes eingeführte Bearbeitung der biblischen Geschichten hat zum Verfasser den seligen Prälaten Hebel, welcher schon im Jahr 1818 beauftragt wurde, einen Entwurf derselben auszuarbeiten. Dieser Entwurf war zur Zeit der General-Synode von 1821 noch nicht vollendet; er erschien zuerst 1824, und wurde dann so, wie er aus des Verfassers Händen gekommen, in den Schulen eingeführt, ohne daß er einer General-Synode vorgelegt worden wäre. Bald jedoch, nachdem er in Gebrauch gekommen, wurden ihm mannigfache Vorwürfe gemacht und die General-Synode von 1834 sah sich dadurch veranlaßt, ihn einer Revision zu unterwerfen.

Nachdem das durch die General-Synode revidirte Buch in Gemäßheit des Synodalrecesses vom 26. Mai 1835 die allerhöchste Bestätigung erhalten hatte, wurde es durch Erlaß vom 3. Januar 1836 zum allgemeinen Gebrauch in den evangelisch-protestantischen Schulen des Landes eingeführt.

Die General-Synode von 1834, „erfüllt von Pietät gegen den Verfasser der biblischen Geschichten und annehmend, daß seine Bearbeitung seit ihrer provisorischen Einführung im Ganzen ihrem Zwecke entsprochen habe," ging bei ihrer Revision von der Voraus-

setzung „der Nothwendigkeit aus, Hebels biblische Geschichten im Ganzen auch für die Zukunft in den Schulen beizubehalten und glaubte an dieses Denkmal von Hebel's Geist und Gemüth" nur mit der größten Schonung Hand anlegen und Aenderungen nur da vornehmen zu dürfen, wo es durchaus nothwendig erschien, nämlich:

1) da, wo einzelne Worte, Sprachformen, Bilder oder auch Stellungen der Sätze aus sprachlichen Gründen einer Verbesserung bedürften.

2) da, wo die Deutlichkeit und Klarheit des Sinnes eine andere Fassung oder irgend einen Zusatz erheischten.

3) da, wo die biblischen Geschichten sich nicht strenge genug an die Bibel, als ihre Quelle gehalten hatten, oder offenbar von derselben abgewichen waren.

4) da, wo Hebel's Fassung Ununterrichtete zu falschen Auslegungen und darauf gebauten falschen Ansichten verleiten oder gar hierzu den Anstoß erregen könnte.

5) da, wo Hebel zu viel sagt, wo er in seinem Urtheil zu weit geht, wo er Unentschiedenes, bloße Vermuthungen zur erwiesenen Gewißheit erhebt.

6) da, wo er zu wenig sagt, wo demnach Fehlendes zu ergänzen und hinzuzusetzen ist.

Wäre man bei der Revision des Buches streng und consequent nach diesen Normen verfahren, so hätte damals schon ein anderes Resultat erzielt werden müssen, allein es hat in der That die äußerste Schonung dabei obgewaltet.

Muß nun auch anerkannt werden, daß durch die General-Synode von 1834 manches Ungeeignete aus dem Buche entfernt, und dafür Besseres und Zweckmäßigeres hinzugefügt wurde, so ist es doch im Wesentlichen dasselbe geblieben, sowohl was Auswahl und Behandlung des Stoffs, als was den Geist und die Sprache betrifft, in welchen es abgefaßt ist.

Seit der definitiven Einführung der biblischen Geschichten ist während längerer Zeit ihrer auf den Diöcesan-Synoden gar nicht gedacht worden, vielleicht deßhalb, weil der Unterricht in der biblischen Geschichte in den Elementarschulen zunächst von den Lehrern und nicht von den Geistlichen ertheilt wird und viele der letztern darum auch keine Veranlassung nahmen, das Buch genauer kennen

zu lernen. Manche mögen es auch, wie die Commission der General-Synode vom Jahr 1834, als eine Sache von geringerer Wichtigkeit angesehen haben, was wir jedoch nicht zugeben können; denn welcher Art die ersten Eindrücke sind, die das Kind von den religiösen Wahrheiten empfängt, ist, weil dieselben in der Regel bestimmend auf die ganze weitere Entwicklung desselben einwirken, von der größten Bedeutung.

In den letzt vergangenen Jahren jedoch, wo überhaupt in Theologie und Kirche ein neuer lebendigerer Sinn für das Historische und Objective hervorgetreten ist, hat sich auch die Stellung der Geistlichkeit zu unsern biblischen Geschichten verändert. Schon im Jahr 1850 haben sich zwei Diöcesan-Synoden gegen ihre fernere Beibehaltung ausgesprochen. In drei Jahren aber hat sich der Widerspruch dermaßen gesteigert, daß von 12 Diöcesan-Synoden des Jahrs 1853, auf welchen dieser Gegenstand überhaupt zur Verhandlung kam, sich nicht weniger als 8 gegen ihre Beibehaltung erklärt haben: Adelsheim, Mosbach, Oberheidelberg, Weinheim, Ladenburg, Pforzheim, Stadt Carlsruhe, Wertheim, und zwar die ersteren fünf sogar einstimmig, die übrigen drei mit überwiegender Stimmenmehrheit. Bemerkenswerth erscheint hierbei, daß alle diese Synoden den untern Theilen des Landes angehören; dieß beweist, wie wenig man sich in diesen Gegenden auch nach langjährigem Gebrauche des Buchs in die Oberländer Denk- und Anschauungsweise des Verfassers hat finden können, während dagegen die deutsche Bibel in Luther's Uebersetzung sich bei allen deutschen Volksstämmen in völlig gleicher Weise eingebürgert hat.

Wenn die weiteren 4 Synoden, wo der nämliche Antrag gestellt wurde, denselben ablehnten, so geschah es nicht darum, weil man die gegen das Buch erhobenen Einwendungen für irrig und unbegründet hielt oder die vollkommene Angemessenheit desselben nachwies, sondern aus äußern Gründen. In Bretten und Schopfheim wurde der Antrag abgelehnt, weil man außer dem neuen Katechismus nicht noch ein weiteres neues Buch wollte. In Lahr-Mahlberg ging man nicht auf den Antrag ein, weil man dort grundsätzlich jede Aenderung zurückwies. In Rheinbischofsheim wurde über den Antrag nicht abgestimmt, sondern derselbe

zugleich mit dem auf ein neues Gesangbuch und einen neuen Katechismus abgelehnt, indem man das Unstatthafte eines zu häufigen Wechsels geltend machte. Wenn überhaupt der Gegenstand auf den andern Synoden nicht berührt wurde, so hat dieß seinen Grund offenbar darin, daß man unter der Rubrik Lehrbücher vor Allem an den Katechismus dachte und dieser Tagesfrage möglichst viele Zeit widmete, so daß bei der Menge sonst noch zu berathender Gegenstände für die biblischen Geschichten keine Zeit mehr übrig blieb.

Von den 8 Synoden, welche sich gegen die fernere Beibehaltung der bisherigen biblischen Geschichten ausgesprochen haben, verlangt eine, die von Wertheim, eine sorgfältige Revision derselben nach Geist, Stoff und Form. Die übrigen sieben Synoden wollen eine völlige Beseitigung des bisher gebrauchten Buches und Ersetzung desselben durch eine ganz neue Bearbeitung, und zwar verlangt Adelsheim eine bibelgetreue, Mosbach eine solche ohne subjective Beifügungen. Oberheidelberg wünscht eine biblische Geschichte, welche das Wort Gottes und den Heilsplan rein enthalte, Weinheim eine solche, die sich näher an die Schrift anschließt. Ladenburg will, daß die biblischen Thatsachen, ohne eingestreute Reflexionen, einfach, möglichst mit Ausdrücken der Bibel erzählt werden. Pforzheim fordert ein Lehrbuch, welches mit den Bekenntnissen übereinstimmt; Stadt Carlsruhe will ein solches, in welchem die Nutzanwendungen am Ende stehen und die fehlenden Stücke hinzugefügt werden.

Der Hauptvorwurf gegen das bisherige Lehrbuch, wie er aus allen diesen Anträgen hervorleuchtet, ist der, daß es nicht vollkommen bibelgetreu sei, daß in ihm der objective Charakter der biblischen Geschichte nicht zu seinem ungeschmälerten Recht komme, dagegen die Subjectivität des Verfasser's auf allzustarke Weise hervortrete.

Sehen wir das Buch näher an, so finden wir, daß der Verfasser, statt die Geschichte einfach in ihrer ursprünglichen Gestalt zu dem Kinde reden zu lassen, nicht nur in der Darstellung der Geschichte vom Original abweicht, sondern dieselbe auch mit Erklä-

rungen, Reflexionen, Lehren, Fragen und Nutzanwendungen so durchflicht, daß dadurch der Faden der Erzählung fortwährend unterbrochen wird. Das Kind aber unterscheidet nicht zwischen Subjectivem und Objectivem, zwischen Geschichte und Reflexion des Verfassers hierüber. Beides hat für dasselbe gleiche Autorität, und der unmittelbare Eindruck, welchen die Erzählung in dem Gemüth des Kindes hervorbringen soll, wird dadurch geschwächt, ja theilweise sogar aufgehoben.

Die Meisterschaft Hebel's in volksthümlicher Darstellung ist unbestritten. Er hat wie wenige Schriftsteller den Volkston getroffen. Seine tiefe Gemüthlichkeit, sein zutraulicher Humor und seine gesunde Laune haben ihm Aller Herzen gewonnen; auch spricht sich überall seine treuherzig fromme Gesinnung lebendig aus. Was uns die Schriften Hebel's besonders lieb und werth macht, ist, daß uns in ihnen seine ganze Persönlichkeit in all' ihrer Liebenswürdigkeit entgegentritt. Aber eben dieses letztere ist auch da der Fall, wo wir es nicht erwarten, wo es sogar störend wirkt: in seinen biblischen Geschichten. Wenn irgend wo, so hätte hier dem heiligen Gegenstande, den er behandelt, gegenüber die Subjectivität des Verfassers in den Hintergrund treten sollen. Allein Hebel vermag sich auch als Bearbeiter der biblischen Geschichten nicht völlig zu verleugnen. Er hat auch diesem Buche seine Eigenthümlichkeit aufgeprägt. Bis zu welchem Grade dieß der Fall ist, davon gibt fast jede Seite des Buch's Zeugniß. Es mag hier nur auf einiges besonders Auffallende aufmerksam gemacht werden.

Was zuerst die Sprachweise betrifft, so vergleiche man nur gleich im Eingang die bilderreiche, poetische Schilderung der Erschaffung der Erde, welche ganz andere Vorstellungen in dem Kinde hervorrufen muß, als der biblische Bericht in seiner majestätischen Einfachheit. Aehnliche Ausschmückungen ziehen sich durch das ganze Buch hindurch. Wir verweisen auf Abraham's Einzug in Kanaan, wo Seite 10 gesagt wird: „Als Abraham die schöne Landschaft betrachtete und sich nicht satt sehen konnte an den fruchtbaren Gefilden, an den fetten Triften, an dem wasserreichen Strom, dem Jordan, und an den sonnigen Hügeln, da verkündigte Gott" u. s. w. Nach Seite 34 „machte Joseph ordentlich Staat mit seinem alten Vater." Nach Seite 36 „befahl der neue König in

Aegypten, daß alle neugeborenen hebräischen Kinder männlichen Geschlechts müßten in das Wasser geworfen werden, wie man arme Thierlein in das Wasser wirft und ersäuft sie, wenn man sie nicht aufziehen will." Charakteristisch sind auch folgende Stellen: Seite 44: „Ja, man darf es fast nicht sagen, während als Gott mit Moses auf dem Berge redete, beteten sie unten ein Götzenbild, ein vergoldetes Kalb, an." Seite 44: „das ist das Knäblein, welches einst in einem Kästlein in Aegypten im Wasser lag und von des Königs Tochter herausgezogen wurde. Das Knäblein hat Israel aus Aegypten geführt." Seite 51: „Jephtha war ungeachtet seines Schicksals von Natur ein gar feiner Mann." Seite 52: „Also weckte der Herr dem bedrängten Volk von Zeit zu Zeit Helden und Heilande. Aber der Verheißene aus der Nachkommenschaft Abrahams, in welchem alle Völker sollen gesegnet werden, kommt noch lange nicht. Wiewohl es fängt bereits von Weitem an etwas zu werden." Nach Seite 56 wurde Samuel „in der Pflege der Priester gelassen, daß er den Gottesdienst lernte und gleichsam geistlich studirte." In einem Krieg wider die Amalekiter ging nach Seite 61 „etwas vor, was nicht hätte sein sollen." Der Hirtenknabe David wird Seite 62 geschildert als ein „gar hübscher Knabe von schöner rother Farbe, mit schönen Augen und von guter Gestalt." Seite 62 heißt es weiter: „Samuel starb zu Rama in seiner Vaterstadt, und das war der Knabe, dem seine Mutter ein neues Röcklein brachte, wenn sie auf das Fest nach Silo kam."

Die Geburt Jesu wird Seite 109 mit folgenden Worten eingeleitet: „Aber in welchem Palast oder Kirchlein wird der Sohn Mariä geboren werden? Wer wird ihm von Cedernholz die Wiege verfertigen und mit goldenem Blumenwerk schmücken?" In dem Bericht über die Verkündigung Jesu von der Zerstörung Jerusalems heißt es Seite 164 von den Jüngern: „Sie freuten sich, daß sie auch zu einem Volk gehörten, welches einen solchen Tempel hatte, wie man noch heutzutage sich freut und sich noch etwas darauf einbildet, wenn man eine schöne und reinlich gehaltene Kirche hat." Die Erzählung von den Schicksalen Johannis des Teufers beginnt Seite 135 mit den Worten: „Aber warum kommt Johannes der Täufer so lange nicht mehr zum Vorschein? Johannes der Täufer kommt nicht mehr zum Vorschein." Diese Ausführungen aber

werden von den meisten Schülern als Geschichte wörtlich auswendig gelernt.

Auch in der Schilderung biblischer Charaktere erlaubt sich der Verfasser Abweichungen von der Originaldarstellung. So heißt es z. B. in der Geschichte von Esau und Jakob von ersterem Seite 19: „er war leichtsinnig, aber gutmüthig.“ Von Jakob wird gesagt: „er war ein stiller Knabe, der gerne daheim saß und mit häuslichen Geschäften sich verthat.“

Der Einfluß, welchen die subjective Auffassung des Verfassers auf seine Geschichtsdarstellung ausübt, tritt vornehmlich in den eingestreuten Erklärungen und Bemerkungen hervor. So heißt es z. B. von Lot's Weib, Seite 14: „Sie sei verunglückt unterwegs.“ Bei der Ausführung aus Aegypten wird der Durchgang durch's rothe Meer Seite 39 so dargestellt: „die Wasser des Meeres waren gewichen, zwar an einer schmalen Furt.“ In der Geschichte von der Wittwe zu Sarepta heißt es Seite 86: „Es ist wohl möglich, daß Gott gute Leute aus der Nachbarschaft erweckte, welche der armen Frau täglich so viel zum Unterhalt des Propheten zutrugen, daß sie und ihr Kind auch davon zu leben hatten.“ (Luc. 4, 25. 26.) Wenn es Seite 115 heißt: „Es ging unter den Juden die merkwürdige Sage, daß vor dem Messias der Prophet Elias oder der andern Propheten einer wieder kommen werde, deßwegen war vielen von ihnen Johannes nicht genug;“ wenn zu dem Worte Jesu zu der Samariterin: „Fünf Männer hast du gehabt, und der, welchen du nun hast, der ist nicht dein Mann,“ Seite 121, die Erklärung hinzugefügt wird: „das kann nämlich heißen, daß er nicht sei wie ein Mann gegen seine Frau sein soll und daß es so gut sei, als wenn er nicht ihr Mann wäre,“ so sind dieß Ausführungen und Deutungen, welche sich keiner allgemeinen Billigung erfreuen werden.

Die subjective Denkweise des Verfassers spricht sich besonders auch aus in den mit der Geschichtsdarstellung verwobenen Lehren und Anwendungen. Wir wollen aus der reichen Auswahl nur einige bezeichnende Stellen hervorheben: Das Gleichniß vom verlorenen Sohn wird Seite 149 mit folgender Belehrung geschlossen: „Leichtsinn führt zur Sünde, Sünde führt in's Unglück, Unglück wecket zur Erkenntniß und Reue, die Reue rechter Art führt zum

Vater. Kein Vater kann den Thränen seines unglücklichen und reumüthigen Kindes sein Herz verschließen. Er nimmt es mit Erbarmung und mit Freude wieder an, wenn es gebessert ist.“ Die Nutzanwendung aus dem Gleichniß vom reichen Mann und vom armen Lazarus lautet Seite 156: „Mache dich auf Erden würdig für das heilige und selige Reich Gottes, das im Himmel ist! werde reich in Gott!“ Seite 170 sagt der Verfasser in Beziehung auf Jesum: „Er wußte, daß Gott den Menschen große Wohlthaten durch seinen Tod erweisen wollte.“ Seite 196 wird in Betreff der Offenbarung Johannis gesagt: „Viele fromme Menschen und viele vorwitzige Menschen wollen die Bilder deuten, aber sie vermögen es nicht;“ und dann fortgefahren: „Es soll nicht unter euch sein ein Zeichendeuter; die Bilder sind Zeichen.“ Nach Seite 120 sind „guter Wille, Vertrauen und Demuth, die aus der Erkenntniß der Sünde entspringt, die Tugenden, die zu Jesu und seiner Nachfolge führen.“ Von Judas heißt es Seite 167: „wie schwer ist es, daß ein solcher Unglückseliger wieder besser werde.“

Daß bei den Seligpreisungen in der Bergpredigt nur die, welche reines Herzens sind, die Friedfertigen und die Barmherzigen genannt, die geistlich Armen aber und die, welche hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit, übergangen werden, dafür kann man kaum andere als subjective Gründe voraussetzen. Ob das, was der Verfasser am Schlusse der Bergpredigt sagt: „Nicht Alles, was Jesus seinen Zeitgenossen sagte, gilt so auch für alle Menschen und für alle Zeiten; ein Körnlein Goldes ist in Allem, was Jesus gesprochen hat, für den, der es suchen und erkennen mag;“ ganz geeignet ist, unbedingte Hochachtung vor Jesu Wort bei den Kindern zu erwecken und es ihnen als Gottes Wort einzuschärfen, möchte sehr zu bezweifeln sein. Ebensowenig kann man es billigen, daß der Verfasser an solchen Stellen, die als Sprüche dem Gedächtniß der Kinder für immer sich einprägen sollen, von der biblischen Urform abweicht, so, um nur ein Beispiel anzuführen, Seite 147: „Es ist im Himmel Freude über einen Sünder, der sich bessert.“

Aus diesen Nachweisungen ergibt sich, wie wir glauben, zur Genüge, daß der von den genannten Synoden der Hebel'schen Bearbeitung der biblischen

Geschichten gemachte Vorwurf ein begründeter ist, und es erscheint ihr Verlangen, daß dieselben durch eine nach Form und Inhalt vollkommen „bibelgetreue" ersetzt werde, als ein gerechtfertigtes.

Daß durch eine bloße Revision und Ueberarbeitung des Buchs demselben nicht der biblische Charakter verliehen werden könne, haben die Bemühungen der General-Synode von 1834 bereits bewiesen und würde auch bei einem neuen Versuche sich herausstellen. Es sind überhaupt nicht Einzelnheiten, sondern es ist der ganze Ton, die Gesammtauffassungs- und Darstellungsweise, welche für den speciellen Zweck unangemessen erscheinen; diesem Mangel läßt sich nicht durch Revision, d. h. Abänderung im Einzelnen, abhelfen; wollte man es nochmals versuchen, so würde es am Ende gar nicht mehr Hebel's Werk sein und doch auf der andern Seite auch nicht dem gegründeten Bedürfniß genügen; die anziehende, specifisch Hebel'sche Darstellung würde verwischt, und doch die einfache, rein biblische nicht hergestellt werden können.

Es ist sehr beachtenswerth, daß, während Hebel als Dichter einzig dasteht und in ganz Deutschland mit Recht hochverehrt und geliebt ist, während seine dichterischen Werke von Königsberg bis Basel jedem irgend Gebildeten bekannt sind, seine biblischen Geschichten, so sehr man auch bei ihrer Ankündigung darauf gespannt war, nirgends vollen und dauernden Anklang gefunden haben. Sie erschienen zuerst in der Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart 1824, haben aber nicht einmal eine zweite Auflage erlebt, geschweige denn, daß sie in irgend einem deutschen Lande in den Schulen eingeführt worden wären. Auch die Revision von 1834 hat dem Buche nicht zu weiterer Verbreitung verhelfen können; nur in Baden ist es ein Schulbuch geworden. Dagegen haben andere biblische Geschichten, die nach den Hebel'schen erschienen sind, sich aber getreu an die heilige Schrift halten, große Verbreitung gewonnen, wie z. B. die im Jahr 1830 zu Calw herausgekommenen jetzt die 100ste Auflage erreicht haben und in nicht weniger als 500,000 Exemplaren verbreitet sind.

Soll der erste Unterricht in der biblischen Geschichte dem Kinde das objectiv Geschichtliche zunächst rein als solches zum Bewußtsein bringen, so ist keine Darstellung hiefür geeigneter, als

gerade die biblische. Je treuer die Geschichtsdarstellung sich auch der Form nach an das Original der Schrift hält, desto mehr wird auch der objective Charakter der Geschichte gesichert sein. Auch darauf ist schon von Palmer hingewiesen, daß die biblische Darstellung selbst immer das unübertrefflichste Meisterstück ist, und daß die Sprache der Bibel im Allgemeinen gerade der kindlichen Denkungs- und Anschauungsweise am nächsten steht.

Immer allgemeiner wird anerkannt, daß die biblische Geschichte auch mit den Worten der heiligen Schrift gegeben werden müsse. Diese Ueberzeugung wird auch von den bedeutendsten neuern evangelischen Pädagogen getheilt und hat bereits ihre Anwendung gefunden in solchen Bearbeitungen der biblischen Geschichte, welche sich, wie ihre oft wiederholten Auflagen beweisen, der allgemeinsten Verbreitung erfreuen, so die von Zahn, Kurz, die Basler und die Calwer.

Indem auch wir von dieser Ueberzeugung geleitet werden, legen wir der hochwürdigen General-Synode den Entwurf einer neuen Bearbeitung der biblischen Geschichten zur Prüfung und Genehmigung vor. Dieselbe ist eine einfache Auswahl und Zusammenfassung desjenigen biblischen Stoffs, der uns nach den im Eingang dieses Vortrags ausgesprochenen Grundsätzen als der für den elementaren Unterricht in der biblischen Geschichte geeignete erscheint. Wie deren Inhalt kein anderer ist, als der, welchen die heilige Schrift darbietet, so ist sie auch in der Darstellung und Sprache durchaus biblisch.

B. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

Ihre III. Commission hat den Auftrag erhalten, über den von Großh. Oberkirchenrath vorgelegten Entwurf der biblischen Geschichten Bericht zu erstatten. Diesem Entwurf ist zugleich ein Vortrag der hohen Behörde angeschlossen, welcher die Grundsätze

enthält, nach denen in negativer und positiver Hinsicht die vorliegende Prüfung vorzunehmen ist. Der Bericht zerfällt also von selbst in einen allgemeinen und besondern Theil. Der allgemeine hat sich zuerst mit der Kritik der bis dahin eingeführten biblischen Geschichten zu befassen, wie sie von den verschiedenen Diöcesan-Synoden veranlaßt worden ist, sodann auf Grundlage des Vortrags im Allgemeinen anzugeben, in wie fern der vorgelegte Entwurf dem aufgestellten positiven Grundsatze entspricht.

Sodann wären im besonderen Theile zuerst die Grundsätze anzugeben, nach welchen die einzelnen Erzählungen von der Commission geprüft worden sind, hierauf die Anwendung dieser Grundsätze auf die einzelnen Erzählungen, wo Beanstandungen vorkommen, nachzuweisen.

I. Allgemeiner Theil.

Was die Kritik der bisher eingeführten biblischen Geschichten betrifft, so konnte die Commission nicht umhin, den einzelnen Punkten des Vortrags ihre Zustimmung zu ertheilen, und will zur Unterstützung den angeführten Beispielen nur noch einige beifügen.

Wir sind einmal mit der Ansicht des Oberkirchenraths vollkommen einverstanden, daß das in unsern biblischen Geschichten durchgeführte Princip, die Erzählungen immer durch Reflexionen zu unterbrechen, durchaus unstatthaft ist. Die Erzählung hört dadurch auf, die redende Macht zu sein, die ihr als einer Thatsache zugewiesen ist. Es kommt uns gerade vor, wie wenn man uns während des Lesens, Hörens, Sehens eines Kunstwerkes mit einem geistreichen Commentar über dessen einzelne Schönheiten behelligen wollte, anstatt seinen Lebenseindruck ungeschwächt walten zu lassen. Ein solches Verfahren ist um so störender in der Geschichte, wenn eine genau zusammenhängende, innerlich fortschreitende Handlung, wo nach psychologischen Gesetzen, nach der Causalität die Wirkung eines Ereignisses, eines gesprochenen Wortes wie ein electrischer Schlag zünden soll, unterbrochen wird. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, das uns am auffallendsten erschien. In jener merkwürdigen Erzählung des Johannes über das Zusammentreffen der Maria Magdalena mit dem Herrn nach der Auferstehung wird bekanntlich bemerkt, daß Maria den Herrn, selbst nachdem er sie an-

geredet, nicht kannte, bis er zum zweiten Male nur ihren Namen nannte. Nachdem dieser Ton „Maria" aus Christi Munde alle Erinnerungen aus der Vergangenheit in ihrer Seele wieder erweckt, rief sie mit freudigem Erstaunen: „Rabbuni". Diese lebendige Wechselwirkung zwischen Maria und Rabbuni wird nun unterbrochen mit den Worten: „Es war der Auferstandene, und offenbarte sich ihr, daß er lebe, daß ihn Gott wieder auferweckt habe von dem Tode."

Zu den in der Vorlage angegebenen schlagenden Beispielen über die Sprachweise wollen wir etwa noch beifügen: S. 64 von Goliath: „Der Riese hatte seinen Spaß, als er den braunen Hirtenknaben heranschreiten sah." S. 122: „Als Jesus wieder in Nazareth war, ging er in ihre Schule; damit ist jedoch keine Kinderschule gemeint." S. 140: „Aber was wird unterdessen aus des Jairus todtkrankem Töchterlein?" Dieses ist besonders auch eines von manchen Beispielen, in welchen sich gesuchte Uebergänge zeigen. In formeller Hinsicht ist man auch zuweilen einer ungeeigneten Anordnung des Stoffes begegnet, wie z. B. S. 2: „Sodom und Gomorra. Die Geburt Isaaks."

In materieller Hinsicht treffen wir, was besonders im alten Testamente geschieht, auf Bemerkungen, welche die objective Macht der Erzählung abschwächen. S. 6: „Eines Tages ging er (Henoch) von den Seinigen hinweg und kam nicht mehr zurück. Weil er ein göttliches Leben führte, nahm ihn Gott zu sich." S. 14 in der Erzählung über den Untergang von Sodom und Gomorra: „Im Thal Sittim waren viele Adern von Erdharz." S. 40: „Zu rechter Zeit kamen sie auch zu frischen, lebendigen Wasserquellen, welche Gott zu ihrer Erquickung wunderbar in dem dürren, versengten Lande aus dem Sand oder aus den Felsen hervorsprudeln ließ." S. 57: „Die Bundeslade aber schickten die Philister nach 7 Monaten zurück. Sie hatten kein Glück mit ihr."

Diese Geschichten gehen aber zuweilen noch weiter. Sie erlauben sich natürliche Erklärungen, welche selbst die Wahrhaftigkeit der Schrift in Frage stellen. Wir wollen besonders auf das in der Vorlage Seite 11 aufgeführte Beispiel aus der Geschichte des Elias hinweisen: „Es ist wohl möglich, daß Gott

gute Leute aus der Nachbarschaft erweckte, welche der armen Frau täglich so viel zum Unterhalt des Propheten zutrugen, daß sie und ihr Kind davon zu leben hatten." Wir sehen uns gedrungen, zu jener Sammlung noch einige Belege zu liefern. S. 59: „Samuel gewann in seinem Herzen die Ueberzeugung, daß dieser Saul der sei" u. s. w., während doch ganz bestimmt dieses Erkennen als die Wirkung einer göttlichen Offenbarung bezeichnet wird. 1. Samuel 9, 15. 16. S. 100 wird die Ursache der Rückkehr der Juden nach Palästina nur als ein Akt der Toleranz betrachtet, indeß schon Jes. 44, 28 von Kores als einem göttlichen Werkzeuge zu dieser Rückkehr und dem Tempelbau weissagt, und Esra 1, 1 Cyrus Entschluß, den Tempel von Jerusalem zu bauen, ebenfalls als Werk der Inspiration angegeben wird.

Zu den Beispielen über subjective Anwendungen möchten wir folgendes beifügen. Die Schrift stellt es als eine Strafe des Unglaubens dar, daß Moses das gelobte Land nur sehen und nicht mehr erreichen darf. S. 44 macht unsere Geschichte von diesem Tod die Anwendung: „Auf gleiche Weise erheitert Gott noch manchem Frommen die letzten Tage seines Lebens. Ehe denn er stirbt, zeigt er ihm noch eine Frucht seiner Thaten und das Glück seiner Angehörigen in der Nähe, und nimmt ihn alsdann zu sich. Also starb Moses" u. s. w.

Die Vorlage spricht S. 12 noch von Auslassung von Sprüchen, welche wesentlich in den Zusammenhang gehören, und deren Uebergehung sich nur aus subjectiven Gründen erklären läßt, wie z. B. die Stellen aus den s. g. sieben Seligkeiten. Hier möchten wir etwa noch beifügen: Auslassung von sinnvollen Beziehungen, wodurch gerade charakteristische Merkmale verwischt werden. In der Erzählung von Sodom und Gomorra wird jenes kindliche Markten Abrahams mit Gott um die Erhaltung weniger Frommen mit der doch wenig sagenden Bemerkung übergangen: „Aber der Herr sprach endlich, als Abraham lange mit ihm geredet hatte." Von der Geschichte Daniels ist nur die Erzählung aufgenommen, wie die israelitischen Edelknaben am königlichen Hofe durch ganz magere Kost und Enthaltung kräftig und blühend werden. Jenen, die Kinder so anziehenden, glaubenstärkenden Erzählungen von den drei Männern im Feuerofen (womit einst Luther ein trostloses Herz so mächtig

aufgerichtet hat), von Daniel in der Löwengrube ist keine Stätte gegeben. So haben wir auch den „Thurm zu Babel" vermißt, welche Erzählung für den Zusammenhang besonders wichtig ist.

Schließlich erlauben wir uns, besonders auch auf jenes S. 12 angegebene Beispiel der Vorlage aufmerksam zu machen: „Nicht Alles, was Jesus seinen Zeitgenossen sagte, gilt so auch für alle Menschen und für alle Zeiten; ein Körnlein Goldes ist in Allem, was Jesus gesprochen hat, für den, der es suchen und erkennen mag" — eine Stelle, wodurch die bedenkliche Accomodationstheorie in das Volksleben eingeführt wird.

Es dürfte dieß genügen, um die volle Zustimmung Ihrer Commission zu der in der Vorlage gegebenen Kritik der fraglichen Erzählungen zu rechtfertigen und die Ueberzeugung zu begründen, daß das Verlangen der dort genannten Synoden, es möchte diese Bearbeitung der biblischen Geschichten durch eine nach Form und Inhalt „bibelgetreue" ersetzt werden, ein gerechtes ist.

Der Vortrag spricht außerdem mit Recht aus, daß es sich hier nicht bloß um Einzelnes handle, sondern um die ganze Auffassungs- und Darstellungsweise, so daß, wenn man alle diese Uebelstände gründlich beseitigen wollte, eine bloße Revision nicht befriedigen und doch bei aller Rücksichtsnahme auf den ursprünglichen Text die Hebel'sche Eigenthümlichkeit verwischt würde. Ihre Commission hat sich dahin ausgesprochen, daß die Revision von 1834 nicht genügt hat, weil eine solche überhaupt nicht ausreicht, weil durch die vielen Auslassungen und Zusätze die Sache charakterlos in sich selbst zerfallen würde.

Als ein nicht unwichtiges Zeugniß gegen die Brauchbarkeit dieses Buches wird noch angeführt, daß es in so langer Zeit nicht einmal eine zweite Auflage erlebt hat, und in keinem deutschen Lande in einer Schule eingeführt worden ist.

Aus den in der Vorlage und unserm Bericht angeführten Gründen stellen wir den Antrag, die hohe General-Synode möchte beschließen, daß die bisher eingeführten Hebel'schen Geschichten durch neue ersetzt werden.

Der vorliegende Entwurf hat sich nun die Aufgabe gestellt, eine nach Form und Inhalt bibelgetreue Geschichte zu geben. Diesen Versuch, mit den Worten der Bibel und nur mit ihnen zu

reden, haben die bedeutendsten neueren Pädagogen mit Glück ausgeführt. Ihre Commission schließt sich auch hierin dem Vortrag an, indem sie die Sprache der Bibel als in hohem Grade einfach, Verstand und Herz ansprechend, klar, der Fassungskraft der Jugend angemessen erkennt, ja eben als das „unübertreffliche Meisterstück", über alle Subjectivität erhaben und erhebend, betrachtet. Außerdem findet die Commission in der nach dem Original wortgetreuen Darstellung für die Jugend einen besonderen Gewinn darin, daß sie die Bibelsprüche im Zusammenhang lernt, und so am besten die künftige Bibellectüre, Interesse und Empfänglichkeit für Bibelsprache vorbereitet wird.

Wir haben schon Stimmen gehört, eine lebendige Subjectivität, welche das Object der Geschichte zuerst in sich rein verarbeitet hätte, und so das Reproducirte wiedergäbe, würde sich bei der Jugend einen größeren Erfolg versprechen können, als das unvermittelte Original. Aber wo finden wir eine solche und wo fände sie in unsern Tagen allgemeine Anerkennung? Sodann ist doch wohl nicht zu übersehen, daß jede subjective Aneignung abermals von Anderen frei angeeignet werden muß, soll dieselbe in ihnen und durch sie lebendig werden. Wir waren oft genug Zeugen, wie sclavisch auch die Hebel'schen Erzählungen aufgenommen und wie mechanisch sie wieder gegeben worden sind. Darum sind wir der Ueberzeugung, es sei das Beste, die Kirche gebe den Kindern eine Bibel im Kleinen, und überlasse die subjective Aneignung den Lehrern. Die Jugend gewinnt immer am meisten, wenn man die Bibel unmittelbar zu ihr reden läßt.

Dieß ist im vorliegenden Entwurfe geschehen und wie es geschehen, will Ihre Commission noch in der Kürze andeuten. Es wird sich hier vorzugsweise um die Auswahl und die Anordnung des Stoffes, sowie um den Geist handeln, in welchem der Entwurf verfaßt ist.

Was die Auswahl des S t o f f e s betrifft, so möchten wir besonders vier Gesichtspunkte zur Beurtheilung hervorheben: Auswahl des Stoffes nach dem Zusammenhang der Geschichte, sodann im Verhältniß zum Ganzen der Geschichte nach dem Umfang der Zeit (Extension), ferner nach der Größe der Zeit (Intension), hierauf die Beziehung auf das Centrum der Geschichte, Christus,

christologische Auffassung, und endlich nach seiner Angemessenheit für die Kinderwelt, für welche er bestimmt ist.

Ihre Commission erkennt mit dem Vortrag an, daß der elementare Unterricht nur fragmentarisch sein kann, jedoch nicht plan- und zusammenhanglos sein darf. Der Zusammenhang soll angebahnt, es soll Stoff hiezu beigebracht werden, seine Erkenntniß muß als das zu erreichende Ziel erscheinen. Eine so vorbereitete Erkenntniß erscheint uns besonders für unsere Zeit als ein wesentliches Bedürfniß. Erst wenn die Schrift in ihrem Zusammenhang erkannt ist, legt sie auf unwiderlegliche Weise sich selbst aus. Dieß gilt auch von ihrem Geschichtsgehalt. Erst wenn die Geschichte als Geschichte begriffen sind, verlieren einzelne Erzählungen das Befremdliche, tritt die Offenbarungsthätigkeit in ihrem Unterschiede von der Vorsehungsthätigkeit als das die Geschichte schaffende und beseelende Princip hervor. Die einzelnen Steine erhalten eine größere Festigkeit, wenn sie in den ganzen Bau eingefügt sind, und der ganze Bau gewinnt durch die Zusammenfügung des Einzelnen eine imponirende Macht, wird gegen Unglauben und Zweifel ein mächtiges Bollwerk. Dieser Ueberzeugung hat nun auch der Entwurf schon Rechnung getragen. Er hat z. B. die in den Hebel'schen Geschichten fehlende Erzählung vom Thurmbau zu Babel aufgenommen, welche als Zerfahrung der Menschheit in das Heidenthum eine Periode abschließt und die außerordentliche Berufung Abrahams erklärt.

Die Commission geht ferner von der Ansicht aus, daß einem größeren Zeitraume auch eine angemessene Zahl von Geschichten gewidmet werden soll. Auch dieses ist im Entwurf meist geschehen. Nur aus der Zeit der Richter wünschte man wenigstens noch zwei Erzählungen, und zwar die von Simson und Abimelech beigefügt, da von geschichtlich wichtigen vier Jahrhunderten nur e i n e Erzählung vorliegt, welchem Wunsche man von Seiten des Großh. Oberkirchenraths bereits bereitwillig und in ganz entsprechender Weise entgegengekommen ist.

Ebenso ist die Commission der Ansicht, daß nicht blos der Extension, sondern auch der I n t e n s i o n, dem größeren Reichthum, den kräftigeren Lebenspulsen einer Zeit die nöthige Rücksicht zu schenken ist. Sie konnte es darum nur billigen, daß bei Daniel die drei Männer und die Löwengrube sind bedacht worden, als die

hehren Gotteszeichen auch in der Heidenwelt, daß der Gott Israels „der Lebendige ist, ein Erlöser und Nothhelfer, dessen Herrschaft kein Ende hat.“ Nach diesem Grundsatze finden wir auch die Apostelgeschichte in dem bisherigen Lehrbuche zu dürftig berücksichtigt, und wir betrachten es deßhalb als besonders schätzenswerthe Zugaben, daß in dem Entwurfe die Erzählungen: Verfolgung der Apostel (Petri Rettung aus dem Gefängniß), Paulus zu Lystra, Lydia und der Kerkermeister zu Philippi, Paulus in Athen und Korinth, Aufruhr zu Ephesus und Pauli Abschied, Pauli Gefangennehmung zu Jerusalem und Gefangenschaft zu Cäsarea aufgenommen sind — Zugaben so ganz geeignet, um ein klares Bild über den Charakter und die Thätigkeit des größten der Apostel, um Licht über die Stiftung der ersten Gemeinden, an welche Briefe des Apostels gerichtet sind, zu verschaffen, überhaupt um in den Herzen der Kinder einen tieferen Eindruck von jenen Zeiten der ersten Liebe und Kraft zu begründen, den hellen mächtigen Wiederschein Jesu Christi im Leben seiner Apostel lebendig darzustellen und das Wort Gamaliels zu bestätigen: „Ist das Werk aus Gott, so könnet ihr es nicht dämpfen.“

Ist es, wie Luther sagt, ein Hauptvorzug der Predigt, daß sie Christum treibet, so möchten wir diesen Maßstab unter Anderem auch auf die biblische Geschichte anwenden. Diese Forderung erhellt klar aus dem Vorhergehenden in Beziehung auf den erschienenen und in seiner Kirche lebendig fortwirkenden Christus. Wir haben über dieselbe noch Nachweisung zu geben in Beziehung auf den Verheißenen. Jene wunderbare Hoffnung Israels, die mit der heidnischen Hoffnungslosigkeit im geraden Gegensatz steht, nicht auf ein allgemeines Nebelbild des Besserwerdens, sondern auf den Sieg des Reiches Gottes auf Erden, und nicht auf unsichere irdische Heldenmächte für diesen Sieg, sondern auf die bestimmt markirte Hochgestalt einer Persönlichkeit, welche dieses ewige Königreich aufrichten wird, ist ein nur zu lange verkanntes, doch in unsern Tagen wieder auf's neue aufgerichtetes Feuerzeichen von dem herrlichen Organismus der Schrift, wie er durch Jahrtausende hindurch sich stetig fortentwickelt. Und wenn es für den Bibelforscher überhaupt in hohem Grade interessant ist, zu sehen, wie sich die messianische Weissagung auf einem geschichtlichen Boden

sicher fortbewegt, auch in Beziehung auf die materielle Grundlage — möchten wir sagen — immer concreter wird, so wissen wir aus Erfahrung, wie es gerade für die Jugend ein Glauben stärkendes Element ist, wenn man ihr nachweist, wie diese Weissagung, wiewohl Gemeingut der Menschheit, einem immer engeren Kreise anvertraut wird, um in demselben tiefe Wurzeln zu schlagen, und zwar jedesmal, sobald sein Träger in die Geschichte eintritt, wie bei Abraham, Isaak, Jakob, Juda, David, wie selbst außerhalb Israels der Geist der Weissagung auf den „Stern aus Jakob" hinweisen und ihn verherrlichen muß, ja wie diese Hoffnung, je finsterer die Gegenwart wird, je hoffnungsloser die Zustände, je erfolgloser die Kämpfe, um dem Gesetze den Sieg zu verschaffen, immer reichere Strahlen wirft, immer vielseitiger sich gestaltet, und so in Wahrheit sich als ein „festes prophetisches Wort" bewährt, als ein „Licht, das da scheinet an einem dunklen Ort, bis der Tag anbricht und der Morgenstern aufgeht in den Herzen." Man bittet den vorliegenden Entwurf in dieser Hinsicht Seite 27, 43, 44, 58, 70 und 71 zu vergleichen.

Was die Auswahl betrifft, so ist mit Recht besonders auf solche Erzählungen Rücksicht genommen, welche die Jugend vorzugsweise ansprechen; solchen Begebenheiten wie der Geschichte Joseph's, David's u. a. ist eine verhältnißmäßig größere Aufmerksamkeit geschenkt. Aus diesem Grunde glaubte auch die Majorität, den Strich einiger Stellen aus der Schreckenszeit der israelitischen Könige beantragen zu müssen. Im neuen Testament ist auch deßhalb auf die Gleichnisse besondere Rücksicht genommen.

Ferner hat der Entwurf sich einer weisen Enthaltsamkeit in Beziehung auf Umfang des Stoffes befleißiget, um nicht das Gedächtniß, ja wir möchten sagen — das Herz der Kinder mit zu vielem Stoffe zu überladen, und es glaubte Ihre Commission nur in einigen Fällen den Zusatz kurzer für die brennende Frage besonders wichtiger Schriftstücke beantragen zu sollen.

Bei der Anordnung des Stoffes hat der Entwurf den Ueberschriften eine passende Bezeichnung, meist in concreter Form gegeben und dabei in der Regel in die einzelnen Erzählungen nicht mehr Inhalt untergebracht, als die Ueberschrift anzeigt. Wo aber Weiteres aufgenommen ist, da konnte man solchen kurzen Stücken

keine besondere Ueberschrift geben, und doch dienten sie dazu, den Uebergang von der einen Erzählung zur andern zu bewirken, oder es erschien zweckmäßig, sie wegen ihres einschlagenden Inhaltes beizuziehen. Nur einige kleine Zusätze hat die Commission beantragt, um den Zusammenhang mehr nachzuweisen. So findet man unter den Ueberschriften die passenden Gruppen zusammengestellt, theils nach dem psychologischen Zusammenhang, z. B. 23: Petri Bekenntniß und Verklärung Jesu, letzteres als Bestätigung des ersteren; ferner 31: der reiche Jüngling und die Frage Petri: „Siehe wir haben Alles verlassen und sind Dir nachgefolgt, was wird uns dafür?"; theils nach dem gleichen Lehrgehalt, wie 26: die Gleichnisse vom verlornen Schaaf, Groschen, Sohn; theils sonst nach der Gleichartigkeit des Inhalts, z. B. 14: der Meersturm und das Wandeln Jesu auf dem Meer; 15: Jairus Tochter und der Jüngling zu Nain; theils etwa aus mehr materiellen Gesichtspunkten, wie 32: Martha und Maria. Auferweckung des Lazarus. Bei der Eintheilung ist in der Regel eine angemessene Kürze befolgt, und nur in einigen Fällen hat die Commission eine Trennung der Erzählung mit weiteren Ueberschriften aus diesem Grunde vorgeschlagen.

Was den Geist der Darstellung betrifft, so können wir denselben kurz bezeichnen als den Geist der Bibeltreue. Es ist nicht die ängstliche Treue des Buchstabens, sondern die freie Treue des Geistes, darum auch die Treue gegen das Wort, weil das Wort des Geistes Träger ist. Es ist die Treue gegen die Sache. Unbekümmert um die Anfechtungen einer modernen theologischen Kritik, nimmt sie vom Standpunkt des erleuchteten Bibelforschers, des festen Schriftgläubigen die Stücke auf, die für ihren Plan die angemessene Stelle finden.

Um consequent den Grundsatz der Objectivität fest zu halten, hat der Entwurf auch keine Nutzanwendungen gegeben. Da aber bei dem Unterricht solche gemacht werden müssen, und hier die Besorgniß nahe liegt, die Subjectivität des Lehrers könnte zuweilen in ungeeigneter Weise hervortreten, so sprechen wir den Wunsch aus, es möchte für die Lehrer eine besondere Anleitung für diesen Unterrichtsgegenstand herausgegeben werden, welche den nach der Wahl der Erzählungen bereits vorbereiteten Pragmatismus der biblischen Geschichte darstellte, und in den Nutzan-

wendungen, bei den einzelnen Geschichten auch diesem Pragmatismus besondere Rechnung trüge.

Ihre Commission erkennt die im Entwurf befolgten Grundsätze als die richtigen an, ebenso, daß dieser Entwurf im Ganzen nach denselben bearbeitet ist, und spricht den Wunsch aus, die hochwürdige Synode möge ihnen ihre Zustimmung ertheilen.

II. Specieller Theil.*)

Diese Abtheilung des Berichts beschäftigt sich ausschließlich mit den Veränderungsvorschlägen, wie sie aus einer eingehenden Prüfung der einzelnen Abschnitte des Entwurfs durch die Commissionsverhandlungen hervorgegangen sind. Diese Bemerkungen sind fast durchgängig formeller Natur, bloße Redactionsvorschläge, welche, von dem Commissär des Großh. Oberkirchenrathes sofort gebilligt und angenommen, Gegenstand der Verhandlung in der Plenarsitzung werden konnten. Eine genaue Einsicht in ihre Veranlassung und ihr Wesen würde nur für den möglich sein, dem der oberkirchenräthliche Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung vorläge. Eine darauf gegründete Vergleichung würde dann klar herausstellen, daß der Entwurf im Wesentlichen unverändert aus den Berathungen hervorgegangen ist.

Zur Bezeichnung des Standpunktes der Beurtheilung stellt der Berichterstatter in seinem speciellen Theile als leitende Gesichtspunkte für die Prüfung der einzelnen Erzählungen folgendes Schema auf:

1. Wahl des Stoffs:
   a. ob ausgelassen, was nicht fehlen sollte; hier insbesondere der Pragmatismus und das christologische Element.
   b. ob aufgenommen, was entbehrt werden könnte, beides mit Beziehung auf das kindliche Alter.
2. Anordnung des Stoffes:
   die Ueberschriften nach ihrer logischen, sachlichen, sprachlichen Beziehung zum Inhalte der Erzählungen.
3. Darstellung:
   ob etwa Zusätze subjectiver Art eingeschoben seien.

---

*) Wird hier bloß in einem kurzen Auszug mitgetheilt, weil das Einzelne nur verständlich ist, wenn man den Entwurf vergleichen kann.

4. Formelle Ausstattung:

a. Fürwörter, welche sich auf Gott und Christus beziehen sollen groß,

b. die dicta probantia mit gesperrter Schrift geschrieben werden.

Der Bericht schließt mit folgenden Worten:

Am Schlusse angekommen, sah die Commission sich veranlaßt, ihre warme Freude über dieses Werk gediegenen Fleißes und weiser Umsicht auszusprechen. Sie bittet den Herrn, Er wolle den Segen auf diese Arbeit legen, den Er Seinem Worte verheißen hat.

Der Schlußantrag Ihrer Commission geht demnach dahin: Hochwürdige General-Synode wolle nach Prüfung dieser Aenderungsvorschläge den Entwurf der biblischen Geschichten für die evangelisch-protestantischen Schulen im Großherzogthum Baden annehmen und bei Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten die Sanction für denselben unterthänigst nachzusuchen.

Carlsruhe, den 18. Juli 1855.

C. Verhandlung in der Plenarsitzung.

Bei der über diese Vorlage gepflogenen Plenarverhandlung wurde der Gegenstand zunächst in summarischer Weise der Berathung ausgesetzt und von dem Präsidium die Frage gestellt, ob nach der Meinung der Synode die Hebel'sche biblische Geschichte durch eine neue ersetzt werden solle?

Das erste Votum — von einem geistlichen Abgeordneten — lautete dahin, daß, wenn er auch gerne den Werth des vorliegenden Entwurfes anerkenne und ihm willig auch den Vorzug vor der jetzt in unseren Schulen eingeführten biblischen Geschichte zugestehe, es ihm doch bedenklich scheine, wenn in Beziehung auf die verschiedenen Religionsbücher so gar vieles Neue zu gleicher Zeit eingeführt werden wolle; daher die Synode beschließen sollte, daß die von der Oberkirchenbehörde neuentworfenen biblischen Geschichten noch auf ein Septennium zurückzulegen oder mindestens so lange nicht einzuführen seien, bis die Lehrer und Kinder sich in den neuen Katechismus recht eingelebt haben.

Dieser Antrag fand in Berücksichtigung der angeführten Gründe insoweit Unterstützung von anderer Seite, als noch vorgeschlagen wurde, mit der Einführung der neuen biblischen Geschichten wenigstens zwei Jahre, von der Einführung des neuen Katechismus an gerechnet, zuzuwarten.

Andererseits ward aber das Bedenken gegen die baldige Einführung der neuen biblischen Geschichten für unbegründet erachtet, weil man ja mit dem neuen Katechismus, der nur eine Verschmelzung der alten, dem Volk noch wohl bekannten Confessionskatechismen sei, sehr bald vollkommen vertraut sein werde.

Sodann wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die bisher eingeführte biblische Geschichte hie und da mit der heiligen Schrift und ebenso der seitherige Landeskatechismus mit der Bekenntnißgrundlage unserer Kirche im Widerspruch stehe; solle nun diese letztere in dem neuen Katechismus anerkannt werden, so müßten nothwendig auch die übrigen Lehrbücher damit in Einklang gebracht werden.

Endlich verwies man noch darauf, daß die Vorlage des Entwurfs der neuen biblischen Geschichten aus dem dringenden Verlangen einer Reihe von Diöcesansynoden nach sofortiger Abhilfe hervorgegangen sei, und diesem Verlangen doch auch billig Rücksicht getragen werden sollte. Daran wurde die Bemerkung geknüpft, daß wenn nicht die Geistlichen selbst Bedenken trügen und Bedenken erregten, das christliche Volk dankbar anerkennen werde, wenn man ihm etwas Besseres biete und es sich davon — wie gewiß im vorliegenden Fall — selbst überzeugen könne.

Nach diesen Erörterungen brachte der Herr Präsident die oben aufgestellte Frage zur Abstimmung; dieselbe wurde von allen, ausschließlich Einer Stimme, bejaht.

Der folgenden Verhandlung legt das Präsidium nachstehende drei Gesichtspunkte zu Grunde:

1. Ist die Synode mit der Auswahl des Stoffes einverstanden, vorbehaltlich der von der Commission gemachten in's Einzelne gehenden Bemerkungen?
2. ist sie mit der Ausdehnung dieses Stoffes einverstanden? und
3. ist gegen die vorgeschlagene Eintheilung etwas zu bemerken?

Nachdem zunächst von einem geistlichen Abgeordneten im Allgemeinen ein Einverständniß bezeugt und nur hie und da entschiedenere Vermittelung der einzelnen Geschichten in ihrem Zusammenhang unter einander durch entsprechende Beifügungen gewünscht worden war, führte ein anderer aus, daß es ihm bei den Religionsprüfungen öfter aufgefallen sei, wie weder von den Lehrern noch von den Kindern die wahre Bedeutung der Gleichnisse recht verstanden worden. Diese Gleichnisse sollten nun aber gerade recht fruchtbar gemacht werden und es lasse sich dieß am besten dadurch erreichen, wenn denselben zur Erläuterung ihres Grundinhaltes, der in ihnen liegenden Lehre, geeignete Andeutungen in biblischen Worten beigefügt würden.

Diesem Vorschlage ward jedoch entgegengestellt, daß Auslegungen, Nutzanwendungen und dergleichen nicht in die biblische Geschichte gehören und daß, wenn man solche den Gleichnißen anfüge, sie ebenso jeder einzelnen Geschichte müßten beigegeben werden.

Auch wies ein Mitglied der Commission darauf hin, wie darunter offenbar das dem Entwurfe mit Recht zu Grunde gelegte Princip der Objectivität Noth leiden müßte, wie jedoch durch Herausgabe einer besondern Anleitung für die Lehrer das gleiche Resultat zu erzielen wäre und einigermaßen auch schon durch den Vorschlag der Commission, gewisse Stellen durch gesperrten Druck auszuzeichnen, erreicht werden dürfte.

Darauf erklärte Prälat Ullmann, daß auch er bei der Berathung des Entwurfs im Collegium zunächst den Wunsch gehegt habe, es möge der Pragmatismus der biblischen Geschichte mehr hervortreten, der Entwicklungsgang des Reiches Gottes und der göttliche Erziehungsplan, sowie insbesondere der Mittelpunkt desselben, Christus, im alten und neuen Testament, noch vollständiger zur Anschauung gebracht werden, daß er sich aber überzeugt habe, wie die Durchführung dieses Gedankens mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei und wie dieß jedenfalls auf eine ganz andere Bahn, als die eingeschlagene, führen würde. Man habe die Wahl zwischen zwei Principien: entweder müßte die Bearbeitung rein objectiv gehalten, oder aber eine pragmatische und erklärende sein; eines dieser beiden Principien jedoch müsse von Anfang bis zum Schlusse durchgeführt werden. Es solle nun aber nicht gegeben werden eine

biblische Geschichte, sondern es sollen gegeben werden „biblische Geschichten", und zwar für ein sehr zartes Alter, welches den inneren Zusammenhang, den Pragmatismus, noch nicht zu fassen vermöge, sondern zunächst den Stoff, für sich genommen, müsse kennen lernen. Alles was man da an Erklärungen oder Nutzanwendungen hinzufügen könnte, wäre mehr oder weniger menschliche Zuthat und bekanntlich hätten auch die Thatsachen der heiligen Schrift sowie die meisten Gleichnisse sehr verschiedene Deutungen erfahren. Zudem glaube er, daß die Aufgabe, tiefer in die Erkenntniß des Zusammenhanges der göttlichen Offenbarung und Erziehung einzuführen, dem Lehrer anheimfalle und successiv gelöst werden müsse, zu welchem Behuf es ganz angemessen erscheine, den Lehrern ein Handbüchlein für den Gebrauch der biblischen Geschichten beim Unterricht, eine Art Instruction an die Hand zu geben. Ein Princip aber müsse rein und sauber durchgeführt werden, und das objective scheine ihm das entschieden richtigere.

Auf diese Ausführung hin und in Aussicht auf die vorgeschlagene Herausgabe eines Leitfadens für die Lehrer, ward der Antrag auf erläuternde Zusätze zu den Gleichnissen zurückgezogen.

Die beiden andern geistlichen Mitglieder der Kirchenbehörde hoben noch, unter Anschluß an den Vortrag des Herrn Prälaten, hervor, daß die biblische Geschichte für den Unterricht auf der zweiten oder mittleren Stufe für Kinder von 8—12 Jahren bestimmt sei, während diese erst auf der dritten in die heilige Schrift selbst eingeführt werden sollen, daß es aber auf der mittleren Stufe, bei so jugendlichem Alter, nicht wohl angemessen wäre, den Kindern einen vollständigen Pragmatismus der biblischen Geschichte vorzuführen. Diesen sollte vielmehr rein und ohne alle Zuthat der biblische Stoff geboten werden, und es scheine selbst nicht wünschenswerth, daß der Lehrer noch viel dazu erkläre, da auf jener Stufe die Reflexion noch gar nicht angeregt werden sollte. Die Geschichte sei um ihrer selbst willen da und dürfe nicht dazu gebraucht werden, um Lehren, seien sie auch noch so schön, zur Folie zu dienen. Der Entwurf sei übrigens so eingerichtet, daß sich leicht die pragmatische Darstellung daran anknüpfen lasse.

Auf das Speciellere in Ansehung des mehrerwähnten Leitfadens eingehend, machte ein Mitglied der Synode darauf

aufmerksam, daß beim Unterricht in den biblischen Geschichten auch auf das Kirchenjahr gebührend Rücksicht genommen werden sollte, damit jenes der Gemeinde zum recht innerlichen Bewußtsein gebracht werde, ein Gedanke, welcher sowohl aus der Mitte der Synode als auch des Kirchenregiments, jedoch unter steter Hervorhebung, daß darunter nur eine Rücksichtsnahme auf das Kirchenjahr im Allgemeinen verstanden werden könne, mehrfache Unterstützung fand.

Hierauf wurden die beiden Fragen:

> ob den Lehrern für den Unterricht in den biblischen Geschichten ein Leitfaden gegeben und ob in demselben auch die Rücksichtsnahme auf das Kirchenjahr im Allgemeinen anempfohlen werden solle,

zur Abstimmung gebracht, und von der Versammlung mit Stimmeneinhelligkeit bejaht. Damit war man am Schlusse des allgemeinen Theiles angelangt und gieng nun zum

speciellen Theil

über.

Hier wurden zwar einzelne Aenderungen in Vorschlag gebracht und zum Beschluß erhoben; dieselben sind jedoch minder wesentlich, meist formeller Art. Fast durchgängig stimmte man mit den Commissionsanträgen überein, mit welchen ohne Ausnahme auch die Oberkirchenbehörde bereits bei den Commissionsberathungen sich einverstanden erklärte hatte. Es kann daher hier von einer weiteren Darlegung der Verhandlungen über das Einzelne des Entwurfs Umgang genommen werden.

Der Schlußantrag der Commission: die General-Synode wolle nach Prüfung der Aenderungsvorschläge der Commission den Entwurf der biblischen Geschichten annehmen und bei Sr. Königl. Hoheit dem Regenten die Sanction für denselben unterthänigst nachsuchen, wurde schließlich zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Was die Zeit der Einführung der neuen biblischen Geschichten betrifft, so wurde zunächst der Antrag wiederholt, daß zuerst der neue Katechismus und dann, wann dieser sich etwas eingelebt habe, etwa zwei Jahre später, die biblischen Geschichten

sollten eingeführt werden. Dagegen erhoben sich aber mehrere Redner, um der sofortigen Einführung das Wort zu reden. Es ward darauf hingewiesen, einmal daß mit jedem Schuljahr sich die Classen vorschieben und daß man eben nur den in den Classen der mittleren Unterrichtsstufe neu eintretenden Kindern statt der alten die neu entworfenen biblischen Geschichten zu geben brauche; sodann daß, da die biblische Geschichte die Einleitung bilde zum Katechismus, unsere bisherige aber dazu für den neuen Katechismus nicht mehr geeignet erscheine, auch die neuen biblischen Geschichten alsbald eingeführt werden müßten; und endlich daß dieß sicher nichts Bedenkliches mehr haben könne, nachdem der Entwurf von der General-Synode einstimmig genehmigt worden sei.

Ja gerade eine Zögerung in Einführung derselben müsse — führte Prälat Ullmann aus — unter solchen Umständen Bedenken erregen; man werde fragen: warum gibt man uns nicht gleich das bessere Neue, wenn man es doch für zweckmäßiger erachtet als das bisher bestandene Alte? Ueberdieß aber sei es mit dem Zeitpunkt, bis zu welchem sich der neue Katechismus gehörig eingelebt habe, etwas in so hohem Grade Unbestimmtes, daß man dieß nicht zum Maßstab nehmen könne. Er glaube deßhalb, daß man unbedenklich mit der Einführung auch der neuen biblischen Geschichten werde vorschreiten können, zumal man dabei in jedem Falle den Verhältnissen billige Rechnung tragen, und namentlich auf möglichste Kostenersparniß, sowie darauf bedacht sein werde, daß die Gemeindeglieder nicht zu rasch mit den mancherlei Anschaffungen behelligt werden.

Es wurde hierauf nach einer beruhigenden Erläuterung hinsichtlich des Kostenpunktes von dem Präsidium die Frage zur Abstimmung gebracht, „ob die hochwürdige Synode thunlichst baldige Einführung der biblischen Geschichten wünsche", und diese Frage mit allen gegen 2 Stimmen bejaht.

Die General-Synode der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden vom J. 1855, nach amtlicher Darstellung

Bd.: 1

Karlsruhe 1856